

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 2

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 2

HERAUSGEGEBEN VON DER  
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

REDAKTION  
JASMIN HACKER  
BÄRBEL KRÖGER  
NATHALIE KRUPPA  
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER

LEITUNGSGEWALT UND  
KOLLEGIALITÄT

VOM BENEDIKTINISCHEN BERATUNGSRECHT ZUM  
KONSTITUTIONALISMUS DEUTSCHER DOMKAPITEL  
UND DES KARDINALKOLLEGS  
(CA. 500–1500)

VON

THOMAS M. KRÜGER

DE GRUYTER

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-027725-8  
e-ISBN 978-3-11-027737-1  
ISSN 0585-6035

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany  
[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand bis Dezember 2009 als Habilitationsschrift im Fach Mittelalterliche Geschichte an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg. Bibliographische Hinweise auf seitdem neu erschienene Literatur konnten leider nur partiell in die Druckfassung eingearbeitet werden.

Der Entstehungsprozess dieser Arbeit war langwierig und komplex. Für erhaltene Unterstützung und Anregungen fühle ich mich zahlreichen Personen aufrichtig zu Dank verpflichtet, den ich in der hier gebotenen Kürze nicht adäquat zum Ausdruck bringen kann. Auch bestünde die Gefahr, dass ich jemanden vergesse, wenn ich Namen nenne. Namentlich danken möchte ich aber den Mitgliedern des Fachmentorats im Habilitationsverfahren, Herrn Prof. Dr. Martin Kaufhold (Vorsitzender), Herrn Prof. Dr. Georg Kreuzer und Frau Prof. Dr. Claudia Märzl.

Es ist mir eine Ehre und Freude, dass die Arbeit in den „Studien zur Germania Sacra“ erscheint. Für die Aufnahme in diese Reihe danke ich der Leitungskommission der „Germania Sacra“ bei der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen unter dem Vorsitz von Frau Prof. Dr. Hedwig Röckelein. Nicht unerwähnt bleiben darf dabei mein Dank an Frau Dr. Nathalie Kruppa für die redaktionelle Betreuung. Sie hat das Buch vor vielen Fehlern bewahrt und Anregungen zu inhaltlichen Ergänzungen gegeben, die ich leider nur in begrenztem Maße umsetzen konnte. Des weiteren danke ich den Redaktionsmitgliedern der Germania Sacra, Frau Jasmin Hacker M. A., Frau Bärbel Kröger M. A., Herrn Dr. Christian Popp sowie den studentischen Hilfskräften Frau Lara-Sophie Räuschel und Herrn Florian Dorn. Alle verbleibenden Fehler und Unzulänglichkeiten habe ich alleine zu verantworten.

Augsburg im Mai 2013

Thomas M. Krüger



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	V
Einleitung .....	1
I. Ideen- und rechtsgeschichtliche Grundlagen .....	13
1. <i>Quod omnes tangit</i> und die Frage: Wer ist betroffen? .....	13
2. Die „Gliedermaßen“ der Kirchenfürsten als vornehmlich Betroffene und mitverantwortliche Entscheidungsträger .....	19
3. Eine monarchische Grundordnung: Das konstitutionelle Anregungspotential des benediktinischen Mönchtums .....	47
II. Formierung der Wahlkollegien (10.–13. Jahrhundert) .....	65
1. Kollegialität und Immunität .....	65
2. Exklusive Wahlrechte, Appellationsrechte und Entscheidungszwänge .....	90
3. Konsensrechte, Privilegien, Forderungen .....	119
III. Zwischen Schein und Zusammenbruch der zentralistisch- hierarchischen Kirchenordnung (ca. 1289–1409) .....	163
1. Päpstliche Führung in der Krise 1289–1313 .....	163
2. Päpstliche Provisionen und konstitutioneller Wandel der Wahlkollegien .....	181
3. Leitungsgewalt und Kollegialität im Schisma .....	207

IV. Formalisierung der Mitbestimmung und Etablierung fürstlicher Dominanz (15. Jahrhundert) .....	223
1. Reformanstöße des Konstanzer Konzils und ihre Revision durch das Kardinalskolleg und deutsche Domkapitel .....	223
2. Etablierung regelmäßiger päpstlicher Wahlkapitulationen .....	255
 Schluss: Leitungsgewalt und Kollegialität im Wandel .....	 287
 Quellen und Literatur .....	 291
 Register .....	 343



## EINLEITUNG

Das Verhältnis von monarchischer oder modern gesprochen präsidentialer oder direktorialer Leitungsgewalt und kollegialer Mitbestimmung ist ein Grundproblem aller Verfassungen in Geschichte und Gegenwart. Dabei wird das Begriffspaar ‚Leitungsgewalt‘ und ‚Kollegialität‘ in dieser Wortprägung hauptsächlich im kirchlichen Kontext verwendet.<sup>1</sup> Die Wirtschaftswissenschaft unterscheidet ‚Direktorialmodelle‘ und ‚Kollegialmodelle‘ der Unternehmensführung.<sup>2</sup> In der Politik wird Leitung in der Regel nicht mehr als ‚Gewalt‘ und die Kollegialität von Parlamentariern als solche kaum gekennzeichnet. Historisch ist umstritten, ob und in welchem Maße die moderne parlamentarische Mitbestimmung in der Tradition alteuropäischer kollegialer oder kollegial-korporativer Mitbestimmung steht.<sup>3</sup>

Je nach historischem und institutionellem Kontext kann Kollegialität unterschiedliches meinen. So sind etwa „Ratssystem und Kollegialprinzip“ als Wesensmerkmale einer frühneuzeitlich-absolutistischen Herrschaftsstruktur verstanden worden, in der eine Vielzahl von Fachkollegien dem Monarchen zuarbeiteten.<sup>4</sup> In der Verfassungsgeschichte des Papsttums wurde diese Art von Kollegialprinzip durch die Einrichtung von Kardinalskongregationen unter Sixtus V. begründet. Das aus frühneuzeitlicher Sicht „schwerfällige, aber dem päpstlichen Absolutismus unter Umständen immer noch gefährliche“ Kardinalskolleg wurde damit zergliedert und in seiner ganzheitlichen Beratungskompetenz beschnitten.<sup>5</sup>

---

1 Die Begriffe finden sich regelmäßig in Veröffentlichungen über kirchliche Leitungsstrukturen. Vgl. etwa die Akten der 1. Theologischen Konferenz „Pro oriente“ vom 6. bis 7. März 1970: „Konziliarität und Kollegialität“ und aus jüngster Zeit WINTERKAMP, Bischofskonferenz; BISCHOF/LEIMGRUBER, Vierzig Jahre II. Vatikanum; KISTNER, Das göttliche Recht.

2 Vgl. VON WERDER, Führungsorganisation, S. 243.

3 Siehe LÖWENTHAL, Kontinuität und Diskontinuität, S. 341–356. Vgl. LECLER, Les théories démocratiques, S. 5–26 und 168–192; LOUSSE, Parlementarisme ou corporatisme?, S. 683–705, deutsche Übersetzung in: Grundlagen der modernen Volksvertretung 1, S. 278–302; dazu KRÜGER, Landständische Verfassung, S. 51 f.

4 Vgl. REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 171–179.

5 Zitat REINHARD, Geschichte der Staatsgewalt, S. 179.

Die vorliegende Arbeit behandelt mit dem mittelalterlichen Kardinalskolleg und mittelalterlichen Domkapiteln Wahl- und Ratskollegien, die nicht nur eine ganzheitliche Beratungskompetenz beanspruchten, sondern mittels Wahlkapitulationen auch dezidiert die Eingrenzung monarchischer Leitungsgewalt festschreiben wollten. Solche Wahlkapitulationen haben die Entstehung des so genannten „Absolutismus“ nicht verhindert. In den Fürstbistümern und in der päpstlichen Monarchie gehörten Wahlkapitulationen der Domkapitulare und Kardinäle sogar während des „absolutistischen“ Zeitalters noch zu regelmäßigen Sedisvakanzübungen.<sup>6</sup> Noch im konstitutionalistischen Diskurs des 18. Jahrhunderts gab es Stimmen, die gerade in dieser Verfassungstradition kirchlicher Monarchien besondere konstitutionelle Chancen für die Zukunft sahen.<sup>7</sup>

In diesem Sinne kann der Entwurf einer „beständigen Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift“ verstanden werden.<sup>8</sup> Der Verfasser einer darauf hinzielenden Denkschrift aus dem Jahre 1788, Peter Anton von Frank, verteidigte schwärmerisch die Existenz der „geistlichen Wahlstaaten“ innerhalb des deutschen Reiches als „wichtiges Bruchstück für die Geschichte der Menschheit“.<sup>9</sup> Besonders hatte er bei dieser Einschätzung die Domkapitel in ihrer Funktion als Wahl- und Ratskollegien im Blick. Für deren Bemühungen, die monarchische Gewalt der Bischöfe durch Wahlkapitulationen einzuschränken und zu kontrollieren, sah er Belege ab dem 13. Jahrhundert,<sup>10</sup> und er vertrat die Auffassung, dass die Domkapitel zwar „ihre Kapitulationsbefugniß im Geistlichen häufig mißbraucher“ hätten, aber „eben so wenig“ sei „auf der anderen Seite der rechtmäßige Gebrauch dieser Befugniß zu bezweifeln, welcher gewißlich in seiner Wirkung auch für manches Erz- und Hochstift schon sehr ersprißlich“ gewesen sei und „in der Zukunft noch weit ersprißlicher wirken“ könne.<sup>11</sup>

---

6 Vgl. CHRIST, Selbstverständnis, S. 257–328; BECKER, Wahlkapitulation und Gesetz, S. 91–106.

7 Vgl. etwa die anonym verfasste Schrift „Ueber die geistlichen Staaten in Deutschland und die vorgebliche Nothwendigkeit ihrer Säcularisation“, Würzburg 1798.

8 VON FRANK, Wahlkapitulationen. Die Schrift ist auch über den Dokumentserver der Universitäts- und Landesbibliothek Münster im Internet veröffentlicht. Zur historischen Einordnung siehe STOLLBERG-RILINGER, Die Wahlkapitulation als Landesgrundgesetz?, S. 379–404.

9 VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 1.

10 VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 12.

11 VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 31.

Mit seiner Zukunftsprognose irrte sich der Verfasser: Nicht einmal zwei Jahrzehnte später wurden die geistlichen Staaten des Heiligen Römischen Reichs zunächst mit Ausnahme von Mainz säkularisiert. Das Reich selbst wurde anschließend aufgelöst. Dieser zeitliche Zusammenhang kann als ein Indiz für die zentrale Bedeutung verstanden werden, die die kirchlichen Staaten für den Zusammenhalt des Reiches einst gehabt hatten. Unter den gewandelten Bedingungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die kirchlichen Staaten als solche jedoch nicht mehr überlebensfähig.

Peter Anton von Frank hatte aber recht, wenn er die besondere verfassungsgeschichtliche Tradition der kirchlichen Staaten betonte. Als Wahlmonarchien und aufgrund des Kirchenrechts hatten diese schon immer einen deutlicheren konstitutionellen Charakter gehabt als weltliche Monarchien. Das Wahlkapitulationswesen in diesen Staaten, dessen Anfänge auch heute noch im frühen 13. Jahrhundert gesehen werden,<sup>12</sup> gab diesem konstitutionellen Charakter zusätzliches Gewicht. Die am Vorabend der französischen Revolution formulierte Idee von Franks, die künftige Verfassungsgeschichte deshalb als Weiterentwicklung des Wahlkapitulationswesens in den kirchlichen Staaten zu gestalten, war daher plausibel, und sie wies ansatzweise auch in die Richtung, die dann wenn auch ohne ein entsprechendes Traditionsbewusstsein eingeschlagen wurde.

### Wahlkapitulationen in kirchlichen ‚Staaten‘ des Mittelalters

Unter „Wahlkapitulationen“ versteht man im engeren Sinne Herrschaftsverträge, die zwischen den Wahlberechtigten und einem potentiellen künftigen Regenten als Voraussetzung seiner Wahl abgeschlossen werden.<sup>13</sup> Bei Wahlen mit offenem Ausgang geschah dies häufig auf der Grundlage einer faktischen Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Mitglieder des Wahlkollegs: jeder Wähler musste sich dann vor der Wahl in der Regel mit einem Eid

---

12 Vgl. VOGTHERR, Wahlkapitulation, der die Verdener Wahlkapitulation von 1205 als das früheste Beispiel bewertet und annimmt, dass dieses in der Literatur bisweilen mit einer vermeintlichen, nicht verifizierbaren Wahlkapitulation in Verdun verwechselt worden sei, zuletzt von SCHMIDT, „Wahlkapitulation“, Sp. 1914 f.

13 Vgl. die Zusammenstellung älterer Definitionen bei OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 85, und aus der neueren Literatur vor allem BECKER, Wahlkapitulation und Gesetz, der neben dem Vertragscharakter von Wahlkapitulationen auch deren von Zeitgenossen uneinheitlich bewertete Gesetzeskraft diskutiert.

dazu verpflichtet, die Bestimmungen zu ratifizieren und einzuhalten, falls die Wahl ihn selbst treffen sollte.<sup>14</sup> In der Forschungsliteratur werden darüber hinaus auch solche Herrschaftsverträge als „Wahlkapitulationen“ bezeichnet, die der Anerkennung einer zuvor bereits erfolgten Wahl oder Ernennung eines Regenten durch das zuständige Wahl- und Ratskolleg dienten. Wenn eine Wahlkapitulation über längere Zeiträume hin bei Herrscherwechseln unverändert wiederholt wurde, spricht man von einer „immerwährenden“ Wahlkapitulation (*capitulatio perpetua*). Dieses Phänomen weist auf den Verfassungscharakter von Wahlkapitulationen hin. Auch eine moderne Verfassung, wie etwa das deutsche Grundgesetz, kann als *capitulatio perpetua* verstanden werden, weil sie dauerhaft festschreibt, dass alle vorgesehenen Wahlbeamten nur unter der Bedingung gewählt werden können, dass sie sich per Eid zur ihrer Einhaltung und Bewahrung verpflichten. Den Charakter situationsgebundener, einmaliger Wahlkapitulationen haben heute dagegen Koalitionsverträge von Parlamentsfraktionen, die, wenn auch ohne Beeidigung, als Voraussetzung für die Wahl eines Regierungschefs geschlossen werden.

Mit der Wortprägung „Wahlkapitulation“ spielte der Begriff aber in der Verfassungsgeschichte seit der Säkularisation der kirchlichen Staaten und der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs keine Rolle mehr. Die erwähnte Denkschrift des Verfassungsrechtlers Peter Anton von Frank aus dem Jahre 1788 war ein letzter Versuch, die Tradition des mittelalterlichen Wahlkapitulationswesens in Gestalt einer *capitulatio perpetua* für das Erzstift Mainz am Leben zu halten. Ausdrücklich lobte von Frank die Vorzüge der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wahlkapitulationen. Anders als in den konstitutionellen Debatten der französischen Revolutionszeit ging es in diesen allerdings hauptsächlich um Standesinteressen kleiner, elitärer Kreise von Wahlberechtigten, und zu den wichtigsten Anliegen gehörte es, eine Vergrößerung der Wahlkollegien zu verhindern. Mit der antiken Verfassungsterminologie kann man den Konstitutionalismus in kirchlichen Monarchien als aristokratisch oder oligarchisch bezeichnen.

Damit entsprach er einer Grundtendenz der politischen Ordnungen des europäischen Mittelalters.<sup>15</sup> Diese ist am prominentesten in der englischen *Magna Carta Libertatum* aus dem Jahre 1215 dokumentiert, die aus Sicht ihrer Verfasser eine ältere Verfassungstradition wiederherstellen und fes-

14 Diese Voraussetzung war in der Regel bei Papstwahlen und seltener auch bei Bischofswahlen erfüllt.

15 Vgl. hierzu MITTEIS, Formen der Adelherrschaft, und DERS., Staat; SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft; MORSEL, Aristocratie médiévale.

tigen sollte, im Ergebnis aber der Entwurf einer politischen Ordnung für das 13. Jahrhundert und darüber hinaus war, der nicht nur die politische Partizipation des Adels, sondern in seiner ursprünglichen Fassung auch ein weitgehendes Widerstandsrecht gegenüber dem König vorsah.<sup>16</sup> Aus anderen europäischen Königreichen sind aus dem 13. Jahrhundert Dokumente bekannt, die im Vergleich zur *Magna Carta* weniger umfangreich und in der Formulierung eines Widerstandsrechtes zurückhaltender formuliert waren, das Ziel der Teilhabe des Adels an wichtigen königlichen Entscheidungen aber teilten. Sie gelten als erste Ansätze zur Herausbildung dualistischer, ‚landständischer‘ Herrschaftsordnungen des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit.<sup>17</sup> Noch deutlichere aristokratische Entwicklungen sind in der Geschichte europäischer Städte des 12. und 13. Jahrhunderts zu beobachten, die, soweit es sich um die Stadt Rom und andere Bischofsstädte handelt, auch als Gegenbewegungen zu den monarchischen Leitungsansprüchen kirchlicher Prälaten zu verstehen sind.<sup>18</sup> Gleichzeitig und teilweise noch vorher finden wir aber in mehreren Bistümern auch die ältesten schriftlich überlieferten Wahlkapitulationen von Domkapiteln.

Als ein regelmäßig eingesetztes Mittel der Verfassungsbildung spielten Wahlkapitulationen jedoch erst ab dem 15. Jahrhundert eine Rolle, und zwar vornehmlich im Rahmen kirchlicher Monarchien, die neben geistlichen Funktionen einen deutlichen landesfürstlichen Charakter angenommen hatten. Dies gilt besonders für die Bistümer und Erzbistümer des Heiligen Römischen Reiches mit ihren Hoch- und Erzstiften sowie für das Papsttum mit dem ‚Kirchenstaat‘. Jenseits der Reichsgrenzen finden wir in wenigen Bistümern, etwa in Breslau, ähnliche Voraussetzungen.<sup>19</sup> In den Bistümern anderer europäischer Königreiche sowie im Umfeld der italienischen Stadt-

---

16 Vgl. zuletzt KAUFHOLD, Rhythmen, S. 59–87.

17 Eine Auswahledition von Herrschaftsverträgen der Zeit zwischen 1222 und 1514 aus Ungarn, Aragon, Brabant, Brandenburg und Württemberg enthält die Quellensammlung: Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, ed. NÄF. Vgl. die Arbeiten von NÄF, Herrschaftsverträge, und DERS., Frühformen; DEGRÉ, L’histoire, S. 113–121; ABADÍA, Los Derechos individuales, S. 117–130. KRÜGER, Landständische Verfassung, S. 1 f., der in diesen Kontext auch den Wormser Reichsspruch des deutschen Königs Heinrichs [VII]. vom 1. Mai 1231 einordnet.

18 Aus der umfangreichen Forschungsliteratur zur Verfassungsgeschichte mittelalterlicher Städte sei hier im Hinblick auf die oligarchisch-aristokratischen Tendenzen verwiesen auf GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert, S. 79–87; MORSEL, Aristocratie médiévale, S. 223–260.

19 Vgl. WÜNSCH, Territorienbildung, S. 245–248.

staaten waren diese Voraussetzungen so in der Regel nicht in hinreichendem Maße gegeben.<sup>20</sup>

### Forschungsstand und Erkenntnisziel

Die verfassungsgeschichtliche Forschung der jüngsten Zeit folgt dem allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Trend der Selbstverortung als Kulturwissenschaft,<sup>21</sup> nachdem sie sich im 20. Jahrhundert, vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg gerne der Sozialwissenschaft zugeordnet hatte.<sup>22</sup> Verfassungsgeschichtliche Forschungen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg lassen dagegen eine vorwiegend rechts- und institutionengeschichtliche Ausrichtung erkennen.<sup>23</sup>

Gerade dieser frühen Phase verdanken wir viele Grundlagenkenntnisse zur kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. So erschienen Standardwerke über spezielle Fragen zur Kollegialität der Kardinäle, nämlich zu ihrer kollegialen Beteiligung an den päpstlichen Einkünften und deren Verwaltung,<sup>24</sup> aber auch eine weit ausholende und quellengesättigte Entstehungs-, Verfassungs- und Funktionsgeschichte des Kardinalskollegs insgesamt von den Anfängen bis in die Zeit um 1300.<sup>25</sup> Für das 14. und 15. Jahrhundert erschienen Arbeiten zur Entstehung und Entwicklung von Wahlkapitulationen, mit denen die Kardinäle ihre kollegiale Teilhabe an der päpstlichen

20 Darauf wies bereits LULVÈS, *Machtbestrebungen*, S. 96, hin; ebenso WERCKMEISTER, *Capitulations*, S. 21, Anm. 1; jüngst auch PARAVICINI-BAGLIANI, „*Capitulations électorales*“, S. 259. Die Abhängigkeit französischer Bischöfe vom König von Frankreich verdeutlichen für das 12. und 13. Jahrhundert DEMOUY, *Genèse d'une cathédrale*, und für das 14. und 15. Jahrhundert GUILLEMAIN, *Die Kirche im französischen Königreich*.

21 Vgl. REINHARD, „*Staat machen*“, S. 99–118; DERS., *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, S. 115–131; ASCH/FREIST, *Staatsbildung*; STOLLBERG-RILINGER, *Verfassungsgeschichte*.

22 Dies zeigt sich allein schon in dem in Buch- und Aufsatztiteln häufig verwendeten Begriffspaar „*Verfassungs- und Sozialgeschichte*“. Vgl. DIPPER, *Sozialgeschichte und Verfassungsgeschichte*, S. 173–198; GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht*, S. 35 und 385.

23 In vielen Arbeitstiteln finden wir in dieser Zeit das Begriffspaar „*Rechts- und Verfassungsgeschichte*“. Vgl. GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht*, S. 76.

24 KIRSCH, *Finanzverwaltung*; BAUMGARTEN, *Untersuchungen*.

25 SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung*.

Leitungsgewalt anlässlich der Papstwahlen rechtlich abzusichern suchten.<sup>26</sup> Nicht verwirklicht wurde ein Editionsprojekt zu den nur unzureichend aus alten Drucken bekannten Wahlkapitulationstexten.<sup>27</sup> Deren historische Bewertung wurde von Ludwig von Pastor geprägt, der im Rahmen seiner in Erstaufgabe ab 1885 erscheinenden, als Handbuch bis heute bedeutsamen „Geschichte der Päpste“ teilweise auch ergänzende Quellen wie darauf Bezug nehmende Gesandtschaftsberichte erschloss. Von Pastor nahm deutlich die Perspektive der päpstlichen Leitungsgewalt ein. Deshalb erschienen ihm die päpstlichen Wahlkapitulationen als unzulässige und moralisch verwerfliche Anmaßungen der Kardinäle.<sup>28</sup>

Grundlegende verfassungsgeschichtliche Arbeiten entstanden im selben Zeitraum auch über Domkapitel. So erschien 1883 die Dissertation Georg von Belows über die Entstehung des Exklusivwahlrechts der Domkapitel, zu deren wesentlichen Thesen der Zusammenhang von Wahlrecht und Konsensrecht gehörte.<sup>29</sup> 1885 und in erweiterter Neuauflage 1892 folgte Philipp Schneiders Monographie über die „Bischöflichen Domkapitel“, die bis heute einzige vergleichende Gesamtdarstellung über mittelalterliche Domkapitel, vorwiegend in Deutschland.<sup>30</sup> Ergänzend hierzu entstanden zahlreiche Einzeldarstellungen mit vornehmlicher Berücksichtigung der körperschaftlichen Autonomie und institutionellen Binnenverfassungen.<sup>31</sup> Mehrere Arbeiten der

---

26 SOUCHON, Papstwahlen; DERS., Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas; LULVÈS, Päpstliche Wahlkapitulationen, S. 212–235; DERS., Machtbestrebungen des Kardinalats, S. 73–102; DERS., Entstehung, S. 375–391; DERS., Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums, S. 455–483.

27 Eine Edition war von Lulvès angekündigt worden. Doch konnte er dieses Vorhaben nicht umsetzen. Die Signaturen der von ihm bereits ermittelten und als Grundlage seiner Aufsätze benutzten Handschriften hat er nie mitgeteilt.

28 VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1–3,2. Diese drei ersten Bände, darunter Band 3 in zwei Teilbänden, behandeln entsprechend der Bandtitel die Pontifikate von Martin V. (1417–1431) bis Julius II. (1503–1511). Band 1, S. 65–219, enthält jedoch darüber hinaus einen ausführlichen „Rückblick auf die Geschichte der Päpste vom Beginn des avignonischen Exils bis zur Beendigung des großen Schismas 1305–1417“.

29 BELOW, Entstehung.

30 SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, vielfach zitiert etwa jüngst in der Monographie von BISKUP, Domkapitel von Samland (2007).

31 So BRACKMANN, Halberstädter Domkapitel (1898); GNANN, Domkapitel von Basel (1906); DERS., Domkapitel von Speyer (1906); GÖRRES, Lütticher Domkapitel (1907); BISKAMP, Mainzer Domkapitel (1909); LEUZE, Augsburger Domkapitel (1909); BASTGEN, Trierer Domkapitel (1910); HAGEMANN, Osnabrücker Domka-

Zeit untersuchten speziell die Wahlkapitulationen einzelner Domkapitel und stellen damit eine wesentliche Grundlage für die Erforschung des Verhältnisses von bischöflicher Gewalt und Kapitelskollegialität dar.<sup>32</sup>

Der hohe Stellenwert, den die kirchliche Verfassungsgeschichte in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg einnahm, zeigt sich auch darin, dass im Teubnerschen „Grundriss der Geschichtswissenschaft“ für die „Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter“ ein eigener Band vorgesehen wurde und ausgeführt von Albert Werminghoff 1907 und 1913 in zwei Auflagen erschien.<sup>33</sup> Darüber hinaus spiegelt sich der Gesamtertrag der damaligen Forschung auch in Albert Haucks in Erstauflage ab 1887 erschienener „Kirchengeschichte Deutschlands“, wider, die über rein verfassungsgeschichtliche Fragen weit hinausgehend einen fundierten Gesamtüberblick von der Christianisierung des alten Germaniens bis zum Basler Konzil gibt und dabei die päpstliche Leitungsgewalt, vor allem in ihrem Verhältnis zu den Regionen, wie auch diejenige der Bischöfe und die Kollegialität der Domkapitel intensiv berücksichtigt.<sup>34</sup> Innerhalb und jenseits dieses Großwerks

---

pitel (1910); RANGE, Merseburger Domkapitel (1910); OHLBERGER, Paderborner Domkapitel (1911); BÜCKMANN, Domkapitel zu Verden (1912); BINDER, Domkapitel zu Gnesen (1912); WEBER, Domkapitel Magdeburg (1912); HARMS, Domkapitel zu Schleswig (1914). Die Aufzählung erwähnt nur selbständige Schriften sowie umfangreiche Zeitschriftenbeiträge mit monographieähnlichem Charakter.

32 BRUNNER, Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1898); ABERT, Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (1904); STIMMING, Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1909); WEIGEL, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe (1909); KREMER, Trierer Wahlkapitulationen (1911); BRUGGAIER, Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt (1915); SEPPELT, Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe (1915). Abgeschlossen wurde diese erste Phase der Erschließung und Erforschung bischöflicher Wahlkapitulationen durch die Teilveröffentlichung der Bonner theologischen Dissertation von LOUIS, Die Vorstufen der erzbischöflichen Wahlkapitulationen zu Köln (1918). Erhalten ist diesbezüglich noch das von der Fakultät zunächst abgelehnte umfanglichere Manuskript aus dem Jahre 1912 mit dem Titel: „Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln 1. Hauptteil. Aeussere Geschichte“, Köln, Historisches Archiv des Erzbistums Köln EK G 6, 8a; vgl. hierzu KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform.

33 WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte.

34 HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, weitere, unveränderte Auflagen aller Bände, zuletzt Berlin 1958. Band 5,2 reicht bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Von dem 1918 verstorbenen Verfasser war eine Fortsetzung bis zum Augsburger Religionsfrieden geplant. Vgl. HEIMPEL, Hauck, S. 75 f.



hat Hauck mit besonderer Deutlichkeit die landesherrschaftliche Rolle von mittelalterlichen Bischöfen und Domkapiteln betont.<sup>35</sup>

Wenn nach diesen Grundlagenwerken keine vergleichbare Häufung dezidiert verfassungsgeschichtlicher Monographien mehr festgestellt werden kann, so liegt das nicht an einem Stillstand, sondern einer notwendigen Erweiterung und einem Wandel der Fragestellungen. Jene älteren Arbeiten zu Wahlkapitulationen und institutionellen Binnenstrukturen von Domkapiteln enthielten mehr oder weniger fleißig und systematisch zusammengetragene Informationen, aber weiterführende Erkenntnisperspektiven fehlten. Die Neuorientierung der Kollegienforschung an sozialgeschichtlichen Fragestellungen erfolgte zunächst als Verfeinerung älterer prosopographischer Ansätze, indem nun über bloße Standeszugehörigkeit hinaus auch Bildungswege und regionale Herkunft von Kollegsmitgliedern in den Blick genommen wurden.<sup>36</sup> Die Domkapitelforschung entwickelte sich so zu einem ergiebigen und entsprechend arbeitsaufwendigen Zweig der Landesgeschichte, in dem die eigentlichen Erkenntnisziele letztlich auch jenseits des institutionellen Ausgangspunktes, etwa in den Gruppenbildungen und Beziehungsgeflechten einer Region oder in der Rekonstruktion eines fürstlich-bischöflichen Hofes liegen konnte.<sup>37</sup> Die Kollegialität der Domkapitulare war von den Ergebnissen durchaus betroffen, ja heruntergeholt von der Sphäre konstitutioneller Abstraktheit in die soziale Realität eines konkreten Ortes, aber hier erscheint sie dann auch als ein komplexes, regionalspezifisches und schwer vergleichbares Phänomen, zu dessen Darstellung es weit überdurchschnittlicher Buchformate bedarf.

Die prosopographisch-sozialgeschichtliche Ausrichtung lässt sich unter anderen Vorzeichen auch an der Forschungsgeschichte zum Kardinalskolleg im 20. Jahrhundert aufzeigen.<sup>38</sup> Hier brachte es die Bedeutung einzelner Mitglieder in Verbindung mit relativ umfangreichen Quellenbeständen mit sich, dass neben Gesamtdarstellungen zu begrenzten Zeiträumen auch zahl-

---

35 Vgl. auch HAUCK, Entstehung.

36 Wegweisend hierfür war die 1924 erschienene Arbeit von SANTIFALLER, Brixner Domkapitel. Vgl. BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 104 f.

37 Unter dezidiertem Anwendung eines verflechtungsanalytischen Ansatzes zuerst FOUQUET, Speyerer Domkapitel; in Weiterentwicklung und Ergänzung der Methoden Fouquets mit dem Ziel der Rekonstruktion eines Bischofshofes: BIHRER, Konstanzer Bischofshof.

38 Besonders von PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali di curia; ESCH, Papsttum; MALECZEK, Papst- und Kardinalskolleg, S. 59–203; ergänzend DERS., Kardinalskollegium; WEBER, Senatus Divinus. Vgl. jetzt LÜTZELSCHWAB, Zur Geschichte des Kardinalats, S. 21–39, hier zum „prosopographischen Zugriff“ S. 22–26.

reiche ausführliche biographische Untersuchungen zu einzelnen Kardinälen entstanden, die das Gesamtbild dadurch umso facettenreicher und lebendiger erscheinen lassen.<sup>39</sup> Hinzu kommt beim Kardinalskolleg, dass es bedingt durch seine gesamtkirchliche Bedeutung immer auch Gegenstand ekklesiologischer und kirchenrechtsgeschichtlicher Fragen blieb.<sup>40</sup>

Hieran sowie auch an Fragestellungen der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung knüpft die vorliegende Arbeit an, die von der Entdeckung wichtiger Handschriften päpstlicher Wahlkapitulationen angeregt wurde.<sup>41</sup> Die Geschichte des Wahlkapitulationswesens kirchlicher Monarchien ist von zahlreichen landesgeschichtlichen Detailstudien in der Forschung oft berührt und ansatzweise auch in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen worden.<sup>42</sup> Eine umfassende monographische Darstellung fehlt bisher und muss angesichts fehlender quelleneditorischer Voraussetzungen vorläufig weiterhin ein Desiderat bleiben. Eine Fragestellung, die deswegen aber nicht zurückgestellt werden sollte, ist diejenige nach der Bewertung der Wahlkapitulationen. Nachdem in der älteren, von ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Perspektiven dominierten Forschung die Legitimität und Gültigkeit bischöflicher und päpstlicher Wahlkapitulationen überwiegend negiert wurde, sind in der neueren Forschung Bemühungen um weniger

---

39 Die Kardinalsbiographien haben schon eine längere Forschungstradition, die hier nicht nachgezeichnet werden kann. In der italienischen Forschung zum 15. Jahrhundert entstanden in jüngster Zeit sogar mehrbändige Biographien zu jeweils einem Kardinal, die freilich auch die Lebensabschnitte vor Erlangung des Roten Hutes ausführlich behandeln, so PELLEGRINI, Ascanio Maria Sforza; SOMAINI, Un prelado lombardo.

40 TIERNEY, Foundations; LECLER, *Pars corporis papae*; ALBERIGO, Cardinalato e collegialità; WATT, Constitutional Law. Mit einem neuen zeitlichen Schwerpunkt jetzt der Tagungsband: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, sowie die 2008 abgeschlossene Habilitationsschrift von Jürgen Dendorfer. Vgl. LÜTZELSCHWAB, Zur Geschichte des Kardinalats, S. 26–29, sowie daran anschließend entsprechende Darstellungen in den epochenbezogenen Kapiteln im Handbuch von DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats.

41 Vgl. KRÜGER, Überlieferung und Relevanz.

42 Ansätze einer Gesamtwürdigung des bischöflichen und päpstlichen Wahlkapitulationswesens finden sich vor allem bei OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 83–90; PRODI, Sakrament, S. 141–196; CHRIST, Bischof und Domkapitel; BECKER, Pacta conventa, S. 1–9. Zuletzt auch in den Handbuchbeiträgen von DENDORFER, Die Kardinale wählen den Papst und der Papst kreiert die Kardinale, und PELLEGRINI, Das Kardinalskolleg, S. 338–341 und 401 f.

voreingenommene, differenzierte Urteile erkennbar.<sup>43</sup> Allerdings lässt sich der Umstand nicht wegdiskutieren, dass päpstliche und bischöfliche Wahlkapitulationen schon seit ihren Anfängen hoch umstritten waren. Wo nicht ihre Legitimität ganz in Frage gestellt wurde, wurde ihnen doch zumindest das kirchliche Dispenswesen entgegengestellt, durch welches sie im Falle einer anfänglichen Gültigkeit jederzeit aufhebbar waren. Auch von Versprechen, vom Dispensrecht keinen Gebrauch zu machen, konnte ein Papst sich selbst und andere dispensieren. Das dürfte jedem klar gewesen sein. Warum betrieb man dann aber einen so beträchtlichen Aufwand, immer wieder neue, in Details verbesserte Wahlkapitulationen aufzustellen?

Die spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen lassen sich nicht alleine aus den Bedingungen ihrer Zeit und des damals gültigen Kirchenrechts verstehen. Sie lassen sich auch nicht durch philologische Nachweise von Rechtstraditionen in ihren Bestimmungen finden. Die spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen sind auch als Dokumente einer kollegialen Kultur und eines historisch gewachsenen, rechtlichen und sozialen Selbstverständnisses zu begreifen. Dieses lässt sich nicht auf eine bestimmte Ursache zurückführen, sondern wir müssen es vielmehr als das Ergebnis eines langen und komplexen historischen Prozesses begreifen. Indem wir nach diesem Prozess fragen, unterscheidet sich unser Ansatz deutlich von bestehenden verfassungsgeschichtlichen Forschungen.

Wir fragen gleichzeitig nach verschiedenen Erscheinungen des Wandels wie der Entwicklung von kollegialen Exklusivwahlrechten, Wahlkapitulationen und päpstlichen Stellenbesetzungsansprüchen, die jeweils auch Stoff genug für separate monographische Bearbeitungen bieten würden. Unser Ziel ist es aber, einen breiter gefassten konstitutionellen Wandel im Zusammenspiel verschiedener Erscheinungsformen aufzuzeigen ohne den Anspruch, ihn vollständig darzustellen oder zu erklären. Wir gehen davon aus, dass die Erscheinungsformen jeweils von einer Vielzahl konvergenter synchroner und diachroner Faktoren geprägt sind, deren vollständige Darstellung nicht möglich ist.<sup>44</sup> Zu den diachronen Faktoren können auch historische Schlüsselereignisse gehören, selbst wenn sie im Untersuchungszeitraum unter Umständen nur verfälscht oder gar nicht erinnert wurden. In unsere Betrachtung beziehen wir daher Schlüsselereignisse der westlichen Kirchengeschichte wie den Pontifikat Cölestins V., den Bonifazprozess und den Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas mit ein. Dabei verfolgt die Arbeit ein

---

43 Vgl. BECKER, Ansätze zur Kirchenreform.

44 Vgl. ROTHERMUND, Geschichte als Prozeß und Aussage.

doppeltes Erkenntnisziel: Die untersuchten Phänomene dienen dazu, den konstitutionellen Wandel aufzuzeigen; die Perspektive dieses Wandels dient aber dazu, die ausgewählten Phänomene in einem neuen Lichte zu analysieren. Dies verspricht, neben der Konstruktion einer großen historischen Linie, die Erlangung spezieller Erkenntnisse zur Geschichte des Wahlrechts, der kollegialen Mitbestimmung und der Leitungsgewalt in der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Mittelalters.

## I. IDEEN- UND RECHTSGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN

### 1. *Quod omnes tangit* und die Frage: Wer ist betroffen?

Der Mitbestimmungsanspruch kirchlicher Wahlkollegien des Mittelalters ist tief in der kirchlich-weltlichen Rechtsgeschichte der Spätantike verwurzelt. Zu den bekanntesten verfassungsgeschichtlichen Grundsätzen aus der Spätantike gehört der Satz: *Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari* – was alle betrifft, bedarf der Zustimmung von allen.<sup>1</sup> Aus moderner Perspektive hätte diese Maxime eher als Forderung nach demokratischer Mitbestimmung verstanden werden und somit den aristokratisch-oligarchischen Interessen kirchlicher Wahlkollegien sogar entgegenstehen können.<sup>2</sup> In der mittelalterlichen Rezeption spielte eine solche Auslegung allerdings keine Rolle, da man unter *omnes* nur die im Verwendungskontext etablierten rechtlich oder politisch relevanten Personen verstand.<sup>3</sup> Bei wichtigen königlichen oder bischöflichen

---

1 Diese Formulierung nach dem *Liber sextus* Bonifaz' VIII. (*lib.* 5, *De regulis iuris*, reg. 29 – *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1122). Als Ursprung der Rechtsmaxime gilt die ähnliche Formulierung in *Codex Iustinianus* 5.59.5.2: [...] *ut, quod omnes similiter tangit, ab omnibus comprobetur* – hier hinsichtlich des Verfahrens zur Beendigung einer von mehreren Vormündern ausgeübten Vormundschaft. Zur mittelalterlichen Rezeptions- und Bedeutungsgeschichte vgl. vor allem CONGAR, *Quod omnes tangit*, und daran anknüpfend QUILLET, *Universitas populi*, S. 198–200; mit Konzentration auf die Rezeption im späten 12. Jahrhundert GOURON, *Aux origines médiévales*; mit besonderer Berücksichtigung der Schriften des jüngeren Wilhelm Durandus von Mende († 1328): FASOLT, *Quod omnes tangit*, S. 21–55, sowie davon unabhängig TIERNEY, *Foundations*, S. 172–179; zuletzt zur kirchenrechts- und ideengeschichtlichen Gesamteinordnung BETTETINI, *Riflessioni storico-dogmatiche*, S. 645–679, sowie MERELLO ARECCO, *La máxima „Quod omnes tangit“*, S. 163–175.

2 Zu den demokratischen Deutungsmöglichkeiten im Mittelalter vgl. MARONGIU, *Das Prinzip der Demokratie. Zur Rezeption des Satzes in modernen Demokratietheorien* vgl. LUHMANN, *Quod omnes tangit*, S. 35–56; GROH, *Quod omnes tangit*, S. 141–175.

3 Diese Auffassung wird etwa deutlich in der von Papst Gregor IX. an den Franziskanerorden gerichteten *Littera Quo elongati* vom 28. September 1230, ed. und eingeleitet von GRUNDMANN, *Die Bulle ‚Quo elongati‘*, S. 3–25. Was in der Gemeinschaft des

Entscheidungen waren dies im Mittelalter die Magnaten und Prälaten des betroffenen Reichs oder die Mitglieder des bischöflichen Domkapitels.<sup>4</sup>

### Einstimmigkeits- und Mehrheitsentscheidungen nach Bernhard von Pavia und Dino da Mugello

Die bisher bekannten Anfänge der mittelalterlichen Rezeption von *Quod omnes tangit* im späten 12. Jahrhundert liegen im Umfeld von Domkapiteln. So findet sich einer der frühesten Belege in der *Summa Decretalium* des Bernhard von Pavia, die dieser seiner Einleitung zufolge als Dompropst von Pavia begonnen und als Bischof von Faenza veröffentlicht hat.<sup>5</sup> Bei diesem Werk handelt es sich um einen Kommentar zu seiner zuvor unter dem Titel *Breviarium Extravagantium* abgeschlossenen Sammlung von päpstlichen Dekretalen, die das ein halbes Jahrhundert zuvor entstandene *Decretum*

---

hl. Franziskus „alle betraf“ (*quos universos tangebatur*), hätte nach Gregor IX. nicht „ohne den Konsens der Brüder und besonders der Ordensminister“ (*sine consensu fratrum et maxime ministrorum*) von Franziskus verbindlich verfügt werden können. Die von Grundmann übersehene Herleitung dieser Aussage von *Quod omnes tangit* ist evident, auch wenn *omnes* hier durch *universos* ersetzt ist. Als *omnes* oder *universos* im Sinne aller relevanten Personen galten die Ordensminister, dagegen nur in sehr abgeschwächtem Maße auch die diesen untergeordneten Brüder. MARONGIU, Das Prinzip der Demokratie, versuchte den rechtlichen Bezugsrahmen von *Quod omnes tangit* auszublenken, indem er sich auf die Bedeutung des Satzes „als politischem Grundsatz“ (S. 186) konzentrierte. Doch gerade die politischen Strukturen waren noch stärker aristokratisch geprägt als die rechtlichen. Marongiu brachte keine Belege, wonach mit *omnes* in den politischen Diskursen des Mittelalters auch Personen jenseits der aristokratischen Gruppen (vgl. MORSEL, Aristocratie médiévale) gemeint sein könnten.

- 4 Darauf verweist KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, S. 361 f., mit Beispielen aus der Geschichte des englischen Königtums unter Eduard I. und Eduard III. sowie aus der Reichsgeschichte unter Kaiser Friedrich II.; vgl. zu den englischen Beispielen auch CONGAR, *Quod omnes tangit*, S. 148–151.
- 5 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 1: *ego B, qui decretales et extravagantia compilavi, tunc praepositus Papiensis, nunc Faventinus episcopus ...* Bernhard wurde 1191/92 Bischof von Faenza und 1198 Bischof von Pavia. Zu den Eckdaten für den Amtswechsel Bernhards vom Propst von Pavia zum Bischof von Faenza siehe KUTTNER, Repertorium, S. 322, Anm. 1. Zu seiner Gesamtbiographie LIOTTA, „Bernardo da Pavia“, S. 279–284; in Übereinstimmung hierzu auch zusammenfassende biographische Hinweise bei GOURON, *Aux origines médiévales*, S. 278; TIERNEY, *Foundations*, S. 235; und zuletzt KÉRY, Ein neues Kapitel, S. 231 f.

*Gratiani* ergänzten. Das *Breviarium* und die darauf bezogene *Summa* wurden in der weiteren kirchlichen Rechtsgeschichte nicht nur wegen ihres Inhalts beachtet, sondern sie waren auch vorbildhaft für die Anordnung der Dekretalen in den von Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. angelegten offiziellen Sammlungen des *Corpus Iuris Canonici*. Deshalb ist es nicht nur bemerkenswert, dass *Quod omnes tangit* von einem Mann mit den Erfahrungen eines Dompropstes zitiert wurde, sondern es war für die weitere Rezeptionsgeschichte des Satzes bedeutsam, dass dies im Zusammenhang mit zentralen konstitutionellen Rechten von Domkapiteln geschah.

Dabei zitierte Bernhard *Quod omnes tangit* nicht zur Begründung dieser Rechte, die er insbesondere in den Titeln IX *De his quae conceduntur ab episcopis sine consensu canonicorum*<sup>6</sup> und XI *De rebus ecclesiae alienandis vel non*<sup>7</sup> abhandelte. Vielmehr diskutierte Bernhard genau dazwischen als Titel X *De his quae fiunt a maiori parte capituli* die Frage nach der Verbindlichkeit und Relevanz von Mehrheits- und Minderheitenvoten.<sup>8</sup> Er begründete diesen Titel mit den häufig vorkommenden Fällen von Uneinigkeit unter den Kanonikern.<sup>9</sup> Dabei bezog er sich auf das römische Recht und verwendete *Quod omnes tangit* als Beleg dafür, dass grundsätzlich ein Konsens aller Kapitelsmitglieder gesucht werden müsse.<sup>10</sup> Unter Verweis auf andere römische Rechtssätze sah Bernhard aber dessen ungeachtet auch die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen, insbesondere wenn die Minderheit keinen vernünftigen Grund ihres Dissenses zeigen könne.<sup>11</sup>

6 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 73–75. Vgl. unter der fast wortgleichen Titelüberschrift *De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli* die Dekretalen in X.3.11, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 501–506.

7 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 75–77. Vgl. unter derselben Titelüberschrift die Dekretalen im *Liber extra*, lib. III, tit. XIII, in: *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 512–516.

8 Bernardi Papiensis *Summa*, S. 75: *Sed quoniam ea, quae a fratrum capitulo fiunt, universitatis consilium requirunt, videamus de his quae fiunt a maiori parte capituli*; – Vgl. mit derselben Titelüberschrift die Dekretalen in X.3.11, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 506–509.

9 Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES, S. 75: *saepe namque contingit, ut, qui inter canonicos sunt minoris valentiae aut discretionis, plus moveant seditionis et deterior rota discordet a plaustro*.

10 *Sciendum est igitur, quod in his quae a capitulo fieri vel ordinari debent omnium consensus est requirendus, ut quod omnes tangit ab omnibus comprobetur, ut ar. Dig. de aqua plu. arc. In concedendo (L 8) et Cod. de auctor. praest. L. ult.*

11 *Si tamen minor pars maioris partis ordinationi resistit, sive appellet sive non, praevalet quod fit a maiori parte, nisi minor rationabilem causam sui dissensus ostendat*.

Das grundsätzliche Mitwirkungsrecht der Domkapitel an bischöflichen Entscheidungen war zum Zeitpunkt der beginnenden Rezeption von *Quod omnes tangit* im späten 12. Jahrhundert im Kirchenrecht bereits fest verankert und bedurfte daher auch für Bernhard von Pavia keiner zusätzlichen Begründung.<sup>12</sup> Andererseits war dieses Mitwirkungsrecht dennoch an manchen Orten Anlass für konkrete Rechtsstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Domkapiteln. Deshalb war Bernhards Zitat des römischen Rechtssatzes, jedenfalls was seine Wirkung anbelangt, mehr als ein gelehrter Hinweis zu einer Verfahrensfrage.<sup>13</sup> Denn unabhängig von seiner Bedeutung für das Einstimmigkeitsprinzip war *Quod omnes tangit* auch eine besonders einprägsame Formulierung, die bestehende Mitbestimmungsrechte verallgemeinerte. *Quod omnes tangit* war ein Satz, den man sich merken und bedarfsorientiert auch in anderen Kontexten wiederholen konnte.<sup>14</sup> Dies macht einen Einfluss auf das Selbstverständnis von Domkapiteln und anderen aristokratischen Ratskollegien auch jenseits der juristischen Anwendbarkeit wahrscheinlich.

Wir wissen nicht, ob Bernhard von Pavia den Satz in dem von ihm mit Fundstellenangaben zitierten *Codex Justinianus* selbst entdeckt hat oder ob er ihn aus Juristendiskursen der Zeit kannte. Darauf kommt es aber auch nicht an. Entscheidend ist, dass der Satz seit dieser Zeit, das heißt kirchengeschichtlich wenige Jahre vor der Wahl Papst Innozenz' III., in der Kanonistik rezipiert und in der Systematik des Kirchenrechts in einen klaren Bezug zu den Mitwirkungsrechten von Domkapiteln gestellt wurde. Wichtig war dabei auch, dass Bernhard gleichzeitig Rechtsargumente anführte, die einer Interpretation von *Quod omnes tangit* im Sinne eines unumstößlichen Einstimmigkeitsgebotes entgegenstanden, denn sonst hätte allzu leicht auch eine Effizienzminimierung der Mitbestimmungsrechte die Folge sein kön-

12 So betont Bernhard auch zu Beginn des Titulus X: *Dictum est [bzw. diximus], quod negotia episcopalia consilio canonicorum sint facienda.*

13 Vgl. GOURON, *Aux origines médiévales*, S. 279–282, der einen Zusammenhang aufzeigt zwischen der Rezeption von *Quod omnes tangit* zur Zeit Bernhards von Pavia und den konfliktträchtigen Forderungen des südfranzösischen Domkapitels von Maguelone gegen ihren Bischof.

14 CONGAR, *Quod omnes tangit*, sprach deshalb von einer Doppelbedeutung des Rechtssatzes als „Verfahrensregel“ (S. 117–122) einerseits und als „Prinzip des Verfassungsrechts“ (S. 122–182) andererseits, wobei gerade letzteres im historischen Kontext „offener“ Verfassungen (Peter Moraw) und uneinheitlich fortschreitender konstitutioneller Gestaltung Europas variantenreiche Konkretisierungen zuließ, wie auch die von CONGAR, *Quod omnes tangit*, und MARONGIU, *Das Prinzip der Demokratie*, aufgeführten Beispiele belegen.



nen.<sup>15</sup> Diese Argumentation Bernhards wurde von den Dekretisten in der Nachfolge Bernhards übernommen und ergänzt und zusammenfassend ein Jahrhundert später von dem Bologneser Rechtslehrer Dino Rossoni von Mugello in seinem Kommentar zu *De regulis iuris* festgehalten.<sup>16</sup>

Der Titel *De regulis iuris*, hat eine Sonderstellung im Kirchenrecht, da es sich nicht um eine auf einen Sachkomplex bezogene Dekretalenkompilation, sondern um eine Zusammenstellung rechtlicher Grundsätze handelt.<sup>17</sup> Er folgt dem Vorbild der abschließenden Titel in den *Digesta* Justinians und des *Liber extra* Gregors IX. In den Digesten handelt es sich um eine Sammlung von 211 namentlich zugeordneten Zitaten römischer Rechtsgelehrter.<sup>18</sup> Am Ende des *Liber extra* sind dagegen lediglich elf Aussagen einzelner Kirchenväter und Päpste zusammengestellt.<sup>19</sup> Dem gegenüber fällt im *Liber sextus* nicht nur die Zahl von 83 *Regulae* auf, sondern auch der Umstand, dass sie ohne Verfasserzuordnung unmittelbar durch Bonifaz VIII. als positives Recht mit dem Charakter eines kirchlichen Grundgesetzes verkündet werden. Dino da Mugello kommentierte dieses nicht nur, sondern er könnte auch an der Auswahl der *regulae iuris* und damit an der Kanonisation von *Quod omnes tangit* beteiligt gewesen sein.<sup>20</sup> Auf jeden Fall trug Dino durch seinen Kommentar dazu bei, dass diese Regel weiterhin besonders im Zusammenhang mit Mitbestimmungsangelegenheiten kirchlicher Wahlkollegien im Gedächtnis

15 Vgl. GROSSI, „Unanimitas“, S. 306–310 und 317–320.

16 Dinis Kommentar wurde seit dem 16. Jahrhundert wiederholt gedruckt. Hier kann nur auf die benutzte Ausgabe verwiesen werden: *Dyni Muxellani Doct. celeberrimi commentarius in regulas iuris pontificii. Cum adnotationibus Iuresconsultorum clarissimorum Nicolai Boërij, Caroli Molinai, Francisci Cornelli, et Gabrielis Sarainae*, Lyon 1561, S. 162f. Die in den Drucken ergänzten Additiones wurden hauptsächlich in den Jahren 1492 bis 1505 von Nicolaus Boerius de Monte Pessulano verfasst. Vgl. FALLETTI, Dinus Mugellanus, Sp. 1250–1257.

17 *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1122–1124. Vgl. auch die glossierte Ausgabe des *Liber sextus*, Venedig 1584, Sp. 776–860.

18 *Corpus Iuris Civilis* 1, ed. MOMMSEN/KRÜGER, D 50.17., S. 920–926. Vgl. STEIN, *The Digest Title*, S. 1–20; DERS., *Regulae Iuris*; DERS./PADOVANI, *The Jurist's Philosophy*, S. 25–29.

19 X 5.51, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 927f.

20 LE BRAS/LEFEBVRE/RAMBAUD, *L'âge classique*, S. 250. Auf jeden Fall hielt Dino sich zur Entstehungszeit des *Liber sextus* an der Kurie Bonifaz' VIII. auf und lehrte an der päpstlichen Hochschule Zivilrecht – vgl. hierzu den forschungsgeschichtlichen Abriss bei FALLETTI, Dinus Mugellanus; ergänzende bibliographische Hinweise bei WEIMAR, „Dinus de Rossonis Mugellanus“, Sp. 1068f.

blieb, wenn sie auch nie die kollegiale Mitbestimmung als solche, sondern lediglich univoke Entscheidungsverfahren rechtfertigte.

Aus der Rezeptionsgeschichte der *Maxime* im 12. und 13. Jahrhundert können wir somit als ein Fazit festhalten, dass sie zur Begründung kollegialer Mitbestimmungsrechte in der Regel nicht verwendet wurde.<sup>21</sup> Entsprechend finden wir sie auch später nie zur Begründung von Wahlkapitulationen. Doch kann ihre häufige und vornehmliche Zitation im Kontext der Mitbestimmungspraxis von Domkapiteln als ein Beleg für deren zentrale Rolle in der Entwicklungsgeschichte kollegialer Mitbestimmung verstanden werden. Wenn wir also in Anlehnung an die *Maxime* fragen, wer ist eigentlich mit *omnes* gemeint, so können wir bezogen auf mittelalterliche Hoch- und Erzstifte antworten: vor allem Domkapitulare. Das ist kein überraschender, aber ein bemerkenswerter Befund. Parallel dazu wurde die *Maxime* auch auf die Angehörigen königlich-kaiserlicher Ratsversammlungen angewandt, etwa im Januar 1244 von Kaiser Friedrich II. in seiner Einladung zum Hoftag von Verona<sup>22</sup> und von Rudolf I. bei der Einberufung des Nürnberger Hoftags von 1274.<sup>23</sup> Zur eigentlichen Begründung dieser Hoftage wurde eine organologische Metapher verwendet, die wir ebenfalls auch als Beschreibung des Verhältnisses der Kirchenfürsten zu ihren Wahl- und Ratskollegien kennen. Diese Metapher war nicht nur ein Verfahrensgrundsatz, sondern ein konstitutionelles Argument, das für den Status der Domkapitel und des Kardinalskollegs eine zentrale Rolle spielte.

21 Vgl. aber mit Bezug auf das Vierte Laterankonzil den Beitrag von SCHIMMELPFENIG, Mitbestimmung.

22 MGH Const. 2, S. 333 (Nr. 244): *Porro cum imperii principes nobilia membra sint corporis nostri, in quibus imperialis sedis iungitur potestas, et ea, que nobis incumbunt, contingant imperium et specialiter singulos ac generaliter universos, presenciam omnium tenemur, instantius evocare, ut quod tangit omnes, ab omnibus approbetur ...* Vgl. hierzu bereits MARONGIU, Note federiciane, S. 306; zuletzt BOSHOFF, Reich und Reichsfürsten, S. 17.

23 MGH Const. 3, S. 50 (Nr. 56): *Verum non est in rerum natura possibile, quod substantia corporis universi a capite sine membrorum subvencione regatur, interdum cogimur alios in comportacionis huius participium evocare. [...] ut quod singulos tangere noscitur, ibi a singulis approbetur.* Vgl. CONGAR, Quod omnes tangit, S. 147.

2. Die „Gliedermaßen“ der Kirchenfürsten  
als vornehmlich Betroffene  
und mitverantwortliche Entscheidungsträger

Paulinische ekklesiologische Metaphorik

Noch ohne Eingrenzung auf aristokratisch-oligarchische Gruppen und Kollegien finden wir eine entsprechende Metaphorik bereits in der vom Apostel Paulus geprägten Ekklesiologie begründet. So heißt es im 1. Korintherbrief:

„Der Kopf kann nicht zu den Füßen sagen: Ich brauche euch nicht. Im Gegenteil, gerade die schwächer scheinenden Glieder des Leibes sind unentbehrlich. [...] Gott aber hat den Leib so zusammengefügt, dass er dem geringsten Glied mehr Ehre zukommen ließ, damit im Leib kein Zwiespalt entstehe, sondern alle Glieder einträchtig füreinander sorgen. [...] Ihr aber seid der Leib Christi, und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm.“<sup>24</sup>

Für das konstitutionelle Denken im Mittelalter konnten diese Worte von erheblichem Einfluss sein, denn die paulinischen Briefe gehörten zu den bekanntesten Texten überhaupt.<sup>25</sup> Paulus, der seinerseits antike Staatsauffassungen rezipierte, charakterisierte mit seiner Leib-Metapher die umfassendste soziale Gemeinschaft des Mittelalters, die *ecclesia universalis*.<sup>26</sup> Diese definiert sich bis heute entsprechend.<sup>27</sup> Auswirkungen der paulinischen Metaphorik auf die Verfassungsgeschichte des Mittelalters hingen jedoch vom Wortlaut der Paulus-Briefe oft nur indirekt über eine Vielzahl ekklesiologischer Theorien ab, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.

Dabei kann es nicht verwundern, dass vor allem im Spätmittelalter für die paulinisch-ekklesiologische Metaphorik und die Maxime *Quod omnes tangit* ein gemeinsames Rezeptionsfeld festzustellen ist, nämlich dasjenige der

24 1 Kor. 12, 21–27.

25 Nach PEPPERMÜLLER, „Paulus II.: Theologie und Nachwirkung“, Sp. 1819–1821, war das Corpus der Paulusbriefe neben dem Psalter das „meist kommentierte Buch der Bibel“, wobei aus der Glossierung *questiones* der systematischen Theologie resultierten.

26 Aus der umfangreichen Literatur sei besonders verwiesen auf: GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 109 f.; DE LUBAC, Corpus mysticum; MERZBACHER, Wandlungen; KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, S. 207; STRUVE, Entwicklung, S. 21–24; FRECH, Reform, S. 17–89; ANGENENDT, Religiosität, S. 303 f.; LINDEMANN, Die Kirche als Leib, S. 132–157.

27 Siehe etwa RATZINGER, Zur Gemeinschaft gerufen, S. 30–37.

Konzilstheorie.<sup>28</sup> Auch lässt sich eine gemeinsame Affinität der römischen Maxime und der paulinischen Metaphorik zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte von Domkapiteln und des Kardinalskollegs feststellen. Die paulinische Metaphorik findet sich in diesem Umfeld allerdings zu einer seltsamen Spezialform mutiert. Die Rede ist hier nämlich nicht vom Leib Christi, sondern von den Leibern der Bischöfe und des Papstes. Als „Glieder“ oder Körperteile dieser Kirchenfürsten wurden die Domkapitulare und Kardinäle bezeichnet. Im Vergleich zur originär paulinischen Metaphorik wurden somit Christus durch irdische Stellvertreter in der Universalkirche sowie in den Bistümern und die Gemeinschaft der Gläubigen durch exklusive Kreise von Wahlberechtigten ersetzt.

Diese Metaphorik bedeutete, dass die Domkapitel und das Kardinalskolleg, die im Sinne von *Quod omnes tangit* theoretisch als die exklusiv Betroffenen kirchenfürstlicher Entscheidungen gelten konnten, den weitergehenden Anspruch hatten, deren mitverantwortliche Träger zu sein. Wegen ihrer hohen Bedeutung blicken wir im Folgenden auf Grundzüge der Entstehungs-, Bedeutungs- und Anwendungsgeschichte dieser Metaphorik.<sup>29</sup>

### Die Lex *Quisquis* der Kaiser Honorius und Arcadius

Die auffälligste Neuerung der paulinischen gegenüber der älteren politischen Körpermetaphorik aus heidnischer Zeit war die Identifizierung des Leibes mit

28 Diese gemeinsame Tradition findet sich bereits in dem für die weitere konziliare Ideengeschichte wegweisenden *Tractatus de modo concilii celebrandi* von Wilhelm Durandus dem Jüngeren, ed. (u. a.) in: *Tractatus universi iuris* 13,1, Venedig 1584. Vgl. hierzu FASOLT, William Durant the Younger's *Tractatus*. Vgl. im Übrigen TIERNEY, *Foundations*, S. 121–129 (zur Kirche als *corpus Christi*) und S. 44, 173 und 176 (zu *Quod omnes tangit*).

29 Für die Anwendung der Metapher bezüglich des Verhältnisses von Bischöfen und Domkapitularen gibt es bis heute noch keine zusammenfassende Darstellung. Die Bedeutung der Metapher für das Verhältnis von Papst und Kardinälen wurde dagegen bereits von LECLER, *Pars corporis papae*, unter besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts ausführlich untersucht. Vgl. die in den Fußnoten der folgenden Kapitel zitierte neuere Literatur. Die Metapher gehört zu den Leitfragen des jüngst erschienenen Handbuchs „Geschichte des Kardinalats“, hg. von Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab. Aus dieser Zusammenarbeit werden weitere Publikationen, insbesondere ein Handbuch zur Geschichte des Kardinalats im Mittelalter hervorgehen.

einer konkreten Person, nämlich mit Christus. Christus war nach Paulus nicht nur das Haupt und damit der Lenker des sozialen Körpers, sondern er war dieser Körper selbst.<sup>30</sup> Jeder einzelne Christ ließ sich nach Paulus als Glied im Leib Christi begreifen, und diese Auffassung fand über die Jahrhunderte eine weite Verbreitung in der patristischen Literatur und im Kirchenrecht.<sup>31</sup> Das musste eine unmittelbare Folge auf das Selbstwertgefühl von Christen und ihre Rechtsstellung haben. Die römischen Kaiser hatten dies offenbar zunächst als Bedrohung empfunden, zogen nach der konstantinischen Wende aber ihre Lehren daraus. Dies wird deutlich in der *Lex Quisquis* der Kaiser Honorius und Arcadius aus dem Jahre 397. Darin heißt es:

„Wer mit eigenen oder barbarischen Soldaten eine verbrecherische Vereinigung eingeht, oder einer solchen Vereinigung einen Eid leistet oder gibt, wer den Mord an illustren Männern, welche durch ihre Ratschläge unserem Konsistorium angehören, oder auch an Senatoren – denn auch diese sind Teil unseres Körpers – oder schließlich an jedem, der uns als Soldat dient, im Sinn hat, [...] der soll wie ein Angeklagter der Majestät mit dem Schwert hingerichtet werden. Alle seine Güter werden unserem Fiskus zugesprochen; seine Kinder aber [...] sollen vom mütterlichen oder großelterlichem Erbe, auch von jedem Erbe und jeder Nachfolge von Verwandten ausgeschlossen sein und nichts aufgrund von Testamenten Fremder erhalten, ewig sollen sie bedürftig und arm sein, und die väterliche Schande soll sie immer begleiten.“<sup>32</sup>

30 Vgl. STRUVE, Entwicklung, S. 23.

31 Siehe etwa Gratian 1.34.6, ed. FRIEDBERG, Sp. 127 (nach Augustinus, Liber homiliarum 7, hom. 49): *Audite carissimi, membra Christi et matris catholicae ecclesiae filii ...* – Zahlreiche ähnliche Zitate Gratians finden sich über die Konkordanz von REUTER/SILAGI, Wortkonkordanz 3, S. 2754–2756.

32 Codex Theodosiani 9.14.3, ed. MOMMSEN 1,1, S. 458: *quisquis cum militibus vel privatis, barbaris etiam scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramenta vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consilii et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam, nam et ipsi pars corporis nostri sunt, cuiuslibet postremo qui nobis militat cogitarit [...]: ipse quidem utpote maiestatis reus gladio feriat, bonis eius omnibus fisco nostro addictis, filii vero eius [...] a materna vel avita, omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nihil capiant, sint perpetuo egentes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur [...]*. Übersetzung und Hervorhebung vom Verfasser.

Die beiden Kaiser postulierten hier für sich selbst einen „mystischen Körper“, der demjenigen von Christus strukturell vergleichbar war.<sup>33</sup> So wie die freiwilligen Diener Christi dessen Leib als Glieder angehörten, so sollten nach der Lex *Quisquis* vor allem die Angehörigen des kaiserlichen Konsistoriums und die Senatoren wie Glieder am Körper der Kaiser aufzufassen sein. Als Rechtsfolge sollte bereits das Nachdenken (*quisquis de nece cogitarit*) über die Ermordung eines dieser Glieder als ein Majestätsverbrechen mit der Todesstrafe und einer vollständigen Güterkonfiskation sowie mit einer weit reichenden Sippenhaftung der Kinder geahndet werden.<sup>34</sup>

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem mystischen Leib Christi und demjenigen der Kaiser bestand in der Auswahl der Glieder. Wer zum Leib des Kaisers gehörte, darüber entschied der Kaiser. Die Entscheidung darüber, wer zum Leib Christi gehörte, lag zwar theoretisch bei Christus, praktisch konnte im Diesseits aber jeder Einzelne davon ausgehen, dass dies wesentlich von ihm selbst abhing. Der Leib Christi hatte einen offenen, der Leib des Kaisers dagegen einen elitären Charakter. Die Zugehörigkeit zum Leib Christi wurde im Zuge der Christianisierung zur Pflicht, diejenige zum Leib des Kaisers blieb dagegen ein Privileg. Man könnte fragen, ob nicht letztlich jeder Freie innerhalb des römischen Imperiums zumindest indirekt Anteil am Leib des Kaisers hatte. Auffassungen indirekter Mitgliedschaft über Repräsentanten entstanden aber in Spätantike und Mittelalter vor allem da, wo eigentlich die direkte Mitgliedschaft jedes Einzelnen vorgesehen war, nämlich in der *ecclesia*.

Die Lex *Quisquis* erfreute sich aufgrund ihrer Aufnahme zunächst in den *Codex Theodosiani*, dann in den *Codex Iustiniani*<sup>35</sup> und schließlich im

33 Der Begriff eines „mystischen Körpers“ des Kaisers ist so im Römischen Recht nicht belegt, sondern ein interpretatorischer Begriff in Anlehnung an KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs. Als Entstehungsvoraussetzung des historischen Begriffs „mystischer Körper“ mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrscher sieht Kantorowicz neben der Entwicklung transpersonaler Amts- und Staatsvorstellungen im 11. Jahrhundert vor allem die Übertragung des ursprünglich eucharistischen Begriffs *corpus Christi mysticum* auf die Kirche im 12. Jahrhundert (in Folge der gleichzeitigen Definition der gewandelten Hostie als *corpus Christi verum* – S. 206–240). Die von Kantorowicz beachtete (S. 169, Anm. 195; S. 218, Anm. 42; S. 361, Anm. 166; S. 412, Anm. 342), aber argumentativ nicht gewichtete Lex *Quisquis* weist dagegen auf eine ältere Tradition in der Sache, wenn auch nicht in der Terminologie hin.

34 Vgl. BAUMANN, The ‚Leges iudiciorum publicorum‘, S. 212.

35 Codex Iustinianus 9.8.5, ed. KRÜGER, S. 373.

12. Jahrhundert in das *Decretum Gratiani*<sup>36</sup> unter den mittelalterlichen Rechtsgelehrten einer sehr großen Bekanntheit, weil sie unter der Annahme, dass Simonisten und Ketzer des *crimen laesae maiestatis* gegen Christus schuldig seien, deren rechtlich sonst schwer begründbare Bestrafung rechtfertigte.<sup>37</sup> Die Verbreitung der von den Kaisern gebrauchten Körpermetaphorik war dabei ein Nebeneffekt, der jedoch für die Sozial- und Verfassungsgeschichte der kirchlichen Wahlkollegien eine zentrale Bedeutung hatte, wenn diese sich als „Senat“ des von ihnen gewählten Regenten verstanden.

### Klöster, Bistümer und ihre repräsentativen Körper

Neben der Auffassung von der unmittelbaren Teilhabe jedes einzelnen Christen an der Universalkirche und damit am Leib Christi entwickelte sich die Auffassung einer Zusammensetzung der Universalkirche aus vielen regionalen Teilkirchen.<sup>38</sup> Die Teilkirchen wurden vermögensfähige, individuelle Rechtssubjekte.<sup>39</sup> Sie wurden ihrerseits als Körper aufgefasst und innerhalb der Universalkirche repräsentiert von ihren Prälaten.<sup>40</sup>

Eine verfassungsgeschichtlich besonders wichtige Sonderform von Teilkirchen waren Klöster. In Privilegien und besitzgeschichtlichen Quellen wurden sie nicht als *monasteria*, sondern ausdrücklich als *ecclesiae* bezeichnet.<sup>41</sup> Über ihre innere Organisation geben, was die normative Seite anbelangt, die Mönchsregeln Aufschluss, wobei der Wortlaut dieser Regeln in der Praxis

36 Gratian C. 6.1.22, ed. FRIEDBERG, Sp. 560.

37 Vgl. HAGENER, Häresiebegriff, S. 42–103; KOLMER, Christus als beleidigte Majestät, S. 9.

38 GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 251; FRECH, Reform, S. 49–57.

39 Deutlich wird die Aufteilung der Kirche in viele rechtsfähige Körperschaften beschrieben von Johannes von Lignano, *De Censura Ecclesiastica*, in: *Tractatus Universi Iuris* 14, Venedig 1584, (Nr. 3), zit. bei TIERNEY, Foundations, S. 184 (nach der Ausgabe Lyon 1549); vgl. dazu bereits GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 115; siehe auch BETTETINI, Riflessioni.

40 FRECH, Reform, S. 35–40.

41 Das gilt sowohl für die von den Klöstern empfangenen als auch für die von ihnen ausgestellten Urkunden, in denen in der Regel der namentlich genannte Abt als *abbas N. ecclesie N.* das Kloster zusammen mit den Mönchsbrüdern repräsentiert. Wohl deshalb und aufgrund zentralistischer Zugriffsrechte der Universalkirchenleitung auf Klöster sprach die ältere kirchenrechtsgeschichtliche Literatur von „kirchlichen Anstalten“ oder „kirchlichen Instituten“ Vgl. LÖNING, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1, S. 332–361; GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 119.

möglicherweise ebenso wenig umgesetzt wurde, wie in der Universalkirche der Wortlaut der Paulusbriefe oder gar der Christuspredigten. Für das konstitutionelle Denken in kirchlichen Monarchien des Mittelalters sind die Mönchsregeln aber durchaus ein Anhaltspunkt. Nach der im frühen 6. Jahrhundert entstandenen *Regula magistri*, der wichtigsten Vorlage des Benedikt von Nursia, sollten die Mönche ihren Abt zwar beraten, die Entscheidungen aber ihm überlassen, weil es „gerecht“ sei, wenn die „Glieder“ ihrem „Haupte“ folgen.<sup>42</sup> Diese schlichte Körpermetaphorik zur Rechtfertigung einer monarchischen Klosterverfassung erinnert ein wenig an die legendäre Parabel des Menenius Agrippa über den Aufstand der Glieder gegen den Magen,<sup>43</sup> doch war der eher zufällig überlieferten *Regula magistri* in der Praxis wohl nur wenig Erfolg beschieden. Ihre hauptsächliche Bedeutung besteht darin, für viele Bestimmungen der wenig später entstandenen *Regula Benedicti* die wörtliche Vorlage gewesen zu sein. Obwohl Benedikt eine strikte Gehorsamspflicht der Mönche gegenüber ihrem Abt für nötig hielt, hat er die Haupt-Glieder-Metapher der *Regula magistri* nicht übernommen. Stattdessen fasste Benedikt das Kloster als einen Körper auf, der ein exaktes Abbild der als *corpus Christi* aufgefassten *ecclesia universalis* war: Benedikt bezeichnete die Mönchsgemeinschaft als *corpus monasterii*.<sup>44</sup> Der Abt nahm für ihn in diesem Körper die Stelle Christi ein (*Christi enim agere vices in monasterii*).<sup>45</sup>

Anders als der „Überkörper“ der Universalkirche hatte ein *corpus monasterii* aber eine überschaubare Anzahl an Gliedern und mit dem Abt einen physisch fassbaren Inhaber des Körpers, der von den Gliedern gewählt und beraten wurde, eher vergleichbar dem politischen Körper der römischen Kaiser, wie er sich in der genannten *Lex Quisquis* manifestierte. Ob sich das benediktinische Mönchtum bewusst an dieser römischen Metaphorik orientierte, lässt sich kaum beweisen. Der Autor der Benediktsregel, Benedikt von Nursia, dürfte allerdings mit den politischen Ideen seiner Zeit vertraut gewesen sein, und noch in den im 11. Jahrhundert entstandenen *Casus Sancti Galli* wird

42 *Regula magistri* 2, 47 (Règle du Maître 1, ed. DE VOGÜÉ, S. 362): ... *iustum est ut membra caput sequantur*. Vgl. BLECKER, Roman Law, S. 23.

43 Grundlegend hierzu die Untersuchung von NESTLE, Fabel des Menenius Agrippa, S. 350–360; zusammenfassend und mit weiteren Literaturhinweisen jetzt GULDIN, Körpermetaphern, S. 101–103.

44 *Regula Benedicti* 61,6.

45 *Regula Benedicti* 2.



die Mönchsversammlung als *senatus reipublicę nostrę* bezeichnet.<sup>46</sup> Dies zeigt, dass eine konstitutionelle Parallelisierung von Klosterverfassung und römischer Staatsverfassung durchaus üblich und die Metaphorik des Dekrets *Quisquis* somit anwendbar war. Die Parallelisierung mit dem Senat hatten die Mönchsversammlungen mit Domkapiteln, dem Kardinalskollegium und im weltlichen Bereich auch mit fürstlichen Rats- und Wahlversammlungen gemein.<sup>47</sup> Alle diese „Senate“ wurden später teilweise in ausdrücklicher Anlehnung an die *Lex Quisquis* als *membra* ihres Bischofs, Papstes oder Königs bezeichnet. Die Autoren, die diese Auffassung verbreiteten, waren im frühen und hohen Mittelalter in der Regel selbst Mönche oder Kanoniker, standen aber auch mit dem Adel in verwandtschaftlichen Beziehungen. Daher darf man von einer wechselseitigen Beeinflussung des Selbstverständnisses und der Wahrnehmung klösterlicher und weltlicher *corpora* ausgehen, bei der die Theoriebildung hauptsächlich der monastischen Seite vorbehalten war.

Innerhalb der Universalkirche nahmen nicht nur die personell überschaubaren Klostergemeinden den Charakter selbständiger Teilkirchen ein, sondern insbesondere auch die Bischofskirchen, denen ihrerseits innerhalb des Diözesanverbandes weitere Teilkirchen untergeordnet waren. Geläufig war etwa die Auffassung, wonach das Bistum Rom das „Haupt“, die anderen Bistümer die „Glieder“ der Universalkirche waren.<sup>48</sup> In den Bischofskirchen stellte sich das Problem einer unübersichtlichen Zahl von Gliedern ähnlich wie in der Universalkirche. Deshalb war die konstitutionelle Struktur der Bistümer bis hin zur Frage der Wahlberechtigten bei der Bischofswahl lange Zeit weniger klar als die der Klöster. Doch auch zu den Klöstern gehörten Personenverbände, die erheblich größer waren als die Mönchskonvente. Die Kloster-Corpora schlossen in zunehmendem Maße Konversen, leibeigene Laien und Kleriker von Eigenkirchen mit ein, doch nur die Mönche hatten den Status von „Gliedern“ des *corpus monasterii*. Somit waren die Mönchsgemeinschaften repräsentative Körper eines größeren politischen Ganzen,

---

46 Ekkehard, *Casus Sancti Galli*, S. 26 c. 6.

47 Vgl. KRÜGER, *Die zwei Körper des Papstes*, S. 312, und die unten dargestellten Beispiele.

48 Aus diesem Grund wurden etwa Übereinstimmungen in der Liturgie gefordert, so bezüglich Ostern in einer apokryphen Dekretale bei Gratian, *De consecratione* 3.22, ed. FRIEDBERG, Sp. 1186: *non decet ut membra a capite discrepent*. Auch in: HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae*, S. 127, und in der Dekretalensammlung des Pseudo Remedius von Chur, *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta*, S. 157.

und nach diesem Vorbild konnte sich leicht die Auffassung durchsetzen, dass auch die Bischöfe mit ihren Domkapiteln, die im frühen Mittelalter ähnlich wie Abt und Mönchskonvent in Kathedralklöstern lebten, gemeinsam einen politischen Körper bildeten, der das gesamte Bistum repräsentierte.<sup>49</sup> Für die übrigen Kleriker und Laien des Bistums bedeutete dies, dass sie im Rahmen dieser Teilkirche keinen konstitutionellen Status als Glieder hatten. Es war deswegen nicht ausgeschlossen, dass sie einzeln oder in situationsbezogen zusammengesetzten Gruppen vom Bischof zu bestimmten Fragen angehört wurden und sich in Sedisvakanz um Einflussnahme auf die Bischofswahl bemühten. Aber ein den Domkapitularen vergleichbares regelmäßiges Beratungsrecht hatten sie nicht, und es war nur konsequent, wenn sich ihre aus dem alten Kirchenrecht herleitbare konstitutionelle Rolle bei Bischofswahlen dann auf eine nachträgliche akklamatorische oder stillschweigende Billigung reduzierte, während die Domkapitel zu exklusiven Wahl- und Ratskollegien avancierten. Wie der Abt im Kloster agierte auch ein Bischof als Stellvertreter Christi und alleiniger Inhaber seines Bistums. Dieses hatte den Charakter eines „zweiten“ Körpers des Bischofs und die Domkapitulare waren die exklusiven „Glieder“ dieses politischen Körpers, der damit dem elitären Charakter der kaiserlichen Körper im Sinne des Dekrets *Quisquis* entsprach.<sup>50</sup>

### Bischöfe und Domkapitulare

Schon zur Entstehungszeit von *Quisquis* hatte der Kirchenvater Ambrosius von Mailand die Kleriker eines Bischofs als dessen „Gliedermaßen“ bezeichnet, wobei er dies im Sinne von Vollzugsorganen des bischöflichen Willens verstand.<sup>51</sup> In den Quellen zu mittelalterlichen Domkapiteln ist die Gliedmaßenrolle häufig den Domkapitularen reserviert, jedoch verbunden mit der Erwartung, dass daraus auch konkrete konstitutionelle Rechte gegenüber dem Bischof resultieren. Zumeist wurde der Bischof aber nicht mit dem ganzen „Körper“ seines Bistums identifiziert, sondern nur als dessen

49 Vgl. FRECH, Reform, S. 40–44.

50 Vgl. KANTOROWICZ, Two Bodies, dessen abweichende Herleitung der „zwei Körper“ durch die hier aufgezeigten Zusammenhänge nicht widerlegt, sondern ergänzt wird.

51 Ambrosius, De Officiis II, XXVII 134, S. 145: *Episcopus ut membris suis utatur clericis et maxime ministris qui sunt veri filii*. Vgl. SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, S. 13 f.

„Haupt“ bezeichnet. Diesen Unterschied muss man indes nicht überbewerten, da auch bezüglich der *ecclesia* in der Zeit nach Benedikt der Unterschied, ob man sie als Leib Christi schlechthin oder als einen von Christus als Haupt gelenkten Körper auffasste, nicht reflektiert wurde. Von den Theologen des 12. Jahrhundert wurde unkritisch überwiegend die letztere Auffassung vertreten.<sup>52</sup> Insofern bestand eine Christus-Ekklesia-Analogie gerade dann, wenn man den Bischof als *caput* und die Domkapitulare als *membra* bezeichnete. Für den Kanonisten und Kardinal Francesco Zabarella, einen der führenden Köpfe des Konstanzer Konzils, war die Einheit von Bischof und Domkapitel ebenso ein in sich abgeschlossenes *corpus mysticum* wie die Universalkirche im Sinne der paulinischen Ekklesiologie.<sup>53</sup>

Ganz in diesem Sinne ratifizierte am 7. Februar 1414 der umstrittene Augsburger Bischof-Elekt Anshelm von Nenningen eine Wahlkapitulation seines Domkapitels, in der es einleitend zur Begründung der konstitutionellen Forderungen der Domkapitulare heißt:

*Quoniam sacri canones declarant et ostendunt quemlibet Episcopum Caput Canonicos vero ecclesie Cathedralis esse membra immediata insuper et eorumdem patrem, ipsos adoptiuos filios et dilectos Ipsorumque canonicis debere tamquam caput membris et pater filiis diligenter sagaciter providere.*<sup>54</sup>

Die Augsburger Domherren sahen also eine lange kirchenrechtliche Tradition und allgemeine Verbreitung der Auffassung, wonach sie als „unmittelbare Glieder“ des Bischofs zu gelten hatten. Kein Problem hatten sie damit, ihre körperliche Einheit mit dem Bischof durch die sorge- und erbrechtlich relevante Selbstbezeichnung als Adoptivöhne des Bischofs zu ergänzen.

Mit Blick auf andere Domkapitel lässt sich leicht belegen, dass die Rechtsauffassung der Augsburger Domkapitulare tatsächlich weit verbreitet war. In Freising hatte Bischof Konrad II. schon 1268 über das Verhältnis zu seinen Domkapitularen ausgesagt: *Nos sumus unum corpus in Christo, nos caput et ipsi membra.*<sup>55</sup> Die Bamberger Domkapitulare begründeten 1328 die Aufstellung ihrer Wahlkapitulation damit, *quod non licet a capite membra recedere neque*

52 Zahlreiche Belege bei FRECH, Reform, S. 20, Anm. 20.

53 *Nota quod episcopus et capitulum sunt unum corpus silicet mysticum* (Commentaria ad X 3.10.4) – *In corpore mystico militantis ecclesie omnes sumus unum corpus secundum Apostolum* (ad X 5.6.17) – beide Zitate nach TIERNEY, Foundations, S. 184, Anm. 11.

54 Monumenta Boica 34,1, München 1844, S. 214.

55 MEICHELBECK, Historia Frisingensis 2,2, Nr. 95. Vgl. BUSLEY, Freisinger Domkapitel, S. 168f.

*caput a membris secundum canonicas sanctiones.*<sup>56</sup> Mit ähnlichen Folgerungen definierten sich im 14. Jahrhundert auch die Mitglieder des Bremer Domkapitels als *negeste Ledemathen* ihres Erzbischofs und *domini hereditarii* des Erzstifts Bremen.<sup>57</sup> Auch die Passauer Domkapitulare forderten seit 1342 in ihren Wahlkapitulationen regelmäßig, der Bischof müsse sie wie seine „eigenen Glieder“ behandeln und aus diesem Grund auch bei etwaigen Vergehen von finanziellen Sanktionen gegen sie absehen.<sup>58</sup> Erzbischof Walram von Köln (1332–1349) bezeichnete das Kölner Domkapitel als *corpus* der Kölner Kirche, ohne dessen Rat keine wichtigen erzbischöflichen Entscheidungen möglich seien,<sup>59</sup> und dieses Bild war in Köln so lebendig, dass man in der verfassungsgeschichtlich bedeutenden Erblandesvereinigung von 1463 die Domkapitulare von einer individuellen Mitgliedschaft im erzbischöflich-landesherrlichen Rat ausschloss, *want die alsament als eyn lytmaet zo des hern rait gehornt.*<sup>60</sup>

Welcher Körper mit diesen Metaphern gemeint war, veranschaulicht die Eichstätter Wahlkapitulation von 1464, in der die Domkapitulare nicht als Gliedmaßen des Bischofs, sondern des Hochstifts bezeichnet wurden: *Und*

56 Friedrich's von Hohenlohe, Rechtsbuch (1348), ed. HÖFLER, S. C (Beilage III.4 zur Einleitung). Vgl. WEIGEL, Wahlkapitulationen, S. 33; STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 62–64.

57 Johannis Rode, Registrum, ed. CAPELLE, S. 41 und 34. Vgl. MERKER, Ritterschaft, S. 122 f.

58 Monumenta Boica 30,2, München 1835, Nr. 322, S. 173: *Item ut idem Episcopus aliquem de fratribus. si forte contra ipsum excederet. pecuniaria pena non puniat. vel ab ipso aliquid extorqueat. cum ipsum Capitulum siue fratres eiusdem Capituli. maiori pre ceteris gaudere debeant libertate, nec cum ipsis tamquam extraneis. set tamquam membris propriis sit agendum.*

59 Regesten der Erzbischöfe von Köln 5, Nr. 492.

60 Art. 17 der Erblandesvereinigung von 26. März 1463, Köln, HAK, Domstift Urk. K/1693/1 (mit 69 erhaltenen Siegeln und mit elf später hinzugefügten Transfixen), Druck in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1,1, ed. SCOTTI, S. 5; abweichend als Art. 16 nummeriert in: LACOMBLET, Urkundenbuch 4, S. 398–401, hier S. 400. – Die Erblandesvereinigung wurde den Landständen von Erzbischof Ruprecht von der Pfalz in einer mehrfach ausgefertigten Urkunde von 10. Juni 1463 mit dem vollen Wortlaut der einzelnen Artikel bestätigt, davon ein Exemplar in Köln, HAK, Domstift Urk. 3/1699. Der Text dieser Urkunde, jedoch nach einer mit dem lokalen Stadtsiegel beglaubigten Abschrift der Stadt Werl, ist gedruckt in: SEIBERTZ, Urkundenbuch 3, S. 132–137 – der fragliche Artikel hier als Art. 16 auf S. 136.

*wann wir unnterricht sein, daß unser thumherrn, ir prelaten und ampte von alter als die nechsten gelid des stiftes [...] sein.*<sup>61</sup>

Auch die von den Augsburger Domherrn postulierte Verankerung der körperlichen Einheit von Bischöfen und Domkapiteln im allgemeinen Kirchenrecht lässt sich vielfältig belegen.<sup>62</sup> Ein eindrucksvolles Beispiel ist ein Brief Papst Alexanders III. an den Patriarchen von Jerusalem, der von Gregor IX. in den *Liber extra* aufgenommen wurde. Darin erinnerte der Papst den Patriarchen daran, dass dieser das „Haupt“ eines Körpers sei, dem als „Glieder“ seine „Brüder“, das heißt die Mitglieder seines Kapitels, angehörten. Deshalb müsse er auf deren Rat achten, und es wäre unrecht, dass er in der Vergangenheit ohne deren Beteiligung Äbte und Äbtissinnen ein- und abgesetzt habe. Diese Ein- und Absetzungen würden kraft apostolischer Autorität für nichtig erklärt.<sup>63</sup> Auch den Kommentatoren des Dekretalenrechts war die körperliche Einheit von Bischof und Domkapitel geläufig. So begann Heinrich von Segusia (Hostiensis) seinen Kommentar zum Titel *De his quae fiunt a praelato sine consensu capituli* (X 3.10) mit den Worten: „Weil Bischof und Kapitel ein Körper sind, ist es unehrenhaft, wenn er seine Brüder geringschätzt und vom Rat Außenstehender Gebrauch macht.“<sup>64</sup>

61 Zitiert nach BRUGGAIER, Wahlkapitulationen, S. 102, Anm. 5.

62 Vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 252–272; TIERNEY, Foundations, S. 100–108.

63 X 3.10.4, in: Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 502f.: *Novit plenius, sicut credimus, tuae discretionis prudentia, qualiter tu et fratres tui unum corpus sitis, ita quidem, quod tu caput, et illi membra esse probantur. Unde non decet te omisis membris aliorum consilio in ecclesiae tuae negotiis uti, quum id non sit dubium et honestati tuae, et sanctorum Patrum institutionibus contraire. Innotuit siquidem auribus nostris, quod tu sine consilio fratrum tuorum, abbates et abbatissas, et alias ecclesiasticas personas instituis et destituis, non considerans et attendens, quomodo te non sit dubium statuta sacrorum canonum transgredi, quum in huiusmodi causis et clericorum et laicorum circa te commorantium, qui de corpore ipsius ecclesiae non sunt, potius quam fratrum tuorum consilio uti dicaris. Ideoque id auctoritate apostolica prohibemus. (Et infra:) Nos enim tales institutiones et destitutiones, si quas amodo feceris, auctoritate apostolica cassamus, et carere decernimus robore firmitatis.* An diese Dekretale erinnerte auch VON FRANK, Wahlkapitulationen, S. 19f., bei seinem Vorschlag für eine immerwährende Wahlkapitulation für das Mainzer Erzstift.

64 Henrici Segusio Cardinalis Hostiensi In Tertium Decretalium librum Commentaria, Venedig 1581, fol. 45r: *Cum episcopus et capitulum unum corpus sint, inhonestum est, quod episcopus fratres despiciat, et extraneorum consilio utatur.*

Die körperliche Einheit ging aber nicht so weit, dass ein Domkapitel zwangsläufig auch von einer etwaigen Exkommunikation seines Bischofs bedroht sein musste. Dies erläuterte im frühen 14. Jahrhundert der Kardinal Johannes Monachus in seiner Glosse zu einer Exkommunikationssentenz Innozenz' IV. gegen den Erzbischof von Reims. Ein Kathedralkapitel sei ein Kollegium und bilde als solches mit seinem Bischof einen Körper. Dabei handele es sich aber nicht um eine „wahre“, sondern um eine „repräsentierte Person“.<sup>65</sup>

Die Metapher der körperlichen Einheit von Bischof und Domkapitel wurde nicht nur zur Erinnerung an die konstitutionellen Rechte der Domkapitulare gebraucht. Sie konnte auch zur Begründung einer wechselseitigen Beistandspflicht von Bischof und Domkapitel herangezogen werden, so etwa in einem Vertrag zwischen Erzbischof Balduin von Trier und dem Trierer Domkapitel aus dem Jahre 1330.<sup>66</sup> Aufgrund weitgespannter territorial- und kirchenpolitischer Ambitionen, die in zahlreichen Fehden und Prozessen an der Kurie ihren Niederschlag fanden und nicht zuletzt seine zeitweilige Exkommunikation zur Folge hatten, war Balduin auf den sicheren Rückhalt des Trierer Domkapitels besonders angewiesen. Mit dem Mainzer Domkapitel hatte er bereits anlässlich seiner Postulation als Bistumsadministrator zwei Jahre vorher einen entsprechenden Vertrag geschlossen, der in der Forschung auch als „Wahlkapitulation“ bezeichnet wird.<sup>67</sup>

### Päpste und Kardinäle

Da die Bischöfe mit ihren Domkapitularen als ein Körper aufgefasst wurden, der ihre Teilkirche repräsentierte, war es naheliegend, den Papst und sein Kardinalskollegium entsprechend als einen Körper zu verstehen, der die Universalkirche repräsentierte, *quoniam vero cardinales habent ius collegii vel*

65 *Glossa aurea*, Paris 1535 (Aalen 1965), fol. 302v (S. 926), Randnummer 9: *Et est collegium societas collegiarum in uno honore positorum et hoc potest dici capitulum. [...] Et capitulum et episcopus sunt unum corpus, ita quod episcopus est caput et capitulum membra [...]. Et ista dicuntur unum non simpliciter sed aggregative. [...] Et collegium dicitur persona non vera sed representata.*

66 STENGEL, *Nova Alamanniae*, S. 162 f., Nr. 287: [...] *considerantes eciam membra a capite fore nullatenus seperanda sed unita remanere debere [...].* Vgl. HOLBACH, *Erzbischof Balduin*, S. 189, mit deutscher Übersetzung des Zitats.

67 Siehe unten, S. 195.

*capituli*.<sup>68</sup> Diese Parallelsicht von Kardinalskolleg und Domkapiteln wurde maßgeblich durch den Kanonisten und Kardinalbischof von Ostia, Heinrich von Segusia, genannt Hostiensis († 1271), geprägt.<sup>69</sup> Mit seiner Erfahrung als Erzbischof von Embrun und Leiter von Provinzialsynoden<sup>70</sup> argumentierte er als Kardinalbischof von Ostia in seinen als *Lectura sive apparatus* bekannten *Commentaria* zur Dekretalensammlung Gregors IX.: *Inter cardinales quippe et papam tanta est unio, ut sibi adinvicem omnia communicare deceat, sicut enim inter episcopum et capitulum suum maior est communio ...*<sup>71</sup> Ebenfalls sah Hostiensis unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die *Lex Quisquis* eine Analogie des Verhältnisses zwischen Papst und Kardinalskolleg und demjenigen zwischen dem Kaiser und den altrömischen Senatoren: *Sunt enim cardinales pars corporis domini pape*.<sup>72</sup> Über *Quisquis* hinausgehend folgerte er jedoch unter Berücksichtigung der von ihm an anderer Stelle ausgiebig kommentierten konstitutionellen Rechte von Domkapiteln: *Cardinales includerentur in expressione plenitudinis potestatis*.<sup>73</sup>

68 *Glossa ordinaria* i) zu *Ne romani*, Clem. 1.3.2, ed. in: Clemens V., *Constitutiones* (1584), Sp. 28, mit Bezug auf den von SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung*, S. 175–177, mit textkritischen Anmerkungen zitierten Kommentar des Hostiensis zur Dekretale *Ad liberandum*, X 5.7.17.

69 Dies wurde in der kirchenrechtsgeschichtlichen Forschung deutlich herausgearbeitet, insbesondere in der Studie von WATT, *Constitutional Law*, S. 127–157. Diese Darstellung enthält als ‚Appendix‘ (S. 151–157) eine auf die Druckausgaben Paris 1512 und Venedig 1581 gestützte Auswahl-edition der das Kardinalat betreffenden Dekretalenkommentare des Hostiensis im Rahmen von dessen kurz vor seinem Tod (1271) abgeschlossenen *Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium*. Zur Überlieferungsgeschichte dieses Werks vgl. BERTRAM, *Handschriften und Drucke*, S. 177–201. Bezüglich der inhaltlichen Auswertung ist neben der Studie von Watt vor allem zu verweisen auf: TIERNEY, *Foundations*, und ergänzend dazu DERS., *Hostiensis and Collegiality*; ausgehend von den genannten Studien ausführlich: GRISON, *Il problema*, S. 125–157.

70 Vgl. KAY, *Hostiensis*, S. 503–513.

71 *Apparatus* ad X 4.17.13 (*Qui filii sint legitimi*), in: Henricus de Segusio, *In Quartum Decretalium librum Commentaria*, Venedig 1581 (Turin 1965), fol. 39v (Nr. 27); vgl. WATT, *Constitutional Law*, S. 134f.; KAUFHOLD, *Deutsches Interregnum*, S. 425f.

72 *Apparatus* ad X 3.4.2 (*De clericis non residentibus*), in: Henricus de Segusio, *In Tertium Decretalium librum Commentaria*, Venedig 1581 (Turin 1965), fol. 10v, auch bei WATT, *Constitutional Law*, S. 153.

73 *Apparatus* ad X 4.17.13 (*Qui filii sint legitimi*), in der Druckausgabe Venedig 1581 (Turin 1965), fol. 39v, Nr. 29. Vgl. TIERNEY, *Foundations*, S. 137; KAUFHOLD, *Deutsches Interregnum*, S. 426, Anm. 90. Zum Mitbestimmungsrecht der Domkapitel

Hostiensis verlieh dieser Auffassung durch sein Ansehen als Kanonist Autorität,<sup>74</sup> aber er hatte sie nicht erfunden. Sie lässt sich vielmehr zurückverfolgen bis in die 40er Jahre des 12. Jahrhunderts, in die Zeit, als das *Decretum Gratiani* gerade vollendet war und der römischen *Lex Quisquis* von 397 einen Rahmen gegeben hatte, in dem es bald in allen Kirchenrechtsschulen des Abendlandes rezipiert werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Kardinalkolleg noch in seiner Formierungsphase. Das Papstwahlrecht der Kardinäle war noch nicht klar geregelt. Allerdings hatte sich im Verlauf des 11. Jahrhunderts die Auffassung vom Kardinalat als einer herausragenden Würde herausgebildet,<sup>75</sup> und die Inhaber dieser Würde verstanden sich in bewusster Anknüpfung an die römische Institution als „Senat“ der Päpste und damit auch der römischen Stadtherren.<sup>76</sup> Doch in ihrer Funktion als römischer Senat erhielten die Kardinäle durch die Verselbständigung der römischen Kommune und der damit verbundenen Entstehung eines stadtrömischen Senates um 1143 eine ernste Konkurrenz.<sup>77</sup> Gerade dies dürfte der Formierung der Kardinaldiakone, Kardinalpresbyter und Kardinalbischöfe als einem geschlossenen Kollegium zusätzlichen An Schub gegeben haben.

Anders als bei den kommunalen Eliten beruhte der Rombezug des päpstlichen Senates nicht auf familiärer Herkunft, sondern auf verliehenen Titeln. Wenn die Kardinäle den Papst auf Reisen begleiteten, wurden sie als geistig-soziale Elite der Universalkirche wahrgenommen, so etwa bei ihrem Weihnachtsaufenthalt in Trier 1147.<sup>78</sup> Der gebürtige Babenberger, Zisterzienser, Geschichtsschreiber und Bischof Otto von Freising bezeichnete die Kardinäle als *sacer cardinalium senatus*, der in einer kritischen Situation

---

äußerte Hostiensis sich insbesondere im *Apparatus* zu X 3.10–13 (in der Druckausgabe Venedig 1581 [Turin 1965], fol. 44–55).

74 Ähnlich – ebenfalls mit ausdrücklicher Parallelisierung von Kardinalkolleg und Domkapiteln – argumentierte im frühen 14. Jahrhundert Johannes Monachus, vgl. LULVÈS, *Machtbestrebungen*, S. 82. Vgl. jetzt FISCHER, *Kardinäle*, S. 201–204.

75 Siehe unten, Kapitel II.1 (‘Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker vor der Entstehung des Kardinalskollegiums’), besonders S. 88. Vgl. KUTTNER, *Cardinalis*; FÜRST, *Cardinalis*, KUTTNER, *History of Ideas*, S. 15.

76 Petrus Damianus, *Contra Phylargyriam*, in: MIGNE, PL 145, Sp. 540. Vgl. ZENKER, *Mitglieder des Kardinalkollegiums*, S. 3.

77 Zum Hintergrund, aber ohne Diskussion der Konkurrenzsituation zwischen Senat und Kardinalskolleg vgl. MIGLIO, *Senato*; THUMSER, *Die frühe römische Kommune*, S. 113–117, sowie PETERSOHN, *Kaisertum*, S. 80.

78 So der Augenzeugenbericht des Trierer Domscholasters Balderich, *Gesta Alberonis*, ed. WAITZ, 22, S. 254 f. Vgl. KRÜGER, *Kardinalskolleg*.



„wie ein Körper“ (*tamquam unum corpus*) wirken und als solcher einen universalkirchlichen Leitungsanspruch erheben konnte.<sup>79</sup> Otto verstand es als Warnung an den damals regierenden Papst Eugen III., wenn Kardinäle daran erinnerten, dass dieser nur durch sie zur Leitung der Universalkirche bestellt und dadurch aus der Sphäre des Privaten herausgehoben worden sei.<sup>80</sup> Seiner Einschätzung nach hätte Eugen III. ein Schisma riskiert, wenn er sich 1148 in Reims gegen den Rat seiner Kardinäle im Streit um die Lehren des Bischofs Gilberts von Poitiers der Meinung seines früheren Abtes Bernhard von Clairvaux und der Mehrheit des französischen Episkopats angeschlossen hätte. Denn dies, so Otto von Freising, wäre ein Dissens der „höchsten Glieder von ihrem Haupt“ gewesen.<sup>81</sup>

Otto war kein Augenzeuge dieser Vorgänge, und die uns hier interessierende Terminologie von anderen Berichterstattern nicht angewandt.<sup>82</sup> Dass sie aber den Anschauungen des 12. Jahrhunderts entsprach, zeigt auch eine gut 30 Jahre später in Sens oder Paris entstandenen Dekretglosse zum Kanon *Et est sciendum*.<sup>83</sup>

Fassen wir zusammen, was wir Otto von Freising entnehmen können: Die Kardinäle werden bezeichnet als *sacer senatus* und als *unum corpus* sowie als *summa membra*. Der Bezug zum römischen Senat war gegeben, aber nicht zu den Senatoren als der „Glieder“ der römischen Kaiser im Sinne der *Lex Quisquis* von 397, denn die *summa membra* beziehen sich auf die *ecclesia*,

79 Otto von Freising, *Gesta Friderici*, 1,61, ed. SCHMALE, S. 256.

80 Nach Otto von Freising, *Gesta Friderici*, 1,61, ed. SCHMALE, S. 256, sollen die Kardinäle unter Verweis auf ihre Rolle als „Türangel“ (*cardines*) der Universalkirche zum Papst gesagt haben: *Scire debes, quod a nobis [...] ad regimen totius ecclesie promotus, a privato universalis pater effectus, iam deinceps te non tuum, sed nostrum potius esse oportere nec privatas et modernas amicitias antiquis et communibus preponere, sed omnium utilitati consulere Romaneque curie culmen ex officii tui necessitudine curare et observare debere.*

81 In diesem Sinne formuliert Otto von Freising, *Gesta Friderici*, ed. SCHMALE, S. 258, seine Erleichterung über die Beilegung des Konflikts: *Benedictus per omnia Deus, qui sic ecclesie sue, sponse sue previdit, ne vel summa membra a capite suo dissiderent, vel tantus religiosarum et discretarum personarum numerus Gallicane ecclesie aliquod iudicii pondus a sede Romana reportans scismatis non parvi occasio esset!*

82 Die ausführlichste quellenkritische Darstellung bietet GAMMERSBACH, Gilbert von Poitiers, S. 80–103. Siehe unten Kapitel II.3., S. 150, Anm. 329, mit weiteren bibliographischen Hinweisen.

83 GILLMANN, Die Dekretglossen, S. 224.

nicht auf den Körper des Papstes.<sup>84</sup> Gerade dieser Umstand war allerdings korrekturbedürftig, weil die Rolle der *summa membra* ekklesiologisch längst vergeben war, nämlich an die Bischöfe. Bischof Otto von Freising hatte damit offenbar kein Problem, aber es war nicht nötig, für andere Bischöfe ein Problem entstehen zu lassen, wenn man die Kardinäle als Teil des Papstleibes auffasste. Dann konnten die Bischöfe ihre Rolle als *summa membra* behalten, aber die Kardinäle partizipierten an der Vorrangstellung des römischen Bischofs. So weit sollten sie allerdings nach der Auffassung des bedeutendsten Kanonisten nach Gratian, Huguccio (um 1140–1210), nicht gehen dürfen, auch nicht in der Sedisvakanz, weil die Universalkirche nur ein Haupt haben könne, nämlich den Papst. Die Kardinäle könnten aber als Stellvertreter des Hauptes (*vice capitis*) fungieren.<sup>85</sup>

Der älteste eindeutige Beleg für eine Auffassung, wonach die Kardinäle nicht gemeinsam mit dem Papst einen Körper bilden, sondern ausdrücklich die Glieder des Papstleibes sind, so wie die Kaiser Honorius und Arcadius die Angehörigen ihrer Konsistorien und die Senatoren als ihre Körperteile bezeichnet hatten, stammt von Papst Innozenz III.<sup>86</sup> Er hatte die kaiserliche Lex *Quisquis* von 397 nachweislich studiert und in seiner Ketzerdekretale *Vergentis* von 1199 rezipiert.<sup>87</sup> In *Vergentis* ging es nicht um das Kardinals-

84 Meines Erachtens unzutreffend dagegen die Interpretation von PARAVICINI BAGLIANI, Leib des Papstes, S. 73: „Otto von Freising bringt den die Kardinäle bezeichnenden Begriff ‚Glieder‘ (*membrum*) nicht mehr in Zusammenhang mit der römischen Kirche, sondern mit dem Papst: die Kardinäle sind nicht mehr ‚Glieder der Kirche‘, sondern ‚Glieder des Papstleibes‘.

85 TIERNEY, Foundations, S. 66 f.

86 So schon 1198 in seinem Schreiben *Licet commissa* (Register Innocenz' III. 1, ed. HAGENEDER/HAIDACHER, Nr. 345, hier S. 515) an französische Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und sonstige Prälaten zur Begründung der Vollmachten eines Kardinallegaten: *Quia vero lex humane conditionis non patitur nec possumus in persona propria gerere sollicitudines universas, interdum per fratres nostros, qui sunt membra corporis nostri, ea cogimur exercere, que, si commoditas ecclesie sustineret, personaliter libentius implemimus*. Vgl. WILKS, Sovereignty, S. 38; IMKAMP, Kirchenbild, S. 286–289, der den Unterschied zur Metaphorik der Summe *Et est sciendam* nicht bemerkte, und verbunden mit einer scharfen Analyse und weiten Einordnung MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 283–285, sowie DERS., Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont, S. 115–117, und erneut DERS., Kardinäle, S. 127 f. Das obige Zitat wurde 1988 von Papst Johannes Paul II. in seine Konstitution *Pastor bonus* (*Introductio*, 3.) inseriert.

87 Register Innocenz' III. 2,1, ed. HAGENEDER/MALECZEK/STRNAD, S. 3–5, Nr. 1. Vgl. v. a. MAISONNEUVE, Études, S. 156 f.; HAGENEDER, Studien, S. 138–173; WAL-

kollegium, sondern um die Definition der Ketzerei als Majestätsverbrechen an Christus und die daraus abzuleitenden Folgen. Die Auseinandersetzung mit der *Lex Quisquis*, die die Angehörigen des kaiserlichen Konsistoriums und die Mitglieder des Senats als Körperteile der Kaiser bezeichnet hatte, führte aber dazu, dass Innozenz III. in anderen Zusammenhängen von nun an die Kardinäle als *pars corporis nostri* bezeichnete.<sup>88</sup>

Innozenz III. hat die neue Metaphorik allerdings nicht nachdrücklich propagiert und auch nicht nur für das Kardinalskollegium angewandt; auch die Bischöfe und Patriarchen waren seiner Auffassung nach als seine Glieder anzusehen.<sup>89</sup> Dies war freilich nicht zur Herleitung von Mitbestimmungsrechten, sondern zur Begründung einer hierarchischen Unterordnung gemeint. Entsprechend passte die Anwendung der von *Quisquis* abgeleiteten Metapher auf die Kardinäle zu der Auffassung, dass diese bei Legationen quasi als verlängerter Arm des Papstes dessen Autorität genießen müssten. Die Teilhabe an dieser Autorität beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Vollstreckungslizenz des päpstlichen Auftrags und Willens.<sup>90</sup> Der Papst war derjenige, der die als seine „Glieder“ aufgefassten Kardinäle bewegte. Für die Kardinäle brachte diese Sichtweise das Vorrecht, dass nur sie als *legati de latere* des Papstes ausgesandt werden konnten. Dieses Vorrecht, das der Kanonist Bernhard von Parma in der Mitte des 13. Jahrhunderts als Lehrmeinung vertrat,<sup>91</sup> entsprach seit Innozenz III. der gängigen Praxis, die das ganze Mittelalter über Bestand hatte.<sup>92</sup> In der Außenwirkung des Papsttums

---

THIER *Haeretica pravitas*; KOLMER, Christus als beleidigte Majestät; MESCHINI, *L'evoluzione*, S. 207–232.

88 Beispiele zitieren u. a. SCHATZ, *Papsttum*, S. 82; IMKAMP, *Kirchenbild*, S. 286–289; PARAVICINI BAGLIANI, *Leib des Papstes*, S. 73.

89 So verlangte er vom Katholikos der armenischen Kirchen in einem Brief vom 23. November 1109, hier unter ausdrücklichem Bezug auf die paulinische Ekklesiologie: *Hoc autem tua fraternitas diligenter attendens ac sciens, quod secundum apostolum omnes unum corpus sumus in Christo, singuli autem alter alterius membra, nos, quos Dominus licet inmeritos vicarios suos esse voluit et apostolorum principis successores, capud ecclesie confiteris et te ac fratres et coepiscopos tuos partem nostri corporis recognoscis*. Register Innocenz' III. 2,1, ed. HAGENEDER/MALECZEK/STRNAD, Nr. 209 (218), S. 407.

90 Vgl. SCHATZ, *Papsttum*, S. 82, der jedoch die metaphorische Tradition nicht kannte und daher verwundert schrieb: „Innozenz schreckt sogar nicht davor zurück, andere kirchliche Würdenträger als seine eigenen ‚Glieder‘ zu bezeichnen.“

91 LECLER, *Pars corporis papae*, S. 185.

92 Vgl. SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung*, S. 60f.; STUDDT, *Martin V.*, S. 421–428.

war die Metapher von der körperlichen Einheit von Papst und Kardinälen damit eine Realität.<sup>93</sup>

Dies war der Hintergrund, als Hostiensis, wie bereits angesprochen, die Metapher aufgriff. Seine Kommentare können als ein Wendepunkt in deren Bedeutungsgeschichte bezeichnet werden.<sup>94</sup> Dabei ist zu beachten, dass Hostiensis keine systematische Abhandlung über das Kardinalskollegium verfasste, sondern seine Ansichten im Rahmen eines Glossenapparats zum *Liber extra* Gregors IX. formulierte. Es handelt sich also um assoziative Äußerungen zu einzelnen Dekretalen, deren Anteil in dem umfangreichen Werk sehr gering ist. Doch entspricht die in der Forschung etablierte selektive Betrachtung einzelner Äußerungen der Funktion des *Apparatus* als eines Nachschlagewerks, die er das ganze Mittelalter und darüber hinaus erfüllte. Die mit der Metapher argumentierenden Kommentare des Hostiensis zur konstitutionellen Stellung der Kardinäle hatten deshalb zweifellos erheblichen direkten und indirekten Einfluss auf die kanonistischen Lehren, die an den Universitäten des Spätmittelalters vertreten wurden.<sup>95</sup>

Die wirkungsmächtigen Kommentare des Hostiensis waren von einer deutlichen Formulierung der Metapher geprägt: Die Kardinäle, so Hostiensis, seien dem Körper des Papstes quasi einverleibt wie Eingeweide – *tamquam inuiscerati*. Das Kardinalskolleg sei „das höchste und über anderen ausgezeichnete Kollegium, von Gott mit dem Papst vereint, weil es mit diesem ein und derselbe ist“.<sup>96</sup> Noch wichtiger aber und entscheidend für die semantische Neuprägung der Metapher war, dass Hostiensis andere konstitutionelle Schlüsse zog als vor ihm vor allem Bernhard von Parma und die Päpste seit Innozenz III. So folgerte Hostiensis, dass die Kardinäle dem Papst keinen Gehorsams- oder Treueeid zu leisten hätten, sondern Teilhaber an der päpstlichen Allmacht wären: *participant ergo cardinales plenitudini potestatis*.<sup>97</sup> Diese Teilhabe galt für Hostiensis unabhängig von individuellen

93 Vgl. MALECZEK, Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont, S. 128 f., der eine Anekdote nach der Chronik des Franziskaners Jordanus von Giano (*Chronica fratris Jordani*, ed. BOEHMER, S. 14), in welcher die Kardinäle von Franz von Assisi als Päpste (*papas*) bezeichnet wurden, als Hinweis auf die „gängige Meinung der Zeitgenossen“ bewertet. Vgl. auch ZEY, Die Augen des Papstes, S. 77–108.

94 Vgl. TIERNEY, Hostiensis and Collegiality, und DERS., Foundations, S. 136–140.

95 Vgl. BERTRAM, Handschriften und Drucke.

96 *Apparatus* ad X 5.6.17 (Ausgabe Venedig 1581, fol. 33v): *summum et excellens collegium super omnia alia unitum a Deo cum papa, quod cum ipso unum et idem est*. Vgl. WILKS, Sovereignty, S. 458.

97 *Apparatus* ad X 4.17.13 „Iudicabitur“, WATT, Constitutional Law, S. 154, Nr. 9.

päpstlichen Aufträgen und Legatenvollmachten. Die Kardinäle waren somit mehr als bloße Vollstreckungsorgane des päpstlichen Herrscherwillens. Die päpstliche *plenitudo potestatis* war nicht als eine monokratische, sondern als eine kollegial von Papst und Kardinälen ausgeübte Amtsgewalt zu verstehen. Die Kardinäle konnten bei päpstlichen Entscheidungen ein Konsensrecht beanspruchen, wie es von Domkapiteln her bekannt war.

Im weiteren 13. sowie im 14. Jahrhundert entwickelte sich die Metapher zum Standardvokabular der kardinalizischen Selbst- und Fremdwahrnehmung, jedoch mit einem ambivalenten Bedeutungsspektrum.<sup>98</sup> So rechtfertigten die Kardinäle Jacopo und Pietro Colonna mit ihrer Hilfe ihren Rechtsstandpunkt im Rahmen ihrer Auseinandersetzungen mit Papst Bonifaz VIII. und dem gegen diesen noch nach seinem Tode geführten Prozess.<sup>99</sup> Bonifaz VIII. hatte seinerseits zwar eingeräumt, dass die Kardinäle als „Glieder“ seines „Hauptes“ (*membra capitis nostri*) bezeichnet werden könnten, dabei aber betont, dass sie im Unterschied zum Papst keinen Eminenz-Status (*statum eminentem*) besäßen. Vielmehr wären sie dem Papst klar untergeordnet und könnten von ihm bestraft und gemaßregelt werden.<sup>100</sup> In der Körpermetapher

98 So heißt es in einem Brief König Karls II. von Neapel an die Kardinäle aus dem Jahr 1282, nach einer zeitgenössischen Handschrift (Paris, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 4042) ediert in: ARMARI, *La guerra*, S. 564f.: *Vos inquam convenio, Patres Patrum, vos adloquor, principes sacerdotum, qui sacris tribunalibus assidentes, latus summi principis decoratis, et sic, tanquam pars eius corporis, vocati videmini, non tam in partem sollicitudinis, quam in plenitudinem potestatis*. Vgl. SÄGMÜLLER, *Tätigkeit und Stellung*, S. 207; WILKS, *Sovereignty*, S. 458.

99 So in einer Denkschrift an den französischen König Philipp den Schönen aus dem Jahre 1305: *cardinales sunt coniudices Romani pontifices et sunt membra non tantum corporis Ecclesie, sed capitis. Quomodo ergo poterunt privari coniudices sine causa? Certe nullo modo*. Boniface VIII en procès, ed. COSTE, S. 867.

100 So formuliert in der *Sententia depositionis dominorum Iacobi et Petri de Columpna cardinalium, lata a domino papa Bonifacio VIII. anno Domini 1297, 10. mensis Maii, in palacio iuxta Sanctum Petrum*, ed. als Insert innerhalb der *Gesta Boemundi*, ed. WAITZ, S. 477–480, die einschlägigen Formulierungen hier S. 479; auch überliefert im *Registrum Johannis de Pontissara*, ed. DEEDES, S. 579–584, die einschlägigen Formulierungen hier S. 584. Im Kontext dieses Registers fällt das Urteil Bonifaz' VIII. aus dem Rahmen. Es steht unmittelbar vor der Bestätigung der *Magna Charta* durch Heinrich III. und wurde wohl aus einem allgemeinen rechtlichen Interesse heraus eingefügt, doch fehlt eine überlieferungsgeschichtliche Untersuchung, die klärt, wie und warum es den Bischof von Winchester erreichte. Zur Einordnung der referierten Textstelle ausführlich SCHMIDT, *Der Bonifaz-Prozess*, S. 21–27; vgl. auch RYAN, *The Religious Roles of the Papacy*, S. 436; REHBERG, *Kirche und Macht*, S. 53f.; FISCHER, *Kardinäle*, S. 191, sowie unten, S. 172.

der römischen Lex *Quisquis* sah er kein Hindernis, diese als Grundlage einer harten Bestrafung der Colonna wegen Majestätsbeleidigung heranzuziehen.

In der Forschung über die Verbreitung und Verwendung der Metapher nach Bonifaz VIII. und ihrer Deutung im Sinne von kardinalizischen Partizipationsansprüchen wurde wiederholt auf den Einfluss des von Cölestin V. zum Kardinal erhobenen Johannes Monachus verwiesen.<sup>101</sup> Eine vertiefte Betrachtung verdient vor allem der historische Hintergrund und inhaltliche Kontext seiner Aussagen.<sup>102</sup>

Vor seiner Erhebung zum Kardinal war Johannes Monachus Vizekanzler der päpstlichen Kurie und als solcher 1289 für die Redaktion des wichtigen Privilegs *Coelestis altitudo* Nikolaus' IV. zu Gunsten der Kardinäle verantwortlich.<sup>103</sup> Unter Bonifaz VIII. beteiligte er sich an der päpstlichen Gesetzgebung und verfasste noch zu dessen Lebzeiten einen umfangreichen Kommentar zu dem im März 1298 veröffentlichten *Liber sextus*. Dieser Glossenapparat ist allerdings nur mit Ergänzungen und Änderungen erhalten, mit denen Johannes Monachus anscheinend unter Benedikt XI. und Clemens V. auch die Gelegenheit zu einer deutlicheren Kritik an Bonifaz VIII. wahrnahm.<sup>104</sup> Eine Anklageschrift Pietro Colonnas im Rahmen des Bonifazprozesses aus dem Jahre 1306 berichtet, dass Monachus in Gegenwart des Papstes die Missachtung des kardinalizischen Beratungsrechts beklagt habe und dafür von

101 Vgl. vor allem SÄGMÜLLER, Tätigkeit und Stellung, S. 155, 222, 226, 231 und 241; dazu relativierend FINKE, Aus den Tagen Bonifaz VIII., S. 135; wieder stärker betonend LECLER, *Pars corporis papae*, S. 194f.; WATT, Constitutional Law, und TIERNEY, Foundations, S. 163–173.

102 Grundlegend hierfür ist die biographisch-bibliographische Darstellung von FINKE, Aus den Tagen Bonifaz VIII., S. 102–145. Vgl. ergänzend die leider ungedruckten, aber auf Microfiches erhältlichen Dissertationen von STECKLING, Jean Lemoine, und JOHANNESSEN, Cardinal Jean Lemoine. Vgl. die im Folgenden zitierten Arbeiten dieser Autoren sowie FUNKE, Benedikt XI., S. 114–116; HERDE, Cölestin V., S. 103f.; Boniface VIII en procès, ed. COSTE, S. 77, und HÖDL, Die beiden Kommentare, S. 172–200.

103 Das Privileg ist nach dem Original (ASV, A.A., Arm. I–XVIII, 2179) ediert und abgebildet in: BATTELLI, Acta Pontificum, Nr. 18, S. 21f. und Tafel 18 (im Unterschied zur Abbildung ist die Bleibulle Nikolaus' IV. inzwischen abgelöst, die Plika aufgefaltet und geglättet). Johannes Monachus ist als ausstellender Beamter (*per manum magistri Johanni [...] vicecancellarii*) namentlich in der Datumszeile unterhalb der Kardinalsunterschriften genannt. Vgl. auch: Mostra di documenti, S. 9 (Nr. 7). Zum Inhalt siehe unten, S. 159f., zur Rezeption auch die Kapitel III und IV.

104 Vgl. FINKE, Aus den Tagen Bonifaz VIII., S. 129–134.

Bonifaz VIII. in Anspielung an seine picardische Herkunft heftig beschimpft und bedroht worden sei.<sup>105</sup> Ungeachtet dessen hatte Bonifaz anscheinend keine Illoyalität des Kardinals wahrgenommen und ihn 1302 zu wichtigen Verhandlungen mit Philipp dem Schönen nach Paris gesandt.<sup>106</sup> In seiner Glosse zur Dekretale *Ad succidendos*, mit der die Bestrafung der Colonna im *Liber sextus* als Präzedenzfallentscheidung festgehalten wurde, verwies Johannes Monachus auf die römische Lex *Quisquis*, aber nicht, um daraus das Strafmaß wegen Majestätsbeleidigung zu begründen, wie es angesichts des Kontexts und im Sinne Bonifaz' VIII. nahe liegend gewesen wäre, sondern ähnlich wie vor ihm in einem anderen Zusammenhang Hostiensis, um die herausragende konstitutionelle Stellung der Kardinäle aufzuzeigen: *cardinales vere sunt patricii scripti in diademate principis [...] Et pars corporis principis sunt eidem in Consistorio assistentes*.<sup>107</sup> Wie bereits Hostiensis verwies er in derselben Glosse auch auf die konstitutionelle Analogie zwischen Kardinalskolleg und Domkapiteln: *papa sic se habet ad collegium cardinalium sicut alter episcopus respectu sui capituli*. Daraus folgerte er eigenständig: *Cum ergo episcopus non possit tollere administrationem legitimam sui capituli, nec pape licebit persistentibus*.<sup>108</sup>

Anscheinend kannte Johannes Monachus noch nicht die Annullierung der Dekretale *Ad succidendos* durch die Bulle *In supreme dignitatis* Clemens V. vom 3. Februar 1306.<sup>109</sup> Seine Glosse muss daher parallel zu den Rehabilitationsbemühungen der Kardinäle Jacopo und Pietro Colonna nach dem Tode Bonifaz' VIII. entstanden sein. Zwar haben auch spätere Kommentatoren zum *Liber sextus* wie Johannes Andreae nur beschränkte Kenntnis von der Außerkraftsetzung von *Ad succidendos* gehabt,<sup>110</sup> doch kann diese Johannes Monachus als Mitglied des Kardinalskollegs kaum entgangen sein. Zum Entstehungszeitpunkt seiner Glosse war die Rehabilitation der Colonna aber

105 Boniface VIII en procès, ed. COSTE, S. 330, Nr. 154: [...] *Bonifacius, in furorem versus, clamare cepit contra eum: „Picharde, Picharde, tu habes caput pichardicum, sed per Deum ego picabo te, et faciam in omnibus velle meum et non dimittam pro te, neque pro omnibus qui estis hic, sicut pro asinis“*.

106 Vgl. STECKLING, Cardinal Lemoine's legation, S. 203–225.

107 Johannes Monachus, *Gloassa Aurea* ad. VI 5.3.1 (*De Scismaticis / Ad succidendos*), fol. 306r (S. 851), Randnummer 2.

108 Johannes Monachus, *Gloassa Aurea* ad. VI 5.3.1 (*De Scismaticis / Ad succidendos*), fol. 366v / S. 852, Randnummern 4–5.

109 Diese wurde von Tilmann Schmidt abschriftlich in der Sammelhandschrift BAV, Vat. lat. 12571 entdeckt und ediert in: SCHMIDT, Zwei neue Konstitutionen, S. 342 f.

110 Vgl. SCHMIDT, Zwei neue Konstitutionen, S. 339 f.

vermutlich voraussehbar, und ihre Interpretation entsprach daher auch dem gewandelten politischen Klima an der Kurie nach dem Tode Bonifaz' VIII. In diesem Sinne wirkte Johannes Monachus etwa gleichzeitig auch mit seiner Glosse zu der von Bonifaz VIII. am 15. August 1303 erlassenen Bulle *Rem non nova*.<sup>111</sup>

Zweifellos war auch den avignonesischen Päpsten nach Clemens V. geläufig, dass die Kardinäle dazu neigten, sich für unabhängige, mitbestimmungsrechtige *membra* des Papstkörpers zu halten. Die Päpste haben dies nicht offen zurückgewiesen, doch bevorzugten sie die Sichtweise Innozenz' III., wonach die Kardinäle dem Papstkörper lediglich im Sinne von Vollzugsorganen angehörten, und es besteht der Eindruck, dass sie die *membra*-Metapher trotz häufiger Konsistorien und der Einsetzung von Kardinalskommissionen in wichtigen politischen Angelegenheiten hauptsächlich zur Autorisierung von Legaten verwendeten.<sup>112</sup> Teilweise zogen sie es auch vor, diese als ihre Stellvertreter (*vices*) zu bezeichnen.<sup>113</sup> Wie vor ihm schon Hostiensis und Johannes Monachus verortete auch Zenzelinus de Cassanis († 1334), der Verfasser der *Glossa ordinaria* zu den *Constitutiones extravagantes* Johannes' XXII., den Ursprung der von den Kardinälen gebrauchte *membra*-Metapher ausdrücklich in der römischen Lex *Quisquis*. Dabei stellte er eine Analogie zwischen Fürsten und Kardinälen fest.<sup>114</sup> Ein Mitbestimmungsrecht der Kardinäle leitete er daraus jedoch nicht her.

111 Überliefert als *Glossa ordinaria* zu: *Extravagantes communes* 2.3.1, Druckausgabe Venedig 1591, S. 160–164. Vgl. JOHANNESSEN, Cardinal Jean Lemoine's Gloss, S. 309–320.

112 Die enge politische Einbindung der Kardinäle in die Politik der avignonesischen Päpste fällt jederzeit auf beim Blick in die *Vitae paparum Avinionensium* sowie auch in die Registererien, doch lässt sich dabei keine kollegiale Mitbestimmung, sondern vielmehr ein wechselhafter individueller Einfluss der Kardinäle ableiten. Vgl. die zusammenfassenden Darstellungen von HOFMANN, Kardinalat, und MOLLAT, Contribution, S. 22–112 und 566–594, sowie darüber hinaus vor allem LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales ad velle suum?*.

113 Vgl. HOLD, Unglaublich glaubhaft 1, S. 184 f., mit Bezug auf leider nur zwei Arengen von Papsturkunden aus den Jahren 1367 und 1371, zitiert HOLD, Unglaublich glaubhaft 2, S. 544 f., Nr. 58 f., in denen Kardinäle päpstlicherseits als *vices nostra* bezeichnet wurden.

114 Glosse ad Extrav. Ioan. XXII, 3,1 (*Execrabilis*), hier zu *Circa nos*, ed. in: *Extravagantes tum viginti d. Ioannis papae XXII tum communes suae integritati una cum glossis restitutae*, Venedig 1584, Sp. 33: *ad instar senatorum lateri Principis assistentium, de quibus & eadem ratione de dominis Cardinalibus potest dici, quod censentur pars corporis Principis, unde sicut in illis, ita in istis crimen laesae committi*



Einen neuen Schub erhielt die Metapher, als die Kardinäle durch ihre Mitverantwortung für das Große Abendländische Schisma einerseits in Selbstrechtfertigungsnotwendigkeiten gerieten, andererseits aber um so mehr als Initiativträger gefragt waren. Besonders Schriften des einflussreichen Kanonisten Francesco Zabarella haben hier unter häufigem Rückgriff auf die Metapher von den Kardinälen als *membra papae* diese Legitimierung des Kardinalats gefördert.<sup>115</sup> Kardinäle Gregors XII. begründeten gegenüber diesem mit der Metapher sogar das Ende ihrer Gefolgschaft, nämlich als Bemühung der Glieder um das Heil des Hauptes.<sup>116</sup> In der gegebenen Situation ohne einen eindeutig gültigen Papst war die Körpermetapher auch eine Hilfe, um den transpersonalen Charakter des Papsttums durch die Fiktion eines unsterblichen Papstleibes zu verdeutlichen. Zabarella unterschied in Anlehnung an Bonifaz VIII. die zwei rechtlichen Naturen des Papstes als sterbliches Individuum und als Vertreter der unvergänglichen *sedis apostolica*. Letztere komme ihm nicht allein zu, sondern zusammen mit den Kardinälen, *qui sunt partes corporis papae*.<sup>117</sup> Unter *sedis Apostolica* sei die *ecclesia Romana*, das heißt das Bistum Rom zu verstehen. Dieses sei zusammengesetzt *ex papa tanquam ex capite et ex cardinalibus tanquam membris*. Wenn von der *plenitudo potestatis* des Papstes die Rede sei, sei mit dem Begriff ‚Papst‘ die auf diese Weise repräsentierte *Romana ecclesia* gemeint.<sup>118</sup>

Nach dem Konstanzer Konzil war die Metapher allgemein geläufig. Dies wird etwa deutlich anhand der vielfältigen ekklesiologischen Publizistik aus dem Umfeld der Kurie, die sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vermehrt

---

*dicitur maiestatis, C. ad leg. Iul. maist. l. quisquis, extra de penit. c. felicitis, lib. 6;* ähnliche Formulierungen auch in den folgenden Glossen, ebd., Sp. 35.

115 TIERNEY, Foundations, S. 199–214; ergänzend MERZBACHER, Konzeption, mit Konzentration auf das Konzilseinberufungsrecht der Kardinäle.

116 Briefe zum Pisaner Konzil, ed. VINCKE, Nr. 29, S. 40: ... *ut membra salutem quaerentia capitis*.

117 Darauf verweist LECLER, *Pars corporis papae*, S. 190. Den lateinischen Wortlaut Zabarellas zitiert TIERNEY, Foundations, S. 211. Zu der hier von Zabarella kommentierten transpersonalen Amtsauffassung Bonifaz' VIII. siehe unten, S. 178 f. Siehe auch den Hinweis von LECLER, *Pars corporis papae*, S. 185, auf die Stuttgarter Dekretglosse von ca. 1185, deren anonymen Autor die *ecclesia Romana* teils alleine durch den Papst und teils zusammen mit den Kardinälen repräsentiert sah. Zum transpersonalen Verständnis des Papsttums vgl. des Weiteren PARAVICINI BAGLIANI, Leib, S. 148 und die Aufsätze von KRÜGER, Die zwei Körper; HACK, Die zwei Körper; BÖLLING, Die zwei Körper.

118 Zitate nach TIERNEY, Foundations, S. 211. Zum Begriff der *Romana ecclesia* in der Kanonistik vor Zabarella vgl. TIERNEY, Foundations, S. 32–42.

mit der Stellung des Kardinalskollegiums beschäftigte.<sup>119</sup> Auch das Basler Konzil hat sie sich zu eigen gemacht und bestimmte in seiner Sitzung vom 26. März 1436:

„Da die Kardinäle der heiligen römischen Kirche – wie man sagt – Teil des Leibes des römischen Bischofs sind, ist es für das Gemeinwesen sehr förderlich, daß nach alter Sitte bedeutende und schwierige Angelegenheiten hinfort mit ihrem Rat und unter ihrer Leitung sowie nach reiflicher Prüfung der Sache erledigt werden.“<sup>120</sup>

In dieser Hinsicht stand das Basler Konzil nicht im Widerspruch zu Papst Eugen IV. (1431–1447). Dieser hatte sich die Metapher schon zu Beginn seines Pontifikats anlässlich der Bestätigung seiner Wahlkapitulation in der Bulle *In qualibet monarchia* gebraucht, und er verwendete sie erneut in seiner Dekretale *Non mediocri* von 1438, mit der er dem Erzbischof von Canterbury die Vorrangstellung der Kardinäle vor den Bischöfen erläuterte. In *Non mediocri* wurde auch die Herleitung der Metapher aus der kaiserlichen Lex *Quisquis* von 397 nochmals besonders deutlich, weil Eugen IV. ausdrücklich ausführte, dass ein an Kardinälen geübtes Verbrechen als ein *crimen laesae maiestatis* gegenüber dem Heiligen Stuhl zu bewerten sei.<sup>121</sup> Die Kardinäle

119 Vgl. MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy, S. 194–207; DENDORFER, Autorität, S. 62–66.

120 *Quoniam sanctae Romanae ecclesiae cardinales, pars corporis Romani pontificis esse censentur, reipublicae admodum expediens est, ut iuxta vetustum morem gravia et ardua negotia de ipsorum consilio, directione, causa quoque mature cognita, deinceps fiant ...*, COD<sup>3</sup>, Nr. 500.

121 Apostolisches Schreiben *Non mediocri* an Erzbischof Henry Chicheley von Canterbury, ed. in *Magnum Bullarium Romanum* 5, S. 34–38: *Ipsos praeterea Cardinales, pro honoris ac dignitatis eminentia, partem sui corporis Summi Pontifices appellant. Ex quo sine ulla dubitatione ostenditur, post caput Ecclesiae, quod est papa, contigua sui corporis membra, qui sunt fratres eius cardinales, prae ceteris Ecclesiae membris ac partibus honorari debere, adeo quidem, ut sacris canonibus sancitum sit, eos qui in cardinalem manus iniecerint violentas, aut fugarint, aut insequuti fuerint, seu ad hoc dederint consilium vel favorem, criminis laesae maiestatis reos, maximis et multiblicibus poenis esse plectendos, ac si ipsi apostolici throni violaverint maiestatem; quod in ipsos qui patriarchas, archiepiscopos vel episcopos offenderint, statutum minime reperitur, ut evidenter hinc liqueat tanto amplio censi dignitatem, quanto plures severioresque illam offendentibus infliguntur poeae.* Zu der *Littera* insgesamt und zum historischen Hintergrund der Auseinandersetzungen Eugens IV. mit Henry Chicheley siehe ULLMANN, Eugenius IV. Vgl. auch WEBER, *Senatus Divinus*, S. 292 f. mit Anm. 816, der den in § 8 des Schreibens gegebenen Bezug zu Abschnitt 15 des *Constitutum Constantini* über den senatsäquivalenten Status der römischen Kleriker hervorhebt.

selbst verwendeten die Metapher regelmäßig seit 1471 zur Legitimation ihrer Wahlkapitulationen, speziell zur Einleitung der so genannten *capitula privata*, mit denen sie vor den Papstwahlen versuchten, ihren Rechts- und Sozialstatus für die Zukunft zu sichern.<sup>122</sup>

### Parallelen in weltlichen Monarchien

Die kirchlichen Monarchien des Mittelalters beinhalteten nicht nur weltliche Landesherrschaft, sondern sie waren darüber hinaus mit rein weltlichen Monarchien eng verknüpft. Die Bischöfe und Domkapitulare standen in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Hochadel. Die Bischöfe waren Mitglieder der königlichen Hoftage, und die Könige und Kaiser waren ihrerseits Titularmitglieder bestimmter Domkapitel.<sup>123</sup>

Damit reihten sich die Könige und Kaiser unter die „Glieder“ bestimmter Bischöfe ein. Die Bischöfe ihrerseits konnten sich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Reichsfürsten als Glieder der Könige und Kaiser fühlen.<sup>124</sup> In besonderem Maße galt dies im deutschen Reich ab der Mitte des 13. Jahrhunderts für die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier aufgrund ihrer sich nun herausbildenden Kurfürstenwürde, die in manchen spätmittelalterlichen Quellen ausdrücklich in Analogie zum Kardinalat gesehen wurde.<sup>125</sup> Kaiser Karl IV. bezeichnete sie im Rahmen der Goldenen Bulle (1356) in wört-

122 KRÜGER, Die zwei Körper des Papstes, S. 313.

123 Zu den Königskanonikaten vgl. vor allem FLECKENSTEIN, Rex canonicus; ergänzend KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel, S. 134–139; SCHIEFFER, Entstehung, S. 260; GROTEN, Von der Gebetsverbrüderung, S. 1–34; DERS., Königskanonikat, S. 625–629; FUHRMANN, Rex canonicus, S. 321–326; SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens, S. 256 f. (mit Diskussion der Forschungskontroversen in Anm. 667).

124 Als solche wurden sie von Friedrich II. zu dem oben (Anm. 22) erwähnten Hoftag in Verona eingeladen. Schon in Wipos Gesta Chuonradi, ed. TRILLMICH, S. 536 (c. 2), waren die an der Wahlversammlung von 1024 teilnehmenden geistlichen und weltlichen Fürsten als „Eingeweide des Reichs“ (*viscera regni*) bezeichnet worden.

125 So etwa im Rahmen eines Sitzordnungsstreits auf dem Basler Konzil – vgl. HEIMPEL, Eine unbekannte Schrift, S. 480 f. Von Seiten der Kardinäle wurde Analogievorstellung dagegen weniger goutiert. Der französische Kardinal Jean Jouffroy († 1473) wies es in seiner Schrift über das Kardinalat als anmaßend zurück, dass der Trierer Erzbischof Jacob von Sierck seine kurfürstliche Stellung mit dem Kardinalat verglichen hatte (nach BAV Ottob. lat. 793, fol. 100v–101r, zitiert von MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy, S. 201 f.).

licher Anlehnung an die *Lex Quisquis* als *pars corporis nostri* und verlieh ihnen einen den römischen Senatoren entsprechenden Rechtsstatus.<sup>126</sup> Er wiederholte die Metapher auch im direkten Umgang mit den Kurfürsten, etwa in einem Schreiben an den Erzbischof von Köln.<sup>127</sup> Ob Karl IV. dabei auch die Analogie zum Kardinalskollegium bewusst war, wissen wir nicht. Umgekehrt ist eine unmittelbare Rezeption der Goldenen Bulle durch das Kardinalskollegium nicht belegbar.<sup>128</sup> Das ist auch nicht nötig, denn die *Lex Quisquis* war wegen ihrer grundlegenden Bedeutung bezüglich des *Crimen laesae maiestatis* unter den Rechtsgelehrten schon lange bekannt<sup>129</sup> und ihre Gliedermetaphorik war weit verbreitet.<sup>130</sup> So bezeichnete etwa auch der englische König die *piers* als seine Glieder.<sup>131</sup> In Frankreich galten die Mitglieder des königlichen Gerichtshofs, des Pariser *Parlement* als *pars corporis regis*,<sup>132</sup> freilich nicht um deren Mitbestimmungsrechte gegenüber dem König auszudrücken, sondern um ihrer Verhandlungsführung und Rechtsprechung

126 Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., cap. 24, in: Goldene Bulle, ed. FRITZ, S. 80–82; auch in Quellen zur Verfassungsgeschichte, ed. WEINRICH, S. 376–381. Die Zitate aus *Quisquis* sind in den Editionen gekennzeichnet.

127 LACOMBLET, Urkundenbuch 3, S. 514 Nr. 611.

128 Im ASV sind in den relevanten Beständen des A.A. und der Misc. Arm., sowie auch nach dem Schedario Garampi nur neuzeitliche Abschriften der Goldenen Bulle, aber keine Handschrift des 14. Jahrhunderts überliefert. Dieser Befund ist allerdings angesichts erheblicher Handschriftenverluste in der Geschichte des 1356 in Avignon befindlichen päpstlichen Archivs wenig aussagekräftig. Vgl. MIETHKE, Die päpstliche Kurie, S. 444 f.

129 Eine umfassende Rezeptionsgeschichte der *Lex Quisquis* im Mittelalter ist noch ein Forschungsdesiderat. Wir finden sie bereits im Kontext des Sachsenaufstands gegen Kaiser Heinrich IV. ausführlich zitiert am Ende der *Defensio Heinrici IV* des Petrus Crassus (entstanden um 1080–1084), ed. in: Quellen zum Investiturstreit 2, ed. SCHMALE-OTT, S. 236.

130 Mit ausdrücklichem Bezug auf *Quisquis* wird die Metapher etwa zitiert in einem Traktat zur Ungültigkeit der Sentenz Heinrichs VII. gegen Robert den Weisen von Neapel, in: Acta Imperii Angliae et Franciae ab anno 1267 Ad annum 1313: Dokumente, ed. KERN, S. 245 (Nr. 295).

131 KANTOROWICZ, Two bodies, S. 362, Anm. 168.

132 So etwa mit ausdrücklichem Bezug auf *Quisquis* die Formulierung eines Urteils von 1393, überliefert in den *Questiones Johannes Galli*, ed. BOULET, S. 363 (Nr. 295): *domini Parlamenti, maxime exercendo suum officium sunt pars corporis regis*. Vgl. CUTLER, The Law of Treason, S. 2–5; AUTRAND, Naissance d'un grand corps de l'Etat, S. 144 f.; Hinweise auf weitere Quellenzitate finden sich bei KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, S. 411 f., der auch auf eine Analogie der Amtstracht der vier Parlamentspräsidenten und der Kardinäle hinweist.

königliche Autorität zu verleihen.<sup>133</sup> Angesichts einer so weiten Streuung der Beispiele erscheint es kaum möglich, konkrete Abhängigkeiten nachzuweisen. Aufgrund ihrer Doppeldeutigkeit stand die Metapher einer heterogenen Entwicklung nationaler Verfassungskulturen in den verschiedenen Königreichen nicht im Wege. So konnte sie im Heiligen Römischen Reich im Sinne einer Rangannäherung der Kurfürsten im Verhältnis zum Kaiser, in England im Sinne einer baronalen Mitbestimmung und in Frankreich als Ausdruck eines delegierten königlichen Willens und Wahrnehmens verstanden werden. Die Zeitstellung der Beispiele kann dabei als Indiz dafür dienen, dass die Anregung zu diesen metaphorischen Beschreibungen der weltlichen Wahl-, Rats- und Gerichtsversammlungen in erster Linie von den Domkapiteln und vom Kardinalskolleg ausging. Doch dies ist nicht entscheidend. Wichtiger ist, dass der analoge Gebrauch der Gliedermaßenmetapher für und von kirchlichen und weltlichen Ratskollegien auch für ein vergleichbares konstitutionelles Selbstverständnis spricht.

Dieses konstitutionelle Selbstverständnis erhielt einen wesentlichen Impuls von der um 1200 einsetzenden, breiten kanonistischen und legistischen Rezeption der kaiserlichen Lex *Quisquis* aus dem Jahre 397. Organologische Vorstellungen über das Verhältnis von Abt und Konvent, Bischof und Domkapitel, Papst und Kardinalskolleg konnten ausgehend von *Quisquis* präziser gefasst werden. Im Sinne von *Quisquis* konnten die Wahlkollegien als personelle Einheit mit dem regierenden Abt, Bischof oder Papst verstanden werden mit der Folge, dass sie auch deren Rechtsstatus teilten.

Im Falle des Kardinalkollegs wurden in diesem Sinne auch ausdrücklich die Bestimmungen der Lex *Quisquis* über das *crimen laesae maiestatis* entsprechend angewandt: Als Glieder des Papstleibes waren die Kardinäle Teil der päpstlichen Majestät und ebenso unverletzlich wie diese. Die Domkapitulare konnten sich nicht als Teil einer Majestät sehen, weil den Bischöfen und Erzbischöfen diese Eigenschaft fehlte. Doch haben sie unter Umgehung

---

133 So heißt es in einem Urteil von 1343: *curia Parlamenti representat regem et loquitur rex in factis curie*. Überliefert in den *Questiones Johannes Galli*, ed. BOULET, S. 16 (Nr. 18). Entsprechend heißt es im Rahmen einer Rechtsverordnung König Philipps VI. von 1344, ed. in: *Recueil général IV*, S. 495: *gentes parlamenti nostri [...] quae personam nostram immediate repraesentant*. – Vgl. KRYNEN, *Qu'est-ce qu'un parlement*, S. 355.

des Majestätsbegriffs einen entsprechend herausgehobenen Rechtsstatus beansprucht.<sup>134</sup>

Damit war die Metapher der körperlichen Einheit von Regent und Wahlkolleg auf jeden Fall mehr als nur ein unverbindliches Idealbild. Der herausgehobene Rechtsstatus begründete auch einen ebenso herausgehobenen sozialen Status der Wahlkollegmitglieder. Unterschiedliche Auffassungen waren dagegen über ihre politischen Mitbestimmungsrechte möglich. Weisungsbefugnisse des „Hauptes“ gegenüber seinen „Gliedern“ und „Organen“ waren nicht ausgeschlossen. Doch war zumindest auch eine gegenseitige Abhängigkeit evident und durch die Autorität des Apostels Paulus bestätigt. Dem „Haupt“ konnte insbesondere das physische Wohlbefinden seiner „Glieder“ und „Organe“ nicht gleichgültig sein. Ein verständnisloses Ignorieren ihrer Äußerungen oder gar ein hartes Vorgehen gegen sie musste mit nachteiligen Konsequenzen für den gesamten politischen Körper verbunden sein. Solche Überlegungen konnten in den spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen zur Begründung konstitutioneller Privilegien von Wahlkollegmitgliedern dienen, insbesondere für deren freies Beratungsrecht und für ein weitgehendes Verbot etwaiger Sanktionen und Strafmaßnahmen, mit denen sich das „Haupt“ ihres Einflusses hätte entledigen können. Doch bleibt auch festzuhalten, dass die spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen eine doppeldeutige Grundlage hatten, wenn sie sich auf die Körpermetapher stützten. Die Metapher zeigte den besonderen rechtlich-sozialen Status der Wahlkapitulationsmitglieder an. Ihre Doppeldeutigkeit weist dagegen darauf hin, dass der normative Charakter der aus ihr hergeleiteten Privilegien und Ansprüche zweifelhaft war.

---

134 Besonders deutlich in der Passauer Wahlkapitulation von 1342, c. 18, ed. in: *Monumenta Boica* 30,2, München 1835, S. 172–175, Nr. 322.

### 3. Eine monarchische Grundordnung: Das konstitutionelle Anregungspotential des benediktinischen Mönchtums

#### Das Beratungsrecht der Mönche nach der *Regula Benedicti*

Zur Begründung kollegialer Mitbestimmungsrechte gab es im Mittelalter offenbar keine bessere Grundlage als die dargestellte Körpermetapher, obwohl diese ebenso gut auch zur Begründung einer strikten Gehorsamspflicht der Wahlkollegiumsmitglieder geeignet war. In dieser Doppeldeutigkeit versinnbildlichte die Körpermetapher konstitutionelle Ordnungen, die nach Konkretisierung verlangten, wenn auch nicht unbedingt in der Einseitigkeit spätmittelalterlicher Wahlkapitulationen. Neben diesen gab es allerdings keine geschriebenen Verfassungen, in denen das Verhältnis der Kirchenfürsten zu ihren Wahlkollegien geregelt war. Dennoch können wir von einer Verfassungstradition der kirchlichen Monarchien sprechen.

Als Grundlage kann hierbei zunächst auf die Verfassungsstrukturen des antiken Roms und seiner Provinzen verwiesen werden. In der Zeit der Ausbreitung des Christentums hatten diese Verfassungsstrukturen einen vorwiegend monarchischen Charakter. Die Leitungsgewalt des *princeps* und der Magistrate war konstitutionell nicht eingeschränkt, aber die Einrichtung beratender Gremien, der *consilia principis* und *consilia magistratuum*, sorgte für eine breitere Grundlage hinsichtlich der monarchischen Entscheidungsfindung.<sup>135</sup> Vorbild für diese Entscheidungsstrukturen dürfte die noch früher nachweisbare Sitte des „Familienrates“ (*consilium propinquorum*) unter Vorsitz des *pater familias* gewesen sein.<sup>136</sup> Der kaiserliche Hofrat wurde seit Diokletian stärker institutionalisiert und nun mit einem festeren Kreis von Angehörigen auch als *consistorium* oder sogar *sacrum consistorium* bezeichnet und mit

135 Vgl. BLECKER, Roman Law, S. 22 mit Anm. 115. In der althistorischen Forschung gilt das *Consilium principis* heute als ein „halbformalisiertes“ Gremium variabler Größe, das heißt der Kaiser konnte selbst entscheiden, wen er dazu berief, auch abhängig vom Beratungsgegenstand, doch lässt sich für bestimmte Personen eine regelmäßige Zugehörigkeit feststellen; vgl. hierzu mit Hinweisen auf Forschungskontroversen ECK, Der Kaiser und seine Ratgeber, S. 67–78.

136 Der Familienrat konnte auch durch Freunde zu einem *consilium propinquorum et amicorum* erweitert werden, vgl. LUCARELLI, Exemplarische Vergangenheit, S. 79f.

festen Zuständigkeiten versehen.<sup>137</sup> Die politischen *consilia* und *consistoria* übernahmen in der Spätantike auch Aufgaben des römischen Senates, der politisch relativ bedeutungslos geworden war, wenn er auch weiter existierte und von den Kaisern Honorius und Arcadius ebenso wie die engeren Räte als *pars corporis nostri* bezeichnet wurde.<sup>138</sup>

Die jüngere, in ihrer mittelalterlichen Bedeutung konkreter fassbare Wurzel der Verfassungsgeschichte kirchlicher Monarchien des Mittelalters sind die spätantiken Regeln und Gewohnheiten christlicher Gemeinschaften bis hin zu der um 540 entstandenen Benediktsregel.<sup>139</sup> Neuere Diskussionen über die historische Verfasserschaft des hl. Benedikt sind dabei nur von nebensächlicher Bedeutung – wir halten an ihr fest, weil eine alternative Verfasserschaft weder beweisbar ist noch in der Wirkungsgeschichte des Textes bis in die Gegenwart jemals eine Rolle gespielt hat.<sup>140</sup> Die Benediktsregel und ihre Vorbilder waren ihrerseits von römischen Normen und Rechtstraditionen beeinflusst,<sup>141</sup> begründeten aber eine eigenständige konstitutionelle Entwicklung, in der ab dem 9. Jahrhundert die Benediktsregel selbst als zentraler Rechtstext angesehen werden kann.<sup>142</sup>

Dieser gehört zu den bekanntesten normativen Quellen des Mittelalters, aber seine über die Geschichte des Mönchtums hinausgehende Bedeutung ist in der historischen Forschung nur wenig beachtet worden. Gültigkeit hatte er seit der Klosterreform des Benedikt von Aniane im 9. Jahrhundert bis hin zur Entstehung neuer Orden ab dem 12. Jahrhundert in allen abendländischen Klöstern. Die Benediktinerklöster können in Verbindung mit ihrem teilweise umfangreichen Territorialbesitz nicht nur selbst als kirchliche „Staaten“ des

137 Vgl. KASER/HACKL, Zivilprozessrecht, S. 232; MAIER, Amtsträger und Herrscher, S. 135; DEMANDT, Spätantike, S. 276 f.

138 Die Senate von Rom und Konstantinopel waren jedoch die institutionellen Grundlagen des spätantiken Adelsstandes (*ordo senatorius*), der als solcher in den kaiserlichen Hof eingebunden war; siehe SCHLINKERT, *Ordo senatorius* und *nobilitas*, S. 34–39.

139 Eine Auswahl relevanter Quellenauszüge ist herausgegeben und übersetzt von PUZICHA, *Quellen und Texte zur Benediktsregel*, S. 61–68. Vgl. HOFMEISTER, *Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht*, S. 78.

140 Vgl. WOLLASCH, *Benedikt von Nursia*, S. 7–30.

141 Dies wurde in der Literatur wiederholt hervorgehoben, siehe etwa HERWEGEN, *Sinn und Geist*, S. 82; HILPISCH, *Der Rat der Brüder*, S. 222. Vgl. besonders ZELZER, *Cassiodor, Benedikt von Nursia und die monastische Tradition*, S. 99–114.

142 Vgl. hierzu die Forschungen zur Klosterreform des Benedikt von Aniane im 9. Jahrhundert – zusammenfassend KETTEMANN, *Subsidia Anianensia*, S. 1–21.



Mittelalters begriffen werden, sondern sie waren zudem auch vorbildhaft für die konstitutionelle Entwicklung in den Hoch- und Erzstiften. Denn die frühmittelalterliche *vita communis* der Bischöfe und Erzbischöfe mit ihren Domkapitularen orientierte sich hauptsächlich am benediktinischen Mönchtum, auch wenn zusätzlich davon abweichende Normen formuliert wurden, so 769 die Regel des Bischofs Chrodegang von Metz und mit größerer Verbreitung 816 die Aachener Regel.<sup>143</sup>

Auf den ersten Blick erscheint die Klosterordnung nach Benedikt als rein monarchisch. Die Regel bezeichnet den Abt als „Stellvertreter“ Christi<sup>144</sup> im Kloster und verlangt von der Mönchsgemeinschaft, dass sie sich diesem gegenüber uneingeschränkt gehorsam verhält.<sup>145</sup> Allerdings thematisiert sie im Kapitel über den Abt weniger dessen Befehlsgewalt als vielmehr die daraus resultierende Verantwortung für die Mönche.<sup>146</sup> Im Kapitel über den Gehorsam betont sie die Notwendigkeit, dass dieser freudig und „nicht zaghaft, nicht säumig, nicht lustlos oder gar mit Murren“ zu leisten sei. Dies ist nicht nur eine Frage der Haltung – der Mönch soll auf seinen eigenen Willen verzichten<sup>147</sup> –, sondern es setzt in der Realität ein gewisses Maß an Einverständnis mit dem Abt voraus. Der Mönch muss zumindest erkennen können, dass der Abt aus Verantwortung und nicht aus Willkür entscheidet. Diesem Zweck dient in der Benediktsregel Kapitel 3 über die „Berufung der Brüder zum Rat“, das den Abt dazu verpflichtet, vor wichtigen Entscheidungen die gesamte Mönchsgemeinschaft einzuberufen und die Angelegenheit mit ihr zu beraten.<sup>148</sup> Jedem Mitglied der Gemeinschaft, ausdrücklich auch den Jüngeren, wird hier ein Beratungsrecht eingeräumt.<sup>149</sup> In weniger wichtigen

143 Siehe SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, S. 30–41; HOFMEISTER, Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht, S. 79; SCHIEFFER, Entstehung, S. 232–260, besonders S. 235. Von andersartigen monastischen Einflüssen ist bei den frühen englischen Kathedralkapiteln auszugehen, vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 172.

144 Regula Benedicti, c. 2: *Christi enim agere vices in monasterium creditur*. Siehe oben, S. 26.

145 Regula Benedicti, c. 5.

146 Regula Benedicti, c. 2.

147 Vgl. KARDONG, Self-will in Benedict's rule, S. 319–346.

148 Regula Benedicti, c. 3,1: *Quotiens aliqua praecipua agenda sunt in monasterio, convocet abbas omnem congregationem et dicat ipse unde agitur*. Vgl. HOFMEISTER, „Saepe iuniori Dominus revelat, quod melius est“; VOGÜÉ, Regula Benedicti, S. 87, sowie auch ALTHOFF, Spielregeln, S. 158 f.

149 Regula Benedicti, c. 3,3: *Ideo autem omnes ad consilium vocari diximus quia saepe iuniori Dominus revelat quod melius est*.

Angelegenheiten soll der Abt zumindest den Rat der „Älteren“ einholen.<sup>150</sup> Der Abt ist zwar nicht verpflichtet, den Ratschlägen Folge zu leisten, aber er muss sie anhören und vorurteilsfrei reflektieren, um dann eine Entscheidung zu fällen, die er für richtig hält.<sup>151</sup> Doch muss er seine Entscheidung in Gottesfurcht, unter Beachtung der Regel und im Bewusstsein einer künftigen Rechenschaftspflicht vor dem „gerechtesten Richter Gott“ fällen.<sup>152</sup>

Die Benediktsregel war nicht die älteste Regel, die ein solches Beratungsrecht formulierte.<sup>153</sup> Aber sie war das erste Regelwerk, das ein solches Beratungsrecht in einem eigenständigen Kapitel thematisierte,<sup>154</sup> und sie war für die Verbreitung eines gemeinschaftlichen Beratungsrechtes in kirchlichen Monarchien im abendländischen Europa die wichtigste Textgrundlage mit einer weit verzweigten Rezeption bis in das Kanonische Recht der Gegenwart.<sup>155</sup> Im direkten Vergleich mit ihrer wichtigsten Textvorlage, der so genannten *Regula magistri* aus dem frühen 6. Jahrhundert,<sup>156</sup> hat die Benediktsregel das

150 *Regula Benedicti*, c. 3,12–13: *Si qua vero minora agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum utatur consilio, sicut scriptum est: „Omnia fac cum consilio et post factum non paeniteberis.“*

151 *Regula Benedicti*, c. 3,2: *audiens consilium fratrum tractet apud se et quod utilius iudicaverit faciat*; – c. 3,4–6: *Sic autem dent fratres consilium cum omni humilitatis subiectione, et non praesumant procaciter defendere quod eis visum fuerit, et magis in abbatis pendat arbitrio, ut quod salubrius esse iudicaverit ei cuncti oboediant. Sed sicut discipulos convenit oboedire magistro, ita et ipsum provide et iuste concedet cuncta disponere.*

152 *Regula Benedicti*, c. 3,11: *Ipse tamen abbas cum timore Dei et observatione regulae omnia faciat, sciens se procul dubio de omnibus iudiciis suis aequissimo iudici Deo rationem redditurum.*

153 HOFMEISTER, Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht, S. 78, mit Bezug auf das Konzil von Arles 455 und das oströmische Kaiserrecht; BLECKER, Roman Law, mit einer ausführlichen Analyse der Abhängigkeit und Unterscheidung des benediktinischen Beratungsrechtes von der *Regula magistri*. Vgl. jüngst auch ZARRI, *Dal consilium*, S. 84. Zarri hält den benediktinischen Rat der Brüder für eine Institutionalisierung der von ihr zuvor dargestellten monastischen Ideen Johannes Cassians, doch bleibt dieser Zusammenhang sehr vage.

154 STEIDLE, *Der Abt und der Rat der Brüder*, S. 252; vgl. auch HILIPISCH, *Der Rat der Brüder*, S. 221.

155 Vgl. HOFMEISTER, Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht, S. 77 und 80.

156 Zur Datierung: VOGÜÉ, *La règle du maître* 1, S. 221–233; FRANK, *Die Magisterregel*, S. 11–18; zum inhaltlichen Vergleich BLECKER, *Roman Law*; auch STEIDLE, *Der Abt und der Rat der Brüder*, S. 260–263; VOGÜÉ, *Regula Benedicti*, S. 86 f.; PUZICHA, *Kommentar*, S. 94–101. Der Beuroner Benediktiner Basilius Steidle befürchtete anscheinend, dass durch die von ihm lange nicht anerkannte Entdeckung

Beratungsrecht nicht nur zum eigenständigen Kapitel erhoben, sondern auch klarer formuliert.

In diesen klareren Formulierungen glaubte der Benediktiner Michael Paulin Blecker nach einer ausführlichen vergleichenden Analyse eine bewusste Einschränkung des Beratungsrechts feststellen zu können.<sup>157</sup> In der Tat erscheint das Beratungsrecht nach der *Regula magistri* auf den ersten Blick weiter gefasst, denn hier sollte der Abt den Rat aller Brüder nicht nur in besonderen Angelegenheiten, sondern grundsätzlich einholen, bevor er „zum Nutzen des Klosters“ etwas unternimmt (*pro utilitate monasterii agere aut facere voluerit*). Auch wurde in der *Regula magistri* nicht ausdrücklich formuliert, dass der Abt sich an den Rat der Brüder nicht unbedingt halten müsse. Allerdings dürften mit den Entscheidungen „zum Nutzen des Klosters“ in der *Regula magistri* ausschließlich wirtschaftliche Belange wie Kauf, Pacht und Verkauf gemeint gewesen sein.<sup>158</sup> Blecker übersah auch, dass die *Regula magistri* die Vorrangstellung des Abtes letztlich sogar noch deutlicher formulierte als die *Regula Benedicti*: Nach der *Regula magistri* sollten die Mönche ihre *consilia* nämlich nur auf Befehl des Abtes (*iussione et imperio abbatis*) erteilen dürfen, und alle lebten unter der Herrschaft des Abtes (*omnes sub imperio degunt abbatis*). Der Abt war hier somit zum Imperator stilisiert worden. Dazu passt, dass nach der *Regula magistri* der Abt bezüglich seiner Nachfolge ein Designationsrecht haben sollte.<sup>159</sup>

---

der zeitlichen Vorrangstellung der *Regula magistri* gegenüber der Benediktsregel die historische Leistung des hl. Benedikt relativiert werden würde. Seine hier zitierte Arbeit ist daher leider tendenziös und erkennbar abschätzig gegenüber den von der Benediktsregel abweichenden Bestimmungen der *Regula magistri*. Dennoch sind die Beobachtungen von Steidle eine wichtige, teilweise berichtigende Ergänzung zu der wissenschaftlich sorgfältigeren und neutraleren Arbeit seines Ordensbruders Blecker, die Steidle versehentlich oder absichtlich übersehen und jedenfalls nicht zitiert hat. Der kurze Kommentar des französischen Benediktiners Adalbert de Vogüé arbeitet die stärkere Akzentuierung der Pflichten des Abtes in der Benediktsregel heraus. Michaela Puzicha zeigt in ihrem Kommentar die philologischen Bezüge zu verschiedenen älteren Regeln und Kirchenväterschriften auf.

157 BLECKER, Roman Law; vor ihm hatte VOGÜÉ, La communauté, S. 187–206, die Änderungen der *Regula Benedicti* im Vergleich zur *Regula magistri* mit einer größeren Erfahrung zu begründen versucht und bezüglich der *Regula Benedicti* auch eine größere Mönchsgemeinschaft vermutet.

158 So die einleuchtende Auslegung von STEIDLE, Der Abt und der Rat der Brüder, S. 261.

159 *Regula magistri* (in: Règle du Maître 2, ed. DE VOGÜÉ, S. 424–443) c. 93–94; vgl. VOGÜÉ, La communauté, S. 348–367; FRANK, Die Magisterregel, S. 34.

Die *Regula Benedicti*, die aus der älteren *Regula magistri* viele Passagen wörtlich übernommen hat, verzichtete dagegen auf die Passagen, die ausdrücklich vom *imperium* des Abtes sprechen. Daher besteht der Eindruck, dass Benedikt die in seiner wichtigsten Textvorlage gegebene terminologische Parallelisierung des Abtes mit dem römischen Kaiser vermeiden wollte. An der Entscheidungskompetenz des Abtes sollte dennoch kein Zweifel bestehen, diese sollte aber weniger als *imperium*, sondern mehr als Verpflichtung und pastorale Verantwortung aufgefasst werden. Er sollte kein *imperator*, sondern ein *vices Christi* sein. Wenn die *Regula Benedicti* das Beratungsrecht des gesamten Konvents auf besondere Angelegenheiten beschränkte und in weniger wichtigen Angelegenheiten den Rat der Älteren für hinreichend hielt, dürfte damit in der Praxis keine Schwächung des Beratungsrechtes, sondern eine Effizienzsteigerung verbunden gewesen sein. Die Konventsversammlungen nach der *Regula magistri*, die zu allen möglichen, auch alltäglichen Entscheidungen abgehalten werden sollten, konnten dagegen leicht wie ihr wahrscheinliches Vorbild, das *consilium principum*, einen starren, routinhaften Charakter annehmen, und durch die imperialen Charakterzüge des Abtes war hier zudem die Tendenz vorgezeichnet, dass nur ausgewählte Mitglieder der Gemeinschaft sich äußern durften und im Zweifelsfall nur das rieten, was der Abt hören wollte. Anders in der *Regula Benedicti*: Hier waren die Brüder lediglich gehalten, ihren Rat demütig (*cum omni humilitatis subiectione*) vorzutragen und nicht hartnäckig (*procaciter*) zu verteidigen. Die *Regula Benedicti* verzichtete im Kontext des Beratungsrechts auch auf den Hinweis der *Regula magistri*, dass in allen Zweifelsfällen die Mönche dem Abt wie die „Glieder“ dem „Haupte“ zu folgen haben.<sup>160</sup>

### Das Wahlrecht der Mönche

Die Ausdehnung des Beratungsrechts der Mönche in der Benediktsregel auf Angelegenheiten, die über den wirtschaftlichen „Nutzen“ des Klosters hinausgingen, war mit einer erheblichen Stärkung der Stellung der Mönche verbunden. Denn das Beratungsrecht nach der Benediktsregel schloss Entscheidungen mit ein, die die innere Ordnung des Klosters und seine Personalstruktur betrafen, insbesondere auch Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mönche, über die Verteilung der klosterinternen Ämter und über

<sup>160</sup> *Regula magistri* (Règle du Maître 1, ed. DE VOGÜÉ, S. 362) c. 2, 47.

schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen. Diese Stärkung der Mönchsgemeinschaft wurde begleitet und unterstützt von einem weiteren konstitutionellen Recht, dem Recht der Abtwahl.<sup>161</sup>

Die Benediktsregel sah weder eine Rechenschaftspflicht des Gewählten gegenüber seinen Wählern vor, noch war das Wahlverfahren eindeutig geregelt. Abt sollte werden, wer entweder „von der ganzen Mönchsgemeinschaft“ (*omnis congregatio*) einvernehmlich (*concors*) oder „nach dem besseren Rat“ (*sanioe consilio*) eines unter Umständen nur sehr kleinen Teils der Gemeinschaft gewählt wurde. Ein Wahlrecht im modernen Sinne war nicht gegeben und auch nicht gewollt, weil Benedikt die Gefahr sah, dass sich die Mehrheit der Mönche einen Abt wählen würde, der ihnen Zugeständnisse bezüglich der Klosterdisziplin gewährte. In einem solchen Fall hielt Benedikt sogar die Einmischung des Diözesanbischofs oder von Äbten benachbarter Klöster für erforderlich. Diese sollten zur Revision der Wahl und zur Einsetzung eines würdigeren Abtes berechtigt sein. Dennoch musste auch ein derart eingeschränktes Wahlrecht eine gewisse konstitutionelle Stärkung der Wahlberechtigten zur Folge haben. Und die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten für den Fall einer „schlechten“ Wahl waren nicht nur eine Schwächung des Wahlrechts, sondern auch eine Schwächung der Position des Gewählten, denn sie bedeuteten, dass eine einmal getroffene Wahl grundsätzlich auch korrigierbar, ein Abt also auch absetzbar war.

In der Geschichte des Mittelalters darf man nicht von einer allzu wörtlichen Umsetzung der Benediktsregel ausgehen. Ungeachtet der Klosterreform des Benedikt von Aniane war auch ihre umfassende normative Gültigkeit keineswegs gewährleistet, da vielerorts konkurrierende *consuetudines*, Statuten und Patronatsrechte ihr weiterhin entgegenstanden. Abgesehen davon bot die Regel selbst relativ breite Auslegungsspielräume.<sup>162</sup>

Die von Benedikt im Kontext der Abtwahl vorgesehene Entscheidungskompetenz der nicht näher definierten *sanior pars* ist ein Element, das die Regel aus der modernen verfassungsgeschichtlichen Perspektive als unbrauchbar erscheinen lässt. Man fragt sich, wie die *sanior pars* ermittelt werden sollte. In der Forschung konnten hierfür verschiedene regional und zeitlich begrenzte Lösungsansätze festgestellt werden.<sup>163</sup> In der konstitu-

161 Regula Benedicti c. 64. Vgl. VOGÜÉ, *La communauté*, S. 387, mit ausführlichem Vergleich zum Designationsrecht nach der *Regula magistri*.

162 Vgl. KOTTJE, *Einheit und Vielfalt*.

163 Vgl. MOULIN, *Sanior et major pars*, S. 368–397 und 491–529; GRUNDMANN, *Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel*, S. 217–223.

tionellen Praxis des frühen und hohen Mittelalters ist die Definition der *sanior pars* aber lange Zeit kaum als ein ernstes Problem wahrgenommen worden.<sup>164</sup> Vielmehr hielt man die Entscheidungskompetenz der *sanior pars* für so überzeugend, dass man sie auch auf Wahlverfahren außerhalb von Benediktinerklöstern übertrug.<sup>165</sup> Beispiele ihrer Anwendung begegnen uns aber hauptsächlich bei strittigen Wahlentscheidungen, und hierbei erwies sie sich als unzureichend und wurde daher zuerst in kirchlichen Wahlverfahren (ab dem 12. Jahrhundert) allmählich durch Entscheidungskompetenzen der Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit ersetzt.<sup>166</sup> Dabei ist zu beachten, dass eine Wahlentscheidung durch die *sanior pars* von der Benediktsregel nur nachrangig für den Fall vorgesehen war, dass keine einmütige Entscheidung zustande kam. Der konstitutionelle Regelfall – nicht nur in Benediktinerklöstern – sollte die Einmütigkeit sein. Einmütigkeit war letztlich auch dann gegeben, wenn die Stimmenführerschaft einer in der sozialen Praxis herausgebildeten *sanior pars* anerkannt wurde. Als dritte Möglichkeit neben den somit kaum unterscheidbaren Einstimmigkeits- und Sanioritätswahlen kam nur noch die „missglückte Wahl“ in Frage.

Die Idee der *sanior pars* und vor allem ihre praktische Anwendung täuschen leicht darüber hinweg, dass die Benediktsregel eigentlich innerhalb der Mönchsgemeinschaft keine sozialen Rangunterschiede vorsah. Insbesondere sollte nach der Benediktsregel auch die soziale Herkunft eines Mönchs keine Auswirkung auf seinen Sozialstatus innerhalb der Gemeinschaft haben.<sup>167</sup> Nach der Regel sollten sowohl Vermögende als auch nicht Vermögende in das Kloster eintreten können. Theoretisch war das benediktinische Mönchtum damit von Beginn an mit der Perspektive sozialer Chancengleichheit verbunden, doch praktisch war es für die Mentalitäten des frühen Mittelalters unmöglich, das Wissen um die soziale Herkunft eines Menschen als irrelevant auszublenken oder für irrelevant zu halten, wie etwa eine von Regino von

164 Vgl. MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 118.

165 Nach MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 118 f., ist dies seit Gregor VII. belegt; vgl. zum Sanioritätsprinzip bei Bischofswahlen SCHIMMELPFENNIG, Prinzip, S. 473–477, und ergänzend DERS., Papsttum und Heilige, S. 254–256. Vgl. jetzt auch THIER, Hierarchie und Autonomie, S. 164–193.

166 MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 119, Anm. 189, nennt Belege für Abt- und Bischofswahlen durch Entscheidung der *maior et sanior pars* seit 988.

167 Siehe hierzu die bekannte Darstellung von SCHULTE, Adel und die deutsche Kirche, S. 83 f.

Prüm literarisch stilisierte Anekdote über den ehemaligen Frankenkönig Karlmann nach dessen Eintritt in das Kloster Montecassino (746) zeigt.<sup>168</sup>

Eine bevorzugte oder gar exklusive Aufnahme von Adelligen lässt sich mit der Regel nicht rechtfertigen, sie wurde aber dennoch gängige Praxis in den größeren Benediktinerabteien des frühen Mittelalters.<sup>169</sup> In adeligen Mönchsgemeinschaften war zwangsläufig die Tendenz vorgegeben, dass die Idoneität der *sanior pars* hauptsächlich durch die Qualität der adeligen Herkunft definiert war. Dadurch wurde die Idee der *sanior pars* zu einem eindeutig aristokratischen Element. Benedikt war es dagegen nur darum gegangen, dass eine Wahlentscheidung immer auch eine möglichst gute Entscheidung sein sollte. Unter einer „guten“ Wahlentscheidung verstand er die Wahl eines Abtes, der den Erhalt der Klosterzucht garantierte. Die in allen Jahrhunderten des Mittelalters aufkeimenden Klosterreformbewegungen zeugen von der grundsätzlich gegebenen Tendenz, dieses Ziel aller Vorgaben der Regel zum Trotz zu verfehlen.

Das ohnehin eingeschränkte Wahlrecht der Mönche dürfte in der Praxis zumeist auf ein Zustimmungsrecht zu den von übergeordneten Herrschaftsträgern nominierten Kandidaten reduziert worden sein.<sup>170</sup> In Streitfällen konnten sich die Mönche mitunter durchsetzen.

### Praxis des Beratungsrechts in adeligen Benediktinerkonventen

Das Beratungsrecht der Mönche konnte in der Praxis eine geringere Rolle spielen, als von der Regel vorgesehen, aber es konnte auch ein erheblich größeres Ausmaß annehmen. Welche konkreten Auswirkungen das Beratungsrecht der Mönchsgemeinschaft hatte, das hing von spezifischen örtlichen Traditionen und ganz entscheidend von den jeweils handelnden Personen ab.<sup>171</sup> Große frühmittelalterliche Klöster wie St. Gallen hatten fast ausschließlich adelige Mitglieder. Die von Abt Ekkehard IV. im 11. Jahrhundert verfassten *Casus*

168 Vgl. BORST, Lebensformen, S. 526–521, mit einer Übersetzung nach Regino und ausführlichem Kommentar.

169 Siehe SCHULTE, Adel und deutsche Kirche, S. 107–121.

170 Vgl. WALCHER, Abtswahlen, S. 4–20.

171 Auf die unterschiedliche Auslegung des Beratungsrechtes von zwei Äbten des 8. Jahrhunderts verweist STEIDLE, Der Rat der Brüder, S. 266–277. Zum Umgang mit Rechtsnormen in ottonisch-salischer Zeit siehe zusammenfassend PATZOLD, Konflikte im Kloster, S. 341–348.

*Sancti Galli* vermitteln uns anschaulich, dass die konstitutionellen Vorgaben der Benediktsregel nur eine begrenzte Geltung haben konnten. Mindestens ebenso wichtig war hier eine differenzierte Achtung des familiär bedingten Sozialstatus jedes einzelnen Mitgliedes.<sup>172</sup>

Die von der Regel geforderte Autorität des Abtes war in St. Gallen daher grundsätzlich in Frage gestellt. Disziplinarmaßnahmen gegen einen Mönch aus einer mächtigen Familie konnten für den verantwortlichen Abt sogar lebensbedrohliche Konsequenzen haben.<sup>173</sup> Der von Ekkehard in Kenntnis von Vergils *Aeneis* auch als *senatus rei publicae nostrae*<sup>174</sup> bezeichnete Klosterrat musste unter solchen Voraussetzungen eine viel stärkere und insbesondere auch unabhängigere Bedeutung erlangen, als sie ihm in der Benediktsregel zugedacht war. Insbesondere trat er unter Leitung eines Dekans auch ohne den Abt und sogar in Opposition zu diesem zusammen. Die adeligen Mönchsgemeinschaften des Frühmittelalters beanspruchten offensichtlich nicht nur ein Beratungsrecht auf der Grundlage von Kapitel 3 der Benediktsregel, sondern ein darüber hinausgehendes Konsensrecht, wie es ihre Verwandten etwa auf Hoftagen des Königs auszuüben gewohnt waren.<sup>175</sup> Wie weitgehend ein solches Konsensrecht durchsetzungsfähig war, das hing entscheidend von der persönlichen Autorität des jeweiligen Abtes ab.

Ein für die Verfassungsgeschichte der Klöster und anderer kirchlicher Monarchien zentraler Aspekt des Beratungsrechtes betraf die Aufnahme neuer Brüder. Ein Abt, der nach eigenem Gutdünken neue Mönche aufnahm und damit die Gemeinschaft vergrößerte, konnte damit das Sozialgefüge im Kloster erheblich verändern. Die Benediktsregel hatte diesbezüglich keine

172 So bereits SCHULTE, Adel und deutsche Kirche, S. 107–113. Vgl. jetzt ausführlich PATZOLD, Konflikte im Kloster, S. 63–90.

173 So berichtet von Ekkehard, Casus Sancti Galli, c. 77.

174 Ekkehard, Casus Sancti Galli, c. 6.

175 Zum Konsensrecht des Adels gegenüber weltlichen Herrschern im frühen Mittelalter vgl. die umfassende Untersuchung von HANNIG, Consensus fidelium; sowie ergänzend ALTHOFF, Spielregeln, S. 157–184; DERS., Die Macht der Rituale, S. 16–18, und die Aufsatzsammlung: BARNWELL/MOSTERT, Political Assemblies. Speziell zu den in Anlehnung an Hannig und Barnwell als Oberbegriff für die unterschiedlichsten „herrscherberufenen und herrschergeleiteten Zusammenkünfte“ verstandenen „Reichsversammlungen“ zwischen 814 und 840: EICHLER, Fränkische Reichsversammlungen, der darauf hinweist, dass diese Versammlungen in zeitgenössischen Quellen als „*conventus*, *placitum*, *colloquium*, *consilium* oder *synodus*“ bezeichnet wurden. Damit standen sie auch in terminologischer Nähe zum benediktinischen Rat der Brüder.



besonderen Vorkehrungen getroffen. Dennoch konnten etwa die Mönche von Fulda kurz vor 816 ihren Abt Ratger (802–817) anklagen, weil dieser „gegen den Willen und die Zustimmung (*contra omnium fratrum voluntatem et consensum*) aller Brüder“ einen Mörder „ins Kloster aufgenommen hatte“. <sup>176</sup> Nach Artikel 3 der Regel war der Abt nur zur Anhörung der Brüder, nicht aber zur Befolgung von deren Rat verpflichtet gewesen. Die Fuldaer Mönche sahen das anders, und sie erreichten, dass ihr Abt 817 von Kaiser Ludwig dem Frommen abgesetzt und verbannt wurde. <sup>177</sup> Das Beispiel zeigt, dass die vorsichtige und zurückhaltende Anlage konstitutioneller Rechte der Mönche in der Benediktsregel eine Eigendynamik entwickeln konnte, die weit über die normativen Vorgaben hinausging. Verallgemeinern lässt sich das hier festgestellte Mitspracherecht der Klosterbrüder bei der Aufnahme neuer Mönche zwar nicht. Entscheidend ist aber, dass die Durchsetzung eines solchen Mitspracherechtes möglich war, denn umso leichter musste sich dann ein vergleichbares Mitspracherecht von Domkapiteln und später auch vom Kardinalskollegium durchsetzen lassen.

Auffallend ist, dass wir keine Anhaltspunkte dafür haben, dass frühmittelalterliche Mönche die konstitutionellen Grundlagen ihres Wahl- und Beratungsrechts für unzureichend hielten. Es sind insbesondere auch keine Versuche bekannt, hierfür eine verbesserte Rechtsgrundlage zu schaffen. Die Verurteilung des Abtes Ratger von 817 zeigt, dass dies auch nicht nötig war. Wir müssen davon ausgehen, dass es in frühmittelalterlichen Mönchsgemeinschaften keinerlei „Konstitutionalismus“ im Sinne eines Eintretens für mehr formal fassbare Rechte gab, dass aber dennoch auf der Grundlage des Wahl- und Beratungsrechts der Benediktsregel in vielen Klöstern soziale Normen und Gewohnheitsrechte entstanden, die die monarchische Gewalt des Abtes zu Gunsten der Mitbestimmung der Mönche einschränkten.

### Verselbständigung der Mönchskonvente

Gefördert wurde die Unabhängigkeit der Mönchsgemeinschaften von ihren Äbten durch den wachsenden Grundbesitz der Klöster, der im Klosteralltag immer mehr administrative und politische Fragen in den Vordergrund

<sup>176</sup> Epistolae Variorum Carolo Magno regnante scriptae, Nr. 33: Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo imperatori porrectus, ed. in MGH Epp. 4 Karolini Aevi 2, S. 548–551, hier S. 550 (XVII)..

<sup>177</sup> Vgl. THIELE, „Supplex libellus“, S. 221; STEIDLE, Der Rat der Brüder, S. 268.

rückte und auch eine häufigere Abwesenheit der Äbte notwendig machte und die Bedeutung nachrangiger Ämter wie diejenigen des Priors, Cellers oder Sakristans erhöhte. Bei häufiger Abwesenheit des Abtes konnten schließlich auch Ratsversammlungen der Mönche nicht ausbleiben, die nicht ausdrücklich vom Abt einberufen und somit eigentlich regelwidrig waren. Der Grundbesitz selbst war auch zwangsläufig häufiger Beratungsgegenstand der Ratsversammlungen. Bezüglich der aus dem Klosterbesitz resultierenden Einkünfte wurden teilweise klare Regeln formuliert, was dem Abt und was dem Konvent zustehen sollte, und der Konventsanteil seinerseits wurde mitunter nochmals in einzelne Präbenden aufgeteilt, so dass faktisch private Amts- und Pfründeneinkommen der Konventualen entstanden.<sup>178</sup>

Die Benediktsregel hatte im Gegensatz zu älteren Mönchsregeln darauf verzichtet, eigens die Miteigentümerschaft der Mönche am Grundbesitz des Klosters zu erwähnen. Die Miteigentümerschaft am Grundbesitz war in älteren Mönchsregeln die Grundlage für Mitbestimmungsrechte der Mönchsgemeinschaft gewesen.<sup>179</sup> Die Benediktsregel sah dagegen überhaupt kein persönliches Eigentum am Klostergut, sondern die an das Beratungsrecht der Brüder gebundene Verfügungsgewalt des Abtes vor. In der Praxis fand die Beachtung des Beratungsrechtes seit dem 11. Jahrhundert immer häufiger durch ausdrückliche Erwähnung in den Urkunden ihren Niederschlag. Seit dem 12. Jahrhundert wurde der Konsens von Abt und Mönchsgemeinschaft zusätzlich durch die Siegel versinnbildlicht: Man unterschied jetzt Abts- und Konventssiegel. Letztere wurden auf der Grundlage von Kapitelsbeschlüssen neben dem Abtssiegel angehängt.<sup>180</sup>

Der Empfänger von Vermögensschenkungen war nach dem Wortlaut der Regel weder der Abt noch die Gemeinschaft der Brüder, sondern abstrakt das *monasterium*.<sup>181</sup> Als fiktiven Rechtsträger des *monasterium* und daher auch als Empfänger der Professurkunden stellte sich Benedikt anscheinend die Heiligen vor, deren Reliquien im Altar der Klosterkirche aufbewahrt wurden.<sup>182</sup> Die Professurkunden sollten zusätzlich aber auch auf den Namen des amtierenden Abtes ausgestellt werden. Über vermögensrechtliche Ur-

178 Vgl. KNOWLES, *Monastic Order*, S. 404–406; SEIBRICH, *Monastisches Leben*, S. 731–734; GRANSDEN, *Separation of Portions*.

179 VOGÜÉ, *La communauté*; STEIDLE, *Der Abt und der Rat der Brüder*, S. 263.

180 Vgl. GROTEN, *Vom Bild zum Zeichen*, S. 65–88, sowie die Studie von STIEDLORF, *Recht und Repräsentation*, S. 167–185.

181 *Regula Benedicti* 58,24. Vgl. STEIDLE, *Der Abt und der Rat der Brüder*, S. 262.

182 *Regula Benedicti* 58,19. Vgl. GIERKE, *Genossenschaftsrecht* 2, S. 526–553.

kunden enthält die Benediktsregel keine formalen Vorgaben. Sie orientierten sich aber in der Praxis an den Professurkunden, das heißt als Eigentümer des Klosterbesitzes erscheinen nach dem Wortlaut der Urkunden lange Zeit die Heiligen. Die Heiligen empfingen aber nicht nur den Profess der Mönche und Schenkungen von Stiftern, sondern sie wurden sogar selbst zu fiktiven Ausstellern von Urkunden stilisiert. Deshalb erhielten die ab dem 11. Jahrhundert aufkommenden korporativen Siegel der Klöster die Form von herrschaftlichen Porträtsiegeln der heiligen Klosterpatrone. Sie standen zunächst in der Verfügungsgewalt der Äbte, gingen im 12. Jahrhundert aber in die Verfügungsgewalt der Konventskapitel über, während die Äbte nun persönliche Siegel mit ihrem eigenen Portraitbild führten.<sup>183</sup>

### Wahlkapitulationen vor Abtswahlen

Das neue Verhältnis von Äbten und Konventen im 12. Jahrhundert wurde auch dadurch geprägt, dass das lange durch laikale Kompetenzen überlagerte Wahlrecht der Mönche seit dem Investiturstreit wieder deutlicher zum Tragen kam. Selbst in England, wo der König auch nach dem Konkordat von Westminster (1107) ein Mitspracherecht bei der Bestimmung der Äbte behielt, verstanden es die Mönche der reich begüterten, aber auch hoch verschuldeten Abtei Bury St. Edmunds aus ihrem eingeschränkten Wahlrecht konstitutionellen Profit zu schlagen. Nach ungewöhnlich langen und wohl nicht konfliktfreien Beratungen über die Nachfolge ihres im Jahre 1180 verstorbenen Abtes Hugo einigten sie sich 1182 auf Vorschlag des bald darauf zum neuen Abt gewählten Subsakristan Samson schließlich darauf, vor dem Wahlgang gemeinsam einen Eid zu leisten, dass jeder von ihnen, falls er zum Abt gewählt wird, die wichtigsten Interessen des Konventes beachten werde, nämlich dass er den Konvent vernünftig behandeln werde (*conuentum rationabiliter tractaret*), dass er ohne Zustimmung des Konventes die wichtigen Klosterämter nicht neu- oder umbesetzen werde (*nec capitales obedenciales mutaret*), dass er den Sakristan nicht belasten werde (*nec sacristam grauaret*) und dass er niemanden ohne Zustimmung des Konventes zum Mönch machen werde (*nec aliquem monaceret sine uoluntate conuentus*).<sup>184</sup>

183 Diesen Zusammenhang erläutert ausführlich die Studie von GROTEN, Vom Bild zum Zeichen.

184 Jocelinus de Brakelonda, ed. BUTLER/LITT, S. 18f., – vgl. KNOWLES, Monastic Order, S. 413f.; ausführlich GRANSDEN, Democratic Movement.

Diese Wahlvereinbarung war wahrscheinlich nicht vorbildlos, aber sie ist das älteste Beispiel bei einer Abtswahl, über das wir so ausführlich informiert sind. Nach dem Bericht des Jocelin von Brakelond wurde der Eid nur durch Handzeichen geleistet und wohl nicht zusätzlich noch beurkundet. Nur darin unterscheidet sich der Vorgang von so genannten „Wahlkapitulationen“. Inhaltlich wurde das Beratungsrecht des Konvents in zwei wesentlichen Punkten zu einem Konsensrecht gesteigert, nämlich bei Personalentscheidungen, die die innere Organisation des Klosters betrafen, und bei der Aufnahme neuer Mönche. Darüber hinaus sollte für den Sakristan der Klosterkirche eine gewisse Immunität gelten. Dieser Punkt hatte einen speziellen Hintergrund. Dem Sakristan oblag traditionell die Aufsicht über alle Baumaßnahmen an der Klosterkirche. In St. Edmunds unterstand ihm darüber hinaus ein Teil des umfangreichen Güterbesitzes der Abtei, darunter die Stadt St. Edmunds.<sup>185</sup> Er hatte eine herausgehobene, gegenüber dem Abt weitgehend unabhängige Stellung. Die zitierte Forderung, *nec sacristam gravaret*, deutet darauf hin, dass die Kompetenzen unter dem vorausgegangenen Abbatat umstritten gewesen waren. Das Verb *gravare* bedeutet im Mittellatein nicht nur „belasten“ im Sinne des Auferlegens von schweren Aufgaben, sondern „anklagen“, „rügen“ und „zurechtweisen“.<sup>186</sup> Genau dies hatte der verstorbene Abt angesichts vom Sakristan zu verantwortender Schulden getan und ihm mit seiner Absetzung gedroht.<sup>187</sup> Unter dem nächsten Abt sollte so etwas vermieden werden. Der Sakristan sollte in seiner kritikwürdigen Amtsführung selbständig bleiben. Die Initiative Samsons ist bemerkenswert, da er selbst als Subsakristan der unmittelbare Untergebene des umstrittenen Sakristans war und zu ihm augenblicklich in einem sehr angespannten Verhältnis stand.<sup>188</sup> Insofern war der Vorschlag, die Position des Sakristans zu stärken, eine versöhnliche Geste an seinen Vorgesetzten und gleichzeitig ein diskretes, aber wirkungsvolles „Wahlkampfmittel“, denn Samson war selbst als neuer Abt im Gespräch, und er konnte seine Gegner so besänftigen, ohne den Fauxpas zu begehen, seine Ambitionen auf den Abbatat offen zu artikulieren. Tatsächlich wurde

185 Jocelinus de Brakelonda, ed. BUTLER/LITT, S. xxvii; GREENWAY/SAYERS, Introduction, S. xxii.

186 NIERMEYER, Mittellateinisches Wörterbuch 1, S. 621.

187 Jocelinus de Brakelonda, ed. BUTLER/LITT, S. 2f.: *Iratus autem abbas voluit deponere sacristam [...]*.

188 Jocelinus de Brakelonda, ed. BUTLER/LITT, S. 10: *Willelmus uero sacrista socium suum Sampsonem suspectum habuit, et multi alii qui partem eiusdem Willelmi fouebant ...*

Samson dann von einer Delegation des Konvents in Gegenwart des Königs zum neuen Abt des mächtigen Klosters gewählt, obwohl der König deutlich gemacht hatte, dass er Samson nicht kenne und seinerseits mehr die Wahl des amtierenden Priors befürwortet hätte.

Wahlkapitulationen waren mit der Benediktsregel eigentlich unvereinbar, aber dasselbe galt auch für eine tyrannische Amtsführung eines Abtes.<sup>189</sup> Insofern konnte eine Wahlkapitulation auch als Bekräftigung der Regel verstanden werden. Dennoch sind gemessen an der großen Zahl von Benediktinerklöstern nur relativ wenige Fälle von Wahlkapitulationen aus mittelalterlichen Benediktinerklöstern bekannt.<sup>190</sup> Allerdings lässt der Forschungsstand zu Wahlkapitulationen in Benediktinerklöstern noch zu wünschen übrig. Aus dem 12. Jahrhundert ist neben dem Fall von Bury St. Edmunds kein weiteres Beispiel bekannt. Aus dem 13. Jahrhundert sind Wahlkapitulationen für die Abteien von Fleury (1236),<sup>191</sup> Mont Saint-Michel (1238),<sup>192</sup> Tegernsee (1242),<sup>193</sup> Tournus (1250),<sup>194</sup> Fesmy (1258),<sup>195</sup> Werden an der Ruhr (1277)<sup>196</sup> und Westminster (1283/84)<sup>197</sup> belegt – weitere Beispiele ließen sich zweifellos noch finden. Seit dem frühen 14. Jahrhundert werden Wahlkapitulationen für die Fürstäbte von Fulda angenommen,<sup>198</sup> die hier jedoch erstmals 1353 bezeugt sind.<sup>199</sup> Vergleichbare Wahlkapitulationen sind 1359, 1365, 1370, 1397 auch für die Reichsabtei Corvey belegt.<sup>200</sup> Diese großen Reichsabteien unterschieden sich aber kaum von Hochstiften, und die Stellung der Fürstäbte glich denen von Bischöfen.<sup>201</sup>

189 Vgl. STEIDLE, *Abbas/Tyrannus*, S. 192–205.

190 Vgl. vor allem BERLIÈRE, *Les élections abbatiales*, S. 51f.; HUISKING, *Corveyer Wahlkapitulationen*, S. 57.

191 Siehe *Les Registres de Grégoire IX* 2, ed. AUVRAY, Nr. 2953. Vgl. CHENESSEAU, *L'abbaye de Fleury*.

192 Siehe *Les Registres de Grégoire IX*, ed. AUVRAY, Nr. 4571.

193 MEICHELBECK, *Historia episcopatus Frisingensis* 2,1, S. 19f.

194 POTTHAST, *Regesta* 2, Nr. 13880.

195 BERLIÈRE, *Les élections abbatiales*, S. 51.

196 STÜWER, *Reichsabtei Werden*, S. 119.

197 PEARCE, *Walter de Wenlock*, S. 142–144.

198 So HUISKING, *Corveyer Wahlkapitulationen*, S. 10.

199 JÄGER, *Grundzüge*, S. 203.

200 HUISKING, *Corveyer Wahlkapitulationen*, mit einer Edition der Texte S. 60–64.

201 So wurde dem Abt von Corvey von Innozenz III. das Recht erteilt, einen Pontificalring zu tragen – *Register Innocenz' III.* 6, ed. HAGENEDER/MOORE/SOMMERLECHNER, S. 309, Nr. 186 (188).

Nach der Benediktsregel waren die Mönche dem Abt zu striktem Gehorsam verpflichtet. Andererseits war das Amt des Abtes ein Wahlamt. Der Abt sollte gewählt werden nach Einsicht aller oder der besten, und er sollte dann verpflichtet sein, die Regel zu achten. Die Regel verpflichtete ihn vor allem dazu ein guter, verantwortungsbewusster Abt zu sein, der den Rat der Mönche achtete. Damit zeichnete die Regel ein Idealbild einer Wahlmonarchie. Da in der Praxis weder die idealtypische Abtswahl noch die idealtypische Abtsherrschaft noch die idealtypische Gehorsamshaltung der Mönche uneingeschränkt funktionieren konnten, war ein die Regel interpretierender und einseitig präzisierender Konstitutionalismus in der Praxis des benediktinischen Mönchtums nicht untypisch.

Zudem enthielt die Regel Bestimmungen, die eigentlich zur Sicherung der Klosterdisziplin gedacht waren, aber das Gegenteil bewirkten. Das benediktinische Wahlrecht der *sanior pars* begünstigte die Herausbildung einer von der Regel eigentlich nicht vorgesehenen sozialen Differenzierung der Mönche. So konnte etwa ein Mehrheitswahlrecht unter Ausschluss der Konversen entwickelt werden. Aus den Mönchen wurden „Herrenmönche“, die als Aristokraten eine oft beträchtliche Grundherrschaft ausübten. Das Beratungsrecht begünstigte die Entstehung verschiedener Konsens-, Mitbestimmungs- und Immunitätsrechte. Der Eid der Mönche von Bury St. Edmunds im Jahre 1182 und die späteren Wahlkapitulationen in verschiedenen Reichsklöstern waren lediglich Versuche, diese Entwicklung abzusichern.

In Bury St. Edmunds 1182 fehlte, sofern der Bericht des Jocelin von Brakelond vollständig ist, ein in ähnlichen Fällen später zentraler Aspekt, nämlich das Verbot der *alienatio*, der Entfremdung von Klostergut, das nach dem allgemeinen Kirchenrecht nur mit Zustimmung des Konvents umgangen werden durfte.<sup>202</sup> Als *alienatio* galt auch die Aufnahme von Schulden gegen Verpfändung von Klostergut, wie sie unter dem verstorbenen Abt in beträchtlichem Umfang stattgefunden hatte, aber diese Schulden waren größtenteils ohne Wissen des nach Jocelin von Brakelond überforderten Abtes von den nachgeordneten Klosterdignitären verursacht worden, deren Unterstützung Samson bedurfte, wenn er selbst neuer Abt werden wollte.

202 So c. 22 des ersten Laterankonzils von 1123, COD<sup>3</sup>, S. 194. Vgl. allgemein zum Verbot der Entfremdung kirchlicher Güter CLEARY, *Canonical Limitations*, und RIESENBERG, *Inalienability*, S. 48–80. Demnach galt in der Kirchenväterzeit zunächst ein absolutes Verbot der *alienatio* von Kirchengütern. Kirchenrechtliche Lockerungen dieses absoluten Verbotes gehen auf Leo den Großen (440–461) zurück, waren aber an die Wahrung von Konsensrechten geknüpft.

Vielleicht verzichtete er deshalb darauf, in dem Wahleid diesen Aspekt anzusprechen. In spätmittelalterlichen Wahlkapitulationen benediktinischer Reichsabteien finden wir das Verbot der *alienatio* ohne Zustimmung des Konvents ausdrücklich erwähnt und präzisiert: so musste in Corvey 1359 Abt Heinrich versprechen, sich bei Güterveräußerungen den Konsens des Konventes sogar unterschriftlich erteilen zu lassen.<sup>203</sup> Offenbar hielt man es für notwendig, dass die Konsenserteilung nicht nur deklariert, sondern auch dokumentiert wurde.

Das Beispiel zeigt, dass das ursprünglich unverbindliche Beratungsrecht der Mönche nach Artikel 3 der Benediktsregel im Verlauf der mittelalterlichen Geschichte seinen Charakter radikal veränderte. Mönche, die ihren eigenen Willen eigentlich einer uneingeschränkten Obödienz gegenüber der Führungskraft des Abtes unterordnen und vor wichtigen Abtsentscheidungen lediglich das Recht haben sollten, bescheiden und demütig ihre Meinung zu äußern, konnten im Spätmittelalter effektive, dokumentierbare Mitbestimmungsrechte beanspruchen. Dies ist kein Ergebnis, das in allen spätmittelalterlichen Benediktinerabteien feststellbar ist. Doch geht es hier nicht darum, das benediktinische Mönchtum in seiner Gesamtheit mit seinen vielfältigen Reformkongregationen vorzustellen. Festzuhalten bleibt ungeachtet aller abweichenden Umsetzungen, Auslegungen und Anpassungen der Benediktsregel ein Transformationspotential des Beratungsrechtes hin zu formalisierten Konsensrechten, die vor allem die Aufnahme neuer Brüder, die Besetzung der Klosterämter und damit verbunden die innere Organisation der Klöster, schwerwiegende Disziplinarmaßnahmen und wichtige wirtschaftliche und vermögensrechtliche Fragen betrafen. Die Entwicklung dieser Konsensrechte hatte nicht nur eine Wirkung in den betroffenen Klöstern, sondern sie barg in sich ein Anregungspotential für andere Gemeinschaften, insbesondere für Kanonikergemeinschaften und damit auch für Domkapitel, die dem Einfluss des benediktinischen Mönchtums auch schon vor den geschilderten Regeltransformationen ausgesetzt gewesen waren.

---

203 Ediert in: HUISKING, Corveyer Wahlkapitulationen, S. 60: *quod non volumus alienara bona possessiones iura decimas aut dotas ecclesie nisi fratribus subscribentibus univrsis*. Abt Wulbrand musste 1397 in deutscher Sprache bekräftigen: *Ouk so en schole wy des stichtes van Corveye erve und gut nicht vorkopen noch vorsetten noch nenegerleye wys vorvromeden noch vorvromeden laten ane des capitels voren. guden wyllenund wulbord*, HUISKING, Corveyer Wahlkapitulationen, S. 62.

## Zwischenresümee

Wir haben bisher auf eine Rechtsmaxime, eine Metapher und eine Regel geblickt, die alle drei ihren Ursprung in der römischen Antike haben, als es noch keine Domkapitel und kein Kardinalskolleg gab, die aber im Verlauf der mittelalterlichen Geschichte für das aristokratisch-konstitutionelle Selbstverständnis vor allem der Domkapitel, direkt oder indirekt aber auch des Kardinalskollegiums, eine wichtige Rolle spielten. Die Rechtsmaxime *Quod omnes tangit* brachte am deutlichsten ein Konsensbedürfnis zum Ausdruck, das eigentlich nur durch einstimmige Entscheidungen befriedigt werden konnte. Weil Einstimmigkeit für den Alltag politischer Entscheidung jedoch ein illusorisches Ziel war, konnte die Rechtsmaxime keine effektive kollegiale Mitbestimmung begründen. Hierfür wurde deswegen auch bevorzugt die Körpermetapher verwendet, ohne dass dabei eigens auf die notwendige Unterordnung einzelner Glieder zu Gunsten des kollegialen Ganzen verwiesen wurde. Vielmehr zeigt die Geschichte der Körpermetapher, dass daraus auch die Unterordnung des gesamten Kollegiums unter ein „Haupt“ hergeleitet wurde. Der konstitutionellen Doppeldeutigkeit der Körpermetapher entsprach die auf das 6. Jahrhundert zurückgehende Benediktsregel, indem sie einerseits den uneingeschränkten Gehorsam der Mönche gegenüber ihrem Abt forderte, andererseits aber den Abt dazu verpflichtete, vor wichtigen Entscheidungen den „Rat der Brüder“ einzuholen und zu reflektieren. Die Benediktsregel war nicht nur wegen dieses unverbindlichen, aber in der sozialen Praxis sicher nicht wirkungslosen Beratungsrechts eine Grundordnung mit einem besonderen Vorbildcharakter für das Verhältnis von Bischöfen und Domkanonikern sowie von Päpsten und Kardinälen. Der konstitutionelle Vorbildcharakter der Benediktsregel betraf ganz wesentlich auch die Entwicklung des mittelalterlichen Wahlrechts. Das benediktinische Mönchtum wirkte aber nicht nur aufgrund seiner Regel vorbildhaft, sondern gerade auch durch deren partielle Nichtbeachtung und Anpassung an gewandelte Umstände. Die Formierung der Domkapitel als exklusiver Wahl- und Ratskollegien sowie indirekt des Kardinalskollegs lassen sich wesentlich aus der benediktinischen Verfassungstradition heraus verstehen. Davon soll im folgenden Kapitel die Rede sein.



## II. FORMIERUNG DER WAHLKOLLEGIEN (10.–13. JAHRHUNDERT)

### 1. Kollegialität und Immunität

#### Kathedralkanoniker zwischen *vita communis*, Immunitätsansprüchen und Korporationsbildung

Noch im frühen 11. Jahrhundert unterschied Bischof Thietmar von Merseburg († 1018) begrifflich nicht zwischen einem Kloster und einem Dom.<sup>1</sup> Einen Domherrn bezeichnete er allerdings nicht als „Mönch“, sondern in Abhängigkeit von seinem Weihegrad etwa als „Priester im Kloster“ (*presbiter in monasterio*), so mit Bezug auf Domherren der Erzbistümer Köln, Bremen und Magdeburg sowie der Bistümer Lüttich, Münster, Utrecht, Minden, Osnabrück, Verden, Hildesheim, Worms, Paderborn, Merseburg und Schleswig.<sup>2</sup> Auch in Benediktinerklöstern darf man in derselben Zeit einen hohen Anteil von Priestermonchen annehmen, wie die zahlreichen Altarstellen der Klosterkirchen sowie auch die Bezeichnungen der Mönche als *presbyter* in Schriftquellen belegen.<sup>3</sup> Ein Domkloster war daher auch in dieser Hinsicht nicht von einem Benediktinerkloster unterscheidbar.

Das Verhältnis von Abt und Mönchsgemeinschaft im benediktinischen Mönchtum war Vorbild für die Entwicklung des Verhältnisses der Bischöfe zu ihren Domkapiteln. Manche Domkapitel gingen direkt aus Benediktiner-

---

1 So etwa in seinem Bericht über den Paderborner Dombrand von 1005, Thietmar von Merseburg, *Chronicon* 6, 17, ed. TRILLMICH, S. 260.

2 Thietmar von Merseburg, *Chronicon* 6, 18, ed. TRILLMICH, S. 262. Vgl. hierzu WOLLASCH, *Geschichtliche Hintergründe*, S. 57.

3 So werden im *Necrolog* des Domkapitels von Hildesheim vom Ende des 12. Jahrhunderts (Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 83.30 Aug 2°) mehrere Mönche aus Corvey, Fulda und St. Michael in Hildesheim mit der Bezeichnung *presbyter* genannt. Diesen Hinweis verdanke ich Nathalie Kruppa. Ältere Teildrucke des *Necrolog*s sind diesbezüglich nicht ergiebig. Vgl. KRUPPA/POPP, *Kapiteloffiziums* buch.

klöstern hervor.<sup>4</sup> Aber auch die übrigen Kapitel orientierten sich seit dem 8. Jahrhundert an der Benediktsregel und ihrer zeitgenössischen Auslegung zur Gestaltung einer *vita communis in congregatione*, in der der Bischof die Rolle eines Titularabts einnahm. Das gilt für die aus Weltklerikern zusammengesetzten Kapitel, aber auch für die von Anfang an monastischen, wenn auch zunächst noch nicht benediktinisch verfassten Kathedralkapitel in England.<sup>5</sup> Mehrere angelsächsisch beeinflusste Bistumsgründungen im Frankenreich waren im Prinzip Klostergründungen.<sup>6</sup> Die Bischofsstadt Münster hat sogar ihren Namen vom *monasterium*, das der erste Bischof, der von Alkuin in York ausgebildete Liudger, vor seiner im Jahre 805 erfolgten Bischofsweihe gegründet hatte.<sup>7</sup> Anders als in den meisten englischen Kathedralklöstern wurde die *vita communis* des Kathedralklerus im karolingischen Europa zunehmend nach modifizierten Normen gestaltet, die sich jedoch von der Interpretation und Anwendung der Benediktsregel in großen, adeligen Benediktinerabteien nicht so deutlich unterschied wie von deren Wortlaut, der auch in den Klöstern nicht buchstäblich umgesetzt wurde.

Das älteste überlieferte kodifizierte Ergebnis dieser Modifikation ist die um 769 von Bischof Chrodegang von Metz für seinen Kathedralklerus erlassene Regel.<sup>8</sup> In Kapitularien Pippins von Italien (um 782–786) und Karls des Großen (789) wurden anscheinend ähnliche Regeln an anderen Kathedralen vorausgesetzt.<sup>9</sup> Am wichtigsten war die 816 auf der Synode von Aachen erlassene *Institutio canonicorum*.<sup>10</sup> Diese besteht aus einem Kompendium von

- 
- 4 So die Domkapitel von Utrecht, Salzburg, Freising, Regensburg und Würzburg. Vgl. SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, S. 40; SCHIEFFER, Entstehung, S. 175–180 (zu Utrecht), S. 183–187 (zu Würzburg), S. 196–198 (zu Salzburg), S. 199–202 (zu Freising und Regensburg). Vgl. auch EBERSBERGER, Freisinger Domkapitel, S. 47, zur Entstehung des Freisinger Domkapitels aus einem benediktinischen Mönchskonvent.
- 5 Vgl. KNOWLES, Monastic Order, S. 619–631, 697–701, 709f.; SCHIEFFER, Entstehung, S. 172–174, sowie zur Einführung benediktischer Kathedralkapitel im 11. Jahrhundert: VOGTHERR, Benediktinerabtei, S. 300f. (unglückliche Gleichsetzung von ‚monastisch‘ und ‚benediktinisch‘, und COWDREY, Lanfranc, S. 149–163.
- 6 Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 191.
- 7 SCHIEFFER, Entstehung, S. 207–210.
- 8 Siehe CLAUSSEN, Frankish Church, besonders S. 114–165; vgl. auch LANGEFELD, Old English Vision, S. 8–11 und 32–35.
- 9 Siehe SCHNEIDER, Bischöfliche Domkapitel, S. 32f.; SCHIEFFER Entstehung, S. 236f.
- 10 MGH Conc. 2,1, S. 308–421. Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 231–260, mit Analyse der Verbreitung und Wirkungsgeschichte; dazu ergänzend die Übersicht von MORDEK, Bibliotheca capitularium, S. 1045–1056.

Kirchenväterzitate über das priesterliche Leben und einer Kanonikerregel, die sich teilweise auf die Chrodegang-Regel stützte, in geringem Umfang aber auch die Benediktsregel direkt rezipierte.<sup>11</sup> Dabei wird deutlich, dass man die gelebte benediktinische Praxis im Blick hatte, in der die dem Abt nachgeordneten Dignitäre, insbesondere der Propst oder Prior, oft eine größere Bedeutung hatten als von Benedikt vorgesehen.<sup>12</sup>

Die Aachener *Institutio* regelte die *vita communis* nicht umfassend, sondern stellte vor allem spezifische Regeln für die Kleriker an Kanonikerstiften auf. Eine vollständige Alternative zur benediktinisch geprägten *vita communis* konnten und wollten ihre Verfasser nicht formulieren. Im Karolingerreich war das benediktinische Mönchtum, wie es sich in adeligen Klöstern entwickelt hatte und schon lange nicht mehr einer buchstäblichen Interpretation der Benediktsregel entsprach, somit das einzige Vorbild für eine *vita communis* des Kathedralklerus. Darüber kann auch die uneinheitliche Adaption dieses Vorbilds nicht hinwegtäuschen.<sup>13</sup> Dieser Uneinheitlichkeit konnte auch die Aachener *Institutio* nicht entgegenwirken, zumal sie sich trotz ihres allgemeinverbindlichen Anspruchs nur langsam verbreitete. Ab der Mitte des 11. Jahrhunderts wurde dann – gefördert vom Reformpapsttum – unter Rezeption der so genannten Augustinusregeln ein neues Regularkanonikertum begründet und teilweise auch in Domstiften eingeführt.<sup>14</sup> Auch dabei wurde jedoch der benediktinische Einfluss nicht abgelegt, sondern lediglich von neuen, hinsichtlich konstitutioneller Fragen unergiebigsten Vorstellungen von urchristlicher *vita apostolica* zeitweilig überlagert.<sup>15</sup> Über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus wurden Kanonikerregeln in deutschen Domkapiteln mit Ausnahme von Salzburg und der zugehörigen Kapitel von Gurk und Seckau nicht mehr beachtet.<sup>16</sup>

11 Wie vom Editor Albert Werminghoff deutlich gemacht, besonders beim Kapitel über die Propstwahl, MGH Conc. 2,1, S. 415, mit Verweis auf die *Regula Benedicti*, c. 21.

12 Zur Rolle des Propstes oder Priors nach der *Regula Benedicti* vgl. VOGÜÉ, *La communauté*, S. 388–437.

13 Vgl. KOTTJE, *Kirchliches Leben*, S. 331 f.

14 Vgl. mit kritischer Edition der Augustinusregeln VERHEIJEN, *La règle de Saint-Augustin*; DERS., *La règle*, S. 193–235; SCHMIDT, *Die Kanonikerreform*, S. 199–221; WEINFURTER, *Neuere Forschung*, S. 379–397; BLUMENTHAL, *Gregor VII.*, S. 98–122.

15 Vgl. SCHREINER, *Ein Herz und eine Seele*, S. 1–48.

16 Vgl. WAGNER/KLEIN, *Salzburgs Domherren*, S. 4.

Der Einfluss des benediktinischen Mönchtums frühmittelalterlicher Adelsklöster kann als gemeinsames Merkmal der en détail uneinheitlich geregelten *vita communis* des Kathedralklerus gelten, die zumeist bis ins 11. oder 12. Jahrhundert hinein Bestand hatte. Auseinandersetzungen über die Vorteile des regulierten oder säkularen Kanonikerstandes, die im 11. Jahrhundert teilweise noch emotional geführt wurden, zeigen zwar, dass es deutliche Unterschiede in der Lebensweise und im Selbstverständnis von Kanonikern gab.<sup>17</sup> Diese Unterschiede bezogen sich jedoch nicht auf Fragen der Mitbestimmung.

Als entscheidender Unterschied des Kathedralklerus zum benediktinischen Mönchtum ist aber festzuhalten, dass ihm nach den bekannten Kanonikerregeln persönlicher Besitz nicht verboten war.<sup>18</sup> Bestrebungen aus dem Umfeld des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, dies zu ändern, blieben unerfüllt.<sup>19</sup> Daher konnten sich die konstitutionellen Rechte von Domkapitularen gegenüber ihrem Bischof stärker entwickeln als diejenigen von Mönchen gegenüber ihrem Abt.<sup>20</sup> Zum persönlichen Besitz der Domherren konnten auch Immobilien gehören. Dieser Umstand begünstigte eine oft schleichende Auflösung der *vita communis* in den Domklöstern, da die Domherren, wenn sie Häuser oder Höfe besaßen, sich schließlich auch um diese kümmern mussten. Äußere Zerstörungen oder Beschädigungen der Domklöster durch Brand oder Plünderung konnten dann als willkommener Anlass zur Auflösung der *vita communis* genutzt werden, so der Bremer Dombrand vom 11. September 1041<sup>21</sup> oder die Plünderung des Augsburger Domklosters von 1084.<sup>22</sup> Als Alternative zu der vermutlich nie sonderlich streng befolgten klösterlichen *vita communis* wählten die Bremer Domherren wohl zunächst Lebensgemeinschaften in ihren Häusern mit Frauen, was ihnen dann 1049 von Erzbischof Adalbert untersagt wurde.<sup>23</sup>

17 Vgl. FUCHS/MÄRTL, Ein neuer Text, S. 277–302.

18 Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 240.

19 Zu diesen vor allem vom Archidiakon Hildebrand, dem späteren Papst Gregor VII., betriebenen Bestrebungen vgl. BLUMENTHAL, Gregor VII., S. 113–116.

20 Dieser Unterschied wurde durch die auch in vielen Benediktinerklöstern erfolgte Präbendisierung und Aufteilung des Gemeinschaftseigentums teilweise faktisch aufgehoben. Vgl. SEIBRICH, Monastisches Leben, S. 731–736.

21 Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis II, 81, ed. TRILLMICH, S. 322. Vgl. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens, S. 257.

22 Siehe LEUZE, Augsburger Domkapitel, S. 2.

23 SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens, S. 258.

So wie hinter gemeinschaftlichem Klosterbesitz als fiktionale Eigentümer die heiligen Klosterpatrone standen, konnte das Vermögen der Domstifte als Eigentum der Heiligen gelten, denen der Hochaltar der Domkirche geweiht war.<sup>24</sup> Die wirtschaftlichen Erträge aus dem Stiftsbesitz wurden hier aber zwischen Bischof und Domherren aufgeteilt und ihnen als private Einkünfte ausgezahlt.<sup>25</sup> Umstritten war nur die Vererbbarkeit der so entstehenden privaten Domherrenvermögen. Die Testierfreiheit war Aspekt konstitutioneller Bestrebungen ab dem 12. Jahrhundert. Daneben dürften die als Privateinkünfte ausgezahlten Erträge der Hochstifte auch eine allmähliche Steigerung des Anspruchs auf Mitbestimmung bei Entscheidungen von allgemeiner wirtschaftlicher Relevanz bewirkt haben. Das Verbot der *alienatio* von Stiftsbesitz musste für Bischöfe mindestens ebenso stark gelten wie für Äbte. Aber auch die Aufnahme neuer Domherren war eine Angelegenheit, die sich auf die Einkünfte auswirkte und die Einflussnahme des Kapitels herausforderte.

Schließlich bedurften die Handlungsfreiheit und das Vermögen der Domherren auch eines besonderen Schutzes, nicht zuletzt vor der Jurisdiktionsgewalt des Bischofs. Die seit der späten Karolingerzeit in seltenen Fällen überlieferten königlichen Besitzbestätigungen für Domkanonikergemeinschaften belegen diesen Bedarf.<sup>26</sup> Im Sinne der mittelalterlichen Bedeutung von *immunitas* als ‚Lastenfreiheit‘ werden sie auch als ‚Immunitätsprivilegien‘ bezeichnet, da sie den Gemeinschaftsbesitz der Kanoniker gegen Forderungen und Eingriffe des Bischofs schützen sollten, doch die bischöfliche Disziplinalgewalt und Strafgerichtsbarkeit blieb davon unberührt.

Einen Versuch zur Herstellung eines darauf abzielenden individuellen Schutzes der Kanoniker finden wir im 9. Jahrhundert in einer umfangreichen Neuredaktion einer Kanonikerregel, die wegen ihres Beginns auch als „erweiterte Chrodegangregel“ bezeichnet wird, obwohl 60 ihrer je nach Handschrift bis zu 86 Kapitel mit der Regel Bischof Chrodegangs nichts zu tun haben, sondern insbesondere auf die Aachener *Institutio* von 816 und

24 Vgl. MARNETTÉ-KÜHL, Vom Abt zum Konvent, S. 71–74.

25 Zur Aufteilung und Präbendierung der Stifteinkünfte vgl. die Hinweise von SEMMLER, Vita religiosa, S. 657f., zum Erzstift Mainz.

26 Siehe MGH, DD Karl, Nr. 121 und 124 (zu Gunsten der Kathedralkanoniker von Toul, 12. und 21. Juni 885); DD Arn, Nr. 78 (zu Gunsten der „Brüder“ [*usus fratrum*] der Kathedrale von Verden, 1. Juni 890), Nr. 113 (zu Gunsten der Kathedralkanoniker von Trier, 7. Februar 893), Nr. 128 (zu Gunsten der Kathedralkanoniker von Toul, 13. Juni 894); D LK, Nr. 2. Vgl. zum weiteren Verlauf die Übersicht von STENGEL, Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien, S. 669–700.

verschiedene weitere Rechtsquellen zurückzuführen sind.<sup>27</sup> In einem ihrer letzten Kapitel adaptiert sie unter der Überschrift *De eo quod non facile vincitur unus de ordine canonico ab alio* eine apokryphe Konstitution Papst Silvesters I., die auf die kurz nach 500 entstandenen so genannten symmachianischen Fälschungen zurückgeht, deren Ziel es war, die Nichtjudifizierbarkeit des „höchsten Bischofs“ und Inhabers der *prima sedes* zu belegen.<sup>28</sup>

27 Zutreffender ist ihre Bezeichnung als *Canonicorum regula ab anonymo quopiam interpolatore, ex Chrodegangi norma, Concilii Aquisgranensis capitulis atque aliunde consarcinata*, HARDOUIN, Acta Conciliorum 4, Sp. 1198 (nach Philippe Labbé). Eine bibliographisch nicht mehr dem Stand der Forschung entsprechende, aber in neueren Darstellungen und Editionen insgesamt nicht verbesserte Übersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Kapitel gibt WERMINGHOFF, Beschlüsse, S. 649–651. Ohne zusätzliche Angaben zu den Rechtsquellen, jedoch gestützt auf eine umfassende Handschriftenkenntnis ist die lateinische Fassung dieser Regel sowie ihre wohl im späten 10. Jahrhundert entstandene altenglische Übersetzung jetzt kritisch ediert im Rahmen der überarbeiteten, ursprünglich 1985 abgeschlossenen Münchner Dissertation von LANGEFELD, Old English Version. Wie schon der Titel deutlich macht, ging es Langefeld bei der Edition der lateinischen Fassung im Wesentlichen um die Rekonstruktion der Vorlage für die altenglische Übersetzung. Deshalb orientierte sie ihre Edition des lateinischen Textes an der Handschrift Cambridge, Corpus Christi College 191, die wahrscheinlich erst nach 1050 in Exeter entstanden ist. Diese lag auch schon der älteren Edition von NAPIER, The Old English Version, zu Grunde. Langefeld verbesserte die Ausgabe von Napier durch die Angabe von Textvarianten auch der älteren lateinischen Handschriften und vor allem durch ihre ausführliche Einleitung. Keine Verbesserung ist dagegen die zwei Jahre später wohl ohne Kenntnis ihrer Arbeit erschienene Edition von BERTRAM, The Chrodegang Rules. Zu den „Chrodegang Rules“ zählt er nach der eigentlichen Chrodegangregel seltsamer Weise auch die Aachener *Institutio* von 816 und dann die bereits von Langefeld edierte Regel. Obwohl es ihm um Regeln des 8. und 9. Jahrhunderts ging, orientierte auch er sich wie schon Napier und Langefeld an Cambridge, Corpus Christi College, Ms. lat. 191 aus dem 11. Jahrhundert. Sinnvoller Weise müsste für das 9. Jahrhundert dagegen die Handschrift Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 1535 zu Grunde gelegt werden, die in der neueren Forschung in das 2. Viertel des 9. Jahrhunderts datiert wird, so insbesondere von BISCHOFF, Paläographie, S. 167, Anm. 101. Vgl. LANGEFELD, Old English Version, S. 37–39 und 50–54, mit ausführlicher Erläuterung des Forschungsstandes zur Datierung und der Geschichte der von dieser Handschrift abhängigen Editionen, beginnend mit dem *Spicilegium* von Luc d’ACHÉRY (1655) und den *Sacrosancta Concilia* von Philippe LABBÉ (1671) über HARDOUIN (wie oben), MANSI, Collectio 14, Sp. 332–346, bis hin zu MIGNE, PL 89, Sp. 1057–1096.

28 Vgl. LANDAU, Gefälschtes Recht, S. 16–20; zum historischen Hintergrund und zur Handschriftenüberlieferung der symmachianischen Fälschung ausführlich WIRBELAUER, Zwei Päpste, der auch den Text kritisch ediert, kommentiert und übersetzt.

Diese fand in der Folgezeit auch außerhalb Roms und Italiens Verbreitung in Kirchenrechtssammlungen, so in erweiterten Fassungen der im 7. Jahrhundert entstandenen *Collectio vetus Gallica* und über diese in ein unsicher um 806 datiertes Kapitular Karls des Großen sowie um 827 in die weit verbreitete Kapitulariensammlung des Ansegis von Fontenelle,<sup>29</sup> unabhängig davon vor allem aber auch im Rahmen der mit Fälschungen angereicherten Sammlungen aus dem Umfeld Pseudo-Isidors,<sup>30</sup> deren Entstehungszeit ebenso wie diejenige der „erweiterten Chrodegangregel“ im zweiten Viertel des 9. Jahrhunderts angenommen wird.<sup>31</sup> Der Zusammenhang sei durch folgende Gegenüberstellung verdeutlicht, wobei keine Abhängigkeit von einer bestimmten Textredaktion des *Constitutum Silvestri*, sondern die Unterschiede zu einem so und in ähnlichen Redaktionen weit verbreiteten Text aufgezeigt werden sollen.

29 Vgl. MORDEK, Kirchenrecht und Reform, S. 184–189; dessen kritische Edition der *Collectio Vetus Gallica* ebenda, S. 341–666, enthält die Pseudo-Silvester-Konstitution S. 483 (c. XXXVI 12a) sowie S. 615 f. (c. LXIII, 10). Im Rahmen des genannten Kapitulars Karls des Großen ist sie ediert in: MGH Capit. 1, S. 133 f. (Nr. 47); im Rahmen der *Collectio Capitularium Ansegisi*, in: MGH Capit. N. S. 1, S. 506 f. (Teil 1, c. 133), der Herausgeber, Gerhard Schmitz, verdeutlicht dazu in der Einleitung, S. 32, dass es sich hier nicht um ein „Kapitular“ im Sinne kaiserlicher Gesetzgebung, sondern um ein „Kapitel aus dem Kapitelverzeichnis einer Kanonessammlung“ handelt.

30 HINSCHIUS, Decretales Pseudo-Isidorianae, S. 449 und S. 768 (cor. 13). Die *capitula Angilramni* jetzt neu ediert von SCHON, Capitula Angilramni. Die Pseudo-Silvester-Konstitution, hier S. 161 f. (c. 13<sup>bis</sup>), wurde in diesem Rahmen ohne namentlichen Bezug auf Papst Silvester I. rezipiert; mit dessen Nennung dagegen als c. 302 in der ebenfalls im Umfeld Pseudo-Isidors entstandenen Sammlung des Benedictus Levita, ed. in: MIGNE, PL 97, Sp. 759; MANSI, Collectio, Suppl. ad Tom. XVII, Sp. 886, sowie in MGH LL 2,2, S. 63. Eine kritische Edition wird von Gerhard SCHMITZ unter Mitarbeit von Veronika LUKAS vorbereitet und vorab im Internet unter <http://www.benedictus.mgh.de> veröffentlicht; ebenda unter ‚Studien‘ auch ältere und neuere Aufsätze zum Download als PDF-Dateien. Vgl. ergänzend MORDEK, Kirchenrecht und Reform, S. 190–196.

31 Die Datierung der Regel ergibt sich aus derjenigen ihrer ältesten Handschrift (siehe oben, S. 70, Anm. 27). Zur Datierung der Fälschungen Pseudo-Isidors vgl. ZECHTEL-ECKES, Auf Pseudoisidors Spur, S. 1–28, und seit 2005 im Internet das „Projekt Pseudoisidor“, hg. von Karl-Georg SCHON, <http://www.pseudoisidor.mgh.de>.

Canonicorum regula, c. 85<sup>32</sup>

*Silvester dicit:*

*„Non acolytus aduersus subdiaconum, nec exorcista aduersus acolitum, non lector aduersus exorcistam, non hostiarius aduersus lectorem det accusationem aliquam. Et non damnabitur subdiaconus, acolytus, exorcista, ostiarius, lector, filios habentes et uxorem, et omnino Christum prædicantes, nisi in testimoniis septem.<sup>33</sup> Et non damnabitur diaconus nisi in XXXVI, et non damnabitur presbyter nisi in XLIV.*

Pseudo Isidor, Excerpta [...] Sancti Silvestri Papae:<sup>34</sup>

*[...] constitutum est, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre, et ut presbyter non aduersus episcopum, non diaconus aduersus presbiterum, non subdiaconus aduersus diaconum, non acolytus aduersus subdiaconum, non exorcista aduersus acolitum, non lector aduersus exorcistam, non ostiarius aduersus lectorem det accusationem aliquam et non dampnetur presul nisi in septuaginta testibus. Neque praesul summus a quoquam iudicetur, quoniam scriptum est: Non est discipulus super magistrum. Presbyter autem cardinalis nisi quadraginta quatuor testibus non dampnabitur, diaconus cardinarius constructus urbis Romae nisi in XXXVI non condempnabitur, subdiaconus, acolytus, exorcista, lector, hostiarius nisi, sicut scriptum est, in septem testibus non condempnabitur.*

32 Hervorhebungen der übereinstimmenden Inhalte vom Verfasser. Zit. nach HARDOUIN, Acta conciliorum 4, Sp. 1212 (siehe obige Anmerkung). In der Zählung von LANGEFELD, Old English Version, S. 334, abweichend c. 83.

33 In den Editionen nach Cambridge, Corpus Christi College, Ms. 191 (NAPIER, The Old English Version; LANGEFELD, Old English Version; BERTRAM, The Chrodegang Rules) heißt es hier abweichend nach *Christum predicantes: sic dicit mistica ueritas, nisi in VII testimoniis*. Ansonsten sind zu diesem Capitulum keine wesentlichen Varianten bekannt.

34 Zit. nach HINSCHIUS, Decretales Pseudo-Isidorianae, S. 449. In der kritischen Edition des Pseudo-Silvester-Konzils von WIRBELAUER, Zwei Päpste, S. 236–238 f., fallen zwei wesentliche Unterschiede auf: Erstens fehlt hier die einleitende Bestimmung *ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre*. Nach der ursprünglichen Fassung sollten Kleriker nicht vor weltlicher Anklage, aber nach einem weiteren Kanon, ebenda S. 244, vor weltlichen Gerichtsverfahren und Befragungen durch weltliche Justiz geschützt sein: *Nemo enim clericum quemlibet in publico examinet nisi in ecclesia*. Der zweite wichtige Unterschied betrifft die Bezeichnung *presbyter cardinalis*. In den von Wirbelauer zu Grunde gelegten Handschriften ab dem 8. Jahrhundert steht anscheinend nur *presbyter*. Für den Diakon nennt Wirbelauer folgende Varianten: 1. *diaconus autem cardine constructus urbis Romae*; 2. *diaconus cardinarius*; 3. *diaconus cardinalis*.



Die einleitende Formulierung *Silvester dicit* in c. 85 der Kanonikerregel belegt eine bewusste Bezugnahme auf das *Constitutum Silvestri*. In der Pseudo-Silvester-Konstitution ging es freilich nicht vornehmlich um Kanonikerrechte, sondern in deren Mittelpunkt steht der Satz, dass der „höchste Bischof“ (*praesul summus*) von niemandem gerichtet werden dürfe.<sup>35</sup> Unter Symmachus kurz nach 500 zielte das klar auf dessen eigene Immunität als Papst ab. Die abgestufte Immunität von Bischöfen und anderen Klerikern und die Aufzählung, wonach diese nur durch eine Person von mindestens gleichrangiger Würde angeklagt werden dürften, hatten dabei einen argumentativen Charakter im Sinne der Hauptaussage. Bei der Rezeption der Konstitution im Karolingerreich war diese Wirkungsabsicht aber nicht mehr allgemein verständlich. Den Rezipienten im Kontext der pseudoisidorischen Sammlungen ging es vornehmlich um eine Stärkung der Bischöfe und Erzbischöfe,<sup>36</sup> und im Dienste dieser Zielsetzung erschien ihnen die weitere Verbreitung der Pseudo-Silvester-Konstitution geeignet.

Dagegen war der Begriff *praesul summus* im 9. Jahrhundert keine übliche Bezeichnung für den Papst. Auch war ein *cardinalis presbyter* nicht eindeutig ein römischer Kardinalpriester, weil es noch kein Kardinalskolleg gab. Der Titel *cardinalis* ist zwar vorwiegend für römische Priester und Diakone, vereinzelt aber auch für Kleriker anderer Bischofskirchen belegt und konnte schlicht bedeuten, zum *cardo*, das heißt zur Bischofskirche gehörig.<sup>37</sup> Bei einer solchen Deutung ergab sich neben der bischöflichen Immunität eine abgeschwächte, aber immer noch erhebliche Immunität des Kathedralklerus, das heißt im Wesentlichen der Mitglieder der Domkapitel. Gegen Priester mussten im Falle einer Anklage immerhin 44 und gegen Diakone 36 Zeugen aussagen, und diese mussten ehrenhafte, verheiratete Familienväter sein, die „in allem Christus predigten“.<sup>38</sup>

Allerdings war zumindest für die Diakone eine Beschränkung auf die Stadt Rom deutlich formuliert, wenn auch nicht in allen Handschriften. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die jüngst edierte Redaktion der *Collectio Danieliana* der Berner Burgerbibliothek, die das Attribut *cardinalis* zu *presbyter* und die Bezeichnung *cardinarius* zu *diaconus* sowie

35 Vgl. MOYNIHAN, Papal Immunity, S. 4f.; VACCA, Prima sedes, S. 200.

36 Vgl. SCHON, Capitula Angilramni, S. 5–9.

37 Vgl. FÜRST, Cardinalis, S. 32–58, mit Bezug auf das *Constitutum Silvestri*, S. 38–41.

38 SCHON, Capitula Angilramni, S. 162: *Testes autem sine aliqua sint infamia uxores et filios habentes et omnino Christum praedicantes.*

den wörtlichen Rombezug offenbar bewusst eliminierte.<sup>39</sup> Noch weiter als der Interpolator der *Collectio Danieliana* ging jedoch der Redaktor der so genannten „erweiterten Chrodegangregel“. Er eliminierte nicht nur die Begriffe *cardinalis*, *cardinarius* und den Rombezug, sondern insbesondere auch die zentrale Aussage der Konstitution, die Immunität des *praesul* sowie des *praesul summus*. Außerdem bezog er den für die Zeugen geforderten Besitz von Ehefrauen und Söhnen und ihre Eigenschaft als *in omnino Christum praedicantes* auf die Kleriker unterhalb des Diakonats. Ergänzend stellte er durch die Kapitelüberschrift einen ausdrücklichen Bezug zu Kanonikern an Kathedralen und Stiftskirchen her.

Der Überlieferungsbefund dieser Kanonikerregel weist auf eine lediglich geringe, jedoch europaweite Verbreitung.<sup>40</sup> Wir können deshalb zwar nicht davon ausgehen, dass ihre Immunitätsforderung für Kanoniker in Domkapiteln allgemein bekannt war oder gar umgesetzt wurde, zumal die geforderten Zeugenanzahlen ohnehin realitätsfremd und nicht praktikabel waren.<sup>41</sup> Sie ist aber ein Symptom für ein erstarktes konstitutionelles Selbstbewusstsein des Kanonikerstandes und damit insbesondere auch der Domkapitel ab dem 9. Jahrhundert und zeugt von einem zunächst sicherlich nicht überall gleichermaßen ausgeprägten Willen, das alte benediktinische Prinzip eines uneingeschränkten Gehorsams aufzugeben. Gleichzeitig ist sie auch ein Hinweis auf die wechselseitige Beeinflussung der konstitutionellen Ansprüche von Kanonikern und den erst im späten 11. Jahrhundert deutlich mit einem spezifischen Dignitätsanspruch in Erscheinung tretenden Kardinälen.

39 SCHON, *Unbekannte Texte*, c. 8, S. 29; vgl. ebenda, S. 10f.

40 LANGEFELD, *Old English Version*, ermittelte vier vollständige Handschriften der lateinischen Fassung, die sich heute in Brüssel, Cambridge, Paris und Rom befinden. Hinzu kommen fünf Handschriften mit Fragmenten der Regel, heute in Canterbury, London, Rom, New York und Verona. Auf einen besonderen englischen Anteil der Regelüberlieferung verweist die in drei Handschriften erhaltene altenglische Übersetzung. Bezüglich des Kapitels 85 ist darüber hinaus bemerkenswert, dass die pseudo-isidorische Textvorlage auch in c. 5 *De causarum proprietatibus* (Absatz 11–11c) der *Leges regis Henrici primi*, ed. DOWNER, S. 88, rezipiert wurde. Hier wurden die Bestimmungen über die Mindestanzahl von Zeugen gegen Bischöfe, Kardinalpriester, Kardinaldiakone und Subdiakone sowie die Nichtjudifizierbarkeit des *presul summus* wörtlich übernommen. Darüber hinaus wurde der abstrakte Rechtssatz hergeleitet: *Nec maior in minorum inpetitione dispereat*.

41 Zur weiteren vorgratianischen Verbreitung der Dekretale vgl. FUHRMANN, *Einfluß*, S. 988f.

Durch die entsprechende Interpretation Gratians setzte sich im allgemeinen Kirchenrecht die Ansicht durch, dass die Immunitätsregeln der Pseudo-Silvester-Konstitution exklusiv für den römischen Klerus gelten würden und somit vornehmlich für das Kardinalskolleg.<sup>42</sup> Immunitätsforderungen des außerrömischen Klerus, insbesondere auch gegen Laienklagen im Sinne der Pseudo-Silvester-Konstitution wurden dagegen zurückgewiesen.<sup>43</sup> Zu dieser Zeit konnte die „erweiterte Chrodegangregel“ schon deshalb keine Rolle mehr spielen, weil die Phase der regulierten *vita communis* bei den meisten Domkapiteln bereits vorbei war oder kurz vor ihrem Ende stand. An die Stelle von Regelwerken traten jetzt neben Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts lokale Gewohnheiten, Statuten und Privilegien. Dazu kamen auch Immunitätsbezirke der Domherren, in denen diese selbst die Niedergerichtsbarkeit besaßen,<sup>44</sup> und eine mehr oder weniger weitgehende Verfügungsgewalt der Domkapitel über die geistliche Jurisdiktionsgewalt des Bischofs zum Gegenstand haben, etwa durch Reservation der Offizialats- und Archidiaconatsstellen.<sup>45</sup> Der Status der Kathedralkanoniker begründete sich dabei aber, anders als in der Silvester-Konstitution, nicht durch ihren

42 Gratian übernahm einen redaktionell geringfügig umformulierten Auszug der Konstitution mit den Anfangsworten *Presul non dampnetur* in sein „Dekret“ 2.2.4.2 und kommentierte dazu im Anschluss an 2.2.4.3, ed. FRIEDBERG, Sp. 466: *Sed hoc vel speciali privilegio de clericis Romanae ecclesiae intelligitur*. Die *Glossa ordinaria* (zitiert nach der glossierten Dekret-Ausgabe, Venedig 1584, Sp. 863) erläuterte später zum Begriff *Praesul: id est Cardinalis episcopus*. In der Geschichte des Kardinalskollegs spielte der Kanon später eine wichtige Rolle, so etwa als juristisches Argument gegen Papst Bonifaz VIII., so in einer Denkschrift des Kardinals Pietro Colonna von 1306, in: Boniface VIII en procès, ed. COSTE, S. 323 f.; vgl. SCHMIDT, Bonifaz-Prozeß, S. 34 mit Anm. 96 und als Bezugsquelle der päpstlichen Wahlkapitulationen (siehe unten, S. 202, 243 f., 270 f., 273 und 282).

43 Dies zeigt der Aufsatz von HARTMANN, *Discipulus non est super magistrum*, S. 187–200.

44 So etwa in Bamberg unter Berufung auf die Anfänge unter Heinrich II., belegt ab 1154, vgl. REINDL, Die vier Immunitäten, S. 232 f.

45 Die Entwicklung der Archidiaconate als Verwaltungs- und Jurisdiktionsbezirke des Bistums kam teilweise zur selben Zeit zum Abschluss, als die Kathedralkanoniker ihre *vita communis* auflösten und sich somit auch für die Übernahme solcher Leitungsaufgaben anboten. Vgl. SCHRÖDER, Archidiaconat, S. 45. In Augsburg finden wir dann wenige Jahrzehnte später, im Jahre 1143, die erste statutarische Reservation eines Archidiaconats, hier des *archidiaconatus civitatis*, für den Domdekan, siehe SCHRÖDER, Archidiaconat, S. 54, vgl. VOLKERT, Regesten, S. 297 f., Nr. 501.

Weihegrad, sondern durch ihre Zugehörigkeit zum Domkapitel als einer vom Bischof losgelösten Gemeinschaft eigenen Rechts.

Ein solcher Rechtsstatus der Domkapitel war dabei das Ergebnis eines langsamen und allmählichen Wandels von Kanonikergemeinschaften, die in bischöflicher Abhängigkeit standen, hin zu rechtsfähigen Körperschaften. Die wichtigste Grundlage einer rechtsfähigen Körperschaft war aus Sicht späterer Rechtsgelehrter ein korporatives Vermögen,<sup>46</sup> das theoretisch schon durch die zumeist im 9. oder 10. Jahrhundert vollzogene Trennung von *mensa episcopi* und *mensa capituli* begründet wurde.<sup>47</sup> Im Jahre 1007 war es für Heinrich II. selbstverständlich, dass er bei der Gründung des Bistums Bamberg neben umfangreichen Schenkungen an den Bischofssitz (*episcopalem sedem*)<sup>48</sup> auch separate Stiftungen *ad stipendium canonicorum* vornahm.<sup>49</sup> Die Güterteilung zwischen Bischöfen und ihren Kathedralkanonikergemeinschaften bedeutete jedoch zunächst nicht, dass Kapitelsvermögen entstanden, die der bischöflichen Verfügungsgewalt vollständig entzogen waren, auch wenn vereinzelt überlieferte Königsdiplome dies erklärten.<sup>50</sup> So erfahren wir anlässlich einer Güterstiftung des Augsburger Bischofs Heinrich I. an das Augsburger Domkapitel aus dem Jahre 980 von der Sorge, dass künftige Bischöfe diesen Stiftungsbesitz wieder entfremden könnten. Durch Beurkundung seines Willens und die Androhung von Sanktionen versuchte Bischof Heinrich, dies zu verhindern,<sup>51</sup> doch blieb dabei ungewiss, ob diese gegebenenfalls auch greifen würden. Etwa 120 Jahre später sind uns dann aber Vertreter der Augsburger Kathedralkanoniker zur Verteidigung ihres Stiftsbesitzes gegen den nun amtierenden Bischof Hermann bei einem Regensburger Hofgericht Heinrichs IV. bezeugt. Der königliche Richterspruch gab ihnen recht.<sup>52</sup>

Ausdruck der neuen korporativen Rechtsfähigkeit und kollegialen Identität von Domkapiteln sind deren Siegel, für die uns ab dem frühen 12. Jahrhundert

46 Siehe GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 209.

47 Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 261–283.

48 MGH DD H II., Nr. 144–150 und 154–170.

49 MGH DD H II., Nr. 151–153. Vgl. GUTTENBERG, Regesten 1, S. 35–37 (Nr. 69–71).

50 So die oben, Anm. 26, genannten spätkarolingerzeitlichen Urkunden, die jedoch wohl eher auf akut mangelhafte Versorgungslagen der betroffenen Kanonikergemeinschaften hinweisen.

51 Gerhard von Augsburg, Vita Sancti Uodalrici 1, c. 28, ed. BERSCHIN, S. 324. Vgl. VOLKERT, Regesten, S. 96 (Nr. 170).

52 VOLKERT, Regesten, S. 237 f. (Nr. 382 f.).

in zunehmendem Maße Zeugnisse bekannt sind,<sup>53</sup> doch zeigt sich bei genauem Hinsehen, dass es sich dabei zunächst nicht eindeutig um Siegel handelt, die wirklich eigenverantwortlich von den Domkapiteln geführt wurden. Vielmehr handelt es sich um Siegel, die in der Regel ein Portraitbild des heiligen Domstiftspatrons oder der heiligen Domstiftspatronin zeigen und auch in der Umschrift das Domkapitel nicht als Inhaber benennen. Gesiegelt wurde also im Namen von Heiligen. Vieles spricht dafür, dass die Domkapitel mit solchen Siegeln quasi als Sachwalter ihrer Patrone siegelten.<sup>54</sup> Es gibt aber auch Hinweise, wonach die Anbringung eines solchen Siegels auch vom örtlichen Bischof angeordnet werden konnte. Außerdem wurde beispielsweise in Augsburg ein solches Siegel bis ins erste Drittel des 13. Jahrhunderts hinein auch vom geistlichen Gericht verwendet, das mit dem Domkapitel personell verflochten, aber institutionell nicht identisch war. Namentlich durch entsprechende Umschriften den Domkapiteln zuzuordnende Siegel kamen dagegen erst zusammen mit einer stärkeren institutionellen Differenzierung im 13. Jahrhundert auf.<sup>55</sup>

Frühere Hinweise auf eine kollegiale Selbständigkeit der Domkapitel sind dagegen päpstliche *litterae* und Privilegien, die kollektiv an deren Mitglieder (*canonici*) unter namentlicher Anrede ihres Propstes, Dekans oder beider adressiert sind.<sup>56</sup> Solche Urkunden besitzen wir ab dem frühen 12. Jahrhundert, also durchaus zeitgleich mit den genannten, mehr oder weniger selbständig von den Kapiteln geführten Heiligenportraitsiegeln. Sofern es sich bei den Papsturkunden um Privilegien handelt, die in Form feierlicher *Bullae maiores* ausgestellt waren, wurden damit der Besitz und die Rechte des Kapitels unter päpstlichen Schutz gestellt. Solche Privilegien sind auch Zeugnisse einer

53 Hinweise auf frühe Domkapitelssiegel geben: IRSCH, Der Dom zu Trier, S. 4; SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens, S. 346; KRÜGER, Augsburger Domkapitel, S. 43f.; GROTEN, Vom Bild zum Zeichen. Auf ein Beispiel des frühen 11. Jahrhunderts in Münster verweist BRESSLAU, Handbuch 1, S. 702f. Nach KOHL, Domstift St. Paulus, S. 366, handelte es sich dabei aber um ein anfänglich gemeinsam von Bischof und Domkapitel verwandtes Siegel, dessen Gebrauch bis 1134 belegt ist seit der Einführung eines separaten Bischofssiegel durch Bischof Robert (1042–1063) wohl in der Funktion eines Kapitelssiegels. Angesichts der sehr seltenen Belege ist bei der Bewertung dieses Siegels aber Vorsicht geboten. Ein deutlich dem Münsteraner Domkapitel zuzuordnendes Siegel ist dann erst ab 1176 überliefert, KOHL, Domstift St. Paulus, S. 367.

54 Vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht 2, S. 548–553.

55 Vgl. KRÜGER, Anfänge.

56 Vgl. SCHIEFFER, Die ältesten Papsturkunden; KRÜGER, Zeugen, Anm. 4.

Interaktion von Domkapiteln und des römischen Kardinalskollegs, da die Kardinäle sich unterschriftlich daran beteiligten.

Selbständige kollegiale Äußerungen der Domkapitel besitzen wir in Form von Urkunden, die sie ab der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts in eigenem Namen ausstellten. Hierbei begegnen uns vereinzelt *Intitulationes* wie etwa in Würzburg 1169: *collegium sancti Kyliani*<sup>57</sup> oder 1173 in Augsburg: *sancte Augustensis ecclesie capitulum*.<sup>58</sup> Im 13. und 14. Jahrhundert wurde es allerdings üblich, das Kapitel nicht mehr alleine als Urkundenaussteller zu nennen, sondern in Verbindung mit der namentlichen Nennung von Propst, Dekan oder gegebenenfalls anderer Dignitäre, so wie es von Anfang an auch den Adressen der an Domkapitel gerichteten Papsturkunden entsprach. Dies hängt damit zusammen, dass nach kirchlicher Auffassung nur natürliche Personen als rechtsfähig galten. Ein Kollegium musste deshalb durch seine Dignitäre und Mitglieder repräsentiert werden – eine logische Überlegung, die in der Rechtsgeschichte mittelalterlicher Körperschaften allerdings erst entwickelt und verbreitet werden musste.<sup>59</sup>

### Römische Kardinalbischöfe und Kardinalkleriker vor der Entstehung des Kardinalskollegs

Während sich die Domkapitel aus frühmittelalterlichen Gemeinschaften entwickelten, deren Mitglieder nach Privatbesitz und Immunität strebten, zeigt uns die Pseudo-Silvester-Konstitution, die hierfür anregend wirkte, dass es in Rom bereits zur Zeit des symmachianischen Fälschungswerks im frühen 6. Jahrhundert so genannte Kardinaldiakone gab. Später entstandene Textvarianten dieser Konstitution, aber auch verschiedene Quellen ab dem 6. Jahrhundert, sprechen darüber hinaus von Kardinalpriestern, die schon damals einen gewissen Immunitätsstatus beanspruchen konnten; allerdings

57 Würzburg, Staatsarchiv, WU 42, ed. in: Monumenta Boica 37, München 1864, S. 90, Nr. 110.

58 Augsburg, Staatsarchiv, Hst. Aug. Urk. 32, ed. in: Monumenta Boica 33,1, München 1841, S. 43, Nr. 45; vgl. KRÜGER, Zeugen, Anm. 31.

59 Vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht 3, S. 281 und 309–312; SCHAEDE, Stellvertretung, S. 195–200; WALTHER, Konstruktion.

bildeten diese kein Kollegium.<sup>60</sup> Wir haben es also mit gegensätzlichen Voraussetzungen zu tun, wenn wir die Frühzeit von Kathedrankanonikern und römischen ‚Kardinälen‘ betrachten. Diese bedingten bei allen Analogien und Gemeinsamkeiten auch unterschiedliche Entwicklungen, was die Qualität der individuellen und kollektiven Rechte von Domherren und Kardinälen anbelangt.

Im Vergleich zu Mönchskonventen und Domkapiteln ist das Kardinalskolleg die jüngste, erst im 12. Jahrhundert fassbare Institution, aber in der Geschichte seiner Selbst- und Fremdwahrnehmung spielte die Analogie zu den älteren Kollegiumstypen, namentlich zu Domkapiteln, eine wichtige Rolle, wie bereits unser Kapitel zu den ideengeschichtlichen Grundlagen der Mitbestimmung gezeigt hat.

Das Kardinalskollegium war nie identisch mit dem Kapitel der römischen Kathedrale San Giovanni in Laterano, sondern eine Vereinigung der Hauptvertreter des römischen Klerus, nämlich der Vorsteher der im engeren Umkreis Roms liegenden Eigenbistümer der Päpste, der genannten suburbikarischen Bistümer, der römischen Titelkirchen sowie der bis zu 19 stadtbezirks- oder palastbezogenen Verwaltungseinheiten (Diakonien). Neben ihren titelbezogenen Aufgaben als Bischöfe, Priester und Diakone waren diese Vorsteher aber traditionell zu regelmäßigen Diensten in der Lateransbasilika verpflichtet<sup>61</sup> und hatten auch deshalb eine funktionale Verwandtschaft zu Domkapitularen anderer Kathedralen. Im Verlauf des 11. Jahrhunderts wurden sie immer häufiger als „Kardinalbischöfe“ (*cardinales episcopi*), „Kardinalpriester“ (*cardinales presbyteri*) und „Kardinaldiakone“ (*cardinales diaconi*) bezeichnet, bildeten jedoch zu dieser Zeit noch kein einheitliches Kollegium.<sup>62</sup> Außer den Angehörigen dieser drei Gruppen konnten im 11. Jahrhundert auch Kleriker niederer Weihegrade unterhalb des Diakonats als *cardinales* bezeichnet werden.<sup>63</sup>

In der älteren Forschung erschien die Herleitung des Begriffs *cardinalis* lange Zeit sehr komplex, bis Carl Gerold Fürst überzeugend, wenn auch

60 Nach SCHIMMELPFENNIG, Papsttum, S. 33, waren damals nur die sieben Kardinaldiakone eine relativ geschlossene Gruppe, da diese „ständig zentral im Dienste des Bischofs“ standen.

61 So übereinstimmend KUTTNER, *Cardinalis*, und FÜRST, *Cardinalis*.

62 Vgl. zuletzt ZEY, Entstehung, S. 65.

63 So in den unten noch zu besprechenden Fällen (Brief Leos IX., Titulatur Hildebrands als *cardinalis subdiaconus*, Papstwahldekret von 1059, Papstwahlprotokoll von 1073).

seinerzeit nicht unwidersprochen, aufzeigte, dass er bis ins 11. Jahrhundert hinein vor allem in Rom, aber vereinzelt auch in anderen Bischofsstädten als Attribut für Kleriker verwendet wurde, deren Funktionen ganz oder teilweise einer metaphorisch als *cardo* (Türangel) des jeweiligen Bistums definierten Kathedrale zugeordnet waren.<sup>64</sup> Der Kardinalklerus war nichts anders als der

64 KUTTNER, *Cardinalis*, war in einer Analyse der Belegstellen des Begriffs in den Briefen Papst Gregors des Großen zu dem Ergebnis gekommen, der Begriff *cardinalis* sei ursprünglich von dem Verb *incardinare* abzuleiten, welches gebraucht worden sei, um den Vorgang der Versetzung eines Priesters oder Bischofs von seinem ursprünglichen Weihetitel in eine neue Kirche oder in ein neues Bistum zu bezeichnen. Die Priester der römischen Titelkirchen wären dann als *presbyteri cardinales* bezeichnet worden, weil sie außer in ihrer Titelkirche zusätzlich auch zum regelmäßigen Altardienst in der Lateranbasilika herangezogen wurden. Dies habe einen Bedeutungswandel von *cardinalis* zur Folge gehabt, dergestalt, dass darunter nun eine besondere Würde und herausgehobene Stellung verstanden wurde. Dieser Auffassung hat FÜRST, *Cardinalis*, widersprochen. *Incardinare* bedeutet seiner Auffassung nach „in einen *cardo* einfügen“ (S. 52), und *cardo* sei seit dem 5. Jahrhundert eine geläufige Metapher für „Bischofskirche“ (S. 39–46). Der Begriff *cardinalis* sei daher zur Zeit Gregors des Großen nur angewandt worden, wenn Anlässe vorlagen, die die Betonung der Zugehörigkeit eines Diakons, Priesters oder Bischofs zu einer bestimmten Bischofskirche notwendig machten. Da dies aber insbesondere in Folge von Versetzungen also bei allen Beispielen Kuttners der Fall war, sind die beiden Auffassungen weniger gegensätzlich, als sie nach der Kritik Fürsts an der bis zum Erscheinen seines Buches „vorherrschenden Meinung“ zu sein scheinen. Auch bezüglich der römischen Kardinalpriester stimmen Kuttner und Fürst in der grundsätzlichen Einsicht überein, dass diese Bezeichnung zunächst wegen der Doppelfunktion als Titelpriester und Mitglieder des päpstlichen Presbyteriums nötig war. Richtig und erhellend ist die Beobachtung von Fürst, dass wegen ihrer eindeutigen Funktionen im Hinblick auf den *cardo* die Bezeichnung *cardinalis* für die Diakone und suburbikaren Bischöfe lange Zeit unnötig war. Zu Detailfragen, etwa über die rechtliche Bedeutung des Weihetitels, verbleiben erhebliche Differenzen zwischen Fürst und Kuttner, die eine vertiefte Reflexion verdienen würden, jedoch für die Entstehung des Kardinalskollegiums nur von sekundärer Bedeutung sind ohne Berücksichtigung auch bei ZEY, Entstehung. Bezüglich der Entstehung des Kardinalskollegiums war Fürsts Beitrag vor allem ein sinnvoller Verbesserungsvorschlag zu Kuttners umständlicher und daher wenig plausibler Übersetzung des Verbs *incardinare*. Die Deutung von *cardo* als Metapher für „Bischofskirche“ bzw. Papstkirche und die darauf bezogene Herleitung von *incardinare* und *cardinalis* überzeugen. Daneben konnte Fürst das Phänomen zahlreicher lokaler Kardinalate außerhalb Roms, hauptsächlich an Bischofskirchen erklären. Kuttner hat in seinen „Retractationes“ (in: KUTTNER, *History of Ideas*) der Arbeit von Fürst Respekt gezollt, seine Thesen von 1945 aber bekräftigt, leider ohne Diskussion der Argumente von Fürst.



Kathedralklerus, dessen Kerngruppe in Rom aber kein Kathedralkapitel war. Angesichts der Praxis päpstlicher Stationsgottesdienste und der Existenz von mehreren Papstbasiliken<sup>65</sup> wird sich anhand der überlieferten Quellen nicht klären lassen, wie eng die Anbindung der römischen *cardinales clerici* an die Kathedrale San Giovanni in Laterano war. Sicher war sie enger als diejenige so genannter *cardinales episcopi*, die deshalb bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein auch nur vereinzelt als solche bezeichnet wurden.<sup>66</sup> Wahrscheinlich waren alle *cardinales clerici* zum regelmäßigen Altardienst in der Lateransbasilika verpflichtet, darunter die Inhaber niederer Weihen unterhalb des Diakonats möglicherweise exklusiv, die Diakone und Priester dagegen zusätzlich zu Aufgaben in ihren städtischen Verwaltungsbezirken (Diakonien) oder Titelkirchen. Dort hatten die *diaconi* oder *presbyteri cardinales* den Status von *priores* mehr oder weniger großer Klerikergemeinschaften, die die alltäglichen Dienste auch ohne sie verrichten konnten.<sup>67</sup>

In der Vorgeschichte des Kardinalskollegiums propagierte um 1059 der römische Kanoniker Hildebrand, der spätere Archidiakon und Papst Gregor VII., die *vita communis* der Kanoniker nach dem „Beispiel der Urkirche“ (*exemplo primitivae aecclesiae*) als ein Leitbild der Apostelnachfolge,<sup>68</sup> das als solches auch die römischen ‚Kardinalkleriker‘ betraf, von diesen aber nicht umgesetzt werden konnte und auch nicht verlangt wurde. Als engste Mitarbeiter der Päpste mussten diese etwa auch als Legaten eingesetzt werden, eine Erfordernis, die durch den neuen universalen Leitungsanspruch des Reformpapsttums zunahm.<sup>69</sup> Davon abgesehen war Hildebrands Vorstellung auch anachronistisch, da allen Reformbemühungen zum Trotz die *vita communis*

65 Zum Dienst an der neben der Kathedrale San Giovanni prominentesten Papstbasilika vgl. JOHRENDT, Diener des Apostelfürsten, der (S. 233–243) für spätere Zeiträume, vor allem während des Pontifikats Innozenz’ III. (1198–1216), auch deutliche personelle Verflechtungen der Peterskanoniker mit dem späteren Kardinalskollegium herausarbeitet.

66 Vgl. FÜRST, *Cardinalis*, S. 70.

67 Vgl. FÜRST, *Cardinalis*, S. 59–65; auch DERS., Gregorio VII, mit prosopographischen Hinweisen zu den Diakonen, Titelpriestern und suburbikarischen Bischöfen unter Gregor VII.

68 Bruchstück aus den Verhandlungen der Lateransynode im Jahre 1059, siehe WERMINGHOFF, *Beschlüsse*, S. 669–675, zit. S. 669. Vgl. BLUMENTHAL, Gregor VII., S. 113–119.

69 Die Legatentätigkeit ist vor allem in Form von Legatenurkunden dokumentiert, vgl. dazu WEISS, *Urkunden der päpstlichen Legaten*; zusammenfassend ZEY, *Entstehung*, S. 91 f.

an den Kathedralen eher zur Auflösung tendierte, nicht nur wegen eines „Verfalls der Sitten“, sondern auch, weil sie den gewachsenen administrativen Aufgaben der Domkapitulare nicht gerecht wurde. Umso weniger kam sie für das Kardinalskolleg in Frage, das als solches im 11. Jahrhundert noch gar nicht existierte. Vorstellungen Hildebrands und seines Umfelds, wonach Kanoniker als „Nachfolger der Apostel“ im Unterschied zu Mönchen für die „Seelen aller“ verantwortlich seien,<sup>70</sup> wurden aber später auf das Kardinalskolleg übertragen.<sup>71</sup>

Der Begriff *cardinalis* ohne Ergänzung des Weihegrades wurde im 11. Jahrhundert nur selten verwendet. Leo IX. erläuterte in einem Brief an den Patriarchen von Konstantinopel, dass die „Kleriker“ (*clerici*) der Nachfolger Petri *cardinales* genannt würden, weil das Petrusamt als „Türangel“ (*cardo*) der Universalkirche zu verstehen sei.<sup>72</sup> Ihm war offenbar nicht bekannt, dass *cardo* eine Metapher war, die seit Jahrhunderten nicht nur für die römische, sondern auch für andere Bischofskirchen gebraucht wurde, und dass es daher auch außerhalb Roms Kleriker gab, die als *cardinales* bezeichnet wurden.<sup>73</sup>

Unter dem Begriff *clerici* wurden üblicherweise trotz ihres klerikalen Status keine Bischöfe subsumiert. Wenn Leo IX. daher seine *clerici* als *cardinales* bezeichnete, war damit nichts über das Kardinalat der suburbikarischen Bischöfe gesagt, doch gibt es Quellenbelege, nach denen diese vereinzelt schon seit dem 8. Jahrhundert als *cardinales episcopi* bezeichnet wurden.<sup>74</sup> 1059

70 Siehe BLUMENTHAL, Gregor VII., S. 115.

71 So durch Kaiser Friedrich II. bei seinem Versuch, die Kardinäle in seinen Auseinandersetzungen mit Papst Gregor IX. auf seine Seite zu ziehen. Vgl. KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, S. 429f.; FISCHER, Kardinäle, S. 196. Siehe auch unten, S. 158.

72 Leonis IX epistola ad Michaelem Constantinopolitanum patriarcham, *In terra pax*, ed. MIGNE, PL 143, Sp. 744–769, hier 765: ... *sicut cardine totum regitur ostium, ita Petro et successoribus eius totius ecclesiae disponitur emolumentum. Et sicut cardo immobilis permanens ducit et reducit ostium, sic Petrus et sui successors liberum de omni Ecclesia habent iudicium, cum nemo debeat eorum dimovere statum, quia summa sedes a nemine iudicatur. Unde clerici ejus cardinales dicuntur, cardini utique illi, quo caetera moventur, viciniu adhaerentes*; vgl. FÜRST, *Cardinalis*, S. 11. An der Abfassung des ekklesiologisch bedeutenden, aber wohl nie abgeschickten Briefes, in dem vor der zitierten Stelle erstmals ein Papst die angebliche „Konstantinische Schenkung“ zitiert, könnte der Kardinalbischof Humbert von Silva Candida beteiligt gewesen sein. Vgl. FUHRMANN, Konstantinische Schenkung, S. 100–114, und zuletzt NOBLESSÉ-ROCHER, *Une source ecclésiologique*, S. 205–216.

73 FÜRST, *Cardinalis*, S. 75–80.

74 FÜRST, *Cardinalis*, S. 69f.

wusste Nikolaus II. in seinem Papstwahldekret klar zwischen den Gruppen der *cardinales episcopi* und der *cardinales clerici* zu unterscheiden.<sup>75</sup> Der Bericht Gregors VII. zu seiner Papstwahl am 21. April 1073 schlüsselt auf, wer alles zu den *cardinales clerici* zählte: Akolythen, Subdiakone, Diakone und Priester.<sup>76</sup> Das heißt, zur Zeit Gregors VII. zeichnete sich die spätere Dreiteilung des Kardinalats in die Ordines der Diakone, Priester und Bischöfe noch nicht ab. Das Attribut *cardinalis* wurde einer geschlossenen Gruppe von Klerikern unter Ausschluss der suburbikaren Bischöfe zugeordnet. Entgegen dem Papstwahldekret von 1059 übten letztere kein Primärwahlrecht, sondern lediglich zusammen mit Äbten und den nicht zum *cardo* gehörigen Klerikern ein nachrangiges Konsensrecht aus.<sup>77</sup>

75 Nikolaus II., ed. JASPER, Papstwahldekret, S. 101 f., Papstwahldekret, echte Fassung. HÄGERMANN, Papsttum, S. 102–125, geht in seiner ausführlichen neuen Analyse auf den Begriff der *cardinales clerici* nicht näher ein, erläutert aber die herausragende Bedeutung der Kardinalbischofe.

76 ASV, Reg. Vat. 2, fol. 1, Faksimile in: Archivio Segreto Vaticano, hg. von NATALINI/PAGANO/MARTINI, S. 71; Gregorii VII Registrum, ed. CASPAR (MGH Epp. sel. 2,1), S. 1 f. (Nr. I,1): *nos sanctę Romanę, catholicę et apostolicę ecclesię cardinales clerici, acoliti subdiaconi diaconi presbyteri, presentibus venerabilibus episcopis et abbatibus, clericis et monachis consentientibus [...] eligimus nobis in pastorem et summum pontificem [...] HELDIBRANDUM videlicet archidiaconum*. Die genannten *acoliti, subdiaconi, diaconi* und *presbyteri* sind keine ergänzenden Wähler neben den *cardinales clerici*, sondern sie sind die *cardinales clerici*. Für diese Lesart spricht der sonst nicht verständliche sprunghafte Übergang von den *cardinales clerici* zu den *acoliti* und die Anwesenheit weiterer *clerici* unter dem zustimmungsberechtigten, aber nicht aktiv wählenden Personenkreis. Das vorrangige Wahlrecht der Kardinalbischofe nach dem Papstwahldekret von 1059 wurde offenbar nicht berücksichtigt, auch in den ergänzenden, von MIRBT, Wahl Gregors VII., zusammengestellten Quellen findet sich dazu kein Hinweis. Vgl. GOEZ, Absetzung, S. 126–131; BLUMENTHAL, Gregor VII., S. 137; FÜRST, Cardinalis, S. 25 f., leider ohne Diskussion der Zugehörigkeit von Akolythen zum Kardinalklerus. Aus anderen Quellen wissen wir, dass die Wahl Hildebrands nicht geordnet, sondern in tumultuarischen Verhältnissen akklamatorisch nach einer Rede des Kardinalpriesters Hugo Candidus erfolgte. Vgl. TELLENBACH, Die westliche Kirche, S. F131 f. Dies ändert aber nichts daran, dass aus Sicht Gregors VII. die genannten Kardinalkleriker für die kanonische Wahl zuständig waren.

77 GOEZ, Absetzung, S. 127, und die von ihm zitierte, von MIRBT, Wahl Gregors VII., beeinflusste Literatur hielten diesen Umstand für wenig bedeutsam. In der Tat ist er in den Begründungen für die spätere Anfechtung der Wahl nicht erwähnt worden. Bemerkenswert ist dennoch, dass nicht nur eine „radikale Abschaffung älterer Wahlformen“ nach 1059 ausblieb, wie GOEZ, Absetzung, meinte und plausibel fand, sondern dass die zentrale Bestimmung des Papstwahldekrets von 1059, nämlich das

Das Kardinalat war somit noch nicht mit dem Vorstand eines suburbi-karen Bistums oder einer bestimmten Titelkirche verbunden. Die ebenfalls zum Kardinalklerus gehörenden Akolythen waren Ministranten, deren vornehmliche Aufgabe darin bestand, in der Kirche die Lichter anzuzünden und eventuell dem Priester den Messwein zu bringen.<sup>78</sup> Darüber hinaus dienten die Akolythen etwa als Verbindungsmänner in der Kommunikation des höheren römischen Klerus und nahmen spezifische Aufgaben im Zeremoniell der Stationsgottesdienste wahr.<sup>79</sup> Zum Kardinalklerus konnten sie gerechnet werden, weil sie regelmäßig an den päpstlichen Pontifikalämtern beteiligt waren. Sie waren auch in demselben Umfang wie weitere Klerikergruppen unterhalb des Diakonats in das schon diskutierte apokryphe Immunitätsprivileg *Presul non dampnetur* eingeschlossen, das später als konstitutiv für das freie Beratungsrecht der Kardinäle bewertet wurde.<sup>80</sup>

In der Kanzlei des deutschen Königs Heinrich IV. wurde der römische Kardinalstitel anscheinend bis 1081 nicht für beachtenswert gehalten. Heinrich IV. richtete sich in seinen Briefen von 1076 und 1081 noch ohne Erwähnung von Kardinälen schlicht an den Klerus und das Volk der römischen Kirche.<sup>81</sup> Erstmals 1082, also nach Beginn des wibertinischen Schismas, adressierte er einen Brief an alle römischen ‚Kardinalkleriker und Laien‘.<sup>82</sup> Die Nichtberücksichtigung von Klerikern ohne Kardinalsattribut bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Laien spricht dafür, dass man in der Umgebung des deutschen Königs glaubte, alle römischen Kleriker könnten als ‚Kardinalkleriker‘ bezeichnet werden.<sup>83</sup> In jedem Fall zeugt der Brief von einer noch

---

Wahlrecht der Kardinalbischöfe, nicht einmal ansatzweise erfüllt wurde, ohne dass dies als Formfehler erkannt wurde. Auf das Papstwahlrecht wird unten in einem eigenen Unterkapitel näher eingegangen.

78 Vgl. PROBST, Akolythen (Acolythen), Sp. 383–385. In neueren Lexika wird der Begriff „Akolyth“ oder „Akoluth“ nur äußerst knapp und historisch unzureichend erläutert.

79 Siehe LIETZMANN, Geschichte der Alten Kirche, S. 256.

80 Im späten 11. Jahrhundert finden wir die Konstitution in der Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, Lib. II, c. 43, ed. WOLF VON GLANVELL, S. 206, hier in einer Variante, die vom *Presbiter cardinalis urbis Rome* und vom *diaconus cardinalis constitutus urbis Rome* spricht.

81 Briefe Kaiser Heinrichs IV., ed. ERDMANN, Nr. 10 und 16, S. 12 f. und 16 f.

82 Briefe Kaiser Heinrichs IV., ed. ERDMANN, Nr. 17, S. 76: *omnibus Romanis cardinalibus clericis ac laicis maioribus et minoribus suis fidelibus vel dudum factis vel adhuc faciendis*.

83 Die Übersetzungen der Briefadresse im Kopfrege von Erdmann sowie von LANGOSCH, Briefe Kaiser Heinrichs IV., S. 57, und SCHMALE, Quellen zur Geschich-

sehr indifferenten Außenwahrnehmung des in Rom sich allmählich, aber noch nicht in seiner endgültigen Bedeutung etablierenden Kardinalstitels.

So belegt der Umstand, dass noch um 1073 Akolythen zu den römischen Kardinalklerikern gerechnet wurden, dass *cardinalis* damals noch nicht als Titel für die höchsten Würdenträger der Kirche reserviert war. Dabei spielten die Akolythen bei Versammlungen des Kardinalklerus sicherlich keine entscheidende Rolle.<sup>84</sup> Ihre Beteiligung an der Wahl Gregors VII. hatte einen rein affirmativen Charakter. Dennoch zeigt ihre Erwähnung ebenso wie diejenige der Subdiakone, dass es bis zur Formierung eines einheitlichen Kardinalskollegs mit klaren Kompetenzen noch ein weiter Weg war; und dieser Weg wurde begleitet, aber auch gefördert und beschleunigt durch zahlreiche Schismen, die eine erhöhte Reflexion über Entscheidungskompetenzen erforderlich machten. Ein fünffacher Wandel stand noch bevor: Erstens die Entstehung einer elitären Identitätsbildung des Kardinalklerus unter Ausgrenzung von Subdiakonen und Akolythen, zweitens die Formierung eines klar definierten *ordo* der Kardinaldiakone (ohne hierarchische Differenzierung innerhalb des *ordo*), drittens die Festigung des Selbstverständnisses und der Anerkennung der suburbikaren Bischöfe als *cardinales episcopi* und der stadtrömischen Titelpriester als *cardinales presbyteri*, viertens die Vereinigung der drei Kardinalsordines zu einem Kollegium von Gleichberechtigten und fünftens die Durchsetzung eines exklusiven Papstwahlrechts für dieses Kollegium.

---

te Kaiser Heinrichs IV., S. 77 („allen römischen Kardinälen, Klerikern, Laien ...“) halte ich für falsch. Die Adresse *Cardinalibus clericis* steht meines Erachtens in der seit dem Papstwahldekret Nikolaus' II. bekannten Begriffstradition der *cardinales clerici* im Sinne von ‚Kardinalkleriker‘. Zwar wurde der Begriff *cardinales* zur selben Zeit auch schon substantivisch verwendet, etwa im Rahmen der verfälschten Fassungen des Papstwahldekrets (siehe unten, S. 110f.). Bei einem substantivischen Verständnis von *cardinalibus* hätten die anschließend genannten *clericis* aber in der vorliegenden Briefadresse als *ceteris clericis* bezeichnet werden müssen, da Kardinäle in jedem Fall auch zum Klerikerstand gehörten. Die Übersetzungen suggerieren eine so nicht mögliche Abgrenzung von Kardinälen und Klerikern.

84 KLEWITZ, Reformpapsttum, S. 97, Anm. 330, betont, dass es sonst keine Belege für die Zugehörigkeit der Akolythen zu den Kardinalklerikern gebe. Deshalb sei der von SÄGMÜLLER, Tätigkeit und Stellung, S. 11, verwendete Begriff „Cardinalakoluthen“ unangebracht. Dieser (zuerst 1936 veröffentlichten) Ansicht hat sich auch KUTTNER, Cardinalis, S. 197, Anm. 95, angeschlossen. Die Nähe der Akolythen und anderer Kleriker niederer Weihen zum römischen Kardinalklerus, aber auch ihre Unterordnung unter die Kardinaldiakone wird bereits in dem oben, S. 72, zitierten, unter Papst Symmachus im frühen 6. Jahrhundert gefälschten *Constitutum Silvestri* deutlich.

Dies waren die Voraussetzungen des im Wesentlichen bis heute gültigen Papstwahldekrets *Licet de vitanda*, das von Alexander III. 1179 auf dem 3. Laterankonzil erlassen wurde.<sup>85</sup>

Unterstützend wirkte bei dieser Entwicklung die Regierungspraxis der Päpste. Diese benötigten die Kardinäle nicht nur zu ihrer liturgischen Assistenz, sondern insbesondere auch für die Verwaltung des Bistums Rom und des *Patrimonium Petri*, für Gesandtschaften und für die Rechtsprechung. Selbst Akolythen und andere Kleriker unterhalb des Diakonats konnten in diesem Zusammenhang mehr oder weniger wichtige Funktionen als dienende Gefolgsleute des römischen Bischofs spielen, deren differenzierte Beschreibung hier nicht möglich ist.<sup>86</sup> Für Kleriker ab dem Diakonats kamen dagegen auch leitende Funktionen hinzu. Der mittelalterliche Diakonats ist mit dem heutigen nicht vergleichbar. Er konnte mit bedeutenden Verwaltungskompetenzen verbunden sein. Er schloss auch nicht aus, dass der Inhaber zusätzlich ordiniertes Priester war. Der Diakonats war ein schwergewichtiger Faktor, der in der Leitung keines Bistums, insbesondere auch nicht des Bistums Rom, ignoriert werden konnte. Die Diakone der Bischöfe von Rom waren traditionell deren engste Berater und Mitarbeiter.<sup>87</sup> Innerhalb der Diakone wurde noch differenziert zwischen Subdiakonen, Diakonen und Archidiakonen.

Der berühmteste Vertreter der Diakone war im 11. Jahrhundert der Archidiakon Hildebrand, der 1073 zum Papst gewählt wurde und als Gregor VII. die politische und kirchliche Geschichte Europas geprägt hat wie kaum ein anderer Zeitgenosse.<sup>88</sup> Hildebrand war vor seiner Wahl ohne Zweifel der mächtigste Vertreter des römischen Kardinalklerus, obwohl er in den Quellen während seines Archidiakonats nicht als *cardinalis*, sondern ‚nur‘ als *archidiaconus* intituliert wurde.<sup>89</sup> Vor seiner Ernennung zum Archidiakon führte Hildebrand dagegen den Titel *cardinalis subdiaconus*, nachdem er zuvor

85 COD<sup>3</sup>, S. 211 (nach der hier im Haupttext zu Grunde gelegten Handschrift: *Licet de evitanda*). Zum Inhalt siehe unten, S. 113–115.

86 Zur Tradition der Akolythen als bischöfliche Gefolgsleute vgl. DEMANDT, Spätantike, S. 536.

87 Zur Entwicklung des römischen Diakonats siehe ausführlich HÜLS, Kardinäle, S. 14–44, ebenda, S. 219–254: eine Prosopographie der von Hüls großenteils abweichend von den Quellen bereits als „Kardinaldiakone“ bezeichneten Inhaber römischer Diakonatsämter von 1049 bis 1129.

88 Hildebrands Archidiakonats ist erstmals in einer Urkunde vom 14. Oktober 1059 belegt, JL Nr. 4413/Italia Pontificia 4, S. 69, Nr. 18; HÜLS, Kardinäle, S. 47f. Nr. 10. Vgl. BLUMENTHAL, Gregor VII., S. 94.

89 HÜLS, Kardinäle, S. 47–49, Nr. 10–26.

anscheinend bereits wichtige Funktionen in der Verwaltung der römischen Patriarchalbasiliken innegehabt hatte, nämlich als Apokrisar (*ipochrisarius*) von Sankt Peter und Propst (*praepositus*) von Sankt Paul vor den Mauern.<sup>90</sup> Als Subdiakon wurde er unter Victor II. zum Leiter der päpstlichen Kanzlei bestellt.<sup>91</sup> Da neben Hildebrand keine weiteren Träger des Titels *cardinalis subdiaconus* bekannt sind, wird in der Forschung angenommen, dass dieser die herausgehobene Position Hildebrands gegenüber anderen Subdiakonen zum Ausdruck bringen sollte.<sup>92</sup> Dabei war *cardinalis* jedoch sicherlich kein abstrakter Ehrentitel, sondern in Tradition der frühen Begriffsgeschichte ein Attribut, das die unmittelbare Unterstellung unter den Bischof von Rom und damit die Zugehörigkeit zum *cardo* anzeigte. Als *archidiaconus* benötigte Hildebrand dagegen ein solches Titelattribut nicht mehr, denn als solcher war er, wie es später der Kanonist Hostiensis formulierte, *quasi organum episcopi*,<sup>93</sup> das heißt hier, *organum papae*.

Die Geschichte der Titulaturen Hildebrands verdeutlicht uns, dass wir im 11. Jahrhundert noch nicht selbstverständlich von „Kardinälen“ als solchen sprechen können.<sup>94</sup> Sie zeigt aber auch, dass von der Masse der römischen Kleriker einige in einem besonders engen funktionalen Verhältnis zum Papst standen und deshalb in Ergänzung zu ihrem klerikalen Amtstitel auch als *cardinalis* bezeichnet werden konnten. Der Kardinalstitel war noch kein regelmäßig verwendeter Ehrentitel der engsten Berater des Papstes, aber er entwickelte sich allmählich dazu. Unklar war auch noch das Verhältnis der Kardinalswürde zu den ihr zu Grunde liegenden Ämtern als Diakone, Titelpriester und suburbikare Bischöfe. War der Leiter einer römischen Dia-

90 Hüls, Kardinäle, S. 47, Nr. 4; BLUMENTHAL Gregor VII., S. 67–74.

91 BLUMENTHAL Gregor VII., S. 74.

92 KLEWITZ, Reformpapsttum, S. 96f.; BLUMENTHAL, Gregor VII., S. 72f. Vereinzelt, von Klewitz genannte und von KUTTNER, *Cardinalis*, S. 197, Anm. 95, ergänzte Belege für den Titel *subdiaconus cardinalis* finden sich erst unter Urban II., Gelasius II. und Calixt II. sowie ohne Bezug zum Papsttum im Magdeburger Kathedralklerus.

93 Henrici Segusio *Cardinalis Hostiensi In Tertium Decretalium librum Commentaria*, Venedig 1581, fol. 32r (3) ad X De institutionibus c. 6.

94 In kirchenrechtlichen Quellen aus dem letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, insbesondere im Zusammenhang mit der Rezeption und verfälschenden Überlieferung des Papstwahldekrets von 1059 (siehe unten, S. 110f.) wird der Begriff *cardinales* bereits ohne Verbindung mit *diaconi*, *presbyteri* oder *episcopi* verwendet, doch ist dann auch nicht klar, dass alle drei *ordines* gemeint sind; Deusededit, der selbst Kardinalpriester war, verstand unter *cardinales* vor allem die *presbyteri cardinales*. Vgl. KRAUSE, Papstwahldekret, S. 247.

koniekirche, Titelkirche oder eines suburbikaren Bistums schon kraft Amtes auch ‚Kardinal‘, oder war der Titel *cardinalis* abhängig von einer zusätzlichen Berufung in das engste päpstliche Beratergremium? Hildebrand ist ein Beispiel dafür, dass man umgekehrt im 11. Jahrhundert auch ‚Kardinal‘ werden konnte, ohne gleichzeitig mit der Leitung einer Diakonie, einer Titelkirche oder eines suburbikaren Bistums betraut zu werden. Das war allem Anschein nach eine Ausnahme, da neben Hildebrand keine weiteren namentlichen Fälle bekannt sind. Erst im 12. Jahrhundert festigte sich aber die Gewohnheit, dass Kardinäle als solche immer vom Papst ernannt („kreiert“) wurden und dabei gleichzeitig als Konkretisierung ihres Kardinaltitels ein römisches Diakonat, Presbyterat oder suburbikares Episkopat erhielten.

Das Kardinalat entwickelte sich damit zu einer abstrakten Würde, die zwar immer in Verbindung mit konkreten Ämtern stand, aber nicht mehr aus diesen hergeleitet, sondern vom Papst verliehen wurde. Mit dieser Entwicklung war auch gleichzeitig die Entstehung einer kollektiven Identität des päpstlichen Beraterkreises verbunden, so dass gegen Ende des 11. Jahrhunderts die zugehörigen Diakone und Titelpriester, später auch noch die suburbikaren Bischöfe als Angehörige eines ‚Kardinalskollegiums‘ bezeichnet werden können.<sup>95</sup> Der organisatorische Zusammenhalt dieses Kollegiums war jedoch von

<sup>95</sup> Ansätze zu dieser gegen Ende des 11. Jahrhunderts einsetzenden, aber nur allmählichen kollegialen Identitätsbildung dokumentiert eine Reihe von teilweise echten und teilweise gefälschten päpstlichen Dekretalen, ediert und erläutert in: WEIGAND, Unbekannte (Überlieferungen von) Dekretalen, S. 599–616, darunter eine schon von KUTTNER, *Cardinalis*, und FÜRST, *Cardinalis*, als eine gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandene Fälschung bewertete, Papst Johannes VIII. (852–882) zugeschriebene, mehrteilige Konstitution (WEIGAND, Unbekannte [Überlieferungen von] Dekretalen, S. 606 f.). Diese ist an „alle Kardinäle“ (*omnibus cardinalibus*) adressiert, meint damit aber dem Inhalt nach höchstwahrscheinlich nur die Leiter der Diakonien und Titelkirchen. In den übrigen, gemeinsam überlieferten Dekretalen von Alexander II. (1061–1073), Urban II. (1088–1099) und Eugen III. (1145–1153) ist dagegen eine ordoübergreifende Kollegialität noch nicht fassbar. Was die suburbikaren Bischöfe anbelangt, wird in diesen Texten auch noch keine kardinalizische Identität indiziert. Die gemeinsame Bedeutung der Kardinaldiakone, Titelpriester und suburbikaren Bischöfe und der gleichzeitige, formale Bedeutungsverlust anderer Würdenträger im Umfeld des Papstes wird jedoch in den Unterschriftenlisten auf dem Privilegien Papst Paschalis’ II. (1199–1118) deutlich dokumentiert bei KATTERBACH/PEITZ, *Unterschriften*, und HÜLS, *Kardinäle*, dazu auch unten, S. 122 f. Die durch die Anordnung der Unterschriften visualisierte Untergliederung nach *ordines* trat der Einheit des Kollegiums nicht entgegen. Zur Ausbildung eines gemeinsamen Rates der drei *ordines* vgl. zuletzt ZEY, *Entstehung*, S. 80–86.



der Leitung durch den römischen Bischof abhängig. Auf die Probe gestellt war sie jedes Mal, wenn eine Sedisvakanz eintrat. Die herausgehobene Stellung der Kardinäle zu Lebzeiten des Papstes führte zwangsläufig dazu, dass sie unabhängig von den Bestimmungen des Papstwahldekrets Nikolaus' II. diejenigen waren, deren Meinung auch dann vorrangig gefragt war, wenn ein neuer Papst gewählt werden musste und die über die Voraussetzungen verfügten, eine geordnete Wahl organisieren zu können.

Der Besitz des exklusiven Wahlrechts und eine herausgehobene konstitutionelle Stellung begründeten sich gegenseitig. Deshalb verdienen die rechtliche Entwicklung und Anwendungsprobleme des Wahlrechts gleichermaßen für Kardinäle und Domkapitulare besondere Aufmerksamkeit. Ein Blick in die päpstlichen Dekretalensammlungen seit dem 13. Jahrhundert zeigt, dass wir jedenfalls ab dem 12. Jahrhundert von einer gemeinsamen Entwicklung der Papst-, Bischofs-, Abts- und Prälatenwahlen ausgehen müssen. Die einschlägigen Dekretalen wurden jeweils unter einem gemeinsamen Titel *De electione et electi potestate* zusammengefasst und folglich von den Kanonisten auch gemeinsam kommentiert. Dabei war das Papstwahlrecht der Kardinäle das vergleichsweise jüngste Wahlrecht, das aufgrund seiner universalen Bedeutung besondere, innovative Regeln erforderlich machte. Blicken wir aber zunächst auf das ältere Wahlrecht der Domkapitulare.

## 2. Exklusive Wahlrechte, Appellationsrechte und Entscheidungszwänge

### Domkapitel zwischen benediktinischem Exklusivwahlrecht und päpstlichen Reservationen

Ein Recht der Domkapitel, ihren Bischof zu wählen, war in den meisten Bistümern lange Zeit von Mitwirkungsansprüchen anderer Kleriker, Mönche und Laien begleitet, wenn nicht überlagert. In der Forschung nimmt man an, dass sich ein exklusives Bischofswahlrecht der Domkapitel allgemein erst im Verlauf des 12. Jahrhunderts herausgebildet hat, und man hält diesen Vorgang für eine Folge des Investiturstreits und des Wormser Konkordats von 1122.<sup>96</sup> Für die Zeit vor dem Wormser Konkordat wird dagegen ein unpräzises ‚kanonisches‘ Wahlrecht von „Klerus und Volk“ und ein faktisches Investiturrecht der Könige angenommen, ein Zustand, wie er durch das Kirchenrecht und davon ausgehend auch von den Investiturstreitpäpsten vermittelt wurde.<sup>97</sup> Dagegen soll im Folgenden gezeigt werden, dass gerade auch das exklusive Wahlrecht der Domkapitel ein Hinweis auf ihre ältere, benediktinische Verfassungstradition ist.

Tatsächlich erfolgten die frühmittelalterlichen Bischofserhebungen vor der Entstehung benediktinisch geprägter Kathedralkapitel in einem Zusammen-

96 Vgl. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl, S. 38–41; daran anknüpfend GANZER, Beschränkung 1, S. 27. In der neueren Literatur entsprechend RIEDEL-SPANGENBERGER, Apostolische Legitimation, S. 347: „so dass schließlich mit dem Wormser Konkordat (1122) der Weg frei wurde für die Herausbildung fester Wahlkörper.“ Zuletzt formulierte in diesem Sinne THIER, Hierarchie und Autonomie, S. 334: „Das sollte dazu führen, dass zunehmend die Verfahrensgestaltung, die Abgrenzung von Beteiligungsbefugnissen [...] zu Gegenständen der kirchlichen Normbildung wurden. Das Wormser Konkordat wurde damit [...] zu einer wesentlichen Voraussetzung für die komplexen Wahlrechtsregelungen des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts.“

97 Register Gregors VII., Nr. II, 76; III, 1; VII, 14a, c. 6, ed. CASPAR (MGH Epp. sel. 2), S. 239, 242 und 480–487; Urban II., JL Nr. 5507/Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt 1, S. 78, Nr. 116. Vgl. BENSON, Bishop Elect, S. 34. Zur Entwicklung der königlichen „Vorherrschaft“ und der päpstlichen Sicht im Zeitalter von Kirchenreform und Investiturstreit jetzt THIER, Hierarchie und Autonomie, S. 262–320, der auf S. 269 betont, dass „der verfahrensförmig geordnete Wahlakt“ unabhängig von königlichen Eingriffen oder Wahlprivilegien in ottonisch-salischer Zeit „seine herrschaftslegitimierende Funktion“ behalten habe, allerdings unklar lässt, wie ein solcher geordneter Wahlakt in der Praxis aussah.

wirken unklar definierter Gemeindeversammlungen, der Nachbarbischöfe und des Königs.<sup>98</sup> Anders waren die Voraussetzungen der Bischofswahl dagegen nach der institutionellen Festigung der Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert. Das königliche Investiturrecht in dieser Zeit betraf nicht nur Bischofswahlen, sondern auch Abtswahlen und darf nicht als Ersatz, sondern nur als Überlagerung kanonischer Wahlen begriffen werden. Deutlich weist das Privileg Calixts II. im Rahmen des „Wormser Konkordats“ auf die Parallelität von Abts- und Bischofswahlen hin, für die offenbar kein Differenzierungsbedarf gesehen wurde und die demnach gleichermaßen nach dem benediktinischen Sanioritätsprinzip entschieden werden sollten.<sup>99</sup>

Das Wormser Konkordat setzte die Existenz kanonischer Wahlgremien voraus und machte sie nicht erst erforderlich. Kanonische Wahlgremien hatten in den Klöstern und Kathedralklöstern – unabhängig von der Intensität der gepflegten *vita communis* – eine längere Tradition. Vor dem Wormser Konkordat traten sie nur weniger auffällig in Erscheinung, und es gab weniger Gründe, sich über ihre Zusammensetzung zu streiten. Deshalb besitzen wir vor dem Ende des Investiturstreits auch so gut wie keine Quellen über die konkrete Zusammensetzung der Bischofswähler. Ein Konfliktfall aus dem späten 10. Jahrhundert im Bistum Augsburg zeigt aber, dass hier ein exklusives Wahlrecht des Domkapitels schon damals in einer schriftlich vorliegenden Norm verankert war: Den umstrittenen Anwärter auf die Nachfolge von Bischof Ulrich († 973), dem Grafensohn Heinrich, einem Verwandten des schwäbischen Herzogs Purchard II., der vorgab, für das Augsburger Bischofs-

98 Vgl. zusammenfassend hierzu SCHNEIDER, Wechselwirkungen, S. 138–140.

99 MGH Const. 1, S. 162; neu ediert von HOFMEISTER, Wormser Konkordat, S. 147: *concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni [...].* Wer die kanonischen Wähler sind, wird nicht gesagt, aber es wird für möglich gehalten, dass *inter partes discordia emergerit*. In diesem Fall sei der Rat oder das Urteil des Metropolitanbischofs oder der Komprovinzialbischöfe (*metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio*), aufgrund dessen der König dem „gesünderen Teil“ (*saniori parti*) der Wähler seine Unterstützung und Zustimmung gewähren solle. GANZER, Beschränkung 1, S. 23 f., folgerte daraus irrtümlich, die „zuständigen Gremien“ der Bischofswahl zur Zeit des Wormser Konkordats seien „Klerus, Volk und Komprovinzialbischöfe mit dem Metropolitan“. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass von „Klerus“ und „Volk“ nicht die Rede ist und die Komprovinzialbischöfe und der Metropolitan nur bei einer zwiespältigen Wahl ein Beratungsrecht haben sollten. Wahlentscheidend sollte dagegen der „gesündere Teil“ der Wähler sein, eine Formulierung, die klar auf die benediktinische Tradition des Wahlrechts hinweist.

amt auch vom Kaiser bestimmt zu sein, luden die Domkanoniker zunächst zu einer Kapitelsitzung ein, in der sie ihm so genannte *canonicas lectiones de electione antistitum* vorlasen. Aus diesen ging hervor, dass es ihrer Entscheidung vorbehalten war, „ihn zu wählen oder abzulehnen“.<sup>100</sup> Heinrich war hiervon offenbar so beeindruckt, dass er dem Kapitel weitreichende Versprechungen machte, um dessen Anerkennung zu erlangen. Man könnte damit sinngemäß auch von einer „Wahlkapitulation“ ohne Wahlkapitulationsurkunde sprechen. Die Darstellung dieser Ereignisse geht auf den Propst des Kapitels, Gerhard von Augsburg, zurück, der hier die Entscheidungsfreiheit wohl übermäßig betonte, zumal im Kontext deutlich wird, dass niemand das kaiserliche Verfügungsrecht grundsätzlich in Abrede stellte. Aber selbst wenn dieses Wahl- oder Approbationsrecht nur eine Formalie war, die faktisch auf eine Anerkennungspflicht königlicher Verfügungen hinauslaufen konnte, ist es bemerkenswert, dass es dem Domkapitel zustand.

Die konkrete Rechtsgrundlage des Augsburger Bischofswahlrechts ist nicht überliefert. Überliefert sind jedoch mehrere königliche Wahlrechtsprivilegien an andere Bischofskirchen aus spätkarolingischer und ottonischer Zeit, die auf ähnliche, aber auch abweichende Verhältnisse an anderen Orten hindeuten. Auf einen größeren Wählerkreis, zu dem auch Laien gehörten, verweist etwa ein Diplom Ludwigs des Kindes vom 8. Mai 906, das der Freisinger Bischof Waldo zehn Tage vor seinem Tod für seine Bischofskirche erwirkte. Die Wahlberechtigten werden hier als *pleps et familia* des Bistums definiert.<sup>101</sup> Doch der Begriff *familia*, der hier im Vergleich zur kirchenrechtlichen Wahlrechtstradition (Klerus und Volk) anstelle des Klerus genannt wurde, bezeichnete

100 Gerhard von Augsburg, *Vita Sancti Uodalrici I*, c. 28, ed. BERSCHIN/HÄSE, S. 308: *quod in potestate esset canonicorum eum eligere vel refutare*. VOLKERT, *Regesten*, Nr. 162, S. 92, übersah anscheinend, dass hier wie zitiert von einem Wahlrecht der „Kanoniker“ und nicht von einem allgemeinen Wahlrecht von „Klerus und Volk“ die Rede ist. Deshalb kann es sich bei den *canonicas lectiones de electione antistitum* nicht um die von ihm angegebenen Quellen handeln, wohl aber um *statuta canonum de propria diocesi*, auf die das *Capitulare ecclesiasticum* Ludwigs des Frommen, MGH Capit. 1, S. 276, c. 2, hinweist. Vgl. KRÜGER, *Hausherren*, S. 42; SCHÜTTE, *Bischofserhebungen*, S. 163.

101 MGH DD LK, S. 164–166, Nr. 44: *iubemus, ut eiusdem episcopatus pleps et familia ab hodierna die et deinceps securam habeant potestatem inter se eligendi episcopum*; erwähnt in: *Gesta episcoporum Frisingensium*, ed. WAITZ, S. 316, als Erneuerung des *cirografum de eligendo episcopo, quod a sancto Corbiniano prius impetratum istius tempore est combustum*. Vgl. BUSLEY, *Freisinger Domkapitel*, S. 160; STÖRMER, *Früher Adel*, S. 354; DEUTINGER, *Königsherrschaft*, S. 116.

in Freising traditionell die Angehörigen des ursprünglich benediktinischen Kathedralklosters, aus dem im 9. Jahrhundert in einem „allmählichen Gestaltwandel“ nach einem zeitweiligen Nebeneinander von *monachi* und *canonici* ein Kanonikerstift entstand.<sup>102</sup> Neben diesen gehörten zur *familia* aber auch die im Dienste des Stifts stehenden Laien, deren führende Vertreter gemeinsam mit den Kanonikern an wichtigen Entscheidungen beteiligt wurden, wie wir an den Konsensformeln von Freisinger Traditionsurkunden sehen können.<sup>103</sup> Dieser Umstand spricht dafür, dass ihre Mitwirkung auch bei Bischofswahlen üblich war.<sup>104</sup> Entscheidend ist aber, dass die wahlberechtigte *familia* ein geschlossener Sozialverband war, der nur dem Dom und nicht auch anderen Stifts- und Klosterkirchen der Diözese zugeordnet war. Bei einem Wahlrechtsausschluss der Laien mussten hier die Kathedralkanoniker das verbleibende Wahlkolleg bilden. Diese bildeten den klerikalen Kern der *familia*. Die Freisinger Urkundeneschatokolle zeigen, dass sich die Kathedralkanoniker im 11. Jahrhundert nicht nur gegen die zur *familia* gehörigen Laien, sondern auch noch gegen *familia*-externe Adelige durchsetzen mussten, die in den Beraterkreis der Bischöfe drängten.

Anders als in Freising privilegierte ein etwas älteres Diplom Ludwigs des Kindes vom 7. August 902 in Halberstadt nicht die *familia*, sondern die nicht näher definierten *clerici* der *sedis Halberstetensis* mit dem Bischofswahlrecht.<sup>105</sup> Erst im 12. Jahrhundert findet sich in der Halberstädter Bischofschronik eine so nicht ohne weiteres auf das 9. Jahrhundert übertragbare Deutung, wonach unter diesen Klerikern die *Halberstadensis ecclesie canonici* verstanden

102 So SCHIEFFER, Entstehung, S. 196–198, zit. S. 197f.

103 Hinweise zur Unterscheidung zwischen den Kathedralkanonikern, der bischöflichen *familia* und ihren führenden Repräsentanten ergeben sich aus den Konsensformeln von Freisinger Traditionsurkunden, ed. BITTERAUFG, Traditionen des Hochstifts Freising 2, Nr. 1129, 1139, 1145, 1146, 1227, 1262, 1292, 1293. Diese zeigen, dass auch Vertreter der Laien innerhalb der bischöflichen *familia* Mitbestimmungsrechte ausübten und somit wahrscheinlich auch entsprechend an den Wahlen beteiligt waren. Vgl. hierzu BUSLEY, Freisinger Domkapitel, S. 92–94.

104 Korekturbedürftig erscheint dagegen die Aussage von MASS, Bistum Freising, S. 120, wonach schon 994 eine Freisinger Bischofswahl durch das „Domkapitel“ erfolgt sei.

105 MGH DD LK, Nr. 15, S.119: *habeant eiusdem sedis clerici canonice atque ecclesiastice seu inter se seu aliunde digne ad hoc et convenienter eligendi episcopum liberam ac propriam facultatem.*

wurden.<sup>106</sup> Doch zeigt bereits die Formulierung des Königsdiploms, dass nicht alle Kleriker gemeint waren, sondern diejenigen, die an der *sedes*, das heißt an der *cathedra* des Bischofs im Dom ihren Dienst taten. Damit war auch hier die Gemeinschaft gemeint, aus der heraus sich das Domkapitel formierte, und die Halberstädter Bischofschronik passte ihre Terminologie nur der historischen Entwicklung des Domkapitels an. Ähnliche Beobachtungen lassen sich auch in weiteren Bischofsstädten machen. So ist in Minden erstmals 1121 eine Bischofswahl durch das Domkapitel belegt, aber bereits 961 hatte Otto der Große den *fratribus eiusdem loci* urkundlich die *licentia eligendi pastorem* bestätigt.<sup>107</sup> Aus Magdeburg ist ein entsprechendes Wahlrechtsprivileg Ottos II. von 979 überliefert.<sup>108</sup> Diese Urkunde verweist auch auf vergleichbare Wahlrechtsregelungen in anderen Bischofsstädten,<sup>109</sup> und ihre Formulierungen dienten noch zwei Jahrhunderte später als Vorbild für ein Wahlrechtsprivileg Herzog Kasimirs I. von Pommern an die Kamminer Bischofskirche.<sup>110</sup>

Die königlichen Wahlrechtsprivilegien für die Kathedralklerikergemeinschaften in spätkarolingischer und ottonischer Zeit entstanden in Analogie zu entsprechenden Urkunden für Klöster, die in weitaus größerer Zahl überliefert sind. Auch dies ist ein Hinweis auf den benediktinischen Hintergrund des Bischofswahlrechts. Noch deutlicher als in deutschen Domkapiteln ist die benediktinische Tradition des Exklusivwahlrechts der Kathedralkapitel in England, weil diese dort überwiegend nicht nur vor, sondern auch während und nach dem Investiturstreit als benediktinische Konvente organisiert

106 MGH SS 23, S. 82: *Lodewicus [...], qui cognominatus est Infans, [...] omnia statuta [...] in Halberstadensi ecclesia renovavit et regie auctoritatis privilegio confirmavit, hoc etiam supererogando, ut Halberstadensis ecclesie canonici seu inter se seu aliunde, digne et canonice episcopum eligendi liberam ac propriam habeant facultatem, eamque concessionem suo eis privilegio stabilivit.* Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 229.

107 MGH D O I, Nr. 227, S. 312. Vgl. DRÄGER, Mindener Domkapitel, S. 41.

108 MGH D O II, Nr. 207, S. 235 f. Vgl. SCHUM, Stellung, S. 390–394; anders LAEHNS, Bischofswahlen, S. 18, der der Auffassung widerspricht, dass es hier und in anderen Fällen um ein Wahlrecht des Domkapitels ging.

109 Neben nicht näher bestimmten Kirchen wird namentlich die Kirche von Köln genannt: *ut Coloniensis et aliae per nostrum aecclesiae regnum diffusae regum et imperatorum preceptionibus ac privilegiis in potestate concessum tenent [...]*. Die Situation in Köln war jedoch bezüglich eines Exklusivwahlrechts von Domkapiteln nicht vorbildhaft. Vgl. OPPERMANN, Rheinische Urkundenstudien, S. 229–235.

110 Darauf verweist PETERSOHN, Der südliche Ostseeraum, S. 287.

waren.<sup>111</sup> So hielt dort Erzbischof Anselm von Canterbury (1093–1109), nachdem er auf seiner ersten Italienreise das päpstliche Laieninvestiturverbot kennengelernt hatte, den Prior seines Kathedraalklosters für den maßgeblichen Repräsentanten einer kanonischen Wahlentscheidung und positionierte deshalb einen Brief desselben, der ihn zur Annahme der Wahl aufforderte, auffällig an das Ende seines ersten Briefbuches, das seine Korrespondenz als Prior und Abt des Kloster Bec überliefert. Briefe anderer Personen, die ihn ebenfalls zur Annahme der Wahl drängten, aber kanonisch irrelevant waren, wurden in die Briefsammlung dagegen nicht aufgenommen.<sup>112</sup> Auch wenn die Situation der englischen und deutschen Kathedralkapitel nur noch bedingt miteinander vergleichbar war, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Anfänge der Verfassungsgeschichte von Kleriker- und Mönchsgemeinschaften an mehreren deutschen Bischofssitzen wesentlich von angelsächsischen Missionaren beeinflusst worden sind.<sup>113</sup>

Die bis ins Frühmittelalter zurückreichende Tradition des Exklusivwahlrechts von Domkapiteln wurde überlagert durch die faktische Beteiligung von anderen Personengruppen, die auch über das Wormser Konkordat hinausreichte.<sup>114</sup> Dabei ist zu unterscheiden zwischen Einflussnahme und kanonischer Wahl und, was die Norm angeht, darüber hinaus auch zwischen einem primären Wahlrecht, wie es nach dem Kirchenrecht dem nicht näher definierten ‚Klerus‘ zustand, und einer nachrangigen Beteiligung, etwa durch eine nachträgliche Billigung per Akklamation. Eine klare Differenzierung in diesem Sinne darf man freilich nicht in allen Quellen zu früh- und hochmittelalterlichen Bischofswahlen erwarten.<sup>115</sup>

Abtswahlen unterschieden sich von Bischofswahlen dadurch, dass bei ihnen eine formale Beteiligung von Personengruppen, die nicht zum Konvent gehörten, ohne jede Rechtsgrundlage war, da die Benediktsregel die Wahl nur der *congregatio* der Mönche anheimstellte.<sup>116</sup> Dennoch ist uns von eini-

111 Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 171–174.

112 Vgl. KRÜGER, Persönlichkeitsausdruck, S. 193–199.

113 Vgl. SCHIEFFER, Entstehung, S. 175–191.

114 Dies wurde noch von Papst Cölestin III. (1191–1197) in der Dekretale *Quum terra*, X 1.6.14, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 5, gerügt.

115 Eine Differenzierung zwischen den Kathedralkanonikern als wahlentscheidenden Primärwählern und anderen zur Bischofswahl einzuladenden Prälaten finden wir bei Bernhard von Pavia, Summa de electione, ed. LASPEYRES, S. 309f. Vgl. GANZER, Beschränkung 1, S. 72.

116 Regula Benedicti, c. 64.

gen Benediktinerklöstern im 11. Jahrhundert eine Praxis überliefert, bei der der eigentliche Wahlakt im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens als eine akklamatorische *electio* erfolgte, an der sowohl die Mönche als auch die zum Klosterverband gehörigen Laien, vor allem die Ministerialen, beteiligt waren.<sup>117</sup> Aber auch in Fällen, wo uns die Abtswahl als eine exklusive Angelegenheit des Mönchskonvents geschildert wird,<sup>118</sup> mussten die *ministeriales* und *milites* zumindest nachträglich zustimmen und ihre Obödienz erklären. Das gleiche galt bei größeren Verbänden auch für die Priores inkorporierter Kirchen und Klöster, sofern diese nicht schon von Anfang an einbezogen wurden. Ein allgemein gültiger und deutlich wahrnehmbarer Unterschied zwischen Abts- und Bischofswahlen lässt sich kaum feststellen. Benediktinische Abtswahlen konnten deshalb auch über die gemeinsamen frühmittelalterlichen Anfänge hinaus im 11. und 12. Jahrhundert vorbildhaft für Bischofswahlen sein. In jedem Fall macht aber die benediktinische Tradition der Domkapitel deren Exklusivwahlrecht verständlich und letzteres ist umgekehrt ein Indiz für das Wiederaufleben dieser Tradition im Wandel der Zeitumstände.

Entscheidend für den Ausgang von Abts- und Bischofswahlen war jedoch nie der eigentliche Wahlakt, sondern dessen Vorbereitung, zu der auch die Abstimmung mit dem König oder anderen äußeren Mächten gehörte. Eine vorentscheidende *tractatio* erfolgte vor Abtswahlen in jedem Fall durch die Mönchskonvente ohne Beteiligung von Ministerialen und *milites* in deren Kapitelsaal.<sup>119</sup> Das heißt nicht, dass im Vorfeld einer solchen Sitzung keine Einflussnahmen stattfanden. Doch konnten sich die Mönche damit aufgrund der organisatorischen, nicht zuletzt auch baulichen Gegebenheiten der Klöster im Rahmen der mehrstufigen Verfahren ein wichtiges Exklusivrecht erhalten. Dementsprechend blieben aber auch die Domkapitel aufgrund der organisatorischen und baulichen Gegebenheiten der Kathedralen und Kathedralklöster für ein solches Exklusivrecht prädestiniert, denn auch nach der Auflösung ihrer *vita communis* hatten sie hier doch weiterhin exponierte und exklusive

117 So in Altaich die *fratres aut laici* und in Lorsch die *fratres aut milites*. Darauf verweist POLZIN, Abtswahlen, S. 46.

118 Vgl. den idealtypischen Bericht zur Wahl Hugos von Cluny vom 20. Februar 1049, ed. D'ACHÉRY, Spicilegium 1, S. 683, in dem der Mönchskonvent bei dem jedoch zuvor vorbereiteten Wahlakt ganz unter sich ist und einmütig dem Wahlspruch des *prior claustralis* folgt. Vgl. POLZIN, Abtswahlen, S. 29–32; WOLLASCH, Cluny, S. 141–143.

119 Dies resümiert POLZIN, Abtswahlen, aus seiner vergleichenden Studie.



Räume für die gemeinschaftliche Liturgie und Andacht (Chorraum) sowie für Wahl- und Ratsversammlungen (Kapitelsaal).

Ein Kanon des Zweiten Laterankonzils von 1135 belegt, dass damals ein exklusives Wahlrecht der Domkanoniker weit verbreitet war. Diese Situation kann nicht erst in den 13 Jahren seit dem Wormser Konkordat entstanden sein. Verständlich wird die schnelle Manifestierung des exklusiven Wahlrechts der Domkapitel nach dem Wormser Konkordat dagegen, wenn man dieses Recht als Folge einer strukturellen Prüfung durch die lange Zeit gelebte, benediktinisch beeinflusste *vita communis* von Bischöfen und Domkapiteln begreift. Innozenz II. und das Zweite Laterankonzil stellten fest, dass es unzulässig sei, wenn die Domkanoniker so genannte *religiosi viri* vom Wahlrecht ausschließen würden.<sup>120</sup> Die Forschung hat darüber gerätselt, welche zusätzliche Gruppe damit gemeint sein könnte, denn die an sich geläufige Übersetzung von *religiosi viri* als „Mönche“ respektive „Männer regulierter religiöser Gemeinschaften“ erschien hier wenig überzeugend, weil man nicht verstand, welche Mönche oder Regularkanoniker gemeint waren.<sup>121</sup> Blickt man aber auf die Geschichte der Domkapitel und ihrer mancherorts im Rahmen der gregorianischen Kanonikerreform vorübergehend noch intensivierten, überall aber schon aufgrund der kathedralklösterlichen Gebäudeanlagen noch als Leitbild präsenten *vita communis*, dann erscheint es plausibel, dass anlässlich ihrer Auflösung im 12. Jahrhundert mit den *viri religiosi* gar nicht irgendwelche Mönche gemeint waren, sondern Angehörige solcher Mönchs- oder Regularkanonikergemeinschaften, die auf eine gemeinsame korporative Vergangenheit mit den Kathedrankanonikern zurückblicken konnten. Die Beendigung von deren *vita communis* musste nämlich zumeist von allen Domkapitularen vollzogen werden. Wer an einer *vita communis* festhalten

120 Concilium Lateranense 2 (1139), c. 28, COD<sup>3</sup>, S. 203; Gratian, D. 63 c. 35, ed. FRIEDBERG, Sp. 247, davor, c. 34, der Kommentar Gratians: *episcoporum electio non a canonicis tantum, sed etiam ab aliis religiosis clericis, sicut in generali sinodo Innocentii Papae Romae habita constitutum est*.

121 Bereits VON BELOW, Entstehung, S. 5 f., wies mit einschlägigen Belegen darauf hin, dass im zeitgenössischen Sprachgebrauch sowohl Mönche als auch Weltgeistliche, vereinzelt sogar Kardinäle darunter verstanden wurden. Gestützt auf einen Briefwechsel Bernhards von Clairvaux mit Papst Innozenz II. glaubte er aber, dass im vorliegenden Fall Mönche bzw. Äbte gemeint seien; vgl. dagegen GANZER, Beschränkung 1, S. 31–33. PELTZER, Canon Law, S. 26–31, verzichtet auf eine Definition der *religiosi viri*.

wollte, konnte in Klöster oder Regularkanonikerstifte eintreten, die dem Domstift inkorporiert waren.<sup>122</sup>

Für diese Mönche und Regularkanoniker stellte sich dann aber in besonderem Maße die Frage, ob sie weiterhin an der Bischofswahl partizipieren durften. Das Erste Laterankonzil (1123) äußerte sich dazu nicht direkt. Es schloss aber unter Berufung auf eine den pseudoisidorischen Sammlungen entnommene Dekretale<sup>123</sup> jegliches Mitwirkungsrecht von „Laien“ (*laici*) in kirchlichen Angelegenheiten (*ecclesiasticis rebus*) aus, auch wenn es sich um *laici religiosi* handelte.<sup>124</sup> Mit den letzteren könnten besonders fromme Laien, aber auch Mönche ohne klerikalen Weihegrad gemeint gewesen sein. Eine terminologische Nähe zu den *religiosi viri*, deren Ausschluss von der Bischofswahl auf dem Zweiten Laterankonzil verboten wurde, ist aber evident. Das Zweite Laterankonzil begründete sein Beteiligungsgebot der *religiosi viri* damit, dass Verzögerungen der Bischofswahl, die zu Vakanzen von mehr als

122 Ein frühes Beispiel für die Absonderung einer Kathedralkanonikergruppe in einem externen Kloster ist aus Avignon bekannt. Hier zogen sich 1039 mit Billigung ihres Bischofs vier Kanoniker in das verfallene Rufuskloster zurück und begründeten von dort aus eine monastische Reformbewegung, deren Ausstrahlung bis ins Elsass reichte. Vgl. VONES-LIEBENSTEIN, *Les débuts de l'abbaye de Saint-Ruf*, S. 9–25. Im Jahre 1135 zogen Mitglieder des Augsburger Domkapitels, dessen *vita communis* aufgelöst war, als Regularkanoniker in das bis dahin kapitelseigene, von nun an selbständige Stift St. Georg ein, das sich unmittelbar an den Dom anschloss (Domannexstift). Darauf verweist RIEDNER, *Besitzungen und Einkünfte*, S. 48. Vgl. VOLKERT, *Regesten*, S. 291, Nr. 488. Schon die Anfänge dieses Stifts im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts könnten im Zusammenhang mit der erstmaligen Auflösung der *vita communis* im Augsburger Dom und dem Willen einzelner Kanoniker, diese in der Georgskapelle fortzusetzen, gestanden haben. Diese Annahme vertritt mit der allerdings unwahrscheinlichen Jahresangabe „1070“ HIRSCHMANN, *Domannexstifte*, S. 132. Die Entstehungsgründe der meisten vergleichbaren Domannexstifte des 11. und 12. Jahrhunderts können nach seinen Recherchen dagegen „nur vermutet werden“, HIRSCHMANN, *Domannexstifte*, S. 128.

123 HINSCHIUS, *Decretales Pseudo Isidorianae*, S. 186: *Laicis quoque, quamvis religiosi sunt, nullo tamen de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur umquam attributa facultas*. Darauf bezog sich bereits der der im Anschluss an die Synode von Sutri (1046) zwischen November 1047 und Juli 1048 entstandene Traktat *De ordinando pontifice*, ed. FRAUENKNECHT, S. 92f. Vgl. FUHRMANN, *Einfluß*, S. 806 und 870.

124 Concilium Lateranense 1, c. 8, COD<sup>3</sup>, S. 191: *Praeterea iuxta beatissimi Stephani papae sanctionem statuimus ut laici, quamvis religiosi sint, nullam tamen de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem [...]*.

drei Monaten führen würden, vermieden werden müssten.<sup>125</sup> Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass es nicht um irgendwelche *religiosi viri* der Diözese, sondern um Mönche mit enger Anbindung an die Kathedrale ging: Durch ihre fortgesetzte *vita communis* waren die gemeinten Mönche vermutlich im Gegensatz zu manchen Kanonikern bei anstehenden Wahlen sofort präsent und konnten deshalb besonders zuverlässig eine zügige Wahl gewährleisten.

Das Exklusivwahlrecht der Kapitel setzte sich ungeachtet dieser Bestimmung durch,<sup>126</sup> denn im Verlauf des 12. Jahrhunderts verschwand das Bewusstsein für die gemeinsame körperschaftliche Vergangenheit der Domkanoniker und der fraglichen *religiosi viri*. Die neuen Gemeinschaften der *religiosi viri* gewannen eine von den Domkapiteln unabhängige korporative Identität, und in diesem Zusammenhang verloren sie auch ihr Mitwirkungsrecht an den Bischofswahlen. Gleichzeitig nahmen sich auch die Domkapitel im ausgehenden 12. und frühen 13. Jahrhundert immer klarer als Körperschaft wahr, und man brachte das damit zum Ausdruck, dass man das Siegel seines Hochaltarheiligen von nun an ausdrücklich als *sigillum capituli* bezeichnete.<sup>127</sup>

Das exklusive Wahlrecht der Domkapitel wurde nie durch Päpste oder Konzilien als positives Recht beschlossen, aber wir finden es im *Liber extra* Gregors IX. in einer redaktionell veränderten Dekretale Innozenz' III. uneingeschränkt akzeptiert.<sup>128</sup> Ohne die benediktinische Tradition müsste man dies als erstaunlichen Erfolg einer konstitutionalistischen Bewegung der Domkapitel bewerten, denn diesen wäre es dann gelungen, innerhalb von nur wenigen Jahrzehnten, mancherorts sogar innerhalb von wenigen Jahren, ein zentrales konstitutionelles Recht, das sie vorher nicht hatten, neu zu begründen und zur Anerkennung zu bringen. So aber scheint es, dass sie nur ein Recht ergriffen und konkretisiert haben, das ihnen im Grunde schon lange zustand und für dessen Umsetzung nicht sie selbst, sondern im Rahmen des

125 COD<sup>3</sup> S. 203: *Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesias prohibent patrum sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros [...].*

126 Vgl. zum Ausschluss der *religiosi viri* von den Bischofswahlen nach 1135 die Darstellung von PELTZER, Canon Law, S. 26–31.

127 Vgl. KRÜGER, Anfänge.

128 X 1.6.42 (*De electione et electi potestate Quia Propter*), Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 88f. Vgl. dazu die ursprüngliche Fassung der Dekretale, in: Constitutiones, ed. GARCÍA Y GARCÍA, S. 70f., c. 24. Hier ist lediglich von der Wahl der *maior et sanior pars*, nicht aber wie dann im *Liber Extra* von der *maior et sanior pars capituli* die Rede (siehe unten, S. 102).

Investiturstreits die römischen Päpste und Vertreter des Reformmönchtums gekämpft hatten.

Neben dieser allgemeinen Entwicklung gab es auch Sonderentwicklungen des Bischofswahlrechts. Diese sind insbesondere für das Bistum Rom und für das Erzbistum Köln zu konstatieren.<sup>129</sup> Dies hängt damit zusammen, dass es in Rom und Köln neben den eigentlichen Kathedralen (San Giovanni in Laterano in Rom, Mariendom mit ergänzendem Peterspatrozinium in Köln), eine Vielzahl nahezu gleichberechtigter weiterer Stiftskirchen gab. Die ihnen angehörigen Kanoniker unterstanden ebenso wie diejenigen der Kathedralen direkt dem Papst bzw. dem Erzbischof von Köln, und im Rahmen so genannter Stationsgottesdienste fanden in diesen Kirchen regelmäßig Pontifikalämter statt. Die Vorsteher (Prioren, Titelpriester, Titeldiakone) dieser Kirchen bildeten daher zusammen mit den obersten Dignitären der Kathedrankanoniker eigene, zunächst locker organisierte Kollegien. In Rom entstand das Kardinalskollegium, in Köln das Priorenkolleg.<sup>130</sup> Während sich das Kardinalskollegium bezüglich der Papstwahlen in Rom bis 1179 als exklusives und unumstrittenes Wahlkollegium sowie als päpstliches Beraterkollegium etablierte und als solches bis in die Gegenwart Bestand hat, konnte die Bedeutung des Kölner Priorenkollegs durch das dortige Domkapitel im Verlauf des 13. Jahrhunderts zurückgedrängt werden.<sup>131</sup> Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts war hier eine Sonderstellung von sieben Priesterkanonikern des Domkapitels durch die Bezeichnung *canonici cardinales presbyteri* zum Ausdruck gebracht worden, die allerdings wohl keinen Einfluss auf die Kölner Bischofswahlen hatte.<sup>132</sup>

129 Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Papst- und Bischofswahlen, S. 250, zuerst in: SCHNEIDER/ZIMMERMANN, Wahlen und Wählen, S. 189f., der mit Bezug auf die 1179 abgeschlossene *Summa de electione* des Bernhard von Pavia darauf verweist, dass die direkte Abhängigkeit vom Bischof ein entscheidendes Kriterium für die Wahlberechtigung war.

130 Vgl. zum Priorenkolleg GROTEN, Priorenkolleg, S. 37–52, zum Kardinalskolleg die Hinweise oben und unten im Rahmen dieses Kapitels.

131 Belegt ist der Ausschluss der Prioren an der Bischofswahl erstmals 1261 bei der Wahl Engelberts II. von Valkenburg. Bei der Wahl von dessen Vorgänger Konrad von Hochstaden 1238 lässt sich eine Beteiligung der Prioren aufgrund der Quellenlage dagegen weder belegen noch ausschließen. Vgl. GANZER, Beschränkung 1, S. 192; GROTEN, Priorenkolleg, S. 120; JANSSEN, Erzbistum Köln, S. 151 und 174.

132 Quellenbelege für die Kölner *cardinales presbyteri* finden sich bei FÜRST, *Cardinalis*, S. 142f.

Ein Sonderfall eigener Art lag in Bremen aufgrund seiner im 9. Jahrhundert entstandenen Verbindung mit dem Erzbistum Hamburg vor.<sup>133</sup> Das aus einer monastischen Tradition hervorgegangene Bremer Domkapitel konnte hier zwar im Verlauf des 12. Jahrhunderts die Mitwirkungsansprüche des Adels und des benachbarten Kollegiatstifts St. Willehadi erfolgreich zurückdrängen.<sup>134</sup> Als hartnäckig erwies sich dagegen das anlässlich der Wikingerplünderung 845 aufgelöste, aber 1140 wieder begründete Hamburger Domkapitel. Auch auf päpstlichen Druck hin wurde mit diesem 1223 ein Vergleich geschlossen und zunächst von Erzbischof Gerhard II., wenig später auch von Papst Honorius III. bestätigt. Demnach sollten in einer Vakanz als Vertreter der Hamburger Kirche (*nomine Hammenburgensis ecclesie*) der dortige Dompropst, der Domdekan und der Domscholaster nach Bremen gerufen werden und dort zusammen mit drei Vertretern der Bremer Domkanoniker den neuen Erzbischof wählen.<sup>135</sup>

In kirchenrechtsgeschichtlichen Darstellungen wird die Vollendung des Exklusivwahlrechts der Domkapitel zumeist mit der von Innozenz III. auf dem Vierten Laterankonzil erlassenen Dekretale *Quia propter* in Verbindung gebracht, die allerdings nicht den Personenkreis der Wahlberechtigten, sondern die zulässigen Abstimmungsarten bei Bischofswahlen definiert.<sup>136</sup> Dabei wurde das alte benediktinische Sanioritätsprinzip in Verbindung mit einem Majoritätsprinzip gebracht: *eligatur, in quem omnes vel maior et sanior pars consentit*.<sup>137</sup> In der ursprünglichen Fassung der Konzilskonstitution blieb aber unausgesprochen, wie das wählende *collegium* zusammengesetzt und

133 Zu der kirchenrechtlich problembehafteten Vereinigungsgeschichte in Folge der Vertreibung des hl. Ansgar aus Hamburg im Jahre 845 und seiner Umsetzung nach Bremen vgl. REINECKE, Bischofsumsetzung und Bistumvereinigung, S. 1–53.

134 Einen Überblick über die Bremer Bischofswahlen des 11.–13. Jahrhunderts gibt WÄTJER, Macht und Gebet, S. 120–123. Vgl. VOGTHERR, Erzbistum Bremen (-Hamburg), S. 113–127, besonders S. 114 (monastische Prägung des Bremer Domkapitels) und S. 118 (Neugründung eines Hamburger Domkapitels um 1140 unter Erzbischof Adalbero).

135 Der Vergleich und seine erzbischöfliche Bestätigung findet sich in: Hamburgisches Urkundenbuch 1, S. 409–411, Nr. 468–470; die päpstliche Bestätigung ebenda, S. 416, Nr. 478. Vgl. WÄTJER, Macht und Gebet, S. 123 und 135, Anm. 20.

136 Nur drei Abstimmungsarten sollten zulässig sein: *per scrutinium*, *per compromissum* und *quasi per inspirationem*. Vgl. GANZER, Papsttum, S. 11 f., und MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 108–114 (zum Kompromissverfahren) und S. 114–116 (zum Skrutinium).

137 So in die ursprüngliche Formulierung als c. 24 des Vierten Laterankonzils, in: Constitutiones, ed. GARCÍA Y GARCÍA, S. 70f.

definiert war, auf das sich die *maior et sanior pars* bezog.<sup>138</sup> Für die zeitgenössischen Kommentatoren stellte sich diese Frage nicht einmal;<sup>139</sup> es scheint ihnen klar und unumstritten gewesen zu sein, offenbar in dem Sinne, wie die Dekretale zwei Jahrzehnte später bei der Redaktion des *Liber extra* ergänzt wurde: *maior et sanior pars capituli*.<sup>140</sup> Innozenz III. selbst hatte bei einem Streitfall in Sutri im Jahre 1200 deutlich gemacht, dass in der Regel von einem Exklusivwahlrecht der Domkapitel auszugehen sei, dem jedoch lokale Gewohnheitsrechte entgegen stehen könnten.<sup>141</sup> Der Urheber des *Liber extra*, Papst Gregor IX., zeigte dagegen auch in seinen eigenen Dekretalen, dass er die *maior et sanior pars* bei Bischofswahlen selbstverständlich auf die Domkapitel bezog.<sup>142</sup>

Die Formulierung *maior et sanior pars* durfte nach der Auffassung zeitgenössischer Kanonisten bis hin zu Papst Gregor IX. nicht so verstanden werden, dass der gesündere Teil gleichzeitig auch der größere sei.<sup>143</sup> Mehr-

138 Dass es ein *collegium* war, geht aus der Bestimmung über die Wahl *per compromissum* hervor: *assumantur tres de collegio*; ebenso nochmals am Schluss der Dekretale aus der Bestimmung über die Frage, ob ein Wahlberechtigter sein Stimmrecht auf einen Stellvertreter übertragen könne. Sofern die Verhinderung unter Eid beglaubigt wurde, sollte dies durch Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied des Wahlkollegs möglich sein: *tunc si voluerit uni committat de ipso collegio vicem suam*.

139 Vgl. die Rubricae und Glossen, *Constitutiones*, ed. GARCÍA Y GARCÍA, S. 150, 213 f., 319 f.

140 X 1.6.42, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 88 f. Die von Anfang an gegebene Synonymität von *collegium* und *capitulum* zeigt bereits eine zeitgenössische, von García angegebene Handschriftenvariante der Konzilskonstitutionen in Lincoln, Chapter Library, Ms. 177. Dort heißt es im vorletzten Satz der Dekretale *committat de ipso capitulo vicem suam* (statt *de ipso collegio vicem suam*). Auch der zeitgenössische Kanonist Damasus verwendete in seiner Glosse, *Constitutiones*, ed. GARCÍA Y GARCÍA, S. 430 f., die Begriffe *collegium* und *capitulum* synonym.

141 X 2.12.3, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 277: [...] *secundum statuta canonica electiones episcoporum ad cathedralium ecclesiarum clericos regulariter pertinere noscantur, nisi forte alibi secus obtineat de consuetudine speciali* [...]. GANZER, Beschränkung 1, verweist darauf, dass die angeblichen *canonica statuta*, auf die sich Innozenz bezieht, nicht bekannt sind und insbesondere bei Gratian nicht vorkommen.

142 X 1.6.55 und 57, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 94 und 96.

143 Vgl. hierzu und zur folgenden Darstellung RUFFINI AVONDO, *Principio maggioritario*, S. 69–79; GANZER, *Papsttum*, S. 12–18; SCHIMMELPFENNIG, *Prinzip*; MALE-CZEK, *Abstimmungsarten*, S. 117–127; PELTZER, *Canon Law*, S. 41–48.

heitsentscheidungen waren daher rechtlich nicht belastbar.<sup>144</sup> Nach Gregor IX. waren sie insbesondere dann ungültig, wenn die Mehrheit wissentlich einen „Unwürdigen“ wählte.<sup>145</sup> Angesichts dieser Auffassung war es rechtlich unerheblich, dass die Formulierung *maior et sanior pars* aufgrund eines einflussreichen Transkriptionsfehlers vor allem in englischen Handschriften auch in der Variante *maior vel sanior pars* verbreitet wurde.<sup>146</sup>

Das Problem der „Sanioritas“ war eine ernste Hürde, um unanfechtbare Wahlergebnisse erzielen zu können, das sich analog zu den Bischofswahlen auch bei weltlichen Wahlen stellte, aber es war ein lösbares Problem, zu dem das Papstwahlrecht seit 1179 bereits ein Vorbild bot, das Gregor X. 1274 auf dem Zweiten Konzil von Lyon aufgriff, indem er bestimmte, dass gegen Wahlentscheidungen von zwei Dritteln der Wahlberechtigten keine Appellationen der unterlegenen Minderheit wegen angeblich fehlender Saniorität zulässig sein sollten.<sup>147</sup> Praktisch änderte dies allerdings nichts daran, dass Bischofswahlen mit unanfechtbaren Ergebnissen kaum möglich waren. Denn bei den kanonistischen Debatten um die Saniorität der Wähler war in zunehmendem Maße die Eignung des Gewählten in den Blick geraten, wie die erwähnte Dekretale Gregors IX. zeigt. Soweit diese mit kanonistischen Argumenten in Frage gestellt werden konnte, blieb auch nach Gregor X. die Möglichkeit der Appellation bestehen.<sup>148</sup> Im Übrigen sollten die Wähler, sofern sie gemeinschaftlich mit Erfolg einen unwürdigen Kandidaten zum Bischof wählten, mit dem Entzug des Wahlrechts bestraft werden.<sup>149</sup>

144 Siehe X 1.6.57, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 95: *Non sufficit ad confirmationem electionis, quod sit facta a maiori parte capituli, nisi etiam illa pars sit sanior.*

145 X 1.6.53, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 93: *Si maior pars capituli scienter eligit indignum, valet electio de digno a minori parte.*

146 Diese Variante wurde auch in der Edition COD<sup>3</sup>, S. 246, übernommen. Vgl. die oben zitierte, kritische Edition von GARCÍA Y GARCÍA, Constitutiones.

147 COD<sup>3</sup>, S. 320, c. 8; auch in: VI 1.6.9, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 951: *Si quando contigerit, duabus electionibus celebratis, partem alteram eligentium duplo maiorem numero inveniri, contra electores qui partem reliquam sic excedunt, ad extenuationem zeli, meriti vel auctoritatis ipsorum, reliquis vel electo ab eis aliquid opponendi omnem praesenti decreto interdicimus facultatem.*

148 Ebenda, an das vorangehende Zitat unmittelbar anschließend (und den Kanon abschließend): *Si quid autem opponere voluerint, quod votum illius, cui opponitur, nullum redderet ipso iure, id eis non intelligimus interdictum.*

149 COD<sup>3</sup>, S. 320, c. 6; VI 1.6.7 (*Perpetuo sanctionis*), Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 950.

Nach dem Wormser Konkordat war zur Schlichtung umstrittener Wahlergebnisse bei deutschen Bischofswahlen die Hilfe des Königs und Kaisers vorgesehen. Cölestin III. (1191–1197) ging in seiner Dekretale *Quum terra* noch davon aus, dass eine hinsichtlich der Person des Gewählten oder des Verfahrens fehlerhaft verlaufene Bischofswahl von den Wählern selbst zu wiederholen und am Ende durch den König oder Patriarchen zu bestätigen sei.<sup>150</sup> Etwa zur selben Zeit erläuterte der erfahrene Kanonist Bernhard von Pavia, dass es im Kirchenrecht erforderlich sei, von einer häufigen Uneinigkeit unter Domkanonikern auszugehen.<sup>151</sup> Auch in der Rechtspraxis des 13. Jahrhunderts zeigte sich, dass die Domkapitel zu einer Einigung vor Ort oft nicht in der Lage waren, zwiespältige Wahlergebnisse präsentierten und die päpstliche Kurie als Entscheidungsinstanz anriefen.<sup>152</sup>

Dieser Umstand kam dem gewandelten Selbstverständnis des Papsttums seit dem Investiturstreit sehr entgegen. Die Domkapitel waren mit der Festigung ihres Wahlrechts die unverdienten Profiteure des Investiturstreits gewesen, da die Kirchenreformbewegung nicht von ihnen ausgegangen war. Es kann nicht verwundern, dass sich die Päpste in ihrer Rolle als oberste Entscheidungsträger über Bistumsbesetzungen in Folge von zwiespältigen Wahlen und Appellationen gefielen – vielleicht mit Ausnahme Gregors X., der mit seinen auf dem Zweiten Konzil von Lyon erlassenen Wahlrechtsdekretalen ernste Versuche unternahm, die Appellationsflut einzugrenzen.<sup>153</sup> Andere Päpste des 13. Jahrhunderts waren dagegen darum bemüht, die päpstlichen Entscheidungsbefugnisse über Bistumsbesetzungen auch über Fälle der Appellationsgerichtsbarkeit hinaus zu erweitern. Das von ihren Vorgängern

150 X 1.6.14, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 54: *Quod si in persona fuerit vel in electionis modo peccatum, tamdiu electores in electione diligentiam inquisitionis apponant, donec secundum praescriptam formam vacanti ecclesiae de persona idonea valeant providere. Quo facto non prohibemus, quin regis seu patriarchae, qui pro tempore fuerit, requiratur assensus; sed propter hoc ipsam electionem nolumus impediri.*

151 Bernhard von Pavia, Summa decretalium, ed. LASPEYRES, S. 75 (vgl. oben, Kapitel I, S. 15).

152 Zu Verhandlungen von „Doppelwahlen“ deutscher Domkapitel im 13. Jahrhundert vgl. DIEGEL, Der päpstliche Einfluß, S. 41–66, sowie nach Pontifikaten (von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.) differenziert GANZER, Papsttum.

153 Mit der Eingrenzung des Appellationsrechts befassen sich die Kanones 3 und 7–10, COD<sup>3</sup>, S. 320f. = VI 1.6.4 (*Ut circa electiones*), 1.6.8 (*Nulli licere*), 1.6.9. (*Si quando contigerit*), 1.6.10 (*Quamvis constitutio*) und 1.6.11 (*Si forte inter cetera*), Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 949–952.



durchgesetzte Wahlrecht der Domkapitel wurde im 13. Jahrhundert durch zunehmende päpstliche Stellenbesetzungsansprüche in Frage gestellt, die nicht nur die Bischofssitze, sondern teilweise sogar die Kanonikate betrafen, allerdings mit insgesamt noch relativ geringen praktischen Auswirkungen.

Ansprüche und partielle Umsetzungsansätze einer zentralistischen päpstlichen Stellenbesetzung sind schon aus dem 11. Jahrhundert bekannt.<sup>154</sup> Gregor VII. formulierte in seinem *Dictatus papae* von 1075 deutlich das päpstliche Recht zur Absetzung und Wiedereinsetzung von Bischöfen und zum eigenmächtigen Erlass neuer Kirchengesetze sowie zur Umwandlung und Aufteilung von Abteien, Kanonikerstiften und Bistümern.<sup>155</sup> Auch wenn kanonische Wahlen und die Besetzung niederer Pfründen davon nicht ausdrücklich berührt waren, ließen sich daraus umfassende zentralistische Eingriffsrechte ableiten. Neben der Möglichkeit, von sich aus tätig zu werden, bekräftigte Gregor VII. auch die Perspektive eines reaktiven Zentralismus als höchste Appellationsinstanz.<sup>156</sup> Es ist aber bezeichnend für die Situation des 11. Jahrhunderts, dass Gregor VII. dieses Positionspapier nicht veröffentlicht hat, weil er wusste, dass es nicht nur von weltlichen Herrschern, sondern auch vom Episkopat empört zurückgewiesen worden wäre.<sup>157</sup> So machte er in der Praxis von der beanspruchten Jurisdiktionsgewalt über den Episkopat nur mit vorsichtiger Zurückhaltung Gebrauch, ebenso wie er formal auch auf das im *Dictatus papae* postulierte Recht, Könige abzusetzen, verzichtete und bei der Zuspitzung seines Streits mit dem deutschen König Heinrich IV. lediglich kraft seiner Binde- und Lösegewalt dessen Lehensleute von ihrem

154 Siehe etwa die Darstellung von POLZIN, Abtswahlen, S. 39–44, zum Vorgehen Victor II. und seines Legaten, des Kardinalbischofs Humbert von Silva Candida, in Montecassino.

155 Register Gregors VII., Liber II, ed. CASPAR (MGH Epp. sel. 2), S. 202–208 (auch in Quellen zum Investiturstreit 1, ed. SCHMALE, S. 148–151), Satz 3: *Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare*. Satz 7: *Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire*. Satz 13: *Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transmutare*. Satz 25: *Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare*.

156 Register Gregors VII., Liber II, 55a, ed. CASPAR (MGH Epp. sel. 2), S. 206, Satz 18: *Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit*. Satz 20: *Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem apellantem*. Satz 21: *Quod maiores cause cuiuscunque ecclesie ad eam referri debeant*.

157 Vgl. SCHIEFFER, Rechtstexte, S. 56–62, und die Darstellung und Zusammenfassung des Forschungsstandes von HARTMANN, Investiturstreit, S. 22f. und 87–89.

Treueid entband.<sup>158</sup> Erst vier Jahre später bemühte sich Gregor VII. mit schwachem Erfolg, den Vorgang nachträglich als Absetzung umzudeuten.<sup>159</sup>

Innozenz IV. erklärte dagegen 168 Jahre später auf dem Konzil von Lyon Kaiser Friedrich II. ausdrücklich für abgesetzt und schloss an diesen Umstand eine immerwährende Treueidlösung der Untertanen an.<sup>160</sup> Der Effekt dieser Absetzung war geringer als beim Vorgehen Gregors VII. gegen Heinrich IV., insofern Friedrich II. zu einem Kniefall vor dem Papst nicht genötigt werden konnte. Die Reichsbischöfe richteten ihre Politik wie schon unter Heinrich IV. nicht nach dem Papst, sondern nach ihren eigenen Interessen und Möglichkeiten. Im Vergleich zum (,Gegen‘-)Königtum Rudolfs von Rheinfelden gegen Heinrich IV. folgte aus den von einigen Bischöfen unterstützten Königswahlen Heinrich Raspes (1246) und dessen Nachfolgers Wilhelm von Holland (1247) für die Position Friedrichs II. keine Bedrohung.<sup>161</sup> In dieser Situation standen aber nachdrückliche Versuche Innozenz' IV. und seiner mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteten Legaten, durch Verbote freier Wahlen und Reservation der Bistumsbesetzungen, Absetzungen, Provisionen

158 Register Gregors VII., Nr. III, 6, ed. CASPAR (MGH Epp. sel. 2), S. 253 f. In der Forschungsliteratur zum „Investiturstreit“ wird der formale Unterschied zwischen der gegebenen Exkommunikation mit Treueidlösung der Untertanen und einer ausdrücklichen ‚Absetzung‘ zumeist nicht hervorgehoben. So bewertet etwa BLUMENTHAL, Gregor VII., den Vorgang als Absetzung im Sinne des *Dictatus papae*. Auch HARTMANN, Investiturstreit, S. 24, spricht von „Absetzung“, verweist aber ebenda, S. 91, auf die abweichende Auffassung von SCHUBERT, Königsabsetzung, S. 139 ff. Doch stellte auch der „Anspruch des Papsttums, über die Bindewirkung von Eiden zu entscheiden [...] einen schwerwiegenden Eingriff in die mittelalterliche Herrschaftsordnung dar“, so STRUVE, Das Problem der Eideslösung, S. 132, ein Umstand, der auch bei der Bewertung von Wahlkapitulationen zu berücksichtigen ist.

159 Register Gregors VII., Nr. VII, 14a, ed. CASPAR (MGH Epp. sel. 2), S. 480–487. Vgl. Quellen zum Investiturstreit 1, ed. SCHMALE, S. 335, Anm. 23 (zu Nr. 107), und ausführlich SCHUBERT, Königsabsetzung, S. 147–159.

160 COD<sup>3</sup>, S. 278–283, hier S. 283: *a Deo ne regnet vel imperet est abiectus, suis ligatum peccatis et abiectum omnique honore ac dignitate privatum a Domino ostendimus, denuntiamus ac nihilominus sententiando privamus [...]*. Die Absetzungssentenz erfolgte kraft päpstlicher Autorität, der Rahmen des Konzils diente nur der Feierlichkeit (*ad solemnitatem*), wie Innozenz IV. in einem Kommentar betonte. Dieser ist zusammen mit der Sentenz und weiteren Texten abgedruckt und übersetzt in: MIETHKE/BÜHLER, Kaiser und Papst, S. 111 f. Vgl. KAUFHOLD, Deutsches Interregnum, S. 423; DERS., Interregnum, S. 14 f.; SCHUBERT, Königsabsetzung, S. 220–225; STÜRNER, 13. Jahrhundert, S. 272 f.

161 Vgl. KAUFHOLD, Interregnum, S. 16–18.

und Erteilung von Anwartschaften die Personalstruktur der kirchlichen Organisation in Deutschland zu beeinflussen. Auch wenn diese Maßnahmen nur relativ wenig bewirkten,<sup>162</sup> erscheinen sie dennoch als Symptome eines sich von nun an weiter steigernden päpstlichen Zentralismus, der hauptsächlich „Vorsehungen“ (Provisionen) für die Besetzung von Ämtern und Pfründen betraf und deshalb in der Forschung unter dem Begriff des päpstlichen „Provisionswesens“ subsumiert wird.<sup>163</sup>

Begünstigt wurde die Weiterentwicklung dieses kirchlichen Zentralismus durch den Triumph des Papsttums über die Staufer. Der dem Tod Friedrichs II. folgende Untergang der Staufer war zwar primär ein Erfolg der Anjou und der italienischen Kommunen, die als Verbündete der Päpste eigene Ziele verfolgten.<sup>164</sup> Doch stand das Postulat der *plenitudo potestatis* damit als ein scheinbar erfolgreicher Anspruch im Raum, und wenn dieser schon die weltlichen Herrschaften nicht durchdringen konnte, so musste er sich doch zumindest in kirchlichen Institutionen bemerkbar machen, zumal diese durch Uneinigkeit, Fristversäumnisse und andere Formfehler ihr örtliches Wahl- und Stellenbesetzungsrecht selbst in Frage stellten. Die Päpste fungierten dann zumeist nicht nur als Richter, sondern zogen die Stellenbesetzungscompetenz *iure devolutionis* ganz an sich. Neben das *ius devolutionis* setzten sie das *ius reservationis* und das *ius preventionis*.

In der Dekretale *Licet ecclesiarum* von 1265 reservierte Papst Clemens IV. alle „Kirchen, Dignitäten und anderen Benefizien“ der Verfügungsgewalt

162 Vgl. STÜRNER, 13. Jahrhundert, S. 276, wobei der von ihm als Erfolg des Papstes gewertete Rücktritt des Augsburger Bischofs Siboto zwar zu einer erfolgreichen päpstlichen Ernennung des Augsburger Domkapitulars Graf Hartmann von Dillingen führte, der das Domkapitel zustimmte, die allerdings sowohl reichspolitisch als auch in Augsburg wenig verändert hat. Hartmann versöhnte sich sehr schnell mit den aufständischen Augsburger Bürgern, und es ist nicht erkennbar, dass er sich als Gegner der Staufer profilierte. Vgl. zuletzt KRÜGER, Zeugen.

163 Die Reservationen und Provisionen Innozenz' IV. waren kein neues Mittel päpstlicher Politik, wir finden sie auch schon bei früheren Päpsten, insbesondere unter Cölestin III. und Innozenz III. Vgl. hierzu etwa die Arbeiten von PFAFF, Die deutschen Domkapitel, und DERS., Widerstand der Bischöfe. Der deutliche Schub, den das Provisionswesen durch Innozenz IV. erfuhr, wurde bereits dokumentiert in der Arbeit von ROLAND, Les Chanoines, S. 119–128. Vgl. zu den von Innozenz bezüglich der deutschen Episkopate eingesetzten Mitteln die Kurzübersicht von DIEGEL, Der päpstliche Einfluß, S. 133f., und zum europaweiten Zentralismus dieses Papstes ausführlich GANZER, Papsttum, S. 137–224.

164 Vgl. zum Ende der Staufer Friedrich II. und Konrad IV. zusammenfassend STÜRNER, 13. Jahrhundert, S. 279–286.

des Papstes, sofern sie *apud sedem apostolicam* vakant wurden.<sup>165</sup> Die Bandbreite dessen, was unter einer beim apostolischen Stuhl eintretenden Vakanz zu verstehen war, wurde geographisch, persönlich und rechtlich sehr weit ausgedehnt.<sup>166</sup> Bezüglich der Besetzung der Erzbistümer und Bistümer und Abteien stellte Clemens IV. zwar 1266 klar, dass sie mit der Konstitution *Licet ecclesiarum* nicht gemeint seien.<sup>167</sup> In der Praxis haben sich die Päpste aber gerade diese schon seit Innozenz IV. mit unterschiedlichen Begründungen reserviert, wenn auch die Auswirkungen dieses Zentralismus nicht überschätzt werden sollten.<sup>168</sup> Darüber hinaus behielten sie sich bezüglich kanonisch gewählter Erzbischöfe und exempter Bischöfe ein Approbationsrecht vor, das 1274 auch von Gregor X. auf dem Zweiten Konzil von Lyon mit dem Kanon 4 *Avaritiae Caecitas* bekräftigt und von Bonifaz VIII. im *Liber sextus* kodifiziert wurde.<sup>169</sup> Sowohl in den Konzilsakten als auch im *Liber sextus* steht dieser Kanon hinter dem Papstwahldekret *Ubi periculum* im unmittelbaren Anschluss an die zur Einschränkung der Appellationen erlassene Bestimmung *Ut circa electiones*.

Das Wahlrecht der Domkapitel war damit im späteren Mittelalter rein normativ betrachtet durch das Reservations- und Approbationsrecht der Päpste mindestens in dem Maße eingeschränkt wie vor dem Investiturstreit durch die Gewohnheit königlicher Nominationen. Damit ist aber nicht gesagt, dass die neuen Normen eine den Gewohnheiten vor dem Investiturstreit vergleichbare Wirkung hatten. Die neue normative Einschränkung des Wahlrechts war nicht nur die Folge zentralistischer Leitungsansprüche der Päpste, sondern auch der Unfähigkeit auf Seiten der Domkapitel, eindeutige kollegiale Entscheidungen zu fällen. Welche Folgen wiederum die normativen Einschränkungen des Wahlrechts mit sich brachten, zeigte sich erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts – „zwischen Schein und Zusammenbruch der

165 Die in der Forschung oft zitierte Konstitution wurde von Bonifaz VIII. in den *Liber sextus* aufgenommen: VI 3.4.2, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1021. Vgl. GUILLEMAIN, Die Kirche im französischen Königreich, S. 56.

166 Vgl. zuletzt HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe, S. 43–47; WILLICH, Wege zur Pfründe, S. 187–195.

167 *Avaritiae Caecitas*, COD<sup>3</sup>, S. 319; VI 1.6.5, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 949f.

168 Vgl. die grundsätzliche Kritik an der zu sehr an normativen Quellen orientierten Darstellung von GANZER, Papsttum: PITZ, Plenitudo potestatis, S. 450–461.

169 GANZER, Papsttum, S. 39–51.

hierarchischen Kirchenleitung“ (Kapitel III). Blicken wir jedoch zunächst auf die Entwicklung des Wahlrechts der Kardinäle.

### Das Kardinalskolleg zwischen Wahlrecht und Wahlzwang

Die Uneinigkeit bei Papstwahlen war grundsätzlich nicht weniger wahrscheinlich als bei Bischofswahlen. Als Schlichter hatten hier im früheren Mittelalter die deutschen Könige und Kaiser gewirkt, zuletzt Heinrich III. Aber auch nach dessen Tod wurde der deutsche Königshof zu den Papstwahlen noch konsultiert und um Hilfe gebeten, so 1058 unter der Regentschaft der Kaiserin Agnes von der Partei des „Reformklerus“ gegen die von römischen Adelsfamilien unterstützte vorschnelle Wahl Benedikts X. und zu Gunsten der dann auch erfolgreich durchgesetzten Wahl Nikolaus' II.<sup>170</sup> Der Konsens der deutschen Regentschaft hatte zu dieser Zeit aber keine entscheidende Bedeutung mehr. Dies zeigte sich 1061, als sich der von der so genannten „Reformpartei“ gewählte Alexander II. mit normannischer Unterstützung gegen Honorius II. durchsetzte, der auf Vorschlag einer römischen „Adelspartei“ mit wankelmütiger Unterstützung Erzbischof Annos von Köln, des neuen Vormunds Heinrichs IV., auf einer Baseler Synode gewählt worden war.<sup>171</sup>

Das Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059 beschrieb die Papstwahl entsprechend der geläufigen Praxis zeitgenössischer Wahlen, etwa von Abtwahlen oder auch der deutschen Königswahl, als einen mehrstufigen Vorgang, der mit der Erörterung eines Auswahlgremiums begann und mit der akklamatorischen Zustimmung aller Anwesenden endete.<sup>172</sup> Wahlentscheidend war bei diesem Verfahren freilich das anfänglich beratende Auswahlgremium. Das Dekret

170 Vgl. KRAUSE, Papstwahldekret, S. 62–69; TELLENBACH, Die westliche Kirche, S. F126–F128; HÄGERMANN, Papsttum, S. 73 f.

171 Vgl. TELLENBACH, Die westliche Kirche, S. 130 f. und ebenda, S. 134 f., der zu Recht darauf hinweist, dass die in der Literatur geläufige (so zuletzt auch wieder HÄGERMANN, Papsttum) Charakterisierung der konkurrierenden Parteien als Gegner oder Befürworter der Kirchenreform unbegründet ist, weil nicht um Ziele der Kirchenreform, sondern um eine Personalentscheidung gestritten wurde. In diesem Sinne bereits die ausführliche Darstellung und Analyse von SCHMIDT, Alexander II., S. 104–133; entsprechend differenzierend, wenn auch die normative Relevanz des Papstwahldekrets von 1059 überbewertend SCHMIDT, Gegenpapst Honorius II., S. 11–20.

172 Eine Zusammenfassung von Quellenberichten zu zeitgenössischen Abtwahlen gibt POLZIN, Abtwahlen.

Nikolaus' II. war ein Versuch, die ungeklärte Frage von dessen Zusammensetzung einseitig zu Gunsten der ‚Kardinalbischöfe‘ zu entscheiden, mit deren Wahl er in der Auseinandersetzung mit seinem Kontrahenten Giovanni Mincio von Velletri (Benedikt X.) seine eigene Legitimität begründet hatte.<sup>173</sup> Doch war es eine abwegige Idee, dass sich die potenten Vorsteher römischer Titel- und Diakoniekirchen dauerhaft einer kleinen Gruppe verhältnismäßig unbedeutender Bischöfe aus dem römischen Umland unterordnen würden. Das Papstwahldekret in seiner ursprünglichen Redaktion hatte daher so gut wie keine Wirkung.<sup>174</sup> Das als vorrangiges Erörterungsrecht beschriebene Primärwahlrecht der *cardinales episcopi* wurde im Zuge der Verbreitung des Dekrets frühzeitig in ein solches von *ordo*-unspezifischen *cardinales* gewandelt.<sup>175</sup> Dieser Wandel erfolgte zunächst durch eine in ihren Anfängen nicht genau zu verortende verfälschende Überlieferung des Papstwahldekrets Nikolaus' II.,<sup>176</sup> die in den letzten zwei Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts in den Kanonessammlungen des Bischofs Anselm des Jüngeren von Lucca († 1086),<sup>177</sup> des Kardinalpriesters Deusdedit von San Pietro in Vincoli († 1098/99)<sup>178</sup> und des Bischofs Bonizo von Sutri († um 1095),<sup>179</sup> aber auch in der umfassender verfälschten Dekretvariante (mit der erwähnten, deutlicheren Formulierung

173 Die legitimatorische Funktion des Papstwahldekrets im Hinblick auf den Pontifikat seines Verfassers zeigt sich auch in weiteren Bestimmungen, wie HÄGERMANN, Papsttum, S. 124 f., verdeutlicht.

174 Vgl. SCHIEFFER, Rechtstexte, S. 51–56; SCHIMMELPFENNIG, Papst- und Bischofswahlen, S. 234.

175 Vgl. KRAUSE, Papstwahldekret, S. 246 f.

176 Siehe hierzu die Überlieferungshinweise zur Variante B der *Synodica generalis* von 1059, in: MGH Const. 1, Nr. 384, S. 546–549, und zum *Concilium Lateranense* von 1060, ebenda, Nr. 386, S. 549–551. Vgl. KRAUSE, Papstwahldekret, S. 192 f. mit Anm. 122.

177 Anselm von Lucca, *Collectio canonum* Lib. IV, c. 12, ed. THANER, S. 272: *Si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione cardinalium eiusdem ac deinde sequentium elericorum religiosorum inthronizatur, non papa vel Apostolicus sed apostaticus habeatur [...]*. Ähnlich auch ebenda, c. 13, S. 272 f.

178 Deusdedit, *Collectio canonum* Lib. 1, c. 168 (137) und c. 169 (138), ed. WOLF VON GLANVELL, S. 107, entspricht wörtlich den beiden oben zitierten Kanones nach Anselm von Lucca.

179 Bonizo, *De vita Christiana* IV, 87, ed. PERELS, S. 156: Beginn wie Anselm von Lucca und Deusdedit; nach *electione cardinalium* folgt: *et sequentium religiosorum clericorum*; ähnlich auch sein Bericht im *Liber ad amicum* von 1085, MGH Ldl 1, S. 593 f.; vgl. KRAUSE, Papstwahldekret, S. 188–198, besonders 192 f. mit Anm. 122.

des königlichen Konsensrechtes)<sup>180</sup> rezipiert wurde. Damit entfaltete die Verfälschung eine parteiunabhängige Wirksamkeit im letzten großen Schisma des 11. Jahrhunderts, genannten „wibertinischen“ Schisma (1080–1100).

Dieses Schisma entstand 1080 aufgrund der Verurteilung Papst Gregors VII. durch die Synode von Brixen und die anschließende Wahl des von Gregor exkommunizierten Erzbischofs Wibert von Ravenna zum konkurrierenden Papst, der 1084 nach seiner formellen Wahl und Inthronisation in Rom den Namen Clemens III. annahm.<sup>181</sup> Die Verfälschung des Papstwahldekrets, auch was das königliche Konsensrecht angeht, stand damit in keinem ursächlichen Zusammenhang.<sup>182</sup> Aufgrund der übereinstimmenden Auffassung, dass die *cardinales* eine wahlentscheidende Rolle spielen sollten, mussten beide Päpste darauf bedacht sein, möglichst viele von ihnen in ihrem Gefolge zu haben.

Wie oben bereits aufgezeigt, war aber ungeklärt, wer eigentlich zu den *cardinales* zu rechnen war, denn insbesondere die suburbikaren Bischöfe und Inhaber der römischen Diakoniekirchen wurden noch nicht regelmäßig als solche bezeichnet. Vereinzelt gibt es dagegen Beispiele, wonach der Begriff *cardinales* synonym zu *cardinales presbyteri* verwendet wurde.<sup>183</sup> Die Mehr-

180 JASPER, Papstwahldekret, S. 101: *statuimus ut obeunte huius Romane uniuersalis ecclesiae pontifice imprimis cardinales diligentissima simul consideratione tractantes ...*

181 Vgl. ZIESE, Wibert von Ravenna, S. 55–64; HEIDRICH, Ravenna unter Erzbischof Wibert.

182 Dies zeigt, darin übereinstimmend mit KRAUSE, Papstwahldekret, aber u. a. gegen ZIESE, Wibert von Ravenna, S. 86, überzeugend JASPER, Papstwahldekret, S. 70; nicht auszuschließen, aber auch nicht zwingend dagegen Jaspers Vermutung, die vollständige verfälschte Dekretfassung sei bereits um 1076 abgeschlossen gewesen. Vgl. die Hinweise von HARTMANN, Investiturstreit, S. 85–87. Die These einer Fälschung durch die „Wibertisten“ wurde leider ohne neue Argumente von HÄGERMANN, Papsttum, S. 115, wiederholt. Sowohl Jasper als auch Hägermann berücksichtigen zu wenig, dass die Verfälschungen bezüglich des königlichen Konsensrechts und des Wahlrechts der *cardinales* in unterschiedlichen Zusammenhängen entstanden sein können und dass die Rücknahme des Vorrechts der *cardinales episcopi* insbesondere auch von den „Gregorianern“ Anselm von Lucca, Deusdedit und Bonizo von Sutri übernommen wurde.

183 So noch Hugo Cantor, zit. bei HÜLS, Kardinäle, S. 66, Nr. 153, zum Vollzug der Unterschriften unter das Yorker Metropolitanprivileg vom 11. März 1120 (JL Nr. 6831). Von *ordo*-unspezifischen *cardinales* spricht auch der von Gregor VII. zum Kardinalpriester ernannte Deusdedit der Jüngere, besonders in seiner *Collectio canonum*, Lib. II, c. 160, ed. WOLF VON GLANVELL, S. 267f. Vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 211f. Auch Deusdedit dürfte mit *cardinales* aber wohl hauptsächlich die Angehörigen seines eigenen Ordo gemeint haben.

heit der Kardinalpriester konnte jedoch zunächst Clemens (Wibert) hinter sich versammeln und damit eine mehrjährig erfolgreiche Herrschaft in Rom begründen. Als Gegenreaktion darauf mussten auch Gregor VII. und seine Nachfolger darauf achten, möglichst viele ‚Kardinäle‘ für sich zu gewinnen oder die Kardinalstitel ihrer Gegner zu widerrufen, um das Blatt zu ihren Gunsten zu wenden.<sup>184</sup> Dieses Schisma (1084–1100) bildete deshalb den idealen Hintergrund für den politischen Bedeutungszuwachs der Kardinalpriester und Kardinaldiakone sowie ihre Formierung als kardinalistische *ordines*.<sup>185</sup> Es war aber auch der Hintergrund für eine Wiederbelebung des Wahlrechts der suburbikaren Bischöfe, die geschlossen gegen Clemens III. agierten und bei der Wahl Urbans II. (1088–1099) in Terracina die maßgebliche Rolle spielten.<sup>186</sup> Aus taktischen Gründen delegierten sie hier für den eigentlichen Wahlakt aber nur den Bischof von Porto und suggerierten eine gleichberechtigte Mitwirkung von Delegierten der Kardinaldiakone und Kardinalpriester sowie des *prefectus urbis* als Vertreter der römischen Laien.<sup>187</sup>

Nachdem Clemens III. seine Unterstützer in Rom weitgehend verloren hatte, wurde der Nachfolger Urbans II. 1099 in der römischen Basilika San Clemente wohl von einer Versammlung gewählt, in der vermutlich alle drei *ordines* nicht nur durch Delegierte, sondern durch die überwiegende Zahl ihrer Mitglieder vertreten waren, ohne dabei aber gemeinsam als ein exklusiv wahlberechtigtes Kardinalskollegium fassbar zu werden.<sup>188</sup> Ähnliches

184 Vgl. KLEWITZ, Entstehung, S. 70–79.

185 Vgl. MALECZEK, Papst- und Kardinalskolleg, S. 212f.

186 Entsprechend die Wahlanzeigen Urbans II. an den Erzbischof von Salzburg und die übrigen Bischöfe (Nr. 1) sowie an Abt Hugo von Cluny (Nr. 2), ed. MIGNE, PL 151, Sp. 283–285, die die Anwesenheit von fünf als *episcopi et cardinales* bezeichneten suburbikarischen Bischöfen in der Wahlversammlung von Terracina hervorheben. Vgl. KLEWITZ, Reformpapsttum, S. 39, sowie BECKER, Papst Urban II., S. 92f.

187 MIGNE, PL 151, Sp. 285, der Bischof Johannes III. von Porto (1087–1095) wird hier als Legat „aller römischen Kleriker, die die katholische Partei begünstigen“ (*omnium Romanorum clericorum catholice parti faventium*), bezeichnet. Als Vertreter der Kardinaldiakone erscheint Abt Oderisius I. von Montecassino, der als *cardinalis diaconus* und im gegebenen Kontext (nach der genannten Funktion des Bischofs von Porto) seltsam unscharf als Vertreter der „übrigen Diakone“ (*ceterorum diaconorum*) bezeichnet wird. Als Vertreter der Kardinalpriester, hier unter Weglassung von *presbyteres* nur als *cardinales* bezeichnet, wird der Titelpriester „P.“ von San Clemente genannt, gemeint ist wohl Rainer von San Clemente, der spätere Papst Paschalis II.

188 Vgl. SERVATIUS, Papst Paschalis II., S. 33–35.



lässt sich auch zu den Papstwahlen der folgenden Jahrzehnte sagen.<sup>189</sup> Eine hinreichende Rechtsgrundlage des gemeinsamen Exklusivwahlrechts der drei *ordines* von Kardinaldiakonen, Kardinalpriestern und suburbikaren Bischöfen gab es vor 1179 nicht. Gratian entschied sich in seiner um 1140 abgeschlossenen *Concordantia discordantium canonum* („Decretum Gratiani“) für das Vorzugswahlrecht der Kardinalbischöfe nach der unverfälschten Variante Nikolaus’ II., obwohl zu seiner Zeit die kollegiale Einheit und Gleichberechtigung der drei *ordines* schon weitestgehend realisiert war.<sup>190</sup>

Das Exklusivwahlrecht der als drei *ordines* formierten Kardinäle stützte sich somit zunächst nicht auf Rechtsnormen, sondern es war eine Folge ihrer im wibertinischen Schisma erlangten politischen Bedeutung. Die Ratgeber, die während eines umstrittenen Pontifikats legitimitätsstiftend wirkten, erschienen bei einer Neuwahl als Wähler qualifiziert. Doch war dabei nicht klar, wie sie zu einem eindeutigen Wahlergebnis kommen konnten, außer durch Einstimmigkeit. Erst die Erfahrungen weiterer Schismen führten zu der Regelung Alexanders III. auf dem Dritten Laterankonzil von 1179. Der Konzilskanon *Licet de vitanda* bestätigte nicht nur das exklusive Wahlrecht des Kardinalskollegs und das gleichberechtigte Stimmrecht der drei *ordines*, sondern er verfügte zusätzlich eine klare Regel für die Ermittlung des Wahlergebnisses. Nicht die schwer ermittelbare *sanior pars* sollte bei Uneinigkeit das letzte Wort haben, sondern eine klare Zweidrittelmehrheit. Im Vergleich zu dem verfahrenstechnisch noch benediktinisch orientierten Wahlverfahren, wie es Nikolaus II. 1059 formuliert hatte, war damit ein geradezu revolutionärer Wandel vollzogen. Nikolaus II. hatte das vorbereitende Verfahren und den abgestuften Vollzug einer letztlich einstimmigen Akklamationswahl des gesamten Klerus und Volkes zu regeln gesucht. Der Erfolg dieses Verfahrens hing davon ab, dass sich keine Person von Einfluss vorzeitig im Dissens zurückzog. Ein solches Gewicht einzelner Kardinäle oder von kleinen Minderheiten war nun unabhängig von ihrem Ansehen ausgeschlossen.

Alexander III. und das Dritte Laterankonzil wollten dies nicht als vorbildhaft für andere kirchliche Wahlen verstanden wissen, weil hier in Streitfällen

---

189 Eine Zusammenstellung einschlägiger Quellenzitate zu diesen Wahlen findet sich bei ZOEPFFEL, Papstwahlen, S. 115, Anm. 242. Vgl. die ausführliche Analyse zur Wahl Calixts II. von SCHILLING, Guido von Vienne, S. 391–303.

190 Gratian, D. 23.1, ed. FRIEDBERG, Sp. 77. Vgl. MALECZEK, Kardinäle, S. 112.

eine Gerichtsstanz zur Verfügung stünde.<sup>191</sup> Diese Gerichtsstanz war der Papst, dessen Macht durch strittige Bischofswahlen faktisch erhöht, durch strittige Papstswahlen dagegen in Frage gestellt wurde. Daher versteht sich das Interesse des Papstes und seiner Kurie an dieser Regelung, die sich auch dadurch rechtfertigte, dass das Kardinalskolleg bereits eine elitäre Auswahl darstellte. Das Kardinalskolleg konnte als die *sanior pars* des römischen Klerus, ja sogar des Klerus der Universalkirche angesehen werden, da eine internationale Besetzung des Kardinalskollegiums begonnen hatte und etwa von Bernhard von Clairvaux auch als notwendig propagiert worden war. Die Kardinäle galten in ihrer Selbst- und Fremdwahrnehmung als die hochrangigsten Glieder (*summa membra*)<sup>192</sup> der Kirche, und es war kaum möglich, zumal in einer Sedisvakanz, zwischen ihnen nochmals zu differenzieren.

Daher ist es kein Zufall, dass wir erstmals bezüglich der Papstwahl statt einer Qualifizierung eine Quantifizierung der Stimmen als verbindliche Regel antreffen. Entsprechende Einzelfallregelungen für Abts- und Bischofswahlen, die hierfür als Vorbild dienen konnten, hat es aber gegeben, nämlich in Form der so genannten Wahl *per compromissum*, die auf dem Vierten Laterankonzil zu den zulässigen Abstimmungsarten gezählt wurde.<sup>193</sup> Bei der Kompromisswahl delegierten die Mitglieder des Wahlkollegs ihr Stimmrecht an kleinere Gruppen, innerhalb derer es keine *sanior pars* mehr geben konnte.<sup>194</sup> Dennoch führten auch Kompromisswahlverfahren nicht immer zu unangefochtenen Ergebnissen. Die Kardinäle hatten diese Erfahrung zu Beginn des anakletianischen Schismas im Jahre 1130 gemacht, als sie einen Ausschuss von acht Männern ihres Kollegiums bestimmten, ohne jedoch festzulegen, wie von diesen ein zweifelsfreies Wahlergebnis zu erzielen sei.<sup>195</sup>

Die Konstitution *Licet de vitanda* war eine Einschränkung der individuellen und minderheitlichen Rechte im Kardinalskolleg, aber sie sollte auch eine Stärkung seines Kollektivbewusstseins sein, indem sie das Maß für einen Kollektivwillen festlegte, dem sich Einzelne gegebenenfalls unterzuordnen

191 COD<sup>3</sup>, S. 211: *Et hoc tamen nullum canonicis constitutionibus et aliis ecclesiasticis praeiudicium generetur, in quibus maioris et senioris partis debet sententia praevalere.* Vgl. VON BELOW, Entstehung, S. 13 f.; PELTZER, Canon Law, S. 44.

192 Otto von Freising, *Gesta Friderici*, I, 62, ed. SCHMALE (siehe oben, S. 33 f.).

193 Siehe oben, S. 101, Anm. 137.

194 Vgl. MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 95 f., 105 f. und 108–114. Ein anschauliches Beispiel für ein Kompromisswahlverfahren ist auch die Wahl des Abtes Samson von Bury St Edmunds, auf die wir oben in Kap. I hingewiesen haben.

195 Vgl. die Darstellung von MALECZEK, Abstimmungsarten, S. 109 f.

hatten. Das Maß, die Zweidrittelmehrheit, war freilich eine schwere Hürde. Die Kardinäle hatten das Recht, mit dem so definierten Kollektivwillen eine Wahlentscheidung zu fällen, aber sie hatten zunächst ebenfalls das Recht, sich für die Ermittlung dieses Kollektivwillens unbefristet lange Zeit zu lassen und dabei die Kirche und den Kirchenstaat, so gut es ging, als Kollegium zu leiten. Dies wurde früh als ein Problem erkannt, und als Ausweg wurde nur die Einführung eines Wahlzwangs, notfalls mit Hilfe des „weltlichen Arms“ gesehen, wie er Gerüchten zufolge schon 1216 bei der Wahl Honorius' III. durch Einschluss der Kardinäle in einen Palast von Perugia ausgeübt worden sein soll.<sup>196</sup>

In brutaler Weise wurde diese Lösung 1241 durch den Senator der Stadt Rom, Matteo Orsini, umgesetzt. Der von diesem erzwungene Einschluss der Kardinäle im Septizonium, während dem zwei Kardinäle starben und den der schließlich zum Papst Erwählte nur um drei Wochen überlebte, gilt entgegen der unklaren Berichte zur Wahl Honorius' III. als das „erste Konklave“ in der Geschichte der Papstwahlen, das in dieser Härte ohne Nachfolge blieb und auch sicherlich nicht das Vorbild für die später erlassenen Konklavegesetze war.<sup>197</sup> Dass es zu solchen Konklavegesetzen kam, die das Wahlrecht der Kardinäle zu einem Wahlzwang wandelten, ist den Erfahrungen der weiteren Papstwahlen im 13. Jahrhundert geschuldet, in denen sich die Kardinäle als unfähig erwiesen, einen auf das Wohl der Universalkirche und ihres Territorialbesitzes ausgerichteten Kollektivwillen zu entwickeln, sondern statt dessen kompromisslos die oligarchischen Interessen der römisch-kirchenstaatlichen

196 So verschiedene Glossatoren zur Decretale *Licet de vitanda*, darunter Tankred von Bologna (ca. 1180/90–1234/1236) und Bernhard von Parma († 1266), zit. bei FRANCHI, *Il conclave di Viterbo*, S. 20, sowie Alanus Anglicus († 1266), zit. bei WENCK, *Das erste Konklave*, S. 106 f., Anm. 8, und KAUFHOLD, *Rhythmen*, S. 167. Der Kanonist Balduin von Brandenburg äußerte entsprechend in seiner zwischen 1265 und 1270 entstandenen *Summa titulorum sive Sceda* mit einem Verweis auf die Wahl Honorius' III. *Et si due partes convenire non possunt, invocandum est brachium seculare, ut se interponat [...]: ita ut cardinales concludantur, donec consentiant*, zit. bei FRANCHI, *Il conclave di Viterbo*, S. 21. Die Ausübung äußeren Drucks auf das Kardinalskolleg zum Eintritt in ein Konklave vor der Wahl Honorius' III. ist nicht belegt. Vielmehr drängten die Kardinalbischofe Hugolin von Ostia und Guido von Praeneste zu einem beschleunigten Verfahren, in dem sie zu zweit die Wahl im Namen des Kollegiums als so genannte „Kompromisswahl“ durchführten, siehe CLAUSEN, *Papst Honorius III.*, S. 8 f.

197 Ausführlich WENCK, *Das erste Konklave*; vgl. ergänzend die Zusammenstellung der Quellen bei FRANCHI, *Il conclave di Viterbo*, S. 23–31, und zuletzt KAUFHOLD, *Rhythmen*, S. 166 f.

Adelsfamilien und ihrer Koalitionäre gegeneinanderstellten. Papstwahlentscheidungen kreisten dabei um die Frage, wer in den Kämpfen um Besitz und Einfluss in eine nachhaltige Vorteilsposition geraten könnte. Aus dieser Perspektive musste vielen Kardinälen die Verhinderung eines Wahlergebnisses besser erscheinen als ein in seinen Folgen unkalkulierbarer Kompromiss. Zudem konnte das Kollegium als Ganzes während einer Sedisvakanz seine Bedeutung steigern und Rechte an sich ziehen, die eigentlich nur einem regierenden Papst zustanden, sowohl in Fragen der Kirchenstaatsverwaltung als auch der Bistumsbesetzungen und Legatenentsendungen. Bei der Ausübung solcher usurpierter päpstlicher Rechte erwies sich das Kollegium im Gegensatz zu seiner eigentlichen Aufgabe, der Papstwahl, durchaus als entscheidungsfähig.<sup>198</sup>

Doch gingen gerade aus den längsten Sedisvakanz schließlich Päpste hervor, die für die Zukunft den Wahlentscheidungsdruck auf die Kardinäle erhöhten und deren kollegiale Leitungsgewalt in den Zeiten des unbesetzten päpstlichen Stuhls stark einschränkten. Diese Entwicklung begann mit Papst Gregor X., der auf das fast dreijährige Taktieren der Kardinäle vor seiner Wahl – sehr zu deren Missfallen – mit der Konstitution *Ubi periculum* reagierte und diese auf feierlichen Pergamenturkunden mit den Siegeln der Teilnehmer des Zweiten Konzils von Lyon bestätigen ließ.<sup>199</sup> Damit wurde das freie Bewegungsrecht der Kardinäle nach dem Eintritt einer Sedisvakanz auf zehn Tage begrenzt. Im Anschluss an diese Frist hatten sie sich unabhängig von ihrer Vollzähligkeit am letzten Aufenthaltsort des verstorbenen Papstes,

198 So insbesondere in der längsten Sedisvakanz der Papstgeschichte von 1268 bis 1271, vgl. hierzu jetzt die umfassende Untersuchung von FISCHER, Kardinäle im Konklave.

199 Der Text ist u. a. ediert in COD<sup>3</sup>, S. 314–318. Acht von verschiedenen Konzilsteilnehmergruppen gesiegelte Originalurkunden befinden sich in ASV, A.A., Arm. I–XVIII, 2187–2194, dazu Farabbildungen in: Archivio Segreto Vaticano, ed. NATALINI u. a., S. 108 f. (Ausfertigung mit 27 von ursprünglich 31 erhaltenen Siegeln von Bischöfen und Erzbischöfen aus dem Gebiet des Heiligen Römischen Reichs einschließlich Burgund, aber ohne Reichsitalien), und bei KAUFHOLD, Rhythmen, Abb. 3 (Ausfertigung mit 53 erhaltenen Siegeln italienischer Bischöfe und Erzbischöfe). Zu den Sieglergruppen der weiteren sechs Originalurkunden gehören französische, englische, schottische und spanische Bischöfe und Erzbischöfe, drei Patriarchen sowie die drei Ordensoberen der Cluniазenser, Prämonstratenser und Zisterzienser. Nicht erhalten sind dagegen Bestätigungen von Vertretern der Bettelorden. Noch auffallender ist aber, dass keine Urkunde mit den Siegeln oder Unterschriften der Kardinäle vorliegt. Zum Dissens der Kardinäle mit den Vorschritten der Konstitution vgl. KAUFHOLD, Rhythmen, S. 168.

abgeschirmt von allen äußeren Einflüssen zur Wahl zu versammeln, also in ein Konklave zu begeben und binnen drei Tagen eine Wahlentscheidung herbeizuführen. Anderenfalls sollten sie in dem Konklave unter Reduzierung ihrer Verköstigung auf Brot und Wasser bis zu einer Entscheidung verharren. Zuweisungen an die Kardinäle aus der *camera apostolica* und den laufenden päpstlichen Einkünften sollten während des Verfahrens ausgeschlossen sein und erst durch den neuen Papst wieder vorgenommen werden können.

Dem Wunsch der Kardinäle entsprechend wurde diese Vorschrift zwar sogleich durch Hadrian V. und bestätigend durch dessen Nachfolger Johannes XXI. wieder aufgehoben.<sup>200</sup> Doch nach der mehr als zweijährigen Sedisvakanz von 1292–1294 führte sie Cölestin V. mit Nachdruck wieder ein.<sup>201</sup> Nach dem Rücktritt dieses nur drei Monate amtierenden Papstes wurde *Ubi periculum* im Rahmen des *Liber sextus* Bonifaz' VIII. in den Kanon des kodifizierten Kirchenrechts aufgenommen.<sup>202</sup> Die dennoch erneut zähen und langwierigen Wahlverhandlungen nach dem Tode Benedikts XI. (1304/1305) nahm der nach elf Monaten schließlich gewählte Bertrand de Got als Papst Clemens V. zum Anlass, in seiner im Anschluss an das Konzil von Vienne erlassenen und später in den Clementinen kodifizierten Konstitution *Ne romani* die Konklavevorschriften nochmals zu verschärfen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch die politischen Sedisvakanzrechte des Kardinalskollegiums noch deutlicher einzuschränken.<sup>203</sup>

Erst damit war die mittelalterliche Papstwahlgesetzgebung zu ihrem Abschluss gekommen. Für konstitutionelle Ansprüche der Kardinäle, die über das Wahlrecht hinausgingen, war dieser Abschluss ebenso ein Dämpfer, wie

200 Johannes Monachus, *Glossa aurea ad sextum 1.6.3 (ubi periculum)*; siehe POTT-HAST, *Regesta*, Nr. 21151. Vgl. HERDE, Cölestin V., S. 51 f. Auf die Aufhebung von *Ubi periculum* durch Hadrian V. und Johannes XXI. verweisen auch die Bullen *Quia in futurum*, *Pridem dum nobiscum* und *Constitutionem felicitis recordationis* von Cölestin V., zitiert bei BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* (folgende Anmerkung).

201 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici ad annum 1294* (17) 23, S. 143 f., siehe unten, S. 170 f.

202 VI.1.6.3., *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 964–949.

203 Clem. 1.3.2., *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1135 f. Zur praktischen Bedeutung und zur Auslegung durch die Kanonisten vgl. SPINELLI, *La vacanza*, S. 131–227; zu der wohl erst nach dem Konzil von Vienne an der Kurie in Avignon erfolgten Entstehung: SCHIMMELPFENNIG, *Zeremonienbücher*, S. 60 f. und 191–194, und DERS., *Zur Glossierung kanonistischer Texte*, Nr. 3, S. 59 (zuerst in: *Bulletin of Medieval Canon Law Ser. N. S.* 2 [1972], S. 33–44).

es der päpstliche Zentralismus für die Ansprüche von Domkapiteln war. Die Kardinäle sollten beim Eintritt einer Sedisvakanz nicht mehr eigenen Interessen nachgehen können. Die Sedisvakanzdauer war durch zeitnahe, konzentrierte Beratungen zu minimieren. Nach dem Tode Clemens' V. (20. April 1314) konnten sich zwar die inzwischen zu einer Minderheitengruppe reduzierten italienischen Kardinäle dem Entscheidungsdruck nochmals um mehr als zwei Jahre entziehen. In der weiteren Geschichte der Papstwahlen erwies sich die Verminderung der kardinalizischen Sedisvakanzrechte jedoch als irreversibel, wenn auch nicht ohne neue Fragen aufzuwerfen, etwa diejenige, ob daraus auch ein Verbot zur Aufstellung von Wahlkapitulationen hergeleitet werden könne (1352) oder diejenige, ob die Kardinäle ein mit einer Wahlentscheidung abgeschlossenes Konklave gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen konnten, wenn sie meinten, dass dabei wichtige Vorschriften nicht eingehalten worden waren (1378).

Diese zuletzt angesprochenen Fragen weisen auf konstitutionelle Chancen hin, die aus dem Wahlrecht entstehen konnten. Die Rechtsgeschichte von Bischofs- und Papstwahlen ist dagegen für sich alleine betrachtet eine Geschichte der Reduktion von rechtlichen Freiräumen der Kardinäle und Domkapitulare. Dabei lässt sich dieses Ergebnis ein Stück weit im Einklang mit den Zielen des als Vorbild wirkenden benediktinischen Wahlrechts sehen, dem Sedisvakanzrechte der Wähler fremd gewesen waren. Einem deutlichen Wandel war das benediktinische Wahlrecht dagegen hinsichtlich der Entscheidungsmodi unterworfen. Die benediktinische Favorisierung des Sanioritätsprinzips wurde durch die Befürwortung von Majoritätsentscheidungen abgelöst und in den Bistümern gegebenenfalls durch hierarchische Eingriffe ergänzt, deren Auswirkungen noch zu klären sind. Die Entwicklung von Exklusivwahlrechten ist teilweise als ein Freilegen einer benediktinischen Tradition, daneben aber auch als eine logische Folge des politischen Gewichts der engsten Beraterkreise zu verstehen. Diese Beraterkreise treten uns sichtbar vor allem als Zeugen und Konsenserteiler in den Urkundeneschatokollen von Päpsten und Bischöfen entgegen.

## 3. Konsensrechte, Privilegien, Forderungen

Formen individueller und kollektiver Bestätigung von  
Papst- und Bischofsurkunden durch Kardinäle und Domkapitulare

Die Entstehung des Kardinalskollegiums als exklusives päpstliches Ratskollegium fand ihren sichtbaren Ausdruck in den feierlichen *Bullae maiores* oder „Privilegien“ der Päpste, die seit dem Pontifikat Leos IX. (1049–1054) mit einer Reihe von Unterschriften bestätigt wurden.<sup>204</sup> Die Tradition solcher Unterschriften reichte in Rom lange zurück. Verschiedene Kanonensammlungen verbreiteten eine Unterschriftenliste der römischen Titelpriester und Regionaldiakone auf einer Synodalurkunde des Papstes Symmachus von 499.<sup>205</sup> Aus dem 10. und 11. Jahrhundert sind mehrere päpstliche Synodalurkunden überliefert, die jedoch nicht vom stadtrömischen Titelklerus oder von ‚Kardinälen‘, sondern vornehmlich von den teilnehmenden Bischöfen unterschrieben sind.<sup>206</sup> Aus dem Rahmen fällt dabei die Kanonisationsurkunde für Bischof Ulrich von Augsburg, die auf einer römischen Synode von 993 entstanden sein soll, da hier nach den Unterschriften des Papstes und von fünf Bischöfen diejenigen eines Archipresbyters und von sieben Presbytern folgen, jeweils ausdrücklich mit dem Zusatz *et cardinalis*.<sup>207</sup> Diese Urkunde ist jedoch wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gefälscht worden und bringt somit die Erwartungshaltung dieser Zeit zum Ausdruck.<sup>208</sup>

Schon ab dem späten 10. Jahrhundert sind uns aber einige Papsturkunden überliefert, die von einem kleineren Zeugen- oder Beraterkreis unterschrieben sind, zu denen stets auch römische Titelpriester und Diakone sowie auch

204 Vgl. KEHR, *Scrinium und Palatium*, S. 80–85.

205 *Deusdedit, Collectio Canonum*, Lib. II, c. 57, ed. WOLF VON GLANVELL, S. 212 f.; auch bei HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae*, S. 659.

206 *Bullarium 1*, ed. TOMASSETTI, S. 383–385 (= JL Nr. 3580), 414–416 (JL Nr. 3717), 421–423 (JL Nr. 3783), 543–546 (JL Nr. 4060), 564–567 (JL Nr. 4114), 595–599 (JL Nr. 4163).

207 *Bullarium 1*, ed. TOMASSETTI, S. 459–461 (JL Nr. 3848).

208 So SCHIMMELPFENNIG, *Papsttum und Heilige*, Aufsatz Nr. 14 (Nachdruck des zuerst 1993 erschienenen Aufsatzes: *Afra und Ulrich*, S. 23–44), S. 420–422, der Urkundentext mit Übersetzung ebenda, S. 427–431; vgl. dagegen HEHL, *Lucia/Lucina*, S. 195–211, und KRAFFT, *Papsturkunde und Heiligsprechung*, S. 23.

Subdiakone gehörten.<sup>209</sup> Aus dem Jahre 1055 stammt das auffällige Privileg Victors II. für Montecassino, das unter der Rota und dem Benevalet des Papstes von den prominenten Reformvertretern Humbert von Silva Candida als *cardinalis episcopus sanctae Ecclesiae* und Hildebrand als *cardinalis subdiaconus sanctae Romanae Ecclesiae* unterschrieben ist. Weitere Subskribenten gab es bei dieser Urkunde nicht. Beide Kardinalstitel sind auffällig; derjenige Hildebrands aufgrund des Subdiakonats, derjenige Humberts, weil das Kardinalat nicht auf die *Romana ecclesia*, sondern anscheinend auf die Universalkirche bezogen ist.

Unter Nikolaus II., der selbst von den suburbikaren Bischöfen gewählt worden war und infolgedessen auch in seinem Papstwahldekret von 1059 das Primärwahlrecht der *episcopi cardinales* betonte, finden wir uneinheitliche Subskribentenlisten. Das auf einer römischen Synode erlassene Papstwahldekret ist zuerst von fünf suburbikaren Bischöfen ohne Verwendung des Titels *cardinalis* unterschrieben.<sup>210</sup> Danach folgen die Unterschriften von vier römischen Titelpriestern, die den das Presbyterat nicht ausdrücklich erwähnenden Formeln *N. cardinalis tituli N.* oder *N. cardinalis N.* entsprechen,<sup>211</sup> sowie von drei römischen Diakonen ohne Kardinalstitel.<sup>212</sup> Diese drei Subskribentengruppen lassen sich als organisatorische Vorstufe der späteren drei Kardinalsordines begreifen, auch wenn sie als solche nicht bezeichnet wurden und dem Dekrettext nach bei der Ausübung des Wahlrechts nicht gleichberechtigt waren. Sie sind aber gemeinsam einer weitaus größeren Subskribentengruppe vorangestellt. Bei dieser letzten Gruppe handelt es sich um Bischöfe, die an der Synode teilnahmen, darunter auch der Bischof in der Sabina, dessen Bistum erst nach 1060 als Kardinalbistum gewertet wurde.<sup>213</sup>

209 So aus dem Jahre 996 ein Klosterprivileg Gregors V., Bullarium 1, ed. TOMASSETTI, S. 463–465 (JL Nr. 3867); aus dem Jahre 1026 das Privileg Johannes XIX. für die suburbikare Bischofskirche von Silva Candida, ebenda, S. 535–541 (JL Nr. 4076).

210 JASPER, Papstwahldekret, S. 110: *Bonifatius Dei gratia Albanensis episcopus subscripsi Humbertus sancte ecclesie Silve Candide subscripsi Petrus* [Petrus Damiani] *Ostiensis ecclesie episcopus subscripsi Petrus Lavicanensis ecclesie subscripsi Iohannes Portuensis ecclesie subscripsi.*

211 JASPER, Papstwahldekret, S. 110f.: *Iohannes cardinalis tituli Sancti Marci subscripsi Leo cardinalis tituli Sancti Damasi subscripsi Vivus cardinalis tituli Sancte Marie trans Tiberim subscripsi Desiderius*[Abt von Montecassino] *cardinalis sancte Ceciliae.*

212 JASPER, Papstwahldekret, S. 111: *Mancius diaconus, Crescentius diaconus, Aman-tius diaconus, omnes sancte Romane ecclesie subscripserunt.*

213 JASPER, Papstwahldekret, S. 112, Anm. 70.



Die Vorrangstellung der ersten drei Subskribentengruppen kennzeichnet diese als die engeren Berater des Papstes, doch zeigen weitere Urkunden Nikolaus' II., dass ihre Beteiligung nicht regelmäßig gefragt war. Ein Privileg für das Kloster S. Felicità bei Florenz ist von vier Angehörigen der Bischofsgruppe, ebenfalls ohne Verwendung des Titels *cardinalis*, darüber hinaus aber nur von einem Mönch Petrus, der sich als *peccator* ausgibt, unterschrieben.<sup>214</sup> In einem Privileg für die Stiftskirche S. Andrea de Musciano, ebenfalls bei Florenz, finden wir als Subskribenten Hildebrand als *S.R.E. archidiaconus*, sowie einen Bischof und einen Florentiner Archipresbyter unterschrieben.<sup>215</sup> Eine Gründungsbestätigung der Abtei San Pietro in Urbe Agerensi weist die Unterschriften von sieben Bischöfen und von drei Archipresbytern auf.<sup>216</sup>

Aber auch auf frühen Bischofsurkunden sind vergleichbare Subskribentenlisten belegt, so etwa bei der Gründungsurkunde Bischof Bernwards für das Michaelskloster in Hildesheim. Diese war der abschriftlichen Überlieferung nach zunächst analog zu den späteren Papstprivilegien von Bernward mit der Formel *Ego Bernuuardus huius Hildeshemensis ecclesie episcopus suscribo* † unterschrieben und darunter in einer linken Kolumne von einem Bischof, dem Dompropst, dem Domdekan, 16 Priestern, elf Diakonen, drei Subdiakonen und zwölf weiteren Klerikern, von denen sich einer als Akolyth (*accolitus*) ausgab, sowie in einer rechten Kolumne von elf Laien.<sup>217</sup> Ein undatiertes Statut des Hildesheimer Bischofs Hezilo (1054–1067) über die Zahl der Domherren ist mit einem bischöflichen Signum sowie den Unterschriften des Dompropstes, des Domdekans und eines Kanonikers versehen.<sup>218</sup> Das Signum des Bischofs, ein Kreis, in dem ein Kreuz eingezeichnet ist, weist Ähnlichkeit mit der in den *Bullae maiores* gebräuchlichen päpstlichen Rota auf. Eine Rota war allerdings deutlich aufwendiger. Sie bestand aus einem Doppelkreis mit der Devise des regierenden Papstes. In den inneren Kreis war wie bei Hezilo ein Kreuz eingezeichnet, die dadurch entstehenden

214 Bullarium 1, ed. TOMASSETTI, S. 646f. (JL Nr. 4425); HÜLS, Kardinäle, S. 48, Nr. 11.

215 Bullarium 1, ed. TOMASSETTI, S. 647–649 (JL Nr. 4429); HÜLS, Kardinäle, S. 48, Nr. 13.

216 Bullarium 1, ed. TOMASSETTI, S. 656–657 (JL Nr. 4432).

217 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 1, Nr. 62, S. 53–59. Die Urkunde ist in einer Abschrift des 11. Jahrhunderts überliefert und wurde von dem Editor Jannicke als „entschieden echt“ (S. 59) deklariert, während er eine angebliche originale Bernwardsurkunde, ebenda Nr. 67, sowie ein angebliches Originalprivileg Kaiser Heinrichs II., ebenda Nr. 68, als Fälschungen bezeichnete.

218 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 1, Nr. 93, S. 92–94.

Quadranten wurden aber mit den Namen der Apostel Petrus und Paulus und des Papstes gefüllt, während in den Quadranten des Hezilo-Signums nur Punkte eingefügt waren.

Die Hildesheimer Beispiele zeigen aber, dass bei der frühen Entwicklung von Bischofsurkunden und Papstprivilegien bis etwa in die Mitte des 11. Jahrhunderts eine wechselseitige Beeinflussung stattfand. Aus anderen Orten sind aber auch früh- und hochmittelalterliche Bischofsurkunden überliefert, die keine individuellen Unterschriften, sondern ähnlich wie Königs- und Fürstenurkunden lediglich Zeugenlisten von der Hand des Urkundenschreibers aufweisen. Diese Variante setzte sich ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts überall durch. Zumeist gehörten zu den Zeugen nicht nur Domkapitulare, sondern auch andere Kleriker sowie Laien. Die Auswahl der Zeugen konnte fallweise variieren, aber es lassen sich auch mehr oder weniger regelmäßig zeugende Personen ermitteln.<sup>219</sup>

Ebenso war der auf den päpstlichen *Bullae maiores* unterschriftsberechtigte Personenkreis bis ins erste Drittel des 12. Jahrhunderts noch nicht eindeutig festgelegt. Dieser Umstand weist darauf hin, dass es noch kein exklusives Ratskollegium in der Funktion des späteren Kardinalskollegiums gab. Von Anfang an unterschrieben aber hauptsächlich und meistens auch ausschließlich Kleriker des engsten päpstlichen Beraterkreises. Eine undatierte Originalurkunde Papst Alexanders II. (1061–1073) bringt dabei deutlich die Sonderstellung des Archidiacons Hildebrand zum Ausdruck: Die Urkunde ist unten mittig durch die Rota des Papstes mit dessen Namen und Devise bestätigt. In einer Kolumne links davon befinden sich die Unterschriften der Bischöfe von Albano, Porto, Silva Candida und Sabina sowie des Titelpriesters von San Grisogono. In einer Kolumne rechts von der Rota steht dagegen alleine die Unterschrift Hildebrands als *archidiaconus* und *yconomus s. Pauli*.<sup>220</sup>

Die unterschreibenden Titelpriester und Diakone verwendeten in zunehmendem Maße den *cardinalis*-Titel. Im Pontifikat Paschalis' II. (1099–1118) war dies bereits die Regel; nur die suburbikaren Bischöfe unterschrieben weiterhin mit ihrem bloßen Bischofstitel.<sup>221</sup> Seit Innozenz II. (1130–1143) erfolgten die Unterschriften nach diesen drei kardinalizischen Ordines in

219 Am Beispiel der Brixener Urkunden zeigt dies TRÖSTER, Konsensrecht. Mit Blick auf Urkundeneditionen und Regesten anderer Bistümer lassen sich entsprechende Beobachtungen machen.

220 HÜLS, Kardinäle, S. 49, Nr. 23.

221 Vgl. KATTERBACH/PEITZ, Unterschriften, S. 185–188; HÜLS, Kardinäle, S. 54–63.

drei Kolumnen sortiert unterhalb der Papstunterschrift.<sup>222</sup> Die Unterschriften von Angehörigen weiterer Personengruppen waren von nun an nicht mehr üblich. Angesichts des Schismas mit dem konkurrierenden Papst Anaklet II. waren die Unterschriften besonders beliebt, weil sie den beiden umstrittenen Päpsten die Möglichkeit eröffneten, ihre Anerkennung durch ein scheinbar legitimes Wahl- und Ratskolleg sichtbar zu machen.<sup>223</sup>

Damit bezeugen die *Bullae maiores* ab dieser Zeit die Existenz eines in drei Ordines eingeteilten Kardinalskollegiums, das in der päpstlichen Regierungspraxis eine Rolle spielte. Sie zeigen aber auch, dass die Mitwirkung der Kardinäle weniger als Kollegium, sondern einzeln erfolgte. Es wurde keineswegs als erforderlich angesehen, dass alle Kardinäle oder wenigstens die Mehrheit von ihnen unterschrieben. Die Kardinalsunterschriften wurden bei manchen Urkunden auch ganz weggelassen. Einen konstitutiven Charakter für die Gültigkeit der Privilegien hatten sie offenbar nicht. Wahrscheinlich lag es im Interesse der Urkundenempfänger, dass möglichst viele Kardinäle unterschrieben, weil die Urkunde dann feierlicher und ihre Rechtskraft überzeugender wirkte; dafür musste der Empfänger aber auch höhere Kosten in Kauf nehmen, denn Kardinalsunterschriften gab es zumeist nicht gratis.<sup>224</sup>

Nur relativ wenige Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften stellten keine Schutzprivilegien dar und können daher als Indiz für eine politische Mitbestimmung der Kardinäle gelten. Deutlich wird durch die bekannten Beispiele eine Mitbestimmung der Kardinäle bei der Erteilung von Zinsprivilegien, wohl weil diese einen Einnahmeverzicht der Kurie insgesamt darstellten. In anderen Angelegenheiten, etwa bei der Neudefinition von Bistumsgrenzen, Palliumsverleihungen, aber auch bei vermögensrechtlich relevanten Übertragungen finden sich Kardinalsunterschriften nur gelegentlich.<sup>225</sup>

Unterschiedliche, eher zurückhaltende Aussagen über die Bedeutung und Notwendigkeit der Kardinalsunterschriften finden wir in der Kanonistik des 13. Jahrhunderts. Der Verfasser der *Glossa ordinaria* zum *Decretum Gratiani*,

222 KATTERBACH/PEITZ, Unterschriften, S. 199–202.

223 Vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 321.

224 Vgl. HIESTAND, Feierliche Privilegien, S. 239–268.

225 Siehe PFAFF, Kardinäle, S. 69, mit Bezug auf die Urkunden Cölestins III. (1191–1198); ergänzend dazu sowie auch zu den Urkunden Innozenz' III. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 322–324. Während Pfaff die Kardinalsunterschriften dieser Urkunden trotz des unregelmäßigen Vorkommens tendenziell als Ausdruck von Konsensrechten wertet, hält Maleczek durch die Kardinalsunterschriften lediglich „eine erhöhte Feierlichkeit des Rechtsakts“ (S. 323) für gegeben.

Johannes Teutonicus († 1246), äußerte sich unbestimmt und hielt insbesondere nicht die Unterschrift aller Kardinäle für erforderlich.<sup>226</sup> Der Kommentator des *Liber extra*, Bernhard von Parma († 1266), bewertete Unterschriften generell als Akt der Zustimmung, den er im Falle der päpstlichen Privilegien, anders als bei sonstigen Papsturkunden, wohl für geboten hielt.<sup>227</sup>

Die Zahl der Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften ging im Verlauf des 13. Jahrhunderts deutlich zurück. Dies ist in der Forschung wiederholt festgestellt worden, ohne dass die Gründe für diese Tendenz eingehend analysiert wurden.<sup>228</sup> Zu berücksichtigen ist, dass die meisten älteren Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften Privilegien für Klöster und Stifte waren, die damit unter einen besonderen päpstlichen Schutz gestellt wurden. Dieser Schutz begründete allerdings auch eine Censusverpflichtung und letztlich auch eine besondere rechtliche Voraussetzung für zentralistische päpstliche Eingriffe in die Stellenbesetzungspraxis.<sup>229</sup> Der vermeintliche päpstliche „Schutz“ konnte daher im 13. Jahrhundert vermehrt auch als Nachteil erlebt werden. Hinzu kam, dass die Zahl der Neugründungen von Klöstern ihren Höhepunkt im 12. Jahrhundert erreicht hatte. Im 13. Jahrhundert waren es dagegen die neuen Orden, die das größte Wachstum zu verzeichnen hatten. Diese waren als Orden, das heißt als europäische Institutionen privilegiert, Privilegienbriefe für ihre lokalen Ordenshäuser waren daher nicht erforderlich. Zu beobachten ist aber in den Papsturkunden des 13. Jahrhunderts, dass Urkunden von konstitutioneller und vor allem von lehensrechtlicher Bedeutung durchaus von den Kardinälen unterschrieben wurden:

226 Gratian [glossiert], Sp. 1347 f. (Johannes Teutonicus ad C 12.2.68).

227 Vgl. TIERNEY, *Foundations*, S. 64, Anm. 10, leider mit unzureichenden Nachweisen. Die *Glossa ordinaria* des Bernhard von Parma ad X 3.13.6, in: *Liber extra* [glossiert], enthält nur die allgemeine Aussage *qui alicui contractui subscribit, videtur illi consentire*, entsprechend auch ältere Ausgaben (etwa: *Compilatio nova decretalium domini Gregorii pape noni*, Speyer 1486, Digitalisat München, Bayerische Staatsbibliothek, BSB-Ink G-347GW 11473, [S. 354]; *Decretales mit der Glosse von Bernardus Parmensis*, Venedig 1475, Digitalisat München, Bayerische Staatsbibliothek, BSB-Ink G-334GW 11454, [S. 356]). BRESSLAU, *Handbuch* 2, S. 55–59, zog entgegen der Aussage des Johannes Teutonicus auch eine bloße Zeugenfunktion der Kardinalsunterschriften in Betracht, betonte dann aber den konstitutionellen Bedeutungszuwachs des Kardinalskollegiums.

228 Vgl. KATTERBACH/PEITZ, *Unterschriften*, 259 f.; BARBICHE, *Les actes pontificaux*, S. LXXII f.; HILGER, *Verzeichnis*, S. XXXI; SCHWARZ, *Originale*, S. XV; SCHMIDT, *Originale*, S. XXVI und XXVIII.

229 Vgl. HÜFNER, *Rechtsinstitut*, S. 28; GÖLLER, *Einnahmen unter Johann XXII.*, S. 56\* f.; PFAFF, *Aufgaben und Probleme*, S. 1–24; DERS., *Verzeichnis*, S. 71–80.

Die Konstitution *Olim regno Siciliae* vom 26. Februar 1265, mit der Clemens IV. den englischen Prinzen Edmund zum König des päpstlichen Lehenskönigreichs Sizilien einsetzte, wurde vom Papst gemeinsam mit 16 Kardinälen eigenhändig unterschrieben.<sup>230</sup> Mit den Privilegien, die zumeist Klöstern ihren Besitz bestätigten, hatte die Urkunde gemein, dass es auch hier um Territorialbesitz ging, über den die Kurie keine reale Macht hatte. Doch während die formale Zuständigkeit der Kurie bei der Bestätigung von Besitztümern der Klöster recht weit hergeholt war, war das Königreich Sizilien ein kirchliches Lehen, das im näheren politischen Interessenshorizont des Papsttums lag. Auch wenn die Urkunde letztlich nicht mehr als eine päpstliche Lizenz zur Eroberung des Königreiches war, so dokumentierte diese Urkunde doch gerade gegenüber Außenstehenden, dass die Mitbestimmung der Kardinäle bei wesentlichen politischen Entscheidungen eine Rolle spielte, zumal die Übertragung an Edmund auch die Beziehung der Kurie zu den Anjou und zum Hause Aragon belastete. Der bedeutende politische Inhalt lässt es plausibel erscheinen, dass er auch im Konsistorium beraten wurde.

Eine intensive Beratung von Papst und Kardinalskolleg scheinen auch die Kardinalsunterschriften auf einer Bulle Honorius' IV. aus dem Jahre 1283 mit ausführlichen Statuten für das Königreich Sizilien zum Ausdruck zu bringen.<sup>231</sup> Die hinter den Kardinalsunterschriften anzunehmende konsistoriale Beratung lässt auch den Begriff ‚Konsistorialurkunden‘ berechtigt erscheinen.<sup>232</sup> Eine umfassende Auswertung der Konsistorialurkunden des 13. Jahrhunderts steht noch aus. Sie würde aber wohl zu anderen Ergebnissen kommen, als die Forschungen zu den Kardinalsunterschriften auf Papsturkunden im 12. Jahrhundert. Doch ist auch für das 13. Jahrhundert keine optimistische Einschätzung hinsichtlich einer regelmäßigen und konsequenten Mitbestimmung der Kardinäle angebracht. Die bestehenden Urkundeneditionen und Forschungen sprechen dafür, dass Kardinalsunterschriften nur sehr selten auf Papsturkunden eingesetzt wurden, und dies bedeutet, dass sie kein regelmäßiges Element waren, sondern nur selektiv zum Zuge kamen. Sie waren die Ausnahme und nicht die Regel, und dies weist darauf hin, dass sie vor allem dann gefragt waren, wenn es darum ging, einer problematischen, umstrittenen oder wie

230 Bullarium 3, ed. TOMASSETTI, S. 722–726.

231 Bullarium 4, ed. TOMASSETTI, Nr. II, S. 70–80.

232 In meinem Aufsatz „Konsistorialurkunden“ habe ich diesen Begriff zunächst nur für Urkunden des 15. Jahrhunderts eingeführt, sehe ihn aber auch für die früheren *Bullae maiores* als berechtigt an, auch wenn diese noch keinen so deutlichen formalen Mitbestimmungsanspruch zum Ausdruck bringen.

im Falle der Belehnung Edmunds nur schwer durchsetzbaren Entscheidung zusätzliches Gewicht zu verleihen. Sie dienten somit dem Interesse des die Urkunde ausstellenden Papstes, der auf die Unterschriften der Kardinäle nicht angewiesen war, aber sie in bestimmten Fällen für opportun halten konnte.

Diese Einschätzung bestätigt sich ganz deutlich mit Blick auf eine der Konsistorialurkunden Papst Bonifaz' VIII., die die Belehnung von Familienangehörigen mit bedeutenden kirchenstaatlichen Besitzungen zum Gegenstand hatte.<sup>233</sup> Gerade diesem Papst wurde oft vorgeworfen, den Rat der Kardinäle viel zu wenig geachtet zu haben.<sup>234</sup> Bestimmte Entscheidungen wurden ausdrücklich aus diesem Grund sogar von seinem Nachfolger revidiert.<sup>235</sup> Die Unterschriften der Kardinäle auf seinen insgesamt seltenen Konsistorialurkunden sorgten dafür, dass diese auch nach seinem Tod kaum anfechtbar waren, dessen ungeachtet freilich, wie etwa der Vertrag von Anagni über das Königreich Sizilien aus dem Jahr 1295, durch neue politische Entwicklungen obsolet werden konnten.<sup>236</sup>

Die Papsturkunden des 13. Jahrhunderts dokumentieren somit eine reale Einbeziehung der Kardinäle in wichtige territorialpolitische Entscheidungen, aber sie belegen keine Regelmäßigkeit einer solchen Partizipation. Ein anderer Bereich der Konsistorialurkunden betraf die Aussendung von Legaten. Darauf verweist Wilhelm Durandus der Ältere in seinem *Speculum*

233 Littera an Pietro Caetani, *Apostolice sedis circumspecta*, in: Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis 1, ed. THEINER, S. 373 f., Nr. 550. Siehe COSTE, Boniface VIII en procès, S. 330, Nr. 154. Vgl. KRÜGER, Konsistorialurkunden, S. 360, und unten, S. 179.

234 Siehe COSTE, Boniface VIII en procès, S. 330, Nr. 154. Vgl. KRÜGER, Konsistorialurkunden, S. 360, und unten, S. 178 f.

235 Siehe hierzu SCHMIDT, Critica, S. 43–57.

236 Der Vertrag von Anagni wurde am 21. Juni 1295 in Form einer Konsistorialurkunde mit 17 Kardinalsunterschriften bekannt gegeben: Les registres de Boniface VIII 1, ed. THOMAS Sp. 68–71, Nr. 184. Als weitere Konsistorialurkunden Bonifaz' VIII. sind ein Privileg für San Giorgio de Monte Anagnino und ein Exemptionsprivileg für die Cölestinianer zu nennen: ebenda, Sp. 415–417 und 696 f., Nr. 1163 und 1839. In seiner Bulle *Lapis abscisus* von 3. Mai 1297, ebenda, Sp. 967–972, hier Sp. 968, erwähnt Bonifaz die Unterschriften der Kardinäle auf Privilegien (*se in concessis a nobis privilegiis subscribentes*) in einer Aufzählung traditioneller und üblicher Handlungen von Kardinälen. Siehe auch KATTERBACH/PEITZ, Unterschriften, S. 259 f.; BARBICHE, Les actes pontificaux 1, S. LXXIII und 2, S. 474 Nr. 2196.

*Iudiciale*.<sup>237</sup> Die Partizipation der Kardinäle an den Legationsentscheidungen war auch integrativer Bestandteil des Zeremoniells.<sup>238</sup> Im Ergebnis konnte damit der Eindruck eines kollegialen Konsenses entstehen, doch handelte es sich eigentlich um individuelle Konsensbekundungen der Unterzeichnenden.

Darin liegt der wesentliche Unterschied zur Konsenserteilung der Domkapitel zu Entscheidungen ihrer Bischöfe: Anstelle einer unterschriftlichen Bestätigung von Bischofsurkunden brachten die Domkapitel seit dem 12. Jahrhundert in zunehmendem Maße korporative Siegel zum Einsatz. Dabei handelte es sich in der Regel um Portraitsiegel der Dompatrone.<sup>239</sup> Die Domkapitel beanspruchten für sich demnach das Recht, gemeinschaftlich im Namen des Heiligen zu siegeln, dem ihre Kirche geweiht war. Welche Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren vor einer solchen Siegelung stattfanden, ist im 12. Jahrhundert nicht bekannt. Man weiß auch zumeist nicht, wer letztlich das korporative Siegel führte und aufbewahrte. Das Portraitsiegel des heiligen Mauritius in Magdeburg ist zuerst als Bischofssiegel belegt.<sup>240</sup> Auch anderenorts gibt es Hinweise, dass die Portraitsiegel der Dompatrone zunächst noch nicht in der autonomen Verfügungsgewalt der Domkapitel standen, sondern auf Veranlassung des Bischofs eingesetzt wurden.<sup>241</sup> Deshalb kann aus der Mitbesiegelung von Bischofsurkunden durch Domkapitelssiegel im 12. Jahrhundert noch keine effiziente kollegiale Mitbestimmung der Domkapitel erschlossen werden, wohl aber eine Voraussetzung dafür, die dann ab dem 13. Jahrhundert deutlicher zur Entfaltung kam.

Die korporativen Siegel der Domkapitel sind Ausdruck einer im Vergleich zum Kardinalskolleg stärkeren kollegialen Identität. Das Kardinalskolleg war auch kein Kathedralkapitel mit einem kollegial verwalteten Stiftsbesitz. Die Kathedrale des Papstes, San Giovanni in Laterano, hatte ebenso wie Sankt Peter und die anderen Papstbasiliken ein eigenes Kapitel, das mit dem Kardinalskolleg nicht identisch war. Die Kardinäle konnten als Kolleg nur mit der Summe ihrer Unterschriften oder ihrer individuellen Siegel in Erscheinung

237 Vgl. RUESS, Die rechtliche Stellung, S. 110f.; zum *Speculum iudiciale* vgl. ergänzend COLLI, Lo speculum iudiciale di Guillaume Durand, S. 517–566; siehe auch STUDDT, Martin V., S. 432f.

238 Vgl. SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher, S. 83.

239 Vgl. MARNETTÉ-KÜHL, Vom Abt zum Konvent, S. 71–74.

240 SCHUM, Stellung, S. 408.

241 Vgl. KRÜGER, Zeugen, und DERS., Anfänge. Auf die Entwicklung in Würzburg verweist knapp BORKOWSKY, Johann von Egloffstein, S. 39.

treten.<sup>242</sup> Letzteres war zu Lebzeiten eines Papstes aber nicht üblich. Lediglich in Sedisvakanz war die Anbringung der individuellen Kardinalssiegel ein Behelfsmittel, um Entscheidungen des Kollegs zu beurkunden.<sup>243</sup> Zu den Lebzeiten eines Papstes gab es in der Regel auch keine Versammlungen des Kardinalskollegs, die nicht vom Papst geleitet wurden. Die Konsistorien konnten deshalb nur päpstliche, nicht aber unabhängige Entscheidungen der Kardinäle begründen und daher auch kein eigenständiges Siegel des Kardinalskollegs rechtfertigen. Die Bleibullen der Päpste wurden dafür im Unterschied zu den Pontifikalsiegeln der Bischöfe beidseitig geprägt. Mit der Nennung des Papstnamens auf der einen Seite erfüllten sie die Funktion des individuellen Herrschersiegels. Mit den Portraits der Apostel Petrus und Paulus auf der anderen Seite entsprachen sie dagegen auch der Funktion der Heiligenportraitsiegel, die in Stifts- und Kathedralkirchen die kollegiale Zustimmung der Kapitelsmitglieder zum Ausdruck brachten. Die Apostelportraitstempel können dagegen nicht als Ausdruck expliziter Zustimmung durch das Kardinalskolleg gelten, sondern sie veranschaulichen lediglich den Anspruch transpersonaler Gültigkeit der im Namen eines individuellen Papstes beurkundeten Entscheidung.<sup>244</sup> Im Wortlaut der Urkunden konnte die Zustimmung der Kardinäle zu dieser Entscheidung formelhaft erwähnt werden, doch nur bei den *Bullae maiores* mit Kardinalsunterschriften war dies nachprüfbar.

Auch verbale Konsensbekundungen von Domkapiteln in Bischofsurkunden entziehen sich in der Regel der Nachprüfbarkeit des Historikers. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Domkapitel aufgrund ihrer wirtschaftlichen Autonomie, ihrer korporativen Privilegien und ihres kollegialen Selbstversammlungsrechtes im Vergleich zum Kardinalskolleg eher die Möglichkeit zur Opposition und zu rechtlichen Schritten gegen den Missbrauch von Konsensformeln hatten. Teilweise wurde noch im 13. Jahrhundert bei

242 Zu den Varianten der Kardinalssiegel GOEZ, Kardinalssiegel, S. 93–114, und MALECZEK, Die Siegel der Kardinäle, S. 177–203.

243 Ein erhaltener Brief an die Kommune Perugia aus der Sedisvakanz von 1268–1271 trägt laut FISCHER, Kardinäle, S. 273, die Siegelschnüre von acht Kardinälen. Er war anscheinend von einer größeren Gruppe, aber nicht von allen 20 damals lebenden Kardinälen besiegelt. Bestens erhalten ist die Wahlmitteilung der Kardinäle von 1294 an den gewählten Pietro del Morrone mit den erhaltenen Siegeln aller elf an der Wahl beteiligten Kardinäle, ASV, A.A., Arm. I–XVIII, 2178, abgebildet in: Archivio Segreto Vaticano, hg. von NATALINI/PAGANO/MARTINI, S. 112.

244 So auch die Interpretation von HACK, Die zwei Körper des Papstes.



wichtigen Entscheidungen, etwa bei Gütertranslationen oder Steuererhebungen, nicht nur der Konsens der Domkapitulare, sondern auch derjenige der Ministerialen eines Hochstifts erwähnt.<sup>245</sup> Dessen ungeachtet lässt sich aber in Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts die Tendenz eines gegenüber den Ansprüchen anderer Gruppen vorrangigen Konsensrechtes der Domkapitel parallel zur Durchsetzung ihres Exklusivwahlrechtes im Verlauf des 12. Jahrhunderts beobachten.<sup>246</sup> Diese ist nicht nur Ausdruck einer Weiterentwicklung des benediktinischen Beratungsrechtes, sondern sie entspricht auch kanonischen Rechtsnormen, die im Rahmen von Kirchenrechtssammlungen der Zeit verbreitet und von gelehrten Juristen kommentiert und durch regionale Spezialnormen erhärtet und individuell gestaltet wurden.

### Beratungs- und Konsensrechte der Domkapitel

In einem wesentlichen Punkt stand das Konsensrecht der Domkapitel in einer Rechtstradition, die sogar noch älter war als das benediktinische Mönchtum. Er betraf die so genannte Entfremdung (*alienatio*) von Kirchengut. Gemeint war damit jede Form der Veräußerung. Eine Dekretale Leos des Großen aus dem Jahr 447 hatte Veräußerungen in Ausnahmefällen jedoch für zulässig erklärt, unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund der „Erörterung und Zustimmung des gesamten Klerus“ (*cum totius cleri tractatu atque consensu*) beschlossen würden.<sup>247</sup> Offen blieb in dieser an die Bischöfe Siziliens gerichteten Formulierung, ob der gesamte Klerus der Diözesen oder nur der unmittelbar an ihren Kathedralen tätige Klerus gemeint war. Die Institution eines Domkapitels konnte freilich nicht gemeint sein, da es zu Leos Zeit noch keine Domkapitel gab. Das Konsensrecht des alten Kir-

245 So etwa 1222 bei der Revision einer Veräußerung des Würzburger Bischofs Otto von Lobdeburg auf Betreiben des Kapitels, in: Monumenta Boica 37, München 1964, Nr. 202: *maturo consilio et proida deliberatione tam canonicorum quam baronum necnon et ministerialium*; ähnlich bei der Erhebung einer außerordentlichen Steuer vom 7. August 1276 durch Bischof Berthold II. von Sternberg, ebenda, Nr. 405: *clero tam religiosis quam saecularibus, nobilibus terrae, ministerialibus, civibus et universo populo tam civitatis quam diocesis*.

246 Dies zeigte bereits VON BELOW, Entstehung. Dessen Einsichten wurden am Beispiel Brixens erhärtet durch die Studie von TRÖSTER, Konsensrecht, S. 223–259.

247 Leo I., Ep. 17 von 447 (an alle Bischöfe Siziliens), ed. MIGNE, PL 54, Sp. 705 f., der entsprechende Auszug bei Gratian C. 12.2.52, ed. FRIEDBERG, Sp. 704.

chenrechts war ähnlich unscharf formuliert wie das Wahlrecht des Klerus in den alten Canones.

Das Erste Laterankonzil (1123), welches zum Bischofswahlrecht keine Neuerung brachte, nahm sich aufgrund von Vorkommnissen im Exarchat Ravenna der Frage des Konsensrechtes an und ging dabei über die Mitbestimmung bei den *alienationes* hinaus. Gleichzeitig verdeutlichte es auch die gemeinsame verfassungsgeschichtliche Tradition von Abts- und Bischofsherrschaft, indem es sich auf beide gleichermaßen bezog. Es verbot Äbten und Bischöfen „Veräußerungen jeglicher Art und Ordinationen von Personen [...] ohne die gemeinschaftliche Zustimmung der zu der betroffenen Kirche gehörenden Kleriker.“<sup>248</sup> Mit den „Ordinationen von Personen“ (*ordinatio personarum*) waren hier hauptsächlich Ämterbesetzungen, aber auch die Aufnahme neuer Mitglieder in die jeweiligen Kloster- und Klerikergemeinschaften gemeint.<sup>249</sup> Diesen wurde demnach ein umfassendes Konsensrecht bei allen Personalentscheidungen und Veräußerungsgeschäften eingeräumt. Eine genaue Definition der Konsensberechtigten nahm das Konzil nicht vor. Aus dem Kontext ergibt sich hier aber, dass nur die unmittelbar zu der jeweiligen Kloster- oder Bischofskirche gehörenden Kleriker gemeint waren. Offen blieb die Frage, wie diese Kleriker organisiert waren und wie ihr „gemeinschaftlicher Konsens“ formal festgestellt werden sollte. Im Falle von Uneinigkeit dürfte dies ebenso schwer gewesen sein wie die Feststellung eines verbindlichen Wahlergebnisses bei uneinigen Prälatenwahlen.

Die Entfremdung von Kirchengut wurde seit Cölestin III. (1191–1198) bei bestimmten Erzbistümern und dem Papst unmittelbar unterstehenden Bistümern auch von der Zustimmung des Papstes abhängig gemacht.<sup>250</sup> Die Päpste sicherten ihr Konsensrecht bezüglich der *alienationes* auch im Rahmen des ihnen gegenüber zu leistenden Amtseides ab.<sup>251</sup> Damit nutzten sie ihr Approbations- und Provisionsrecht ähnlich wie die Domkapitel ihr Wahl-

248 COD<sup>3</sup>, S. 194 (c. 22): *alienationes quocunque modo factas nec non personarum ordinationes [...] sine communi consensu clericorum ecclesiae.*

249 Der Ausdruck *ordinatio personarum* bedeutet „Amtseinsetzung“ und „Weihe von Personen“, vgl. NIERMEYER, *Mittellateinisches Wörterbuch* 2, Sp. 969–971 und 1030–1033. Er schließt die Aufnahme neuer Mitglieder in die Mönchs- und Klostergemeinschaften mit ein, da auch die einfache Konvents- oder Kapitelsmitgliedschaft bereits als Amt und Pfründe (*personatus*) verstanden wurde. Die Aufnahme in ein Domkapitel setzte auch eine *ordinatio* im Sinne von „Weihe“ voraus.

250 KANTOROWICZ, *Two Bodies*, S. 351 f., mit Bezug auf einschlägige Dekretalen aus dem *Liber extra*.

251 KANTOROWICZ, *Two Bodies*, S. 351 f.

recht zu Gunsten einer Festigung konstitutioneller Mitbestimmungsrechte. Die den Päpsten zu leistenden bischöflichen Amtseide können insofern als vorbildhaft für die von den Domkapiteln seit dem 13. Jahrhundert zunehmend aufgestellten Wahlkapitulationen bezeichnet werden.

Die Domkapitel und das Kardinalskolleg konnten ihre Mitbestimmungsansprüche im 13. Jahrhundert auf ein erheblich ausdifferenziertes Kirchenrecht stützen. Anders als das Erste Laterankonzil von 1123 und das um 1140 entstandene *Decretum Gratiani* haben die späteren päpstlichen Dekretalen nicht nur von Konsensrechten des „Klerus“, sondern ausdrücklich von Mitwirkungsrechten der „Kapitel“ gesprochen. Diese Dekretalen wurden 1239 von Papst Gregor IX. im Rahmen seines *Liber extra* kodifiziert.<sup>252</sup> Damit waren sie Bestandteil des allgemein verbreiteten und an den Rechtsschulen und Universitäten gelehrt und kommentierten Kirchenrechts. Dies galt umso mehr, als die einschlägigen Dekretalen zur konstitutionellen Stellung der Wahlkollegien dem *Liber extra* nicht nur beiläufig zu entnehmen waren, sondern unter einschlägigen „Titeln“ gebündelt.

Klar wurde definiert, welche Entscheidungen eines Mehrheitsbeschlusses des Kapitels bedurften.<sup>253</sup> Anders als im Wahlrecht hatte sich somit beim Konsensrecht der Kapitel das Majoritätsprinzip im 13. Jahrhundert bereits allgemein durchgesetzt. Besonders ausführlich und jeweils als eigenständige Titel wurden Dekretalen zu den verschiedenen Formen von *alienationes* und die hierfür erforderlichen Mitwirkungsrechte zusammengestellt.<sup>254</sup>

Allerdings stellte sich hierzu in den Erz- und Hochstiften des römisch-deutschen Reichs die Frage, ob das Kirchenrecht überhaupt zuständig war. Denn die weltliche Herrschaft der Bischöfe und Erzbischöfe war nicht durch die Kirche, sondern durch die Regalienleihe legitimiert. Nicht die Domkapitel, sondern die Bischöfe und Erzbischöfe erhielten entsprechend dem Wormser Konkordat von 1122 nach ihrer Wahl ihr Hoch- oder Erzstift vom deutschen König als Lehen.<sup>255</sup> Besondere Privilegien Friedrichs II. zu Gunsten der geistlichen Fürsten könnten darauf hindeuten, dass ihre Autoritätsprobleme

252 X 3.10: *De his, quae fiunt a praelato sine consensu capitulo*, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 501–509.

253 X 3.10.11: *De his, quae fiunt a maiori parte capituli*, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 506.

254 X 3.13–24, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 512–537.

255 Siehe das Lehnseidformular der Bischöfe (um 1274) in: Quellen zur Verfassungsgeschichte, ed. WEINRICH, S. 104f., Nr. 23, nach MGH Const. 3, Nr. 68, S. 57. Vgl. CLASSEN, Wormser Konkordat, S. 411–460.

angesichts fehlender dynastischer Kontinuität etwas größer waren als die der weltlichen Fürsten.<sup>256</sup> Dazu könnte auch beigetragen haben, dass die geistlichen Fürsten auf die Ausübung weltlicher Gerichtsbarkeit verzichten mussten. Doch Herzöge und Grafen mussten ihre Hochgerichtsbarkeit schon aus pragmatischen Gründen ebenfalls an Vögte übertragen. Ein Vorteil der geistlichen Fürstentümer war es, dass sich hier nie das Problem der Erbteilungen stellte. Insgesamt war die konstitutionelle Stellung der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe mit denen weltlicher Reichsfürsten vergleichbar.

Auch die weltlichen Reichsfürsten waren keine absolutistischen Herrscher, sondern sie waren an den Konsens der „Vornehmen und Großen ihres Reiches“ (*meliorum et maiorum terre consensu*) gebunden, wie es König Heinrich (VII.) am 1. Mai 1231 auf seinem Hoftag zu Worms entschied.<sup>257</sup> Die Entscheidung erfolgte nicht ohne Anlass und zeigt, dass das Konsensrecht nicht selbstverständlich gegeben war. Sie erfolgte zu einer Zeit, in der der rechtliche Regelungsbedarf zur Begrenzung monarchischer Gewalt europaweit auf der Tagesordnung stand und nur wenige Jahre vorher in England (1215) und Ungarn (1222) zu berühmten Ergebnissen geführt hatte.<sup>258</sup> Zu den namentlich genannten Zeugen des Wormser Reichsspruchs gehörten ausschließlich Erzbischöfe und Bischöfe. Für sie war der Spruch ebenso relevant wie für weltliche Landesherrn. Ein exklusives Konsensrecht ihrer Domkapitel ließ sich damit nicht rechtfertigen. Allerdings konnten die Mitglieder der Domkapitel als Verwalter und Nutznießer der beträchtlichen, präbendierten Kapitelsvermögen auf jeden Fall beanspruchen, zu den *meliores et maiores terre* zu gehören. Diese gelten in der Forschung als die Vorläufer der vor allem im späteren Mittelalter so genannten „Landstände“.<sup>259</sup> Die Domkapitel konnten

256 Vgl. in diesem Zusammenhang die so genannte *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* Friedrichs II. vom 26. April 1220, in: Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, ed. WEINRICH, S. 376–383, Nr. 95, sowie auch den vergeblichen Versuch, die Hoheit der Bischöfe und Erzbischöfe über ihre Städte „auf ewig“ (*perpetuo*) zu erhalten, ebenda, S. 428–433, Nr. 113.

257 Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, ed. WEINRICH, S. 422 f., Nr. 108.

258 Zu diesen bekannten konstitutionellen Regelungen sei hier verwiesen auf den Beitrag von NÄF, Frühformen.

259 Weinrich verwendet den Begriff „Landstände“ bereits für den Reichsspruch von 1231 im Kopfregeest seiner zitierten Ausgabe: Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, ed. WEINRICH, S. 422, ebenso schon ZEUMER, Quellensammlung, S. 52, Nr. 48. Vgl. dagegen KRÜGER, Landständische Verfassung, S. 1.

sich bezeichnender Weise auch in den „landständischen“ Verfassungen der Fürstbistümer in der Frühen Neuzeit als führende Landstände behaupten.<sup>260</sup>

Im 13. Jahrhundert waren die Landstände als solche zunächst nicht organisiert. In den meisten Territorien traten sie erst im 15. Jahrhundert in Erscheinung. Gerade dies dürfte der konstitutionellen Vorrangstellung der Domkapitel in den Hoch- und Erzstiften zugutegekommen sein, da sie nicht als Landstände, sondern aufgrund ihrer kirchenrechtsgeschichtlichen Tradition ohnehin schon als engste Ratskollegien der Bischöfe fungierten. Reichsrechtlich blieb der Anspruch besonderer Konsensrechte der Domkapitel aber bis 1277 umstritten. König Rudolf I. und sein Wiener Hoftag vom 18. Januar 1277 entschieden die Frage des Bischofs von Trient, ob ein Erzbischof oder Bischof „ohne Einholen der Zustimmung seines Kapitels jemanden neu belehnen“ dürfe und ob eine ohne den Konsens des Kapitels vorgenommene Belehnung Rechtskraft besitze: „Eine solche Belehnung durch einen geistlichen Fürsten und Prälaten darf nicht geschehen, und wenn sie bislang geschehen ist oder künftig noch geschieht, kann sie keinerlei Kraft haben.“<sup>261</sup>

Dieses von Rudolf I. mit „königlicher Autorität“ bekräftigte Weistum bezog sich nur auf einen speziellen Fall der *alienationes*, während das Kirchenrecht ein Konsensrecht der Domkapitel bei *alienationes* jeglicher Art vorsah. Reichsrechtlich war aber gerade die Einbeziehung der Domkapitel in die Lehenshoheit ihrer Erzbischöfe und Bischöfe entscheidend. Für die Domkapitel wurde damit ein konstitutioneller Doppelstatus anerkannt. Aufgrund ihres Sondervermögens konnten sie den Bischöfen oder Erzbischöfen als Landstände entgegentreten, so etwa in Münster gemeinsam mit Rittern und Städten bereits 1278. Gleichzeitig waren sie als kanonisches Wahl- und Ratskolleg auch Teilhaber der bischöflichen Landesherrschaft.<sup>262</sup>

260 Dies veranschaulicht deutlich die Dissertation von KISSNER, Ständemacht und Kirchenreform. Ebenfalls wurde der Aspekt in mehreren Arbeiten von Günter Christ herausgearbeitet, CHRIST, Kräfte und Formen, S. 173–201.

261 [...] *ad instanciam venerabilis H. Tridentini episcopi in communi fuit sententia requisitum, an archiepiscopus vel episcopus irrequisito capituli sui consensu posset aliquem infeodare de novo, et an infeodacio, si taliter fuerit ordinata, roboris debeat firmitatem habere. Et plena super hiis deliberacione habita est ab ipsis principibus tam ecclesiasticis quam secularibus aliisque nobilibus communiter et sentencialiter diffinitum, quod huiusmodi infeodacio a principe et prelato ecclesiastico fieri non valeat, et si facta est hactenus vel in posterum adhuc fiat, nullius esse debeat firmitatis.* Quellen zur Verfassungsgeschichte, ed. WEINRICH, S. 128–131.

262 Zum Münsteraner Beispiel vgl. KISSNER, Ständemacht und Kirchenreform, S. 38. Die Entwicklung einer explizit landständischen Rolle der Domkapitel setzte die an

Kirchenrechtlich und reichsrechtlich erlangten die Domkapitel daher im Verlauf des 13. Jahrhunderts eine starke konstitutionelle Stellung. Das Kirchenrecht und das Reichsrecht gaben aber nur den Rahmen für eine weitaus komplexere Realität. Das Postulat von Mitbestimmungsrechten in Rechtsnormen war etwas anderes als deren Durchsetzung in der politischen Praxis. Hier lag die eigentliche konstitutionelle Herausforderung der Domkapitel. Eine mögliche Antwort auf konstitutionelle Praxisprobleme waren Wahlkapitulationen. Dieses Mittel wurde nach den ersten Ansätzen in Bremen (1194) und Verden (1205) und trotz des Verbots durch eine Dekretale Innozenz' III. anlässlich einer Wahlkapitulation in Todi im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts immer öfter vor Bischofswahlen im Heiligen Römischen Reich eingesetzt.<sup>263</sup> Dies zeigt, dass die Domkapitel die Wirksamkeit der päpstlichen Dekretalen zu Gunsten ihres Konsensrechtes für unzureichend hielten. Ihrerseits brauchten sie die Dekretale Innozenz' III. anlässlich der Wahlkapitulation von Todi nicht zu beachten, da diese unerwähnt gelassen hatte, um welche inhaltlichen Forderungen der Domherren von Todi es eigentlich ging. Auch eine entsprechende Dekretale Papst Nikolaus' III. vom 18. März 1280 aus Anlass einer Lübecker Wahlkapitulation richtete sich nur gegen solche Bestimmungen, die „unerlaubt, unmöglich oder gegen die kirchliche Freiheit gerichtet“ waren und ließ offen, was darunter zu verstehen sei. Sie stellte aber ohne grundsätzliche Einwände fest, dass promissorische Eide zur Einhaltung „geschriebener und ungeschriebener Statuten und Gewohnheiten“ mittlerweile „in einigen Kirchen“ üblich geworden waren, und zwar sowohl vor dem Amtsantritt von Prälaten als auch von Kanonikern.<sup>264</sup>

Auswirkungen auf die konstitutionelle Entwicklung der Domkapitel hatte auch die Verselbstständigung der bürgerlichen Kommunen in den Bischofsstädten, der im Verlauf des 13. Jahrhunderts überall zu beobachten ist. In

---

anderen Orten zumeist erst im 15. Jahrhundert, vereinzelt auch im 14. Jahrhundert entwickelte Vereinigungs- und Kooperationsbereitschaft mit Rittern und Städten voraus.

263 X 2.24 (*De iureiurando*), c. 27, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 371.

264 VI 2.11. (*De iureiurando*), c. 1, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1003 f.: *Contingit in nonnullis ecclesiis de earum consuetudine observari, quod nec ipsarum praelati, quum primo ad ecclesias ipsas accedunt, admittunt, nec canonici, quum de recipiendis ibidem novis canonicis agitur, aliter recipiuntur in ipsis, nisi iurent statuta et consuetudines ipsarum ecclesiarum scripta et non scripta inviolabiliter observare.* Auch in: Urkundenbuch des Bisthums Lübeck 1, ed. LEVERKUS, S. 267; REIFENSTUEL, *Ius canonicum*, S. 612. Vgl. SCHNEIDER, *Bischöfliche Domkapitel*, S. 176; HAUCK, *Kirchengeschichte* 5/1 (wie Einleitung Anm. 34), S. 198.

der älteren Forschung zu den bischöflichen Wahlkapitulationen war sogar angenommen worden, dass der bürgerliche Konstitutionalismus demjenigen der Domkapitel vorausgegangen sei und ihn erst angeregt habe.<sup>265</sup> Gegen eine solche Abhängigkeit spricht die oben dargestellte benediktinische Tradition der Domkapitel. Man muss vielmehr umgekehrt davon ausgehen, dass schon die Anfänge des kommunalen Konstitutionalismus im 12. Jahrhundert von den Organisationsformen und konstitutionellen Rechten der Domkapitel beeinflusst waren. Die Domkapitel als die traditionellen Beratungsgremien der Bischöfe waren in den Bischofsstädten vorbildhaft für die Entstehung der kommunalen Räte, die sich ursprünglich aus bischöflichen Beamten zusammensetzten.<sup>266</sup> Sehr deutlich wird dieser Zusammenhang beim Blick auf die Entwicklungsgeschichte der ältesten Stadtsiegel. Die ältesten bekannten Stadtsiegel stammen bezeichnender Weise aus Bischofsstädten, und die Ikonographie ihrer Siegelbilder nimmt ebenso wie diejenige der in der Regel älteren Domkapitelssiegel Bezug auf die Bischofskirche und den ihr geweihten Heiligen.<sup>267</sup> Im 13. Jahrhundert wurde allerdings das Machtgefüge zwischen Domkapiteln und kommunalen Räten zumeist zu Gunsten der letzteren verschoben. Seit dieser Zeit ist daher nicht mehr nur von einer konstitutionellen Vorbildhaftigkeit der Domkapitel, sondern auch von Wechselwirkungen zwischen domkapitulärer und kommunaler Verfassungspraxis auszugehen.<sup>268</sup>

---

265 STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 1 f., mit Bezug auf VON SARTORI, Staatsrecht. Soweit ich sehe, wurde in der neueren Forschung der Gedanke eines möglichen konstitutionellen Vorbildcharakters der Domkapitel für bürgerliche Räte nicht ausdrücklich weitergeführt. Formalistisch betrachtet, lässt sich dieser auch nur schwer erhärten. Doch haben Untersuchungen zu verschiedenen Orten in jüngster Zeit die Einsichten zur Beziehung von kommunalen zu vormals bischöflich-kirchlichen Strukturen verdichtet und aufgezeigt, dass diese etwa in der Ikonographie von Stadtsiegelbildern zum Ausdruck kam. Vgl. etwa KRUPPA, Emanzipation, S. 77 f. PETERSEN, Stadtentstehung. S. 161 f., weist darauf hin, dass in der Wahlkapitulation Bischof Siegfrieds von Hildesheim von 1216 nicht nur Interessen des Domkapitels, sondern ausdrücklich auch der Bürgerschaft berücksichtigt wurden.

266 Vgl. etwa zum Verhältnis von „Bischofsrat und Stadtrat“ DEMANDT, Stadtherrschaft, S. 24–68.

267 Vgl. hierzu jetzt verschiedene aktuelle Beiträge in: SPÄTH, Bildlichkeit.

268 Eine wechselseitige Rezeption von Normen und Verfahrensgrundsätzen ist bisher nicht dezidiert aufgezeigt worden, erscheint aber angesichts der bekannten Fakten zur Geschichte von Bischofsstädten im 13. Jahrhundert naheliegend. Vgl. etwa DEMANDT, Stadtherrschaft, S. 69–106, über die Beziehungen zwischen den erzbischöflichen Wahlkapitulationen und dem Mainzer Stadtprivileg.

Die Verankerung der Beratungs- und Konsensrechte der Domkapitel im Kirchen- und Reichsrecht wurde von den Betroffenen nie als hinreichende Sicherheit angesehen. Alle Domkapitel strebten darüber hinaus nach spezifischen Privilegien und Statuten, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ihr Konsensrecht in Vermögensangelegenheiten nicht nur bestätigten, sondern erweiterten. Zu den wesentlichen Anliegen von Domkapiteln, für die ab dem 12. Jahrhundert in zunehmendem Maße regionale Rechtsgrundlagen geschaffen wurden, gehörten ihre Sedisvakanzrechte, ihre Mitwirkung an der Hochstifts- und Diözesanregierung, ihr Selbstergänzungsrecht, die Selbstverwaltung ihrer inneren Organisation, die freie Wahl ihrer Dignitäre, eine interne Disziplinargerichtbarkeit und Garantien für das Privatvermögen der Domkapitulare einschließlich der Testierfreiheit.<sup>269</sup>

Zu den konstitutionell besonders fortschrittlichen Domkapiteln gehörte schon seit dem 11. Jahrhundert dasjenige von Hildesheim. Bereits Bischof Hezilo (1054–1067) gewährte dem Kapitel ein „Statut“, das die materielle Existenzgrundlage der Domkanoniker dauerhaft sicherstellen sollte, indem es die Zahl der Domkanoniker auf 52 festlegte und ihre Versorgung mit Speisen, Getränken und Geld im Jahreslauf unter besonderer Berücksichtigung aller Festtage genau regelte.<sup>270</sup> Mitbestimmungsrechte waren hier jedoch noch nicht angesprochen. Angesichts einer intakten *Vita communis* stellte sich diese Frage aber im 11. Jahrhundert auch kaum. Das Domkapitel verfügte über Stiftsvermögen, das von der *mensa episcopi* getrennt war, war ansonsten aber noch keine vom Bischof unabhängige Körperschaft. Dies änderte sich erst im 12. Jahrhundert.

Auch im 12. Jahrhundert blieb das Hildesheimer Domkapitel weiterhin an der Spitze der konstitutionellen Entwicklung. 1179 erlangte es von seinem Bischof Adelog das umfassendste Privileg, das im gesamten 12. Jahrhundert für ein Domkapitel bekannt ist.<sup>271</sup> Es gestattete den Domherren, sich in Streitfragen der Gerichtsbarkeit der Vögte zu entziehen und eine eigene Gerichtsbarkeit zu organisieren. Die Domkanoniker erlangten damit bezüglich ihres Besitzes einen Grafenstatus. Bei der Vergabe von Kirchen und Archidiakonaten sollte es ebenso wie bei Güterveräußerungen des Hochstifts

269 Siehe hierzu die älteren Überblicksdarstellungen von SCHNEIDER, *Bischöfliche Domkapitel*, S. 138–155, und WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte*, S. 146–150.

270 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 1, S. 92–94, Nr. 93. Vgl. GOETTING, *Hildesheimer Bischöfe*, S. 291–293.

271 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 1, S. 377–379, Nr. 389. Vgl. VOGTHERR, *Wahlkapitulation*, S. 77; SCHUBERT, *Geschichte Niedersachsens*, S. 515.



(*alienationes*) ein Konsensrecht besitzen. Dabei erweiterte und konkretisierte das Privileg die kirchenrechtlichen Bestimmungen über *alienationes*, indem es ausdrücklich jede, auch die lehensrechtliche Vergabe von Gütern und Ämtern von der Zustimmung des Kapitels abhängig machte. Die so genannten *synodalia* verstorbener Priester des Bistums, das heißt bestimmte Teile ihres Nachlasses und insbesondere das Pfründeneinkommen im Todesjahr, sollte dem Domkapitel zustehen. Für die Domkapitulare sollte dagegen Testierfreiheit gelten, das heißt der Bischof beanspruchte seinerseits von Seiten der Domkapitulare keine Synodalien. Das Privileg stärkte damit nicht nur die Mitbestimmungsrechte der Domherren, sondern verbesserte ihre Einkünfte und stärkte ihre Eigentumsrechte. Zur weiteren Sicherung der Domherreneinkünfte wurde auch verfügt, dass keine minderwertigen Münzen geprägt werden dürften.

Die Privilegien der Domkapitel waren mit dem Problem behaftet, dass ihre Verbindlichkeit über die Amtszeit ihres Ausstellers hinaus nicht gesichert war. Nach dem Rechtsgrundsatz *pari pari non liget* musste sich ein neu gewählter Bischof nicht an die von seinen Vorgängern erteilten Privilegien seines Domkapitels gebunden fühlen. Aus dieser Rechtsunsicherheit heraus versteht sich das häufig zu beobachtende Anliegen um Bestätigung alter Privilegien. In Verbindung damit wurde häufig gleichzeitig auch die Achtung der Gewohnheiten (*consuetudines*) gefordert. Diese Forderungen waren mit einer Erwartungshaltung verbunden, die ein Bischof nicht unerfüllt lassen konnte, wenn er nicht das Risiko schwerwiegender Konflikte eingehen wollte. Dennoch blieb für die Domkapitel eine Rechtsunsicherheit bestehen. Ein Mittel, dieser Rechtsunsicherheit zu begegnen, war die Verpflichtung der Bischöfe zu eidlichen Versprechungen. Aufgrund ihres Wahlrechts konnten die Domkapitel solche Eide aus einer Position der Stärke heraus verlangen.

In französischen Bistümern waren solche Amtseide der Bischöfe teilweise seit dem 12. Jahrhundert ein regelmäßiger Bestandteil des Zeremoniells der Bischofsinvestitur. In Reims ist seit 1160 ein umfangreiches Eidformular belegt, dessen Ursprünge im 11. Jahrhundert oder sogar noch früher vermutet werden.<sup>272</sup> Die Einhaltung dieses Eides wurde später auch päpstlicherseits angemahnt. Das Vorbild für solche Eidesleistungen hatten die älteren Reimser

272 Archives administratives, ed. VARIN, S. 223–229 (Nr. 37). Varin nahm eine Entstehung des in einer um 1160 abgeschlossenen Handschrift überlieferten Eidformulars um 1068 an. Vgl. DEMOUY, *Genèse d'une cathédrale*, S. 59–64. Auf spätere Beispiele französischer Bischofseide in Chartres, Paris, Bayeux, Sens, Le Mans und Poitiers verweist AMIET, *La juridiction privilégiée spirituelle*, S. 215.

Erzbischöfe selbst gegeben, indem sie von ihren Suffraganbischöfen Obödienzeide verlangten.<sup>273</sup> Doch hatte sich die Autorität des Erzbischofs von Reims als angreifbar erwiesen, so in dem für die Nachwelt gut dokumentierten Prozess gegen Erzbischof Arnulf aus dem Jahre 991.<sup>274</sup>

Zu den Traditionen, die sich aus dem Wahlrecht der Domkapitel entwickelten gehörten auch materielle Zuwendungen neu gewählter Bischöfe. In Passau etwa eröffnete Bischof Reginmar (1121–1138) eine solche Tradition, die sich fast ungebrochen bis zu Bischof Otto (1254–1265) weiterverfolgen lässt.<sup>275</sup> In Bamberg lässt sich die Tradition bischöflicher Versprechen an das Domkapitel auf eine Schenkungsurkunde Bischof Timos aus dem Jahre 1201 zurückverfolgen, die dem Domkapitel die Vogtei über die Stadt Bamberg und den Forst Michelau vermachte und künftige Bischöfe dazu aufforderte, schon bei ihrer Wahl, auf jeden Fall aber noch vor der Entgegennahme von Obödienzversprechen des Domkapitels und der Ministerialen, die Unantastbarkeit dieses Besitzes zu garantieren.<sup>276</sup> Dem Domkapitel gelang es sogar, für diese Regel eine Bestätigung Papst Innozenz' III. zu erhalten.<sup>277</sup>

Eine formale Wahlkapitulation, mit der ein Domkapitel unter Ausnutzung seines Wahlrechtes einen künftigen Bischof zur Akzeptanz spezifischer konstitutioneller Forderungen zwingen wollte, ist erstmals aus dem Jahre 1205 im Bistum Verden überliefert.<sup>278</sup> Diese älteste Verdener Wahlkapitulation war in erster Linie eine Reaktion auf längere Streitigkeiten um das Erbe der dem Domkapitel angehörenden Archidiakone. Der verstorbene Bischof Rudolf I. war der Ansicht gewesen, dass die auch als *synodalia* bezeichneten Hinterlassenschaften sowie im Todesjahr auch die Pfründeneinkünfte der verstor-

273 Archives administratives, ed. VARIN, S. 59–66.

274 Archives administratives, ed. VARIN, S. 100–175, mit Edition der umfangreichen Synodalakten von 991.

275 Belege bei OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 52f., Anm. 5.

276 [...] *ut quicumque successorum nostrorum per revolutiones temporum eligatur, in electione firmam cautionem emittat, quod praedictas advocatias nec infeudare nec alio modo alienare praesumat et hoc spondeat, antequam canonici oboedientiam promittant vel ministeriales sacramentum fidelitatis illi praestent.* Zitiert nach der abschriftlichen Überlieferung im „Rechtsbuch“ des Bischof Friedrich's von Hohenlohe, ed. HÖFLER, S. XCVI. Darauf verweist bereits WEIGEL, Wahlkapitulationen, S. 25. Die Originalpergamenturkunde heute in Bamberg, Staatsarchiv, Bamberger Urkunde 418.

277 Vgl. STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 60, Anm. 18, die zitierte Urkunde jetzt in Bamberg, Staatsarchiv, Bamberger Urkunde 459.

278 VOGTHERR, Wahlkapitulation, mit Edition.

benen Archidiakone ihm zustanden, und diese traditionelle Rechtsauffassung war auch vom Kardinal und Mainzer Erzbischof Konrad von Wittelsbach bestätigt worden. Mit seiner doppelten Autorität als zuständiger Metropolitanbischof und päpstlicher Legat hatte dieser in seiner Urteilsbegründung darauf verwiesen, dass die Archidiakone ja ihrerseits von einer vergleichbaren Nachlassregelung bezüglich ihrer Archidiaconatspriester profitierten.<sup>279</sup> Diese Niederlage ließen die Domherren nicht auf sich beruhen, sondern sie instrumentalisierten in der folgenden Sedisvakanz ihr Wahlrecht, um diese Entscheidung zu revidieren. Auf das Gerichtsurteil Konrads nahmen sie dabei selbstverständlich nicht Bezug, überhaupt vermieden sie es, den Streit mit ihrem verstorbenen Bischof zu erwähnen, sondern sprachen von einem allgemeinen Streitpotential, das bisher zwischen ihnen und ihren Bischöfen (*domini nostri episcopi*) bestanden habe<sup>280</sup> und dem nun vorzubeugen sei, indem jeder von ihnen sich für den Fall seiner Wahl verpflichtete, die Synodalienfrage nach dem Willen des Domkapitels zu handhaben, nämlich den Domherren die uneingeschränkte Testierfreiheit zu gewähren.

Während diese sehr kurze Verdener Wahlkapitulation wohl allenfalls noch in angrenzenden Bistümern wahrgenommen wurde, kam es ein Jahr später in der umbrischen Stadt Todi ebenfalls zu einer Wahlkapitulation, die aufgrund der geographischen Nähe zu Rom auch Papst Innozenz III. nicht verborgen blieb. Die Befolgung dieser Wahlkapitulation durch den gewählten Bischof Rustico Brancaleoni hätte zu Gunsten der Domkanoniker eine Verminderung der bischöflichen Einkünfte zur Folge gehabt. Deshalb war Papst Innozenz III. der Auffassung, die Wahlkapitulation sei zum Schaden des bischöflichen Rechts aufgestellt worden (*in damnum episcopalis juris fecerunt*).<sup>281</sup> Der auf die Wahlkapitulation geleistete Eid wäre als Meineid

279 Regesten der Mainzer Erzbischöfe 2, S. 109, Nr. 376; WICHMANN, Untersuchungen 1, S. 173 f. Vgl. VOGTHERR, Wahlkapitulation, S. 80, Anm. 4.

280 *Domini nostri episcopi pie memorie ex quadam consuetudine traxerant, ut Verdensium canonicorum archidiaconatus habentium defunctorum quasdam reliquas, quas alii synodalia appellant, et fructus beneficiorum adhuc tempore mortis eorum et eiusdem anni existentes episcopali iure sibi vendicarent. Ex hoc inter episcopum et canonicos sepius exorta fuit discordia.* Zit. nach VOGTHERR, Wahlkapitulation, S. 82.

281 MIGNE, PL 216, S. 1226 (55); POTTHAST, Regesta 1, S. 120, Nr. 1310, datiert diese bei Migne ohne Datumsangabe überlieferte Dekretale zwischen dem 22. Februar und dem 15. März 1201. In den bisher erschienenen Bänden der kritischen Edition der Register Innozenz' III. ist sie nicht berücksichtigt. Mit knappen Angaben zum historischen Hintergrund ist der Text auch abgedruckt in: LEÛNIJ, Cronaca,

(*periurium*) zu bewerten und daher nichtig.<sup>282</sup> Der einschlägige Justizbrief Innozenz' III. an den Erzbischof von Amelia wurde später von Gregor IX. im Rahmen des Titels *De iureiurando* des *Liber extra* als Dekretale kanonisiert<sup>283</sup> und wurde folglich auch Gegenstand gelehrter Kommentare. So stellte Hostiensis über die Argumente Gregors IX. hinausgehend auch eine Überschreitung der Sedisvakanzrechte des Kapitels fest, ein Gesichtspunkt, der um 1352/53 auch bei der Zurückweisung der ersten päpstlichen Wahlkapitulation durch Innozenz VI. eine Rolle spielte.<sup>284</sup>

Die erste bekannte bischöfliche Wahlkapitulation nach dem Vierten Laterankonzil stammt vom Hildesheimer Domkapitel, dessen im landesgeschichtlichen Vergleich herausragende konstitutionelle Stellung schon durch das Adelog-Privileg von 1179 zum Ausdruck gekommen war. Genau dieses Privileg hielten die Hildesheimer Domkapitulare in seiner Geltung 1216 nicht mehr für gesichert. Deshalb musste sich der neue Bischof Siegfried ausdrücklich zur Beachtung dieses Privilegs verpflichten, das in eine Tradition von weiteren „alten und ehrsamten Gewohnheiten“ gestellt wird.<sup>285</sup> Derartige Bestätigungen traditioneller Privilegien und Gewohnheiten bei Amtsantritt eines neuen Bischofs kennen wir auch unabhängig von Wahlkapitulationen aus anderen Bistümern.<sup>286</sup> Charakteristisch für viele Wahlkapitulationen im 13. Jahrhundert ist, dass sie sich nicht mit abstrakten konstitutionellen Forderungen begnügten. Man nannte die konkreten Anliegen, um die es ging,

---

S. 47f. Neuere Forschungen zum Bistum Todi um 1200 sind mir nicht bekannt. Der fragliche Bischof Rustico Brancaleoni wird auch im *Dizionario Biografico degli Italiani* nicht berücksichtigt. EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 529, erwähnt nur sein Todesdatum (1218). Bekannter ist sein um 1228 oder 1230 gestorbener Verwandter, Kardinal Leone Brancaleoni. Siehe zu diesem den Artikel von J. M. BAK, in: *Dizionario Biografico degli Italiani* 13 (1971), S. 814–817.

282 MIGNE, PL 216, Sp. 1226 (55): *Et nihilominus attendentes quod iuramentum, non ut esset iniquitatis vinculum, fuerit institutum, et quod non iuramenta sed perjuria potius sunt dicenda, quae contra ecclesiasticam utilitatem attentatur [...]*.

283 X 2.24.27, *Corpus Iuris Canonici* 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 371.

284 In *secundum Decretalium librum Commentaria*, Venedig 1581 (Turin 1965), fol. 135: *quod vacante ecclesia canonici nihil possunt disponere in praeiudicium episcopalis mense*.

285 *Ürkundenbuch des Hochstifts Hildesheim* 1, S. 650, Nr. 683: *Ego Sifridus dei gratia Hildensemensis episcopus promitto et iuro, quod omnes antiquas et honestas consuetudines Hildensemensis ecclesie servabo, similiter privilegia eiusdem, precipue autem privilegium Adelogi [...]*.

286 So etwa in Passau von den Bischöfen ab Mannegold (1213–1215) bis mindestens hin zu Berthold (1250–1254), vgl. OSWALD, *Passauer Domkapitel*, S. 91f.

auch beim Namen. Den Hildesheimer Domherren ging es 1216 besonders um eine bestimmte Burg, die Winzenburg mit ihren Villikationen, sowie um einen bestimmten Wald, den *Norbwalt*. Diese Hochstiftsbesitzungen sollten nicht „entfremdet“ werden. Die Winzenburg musste jedoch zunächst einmal zurückgewonnen werden.<sup>287</sup> Ein besonderes Anliegen, das neben dem Domkapitel auch die städtischen Ministerialen mit einbezog, war ein Verbot zur „Entfremdung“ der Hildesheimer Stadtvogtei. So musste der neue Bischof versprechen und schwören, dass er deren Neuvergabe nur in Gegenwart des Kapitels und der vornehmen Ministerialen vornehmen werde. Dabei hatte er sicherzustellen, dass der neue Inhaber sie ausdrücklich als „Amt“ (*officium*) und nicht als „Lehen“ (*feudum*) erhalte und nicht als Benefizialbesitz (*beneficium*) beanspruchen werde.<sup>288</sup>

Noch detaillierter erläuterten 1225 die Würzburger Domkapitulare in ihrer ersten Wahlkapitulation, wie sie das kirchenrechtliche *alienatio*-Verbot auslegten und was sie deshalb von ihrem künftigen Bischof konkret erwarteten. Das Hochstift war aufgrund von Verpfändungen der Würzburger Bischöfe Otto von Lobdeburg (1207–1223) und Dietrich von Homburg (1223–1225), die kaum mehr eingelöst werden konnten, von einem beträchtlichen Substanzverlust bedroht.<sup>289</sup> Die allgemeinen kirchenrechtlichen *alienatio*-Verbote hatten sich gegen die Schuldenpolitik dieser Bischöfe als wirkungslos erwiesen, weil das Hochstift im Wesentlichen als königliches Lehen aufgefasst wurde. Hinzu kam als ein weiteres Element der *alienatio* die Emanzipation bischöflicher Ministerialer und ihre Etablierung als erbliche Grundherren. Der Nachfolger Dietrichs von Homburg, Bischof Hermann von Lobdeburg, musste aufgrund seiner Wahlkapitulation nun schwören, dass er das königliche Lehen seiner Kirche niemals entfremden werde (*quod regale siue regis dicitur, nullatenus ab ecclesia alienabit*).<sup>290</sup> Auch sollte er es gegen Usurpatoren mit allen Mitteln verteidigen und Entfremdetes gegebenenfalls zurückfordern. Die Vogteirechte über die Besitzungen von Bischof und Domkapitel sollte er sich und der Kirche vorbehalten. Die Vergabe größerer Lehen mit Einkünften von mehr

287 Vgl. SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens, S. 517.

288 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 1, S. 650, Nr. 683: *Advocatiam civitatis Hildensemensis non alienabo et, si eam alicui committere voluere, hoc faciam in presencia capituli et aliquorum nobilium ministerialium burgensium Hildensemensium.*

289 ABERT, Wahlkapitulationen, S. 58; BORKOWSKY, Johann von Egloffstein, S. 39; WENDEHORST, Bischofsreihe bis 1254, S. 210.

290 Monumenta Boica 37, München 1864, S. 215 f., Nr. 205.

als 20 Pfund sollte er nur im Konsens mit dem Domkapitel vollziehen. Diese Forderungen wurden dann anhand von mehreren Einzelbeispielen konkretisiert, wobei der Bischof insbesondere auch zur Revision von angeblichen *alienationes* seiner Vorgänger verpflichtet sein sollte. Namentlich richtete sich die Wahlkapitulation gegen Besitzansprüche der Grafen von Henneberg.<sup>291</sup> Es ging somit in der Wahlkapitulation nicht nur um grundsätzliche Positionen, sondern die Wahlkapitulation war auch Ausdruck von Kämpfen um Einfluss und Besitz zwischen den Adels- und Ministerialenfamilien der Region. Eine mächtige Adelsfamilie, die im Domkapitel jedoch keinen Rückhalt hatte, sollte zurückgedrängt werden.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts sind uns aus zahlreichen Bistümern weitere, in ihren regionalen Kontexten teilweise noch zu wenig erforschte Versuche von Domkapiteln überliefert, ihre Interessen und Rechtsansprüche durch Wahlkapitulationen oder Herrschaftsverträge zu regeln. In Straßburg begründete ein von Bischof Heinrich II. von Veringen im Jahre 1220 mit den Domkapitelsdignitären, Ministerialen und Bürgern geschlossener Vertrag die Grundlage für Wahlkapitulationen ab der Vakanz von 1244, in denen es zunächst hauptsächlich um das Veräußerungsverbot für den Bischof, später zunehmend auch um kapitulare Rechte ging.<sup>292</sup> In Mainz kam es 1233 anlässlich einer Finanzkrise zu einem Vertrag zwischen dem schon amtierenden Erzbischof Siegfried III. von Eppstein (1230–1249) und seinem Domkapitel.<sup>293</sup> Zu Wahlkapitulationen kam es in Worms 1234,<sup>294</sup> in Paderborn 1247,<sup>295</sup> in Eichstätt 1259,<sup>296</sup> in Merseburg 1260,<sup>297</sup> in Magdeburg 1260, 1277 und

291 Vgl. hierzu WENDEHORST, Bischofsreihe bis 1254, S. 209 und 219.

292 WIEGAND, Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1, Nr. 181. Vgl. WERCKMEISTER, Capitulations, S. 26 (zur Urkunde von 1220) und S. 27–30 (zu den Vereinbarungen von 1244, 1251 und 1262, deren Charakter als „Wahlkapitulationen“ im engeren Sinne von Werckmeister in Frage gestellt, aber zumindest ihrer inhaltlichen Bedeutung nach nicht bestritten wird).

293 Vgl. STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 20–24; LIEBEHERR, Besitz des Mainzer Domkapitels, S. 16.

294 Vgl. SOFSKY, Die verfassungsrechtliche Lage, S. 28.

295 Quellen zur Verfassungsgeschichte, ed. WEINRICH, Nr. 38, S. 142–145.

296 BRUGGAIER, Wahlkapitulationen, S. 123 f., Anhang Nr. I.

297 Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, S. 248–250, Nr. 316.

1297,<sup>298</sup> in Basel 1261,<sup>299</sup> in Osnabrück 1265<sup>300</sup>, in Speyer 1272,<sup>301</sup> in Münster 1273,<sup>302</sup> in Lübeck 1279, hier jedoch, wie bereits erwähnt, mit päpstlicher Zurückweisung,<sup>303</sup> und in Trier 1286.<sup>304</sup> In Konstanz bestätigte der 1293 neu gewählte Bischof Heinrich von Klingenburg seinem Kapitel am 1. Mai 1294 eine von diesem präsentierte Zusammenstellung alter und neuer Statuten.<sup>305</sup>

Aus dem Fehlen förmlicher Wahlkapitulationen in anderen Bistümern des 13. Jahrhunderts, so in Augsburg, wo uns der älteste Beleg eines Wahlversprechens schon im 10. Jahrhundert begegnet war, darf nicht auf ein geringeres konstitutionelles Anspruchsdenken geschlossen werden, sondern eher darauf, dass keine wesentlichen Verletzungen und Bedrohungen domkapitelscher Rechte seitens der Bischöfe wahrgenommen wurden. Die Bischöfe waren nicht die natürlichen Gegner der Domkapitel, sondern in vielen Fällen auch ihre geschätzten Partner, etwa in Auseinandersetzung mit den sich etablierenden bürgerlichen Räten der Bischofsstädte oder mit Interessen weltlicher Fürsten.

Charakteristisch für die mit Domkapiteln geschlossenen bischöflichen Herrschaftsverträge und Wahlkapitulationen oder die erteilten Privilegienbestätigungen im 13. Jahrhundert ist eine relative Kürze und Prägnanz. Diese wurde auch gewahrt, wenn – entgegen der anfänglichen Tendenz zur Thematisierung konkreter, aktueller Probleme – abstrakte Forderungen formuliert

298 Vgl. SCHUM, Stellung, S. 424; WILLICH, Wege zur Pfründe, S. 156.

299 HEUSLER, Verfassungsgeschichte, S. 126; GNANN, Domkapitel von Basel, S. 146.

300 Osnabrücker Urkundenbuch 3, S. 223, Nr. 321, siehe unten, S. 144, mit ausführlichem Zitat dieser Wahlkapitulation.

301 KLOE, Wahlkapitulationen, S. 25–28.

302 Diese Wahlkapitulation bezog sich auf einen Stiftsverweser, der aufgrund einer vorangegangenen zwiespältigen Bischofswahl eingesetzt wurde und gegen die weitere Verminderung des Stiftsbesitzes ankämpfen sollte. Westfälisches Urkundenbuch 3, S. 486, Nr. 936. Vgl. SCHMITZ-KALLENBERG, Landstände, S. 16 und 65. Siehe auch KOHL, Domstift St. Paulus, S. 527; KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform, S. 39. Eine Wahlkapitulation zu einer Bischofswahl ist in Münster erstmals 1301 belegt. Vgl. KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform, S. 22.

303 Siehe VI 2.11 (*de iureiurando*) c. 1 (Verbot durch Nikolaus III. 1280, Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1003 f.; POTTHAST, Regesta, Nr. 21692; Urkundenbuch des Bisthums Lübeck 1, S. 267).

304 Die nicht edierte Wahlkapitulationsurkunde befindet sich in Koblenz, Landeshauptarchiv, 1D Nr. 159. Sie ist nicht besiegelt. Zum Inhalt vgl. Mittelrheinische Regesten 4, S. 306; KREMER, Wahlkapitulationen, S. 5 f.; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit, S. 246 f.

305 BRUNNER, Wahlkapitulationen, S. m2f. Vgl. MAIER, Domkapitel von Konstanz, S. 21.

wurden. Man achtete noch nicht wie im späteren Mittelalter umständlich darauf, hypothetische Detailprobleme und potentielle Missverständnisse auszuschließen. Inhaltlich ging es neben der Wahrung von Gewohnheiten, Rechten und Besitzständen, dem Verbot von Alienationen und der Reservation bestimmter Pfründen und Ämter für Domkapitulare nicht zuletzt um ein Konsensrecht des jeweiligen Kapitels über die Entscheidung von Krieg und Frieden. Ein typischer und gleichsam aspektreicher Katalog vorwiegend abstrakter Forderungen dieser Art kann aus der genannten Osnabrücker Wahlkapitulation von 1265 zitiert werden, nach der sich der neue Bischof verpflichtete:<sup>306</sup>

- [1] *quod consuetudines honestas et jura ecclesie ejusdem Osnaburgensis observabimus et defendemus pro posse nostro.*
- [2] *Bona episcopatus non alienabimus et alienata pro posse nostro revocabimus et fideliter.*
- [3] *Ecclesias quatuor, que capellanie dicuntur et bannos ecclesiarum episcopatus et preposituras in Quakenbrugen et Wydenbrugen extra capitulum majus nulli conferemus nec plures uni de illis quatuor ecclesiis conferemus quam uni.*
- [4] *Bona et jura capituli tamquam propria defendemus.*
- [5] *Prelaturas ecclesie nulli conferemus, nisi canonico existenti in perceptione sue prebende sive puerilis sive majoris.*
- [6] *Magnis feudis sine consensu et consilio capituli nullum infeudabimus.*
- [7] *Item bonis ecclesie nunc vacantibus et tempore nostro vacaturis sine consensu capituli nullum infeudabimus.*
- [8] *Item nullam guerram preter consensum et consilium dicte ecclesie inchoabimus.*
- [9] *Item fideliter procurabimus cum nostris officialibus, quod prebende, que dicuntur spentrevene pauperibus prebendariis fideliter ministrentur.*

Für die förmliche Beurkundung des Versprechens wurde das Siegel des Bischofs Gerhard von Münster angehängt, weil der gewählte neue Osnabrücker Bischof und bisherige Propst des Münsteraner Domstifts noch kein eigenes Siegel besaß:

*Et quia sigillum nostrum ad presens apud nos non habuimus, presens scriptum sigillo domini nostri G(erhardi) Monasteriensis episcopi fecimus sigillari.*

<sup>306</sup> Osnabrücker Urkundenbuch 3, S. 223, Nr. 321.



Auch ohne förmliche Wahlkapitulationsverträge konnten Domkapitel im 13. Jahrhundert unter Umständen mit Vergünstigungen durch die neugewählten Bischöfe rechnen. So wurde in Passau von den meisten neu gewählten Bischöfen bis 1254 die Tradition fortgesetzt, das Domkapitel nach der Wahl mit zusätzlichen Gütern zu beschenken. In Verbindung mit seinem auf diese Weise wachsenden Güterbesitz wurden dem Kapitel aber auch Rechte und Freiheiten gewährt, die 1252 in dem umfangreichen Privileg Bischof Bertholds zusammengefasst und erweitert wurden.<sup>307</sup> Das Privileg bestätigte an erster Stelle die Immunität des Domplatzes, der dem Kapitel 1155 zur uneingeschränkten Verfügung von Bischof Konrad geschenkt worden war.<sup>308</sup> Des Weiteren reservierte das Privileg alle Archidiaconate des Bistums den Mitgliedern des Domkapitels, so dass auch im Bistum Passau die geistliche Gerichtsbarkeit und bischöfliche Administrationsvollmacht weitgehend an Domkapitulare delegiert werden musste.<sup>309</sup> Außerdem wurden die Sedisvakanzrechte des Domkapitels deutlich formuliert.

Die Möglichkeit, Bischofswahlen an Bedingungen zu knüpfen, wurde nicht nur von den wahlberechtigten Domherren als Chance erkannt. Auch Außenstehende kamen auf die Idee, die Domkapitulare dazu zu drängen, bestimmte Wahlbedingungen zu stellen. So sah ein Friedensvertrag zwischen den Bayernherzögen Ludwig II. und Heinrich XIII. mit Bischof Albert I. von Regensburg aus dem Jahr 1253 vor, dass das Regensburger Domkapitel künftig niemanden mehr zum Bischof wählen sollte, der sich nicht eidlich zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichtete.<sup>310</sup> Das Domkapitel fühlte sich jedoch an diese Vereinbarung nicht gebunden und auch nicht dazu angeregt, andere, eigenen Interessen förderliche Wahlbedingungen zu formulieren. Vielmehr gehört das Regensburger Domkapitel zu denjenigen, die erst im 15. Jahrhundert Wahlkapitulationen einführten.<sup>311</sup>

Die verschiedenen regionalen Beispiele zeigen, dass sich die Domkapitel im Zuge der Etablierung ihres Exklusivwahlrechtes als autonome Kollegien

307 Monumenta Boica 29, München 1831, S. 375–378 (Nr. 42).

308 Die Schenkungsurkunde Bischof Konrads in: Monumenta Boica 28, München 1829, S. 229–230 (Nr. 17).

309 Siehe OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 43 f. und 53.

310 Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis 2, S. 1253: *Item Capitulum Ecclesie Ratisbonensis communiter statuit et iuravit, idem statutum servare, quod deinceps Episcopum sibi non eliget, nisi talem, qui iurabit, Compositionem istam nobis et nostris heredibus [...] fideliter observare.*

311 FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 18 f.

formierten und gegen ihre Bischöfe, mit denen sie in keiner regelmäßigen Gemeinschaft mehr standen, konkrete Forderungen erheben konnten. Der benediktinische Obödienzgedanke erscheint bei den Domkapitularen des 13. Jahrhunderts nur noch gering ausgeprägt. Das unverbindliche benediktinische Beratungsrecht begegnet uns dagegen gewandelt als ein Anspruchsdenken, allerdings weniger abstrakt konstitutionell, sondern konkret, mit Bezug auf einzelne akut wahrgenommene Problemlagen. Die Wahlkapitulationen und Herrschaftsverträge des 13. Jahrhunderts entstanden nicht aus grundsätzlichen konstitutionellen Erwägungen heraus, sondern situationsbedingt und deshalb auch nicht regelmäßig bei allen Wahlen.<sup>312</sup> Reaktionen auf die Wahlkapitulationen seitens der Leitungsgewalten zeigen, dass aus deren Perspektive das benediktinische Obödienzkonzept parallel zum neuen Anspruchsdenken der Kollegien weiterlebte. Zwar waren Annullierungen von Wahlkapitulationen durch den Papst wie in Todi (1206) und Lübeck (1279) seltene Einzelfälle, bei denen die päpstliche Rechtsprechung im Prinzip die Berechtigung von Wahlkapitulationen anerkannte, soweit diese nicht gegen die Freiheit der Kirche verstießen. Aber auch ohne Einschaltung des Papstes widersetzten sich einige Bischöfe Beschränkungen ihrer Entscheidungskompetenz.<sup>313</sup> Das Verhältnis von bischöflicher Leitungsgewalt und kollegialer Mitbestimmung der Domkapitel war daher am Ende des 13. Jahrhunderts durchaus nicht geklärt, aber die Argumente und Rechtsgrundlagen beider Seiten hatten Konturenschärfe gewonnen.

#### Etablierung konstitutioneller Rechte und Privilegien des Kardinalskollegs

Als eine neu formierte Institution konnte das Kardinalskolleg im Unterschied zu den Domkapiteln seine Mitwirkungsansprüche an der päpstlichen Universalkirchenleitung und Regierung des Kirchenstaates zunächst nicht auf bestehende kanonische Normen stützen. Rechtsansprüche konnten nur in Analogie zu kirchenrechtlich anerkannten Rechten der Domkapitel be-

312 Regelmäßig von neugewählten Bischöfen zu beschwörende Artikel werden zwar vereinzelt erwähnt, so in Speyer noch vor der ersten Wahlkapitulation von 1272, doch sind sie nicht überliefert. Der Überlieferungsbefund spricht deshalb dafür, dass die Formulare solcher Amtseide, so sie überhaupt zum Einsatz kamen, kein den Wahlkapitulationen vergleichbares Gewicht hatten. Vgl. KLOE, Wahlkapitulationen, S. 25.

313 Vgl. KLOE, Wahlkapitulationen, S. 27f.

gründet werden.<sup>314</sup> Voraussetzung für solche Analogieschlüsse waren aber Gewohnheiten, die letztlich aus der Funktionsgeschichte des Kardinalskollegs in seiner Entstehungsphase resultierten.

Als Kollegium traten die Kardinäle von Anfang an vor allem in den so genannten Konsistorien auf, worunter im 12. und 13. Jahrhundert päpstliche Gerichtssitzungen mit einem zunächst noch wenig ausgeprägten Formalisierungsgrad zu verstehen sind.<sup>315</sup> Als oberste universalkirchliche Instanz waren die Konsistorien auch Foren für die Diskussion und den Transfer rechtlicher und konstitutioneller Positionen, die von dort aus zu den verschiedensten regionalen Institutionen hineingetragen wurden. Zu unterscheiden sind die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, an denen neben den Kardinälen auch Advokaten und ein größerer Zuhörererkreis teilnahmen, und interne Beratungen zwischen dem Papst und den Kardinälen. Im 12. und frühen 13. Jahrhundert hat man nur die öffentlichen Verhandlungen als „Konsistorien“ bezeichnet.<sup>316</sup> Erst später bezeichnete man diese ausdrücklich als *consistoria publica* und die internen Ratssitzungen von Papst und Kardinälen als *consistoria privata*.<sup>317</sup> Die Bedeutung der Konsistorien als öffentliche und interne Gerichtssitzungen wurde dadurch erweitert, dass immer mehr politische und administrative Angelegenheiten – in den *consistoria privata* vor allem auch die Verteilung von Pfründen – verhandelt wurden. Auch hierbei behielten die Konsistorien allerdings ihren Charakter als Gerichtsinstanz, die nicht von sich aus Initiativen ergriff, sondern auf Anträge, Beschwerden und Appellationen nach rechtlichen Kriterien entschied.

Doch entstanden in diesem Zusammenhang auch kirchliche Gesetze (Dekretalen). Der Kanonist Stephan von Tournai definierte in seiner um 1166 entstandenen „Summe über das Decretum Gratiani“, dass kirchliche Gesetze (*decreta*) vom Papst „in Gegenwart der Kardinäle“ erlassen und redigiert würden.<sup>318</sup> Das war aber die Auffassung eines Außenstehenden. Die Päpste

314 Dies zeigen auch die bereits in Kapitel I, S. 31, angesprochenen Dekretalenkommentare des Hostiensis.

315 Auch der Begriff ‚Konsistorium‘ wurde für die päpstlichen Sitzungen allmählich geprägt. Vgl. SYDOW, II ‚Concistorium‘, S. 167f.; NOETHLICH, Das päpstliche Konsistorium, S. 272–287; MALECZEK, Kardinäle, S. 124–126; KRÜGER, Kardinalskolleg.

316 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 298.

317 Vgl. SÄGMÜLLER, Tätigkeit und Stellung, S. 99–101.

318 Stephan von Tournai, ed. VON SCHULTE, S. 2f.: *Decreta sunt, que dominus apostolicus super aliquo negotio ecclesiastico presentibus cardinalibus et auctoritatem suam*

selbst hielten bezüglich ihrer Gesetzgebung teilweise auch Beratungen mit den Kardinälen nicht für zwingend geboten. Zwar gibt es Quellenhinweise, wonach schon Urban II. und Paschalis II. engstens mit den Kardinälen zusammenarbeiteten und ohne sie keine wichtigen Entscheidungen fällten,<sup>319</sup> doch die Verbindlichkeit dieser Zusammenarbeit bleibt dabei offen. Noch Alexander III. hat sich in seinen zahlreichen Dekretalen nur selten ausdrücklich auf den Rat der Kardinäle berufen.<sup>320</sup> Dies wiederum bedeutet nicht, dass die Kardinäle bei der Entstehung dieser Gesetze unbeteiligt waren.

Schon im 11. Jahrhundert begriffen sich die Kardinäle in ihrer Funktion als engster gerichtlicher und gesetzgeberischer Beraterstab der Päpste in der Tradition des antik-römischen Senates – teilweise in Rezeption der angeblichen „Konstantinischen Schenkung“ und der damit verbundenen Stilisierung der Päpste als legitime Nachfolger der römischen Kaiser.<sup>321</sup> Dabei hatte man im 11. und 12. Jahrhundert keine historischen Kenntnisse über die kaum vorhandenen formalen Entscheidungskompetenzen und die faktische Machtlosigkeit des antiken Senats. Die „Senate“, die man kannte, waren die Presbyterversammlun-

---

*prestantibus constituit et in scriptum redigit.* Vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 239.

319 Siehe ROBINSON, Papacy, S. 101.

320 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 238.

321 Die Päpste selbst wollten ihre Macht allerdings niemals auf ein kaiserliches Dekret stützen und haben deshalb nur selten und mit entsprechenden Interpretationen auf die Konstantinische Schenkung Bezug genommen, zuerst Papst Leo IX., *Littera In terra pax*, ed. MIGNE, PL 143, Sp. 744–769, dazu FUHRMANN, Konstantinische Schenkung, S. 100–114. Das wohl gegen Mitte des 9. Jahrhunderts im Frankenreich, eventuell aber zuvor schon in einem römischen Kontext des späten 8. Jahrhunderts gefälschte *Constitutum Constantini* (CC) räumte in Absatz 15, ed. FUHRMANN, Konstantinische Schenkung, S. 88 f., den als *viris reverentissimis* bezeichneten Klerikern der römischen Kirche, als dessen Vertreter sich später die Kardinäle sehen konnten, eine ausdrücklich senatsähnliche Qualität ein: *singularitatem potentiam et praecellentiam habere sancimus cuius amplissimus noster senatus videtur gloria adornari*. Eine Zusammenstellung von Quellen, die auf den Zusammenhang von Konstantinischer Schenkung und senatorischem Traditionsbewusstsein des Kardinalats hinweisen, findet sich bei SÄGMÜLLER, Tätigkeit und Stellung, S. 160–163. Zur Entstehung und zur Deutungsgeschichte des CC vgl. zuletzt FRIED, The „Donation of Constantine“, und hierzu die Kritik von Jürgen MIETHKE in: *Historische Literatur* 5,3 (2007), S. 69–76/H-Soz-u-Kult 30.8.2007, der entgegen den Argumenten Frieds für eine Entstehung des *Constitutum Constantini* im Frankenreich weiterhin dessen römischen Ursprung für möglich hält. Vgl. auch MIETHKE, Die Konstantinische Schenkung, S. 259–272.

gen (*coetus presbiterorum*), das heißt vor allem Domkapitel.<sup>322</sup> Außerkirchliche „Senate“ oder Ratskollegien mit politischer Entscheidungskompetenz entwickelten sich in den italienischen Städten parallel zur Entstehungsphase des Kardinalskollegs. Formale Mitbestimmungsrechte für dieses konnten jedoch aus der Senatstradition zunächst nicht hergeleitet werden. Dies änderte sich im Anschluss an das römische Schisma von 1130–1138 in den letzten fünf Regierungsjahren Innozenz’ II. In dieser Zeit (1138–1143) vollzog sich die Emanzipation der Stadt Rom von ihrem päpstlichen Stadtherren und führte um 1143 zur Neubegründung eines laikalen stadtrömischen Senats als Organ einer kommunalen Selbstverwaltung, dessen Unabhängigkeit von der Kurie bis zum Pontifikat Bonifaz’ IX. Bestand haben sollte.<sup>323</sup>

Die römische Kommunebildung um 1143 war im inneritalienischen Vergleich kein singuläres Ereignis – auch andere bedeutende italienische Kommunebildungen gehen etwa auf diese Zeit zurück. Die Stadt Rom stand aber zeitlich an der Spitze dieser neuen Entwicklung, und für die Kardinäle als „Senat“ der bisherigen Stadtherren bedeutete dies eine besondere Herausforderung.<sup>324</sup> Die Kardinäle stellten vor allem ihre juristische Kompetenz dagegen und setzten durch, dass stadtrömische Richter vor ihrer Zulassung eine Prüfung vor einer Kardinalskommission absolvieren mussten.<sup>325</sup> Gleichzeitig stellten sich die Kardinäle jetzt auffälliger als bisher auch in den päpstlichen Konsistorien als engster Beraterkreis der Päpste dar. Jedenfalls liegen uns vor dieser Zeit keine entsprechenden Quellen über den Ablauf päpstlicher Konsistorien vor. Der älteste Bericht über ein an der Kurie abgehaltenes Konsistorium entstand um 1141, also exakt in der Gründungsphase des laikalen stadtrömischen Senates.<sup>326</sup>

322 So Gratian, C. 26,1,7, ed. FRIEDBERG, Sp. 762f.: *Senatum quoque Romani habebant, quorum consilio cuncta agebant, et nos habemus senatum nostrum cetum presbiterorum*. Vgl. SÄGMÜLLER, Tätigkeit und Stellung, S. 161.

323 Vgl. die Darstellung von MIGLIO, Senato, und die dort in Anm. 3 genannten älteren Untersuchungen zu den Anfängen des stadtrömischen Senats sowie PETERSOHN, Kaisertum, S. 80–109. Siehe auch oben, S. 32f. Zum Ende der kommunalen Unabhängigkeit siehe ESCH, Bonifaz IX., S. 249–276, und DERS., La fine del libero comune di Roma, S. 235–277.

324 Die Konsolidierung des Kardinalskollegs in dieser Zeit wurde in der bisherigen Forschung vor allem mit dem anakletianischen Schisma (1130–1138) in Verbindung gebracht, ohne auf die gleichzeitige Kommunebildung zu blicken. Vgl. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 223f.

325 HIRSCHFELD, Gerichtswesen, S. 513; MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 224.

326 MALECZEK, Kardinalskollegium, S. 69f.

Es handelt sich um die Darstellung des Abtes Hariulf von Oudenburg, wie er sich in einem Kurienprozess der Ansprüche des Medardus-Klosters in Soissons erwehrt.<sup>327</sup> Darin wird deutlich, dass die Kardinäle als Berater des Papstes entscheidenden Einfluss auf den Prozessverlauf hatten.<sup>328</sup>

Konsistorien wurden auch auf Reisen des Papstes abgehalten. Relativ gut informiert sind wir über den Ablauf von Konsistorien, die Papst Eugen III. 1147 und 1148 in Deutschland und Frankreich abhielt. Die wichtigste auf dieser Reise zu klärende Streitfrage war die Rechtgläubigkeit des Bischofs Gilbert von Poitiers, die von Abt Bernhard von Clairvaux und der Mehrheit des französischen Episkopats in Frage gestellt wurde. Dieser Streit wurde vor allem auf dem Pariser Konsistorium im April 1147 sowie ein Jahr später in Reims im Anschluss an ein dort abgehaltenes Konzil behandelt.<sup>329</sup> Den anwesenden Zeitgenossen fiel dabei auf, dass die Kardinäle bei der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle spielten. So berichtete Gottfried von Auxerre, ein entschiedener Gegner Gilberts, die Kardinäle hätten das Konsistorium am zweiten Verhandlungstag in Reims abgebrochen und erklärt: „Wir haben nun gehört, um was es geht. Daraufhin werden wir darüber urteilen, wie die Sache sich verhält.“<sup>330</sup> Gottfried marginalisierte den Umstand, dass alle Entscheidungen, auch über Sitzungsunterbrechungen, letztlich beim Papst lagen. Dass die Kardinäle aber massiven Einfluss auf diesen ausübten, das berichtet auch der ebenfalls anwesende Johannes von Salisbury, ein Anhänger Gilberts.<sup>331</sup> Das Verfahren in Reims erregte europaweit Aufmerksamkeit und wurde daher auch von dem nicht anwesenden Bischof Otto von Freising

327 MÜLLER, Bericht, S. 97–115.

328 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 224.

329 Zum Konzil von Reims siehe auch oben, S. 32–34. Vgl. die ausführliche Untersuchung von GAMMERSBACH, Gilbert von Poitiers, mit einer systematischen Quellenübersicht und Kritik der Hauptquellen auf S. 43–75, darüber hinaus die Arbeiten von HÄRING, Glaubensbekenntnis; DERS., Notes on the Council; DERS., Pariser Konsistorium; auch MIETHKE, Theologenprozesse, besonders S. 108–110; DINZELBACHER, Bernhard von Clairvaux, S. 313–319, sowie aus der Perspektive der Kardinalskollegsgeschichte SPINELLI, La vacanza, S. 61–63, und MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 225–227; DERS., Kardinäle, S. 122.

330 Gottfried von Auxerre, Epistola ad Albinum 7,34, ed. HÄRING, S. 75: *quia Ecce audivimus quae proposita sunt. Deinceps iudicabimus qualiter debeant diffiniri.* Übersetzung nach HÄRING, Pariser Konsistorium, S. 116.

331 Johannes von Salisbury, ed. CHIBNALL, S. 20. Zum biographischen Hintergrund vgl. POOLE, John of Salisbury, S. 321–330, der ebenda, S. 325, dokumentiert, dass Johannes vor und während der Ereignisse im Dienste Eugens III. stand.

ausführlich im Rahmen seiner *Gesta Friderici* dargestellt und kommentiert. Noch stärker als die anwesenden Zeitgenossen stilisierte Otto den kollektiven Auftritt der Kardinäle und ihren kollegialen Mitbestimmungsanspruch bei päpstlichen Entscheidungen.<sup>332</sup>

Was den Ablauf des Reimser Konsistoriums betrifft, so können wir aus den verschiedenen Quellen eine formale Zweiteilung der Beratungen entnehmen, die sich so auch in der weiteren Geschichte der päpstlichen Konsistorien etablierte und zu der erwähnten Unterscheidung von „öffentlichen“ und „geheimen“ Konsistorien führte. In Reims gab es eine öffentliche Verhandlung, auf der der Papst gemeinsam mit den Kardinälen die Argumente der Kläger sowie diejenigen des Angeklagten und seiner Verteidiger anhörten. Anschließend gab es aber auch interne Beratungen des Papstes und der Kardinäle, auf denen die Entscheidung vorbereitet wurde. Für die Klägerseite war dieses Verfahren äußerst ärgerlich, weil sich die Kardinäle während der Verhandlungen nicht als neutrale Richter, sondern als Verteidiger des Angeklagten und politische Gegner des Hauptanklägers Bernhard von Clairvaux positioniert hatten und sich dabei vor allem auch einig waren. Deshalb musste der Beginn der internen Beratungen von Papst und Kardinälen für Außenstehende, vor allem aber für die Klägerseite, so wirken, als hätten die Kardinäle durch den Abbruch der öffentlichen Verhandlung und den Beginn der internen Beratung den Fall ganz an sich gezogen und verhindert, dass die Kläger den Papst noch von der Richtigkeit ihrer Auffassung überzeugen konnten.

Eine derart geschlossene Positionierung der Kardinäle war aber bei Konsistorialangelegenheiten nicht der Normalfall. Sie erklärt sich in Reims nur aufgrund der kollegialen Rivalität der Kardinäle mit Bernhard von Clairvaux. Angesichts des Einflusses, den dieser allein kraft seiner persönlichen Autorität und als vormaliger Lehrer und Ordensoberer Eugens III. ausübte, wurden sich die Kardinäle ihrer Bedeutung als kanonisches Wahl- und Ratskollegium in besonderem Maße bewusst.<sup>333</sup> Dabei konnten sie sich auch bei einem

---

332 Siehe oben, S. 32f.

333 In der Forschung ist deshalb die Frage diskutiert worden, ob man das Konsistorium von Reims als Geburtsstunde des Kardinalskollegiums als solchem bezeichnen könne. Doch hat bereits SPINELLI, *La vacanza*, S. 61–63, deutlich gemacht, dass dies eine Überbewertung eines singulären Ereignisses wäre. Die Überlieferungsdichte hierzu hängt weniger mit dem Kardinalskollegium als vielmehr mit der Prominenz der Prozessgegner Bernhard und Gilbert zusammen. Die Kardinäle hatten damit aber eine Bühne, auf der sie sich erstmals als ein kompetentes, durchsetzungsstarkes Kollegium vor den intellektuellen Eliten Europas profilieren konnten.

geschlossenen Auftreten nicht sicher sein, dass der Papst ihnen folgen würde. Nur wenige Monate zuvor hatten sie auf einem Konsistorium in Trier eine gegenteilige Erfahrung gemacht. In Trier wurde im Dezember 1147 abschließend über einen schon seit 1142 schwelenden Streit um die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von York entschieden. Entgegen dem mehrheitlichen Rat der Kardinäle entschied sich Eugen III. hier dafür, den seit 1143 amtierenden Erzbischof Wilhelm Fitzherbert, einen Neffen und Günstling des englischen Königs Stephan, abzusetzen und stattdessen den von Bernhard von Clairvaux favorisierten Zisterzienser Henry Murdac zu konsekrieren.<sup>334</sup>

Strittige Prälatenwahlen gehörten zu den häufigeren Konsistorialangelegenheiten, auch ohne Einmischung des Abtes von Clairvaux. Eugen III. wurde etwa auf derselben Reise auch von Gesandten des Abtes Wibald von Stablo aufgesucht. Sie erreichten den Papst in Saint-Denis, wurden dort aber nicht vorgelassen. Sie folgten dem Papst bis nach Meaux, wo er sein nächstes Quartier aufschlug. Dort konnten sie ihr Anliegen, die Bestätigung ihres Abtes, vortragen, erhielten aber nicht sofort eine Antwort, da sich der Papst erst mit seinen Kardinälen beraten wollte – auch dies ein Hinweis auf geheime Ratssitzungen von Papst und Kardinälen.<sup>335</sup>

Ein zentrales Anliegen der Kardinäle musste in Analogie zu Selbstergänzungsansprüchen der Domkapitel das Mitspracherecht bei der Kreation neuer Kollegen durch den Papst sein, denn jeder neue Kardinal mischte die Stimmengewichte im Konsistorium neu und jede Vergrößerung des Kollegs reduzierte den Einfluss der älteren Mitglieder. Während die Domkapitel teilweise schon im 12. Jahrhundert durch Statuten ihre Mitgliederzahl begrenzten und sich überdies mehr oder weniger weitgehende Kooptionsrechte sicherten, blieb die formale Rechtsgrundlage für Neukreationen von Kardinälen bis zum Aufkommen der päpstlichen Wahlkapitulationen auffallend unklar, doch entwickelte sich die Mitsprache der Kardinäle dabei als eine Gewohnheit, die spätestens am Ende des 13. Jahrhunderts als verbindliche Voraussetzung gültiger Neukreationen angesehen wurde.<sup>336</sup> Der älteste Hinweis auf ein tatsächlich erteiltes *consilium commune* der Kardinäle vor einer Neukreation geht ebenfalls auf den Pontifikat Eugens III. zurück und ist neben ihrem

334 Vgl. HÄRING, Pariser Konsistorium, S. 115; DINZELBACHER, Bernhard von Clairvaux, S. 252 f.

335 HÄRING, Pariser Konsistorium, S. 110 f.

336 Dies zeigte sich bei der zweiten Kardinalskreation Cölestins V., dazu unten in Kapitel III, S. 168 f.



beeindruckend geschlossenen Auftreten in Reims 1148 ein zusätzliches Indiz für eine intensiviertere kardinalistische Kollegialität in dieser Zeit.<sup>337</sup>

Das *consilium commune* der Kardinäle sollte sich gerade bei der hier belegten Kardinalskreation als glücklich erweisen, denn der davon begünstigte neue Kollege Nikolaus Breakspear fand so viel Zustimmung, dass er am 5. Dezember 1154 selbst zum Papst gewählt wurde.<sup>338</sup> Als Hadrian IV. verdeutlichte er in einer Urkunde vom 9. Februar 1156, dass er das Mitwirkungsrecht der Kardinäle bei wichtigen päpstlichen Entscheidungen für unverzichtbar hielt, indem er „mit dem Rat seiner Brüder“ den Primat des Erzbistums Toledo bestätigte und gleichzeitig die ohne eine entsprechende Entscheidungsgrundlage von Anastasius IV. gewährte Exemption von Compostela aus der Jurisdiktion von Toledo annullierte.<sup>339</sup> Mit seinem kollegialen Führungsstil knüpfte Hadrian IV. nicht nur an Eugen III. an, sondern er hatte anscheinend auch aus negativen Erfahrungen gelernt, die er als Abt des Regularkanonikerstifts St. Rufus bei Avignon gemacht hatte. Hier hatte er nach seiner einstimmigen Abtwahl binnen kurzer Zeit die Gemeinschaft gegen sich aufgebracht.<sup>340</sup>

In vielen konsistorialen Streitfragen waren die rechtlichen Aspekte als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend, so etwa im deutschen Thronstreit von 1198.<sup>341</sup> Für diese Angelegenheit ließ Innozenz III. sogar ein eigenes Registerbuch anlegen, das auch den Wortlaut der von ihm selbst etwas vor

337 Das genannte *consilium commune* der Kardinäle betraf die Kreation des Abtes Nikolaus Breakspear vom Chorherrenstift St. Rufus bei Avignon zum Kardinalbischof von Albano (ca. 1149/50). Darüber berichtet sein Vertrauter, der später selbst zum Kardinal erhobene Boso, im Rahmen seiner *Vita Hadriani IV*, im *Liber pontificalis* 2, ed. DUCHESNE, S. 388. Darauf verwies bereits SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung*, S. 64 und S. 183. Vgl. jetzt ROBINSON, *Papacy*, S. 115, der auf S. 116 auch deutlich macht, dass das Mitbestimmungsrecht der Kardinäle ein zentrales Motiv Bosos war, das sich auch an anderen Stellen der *Vita Hadriani* wiederfindet, so in der zitierten Ausgabe von DUCHESNE, S. 390, 393 und 394. Demnach soll Hadrian IV. eigene politische Absichten aufgrund des mehrheitlichen Rats der Kardinäle zurückgestellt haben.

338 Zu Nicholas Breakspear vgl. zuletzt die Aufsatz- und Quellensammlung: BOLTON/DUGGAN, *Adrian IV*.

339 ROBINSON, *Papacy*, S. 115, mit Bezug auf JL Nr. 10141 (Nr. 68) 1448A.

340 Vgl. EGGER, *The Canon-Regular*, S. 25 f.

341 Vgl. hierzu mit Hinweisen auf eine große Fülle an älterer Literatur KAUFHOLD, *Rhythmen*, S. 29–33; CSENDES, *Doppelwahl*, S. 156–171; EGGER, *Innozenz III., Philipp von Schwaben und Köln*, S. 263–276; KRIEB, *Verfahren der Konfliktlösung*, S. 277–292.

dem 5. Januar 1201 gehaltenen Konsistorialrede wiedergibt.<sup>342</sup> Diese Rede hat den Charakter einer Urteilsbegründung für eine Entscheidung, die dann in mehreren Schreiben den geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland mitgeteilt wurde. Neben rechtlich relevanten Erwägungen, was „erlaubt“ sei (*quod licet*) und was sich ziemt (*quod decet*), erörterte Innozenz III. in dieser Rede auch die Frage, was „förderlich“ sei (*quod expedit*). Durch den letzten Gesichtspunkt erhielt die Konsistorialentscheidung einen deutlich politischen Charakter. Wir besitzen keine Quellenaussagen darüber, ob die Rede nur gegenüber den Kardinälen oder in einem öffentlichen Konsistorium gehalten wurde.<sup>343</sup> Der Umstand ihrer schriftlichen Überlieferung spricht aber dafür, dass es eine vorbereitete Rede für einen größeren Zuhörerkreis mit dem Charakter einer öffentlichen Urteilsbegründung war.

Zusätzlich waren dieselben Argumente aber sicherlich auch in internen Beratungen mit den Kardinälen erörtert worden. Aus der Chronik des Wilhelm von Andres, der auf der Grundlage eigener Erfahrungen über Konsistorien Innozenz' III. berichtete, wissen wir, dass diese von internen Beratungen des Papstes und der Kardinäle begleitet wurden. Erforderlichen Falls wurden die öffentlichen Konsistorien auch zur Ermöglichung interner Beratungen von Papst und Kardinälen unterbrochen.<sup>344</sup> Die Tatsache solcher interner Beratungen wurde von den Päpsten in ihren Entscheidungen oft durch ausdrücklichen Bezug auf den „gemeinschaftlichen Rat“ ihrer „Brüder“ durch die Formel *de communi fratrum nostrorum consilio* erwähnt. In den Schreiben, die seine Entscheidung im Thronstreit verkündeten, bezog sich Innozenz III. ebenfalls auf seine Beratungen mit den Kardinälen, berief sich aber nicht ausdrücklich auf ein kollegiales *consilium commune*.<sup>345</sup> Es bleibt offen, was die Kardinäle einzeln, mehrheitlich oder auch einstimmig konkret geraten haben. Allerdings wäre auch bei Erwähnung eines *consilium commune* damit kein einstimmiger Konsens des Kollegiums belegt. Die Terminologie des *consilium commune* ist ein Hinweis auf eine beginnende rechtlich-politische Relevanz kardinalischer Kollegialität, deren ungeachtet die Kardinäle aber weiterhin innerhalb und

342 Regestum Innocentii III, ed. KEMPF, Nr. 29, S. 74–90.

343 Vgl. das Kopfregeest des Editors Friedrich Kempf (wie in voriger Anmerkung).

344 MALECZEK, Papst und Kardinalscolleg, S. 299.

345 Siehe hierzu Regestum Innocentii III, ed. KEMPF, Nr. 30 (Innozenz III. an Erzbischof Adolf von Köln), S. 93: [...] *deliberauimus cum fratribus nostris quid esset agendum et qualiter posset malis imminentibus oviuari*; ebenda, Nr. 32 (Innozenz III. an Otto IV.), S. 100: *Nos enim serinitatem tuam in eo de consilio fratrum nostrorum honorare uolentes ...*

außerhalb der Konsistorien als Einzelpersonen agierten. Diese individuelle Bedeutung der Kardinäle fand besonders in den zahlreichen Legationen ihren Ausdruck, die zur Folge hatten, dass Versammlungen des kompletten Kollegiums gar nicht möglich waren.

Nach Untersuchungen von Volkert Pfaff zu Urkunden Cölestins IV. war die ausdrückliche Berufung auf ein *consilium commune* der Kardinäle besonders bei kirchenstaatlichen Angelegenheiten üblich.<sup>346</sup> Diese Beobachtung entspricht dem Umstand, dass die Mitwirkung der Kardinäle an der Regierung im Kirchenstaat und ihre Tradition auch aus anderen Quellen deutlicher werden als bei originär kirchlichen Entscheidungen des Papstes. Der Kirchenstaat wurde im Verlauf des 12. Jahrhunderts zunehmend als gemeinsames Eigentum von Papst und Kardinälen angesehen. Gemeinsam traten diese als Lehnsherr auf und teilten sich die Einnahmen.<sup>347</sup> In den Sedisvakanzzeiten oblag der Kirchenstaat ohnehin der kollegialen Leitung der Kardinäle, von denen viele schon deshalb politischen Einfluss besaßen, weil sie Adelsfamilien mit Allodialgütern und erblichen Lehnen in den kirchenstaatlichen Provinzen angehörten.<sup>348</sup>

Werner Maleczek hat aufgrund seiner Analysen der Urkunden Cölestins III. und Innozenz' III. die von Volkert Pfaff vertretene Auffassung zurückgewiesen, dass der Verweis auf ein *consilium commune* eine Ratserteilung dokumentierte, die sich formal von einem „einfachen“ *consilium* ohne das Adjektiv

346 PFAFF, Kardinäle, S. 71f. In der Tat ist aufgrund der auch in kirchenstaatlichen Angelegenheiten nur unregelmäßigen Berufung auf ein *consilium communis* davon auszugehen, dass hiermit nicht auf eine besondere Form der Ratserteilung hingewiesen, sondern lediglich das übliche *consilium* rhetorisch betont wurde. Doch spricht die Häufung solcher rhetorischen Betonungen in kirchenstaatlichen Angelegenheiten dafür, dass hier bis hin zum päpstlichen Kanzleipersonal ein besonders ausgeprägtes Bewusstsein für die Notwendigkeit und Berechtigung der kardinalistischen Mitbestimmung entwickelt war. Der Kirchenstaatshistoriker Peter Partner bewertete diese Mitbestimmung bereits für das 12. Jahrhundert als „a powerful defence against nepotistic corruption“, PARTNER, *The Lands of St Peter*, S. 233.

347 Vgl. TOUBERT, *Les structures* 2, S. 1051–1084.

348 Die Entwicklung der Sedisvakanzrechte der Kardinäle im 11. und 12. Jahrhundert ist leider weitgehend unklar. Siehe SPINELLI, *La vacanza*, S. 63–66, und PASQUATO, *Aspetti storici*, S. 84f. Erst mit den langen Sedisvakanzzeiten des 13. Jahrhunderts gewannen die Sedisvakanzrechte deutlichere Konturen und provozierten dabei auch gesetzliche Einschränkungen, so vor allem durch die Konstitutionen *Ubi periculum* (1274) und *Ne romani* (1311). Zu den verwandtschaftlichen Verflechtungen des Kardinalskollegs mit dem kirchenstaatlichen Adel im 11. und 12. Jahrhundert vgl. vor allem TOUBERT, *Les Structures*, S. 960–1084, sowie CAROCCI, *Nepotismo*, S. 17–36.

*communis* unterschied.<sup>349</sup> Maleczek hielt das Adjektiv *communis* lediglich für eine rhetorische Hervorhebung der Ratserteilung. Für diese Interpretation spricht die auch in kirchenstaatlichen Angelegenheiten nur unregelmäßige Anwendung der Formel *de consilio communi*. Ihr gehäufter Gebrauch in kirchenstaatlichen Angelegenheiten deutet aber zumindest darauf hin, dass hier bis hin zum päpstlichen Kanzleipersonal ein besonders ausgeprägtes Bewusstsein für die Notwendigkeit und Berechtigung der kardinalizischen Mitbestimmung entwickelt war. Dabei gab es im 12. Jahrhundert noch kein Kirchengesetz, das ein Mitbestimmungsrecht der Kardinäle namentlich erwähnte. Rechtlich war deren Mitbestimmungsrecht nur begründet, wenn man das Kardinalskollegium in Analogie zu Domkapiteln und Mönchskonventen und den Kirchenstaat als Hochstift begriff. Die Kardinäle waren wie diese dann eine Gemeinschaft der Kleriker, von denen im Sinne des Ersten Laterankonzils bei allen *alienationes* und Ämterbesetzungen der *consensus communis* eingeholt werden musste. Der Bezug auf einen *communis consensus* oder ein *consilium commune* in Papsturkunden ist daher auch ein Indiz dafür, dass diese Rechtstradition an der Kurie wahrgenommen und gepflegt wurde. In der Kanonistik wurde die Analogie von Domkapiteln und Kardinalskolleg allerdings erst im 13. Jahrhundert deutlich formuliert.<sup>350</sup>

Innozenz III. ist für sein machtbewusstes Auftreten bekannt. Was er von Konsensrechten kirchlicher Wahlkollegien hielt, machte er in seiner Reaktion auf die Wahlkapitulation des Bischofs von Todi im Jahre 1206 deutlich.<sup>351</sup> Er hielt es nicht für richtig, dass ein Bischof in seiner Entscheidungsfreiheit von seinem Domkapitel beeinträchtigt wurde, und umso weniger durfte aus seiner Sicht der Papst von seinen Kardinälen abhängig sein. Dennoch hat gerade Innozenz III. kollegialen Leitungsstrukturen eine große Bedeutung beigemessen, doch verstand er sie als ein Mittel für den Zweck, der monarchischen Kirchenleitung Geltung zu verschaffen: Die hohe Zahl seiner Kardinalskreationen wird einerseits durch die Länge seines Pontifikats und andererseits durch zahlreiche Todesfälle im Kolleg relativiert. Doch schuf er sich damit einen erlauchten Kreis an Beratern und potentiellen Legaten, die individuell sicherlich Einfluss nehmen konnten, als Kollegium aber vor allem die Aufgabe hatten, in regelmäßigen Konsistorien die päpstlichen Entscheidungen auf eine breite Grundlage zu stellen. Diese Konsistorien

349 MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg, S. 313.

350 Siehe oben, S. 30f. Angedeutet findet sich die Analogie jedoch schon bei Gratian, C. 26,1,7, ed. FRIEDBERG, Sp. 762f.

351 Siehe oben, S. 134 und 139f.

reichten Innozenz III. aber noch nicht aus. Er organisierte schließlich auch mit dem Lateranense IV das größte Konzil des Hochmittelalters, mit dem erklärten und auch so verstandenen Ziel, einen universalkirchlichen Konsens herzustellen.<sup>352</sup> Dabei war es dem Konzil nicht möglich, den Papst zu beraten und ihm gegenüber die Wünsche und Probleme aus den Regionen zu kommunizieren, sondern es fungierte eher als das „Ohr“ der Regionen, das sich über päpstliche Direktiven so weit wie möglich informieren sollte, um sie dann vor Ort umzusetzen.<sup>353</sup>

Unbeabsichtigt hat Innozenz III. aber letztlich auch die Weiterentwicklung kollegialer Leitungsstrukturen gefördert. Den Domkapiteln bestätigte er implizit auf dem Lateranense IV ihr in der Praxis inzwischen überwiegend durchgesetztes Exklusivrecht, die Bischöfe zu wählen.<sup>354</sup> Dem Kardinalskolleg verlich er keine Rechte als Kolleg, aber er indem er die Autorität und Würde des Kardinalats bekräftigte und die Kardinäle als seine eigenen „Glieder“ bezeichnete, stärkte er auch ihr konstitutionelles Selbstbewusstsein.<sup>355</sup> Dies machte sich während seines Pontifikats noch nicht bemerkbar. Doch sein Nachfolger Honorius III. aus dem römisch-kirchenstaatlichen Adelsgeschlecht der Savelli regierte mit einem ausgeprägten Sinn für aristokratische Strukturen.<sup>356</sup> In seiner Konstitution *Summi providentia* von 1225 gab er dem Kardinalat einen fürstlichen Rechtsstatus, indem er jegliche begangene und geplante Gewaltanwendung gegen Kardinäle als *crimen lese maiestatis* bewertete.<sup>357</sup> Die disziplinarrechtlichen Kompetenzen des Papstes gegen Kardinäle waren damit allerdings nicht angesprochen, und die Wirkung des Privilegs blieb zunächst begrenzt, da Gregor IX. es nicht in den *Liber extra* aufnahm. Erst Bonifaz VIII. sorgte für seine Kodifikation durch die Insertion

352 Zur Zielsetzung des Konzils gemäß dem Ladungsschreiben des Papstes sowie zur Wahrnehmung der Konzilsfunktion in Anlehnung an die Maxime *Quod omnes tangit* vgl. den Beitrag von Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Mitbestimmung.

353 Vgl. KAUFHOLD, Rhythmen, S. 87–93.

354 Siehe oben, S. 101 f.

355 Zur Deutungsgeschichte der Gliedermetapher nach Innozenz III. siehe oben, S. 35–43.

356 So FEHLING, Friedrich II., S. 1–12, anhand von Beispielen der päpstlichen Politik im Kirchenstaat, gegenüber Sizilien und gegenüber Friedrich II. KARTUSCH, Kardinalskollegium, S. 7, glaubte davon ausgehend sogar, dass unter Honorius III. ein „mehr demokratischer, kollegialer Zug vorhanden“ gewesen sei, doch konnte sie aus ihren eigenen prosopographischen Studien leider keine zusätzlichen Argumente für diese These gewinnen.

357 MGH Epp. saec. XIII, ed. RODENBERG, S. 208 f.

in eine eigene Dekretale, die er in seinen *Liber sextus* aufnahm. Dabei ging es ihm freilich nicht um eine Erhöhung des Majestätsschutzes der Kardinäle, sondern um die Legitimation der Sippenhaftung, die er in einem Strafurteil gegen die Kardinäle Jacopo und Pietro Colonna verhängt hatte.<sup>358</sup>

Trotz der nur vagen rechtlichen Situation wurde in der politischen Öffentlichkeit des 13. Jahrhunderts ein hoher Status des Kardinalats wahrgenommen. Kaiser Friedrich II., der einst das Mündel Innozenz' III. gewesen war und mit dessen Rückendeckung das deutsche Königtum gegen Otto IV. erkämpft hatte, sah hierin in seinem Kampf gegen die Nachfolger seines einstigen Vormunds einen Ansatzpunkt. In einem Schreiben an das Kardinalskolleg vom 10. März 1239 bezeichnete er die Kardinäle als „Nachfolger der Apostel“, denen die Teilhabe an allen Beschlüssen des Nachfolgers Petri zustehe.<sup>359</sup> Nach der dadurch nicht verhinderten bald folgenden zweiten Bannbulle Gregors IX. propagierte Friedrich die Möglichkeit einer gegen den Papst gerichteten Konzilseinberufung durch die Kardinäle.<sup>360</sup>

Diese Strategie und das mit ihr unmittelbar verfolgte Ziel des Kaisers konnte zwar von Papst Gregor IX. und seinem Nachfolger Innozenz IV. erfolgreich abgewehrt werden. Doch blieb ein weiter gestiegenes konstitutionelles Selbstbewusstsein der Kardinäle zurück. Die Möglichkeit einer Konzilseinberufung durch das Kardinalskollegium schwebte von nun an bis zur Reformation als Drohkulisse über allen Pontifikaten, obwohl sich alle Päpste einschließlich der konkurrierenden Päpste während des Großen Abendländischen Schismas darin einig waren, dass sie einer Rechtsgrundlage entbehrte.<sup>361</sup> Die Päpste konnten sich aber nicht sicher sein, dass ihre Rechtsauffassung Bestand haben würde, und mussten schon deshalb eine konsensorientierte Politik gegenüber dem Kardinalskollegium bevorzugen.

Die von Kaiser Friedrich II. an das Kardinalskolleg gerichteten Avancen waren vielleicht auch deshalb nur mäßig erfolgreich, weil Gregor IX. sich

358 VI 5.9.5. (*Felicitis recordationis*), Corpus Iuris Canonici 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1091 f. Danach wurde der Kreis der von der Strafe bedrohten Personen auf die männliche Nachkommenschaft des Täters ausgedehnt. Vgl. SCHMIDT, Bonifaz-Prozeß, S. 47.

359 *Historia diplomatica* 5,1, ed. HUILLARD-BRÉHOLLES, S. 282–284; KANTOROWICZ, Friedrich der Zweite, S. 429 f.; VAN EICKELS, Friedrich II., S. 347–350.

360 MGH Const. 2, S. 290–299, Nr. 215; RI 5,1,1, Nr. 2427; vgl. FEHLING, Friedrich II., S. 63; GRAEFE, Publizistik, S. 11–29 und 47–50; LULVÈS, Machtbestrebungen, S. 459; VEHSE, Propaganda, S. 72–81; BECKER Appellation, S. 38–47; WOLF, Anfänge, S. 165–168; VAN EICKELS, Friedrich II., S. 356; STÜRNER, Friedrich II., S. 472.

361 Vgl. die umfassende Untersuchung von BECKER, Appellation.

gegenüber den Kardinälen rücksichtsvoller zeigte, als der Kaiser glauben machte. Eines der ältesten und gleichzeitig wichtigsten Privilegien des Kardinalskollegs, sein Konsensrecht bei der „Entfremdung“ (*alienatio*) von Kirchengut, war ihm bereits 1234 von Gregor IX. erteilt worden.<sup>362</sup> Damit war das Kardinalskolleg, was diesen Aspekt anbelangt, von nun an auch kirchenrechtlich den Domkapiteln gleichgestellt.

Nicht vergleichbar mit derjenigen der Domkapitel war und blieb dagegen die kollegiale Vermögenssituation. Das Kardinalskolleg erhielt nie ein vom päpstlichen Besitz abgetrenntes Stiftsvermögen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung und Verwaltung. Es gab nie eine der *mensa capituli* vergleichbare *mensa collegii cardinalium*.<sup>363</sup> Stattdessen erreichten die Kardinäle jedoch ein Anrecht auf eine direkte Beteiligung an den päpstlichen Einnahmen als Kollegium, und zu diesem Zweck entstand immerhin auch eine kollegiale Institution, die *Camera collegii cardinalium*.<sup>364</sup> Diese hatte eine reine Verteilungsfunktion bezüglich der vom Papst zugewiesenen, gleichmäßig an alle Kardinäle zu verteilenden Gelder. Sie betrieb keine Geschäfte und keine Güterverwaltung und begründete daher auch kein Selbstversammlungsrecht der Kardinäle. Doch manifestierte sich in ihr der institutionalisierte Charakter eines Kollegiums, das nun als solches etabliert war und einen kollegialen Rechtsanspruch geltend machte. Den konkreten Anspruch, um den es ging, garantierte im Jahre 1289 Papst Nikolaus IV. mit dem feierlichen Privileg *Coelestis altitudo*.<sup>365</sup>

Damit erwarben die Kardinäle einen hälftigen Anspruch an den päpstlichen Census-Einnahmen aus dem Kirchenstaat und den päpstlichen Lehensreichen. Die Bindekraft dieses Anspruchs war jedoch fraglich. In das kodifizierte Kirchenrecht wurde *Coelestis altitudo* nie aufgenommen. Hinzu kam, dass sich bereits am Ende des 13. Jahrhunderts der gewohnheitsmäßige Anspruch

362 Konstitution *Rex excelsus* mit dem Verbot der *alienatio* ohne *commune fratrum consilium et assensus*. POTTHAST, Regesta, Nr. 9368; vgl. LULVÈS, Machtbestrebungen, S. 459.

363 Dies betont PARAVICINI BAGLIANI, Cardinali, S. 463.

364 Ihre volle Ausbildung erhielt diese Institution erst im 14. Jahrhundert, doch findet sich ein erster Beleg bereits 1295, und das möglicherweise anfänglich noch mit Hilfe der *Camera apostolica* gelöste Organisationsbedürfnis bezüglich kollegialer Einkünfte bestand spätestens seit dem Pontifikat Nikolaus' III. Vgl. die bis heute grundlegende Untersuchungen von KIRSCH, Finanzverwaltung, und daran anknüpfend BAUMGARTEN, Untersuchungen und Urkunden.

365 Acta Pontificum, ed. BATTELLI, S. 21 f., Nr. 18 und Tafel 18 (Abbildung des Originals). Siehe oben, S. 38.

des Kardinalskollegs nicht auf den Census beschränkte, sondern auch die von Nikolaus IV. nicht ausdrücklich verbrieft, ebenfalls hälftige Teilhabe an den der Kurie zu leistenden Visitationsgebühren und Servitien aus kirchlichen Benefizien mit einschloss. Die Visitationsgebühren wurden von einer begrenzten Zahl von Erzbischöfen und Äbten für vorgeschriebene, regelmäßige Besuche der römischen Apostelgrabstätten erhoben. Die Servitien waren seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, spätestens seit Nikolaus III. für die Vergabe oder Bestätigung so genannter höherer Pfründen, das heißt größerer Abteien sowie sämtlicher Bistümer und Erzbistümer, zu zahlen. Dazu gehörte an erster Stelle das *servitium commune* in Höhe von drei Zehnteln der aus der Pfründe resultierenden taxierten jährlichen Einkünfte.<sup>366</sup>

Die Institution der *Camera collegii cardinalium* und das Privileg *Coelestis altitudo* von 1289 erscheinen daher nicht als das Ergebnis einer abgeschlossenen Rechtsentwicklung, sondern als eine Grundlage, auf die sich künftige konstitutionelle Forderungen stützen konnten. In der weiteren Verfassungsgeschichte des Kardinalats zeigte sich dies besonders in den päpstlichen Wahlkapitulationen von 1352 und 1431, auf die in den folgenden Kapiteln noch einzugehen sein wird. Im 13. Jahrhundert wurde das an sich naheliegende und durch das Vorbild der Domkapitel im Prinzip bekannte Mittel der Wahlkapitulationen von den Kardinälen nicht genutzt. Diese erreichten jedoch unter den meisten Päpsten des Jahrhunderts Wesentliches von dem, was später in Wahlkapitulationen gefordert wurde. Die Beteiligung an den päpstlichen Einkünften war dabei noch nicht einmal das Wichtigste. Mindestens ebenso wichtig war die Zurückhaltung der meisten Päpste mit der Kreation neuer Kardinäle. Deren Zahl ging zurück, und dies steigerte die politische Bedeutung jedes Einzelnen sowie als Nebeneffekt auch die pro-Kopf-Ausschüttungen der *camera collegii cardinalium*. Das Kollegium unter Nikolaus IV. (1288–1292) war klein und aristokratisch und steigerte diese Eigenschaften noch in der Sedisvakanz nach dessen Tode. Seine Mitglieder stammten vornehmlich aus politisch und wirtschaftlich potenten Familien Roms und des Kirchenstaates. Sie hatten sich mehr oder weniger uneingeschränkte kollegiale Sedisvakanzrechte erworben und deren Beschneidung durch die Konklaveverordnung Gregors X. erfolgreich abgewehrt. Sie waren zu einer erneut mehrjährigen

366 Vgl. neben KIRSCH, Finanzverwaltung, S. 5–24; BAUMGARTEN, Untersuchungen und Urkunden, S. XCVII–CXXV; auch GOTTLÖB, Servientaxe, S. 65 f.; GÖLLER, Einnahmen unter Benedikt XII., S. 18\* f.



kollegialen Sedisvakanzregierung in der Lage, aber nicht zu einer darüber hinausgehenden Sicherung ihrer Errungenschaften.<sup>367</sup>

---

367 Die Struktur des Kardinalskollegs vor der Wahl des nächsten Papstes wird analysiert in dem Aufsatz von TRINCI, *Il Collegio cardinalizio*, S. 21–25.



### III. ZWISCHEN SCHEIN UND ZUSAMMENBRUCH DER ZENTRALISTISCH-HIERARCHISCHEN KIRCHENORDNUNG (ca. 1289–1409)

#### 1. Päpstliche Führung in der Krise 1289–1313

##### Cölestin V. und die Verschärfung des päpstlichen Leitungsanspruchs

Mit der Gestalt des Peter vom Morrone als Cölestin V. übernahm von Juli bis Dezember 1294 der Begründer einer später nach ihm benannten, formal benediktinischen, inhaltlich aber stärker eremitisch orientierten Ordensgemeinschaft die oberste Leitung der Kirche.<sup>1</sup> Das benediktinische Ideal der *stabilitas loci* war ihm offenbar ebenso fremd wie der Gedanke, langfristig oder gar auf Lebenszeit eine konkrete Verantwortung zu übernehmen und ein Amt zu bekleiden. Bei einer grundsätzlichen Befürwortung hierarchischer Strukturen hatte er wohl auch prinzipielle Bedenken gegen die Vergabe von Leitungspositionen auf Lebenszeit – dafür spricht in seiner Kongregation die Institution eines Vaterabtes, dessen Amtszeit auf drei Jahre befristet wurde.<sup>2</sup> Selbst hatte Peter vom Morrone seine Kongregation zwar zielstrebig aufgebaut, vergrößert und zur Besitzmehrung der zugehörigen Klöster beigetragen, das Amt des Vaterabtes aber auch befristet nicht angenommen. Doch war er den Zeitgenossen vielleicht sogar wegen seines weitgehenden Verzichts auf äußere

---

1 Die formale Orientierung an einer traditionellen Mönchsregel war in Folge des seit dem Vierten Laterankonzils von 1215 geltenden und 1274 auf dem Lugdunense II erneuerten Verbots zur Gründung neuer Orden erforderlich. Auf die Annahme der Benediktregel als Grundlage seiner Gemeinschaft verweist das feierliche Privileg Gregors X. vom 22. März 1275, in: BORCHARDT, *Die Cölestiner*, S. 375–377; POTTHAST, *Regesta*, Nr. 21006. Auch die *Vita C*, *Viten Papst Cölestins V.*, ed. HERDE, S. 107 f., betont die Zugehörigkeit zum benediktinischen Mönchtum. Vgl. EICHHORN, *Papst Cölestin V.*, S. 54–65; DE SIMONE, *Pietro del Morrone*, S. 22–27; BORCHARDT, *Die Cölestiner*, S. 16–32 und 46.

2 Die Bestimmung wurde so dem amtierenden Vaterabt (*patri abbati*) Onuphrius am 27. September 1294 von Cölestin V. bestätigt in seiner *Littera Etsi cunctos ordines Bullarium* 4, ed. TOMASSETTI, S. 116; neu ediert von BORCHARDT, *Die Cölestiner*, S. 378–384, vgl. Darstellung von BORCHARDT, ebenda, S. 36.

Macht in seiner Religiosität besonders glaubwürdig erschienen und in seiner Kongregation letztlich unbefristet als die maßgebliche Führungspersonlichkeit angesehen worden.<sup>3</sup>

Gegen diese in eremitenhafter Zurückgezogenheit und jenseits statutarischer Grundlagen ausgeübte Leitung hatte es keine Mitbestimmungsansprüche, sondern lediglich Forderungen, sie deutlicher auszuüben, gegeben. Selbst die Kardinäle, die ihn nach über zweijähriger Sedisvakanz am 5. Juli 1294 zum Papst wählten, erhofften sich allem Anschein nach keinen politischen Moderator, sondern einen Religionsführer, der seinem Amt eine neue moralische Autorität verleihen würde.<sup>4</sup> Daneben sollen auch Hoffnungen auf eine Beeinflussbarkeit des schon 84 Jahre alten Greises eine Rolle gespielt haben, dass aber im Gegenteil von einem solchen Oberhaupt keine Rücksichtnahmen auf ihre oligarchischen Interessen zu erwarten waren, hatte die Mehrheit der Kardinäle vermutlich nicht reflektiert.<sup>5</sup>

3 Zur Biographie des Peter vom Morrone vor seiner Wahl zum Papst vgl. neben den bereits zitierten, kritisch edierten und aktuell kommentierten Viten Papst Cölestins V., ed. HERDE, aus der umfangreichen Literatur besonders BAETHGEN, Engelspapst, S. 55–73; HERDE, Herkunft Papst Cölestins V., S. 103–132; BORCHARDT, Die Cölestiner, S. 13–33.

4 Die Wahl Cölestins gilt als „Inspirationswahl“, d. h., sie wurde zwar nicht unvorbereitet, aber trotz einer zunächst zögerlichen Haltung und „taktischen Schachzügen einzelner“ – so HERDE, Cölestin, S. 69 – letztlich einmütig und von der Mehrheit wohl auch spontan und unabhängig von Interessensabwägungen aus einer religiösen Einsicht heraus getroffen. So teilten die Kardinäle dem Erwählten mit: [...] *et tandem inter nos ex insperato seu improvise de vobis habita mentione, omnes ad personam vestram, meritorum virtute conspicuam, intente considerationis aciem dirigentes, in vos [...], non sine lacrimarum effusione, consensimus* – so das im Original erhaltene Wahldekret der Kardinäle vom 11. Juli 1294, nach ASV, A.A., Arm. I–XVIII, 2178, farbig mit Siegeln abgebildet und kommentiert in: Archivio Segreto Vaticano, ed. NATALINI/PAGANO, S. 112f. Differenzierter die metrische Darstellung des Zeitzeugen und späteren Kardinals Jacopo Stefaneschi, in: Monumenta Coelestiniana, ed. SEPPELT, S. 36–40. Diese Art und Weise der Wahlentscheidung wurde später als ein dem Pfingstgeschehen vergleichbares, unmittelbares Eingreifen des Heiligen Geistes gedeutet: *et sic adfuit super eos spiritus sanctus, sicut in die pentecostes super Christi apostolos* – so die Darstellung des *Tractatus de vita et operibus atque obitu ipsius sancti viri*, Viten Papst Cölestins V., ed. HERDE, S. 135, – ebenda auch aktuelle bibliographische Hinweise.

5 Die Hintergründe und der Ablauf der Wahl Cölestins V. sind auf dem neuesten Forschungsstand ausführlich dargestellt von GATTO, Celestino V, S. 9–40. Vgl. aber gegenüber diesem dem Titel entsprechenden, dezidiert positivistischen Ansatz BAETHGEN, Engelspapst, S. 102–109, der die Entscheidungssituation des Jahres 1294 mit

Genau dies trat aber ein. Cölestin V. fasste sein Amt weniger als Petrusnachfolge denn als Christus-Vikariat auf und veranschaulichte dies nach der Annahme seiner Wahl, indem er abweichend vom herkömmlichen Zeremoniell zu seiner Pontifikatseinführung in Anspielung an das Palmsonntagsgeschehen auf einem Esel ritt. Auf diesem bescheidenen Reittier zog er in Aquila ein, einer kleinen Stadt des von Karl II. von Anjou beherrschten Königreichs von Neapel.<sup>6</sup> Obwohl er mit geringem Mehraufwand auch eine Stadt im Gebiet des Kirchenstaates hätte erreichen können, hatte er Aquila zum Ort seiner Krönung und vorläufigen Residenz gewählt, da er dem König mehr Vertrauen schenkte als seinen Wählern.<sup>7</sup> Ebenfalls gegen Widerstände aus dem Kardinalskolleg wählte er dann die königliche Hauptstadt Neapel als endgültigen Aufenthaltsort seiner Kurie.<sup>8</sup>

Noch in Aquila kreierte er in Erinnerung an die Berufung der Zwölf Apostel Christi zwölf neue Kardinäle und berücksichtigte bei dieser Gelegenheit kaum das Mitspracherecht des bestehenden Kollegs.<sup>9</sup> Diese Kardinalspromotion veränderte die Struktur des Kardinalskollegs grundlegend, und zwar in mehrfacher Hinsicht. So wurde die Größe des Kollegs auf einen Schlag mehr als verdoppelt. Auch angesichts deren vorhergehender Reduktion durch Todesfälle während und unmittelbar nach der Sedisvakanz war dies ein deutlicher Bruch mit der Kardinalatsgeschichte des 13. Jahrhunderts, in der lediglich von Innozenz IV. eine Promotion desselben Umfangs bekannt

---

derjenigen am Ende der langen Sedisvakanz von 1268–1271 sowie anderen Papstwahlen verglich und mit dem religions- und ideengeschichtlichen Hintergrund der Zeit in Verbindung brachte.

- 6 Hierzu liegen verschiedene zeitnah entstandene Berichte vor, neben demjenigen des Jacopo Stefaneschi (siehe oben, S. 164, Anm. 4; vgl. BAETHGEN, Engelspapst, S. 119) insbesondere: Viten Papst Cölestins V., ed. HERDE, S. 136–138; auch Jacopo de Varagine 2, ed. MONLEONE, S. 408 f.
- 7 Vgl. BAETHGEN, Engelspapst, S. 116–119; HERDE, Cölestin V., S. 79; GATTO, Celestino V, S. 48–53.
- 8 Damit revidierte er eine zunächst getroffene Entscheidung, nach Rom zu ziehen – vgl. BAETHGEN, Engelspapst, S. 152–154.
- 9 Viten Papst Cölestins V., ed. HERDE, S. 141; EUBEL, Hierarchia catholica 1, S. 11 f., präsentiert zu dieser Promotion vom 18. September 1294 eine Liste von 13 Kardinälen, bemerkt aber in der Anmerkung zum 13. Kardinal „Post 13 Oct. 1294 promotus esse dicitur“. Dies ist heute eine gesicherte Erkenntnis (siehe unten, S. 168). Korrekt dagegen die ältere Liste von BAUMGARTEN, Cardinalsernennungen Cölestins V., S. 167 f. Vgl. BAETHGEN, Engelspapst, S. 129–135; HERDE, Cölestin V., S. 98–104.

ist.<sup>10</sup> Der Einfluss jedes einzelnen Kardinals, aber auch die Höhe seiner Beteiligung an den Einkünften der *Camera Collegii Cardinalium* verminderte sich dadurch. Die Neukreationen führten aber auch zu einer erheblichen Veränderung der Zusammensetzung des Kollegs, was den sozialen Hintergrund und die geographische Herkunft seiner Mitglieder anbelangt:

Bei der Wahl Cölestins hatten sechs Angehörige von rivalisierenden römischen Adelsparteien das Erscheinungsbild des Kardinalskollegs geprägt.<sup>11</sup> In dem damals nur elfköpfigen Kolleg wurden diese lediglich durch drei weitere

10 Innozenz IV. ernannte am 28. Mai 1244 in Rom zunächst zehn Kardinäle und ergänzend dazu im November desselben Jahres in Susa, auf seinem Weg nach Lyon, noch zwei weitere. Diese beiden Schritte zeitlich und räumlich getrennter Investiturstakte wurden in zeitgenössischen Berichten als eine Einheit begriffen, so dass man auch hier von einer gemeinsamen Promotion von zwölf Kardinälen sprechen kann. Die Vergrößerung des Kollegs war hier im Vergleich zu derjenigen unter Cölestin V. sogar noch etwas größer, da das Kolleg zu Beginn des Pontifikats von Innozenz IV. nur aus acht Kardinälen bestand. Vgl. PARAVICINI BAGLIANI, *Cardinali di Curia*, S. 163–167. Über die Tendenzen zu einer Verkleinerung des Kardinalskollegs vor und nach dem Pontifikat Innozenz' IV. geben Listen von EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 3–13, trotz Korrekturbedürftigkeit in Details einen Überblick, wobei neben den Neukreationen auch die Zahl der Todesfälle zu berücksichtigen ist. So konstatiert MALECZEK, *Papst und Kardinalskolleg*, S. 287–289, für den Pontifikat Innozenz' III. wie auch schon für denjenigen seines Vorgängers Cölestin III. trotz zahlreicher Neukreationen die Tendenz, die Größe des Kollegs ungefähr konstant zu halten. DERS., *Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont*, S. 126, weist aber darauf hin, dass die Kreationen von 1204 und 1206 dennoch einen Strukturwandel einleiteten, weil sie das numerische Übergewicht seiner Wähler im Kardinalskolleg beendeten – diese Kreationen wären somit der Wirkung nach ebenfalls mit der ersten Kreation Cölestins V. vergleichbar, doch war dies der Länge des Pontifikats geschuldet; siehe die neue prosopographische Übersicht, ebenda, S. 131–164. Die Kardinalskreationen Innozenz' III. können teilweise nur auf der Basis neuer Namen in den Kardinalslisten der *Bullae maiores* rekonstruiert werden. Vgl. neben den genannten Arbeiten auch die Prosopographien von KARTUSCH, *Kardinalskollegium*, für die Zeit bis 1227 sowie FISCHER, *Kardinäle im Konklave*, S. 14–242, für das Kardinalskolleg in der Sedisvakanz von 1268–1271.

11 Auf der einen Seite Matteo Rosso Orsini und der seiner Familie nahe stehende Latino Malabranca. Nicht im Einklang mit Matteo Rosso, sondern eher auf der Gegenseite stehend dagegen Napoleon Orsini. Angeführt wurde die Gegenseite zu Matteo Rosso durch die Kardinäle Jacob und Peter Colonna. Ihrer Partei zugerechnet wird auch Giovanni Boccamazza aus dem Hause der Savelli. Zu seinem eigenen Vorteil um Neutralität bemüht war dagegen Benedetto Caetani, der spätere Papst Bonifaz VIII. Vgl. MORGHEN, *Il cardinale*, S. 314–324; HERDE, *Cölestin V.*, S. 34–40; TRINCI, *Collegio cardinalizio*, S. 21–25.

Italiener und zwei französische Kardinäle ergänzt.<sup>12</sup> Cölestin V. berücksichtigte bei seinen Neukreationen dagegen den römischen Adel nicht. Stattdessen begünstigte er seine eigene Ordenskongregation, die bisher in der Leitung der Universalkirche und in der Leitung des Kirchenstaates keine Rolle gespielt hatte.<sup>13</sup> Man könnte diesbezüglich von „Ersatznepotismus“ sprechen, allerdings mit der Besonderheit, dass der geförderte „Familienersatz“ des Papstes mit einem religiösen Programm verbunden war.<sup>14</sup> Es ist auffällig, dass Cölestin darüber hinaus auch drei weitere Angehörige des benediktinischen Mönchtums, darunter einen Zisterzienser und einen Cluniazenser, in das Kollegium aufnahm, dagegen keine Angehörigen der von seinen Vorgängern bevorzugten und in den Städten und Bildungseinrichtungen seiner Zeit dominierenden Franziskaner und Dominikaner.<sup>15</sup> Neben seinen eigenen Vorstellungen berücksichtigte Cölestin bei der Kreation vornehmlich Interessen Karls II. von Anjou. Infolge dessen kam es insbesondere zu einer deutlichen Erhöhung des Anteils von Kardinälen französischer Herkunft – ein Ergebnis, das auch im Hinblick auf die Papstgeschichte des folgenden Jahrhunderts noch Folgen haben sollte.<sup>16</sup>

12 HERDE, Cölestin V., S. 40–44.

13 Namentlich durch die Ernennung der Cölestinianer Tommaso d’Ocre und Francesco Ronci. HERDE, Cölestin V., S. 99f., hielt dies für eine geringe Berücksichtigung der cölestinianischen Kongregation. Zu bedenken ist dabei aber die nach wie vor relativ kleine Größe des Gesamtkollegs und der Umstand, dass weitaus wichtigere Orden überhaupt nicht vertreten waren.

14 Zum Nepotismus der Päpste im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts siehe CAROCCI, *Il nepotismo*, S. 124–136, der diese Phase als „l’età dell’oro del nepotismo duecentesco“ (S. 124) wertet, von dem er freilich den Pontifikat Cölestins V. ausnimmt, ohne an dessen „Ersatzfamilie“ zu denken.

15 HERDE, Cölestin V., S. 100, sieht dies als Indiz dafür, dass Cölestin den alten Orden „trotz aller Spiritualität näher stand als den Mendikanten einschließlich der Franziskanerspiritualen“. Ein Grund hierfür könnte sein Unverständnis, wenn nicht gar eine Abneigung gegen das hohe intellektuelle Niveau der theologischen Auseinandersetzungen in den Bettelorden gewesen sein.

16 Sieben der zwölf neuen Kardinäle waren französischer Herkunft, darunter der Zisterzienser Robert de Pontigny, der Cluniazenser Simon d’Armentières, die Erzbischöfe Simon de Beaulieu von Bourges und Béraud de Got von Lyon und Bourges, der Elekt von Arras, Johannes Monachus, und der Dekan des Pariser Domkapitels, Nicolas de Nonancour. Vgl. HERDE, Cölestin V., S. 100–104; TRINCI, *Collegio cardinalizio*, S. 29–31. Der Bruder Bertrand des genannten, bereits 1297 verstorbenen Kardinals Béraud de Got führte später als Clemens V. die päpstliche Kurie nach Avignon. Seine Beziehung zum Kardinalskolleg und zur päpstlichen Kurie geht in doppelter Weise auf Cölestin V. zurück, zum einen wegen seines Bruders, der etwa

Die Wähler Cölestins V. waren nach langer, von Interessengegensätzen geprägter Sedisvakanz und aufgrund der Sympathiewelle, die dem im Ruf der Heiligkeit stehenden Gewählten entgegenschlug, als Kollegium zu geschwächt, um gegen die Übergehung ihrer Partizipation bei der Kardinalspromotion Widerstand leisten zu können. Erst als Cölestin nach dem frühen Tode des gerade von ihm kreierte Kardinals Francesco Ronci, eines Angehörigen seiner Ordenskongregation, eine weitere eigenmächtige Kreation folgen ließ, legte die Mehrheit des bereits vergrößerten Kollegs Einspruch ein. Doch wurde dieser trotz erheblicher Bedenken gegen die Person des Neukreierte auf die Einforderung einer Verfahrenskorrektur reduziert: Man einigte sich darauf, dass Cölestin die Kreation förmlich zurücknahm, um sie unter der wenig überzeugt erteilten Zustimmung des Kollegs sogleich zu wiederholen.<sup>17</sup>

Aus einer modernen Forschungsperspektive könnte man diesen Akt als symbolische Anerkennung des kardinalizischen Mitbestimmungsrechtes durch Cölestin V. bewerten.<sup>18</sup> Ob der bereits 84 Jahre alte, nach eigenem Bekunden überforderte Papst dies so gesehen hat, erscheint aber zweifelhaft. Soweit man von einem berechtigten Mitbestimmungsanspruch der Kardinäle ausgeht, profitierte hauptsächlich deren neuer Kollege, da sein Kardinalat dadurch unanfechtbar wurde. Sicherlich wollten einige Kardinäle dem Papst auch verdeutlichen, dass er künftig konzilianter agieren müsse. Doch begriff man sein im Grunde tyrannisches Verhalten nicht als solches, sondern nur als altersschwache Einfältigkeit.<sup>19</sup> Das war keine Voraussetzung für ein

---

gleich zu Beginn in der *Prima Vita Clementis V* des Johannes von Sankt Victor, in: *Vitae Paparum Avenionensium* 1, ed. MOLLAT, S. 1, erwähnt wird, zum anderen hatte er selbst Cölestin V. als Kaplan gedient und war von diesem als Vermittler im französisch-englischen Konflikt zu König Eduard I. von England entsandt worden. Vgl. MENACHE, *Clement V.*, S. 7; PARAVICINI BAGLIANI, *Clemente V.*, S. 501 f., vor allem aber HERDE, *Cölestin V.*, S. 106, mit Bezug auf ein Bertrand de Got namentlich erwähnendes Schreiben Cölestins an den englischen Klerus, überliefert in Bartholomaei de Cotton *Historia Anglicana*, ed. LUARD, S. 259–261; POTTHAST, *Regesta* Nr. 23986 und 23988.

17 Der Profiteur dieser Promotion war ein wohl charakterloser Opportunist, der päpstliche Vizekanzler Johannes von Castrocoeli, der sich das Vertrauen des altersschwachen Papstes erschlichen hatte, indem er seinen traditionellen Benediktinerhabit gegen denjenigen der Cölestinianer ausgetauscht hatte. Vgl. HERDE, *Cölestin V.*, S. 119.

18 Vgl. ALTHOFF/SIEP, *Symbolische Kommunikation*, S. 393–412.

19 So spricht der Chronist Jacopo da Varagine davon, dass Cölestin – quasi in Umkehrung der bei seiner ersten Kardinalspromotion noch waltenden *plenitudo potestatis* – aus der „Fülle der Einfältigkeit“ heraus den „Suggestionen“ beliebiger



konstitutionell motiviertes Aufbegehren, sondern eher ein Anlass zum Beistand für einen Hilfsbedürftigen. Doch weiß man, dass auch altersschwache Hilfsbedürftige ein rücksichtslos tyrannisches Gebaren entwickeln können, das durch falsche Nachsicht unter Umständen noch gefördert wird.<sup>20</sup>

Es ist nicht bekannt, dass Cölestin V. ein konstitutionelles Unrecht gegenüber dem Kardinalskolleg einsah, allerdings war er ohnedies von Selbstzweifeln geplagt und fühlte sich von den Aufgaben seines Amtes insgesamt so überfordert, dass er sich zum Rücktritt entschloss, diesen allerdings im Gegensatz zu seinen sonstigen Entscheidungen äußerst sorgfältig vorbereitete, mit ängstlichem Bemühen um Rechtssicherheit und unter enger Einbeziehung der Kardinäle.<sup>21</sup> Dies überstrahlte im Nachhinein die fünf Monate seines in vieler Hinsicht skandalösen Regierungshandelns, das aber, gerade wenn man es als Ausdruck von Naivität bewertet, deutlich macht, welche Kompetenzen am Ende des 13. Jahrhunderts aus einem ungelehrten Rechtsempfinden heraus mit dem Papsttum verbunden wurden. Cölestin V. war anscheinend nicht nur der Meinung, dass er nach Belieben über den Standort der Kurie und die Größe und Zusammensetzung des Kardinalskollegs entscheiden konnte, sondern er sah sich auch zu autokratischen Eingriffen in interne Angelegenheiten regionaler kirchlicher Institutionen berechtigt. Dabei hielt er nicht einmal das Einholen eines unverbindlichen, dem benediktinischen „Rat der Brüder“ vergleichbaren Rates der Kardinäle für erforderlich.

Gewohnheiten und Rechte von Wahlkollegien scheinen in seinem Bewusstsein nicht existiert zu haben. Dies machte er besonders gegenüber traditionellen Benediktinerklöstern in seinem geographisch nächsten Umfeld deutlich. Entgegen aller Widerstände versuchte er solchen Klöstern unter Ausschaltung des Wahlrechts der Konvente die Ideale seiner eigenen Kongregation aufzuzwingen.<sup>22</sup> Selbst Montecassino, die Mutterabtei des benediktinischen Mönchtums, versuchte er seiner Kongregation zu inkorporieren und

---

Personen erlegen sei, siehe: Iacopo da Varagine 2, ed. MONLEONE, S. 409: *duodecim cardinales fecit de plenitudine potestatis. postmodum fecit alium cardinalem, tempore et modo debito non servato, de plenitudine simplicitatis, scilicet archiepiscopum Beneventanum; quem fecit presbiterum cardinalem non in temporibus institutis nec de consilio cardinalium, sed [ad] suggestionem aliquorum.*

20 So schon eine Feststellung in: Deutsches Staats-Wörterbuch 7, S. 744: „Wenn die Schwäche der Natur durch die Schranken der Grundsätze hindurchbricht, so entwickeln sich die Laster des Alters zu der unnatürlichen Tyrannei, von der die Regentengeschichte so viele Beispiele liefert.“

21 Hierzu ausführlich HERDE, Cölestin V., S. 126–142.

22 Vgl. BAETHGEN, Engelspapst, S. 141 f.; HERDE, Cölestin V., S. 117 f.

schreckte zu diesem Zweck nicht davor zurück, den dort gerade gewählten Abt Wilhelm nach Marseille zu versetzen, um auf die so freiwerdende Position einen Mönch seines Vertrauens zu providieren.<sup>23</sup> Das päpstliche Provisionswesen trieb unter Cölestin V., aber auch über diese intentionale Stellenbesetzungspolitik hinaus neue Blüten, weil er nicht in der Lage war, die zahllosen Bitten, die diesbezüglich an ihn herangetragen wurden, rational und geordnet zu bearbeiten; so wurden viele Pfründen an seiner Kurie nach willkürlichen Prinzipien und teilweise auch mehrfach vergeben.<sup>24</sup>

Die überlieferten Urkunden Cölestins belegen, dass er über sein engeres geographisches Umfeld hinaus wenig aktionsfreudig war; doch setzte er – bewusst oder unbewusst – auch mit seinen relativ wenigen Entscheidungen, die die kirchlichen Regionen betrafen, deutlich zentralistische Akzente.<sup>25</sup> So bestätigte er dem französischen König Philipp dem Schönen, dass er ohne päpstliches Mandat nicht exkommuniziert und sein Land nicht mit dem Interdikt belegt werden könne und trug somit zu einer weiteren Schwächung der lokalkirchlichen Jurisdiktionsgewalt in Frankreich bei.<sup>26</sup> Keine Bedenken hatte Cölestin V., kirchliche Institutionen durch Aufhebung der Residenzpflicht von Pfründeninhabern zu schwächen, die im Dienste der Könige von Frankreich und Neapel standen.<sup>27</sup> In deutschen Bistümern und Domkapiteln blieb sein kurzer Pontifikat allerdings ohne konkrete Auswirkungen; Urkunden sind hier von ihm in keinem nennenswerten Umfang überliefert.<sup>28</sup>

Zu seinen von Anfang an nachdrücklich verfolgten Anliegen gehörte die Sorge um das Papstwahlverfahren. Die 1274 von Gregor X. gegen den Willen des Kardinalskollegs erlassene und von Johannes XXI. 1276 auf deren Wunsch hin widerrufenen Konklave-Konstitution *Ubi periculum* wurde erst durch einschlägige Anordnungen Cölestins V. wieder in Kraft gesetzt, zunächst

23 Vgl. HERDE, Papst Cölestin V. und die Abtei Montecassino, S. 387–403.

24 Vgl. HERDE, Cölestin V., S. 87f.

25 Zu den Urkunden Cölestins V. jetzt CAPASSO, Carte celestiniane, S. 119–135, der unter Bezugnahme auf Beobachtungen von Paul Maria Baumgarten an erhaltenen Originalen die Existenz eines verlorenen Registers aufzeigt. Aufgrund des fehlenden Registers muss sich die Forschung auf die äußerst lückenhafte Überlieferung *in partibus* stützen.

26 BARBICHE, Les actes pontificaux 2, S. 367f., Nr. 1932–1935.

27 BARBICHE, Les actes pontificaux 2, Nr. 1937 und 1938 (bezüglich Klerikern im Dienste Philipps des Schönen).

28 Die Verzeichnisse der als Originale erhaltenen Papsturkunden in Österreich, Niedersachsen und Baden-Württemberg von HILGER, Verzeichnis; SCHWARZ, Originale, und SCHMIDT, Originale, enthalten keine einzige Urkunde Cölestins V.

noch in Aquila mit der Bulle *Quia in futurum* vom 28. September 1294.<sup>29</sup> Diese Bulle könnte unter dem Einfluss Karls II. von Anjou gestanden haben, der entgegen der eigentlichen Intention von *Ubi periculum* vielleicht darauf gehofft hat, dass die Kardinäle auf dieser Grundlage zu einer schnellen, von ihm beeinflussbaren Papstwahl in seinem Herrschaftsbereich gezwungen sein würden.<sup>30</sup> Ergänzend forderte Cölestin V. deshalb Karl II. am 27. Oktober in der Littera *Pridem dum nobiscum* dazu auf, im Sedisvakanzfall eine Hintergehung der Konstitution zu unterlassen.<sup>31</sup> Schließlich ermahnte Cölestin V. mit seiner Bulle *Constitutionem felicitis recordationis* drei Tage vor seiner Abdankung nochmals eindringlich, die Konklaveordnung einzuhalten.<sup>32</sup>

Damit stand am Ende des Pontifikats Cölestins V. der Zwang der Kardinäle zu einer schnellen Neuwahl. Der daraufhin gewählte Benedetto Caetani konnte als Papst Bonifaz VIII. die Provisionen seines Vorgängers widerrufen.<sup>33</sup> Das Kardinalskolleg aber übernahm er in der von diesem geschaffenen Größe und Zusammensetzung. Sein Pontifikatsbeginn stand vor dem Hintergrund einer fünfmonatigen Leitungsphase, die von der Erwartung nach einer neuen Vorrangstellung des Religiösen, von massiver Einflussnahme des Hauses Anjou, von einem Kurienort jenseits Roms und des Kirchenstaates, von Autokratie gegenüber den Kardinälen und einem zentralistischen Amtsverständnis im Verhältnis zu kirchlichen Institutionen, von der Unkenntnis konstitutioneller Regeln und von organisatorischem Versagen, bei alledem aber auch von einem ungewöhnlichen Charisma geprägt gewesen war. Diese wenigen Monate der Regierungszeit Cölestins wurden im Nachhinein von vielen verklärt. Die Bedeutung des päpstlichen Amtes und die an dieses geknüpften Erwartungen hatten sich weiterentwickelt. Der neue Papst war zur Neubestimmung eines Leitungsanspruchs herausgefordert, und er stand wegen der ungewöhnlichen Voraussetzung seiner Wahl, die der Rücktritt seines Vorgängers darstellte,

29 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 23, S. 143; POTTHAST, *Regesta*, Nr. 23980. Die Erneuerung von *Ubi periculum* durch Cölestin V. betont auch der von ihm zum Kardinal erhobene Johannes Monachus, *Glossa Aurea ad. VI 1.6.3*, S. 246.

30 So die Annahme von HERDE, Cölestin V., S. 104.

31 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 23, S. 143 f.

32 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 23, S. 144; POTTHAST, *Regesta*, Nr. 24019.

33 *Olim Celestinus papa*, Bulle vom 8. April 1295, *Les registres de Boniface VIII 1*, ed. THOMAS, Sp. 257–261, Nr. 770; POTTHAST, *Regesta*, Nr. 24061.

unter einem besonderen Legitimationsdruck bei gleichzeitig erheblichem Klärungsbedarf der politischen Beziehungen.<sup>34</sup>

Im Unterschied zu Cölestin V. war Bonifaz VIII. ein gelehrter und politisch erfahrener Kirchenjurist, der mit den rechtlichen und theoretischen Problemen seines Amtes und seiner Kurie bestens vertraut war.<sup>35</sup> Er glaubte, den Herausforderungen seines Amtes durch ein energisches, machtbewusstes Auftreten gerecht werden zu können. Seinen Leitungsanspruch formulierte er am umfassendsten in seiner berühmten Bulle *Unam sanctam* vom 18. November 1302, die vor dem Hintergrund von Auseinandersetzungen mit König Philipp dem Schönen von Frankreich um die Besteuerung des französischen Klerus entstand, aber davon abstrahierend besagte, dass es für jede Kreatur heilsnotwendig sei, dem Papst unterworfen zu sein.<sup>36</sup> Für unser Thema genügt es, zwei Aspekte dieser Aussage besonders hervorzuheben, die mit ihrem konkreten Anlass nicht unmittelbar zu tun hatten. Erstens hatte Bonifaz VIII. schon vor *Unam sanctam* deutlich gemacht, dass die „Unterwerfung“ auch von den „Kreaturen“ der Päpste, den Kardinälen, gefordert war: *cardinales statum habentes sunt sub statu Romani pontificis, qui habet eos corrigere et punire.*<sup>37</sup> Zweitens hatte er vor *Unam sanctam* auch zu einer Festigung der Rechtsgrundlage eines päpstlichen Stellenbesetzungs-Zentralismus unter Inkaufnahme einer Minderung oder Ausschaltung von Wahl- und Kooptionsrechten von Domkapiteln beigetragen, indem er einschlägige Dekretalen seiner Vorgänger im Rahmen des *Liber sextus* kodifizierte und durch den

34 Als Kardinal und angesehener Jurist hatte Caetani seinen Vorgänger bei der Vorbereitung seines Rücktritts beraten und war daher auch Verdächtigungen ausgesetzt, dessen Rücktrittsbegehren mit unlauteren Mitteln gefördert zu haben.

35 So übereinstimmend mit der „communis opinio“ zuletzt HERDE, Bonifacio VIII canonista e teologo?, S. 17–42, der jedoch die „kreative Kapazität“ Bonifaz' VIII. als Kanonist und Theologe im Vergleich zu Innozenz III. und Innozenz IV. für begrenzt hält.

36 Extravag. Commun. 1.8 (*De maiori et obedientia*), c. 1, in: Decretalium collectiones, ed. FRIEDBERG, Sp. 1245f. Beim Streit um die Besteuerung des Klerus ging es nicht nur um Geld, sondern um das später auch im Templerprozess wiederkehrende Motiv, dass Philipp der Schöne und seine Ratgeber eine Herauslösung kirchlicher Institutionen aus dem werdenden französischen Staatswesen ablehnten – siehe KANTOROWICZ, Die zwei Körper des Königs, S. 265f. Zur Entstehung und Bewertung von *Unam sanctam* vgl. zuletzt UBL, Genese der Bulle „Unam Sanctam“, S. 129–149, und ergänzend HÖDL, Die beiden Kommentare, S. 172–200, sowie LAMBERTINI, „De potestate domini papae“, S. 93–108.

37 So in seiner bereits oben, S. 37, referierten Konsistorialrede vom 10. Mai 1297, hier nach den *Gesta Boemundi*, ed. WAITZ, S. 479.

Erlass eigener Dekretalen ergänzte. In beiden Aspekten entsprach er damit auch wesentlichen Charakterzügen der Herrschaftspraxis Cölestins V.

### Der Bonifazprozess und seine Folgen

Mit der praktischen Durchsetzung seiner Entscheidungen hatte Bonifaz VIII. aber eher größere Probleme als sein Vorgänger. Dieser hatte in dem Rahmen seines begrenzten Wahrnehmungshorizonts alle ihm wichtigen Anliegen, auch gegen Widerstände und ohne eine ekklesiologisch-kirchenrechtliche Untermauerung, zumindest für die Dauer seines Pontifikats durchsetzen können. Das war nicht lang, aber sein Rücktritt erfolgte aus eigenem Antrieb. Bonifaz VIII. ‚verzichtete‘ dagegen, ohne zurückzutreten, auf die Ausübung seiner Amtsgewalt nach einem brutal gegen ihn verübten Attentat, das er nur um kurze Zeit überlebte.<sup>38</sup> Zuvor schon war ihm verdeutlicht worden, dass sein rechtlich-ekklesiologisch begründeter Anspruch auf beide Gewalten – die geistliche und die weltliche – nur verbaler Natur sei, die reale Macht aber beim französischen König liege.<sup>39</sup> Während man Cölestin V. als Heiligen verehrte und 1313 auch heiligsprach,<sup>40</sup> wurde für Bonifaz VIII. nicht nur von

38 Vgl. hierzu zuletzt die Darstellungen von ELM, Das Attentat von Anagni, S. 91–105, und KAUFHOLD, Wendepunkte, S. 144–151.

39 So eine im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts verbreitete und in der Forschung trotz ungesicherter Authentizität wegen ihrer bestechenden Plausibilität gern zitierte Anekdote über eine Auseinandersetzung zwischen Bonifaz VIII. und dem Kanzler Philipps des Schönen, Pierre Flotte: *Rex vero Franciae publico prohibuit edicto [...] Misitque Domino Papae nuncium dictum Petrum de Flote, qui mandata Regis constantissime coram Papa prosequebatur: de cuius audacia Papa exasperatus dicto Petro respondit: „Nos habemus“, inquit, „utramque potestatem.“ Et illicò Petrus pro suo domini respondit; „Utique domine, sed vestra est verbalis, nostra autem realis.“ Quo responso tantum excaudit ira Papae, ut diceret se movere contra eum cælum & terram: Fecit etiam omnes exitus & introitus ubique diligentissime custodiri.* Ediert in: Acta inter Bonifacium VIII, fol. 164v, sowie redaktionell geringfügig abweichend in: Rishanger, Chronica et Annales, ed. RILEY, S. 197f. Vgl. HALLER, Papsttum 5, S.120–124 und 364f.; BURNS, Medieval Political Thought, S. 621; MIETHKE, De potestate papae, S. 54; FASOLT, Council and Hierarchy, S. 81; KAUFHOLD, Wendepunkte, S. 146.

40 Vgl. SCHMIDT, Bonifaz-Prozess, S. 433f., der auf den aus Sicht einiger Prozessbeteiligten wichtigen Unterschied hinweist, dass er nicht als „Papst Cölestin V., sondern als „Peter vom Morrone“ heiliggesprochen wurde, um dadurch den Eindruck einer

Dante ein Platz in der Hölle vorgesehen.<sup>41</sup> Die Kardinäle Jacopo und Pietro Colonna versagten ihm schon 1297 unter verständnisvoller Beachtung von Fürsten und Prälaten sowie unter Zustimmung einflussreicher Gelehrter effektiv die Anerkennung und unterstützten nach seinem Tod einen vom französischen König betriebenen Prozess, in dem Bonifaz VIII. aufgrund von überwiegend halbseidenen Beweisen und gekauften Zeugenaussagen als Simonist, Veruntreuer von Kirchengut, Sexualstraftäter, Mörder und Teufelspaktierer, vor allem aber als Usurpator des päpstlichen Amtes und als Häretiker angeklagt wurde.<sup>42</sup>

Diese Argumentation, nach der die Anklage nicht gegen einen rechtmäßigen Papst, sondern gegen die Privatperson Benedetto Caetani gerichtet war,<sup>43</sup> demonstrierte die Nutzlosigkeit des alten Grundsatzes *praesul summus* oder

---

Nicht-Anerkennung seines Rücktritts zu vermeiden; ebenso auch MENACHE, Clement V., S. 203.

41 Dante lässt seine während der Pontifikate Clemens' V. und Johannes' XXII. entstandene *Divina Commedia* im Jahre 1300, also noch zu Lebzeiten Bonifaz' VIII. spielen, zu diesem Zeitpunkt aber den unter den Simonisten im Inferno weilenden Nikolaus III. Orsini schon fest mit seiner Ablösung durch den Caetani rechnen – Dante, *Divina commedia*, ed. VANDELLI, *Inferno* 19,52–78, S. 153 f. Zur Wirkungsgeschichte vgl. den Beitrag von PASQUINI, *L'immagine di Bonifacio VIII*, S. 215–230.

42 Vgl. die umfassende Untersuchung von SCHMIDT, Bonifaz-Prozeß, und das editorische Werk: *Boniface VIII en procès*, ed. COSTE, das als „Präambel“ u. a. eine Neuedition der Colonna-Protestschreiben von 1297 und in sieben „Hauptteilen“ die Prozessakten aus der Zeit von 1303–1311 enthält, darunter S. 409–438 eine Anklageschrift aus dem Jahr 1309 mit 94 Artikeln, die nach einer auf S. 405 begründeten Hypothese des Editors von Pietro Colonna persönlich verfasst sein könnte. Diese Artikel betonen vor allem den Häresievorwurf, *quod Bonifacius, ante cardinalatum et post, ante papatum et post, falsam opinionem de fide et in fide habuit, aliter de ipsa et in ipsa sentiendo, quam sacrosancta catholica et apostolica Ecclesia tenet et predicat* (Art. 1, S. 409). – Zur Wirkung und Verbreitung der Protestschreiben von 1297 ergänzend REHBERG, *Kirche und Macht*, S. 52–56 und 208 f. Vgl. auch MIETHKE, *De potestate papae*, S. 64 f., der auf eine in „zeitlicher Nachbarschaft“ entstandene gemeinsame Erklärung von Magistern der Universität Paris verweist, die ebenfalls feststellte, dass Bonifaz VIII. unrechtmäßig zu seinem Amt gelangt sei. In einen größeren verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang stellt den Bonifazprozess jetzt KAUFHOLD, *Rhythmen*, S. 177 f.

43 Dies betont auch BECKER, *Appellation*, S. 58, unter Verweis auf den von den Colonna in anderen Zusammenhängen überzeugt zitierten Satz *papa nullum habet superiorem nisi Deum*.

*prima sedes a nemine iudicatur*.<sup>44</sup> Die beiden Kardinäle konnten nicht wissen, dass dieser auf demselben Fälschungswerk des frühen 6. Jahrhunderts beruhte wie die bei Gratian in einem anderen Zusammenhang überlieferte Regel *non dampnetur [...] diaconus cardinalis urbis Romae nisi in XXVII testibus*, deren Verletzung sie Bonifaz VIII. vorwarfen.<sup>45</sup> Jetzt zeigte sich, dass die abgestufte Immunität der Kardinäle theoretisch stärker sein konnte als die absolute Immunität des Papstes, von der sie abgeleitet war, weil ein Kardinal demnach nur aufgrund extrem hoher Zeugenauflage rechtmäßig verurteilt werden konnte, während beim Papst schon der Verdacht auf Usurpation oder Häresie genügte, um gegen ihn eine Anklage als Privatperson zulässig erscheinen zu lassen, die dann freilich in Ermangelung eines rechtmäßigen Papstes nur an ein Allgemeines Konzil gerichtet werden konnte.<sup>46</sup> Aus Sicht von Jacopo und Pietro Colonna hätten auch sie als Kardinäle nur durch ein Allgemeines Konzil gerichtet werden dürfen. Sie waren der Meinung, dass dies zwingend aus den kanonischen Aufgaben und Funktionen der Kardinäle folge, zu denen auch der Widerspruch gegen den Papst gehöre, der nicht möglich sei, wenn sie dafür von diesem grundlos vertrieben und ihrer Würde verlustig erklärt werden könnten.<sup>47</sup>

Der von Bonifaz VIII. geprägte Leitungsanspruch des Papsttums war, soweit er aufgrund seines verbalen Charakters überhaupt ernst genommen wurde, deutlich erkennbar von Anfang an mit einem Akzeptanzproblem verbunden. Papst Clemens V. (1305–1313), in dessen Pontifikat der Bonifazprozess geführt wurde, begriff diesen als eine existenzielle Bedrohung für das Papsttum als solches. Um sich dieser Bedrohung zu entledigen, war er dazu bereit, wider seine persönliche Überzeugung das Vorgehen Philipps des Schönen gegen

44 Vgl. die Arbeiten von MOYNIHAN, Papal Immunity, und VACCA, *Prima sedes*.

45 So in der Anklageschrift Pietro Colonnas von 1306 mit einer Auflistung weiterer Dekretalen, die die Pseudo-Silvester-Konstitution (siehe oben S. 70–74) angeblich bestätigten und erhärteten, Boniface VIII. en procès, ed. COSTE, S. 323; auch in der an Philipp den Schönen gerichteten Denkschrift der Colonna aus dem Jahre 1305, ebenda, S. 866, Art. 7, und in zwei ebenda, Anm. 4, zitierten weiteren Denkschriften.

46 Vgl. BECKER, Appellation, S. 56 f.

47 Boniface VIII en procès, ed. COSTE, S. 867, Art. 10: *Item cardinales positi sunt ad resistendum in facie Romano pontifici cum reprehensibilis sit, sicut Paulus restitit Petro, sicut ipse dixit „in faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat“. Quomodo aliquis cardinalis audebit in faciem resistere Romano pontifici, si sine causa possit eos expellere et privare?*

die Templer zu legitimieren.<sup>48</sup> Jacopo und Pietro Colonna wurden von ihm schon zu Beginn seines Pontifikats wieder in ihre Kardinalswürden eingesetzt und umfassend rehabilitiert.<sup>49</sup> Darüber hinaus erhielten sie von ihm reiche Pfründen.<sup>50</sup> Bonifaz VIII. wurde damit zwar auch nach seinem Tode nicht gerichtet, aber die Anklage wurde zugelassen, und diese enthielt neben Vorwürfen gegen die Amtsführung, mit dem Ziel diese rechtlich zu erhärten, auch konstitutionelle Gegenentwürfe, insbesondere auch neue Thesen über den Status und die Rechte von Kardinälen, die gleichzeitig auch die bislang umfangreichsten zusammenhängenden Texte über das Kardinalat darstellten.<sup>51</sup>

Der letztlich nie abgeschlossene<sup>52</sup> Prozess machte zwei Dinge deutlich, nämlich dass die Anklage eines Papstes ungeachtet des Grundsatzes *prima sedes a nemine iudicatur* faktisch nicht nur möglich, sondern für die Kläger lohnend sein konnte, und dass umgekehrt die päpstliche Gerichtsbarkeit, auch was ihre schärfsten Urteile und Sanktionen anbelangt, grundsätzlich revisionsfähig war, allerdings weniger aufgrund einer Appellation an ein Allgemeines Konzil, wie es die Colonna versucht hatten, sondern hauptsächlich deshalb, weil in der Regel von Seiten des Papsttums selbst Appellationen und Suppliken gegen eigene Urteile bearbeitet wurden. Wer nur genügend

48 So etwa SCHMIDT, Bonifaz-Prozeß, S. 436, und jüngst DEMURGER, Der letzte Templer, S. 246 f.; eine ausführlichere Darstellung der vergeblichen Bemühungen Clemens' V., die von Philipp dem Schönen planmäßig betriebene Vernichtung des Templerordens aufzuhalten, enthält die Monographie von BARBER, Templerprozess, S. 112–143 – hierzu demnächst auch FRALE, 1308. Zu wenig beachtet wird in diesem Zusammenhang nach wie vor die Unterstützung Philipps des Schönen durch Kardinal Pietro Colonna und seine zahlreichen Familiaren – vgl. hierzu die Hinweise von REHBERG, Kirche und Macht, S. 61.

49 Die Rehabilitationsbulle Clemens' V. vom 2. Februar 1306 ist nach einer von Werner von Hofmann besorgten Transkription des Originals im Archivio Colonna ediert in: EITEL, Kirchenstaat, S. 209–212. Eine historiographische Schilderung dazu enthalten die *Vitae paparum Avenionensium* 2, ed. MOLLAT, S. 136–138; vgl. MOHLER, Kardinäle, S. 174 f., und SCHMIDT, Zwei neue Konstitutionen, S. 335–345, mit einer Edition von zwei ergänzend zu derjenigen vom 2. Februar 1306 erlassenen Bullen. Demnach sollten auch im kodifizierten Recht, nämlich im *Liber Sextus* und in den Statuten der Stadt Rom die aus der Verurteilung der Colonna herrührenden Bestimmungen getilgt werden. Zur Rückgabe und Rückeroberung des Familienbesitzes der Colonna siehe REHBERG, Kirche und Macht, S. 58 f.

50 REHBERG, Kirche und Macht, S. 105–120.

51 Im Rahmen einer Denkschrift der Colonna-Kardinäle an Philipp den Schönen aus dem Jahre 1305, Boniface VIII en Procès, ed. COSTE, S. 864–869, und in der Anklageschrift Pietro Colonnas von 1306, ebenda, S. 311–324, Art. 108–141.

52 Darauf verweist zuletzt SCHMIDT, Das *factum Bonifatianum*, S. 628 f.



Ausdauer und Einfluss besaß, musste daher keine päpstliche Entscheidung akzeptieren.

Häresievorwürfe gegen den Papst und Konzilsappellationen waren dabei nur allerletzte Mittel, um formal das Verfahren offen zu halten, wenn der Gesprächsfaden mit der Kurie aufgrund eines radikalen Urteils abgebrochen war.<sup>53</sup> Eine tatsächliche Verurteilung des Papstes war dabei jedoch völlig unnötig, weil eine Revision von umstrittenen päpstlichen Entscheidungen viel einfacher möglich war. Darauf verwiesen im 15. Jahrhundert die Kanonisten Franz von Toledo und Rudolf von Rüdesheim im Zusammenhang mit dem Verbot von Konzilsappellationen durch die Bulle *Execrabilis* Pius' II. Man könne etwa demütig beim Papst um Rücknahme seiner Entscheidung supplizieren oder, falls dies nichts nütze, ihn *ex caritate* ermahnen und in jedem Fall Widerstand leisten, so wie es Paulus auch gegen Petrus getan habe; dabei könne man auch die Kardinäle um Vermittlung bitten.<sup>54</sup> Dies war keine theoretische Überlegung, sondern eine Beschreibung gängiger Praxis im Umgang mit päpstlichen Entscheidungen, die sich seit den Anfängen der universalen päpstlichen Leitungsgewalt vielfältig veranschaulichen lässt. Bonifaz VIII. hatte es durch sein extrem eiliges, unversöhnliches und ultimatives Vorgehen den Colonna allerdings unmöglich gemacht, diesen üblichen Weg zu gehen. Deshalb waren sie zumindest für die Dauer seines Pontifikats zu einer ungewöhnlichen Reaktion gezwungen. Im Geheimen wurden sie dabei auch von einer Gruppe weiterer oppositioneller Kardinäle unterstützt.<sup>55</sup>

Worauf Franz von Toledo und Rudolf von Rüdesheim in ihren Reden von 1461, vielleicht aus Pietät gegen den zu ihrer Zeit amtierenden Papst, nicht hinwiesen, war der Umstand, dass sich die Chancen einer Revision päpstlicher Entscheidungen nach einem Pontifikatswechsel schlagartig verbessern

53 So ausgehend von der Arbeit von BECKER, Appellation, die Einschätzung von SCHMIDT, Vom Nutzen nutzloser Appellationen, S. 173–176.

54 Diese Aussagen wurden von den beiden Kanonisten vermutlich nur mündlich anlässlich der Konzilsappellation des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Isenburg im Jahre 1461 vertreten und in einem wohl später entstandenen Bericht festgehalten. Darauf verweist BECKER, Appellation, S. 347f., mit einschlägigen Zitaten nach der Edition des Berichts in: ZAUN, Rudolf von Rüdesheim, S. 101f.

55 Zur geheimen Kardinalsopposition gegen Bonifaz VIII. vgl. FINKE, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., S. 142; SCHOLZ, Publizistik, S. 191–198. Siehe auch Boniface VIII en procès, ed. COSTE, S. 77, Anm. 5.

konnten.<sup>56</sup> Diese Erfahrung machten nach dem Tode Bonifaz VIII. nicht nur die Kardinäle Jacopo und Pietro Colonna. Bonifaz VIII. hatte in Fortsetzung der nepotistischen Tradition seiner Vorgänger bei der Vergabe von Ämtern, Pfründen und kirchenstaatlichen Besitzes einseitig Familienangehörige und Verbündete bevorzugt. Das war nicht ungewöhnlich und als stützende Maßnahme für die Dauer seines Pontifikats auch durchsetzbar,<sup>57</sup> aber es war sogar ihm selbst klar, dass solche Entscheidungen über seinen Tod hinaus kein päpstliches Interesse mehr darstellten und somit eine revisionistische Politik sogar wahrscheinlich machten.

Sein Unterscheidungsbewusstsein zwischen dem vergänglichen Interesse des regierenden Papstes und demjenigen des unvergänglichen päpstlichen Amtes verdeutlicht eine Aussage zu zwei verschiedenen Arten von Benefizialgratien, nämlich *ad sue voluntatis beneplacitum* und *ad apostolice sedis beneplacitum*. Die ersteren würden beim Tode des Papstes ihre Gültigkeit verlieren, die letzteren blieben dagegen so lange bestehen, bis sie von einem Nachfolger widerrufen würden, weil der päpstliche Stuhl unsterblich sei.<sup>58</sup> Der seinem Kardinalskolleg angehörende Johannes Monachus stellte hierzu fest, der Besitz des päpstlichen Amtes sei vergänglich, dessen Vollmacht (*imperium*) und Würde seien dagegen ewig.<sup>59</sup> Die Vollmacht des Amtes beinhaltete freilich auch aus Sicht Bonifaz' VIII. die Möglichkeit des Widerrufs von Entscheidungen, auch für seine Nachfolger, denn *nulla lex ligat statuentem*.<sup>60</sup> Eingeschränkt war die Möglichkeit der Revocation allerdings bei lehensrechtlichen Entscheidungen. Um hier für seine Familie über seinen Tod hinaus die Rechtssicherheit zu erhöhen,

56 Vgl. zu dieser Variante auch die Forderung des Basler Konzils in seiner 23. Sitzung für den Fall der nepotistischen Vergabe von Ämtern und Lehen im Kirchenstaat (siehe unten, S. 256 f.).

57 Den Nepotismus Bonifaz' VIII. im Kirchenstaat und seine Revision unter Benedikt XI. und Clemens V. veranschaulicht die Darstellung von EITEL, Kirchenstaat. Vgl. ergänzend CAROCCI, Il nepotismo, S. 129–136.

58 VI 1.3.5 (*Si gratiose*), ed. FRIEDBERG, Sp. 939: *quia sedis ipsa non moritur*. Vgl. KANTAROWICZ, Two Bodies, S. 386.

59 Johannes Monachus, *Glossa aurea*, fol. 32 (S. 181), Randnummer 2: *Licet habens papatum vel dignitatem sit corruptibilis, papatus tamen imperium et dignitas semper sunt*.

60 So Philippus Probus zu VI 1.3.15, ed. in: Johannes Monachus, *Glossa Aurea*, fol. 45v (S. 210). Bonifaz VIII. erklärte in der so kommentierten Dekretale, dass er seine Nachfolger mit seinen Benefizialgratien nicht binde. Zu dem hier zum Ausdruck gebrachten Grundsatz *par in parem non habet imperium* vgl. SCHMIDT, Papstanklage und Papstprozess, S. 450 ff.

dokumentierte Bonifaz VIII. vereinzelt auch durch Ausstellung traditioneller *Bullae maiores* den unterschriftlichen Konsens der Kardinäle, so bei der Verleihung des *Castrum Nymphae* als *perpetuum feudum* an seinen Neffen Pietro Caetani im Oktober 1300.<sup>61</sup> In vielen anderen Belehnungsurkunden sowie in kirchenstaatlichen Statuten hat Bonifaz VIII. dagegen den Konsens der Kardinäle nicht einmal formelhaft erwähnt.<sup>62</sup>

Mehrere Urkunden Bonifaz' VIII. wurden von seinen Nachfolgern Benedikt XI. und Clemens V. teilweise mit ausdrücklichem Verweis auf den fehlenden Konsens der Kardinäle annulliert.<sup>63</sup> Ebenso hatte Bonifaz VIII. selbst Entscheidungen Cölestins V. zurückgenommen.<sup>64</sup> Der Bonifazprozess stellte allerdings nicht nur ungerechte oder nepotistische und gegebenenfalls formal unzulängliche Einzelfallentscheidungen in Frage, sondern den gesamten Pontifikat. Es wäre schwer vermittelbar gewesen, wenn Clemens V. Bonifaz VIII. zum Häretiker erklärt, gleichzeitig dessen Gesetzgebungswerk, den *Liber sextus*, aber bestätigt hätte. An diesem musste und wollte er als Ganzes jedoch festhalten, auch wenn er eine Detailkorrektur veranlasste, indem er die darin als Präzedenzfallentscheidung aufgenommene Bulle *Ad succidendos* zurücknahm, um den Colonna eine vollständige Rehabilitation zu ermöglichen.<sup>65</sup> Umgekehrt trug Clemens V. aber auch selbst zur Kodifizierung von Dekretalen Bonifaz' VIII. bei, die wegen ihres späteren Entstehungsdatums im *Liber sextus* noch nicht enthalten waren.

Der *Liber sextus* enthielt grundlegende Gesetze, auf die spätere Dekretalen der Clementinen und Extravaganten Bezug nahmen, und stellt den wichtigsten

61 Littera an Pietro Caetani, *Apostolice sedis circumspecta*, in: Codex diplomaticus 1, ed. THEINER, S. 373 f., Nr. 550 – siehe auch oben, S. 126, mit weiteren Beispielen.

62 Auf solche Beispiele verweist SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung*, S. 247, Anm. 3. Dagegen betont FINKE, *Aus den Tagen Bonifaz VIII.*, S. 88, dass es sich hierbei um weniger bedeutende Fälle gehandelt haben könnte, bei denen die Erwähnung des Konsenses der Kardinäle nicht üblich gewesen sei, auch nicht unter dem auf Bonifaz VIII. folgenden Benedikt XI. Zu den Statuten Bonifaz' VIII. für die Provinzen des Kirchenstaats vgl. CACIORGNA, *Le relazioni di Bonifacio VIII*, S. 389–393.

63 Vgl. SÄGMÜLLER, *Thätigkeit und Stellung*, S. 247, und ausführlich jetzt SCHMIDT, *Critica*.

64 Johannes Monachus, *Glossa aurea ad VI. 5.2.4*, fol. 347v: *Et scio quod dicte collationes fuerunt cassate, presertim quia cetus cardinalium erat in hac possessione quod ardua negocia erant de eorum consilio tractanda et terminanda.*

65 Bulle *In supreme dignitatis* vom 3. Februar 1306, ed. SCHMIDT, *Zwei neue Konstitutionen*, S. 342 f. Die Anordnung wurde jedoch in der weiteren Überlieferung des *Liber sextus* nicht berücksichtigt.

Markstein in der kirchenrechtlichen Fundierung einer zentralistischen päpstlichen Leitung der Universalkirche dar. Insbesondere kodifizierte er die grundlegenden Dekretalen zum päpstlichen Provisionswesen. Über die Kodifizierung einschlägiger Generalreservationen hinaus sorgten einschlägige Dekretalen Bonifaz' VIII. für eine eindeutige Privilegierung von Inhabern der von den Päpsten *iure preventionis* ausgestellten Anwartschaften (Exspektanzen).<sup>66</sup> Eine schlagartige Steigerung der päpstlichen Benefizialgratien und ihrer Nachfrage wurde damit zwar nicht ausgelöst.<sup>67</sup> Die ungeachtet des Bonifazprozesses erfolgte Anerkennung und Verbreitung des *Liber sextus* als neues kirchliches Gesetzbuch bedeutete aber für das päpstliche Provisionswesen, dass es im Lehrbetrieb der europäischen Rechtsschulen und Universitäten fortan als Rechtsgrundlage des Pfründenerwerbs vorgestellt und kommentiert wurde.<sup>68</sup>

Vor diesem Hintergrund konnte der Sonderfall-Charakter päpstlicher Provisionen im 14. Jahrhundert abgelegt und in einen Regelfall-Charakter umgewandelt werden. Die päpstlichen Provisionen haben mit Papst Bonifaz VIII. gemein, dass sie sich nie genereller Beliebtheit erfreuten, sondern teilweise scharf kritisiert und von manchen in ihrer Legitimität sogar grundsätzlich in Frage gestellt wurden, dass sie die päpstliche Vollgewalt zum Ausdruck brachten und gleichzeitig deren praktische Begrenzung aufzeigten. Deshalb kam die bisherige Forschung auch zu ganz unterschiedlichen Bewertungen des päpstlichen Provisionswesens. Zu seinen bisher angenommenen verfassungsgeschichtlichen Auswirkungen gehört, dass es in zahlreichen Bistümern die Weiterentwicklung oder Ausbildung eines Wahlkapitulationswesens der Domkapitel aufgehalten habe. Diese Annahme beruht allerdings nur auf der vordergründigen Argumentation, dass Wahlkapitulationen ein uneingeschränktes Wahlrecht voraussetzen und deshalb angesichts des päpstlichen Provisionsrechts nicht mehr zum Tragen kommen konnten. Die tatsächlichen Auswirkungen des päpstlichen Provisionswesens auf die Verfassungsgeschichte der Domkapitel sowie auch des Kardinalskollegs waren jedoch komplexer.

66 Siehe vor allem VI 3.4.7, 3.4.9., 3.4.11, 3.4.13; vgl. HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe, S. 49–56.

67 Dies zeigen übereinstimmend die Arbeiten von BAIER, Päpstliche Provisionen; GANZER, Papsttum, und jüngst ERDMANN, „Quod est in actis ...“.

68 Darauf verweist prägnant MEYER, Wiener Konkordat, S. 116, und ausführlich DERS., Spätmittelalterliches Benefizialrecht, S. 247–262. Zur Wirkungsgeschichte des *Liber sextus* vgl. jetzt SCHMIDT, Rezeption des Liber Sextus, S. 51–64.

## 2. Päpstliche Provisionen und konstitutioneller Wandel der Wahlkollegien

### Päpstliche Provisionen als Hintergrund des Wandels der Domkapitel

Das päpstliche Provisionswesen basierte nicht ausschließlich auf dem *Liber sextus*, sondern teilweise auch auf älterem Dekretalenrecht aus dem *Liber extra* Gregors IX. Außerdem kamen nach 1298 noch weitere relevante Dekretalen hinzu, die die Optionen des Papsttums zu zentralistischen Eingriffen in die regionalkirchlichen Institutionen weiter erhöhten oder konkretisierten.<sup>69</sup> Auch die Umsetzung der päpstlichen Stellenbesetzungsansprüche wurde durch Bonifaz VIII. weder eingeleitet noch abgeschlossen. Ein wesentlicher Aspekt des päpstlichen Provisionswesens waren die Erträge, die daraus für die päpstliche Kurie resultierten. Das waren insbesondere die von Provisen im Voraus zu entrichtenden Steuern auf das taxierte Erstjahreseinkommen (*fructus primi anni*) in Höhe von 50 %, so genannte Annaten, die für Domherrenstellen und andere niedere Pfründen erst durch Dekretalen Johannes' XXII. genau geregelt wurden.<sup>70</sup> Diese Regelungen sind Ausdruck eines kultivierten fiskalischen Interesses der Kurie, welches dasjenige nach Profilierung als universalkirchlicher Leitungsinstanz deutlich und in zunehmendem Maße überragte und erklärt, weshalb unter Johannes XXII. ein dramatischer und letztlich nachhaltiger Anstieg päpstlicher Provisionen zu verzeichnen ist.<sup>71</sup>

69 Vgl. zuletzt den Überblick von ERDMANN, „Quod est in actis ...“, S. 31–42.

70 *Suscepti regiminis* von 1317, Extrav. Johann. XXII. I, c. 2, ed. FRIEDBERG, Sp. 1205 f.; ergänzend *Cum nonnulle* von 1319/20, Extrav. com. 3.2.11, ebenda, Sp. 1265. Die Vorgeschichte dieser Dekretalen und ihre Anwendungsgeschichte beschreibt ausführlich KIRSCH, Annaten, S. IX–XIX; eine knappe Zusammenfassung der neueren Forschung gibt HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe, S. 48 f.

71 Nach Berechnungen von ERDMANN, „Quod est in actis ...“, S. 222 f., soll die Quote päpstlicher Provisionen bei der Besetzung deutscher Domkanonikate bis einschließlich des Pontifikats Clemens' V. weniger als 10 % ausgemacht haben, um dann unter Johannes XXII. auf über 67 % anzusteigen. Unter Benedikt XII., der das Provisionswesen bewusst reduzierte, gibt Erdmann eine Provisionsquote von 16,8 %, für die folgenden Pontifikate bis 1378 Werte von 81,7 % (Clemens VI.), 64,3 % (Innozenz VI.), 84,4 % (Urban V.) und zuletzt unter Gregor XI. sogar 100 %. Wie Erdmann selbst ausführt, waren seine Berechnungsgrundlagen insbesondere für die Zeit vor Johannes XXII. unzureichend. Für die Zeit ab Johannes XXII. sind die berechneten Werte der Tendenz nach jedoch sicherlich zutreffend.

Das Provisionswesen betraf sowohl die Bistumsbesetzungen als auch die Besetzung der Domkanonikate und anderer niederer Pfründen. Daher war die konstitutionelle Stellung der Domkapitel in zweifacher Weise berührt. Zum einen wurde das Wahlrecht der Domkapitel teilweise außer Kraft gesetzt. Zum anderen war ein Domkapitel auch als Sozialgemeinschaft tangiert, wenn seine Kanonikate kraft päpstlicher Rechtstitel anstelle der früheren Kooptionsmodi vergeben wurden. Rein theoretisch standen die Domkapitel vor der Perspektive, sich zu Versammlungen päpstlich bestellter Kontrolleure eines päpstlich eingesetzten Bischofs zu entwickeln. Praktisch wurden die Kanonikate in der Regel aber ohne weitere Hintergedanken als Einkommensquelle für die Provisen vergeben und die Kurie wurde in Form von Abgaben und Gebühren daran beteiligt. Gerade auch Provisen, die selbst der päpstlichen Kurie angehörten, zeigten an den politischen Rechten ihrer Kanonikate so wenig Interesse, dass sie vor Ort unter Umständen nie persönlich erschienen.<sup>72</sup> Warum sollten sie auch, wenn selbst der Bischof von Rom in Avignon residierte und sein Bistum nie besuchte? Statt zentralistischer Einflussnahme begünstigte das Provisionswesen daher eher die abnehmende Präsenzbereitschaft von Domkapitularen, die sich neben der Schaffung von Vikariatsstellen auch darin ausdrückt, dass die meisten Domkapitel versuchten, ihr statutarisch entgegenzuwirken.<sup>73</sup>

Dies zeigt allerdings, dass ein Sinn für die gemeinsame Verantwortung der Domkapitulare durchaus erhalten blieb. Dauerhaft abwesende, externe Pfründner spielten für die Sozial- und Verfassungsgeschichte der Domkapitel im 14. Jahrhundert nur eine untergeordnete Rolle. Im Einzelfall war es für sie auch schwer oder sogar unmöglich, den Bezug ihres Pfründeneinkommens überhaupt durchzusetzen. Unter Innozenz VI. musste ein kurialer Provis am Würzburger Domkapitel erleben, dass die von ihm zur Realisierung seines Anspruchs entsandten Prokuratoren von aufgebrauchten Würzburger Bürgern

72 So in Konstanz Johannes Ebernant zwischen 1343 und 1364 (HOTZ, Konstanzer Domkapitel, S. 496). Für die meisten seiner Kollegen gilt, dass sie sich ebenfalls mehrere Jahre lang nicht in Konstanz aufhielten.

73 So in Augsburg bereits mit dem urkundlich festgehaltenen Kapitelsbeschluss vom 5. September 1297, Augsburg, Staatsarchiv, Domkap. Urk. 80, ed. in Monumenta Boica 33,1, München 1841, S. 257f., Nr. 212. Vgl. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte, S. 147. Die Einhaltung der Residenzpflicht und die Vermeidung von Pfründenhäufung waren früher gerade von der päpstlichen Leitungsgewalt nachdrücklich und weitgehender gefordert worden, so von Alexander III. auf dem 3. Laterankonzil, c. 13, COD<sup>3</sup>, S. 218.

getötet wurden. Alle daraufhin folgenden Proteste und Prozessanstrengungen verhallten wirkungslos. Die Zeit verging mit Verhandlungen darüber, ob der Würzburger Bischof und Repräsentanten des Domkapitels persönlich einer päpstlichen Vorladung an die Kurie in Avignon folgen müssten. Diese Forderung wurde von den Betroffenen als undurchführbar zurückgewiesen. Bezüglich des Verbrechens wiesen sie jegliche Verantwortung von sich, ließen aber gleichzeitig auch den weiter erhobenen Pfründenanspruch des Provisen unberücksichtigt, bis er durch dessen Tod (1364) an der Kurie obsolet wurde. Bei dem Glücklosen handelte es sich um den päpstlichen Kollektor für „nördliche Länder“, Johann Guilaberti.<sup>74</sup> Nach eigenen Berechnungen sollen ihm für den erfolglosen Prozess allein bis 1360 Kosten in Höhe von 5000 Florentiner Goldgulden entstanden sein.<sup>75</sup>

Vielleicht dank seines sehr viel höheren Status als Kardinal kam Petrus de Foresta wenigstens zu Teilerfolgen, als er ab 1360 Ansprüche auf die Würzburger Dompropstei geltend machte. Es ließ sich bisher auch aus den päpstlichen Registern nicht erschließen, welcher Art sein Rechtstitel war – vielleicht eine in Unkenntnis der am 15. Oktober 1356 eintretenden Vakanz zunächst nicht eingelöste *gratia exspectativa*. Damals war Foresta noch nicht einmal Kardinal gewesen,<sup>76</sup> während das Domkapitel sogleich aus seiner Mitte einstimmig den Kanoniker Albrecht von Heßberg gewählt hatte. Dieser ist in Ausübung des Amtes seit Dezember 1356 urkundlich vielfach belegt.<sup>77</sup> Dem Kardinal wurde aber zumindest am 8. April 1360 und erneut am 13. Dezember desselben Jahres jeweils eine Summe von 40 Gulden ausgezahlt,<sup>78</sup> nicht aber die Propstei übergeben. Gegen diesen Anspruch wurde vom Kapitel an der

74 Einschlägige Quellen zu diesem Fall veröffentlicht KIRSCH, Prozeß, S. 67–96; den landesgeschichtlichen Kontext erläutert die Darstellung von ENGEL, Würzburg und Avignon, S. 151–178.

75 ENGEL, Würzburg und Avignon, S. 167.

76 Seine Kardinalspromotion erfolgte am 23. Dezember 1356 – siehe EUBEL, Hierarchia catholica 1, S. 19f., Nr. 7.

77 AMRHEIN, Reihenfolge, S. 178f., Nr. 562. Zur urkundlich dokumentierten Tätigkeit Albrechts als Dompropst siehe Monumenta Boica 42, München 1874, S. 205 ff., ab Nr. 87 (Statut über die Propstei vom 16. Dezember 1356), später vor allem bei bischöflichen Güterveräußerungen aus dem Hochstift zur Erteilung des Konsenses zusammen mit dem Dekan und dem ganzen Kapitel.

78 So von ihm selbst urkundlich bestätigt, Monumenta Boica 42, München 1874, S. 270, Nr. 109, und S. 284, Nr. 117, wobei er sich am 8. April als *tituli sancti Vitalis presbyter cardinalis, canonicus et archidiaconus ecclesie herbipolensis* intitulierte, dagegen am 13. Dezember lediglich als *tituli sancti Vitalis presbyter cardinalis*.

Kurie appelliert.<sup>79</sup> Ebenfalls ist eine Beschwerde der Exekutoren überliefert, die in Würzburg zwar mit dem Leben davon gekommen waren, sich aber bedroht, verfolgt und schlecht behandelt gefühlt hatten.<sup>80</sup> Noch nach Prozessbeginn hielt das Würzburger Domkapitel an Albrecht von Heßberg als Propst zunächst fest und erteilte unter dessen namentlicher Einbeziehung den Konsens zu bischöflichen Güterveräußerungen aus dem Hochstift.<sup>81</sup> Später verzichtete Albrecht auf seine Dignität als Propst, aber eine über die genannten Zahlungen hinausgehende Anerkennung Forestas, der bereits am 7. Juni 1361 verstarb, bewirkte das nicht.<sup>82</sup> Immerhin könnte diesem angesichts der dokumentierten Zahlungen nach Abzug seiner Kosten wenigstens ein geringer, für einen Kardinal aber, gemessen am Aufwand, sicher unbefriedigender finanzieller Gewinn verblieben sein.

Der Anteil deutscher Domkanonikate, die im 14. Jahrhundert aufgrund päpstlicher Rechtstitel erworben wurden, gilt trotz der in Einzelfällen nachgewiesenen Misserfolge des päpstlichen Provisionswesens nach neuesten Forschungen als hoch.<sup>83</sup> Am deutlichsten konnte dies für die Kanonikate des Konstanzer Domkapitels nachgewiesen werden: Zur Zeit des avignonesischen Papsttums (1316–1378) fanden dort 48 Präbendierungen auf der Grundlage päpstlicher Exspektanzen oder Provisionen statt, während nur

79 Die Prokuratorenvollmacht vom 17. April 1360 ist seltsamerweise als besiegelte Originalurkunde in Würzburg erhalten – ediert Monumenta Boica 42, München 1874, S. 271, Nr. 110, – dieses Exemplar – vielleicht eine Zweitschrift – ist somit wohl nicht in Avignon zum Einsatz gekommen.

80 Darauf verweist ENGEL, Würzburg und Avignon, S. 167, der diese Beschwerden aber zu einseitig gewichtet, während er die Zahlungen an den Kardinal unberücksichtigt lässt.

81 So bei Veräußerungen an den Vogt Dietz von Schleusingen vom 24. April 1360, Monumenta Boica 42, München 1874, S. 272–274, Nr. 111.

82 In den Erwerbs- und Veräußerungsurkunden nach 1360 finden wir nur noch den Konsens des Dekans und des ganzen Kapitels ohne Nennung des Dompropstes zum Ausdruck gebracht, so 1362 beim Erwerb und anschließendem hälftigem Weiterverkauf von Burg und Stadt Widern, Monumenta Boica 42, München 1874, S. 300–308, Nr. 123 f. Am 24. Februar 1363 erließ das Würzburger Domkapitel ein Statut über die Aufnahme neuer Kanoniker, Monumenta Boica 42, München 1874, S. 335–345, Nr. 133. Hier wird Albrecht von Heßburg lediglich als einfacher Kanoniker aufgelistet, ein *praepositus* dagegen nicht genannt. Zum Todesdatum des von Innozenz VI. am 23. Dezember 1356 promovierten Kardinals siehe EUBEL, Hierarchia catholica 1, S. 20, Nr. 7.

83 Dies ergeben übereinstimmend die Arbeiten von HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe; WILLICH, Wege zur Pfründe, und ERDMANN, „Quod est in actis ...“.



fünf Domherren ihre Stelle auf dem ordentlichen Kollaturweg, das heißt durch Selbstergänzung des Kapitels, erlangten.<sup>84</sup> Auch in anderen deutschen Domkapiteln erscheinen die Provisionsquoten im 14. Jahrhundert dem bisherigen Forschungsstand zufolge als erheblich, wenn auch in regionalspezifisch unterschiedlichen Ausmaßen.<sup>85</sup> Es gab jedoch auch Domkapitel, in denen sich das päpstliche Provisionswesen so gut wie gar nicht bemerkbar machte, so etwa in Salzburg,<sup>86</sup> wo die für Pfründner weniger attraktive Form des regulierten Augustinerchorherrenstifts gewahrt und offenbar auch nicht durch päpstliche Dispense konterkariert wurde. In Bamberg soll erstmals 1364 eine päpstliche Provision auf ein Domkanonikat erfolgt sein.<sup>87</sup>

Charakteristisch für die Domkapitel mit den höchsten Provisionsquoten war, dass sie offen blieben für das Bürgertum, insbesondere auch für das Bürgertum der jeweiligen Bischofsstädte, und von diesem in zunehmendem Maße dominiert wurden. Dieser Umstand zeigt aber, dass durch das päpstliche Provisionswesen lokale Mächte nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt wurden.<sup>88</sup> Soweit eine Zunahme bürgerlicher Mitglieder in Domkapiteln zu verzeichnen ist, war sie das Ergebnis der wachsenden politischen Bedeutung des Bürgertums vor Ort und deren Akzeptanz durch den Ortsbischof und das örtliche Domkapitel.<sup>89</sup>

84 HOTZ, Päpstliche Stellenvergabe, S. 393f. Aufgrund unsicherer Quellenhinweise könnten für denselben Zeitraum mit nur geringer Wahrscheinlichkeit noch einige zusätzliche Domherren vermutet werden, die ihre Stelle ebenfalls ohne päpstliche Benifizialgratie, sondern durch ordentliche Kollatur, erlangten (siehe ebenda, Anm. 2).

85 Berechnungen zu den Provisionsquoten in insgesamt 18 Domkapiteln (Brixen, Salzburg, Konstanz, Passau, Mainz, Trier, Breslau, Münster, Osnabrück, Halberstadt, Magdeburg, Schwerin, Lübeck, Augsburg, Freising, Hildesheim, Hamburg, Minden) stellt ERDMANN, „Quod est in actis ...“, S. 217–257, vor.

86 Siehe ERDMANN, „Quod est in actis ...“, S. 229.

87 KIST, Bamberger Domkapitel, S. 26.

88 Zu einer entsprechenden Einschätzung kommt auch BIHRER, Konstanzer Bischofshof, S. 323.

89 Zumeist waren es die Ortsbischöfe, die sich das päpstliche Provisionswesen am meisten zu Nutze machten. Sie hatten auch vor der Einführung päpstlicher Provisionen ungeachtet regional unterschiedlich ausgestalteter kapitularer Kooptionsrechte entsprechenden Einfluss auf die Kanonikatsbesetzungen gehabt. Jetzt nutzten sie eben den Weg über die Kurie. Aufgrund ihrer Kenntnisse des Kirchenrechts sowie der örtlichen Situation konnten sie formal einwandfreie Suppliken formulieren, die wiederum die Grundlagen für durchsetzbare päpstliche Provisionsurkunden darstellten.

Die meisten Domkapitel wollten allerdings das Bürgertum auf Distanz halten, und auch dies war ungeachtet päpstlicher Provisionen weitestgehend möglich. So hatte sich das Regensburger Domkapitel schon 1249 von Papst Innozenz IV. ihr *statutum de non recipiendis canonicis suspectis vel laesae famae aut levis opinionis* bestätigen lassen,<sup>90</sup> und auch dem Mainzer Domkapitel wurde vom selben Papst 1252 zugestanden, keine Feinde oder Verwandte von Feinden aufnehmen zu müssen.<sup>91</sup> Den Domkapiteln blieb es dabei vorbehalten zu entscheiden, wen sie zu den nicht aufnahmewürdigen Personenkreisen rechneten. Das Mainzer Domkapitel erklärte dann 1326 per Statut alle Mainzer Bürger zu ihren „Feinden“, so dass sie diesen und ihren Söhnen fortan die Aufnahme verweigern konnten.<sup>92</sup> Von Papst Innozenz VI. erwirkte es 1362 eine Bestätigung seines Privilegs.<sup>93</sup> Ohne päpstliche Lizenz, aber nicht minder erfolgreich verwehrt das Augsburger Domkapitel den Bürgersöhnen seiner Stadt in einem Statut von 1322 die Aufnahme und forderte von seinen Mitgliedern stattdessen adelige oder ritterbürtige Abstammung.<sup>94</sup> Es berief sich dabei auf eine angeblich alte Rechtstradition, für die sich heute ein scheinbarer Beleg in einer unter Bischof Hermann (1096–1133) entstandenen Handschrift aus dem ehemaligen Kapitelsbesitz findet, allerdings auf einer Rasur, so dass hier von einer späteren Interpolation auszugehen ist.<sup>95</sup> Doch waren solche im 14. Jahrhundert an vielen Orten festgeschriebene<sup>96</sup> Traditionen als gängiges Gewohnheitsrecht nicht unüblich und auch in Augsburg wahr-

90 POTTHAST, Regesta 2, S. 1149, Nr. 13890.

91 Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Urk. 3278f. Vgl. HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 21.

92 Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, Nr. 2735; Jean XXII, Registres et lettres, Nr. 25081; HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 15.

93 Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Bücher versch. Inhalts 19, fol. 60v–61v.

94 Originalurkunde mit dem Siegel des Domkapitels in Augsburg, Staatsarchiv, Augsburg Domkapitel Urk. 183, ediert in Monumenta Boica 33,1, München 1841, Nr. 165. Vgl. KRÜGER, Hausherrn, S. 44.

95 München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 2, fol. 9v, zuerst nach einer Abschrift von Anton Steichele an leicht übersehbarer Stelle ediert von RÜCKERT, Präbende am Domkapitel, S. 249f. (ohne Erwähnung im einleitenden Quellenverzeichnis, ebenda S. 183–185); davon unabhängig neu ediert mit Einleitung, Übersetzung und Kommentar von KREUZER/KRÜGER, Statuten des Augsburger Domkapitels.

96 ERDMANN, „Quod est in actis ...“, S. 152f. und 219, verweist diesbezüglich auf die Domkapitel von Salzburg, Passau, Mainz, Trier, Münster, Halberstadt und Hildesheim. Auch das oben schon erwähnte Würzburger Statut von 1363, Monumenta Boica 42, München 1874, S. 335–345, hier S. 337, forderte von neu aufzunehmenden Würzburger Domherren den Nachweis adeliger oder ministerialer Abstammung.

scheinlich. In Bamberg etwa blieb eine entsprechende Rechtsgewohnheit als solche unangetastet wirksam, bis sie schließlich 1390 statutarisch festgehalten wurde und dann auf dieser Grundlage weiterwirkte.<sup>97</sup>

Die Päpste konnten sich über solche Gewohnheiten, Statuten und Privilegien ihrer Vorgänger ebenso hinwegsetzen wie über das örtliche Kollaturrecht, aber die Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Umsetzung einer Provision war dann geringer, zumal bekannt war, dass sie nicht erzwungen werden konnte. Beispielsweise hatte sich schon 1289 die Mehrheit des Trierer Domkapitels mit Berufung auf ihr Adelsstatut sogar der von König Rudolf I. protegierten Provision seines Leibarztes Peter Aspelt als Dompropst erfolgreich widersetzt und ebenso auch die auf Vorschlag Erzbischof Boemunds immerhin mit Zustimmung des Domdekans, der Archidiacone und mehrerer Domkapitulare erfolgte Provision eines Magisters Johann als Kantor zurückgewiesen. Die Verhängung des Interdikts über den Trierer Dom nahm man dafür sehr zum Missfallen von Boemunds Biographen gelassen in Kauf, mit der Folge, dass auch der für den Fall unschuldige Erzbischof zu seiner Amtseinführung im Trierer Dom kein feierliches Pontifikalamt zelebrieren durfte.<sup>98</sup>

Man kann den Eindruck gewinnen, dass sich die kollegiale Identität der Domkapitel vor dem Hintergrund ihrer theoretischen Bedrohung durch die päpstliche Leitungsgewalt sogar festigte. Das Passauer Domkapitel hielt 1331 urkundlich einen Beschluss fest, wonach es gegen Verletzungen seiner Statuten durch päpstliche Provisionen *tamquam uno corpore per appellationes, oppositiones et alias defensiones legitimas* vorgehen würde.<sup>99</sup> In solchen Fällen galt

97 Ediert von KIST, Bamberger Domkapitel, S. 38 f., wohl nach Bamberg, Staatsarchiv, Domkap. Bamberg B 86, Nr. 230, fol. 24 (neue Signatur); dazu die Originalurkunde in Bamberg, Staatsarchiv, Bamberger Urk. 4277.

98 Gesta Boemundi, ed. WAITZ, S. 471 f.: [...] *magna pars capituli opposuit se graviter eiusdem et cum sibi adherentibus sedem apostolicam appellavit. Asserebant enim canonici dicti ecclesie, se iuramento astrictos esse et super hoc publicum confirmationis instrumentum sedis apostolice impetrasse, quod personas, quantumcumque litteras, humilis nationis, nisi tantum de clara stirpe genitas, admittere vel recipere non debeant in canonicos et in fratres. [...] dominus Boemundus ac decanus et archidiaconi et magna pars fratrum dicti capituli parebant mandatis apostolicis, reliquis suspensis et excommunicatis; et dicta ecclesia supposita extitit interdicto.* Dazu: Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, S. 173, Nr. 908 und S. 177, Nr. 962; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 402 f. und S. 632.

99 Monumenta Boica 30,2, München 1835, S. 138 f., Nr. 298. Vgl. OSWALD, Passauer Domkapitel, S. 57, der hervorhebt, dass die hier angekündigte Einigkeit der Domkapitulare auch in der Praxis stets gewahrt wurde.

die schon dargestellte Option, jederzeit und unbegrenzt lange gegen kuriale Entscheidungen an der Kurie selbst appellieren zu können, zumindest wenn man dazu bereit war, die Kosten eines langwierigen Prozesses und gegebenenfalls auch ein päpstliches Interdikt in Kauf zu nehmen.<sup>100</sup> Ein solches war aber nie immerwährend, darauf konnte man vertrauen. Es war die höchste Kirchenstrafe, die ein Kollegium oder eine Körperschaft treffen konnte, aber für die vor Ort meist nur partiell präsenten adligen und ritterbürtigen Domkapitulare wohl keine wirklich harte Strafe, die sich im Wesentlichen auf eine Reduktion der Gottesdienste beschränkte und damit vielleicht – für manche das größere Übel – gewisse Einnahmeausfälle begründete.

Könige, Fürsten und Bischöfe mussten am besten vorher die Gegebenheiten vor Ort in Betracht ziehen, ehe sie an der Kurie für ihre Günstlinge um bestimmte Pfründen supplizierten. Dasselbe galt für Petenten, die sich mit einer kostspieligen Supplik direkt an die Kurie wandten. Jeder musste wissen, dass ein päpstlich verbrieftes Anrecht auf ein Benefizium nur Kosten verursachte, denen im Falle eines erfolglosen Pfründenprozesses niemals entsprechende Einnahmen gegenüberstanden.<sup>101</sup> Diese Perspektive dürfte für unerwünschte Bewerber abschreckend gewirkt haben, den hohen Aufwand zur Erlangung einer päpstlichen Benefizialgratie auf sich zu nehmen, zumal der häufigste und am einfachsten zu erlangende Provisionstitel, die *gratia expectativa* (Exspektanz), ohnehin nur einen hypothetischen Anspruch darstellte, dessen Gültigkeit in der Regel auf die Regierungszeit des urkundenden Papstes begrenzt war<sup>102</sup> und dessen Wirksamkeit voraussetzte, dass erstens rechtzeitig eine entsprechende Stelle frei wurde und dass zweitens kein höherrangiger Anspruch eines konkurrierenden Bewerbers, etwa aufgrund einer früher datierten Exspektanz, vorlag, was durchaus möglich war, da die Kurie darauf nicht achtete.<sup>103</sup>

100 Die kirchenrechtlichen Ausführungsbestimmungen des Interdikts finden sich überwiegend in VI 5.11, ed. FRIEDBERG, Sp. 1093–1107. Zur rechtsgeschichtlichen Einordnung vgl. KAUFHOLD, *Gladius spiritualis*, S. 10–27.

101 Zu den Prozesskosten vgl. MÜLLER, *Streitwert*, S. 138–164, und DERS., *Päpste und Prozesskosten*, S. 249–270.

102 Dies war keine Norm, aber gängige Rechtspraxis, weil neu gewählte Päpste traditionell von ihrem Recht Gebrauch machten, uneingelöste Benefizialgratien ihrer Vorgänger zu widerrufen. Vgl. SCHMIDT, *Critica*, S. 44.

103 Die Rangfolge der Ansprüche von konkurrierenden Inhabern päpstlicher Exspektanzen ist unter detaillierter Berücksichtigung aller Eventualitäten geregelt in VI 3.4.7, ed. FRIEDBERG, Sp. 943. Vgl. hierzu HOTZ, *Päpstliche Stellenvergabe*, S. 50.

Aus Sicht der Päpste war es in diesem Zusammenhang wichtig, dass regionale Gewohnheiten und Statuten ihr Provisionsrecht nicht grundsätzlich in Frage stellten, sondern nur den Kandidatenkreis einengten. Es gab genügend adelige und ritterbürtige Interessenten an Domherrenstellen, die um päpstliche Provisionen supplizierten oder für deren Berücksichtigung sich ein Bischof oder Fürst einsetzte, und zu einer zielgerichteten Personalauswahl waren die Päpste ohnehin nicht in der Lage. Die Suppliken wurden an der Kurie nur nach formalen Kriterien geprüft und gegebenenfalls in Form von Reskripten bewilligt.<sup>104</sup> Der für die Päpste entscheidende Aspekt an den Provisionen waren die schon genannten Gebühren und Abgaben. Trotz dieser waren die päpstlichen Rechtstitel für ihre Inhaber aber attraktiv, weil sie beim Streit konkurrierender Petenten um vakante Pfründen ein objektives Rechtsargument darstellten, das zwar zumeist nicht gegensätzlich, sondern ergänzend zur regionalen Stellenbesetzungslogik wirkte, dabei aber oft entscheidend sein konnte.<sup>105</sup>

Dies macht den hohen Anteil päpstlich legitimierter Stellenbesetzungen seit Johannes XXII. als eine Folge der Nachfrage nach Rechtsargumenten in Pfründenprozessen verständlich, erklärt aber auch, weshalb die Sozialstrukturen der Domkapitel dennoch weiterhin von regionalen Faktoren geprägt wurden.<sup>106</sup> Die Überlagerung kapitularer Selbstergänzungsrechte durch das Provisionswesen stand einem etwaigen sozialen Wandel, etwa durch Zunahme bürgerlicher Mitglieder, nicht entgegen. Es begründete ihn aber auch nicht und erzwang ihn nicht, wo er nicht gewünscht war, und Letzteres galt in den meisten Domkapiteln. Zu bedenken ist aber ein anderer Effekt, nämlich dass die Erlangung eines Kanonikats in der Regel kein Karriereschritt in An-

---

104 Grundlegend hierzu, aber in seinen stark zugespitzten Schlussfolgerungen absoluter päpstlicher Passivität und Ohnmacht widersprochen, ist die Arbeit von Pitz, *Papstreskript*. Um ein Resümee der von Pitz ausgelösten Forschungskontroversen bemüht sich FELTEN, *Päpstliche Personalpolitik*, S. 43–86, der dabei auch an die Magisterarbeit seines Schülers Jörg Erdmann anknüpft, die inzwischen in der bereits zitierten Dissertation erweitert vorliegt: ERDMANN, „*Quod est in actis ...*“. Vgl. zuletzt HAGENEDER, *Päpstliche Reskripttechnik*, S. 181–196.

105 Vgl. GRAMSCH, *Kommunikation als Lebensform*, S. 432, der am Beispiel des Pfründenerwerbs von Rudolf Losse aufzeigt: „es verbietet sich, kurialen und regionalen ‚Pfründenmarkt‘ als isoliert voneinander und womöglich als antagonistisch zu betrachten.“ Die rechtlichen Vorteile, die der Besitz päpstlicher Exspektanzen ihren Inhabern brachte, erläutert HOTZ, *Päpstliche Stellenvergabe*, S. 51 f.

106 Dies zeigen besonders die Arbeiten von HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit*; FOUQUET, *Speyerer Domkapitel*, und HOLLMANN, *Mainzer Domkapitel*.

erkennung bestimmter Leistungen war und daher keine Servilität gegenüber dem Ortsbischof oder anderen Mächten voraussetzte. Eine solche konnte den Kanonikaterwerb lediglich indirekt fördern. Die päpstlichen Benefizialgratien gaben ihm aber die Qualität eines objektiven Rechtsanspruches, selbst wenn sie, wie oftmals der Fall, durch Vermittlung von Bischöfen und Fürsten erteilt wurden. Hinzu konnte für viele Domkapitulare noch die Einsicht kommen, dass der Erwerb ihres Rechtsanspruches ursächlich mit der Zugehörigkeit zu bestimmten aristokratischen Milieus, etwa zur Ritterschaft im Umfeld des jeweiligen Domkapitels, begründet war. Dieser Hintergrund dürfte dem bereits etablierten Gedanken einer Herrschaftsteilhabe im Hochstift förderlich gewesen sein.

### Päpstliche Bistumsbesetzungen und bischöfliche Wahlkapitulationen

Papst Bonifaz VIII. reservierte im Januar 1300 dem Heiligen Stuhl die nächste Besetzung der kurfürstlichen Erzbistümer Trier, Mainz und Köln.<sup>107</sup> Konkret ging es aber zunächst nur um Trier, wo durch den Tod Erzbischof Boemunds am 9. Dezember 1299 eine Sedisvakanz eingetreten war. Dort providierte der Papst am 18. Januar den Dominikaner Diether von Nassau zum neuen Erzbischof und kam damit dem vom Trierer Domkapitel auf den 26. Januar festgesetzten Wahltermin zuvor, ohne diesen damit noch unterbinden zu können. Das Domkapitel wählte den Kölner Dompropst Heinrich von Virneburg. Beim päpstlichen Provisen handelte es sich um den Bruder des 1298 in der Schlacht von Göllheim gefallenen Königs Adolf und Gegner des neuen, zunächst von Bonifaz VIII. nicht anerkannten Königs Albrecht I. von Habsburg.<sup>108</sup>

Die erkennbar reichspolitisch motivierte päpstliche Entscheidung wurde relativ schnell umgesetzt. Am 12. Mai 1300 ist bereits eine Amtshandlung Diethers von Nassau als Erzbischof von Trier dokumentiert – die Inkorporation der Kirche zu Wadrelle in die Abtei Metlach.<sup>109</sup> Die päpstliche Kurie ging zu diesem Zeitpunkt noch von einem Bistumsschisma aus, denn einen Tag zuvor datiert noch ein Drohbrief Bonifaz' VIII. an Heinrich von Virneburg, für

107 Regesten der Erzbischöfe zu Trier, S. 61; Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, S. 109, Nr. 621; Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 19, Nr. 94.

108 Vgl. HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit, S. 162f., und DERS., Besetzung des Trierer Erzbischofsstuhls, S. 22–24.

109 Regesten der Erzbischöfe zu Trier, S. 61.

den Fall, dass dieser auf seiner Wahl beharren würde.<sup>110</sup> Heinrich verzichtete aber und wartete auf seine nächste Chance. Die kam mit dem Tod Erzbischof Wikbolds von Holte am 28. März 1304 in Köln. Das Kölner Domkapitel, dem er als Propst angehörte, erlaubte sich die von dem mittlerweile verstorbenen Bonifaz VIII. ausgesprochene Reservation zu ignorieren und Anfang Mai zu einer Wahl zusammenzutreten.<sup>111</sup> Diese nahm aufgrund der Uneinigkeit des Kapitels einen dreifachen Ausgang. Neben Heinrich von Virneburg waren auch die beiden anderen ‚Gewählten‘, Reinhard von Westerburg und Wilhelm von Jülich, Mitglieder des Kapitels. Während Wilhelm sich gegenüber dem Papst nur durch einen Gesandten vertreten ließ, bemühten sich Heinrich und Reinhard persönlich in Rom um ihre päpstliche Bestätigung. Benedikt XI. kassierte jedoch die Wahl aufgrund der von Bonifaz VIII. vorgenommenen Reservation, gleichzeitig entschied er sich für eine Provision Heinrichs. Das Erzbistum blieb aber weiterhin vakant, weil Benedikt XI. seine Beschlüsse nur im *Consistorium secretum* mit den Kardinälen gefasst hatte, vor deren Bekanntgabe im *Consistorium publicum* aber am 7. Juli 1304 verstarb.<sup>112</sup> Heinrich von Virneburg war bald der einzige Kandidat, weil Wilhelm von Jülich einen Monat später in der Schlacht von Mons-en-Pevèle als Hauptmann einer flandrischen Einheit gegen französische Truppen fiel und Reinhard von Westerburg seinen Anspruch auf das Erzbistum aufgab.<sup>113</sup>

Die nach dem Kanon *Avaritiae Caecitas* von 1274 erforderliche Bestätigung war nun aber aufgrund der Vakanz des Heiligen Stuhls nicht möglich. Erst am 5. Juni 1305 wählten die Kardinäle den Erzbischof von Bordeaux, Bertrand de Got, zum neuen Papst. Dieser nahm den Namen Clemens V. an und ließ sich am 14. November 1305 in Lyon krönen. Erst Anfang 1306 kümmerte er sich um das vakante kurfürstliche Erzbistum, indem er, entsprechend den Absichten seines Vorgängers, die aus kurialer Sicht illegale Wahl des Kölner Domkapitels von 1304 kassierte, gleichzeitig aber Heinrich von Virneburg auf das von diesem seit fast zwei Jahren letztlich konkurrenzlos anvisierte Amt providierte.<sup>114</sup>

110 Les registres de Boniface VIII 7, ed. DIGARD, S. 695, Nr. 3573; Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 19, Nr. 95.

111 Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 1–3, Nr. 6.

112 So die spätere Darstellung Clemens' V. vom 22. Januar 1306, Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 24 f., Nr. 129.

113 Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 1–3, Nr. 6. Vgl. SPIESS, Wahlkämpfe, S. 69–130; JANSSEN, Erzbistum Köln, S. 211.

114 Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 24 f., Nr. 129–135.

Am 10. November desselben Jahres realisierte Clemens V. auch die von Bonifaz VIII. für Mainz ausgesprochene Reservation. Hier bestand seit dem Tod Erzbischof Gerhards II. am 25. Februar 1305 eine Sedisvakanz.<sup>115</sup> Das Domkapitel hatte auch hier auf die Reservation nicht geachtet, es ist aber nicht genau bekannt, wann es zur Wahl schritt. Benedikt XI. hätte wohl Zeit gehabt, der Wahl mit einer Provision zuvorzukommen, blieb aber inaktiv. Das Ergebnis der Kapitelswahl war jedoch auch in Mainz zwiespältig.<sup>116</sup> Clemens V. wartete mit seiner Entscheidung aber noch bis zum 10. November 1306, wobei er wie in Köln die Wahl aufgrund der Reservation für nichtig erklärte, selbst aber keinen der beiden Kapitelskandidaten, sondern den gerade an der Kurie weilenden Arzt und bisherigen Straßburger Bischof Peter Aspelt präsentierte.<sup>117</sup>

In allen drei Erzbistümern spielte das Wahlrecht der Domkapitel demnach zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei den Bistumsbesetzungen keine entscheidende Rolle. Allerdings sehen wir auch, dass die Domkapitel ungeachtet päpstlicher Reservationen an der Ausübung ihres Wahlrechtes festhielten. Ein entschlossenes, zielgerichtetes päpstliches Eingreifen ist dagegen nur im Trierer Beispiel durch Bonifaz VIII. erkennbar. Benedikt XI. und Clemens V. hatten dagegen in Köln und Mainz keinerlei Eile, eine Entscheidung zu fällen. Dass sie dazu jenseits einer bloßen Wahlbestätigung überhaupt gefragt waren, lag hier auch vorrangig an den zwiespältigen Wahlergebnissen und erst in zweiter Linie an der Reservation Bonifaz' VIII. Die Akzeptanz der Provision Diethers von Nassau durch das Trierer Domkapitel könnte dabei dem Überraschungseffekt geschuldet sein. Man war darauf offensichtlich nicht vorbereitet, und Heinrich von Virneburg als Kapitelskandidat letztlich nicht nachdrücklich genug interessiert. Eine glückliche erzbischöfliche Herrschaft erwuchs daraus allerdings nicht.<sup>118</sup> Zu Beginn der Kölner Sedisvakanz im Jahre 1304 war es dagegen das Domkapitel, das den Papst mit einer schnellen Wahl trotz der Reservation vor vollendete Tatsachen stellen wollte, was ihm aber aufgrund interner Uneinigkeit nicht gelang. Angesichts des Wahlausgangs war nun unabhängig von der Reservation eine päpstliche Entscheidung erforderlich, wobei zwei der drei Kontrahenten die Möglichkeit der persönlichen Präsenz

115 Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, S. 160, Nr. 865.

116 Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, S. 165, Nr. 880.

117 Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, S. 190 f., Nr. 1085.

118 Die Quellen zu Diethers Archiepiskopat sind fast ausschließlich von seinen Gegnern beeinflusst und dokumentieren erhebliche Akzeptanzprobleme. Vgl. die Darstellung von SAUERLAND, Erzbischof Dieter von Nassau, S. 1–53.



an der Kurie zur Prozessbeeinflussung nutzten. Clemens V. hatte dagegen nach seiner Wahl keine Eile, das Verfahren abzuschließen. An seiner Kurie in Lyon ging es fast nur um Geld. Heinrich von Virneburg konnte sich trotz der eigentlich längst getroffenen Vorentscheidung seiner Sache nicht sicher sein und reiste persönlich nach Lyon. Er antechambrierte beim König von Frankreich, um dessen Unterstützung zu gewinnen.<sup>119</sup> Er musste als Gegenleistung für seine noch in Lyon empfangene Bischofsweihe hinnehmen, dass die von ihm bisher besessene Kölner Dompropstei einem Kardinalsverwandten als *sine-cura*-Pfründe zugeteilt wurde.<sup>120</sup> Und schließlich musste er sich zur Zahlung des *Servitium commune* verpflichten und dafür eine Anleihe aufnehmen, wozu ihn der Papst großzügig ermächtigte.<sup>121</sup>

Als bestätigter und geweihter Erzbischof von Köln war Heinrich von Virneburg sogleich in einem Streit zwischen Bischof und Domkapitel in seinem Suffraganbistum Münster gefragt. Hier sehen wir, welche konstitutionelle Stärke ein Domkapitel damals besaß, wenn es sich einig war. Es war sich darüber einig, dass Bischof Otto III. von Rietberg (1301–1306, gestorben 1308) ihre Rechte und Gewohnheiten missachte, zu deren Wahrung er sich eidlich verpflichtet hatte, und erreichte, dass er von Heinrich von Virneburg kraft dessen Metropolitangewalt abgesetzt wurde.<sup>122</sup> Es wählte nicht nur ungehindert einen neuen Bischof, Konrad von Berg, sondern es erreichte von diesem 1309 die Ausstellung eines bedeutenden Landesprivilegs, das zu den ältesten landständischen Verfassungsdokumenten gerechnet wird, wobei sich das Münsteraner Domkapitel als erster Landstand des Hochstifts profilierte.<sup>123</sup> Dieses Beispiel zeigt uns, dass die päpstliche Leitungsgewalt die Ausbildung und Festigung kapitularer Kollegialität nicht in jedem Fall hinderlich sein musste. Im vorliegenden Fall hatte es sich Otto von Rietberg nicht nehmen lassen, gegen seine Absetzung beim Papst Beschwerde einzulegen, und

119 Ebenda, S. 24, Nr. 127. Vgl. KERN, Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik, S. 258 ff. und 341 ff.; JANSSEN, Erzbistum Köln, S. 211.

120 Regesten der Erzbischöfe von Köln 4, S. 25, Nr. 136f. Zu Heinrichs *sine-cura*-Nachfolger als Kölner Dompropst, den Theologen Bindus von Siena, siehe KISKY, Domkapitel, S. 43f., Nr. 31; Ulrich STUTZ, Kirchenrechtliche Abhandlungen (1965), S. 23.

121 Ebenda, S. 25f., Nr. 138 und 142.

122 Westfälisches Urkundenbuch 8, Nr. 343, 345 und 362f. Vgl. KOHL, Domstift St. Paulus, S. 180–183.

123 Westfälisches Urkundenbuch 8, S. 178f., Nr. 510; vgl. KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform, S. 39; KRÜGER, Landständische Verfassung, S. 4.

tatsächlich führte dies im Jahre 1310 zur Absetzung Konrads von Berg. Zu diesem Zeitpunkt war Otto aber bereits gestorben.

### Päpstliche Provisionen und Konstitutionalismus des Domkapitels im Erzstift Mainz

Das Mainzer Domkapitel gehörte im 14. Jahrhundert zu den Kapiteln, die trotz des päpstlichen Provisionswesens und der geschilderten anfänglichen Probleme ihre konstitutionelle Stellung nicht nur halten, sondern sogar ausbauen konnten. Als hilfreich erwies sich dabei die Exkommunikation Ludwigs des Bayern durch Papst Johannes XXII. Von dieser war, so lange es zu Ludwig hielt, auch das Domkapitel betroffen, so dass dem Papst keine Sanktionsmöglichkeiten mehr blieben, wenn es seine weiteren Verfügungen, auch Provisionen, missachtete. Der in Avignon residierende Papst, der sich erhoffte, mit Hilfe der Mainzer Kurstimme eine Neuwahl des deutschen Königs zu erzwingen, musste feststellen, dass seine Einflussmöglichkeiten auf das größte deutsche Erzbistum begrenzt waren.

1320 hatten die Mainzer Domherren noch hingenommen, dass der Papst auf der Provision des Mathias von Buchek bestand und ihre Postulation des bereits in Trier als Erzbischof amtierenden Balduin von Luxemburg zum Administrator ihres Erzbistums verwarf. Erzbischof Mathias verstarb aber 1328 überraschend,<sup>124</sup> nachdem er den päpstlichen Interessen folgend eine Kurfürstenversammlung zur Neuwahl des deutschen Königs einberufen hatte.<sup>125</sup> Die Mainzer Domherren entschieden sich in dieser reichspolitisch prekären Situation schnell und einstimmig dafür, erneut Balduin von Trier zum Administrator ihres Erzbistums zu postulieren, der damals noch zu Ludwig dem Bayern hielt, selbst aber über beste Beziehungen zum Papsthof in Avignon und zum französischen König Philipp dem Schönen verfügte.<sup>126</sup> Dennoch erhielt er nicht den päpstlichen Dispens, den er bezüglich seiner kirchenrechtlich unzulässigen Doppelfunktion als Inhaber zweier Erzbistümer benötigt hätte, weil Johannes XXII. es vorzog, mit Heinrich von Virneburg,

---

124 Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,1, Nr. 2960.

125 HEINIG, Mainzer Kirche im Spätmittelalter, S. 459.

126 Siehe DEBUS, Balduin als Administrator; HEINIG, Mainzer Kirche im Spätmittelalter, S. 459–461; MATHEUS, Bistumsstreit, S. 171 f.

den seinen politischen Zielen damals näher stehenden gleichnamigen Neffen des Kölner Erzbischofs, auf das Mainzer Erzbistum zu providieren.<sup>127</sup>

Die Mainzer Domherren hielten daraufhin aber an Balduin fest und verweigerten dem päpstlichen Provisen die Anerkennung.<sup>128</sup> Auch Balduin von Luxemburg war dazu bereit, die Kraftprobe gegen Heinrich von Virneburg gemeinsam mit dem Mainzer Domkapitel auszutragen. Er und das Domkapitel hatten die päpstliche Entscheidung vorausgesehen und ihren Widerstand dagegen von vornherein geplant: Noch vor der Postulation hatten sie diesbezüglich im Rahmen einer umfangreichen Wahlkapitulation einen Beistandspakt geschlossen, nach dem Balduin unter keinen Umständen ohne Zustimmung des Kapitels resignieren durfte.<sup>129</sup> Darüber hinaus sah die Wahlkapitulation vor, dass Balduin weitere Interessen des Mainzer Domkapitels zu berücksichtigen hatte: Die von seinem Vorgänger Mathias von Buchek hinterlassenen Schulden sollte er schnellstmöglich aus Mitteln des Erzstifts begleichen, die Steuerfreiheit des Kapitels und dessen 1326 erlassenes Adelsstatut sollte er bestätigen, und die geistlichen Richterstellen und zum Erzstift gehörenden Propsteien sollte er den Domkapitularen reservieren.

Balduin von Luxemburg, der mit der Regierung seines Trierer Erzstifts eigentlich ausgelastet war, hatte gegen einen Machtzuwachs des Mainzer Domkapitels nichts einzuwenden. Sein Hauptinteresse bei der Übernahme des Mainzer Erzstifts lag in der Verhinderung Heinrichs von Virneburg als einem unliebsamen Nachbarn und Mitkurfürsten, der mit seinem noch weniger geliebten Kollegen in Köln verwandt war.<sup>130</sup> Aus Balduins bis 1337 andauernder Regentschaft im Erzstift Mainz sind keine größeren Differenzen mit dem Domkapitel überliefert. Es scheint, dass er sich an die Vereinbarungen

127 WÜRDTWEIN, *Nova subsidia* 5, Nr. 21, S. 33 f. (*Littera* Papst Johannes XXII. an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Münster und „Leodiens“ bezüglich der Übersendung des Palliums für Heinrich) und Nr. 22, S. 34–36 (*Littera* Johannes' XXII. an Heinrich von Virneburg, in der er ihm die Erlaubnis erteilt, bereits vor Erhalt der Provisions-Urkunde die Administration des Erzbistums zu übernehmen).

128 LIEBEHERR, *Besitz des Mainzer Domkapitels*, S. 25; HOLLMANN, *Mainzer Domkapitel*, S. 272 f.

129 *Regesten der Erzbischöfe von Mainz* 1,1, Nr. 2970; die Urkunde heute in Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Urk. 3735. Vgl. STIMMING, *Wahlkapitulationen*, S. 30 f.; LIEBEHERR, *Besitz des Mainzer Domkapitels*, S. 17; DEBUS, *Balduin als Administrator*, S. 415 f.; HOLLMANN, *Mainzer Domkapitel*, S. 169 f.; HEINIG, *Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter*, S. 462 f.

130 Vgl. HEINIG, *Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter*, S. 460 f.

mit den Mainzer Domkapitularen gehalten hat. Lediglich sein auf päpstlichen Druck hin schließlich 1337 geleisteter Verzicht auf das Mainzer Erzbistum erfolgte ohne das hierfür laut Wahlkapitulation erforderliche Einvernehmen mit dem Domkapitel, doch konnte er darauf verweisen, dass dieses ihm kurz zuvor den Verzicht sogar nahe gelegt hatte.<sup>131</sup>

Das Mainzer Domkapitel war jetzt zur Anerkennung Heinrichs von Virneburg unter der Bedingung bereit, dass dieser eine noch weitergehende Wahlkapitulation als zuvor Balduin von Luxemburg akzeptierte.<sup>132</sup> Diese Kapitulation sah vor, dass Heinrich alle Amtshandlungen Balduins bestätigen musste. Vor allem aber erhob sich das Domkapitel zu einem mit dem Erzbischof gleichberechtigten Mitregenten des Erzstifts. Die *burgman, dy uf [...] des stiftes burgen und den steden geseßen sint, amlude und burger, tornknechte, portener und wechtere* mussten gleichermaßen dem Erzbischof wie dem Domkapitel die Treue schwören.<sup>133</sup> Um als Erzbischof akzeptiert zu werden, musste sich Heinrich von Virneburg auch vom Papst abwenden und zur Partei Ludwigs des Bayern wechseln. Die Realisierung seiner päpstlichen Provision als Erzbischof von Mainz nach neun Jahren war ein klarer Misserfolg des Papsttums, das lediglich seinen formalen Stellenbesetzungsanspruch durchgesetzt hatte, während das Mainzer Domkapitel nun die Richtlinien der kurmainzer Politik bestimmen konnte und von dieser Möglichkeit entschieden gegen die päpstlichen Interessen Gebrauch machte. Heinrich von Virneburg war zu einer politischen Kehrtwende bereit, denn

131 DEBUS, Balduin als Administrator, S. 431.

132 Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Urk. 755; Zweitschrift ebenda, Mzr. Urk. 2678. Beides großformatige originale Pergamenturkunden mit dem erzbischöflichen Siegel Heinrichs von Virneburg. Formal handelt es sich nicht um eine Wahlkapitulation – Heinrich bedurfte als päpstlicher Proviser keiner Wahl mehr –, sondern um ein erzbischöfliches Privileg an das Domkapitel. Im Gegenzug stellten Dompropst Bertholin, Domdekan Johann und das Domkapitel eine Urkunde zur Anerkennung Heinrichs als Erzbischof aus (Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Urk. 757). Vgl. STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 33–36; LIEBEHERR, Besitz des Mainzer Domkapitels, S. 17 f.; HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 170–172; HEINIG, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter, S. 468 f.

133 Vgl. auch die bei WÜRDTEWEIN, *Subsidia diplomatica* 4, S. 284 f., und auszugsweise bei STIMMING, Wahlkapitulationen, S. 34 Anm. 5, abgedruckte, noch am selben Tag wie die Wahlkapitulation ausgestellte Urkunde (heute: Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Urk. 756) mit der Aufforderung Heinrichs an alle Amtleute, Burgmannen, Schultheißen, Bürgermeister, Räte, Turnknechte, Portner und Wächter, dass sie dem *tumprobste, dem dechan und dem capitel zu mentze huldiunt und swerint glicher wijs als uns ...*

er hatte neun Jahre lang erfahren müssen, dass es ihm nichts nützte, an der avignonesischen Kurie gut gelitten zu sein, während Balduin von Luxemburg und das Mainzer Domkapitel dort zwar im Ruf von Kirchenfeinden standen, vor Ort aber machen konnten, was sie wollten.<sup>134</sup>

Balduin von Luxemburg und das Mainzer Domkapitel hatten sich im Zuge des Mainzer Bistumsstreites am Rande der kirchlichen Legalität bewegt und auch ihre Exkommunikation in Kauf genommen. Es ist aber auffallend, dass sie sich vor zeitgenössischen Positionen, wonach das päpstliche Provisionswesen gegen göttliches Recht verstoße, hüteten und die formale Autorität des Papsttums nicht in Abrede stellten.<sup>135</sup> Das war gar nicht nötig, weil die Kurie selbst Beschwerdemöglichkeiten gegen ihre eigenen Entscheidungen vorsah. Dies musste sie bei Personalentscheidungen schon deshalb, weil sie ein Informationsdefizit bezüglich der rechtlich relevanten Tatsachen nicht ausschließen konnte. Daher war der jahrelange Widerstand des Mainzer Domkapitels gegen die Provision Heinrichs von Virneburg kirchenrechtlich legitim, so lange über die Rechtsgründe an der Kurie nicht endgültig entschieden worden war. Der Papst konnte hier anscheinend nicht autokratisch nach seinen politischen Interessen entscheiden, sondern er musste die vorgebrachten Gründe prüfen lassen. Die guten Beziehungen Balduins zum Kardinalskollegium und zum französischen König dürften hier die lange Verzögerung der Entscheidung verursacht haben. Als diese 1336 schließlich zu Gunsten Heinrichs von Virneburg gefällt wurde, lagen die politischen Voraussetzungen der päpstlichen Personalentscheidung von 1328 so nicht mehr vor. Seit 1334 gab es mit Benedikt XII. einen neuen Papst, der gegenüber Ludwig dem Bayern zunächst einen vorsichtigen Versöhnungskurs eingeschlagen hatte und erst nach Intervention des französischen Königs wieder auf eine harte Konfrontation setzte. Gleichzeitig rückte Balduin von Luxemburg immer mehr von Ludwig ab, während Heinrich von Virneburg im Begriffe stand, sich diesem anzunähern. Benedikt XII. erkannte dies aber erst, als seine Entscheidung schon gefällt war und Balduin, der ihn über seinen Prokurator Rudolf Lose darauf hinwies, seinen Rückhalt im Kardinalskollegium aufgrund seiner undurchsichtigen Politik weitgehend verloren hatte.<sup>136</sup>

Das Mainzer Domkapitel konnte seinen Machtzuwachs bis zum Tode Heinrichs von Virneburg (1353) noch weiter ausbauen. Am Ende der Re-

134 Vgl. UHL, Untersuchungen über die Politik Erzbischof Heinrichs III., S. 87–146.

135 Vgl. HEINIG, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter, S. 466.

136 Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,2, Nr. 3621. Vgl. DEBUS, Balduin als Administrator, S. 431.

gierungszeit Ludwigs des Bayern war es 1346 in Mainz nochmals zu einem Schisma gekommen, als Papst Clemens VI. Heinrich von Virneburg absetzte und statt seiner Gerlach von Nassau providierte, der sich dazu verpflichtete, Kaiser Ludwig nicht anzuerkennen und die Neuwahl des deutschen Königs einzuleiten.<sup>137</sup> Während die Mehrheit der Kurfürsten, insbesondere auch der Trierer Erzbischof und vormalige Mainzer Administrator Balduin von Luxemburg, Gerlach anerkannten und mit ihm den Luxemburger Markgrafen Karl von Mähren zum neuen König wählten, wies das Mainzer Domkapitel die päpstliche Entscheidung ebenso zurück wie zuvor schon päpstliche Provisionen auf Kapitelspründen.<sup>138</sup> Gerlach, der selbst dem Mainzer Domkapitel angehörte, hatte diese Haltung bereits ein Jahr zuvor anlässlich seiner Provision als Mainzer Domdekan zu spüren bekommen.<sup>139</sup> Auf Gerlachs Ernennung zum Erzbischof reagierte das Domkapitel lediglich insofern, als es sich mit Heinrich von Virneburg gegen eine Pension auf dessen Rückzug von der aktiven Regierung des Erzstifts einigte. Die Regierung übertrug es einem Kollegium von fünf Vormündern, darunter Domscholaster Kuno von Falkenstein und Domherr Nikolaus Stein von Oberstein.<sup>140</sup> Faktisch bedeutete dies, dass das Domkapitel die Regierung des Erzstifts selbst in die Hand nahm. Der Vormundschaftsrat war noch stärker vom Kapitel abhängig als zuvor Erzbischof Heinrich, der auch jetzt formal im Amt blieb.<sup>141</sup> Allerdings fühlte sich der Vormundschaftsrat der schwierigen Situation schon nach kurzer Zeit nicht mehr gewachsen und übertrug seinerseits die Administration am 8. August 1347 an den Mainzer Domkapitular und Speyrer Dompropst Konrad von

137 Vgl. PFEIL, Kampf, S. 1–4 und 15f.; die neuere, über Pfeil nicht wesentlich hinausgehende Forschung zu diesen Vorgängen hat HEINIG, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter, S. 472, zusammengefasst.

138 Zur Ablehnung päpstlicher Provisionen auf Kapitelspründen siehe SAUERLAND, Urkunden und Regesten 3, S. 64 Nr. 151; S. 129 Nr. 326; KISKY, Domkapitel, S. 90, Anhang Nr. 4; S. 137 Nr. 223; S. 153, Anhang Nr. 5; PFEIL, Kampf, S. 11.

139 PFEIL, Kampf, S. 10f.

140 Siehe dazu die Urkunde der fünf Vormünder vom 14. September 1356, ediert bei PFEIL, Kampf, S. 106–113, zum Inhalt S. 23–25. Vgl. HEINIG, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter, S. 473.

141 Der Vormundschaftsrat besaß als solcher ein kollegiales Siegel (so etwa in dem Bündnisvertrag mit den Mainzer Domherren vom 23. Juni 1347, ed. PFEIL, Kampf, S. 115–120 – Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,2, Nr. 5595, Original heute im Staatsarchiv Würzburg), führte aber wohl auch das erzbischöfliche Siegel Heinrichs von Virneburg, siehe PFEIL, Kampf, S. 25.

Kirkel, der sich jedoch zur Einhaltung der vom Vormundschaftsrat mit dem Domkapitel geschlossenen Verträge verpflichtete.<sup>142</sup>

Mit dem Tod Kaiser Ludwigs am 11. Oktober 1347 verlor das Mainzer Domkapitel plötzlich seine wichtigste Stütze im Kampf gegen den unerwünschten päpstlichen Provisen. Doch selbst in dieser Lage konnte es sich behaupten und sogar noch einen weiteren Rückschlag, die Gefangennahme seines Administrators Konrad von Kirkel durch die Grafen von Nassau, verkraften, indem es diesen durch den Domscholaster Kuno von Falkenstein ersetzte.<sup>143</sup> Auch die Tatsache, dass Karl IV. sich gegen den von Heinrich von Virneburg zum König gewählten Günther von Schwarzburg schnell durchsetzte, schadete dem Mainzer Domkapitel nicht.<sup>144</sup> Gerlach von Nassau erlangte seine Anerkennung als Erzbischof von Mainz trotz königlicher und päpstlicher Unterstützung in Mainz erst nach dem Tode Heinrichs von Virneburg, und auch nur gegen erhebliche Zugeständnisse an Kuno von Falkenstein.<sup>145</sup>

Gerlach erhielt im Gegenzug von Karl IV. nur schwache Unterstützung, konnte sich aber nach dessen Tod 1353 schließlich durchsetzen, ohne dass das Mainzer Domkapitel ihm eine Wahlkapitulation abfordern konnte.<sup>146</sup> Nach dem Tode Gerlachs musste das Domkapitel mit Johann von Luxemburg-Ligny erneut einen Provisen akzeptieren. Als Verwandter Karls IV. erfreute sich dieser eines noch größeren kaiserlichen Rückhalts als sein Vorgänger. Doch musste das Mainzer Domkapitel auch unter diesen Rahmenbedingungen auf seine Privilegien und Mitbestimmungsrechte nicht völlig verzichten. Vor seiner Amtseinführung konnte es mit Johann entsprechende Garantien aushandeln, die in der Forschung wie diejenigen Heinrichs von Virneburg auch als „Wahlkapitulation“ bezeichnet wurden, obwohl es nicht um eine „Wahl“, sondern um die Anerkennung einer päpstlichen Provision ging. Das von Johann zu Gunsten des Kapitels ausgestellte Privileg war allerdings gegenüber demjenigen Heinrichs von Virneburg deutlich abgeschwächt.<sup>147</sup>

142 Siehe hierzu die Urkunden Nr. 7 und 8 in PFEIL, Kampf, S. 120–131 – Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1,2, Nr. 5606 und 5607, Originale heute in Würzburg, Staatsarchiv.

143 PFEIL, Kampf, S. 46 f. – Kuno behielt die Verwaltung des Erzstifts im Einverständnis mit dem Domkapitel auch nach der Befreiung Kirkels. 1349 entkam er mit Glück einem von Kirkel beauftragten Anschlag auf sein Leben, PFEIL, Kampf, S. 52 f.

144 Vgl. PFEIL, Kampf, S. 67–69.

145 PFEIL, Kampf, S. 99–103 und Urk. 26, S. 159–167 (3. Januar 1354).

146 Vgl. GERLICH, Art. „Gerlach“, Sp. 1337.

147 Würzburg, Staatsarchiv, Mzr. Urk. 4393.

Die Geschichte des Mainzer Domkapitels im 14. Jahrhundert zeigt deutlich, dass die Zentralisierung der Universalkirche und die päpstlichen Provisionen zur Zeit des avignonesischen Papsttums die konstitutionellen Errungenschaften der Domkapitel theoretisch zwar gefährdeten, praktisch aber, wie in Mainz unter Papst Johannes XXII., sogar förderten. Das Mainzer Domkapitel entfaltete gerade während des Pontifikats Johannes' XXII. seinen größten Machtzuwachs. Konstitutionelle Rückschläge wie in Mainz 1347 durch den Tod Ludwigs des Bayern waren möglich, aber die so genannte „Wahlkapitulation“ Johanns von Luxemburg im Jahre 1371 zeigt auch, dass sich das Domkapitel in wesentlichen Punkten auch unter schwierigen politischen Rahmenbedingungen behaupten konnte. Gerade ein Provisore wie Johann von Luxemburg mit relativ geringen Kenntnissen der spezifischen Verhältnisse des Erzbistums bedurfte der Unterstützung des Domkapitels.

#### Die päpstliche Wahlkapitulation von 1352

Die erhebliche Machtsteigerung deutscher Domkapitel bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts blieb auch den Kardinälen nicht verborgen. Die Besetzung von Bistümern gehörte traditionell zu den *causae maiores*, die im päpstlichen Konsistorium beraten wurde. Gerade die so lange umkämpfte Besetzung des Mainzer Erzbistums war aus Sicht der Kurie eine der wichtigsten Personalien überhaupt. Es ging um nicht weniger als um die flächengrößte Kirchenprovinz des Abendlandes, ein weit ausgedehntes Bistum, ein ertragsstarkes Erzstift, die vornehmste Kurstimme im deutschen Reich und um das Krönungsrecht des Königs von Böhmen. Über zwei Jahrzehnte lang waren unter reger Anteilnahme der Kardinäle an der Kurie über dieses Einflusspaket Prozesse geführt worden. Damit war dort die starke konstitutionelle Stellung des Mainzer Domkapitels und seiner Dignitäre wahrgenommen worden. Aufgrund der bekannten und maßgeblichen Dekretalenkommentare seit dem *Apparatus* des Hostiensis kamen die Kardinäle jedoch kaum umhin, ihren eigenen Rechtsstatus mit demjenigen von Domkapitularen zu vergleichen.<sup>148</sup> Dabei konnten sie den Erfolg der Mainzer Domherren kaum ohne Neid beobachten, zumal sie selbst, als das Mainzer Domkapitel auf dem Höhepunkt seiner Macht stand, unter der Leitung des selbstherrlich regierenden Papstes

<sup>148</sup> Siehe oben, S. 30f.



Clemens VI. standen.<sup>149</sup> Nach dessen Tod entschieden sie sich aber dafür, nun nach dem Vorbild des Mainzer und anderer Domkapitel ihr Wahlrecht zur Vermehrung ihrer konstitutionellen Rechte zu gebrauchen, und stellten eine Wahlkapitulation auf.<sup>150</sup>

Hierbei handelte es sich um eine von den Kardinälen vor der Wahl unter Eid getroffene Vereinbarung, dass derjenige von ihnen, der zum Papst gewählt wird, sich nach seiner Wahl an bestimmte Forderungen des Kollegiums halten müsse:

Erstens sollte er erst dann neue Kardinäle kreieren, wenn die Zahl der bisherigen auf 16 zurückgegangen sei, und durch seine Kreationen sollte die Gesamtzahl von 20 Mitgliedern des Kardinalkollegs nicht überschritten werden. Die Neukreationen sollten mit Rat und Zustimmung der bisherigen Kardinäle erfolgen.

Zweitens sollte er gegen Kardinäle nur mit Zustimmung des Kollegs Strafen verhängen.

Drittens sollte er die Unantastbarkeit ihres Güterbesitzes garantieren und viertens Veräußerungen und Übertragungen kirchenstaatlichen Besitzes von ihrer Zustimmung abhängig machen.

Fünftens sollte er die Kardinäle entsprechend dem von Papst Nikolaus IV. gewährten Privileg *Coelestis altitudo* an seinen verschiedenen Einkünften beteiligen.

Sechstens sollte er die Einsetzung von Amtsträgern im Kirchenstaat ebenfalls entsprechend dem Privileg Nikolaus' IV. nur im Konsens mit dem Konsistorium vollziehen.

Siebtens sollte der neue Papst die Ämter des Marschalls der römischen Kurie und der Rektoren der kirchenstaatlichen Provinzen nicht mit seinen Verwandten besetzen.

Achtens sollte er Verfügungen über die Kirchenzehnten – etwa zu Gunsten von Königen und Fürsten – nur mit der Zustimmung des Kollegs erlassen.

149 Zum Umgang Clemens' VI. mit seinen Kardinälen vgl. die ausführliche Darstellung von LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales ad velle suum?*

150 Innocent VI, *Lettres secrètes et curiales* 1, ed. GASNAULT, Nr. 435, S. 137f. Vgl. (u. a.) GÖRRES, *Jesuitenfrage II*, S. 330f.; LULVÈS, *Päpstliche Wahlkapitulationen*, S. 214; SCHELENZ, *Studien*, S. 5–7, 32f. und 62; BONELLI, *Le capitolarioni elettorali*, S. 91; HOFMANN, *Kardinalat*, S. 80–83; MOLLAT, *Contribution*, S. 100–104; BECKER, *Wahlversprechen der Päpste*, S. 47; PRODI, *Sakrament*, S. 163; KRÜGER, *Überlieferung und Relevanz*, S. 229f.; LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales ad velle suum?*, S. 36; KAUFHOLD, *Rhythmen*, S. 216f.

Neuntens sollte er die Kardinäle weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit in der Ausübung ihres freien Beratungsrechtes behindern.

Als Quorum für den verlangten Konsens wurde in allen Punkten die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Kardinäle angegeben. Damit wäre das Mitbestimmungsrecht für den neuen Papst insbesondere bei Kardinalskreationen, bei der Vergabe kirchlicher Territorien und wichtiger Ämter der Kurie und des Kirchenstaates sowie bei Entscheidungen über Kirchenzehnten eine schwere formale Hürde gewesen, die in dieser Schärfe auch durch die bisherige Tradition nicht gedeckt war. Inhaltlich waren die Forderungen dagegen nicht neu. Hinsichtlich seiner Größe hatte das Kardinalskolleg vor allem im Verlauf des 13. Jahrhunderts die Höchstzahl von 20 Kardinälen oft sogar deutlich unterschritten. Benedikt XII. hatte sich bei seiner Kardinalskreation vom 18. Dezember 1338 exakt so verhalten, wie es die Wahlkapitulation von 1352 für künftige Päpste verlangte.<sup>151</sup> Hinsichtlich der Immunitätsrechte blieb die Wahlkapitulation hinter dem pseudo-isidorischen Kanon *Presul non damnetur* zurück, der uns zuletzt als Argument der Colonna-Kardinäle gegen Bonifaz VIII. begegnet war. Das zweimal angesprochene Privileg *Coelestis altitudo* Nikolaus' IV. gehörte zwar nicht zu den kanonisierten Dekretalen, war aber bisher von keinem Papst in Frage gestellt worden. Gerade unter Clemens VI. waren die auf diesem Privileg basierenden Einkünfte und das Geldvermögen der *Camera Collegii cardinalium* weiter angestiegen. Der Papst hatte sich 1350 zwar in Form einer beträchtlichen Anleihe zu deren Schuldner gemacht.<sup>152</sup> Die Rückzahlung dieser Anleihe war aber nicht Gegenstand der Wahlkapitulation.

Innozenz VI. hatte diese Wahlkapitulation vor seiner Wahl unter dem Vorbehalt ihrer kanonistischen Zulässigkeit selbst unterschrieben und geschworen,<sup>153</sup> sie dann als Papst jedoch unter Berufung auf kanonistische Gutachten für ungültig erklärt. Dies ist ein Grund dafür, warum nicht nur diese, sondern auch spätere päpstliche Wahlkapitulationen in der Forschung

151 Darauf verweist FUNKE, Benedikt XI., S. 123.

152 Vgl. LULVÈS, Machtbestrebungen des Kardinalats, S. 95; ergänzende Hinweise bei LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales ad velle suum?*, S. 24, Anm. 40.

153 In der Bulle *Sollicitudo pastoralis* schreibt er selbst (Innocent VI, *Lettres secrètes et curiales* 1, ed. GASNAULT, Nr. 435, S. 137): *sancte Romane ecclesie cardinales, de quorum numero tunc eramus, [...] concordarunt; et deinde quidam eorum simplicitate juraverunt, ac nos et quidam alii sub hac conditione juravimus, scilicet: si et in quantum scriptura hujusmodi de jure procederet [...].*

oft als anmaßend und im Ergebnis eher ineffizient bewertet wurden.<sup>154</sup> Die Fragen nach der rechtlichen Verbindlichkeit und kanonistischen Legitimität von Wahlkapitulationen sind jedoch historisch nur von sekundärer Bedeutung, weil die Forderungen in jedem Fall realen Interessen der Kardinäle entsprachen. Damit hatten sie einen stärkeren Wirklichkeitsbezug als manch andere normative Quelle der Zeit, deren formale Gültigkeit von niemandem in Frage gestellt wurde.

Aus der weiteren Geschichte können wir ersehen, dass die Wahlkapitulation Innozenz' VI. ungeachtet ihres formalen Scheiterns eine wesentliche Diskussionsgrundlage für den Status des Kardinalskollegiums blieb. Für ihre Verbreitung sorgte nicht zuletzt Innozenz VI. selbst, indem er sie in seiner ablehnenden Bulle ungekürzt zitierte. Es gehört zu den bekannten Wirkmechanismen öffentlicher Diskurse, dass gerade prominente Gegenargumente zu bestimmten Ideen deren Weiterentwicklung fördern und beschleunigen können. Nicht nur Innozenz VI. sorgte mit seiner ablehnenden Bulle für die inhaltliche Publizität seiner Wahlkapitulation, sondern Jahrzehnte später war es mit dem Schismapapst Benedikt XIII. erneut ein entschiedener Gegner päpstlicher Wahlkapitulationen, der die Vervielfältigung ebendieser Bulle und damit auch der Wahlkapitulation anordnete.<sup>155</sup>

Innozenz VI. wandte sich mit seiner Bulle nicht gegen den Status des Kardinalkollegiums und auch nicht gegen ein weitgehendes Beratungsrecht der Kardinäle. Lediglich die formale Einschränkung der päpstlichen Vollgewalt durch ihre rechtsverbindliche und unflexible Einbindung in eine kollegiale Leitungsstruktur wollte er nicht akzeptieren. Bereits der Umgang der Päpste mit Bischofswahlen in reservierten Bistümern hat uns aber gezeigt, dass die Zurückweisung formaler Ansprüche nicht mit einem Gegensatz in der Sache verwechselt werden darf. Die päpstliche *plenitudo potestatis* war ein hochkultivierter formaler Anspruch, der aber von einer ebenso kultivierten Politik des Interessenausgleichs begleitet sein musste, wie es spätestens die Erfahrungen unter Bonifaz VIII. gelehrt hatten. Auch der Bonifazprozess unter Clemens V. war ein Beispiel für die Aufrechterhaltung formaler Positionen bei erheblichen Zugeständnissen in der Sache gewesen. Innozenz VI. konnte an einem gespannten Verhältnis zu seinem Kardinalskolleg nicht interessiert sein. Gerade angesichts der formalen Zurückweisung seiner Wahlkapitulation

154 So insbesondere ULLMANN, *The Legal Validity*.

155 Vgl. KRÜGER, *Überlieferung und Relevanz*, S. 230.

musste er umso mehr darum bemüht sein, seine Wähler inhaltlich nicht zu enttäuschen.

Diese Bemühung zeigt schon ein Blick auf seine Kardinalskreationen.<sup>156</sup> Während sein Vorgänger bereits wenige Monate nach seiner Wahl auf einen Schlag zehn Kardinäle kreiert hatte, begnügte sich Innozenz VI. in seinem ersten Pontifikatsjahr mit einer einzigen Neukreation und ließ dann bis zur nächsten Promotion fast vier Jahre verstreichen. Bezüglich der Ernennung des ersten Kardinals ist zu beachten, dass er hierbei zwar die Forderung der Wahlkapitulation nach einer noch deutlicheren Reduzierung des Kollegs unberücksichtigt ließ, dass er andererseits aber mit der Ernennung eines Neffen ein traditionelles und unumstrittenes Gewohnheitsrecht neu gewählter Päpste wahrnahm.<sup>157</sup> Der Kardinalnepot ersetzte ihn selbst im Heiligen Kolleg und garantierte über seinen schließlich nicht vorhersehbaren Tod hinaus die Teilhabe seiner Familie am *corpus mysticum papae*.<sup>158</sup>

Die Kardinäle hatten sich in der Wahlkapitulation nicht gegen dieses päpstliche Gewohnheitsrecht gerichtet, sondern lediglich eine verzögerte Ausübung gewünscht. Doch kam es wegen der Nichtberücksichtigung dieses Wunsches zu keinem Streit, zumal Innozenz VI. dazu bereit war, im weiteren Verlauf seines Pontifikats eine Verkleinerung des Kollegs zuzulassen. Unter Clemens VI. war das Kolleg von 21 Kardinälen nach der Wahl<sup>159</sup> durch vier umfangreiche Kardinalspromotionen zuletzt am 17. Dezember 1350 auf 28 Kardinäle vergrößert worden.<sup>160</sup> Aufgrund von zwei zwischenzeitlichen Todesfällen<sup>161</sup> und der Wahl des Kardinals Étienne Albert zum Papst In-

156 Vgl. zum Folgenden die Übersicht bei EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 18–20, mit den Daten sämtlicher von Clemens VI. und Innozenz VI. kreierter Kardinäle.

157 Vgl. REINHARD, *Nepotismus*, S. 145–185; zur Phase des avignonesischen Papsttums ergänzend CAROCCI, *Il nepotismo*, S. 193–198, und LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales ad velle suum?*, S. 77f.; ein interessantes Beispiel für eine spätere „Entschädigung“ eines Papstnepoten, der wegen des frühzeitigen Todes seines zum Papst gewählten Onkels (Urban VII.) den roten Hut zunächst nicht erlangte, nennt WEBER, *Senatus divinus*, S. 114.

158 In diesem Sinne formulierte Augustinus Triumphus († 1328): *potestas pape [...] perpetuetur in collegio*. Zit. nach PARVICINI BAGLIANI, *Leib*, S. 286.

159 Diese Zahl ergibt sich aus einer Rückrechnung der später belegten Zahlen. Nicht zutreffend die Berechnung von EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 18, Anm. 1.

160 Vgl. LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales ad velle suum?*, S. 78.

161 Nach EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 15 (Nr. 4) und S. 18 (Nr. 7), verstarben am 3. Februar 1352 Bertrand du Pouget und am 1. Dezember 1352 Adhémar Robert. Vgl. zu ersterem JUGIE, *Un Quercynois*, S. 69–95.

nozenz VI. gab es zu Beginn von dessen Amtszeit noch 25<sup>162</sup> und nach der Kreation seines Neffen 26 Kardinäle. Bis zur zweiten Kardinalspromotion Innozenz' VI. am 23. Dezember 1356 ging die Größe des Kollegs aufgrund von acht Todesfällen zwar nicht bis auf 16, aber immerhin bis auf 18 Kardinäle zurück.<sup>163</sup> Die dritte und letzte Kardinalspromotion Innozenz' VI. mit acht Kreationen erfolgte angesichts von sieben allein im Sommer 1361 eingetretener und weiterer zu erwartender Todesfälle am 17. September 1361.<sup>164</sup> Nach 25 Kreationen im Verhältnis zu 20 Todesfällen unter Clemens VI. standen am Ende des Pontifikats Innozenz' VI. insgesamt 15 Kreationen 19 Todesfällen gegenüber, so dass 21 Kardinäle übrig blieben und die in der Wahlkapitulation von 1352 genannte Maximalgröße nur noch geringfügig überschritten war.<sup>165</sup>

Die bisherige Bewertung dieser Wahlkapitulation als ein gescheiterter, kirchenrechtswidriger und daher anmaßender Forderungskatalog wird ihr nicht gerecht. Eine sachgerechte Bewertung muss vielmehr von einer diachronen wie synchronen Kontextualisierung ausgehen. Aus der diachronen Perspektive ergibt sich, dass die wichtigsten Forderungen der Wahlkapitulation von 1352 gar nicht neu waren, sondern sich auf Privilegien und Gewohnheiten stützten, die sich teilweise schon seit den Anfängen des Kollegs im 12. Jahrhundert nachweisen lassen und auch über Innozenz VI. hinaus aktuell blieben. Inhaltlich waren sie auch von Innozenz VI. gar nicht kritisiert worden, und was ihre Form betrifft, hatte das Verbot Innozenz' VI. keinen Bestand.<sup>166</sup> Aus

162 Siehe EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 29, Anm. 3.

163 Vgl. die Angaben von EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 15–20, zu den Kardinälen Jean de Moulins († 23. Februar 1353), Gilles Rigaud († 10. September 1353), Guillaume d'Aure († 3. Dezember 1353), Pectin de Montesquieu († 1. Februar 1355), Bertrand de Déaulx († 21. Oktober 1355), Arnaud de Villemur († 28. Oktober 1355), Pasteur de Sarrats († 11. Oktober 1356) und Gaillard de la Mothe († 20. Dezember 1356).

164 Folgende Kardinäle waren unmittelbar vor der dritten Kardinalspromotion gestorben: Pierre de la Forêt († 7. Juni 1361), Guillaume Court († 12. Juni 1361), Guillaume Farinier († 17. Juni 1361), Pierre Bertrand († 13. Juli 1361), Jean de Caraman († 1. August 1361), Bernard de la Tour († 7. August 1361) und Francesco degli Atti († 25. August oder 4. September 1361). Kurze Zeit nach der Kardinalspromotion verstarben Pierre de Cros († 23. September 1361), Pierre des Près († 30. September 1361) und Fontanier de Vassal († Oktober 1361). Am 28. März 1362 verstarb noch der „Kardinal von Aragon“, Nicolaus Rosell.

165 Vgl. EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 20, Anm. 4.

166 Zur Wiederaufnahme päpstlicher Wahlkapitulationen siehe unten, S. 214–220, 241–245 und 255–285. Die weitere Geschichte päpstlicher Wahlkapitulationen ab dem Konzil von Konstanz wird in Kapitel IV behandelt.

der synchronen verfassungsgeschichtlichen Perspektive ist zu konstatieren, dass die Einbindung monarchischer Gewalt in kollegiale Gremien in anderen weltlichen und kirchlichen Herrschaftsordnungen, die mit der Kurie in einem engen Austausch standen, die Regel war. Zwar erweckten das Postulat der *plenitudo potestatis* und der Rechtssatz der Nichtjudifizierbarkeit den Anschein einer päpstlichen Sonderstellung im Vergleich zu anderen Fürsten. In der politischen Praxis zählte diese jedoch kaum, zumal zuletzt der Bonifazprozess die vermeintliche Nichtjudifizierbarkeit des Papstes deutlich widerlegt hatte und die *plenitudo potestatis* nicht mehr galt als ein Anspruch, dem konkurrierende Ansprüche gegenübergestellt werden konnten.

## 3. Leitungsgewalt und Kollegialität im Schisma

## Der Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas 1378

Ein Jahrhundert nach dem Pontifikat Innozenz' VI. erläuterte der von Pius II. als Zugeständnis an den König von Frankreich zum Kardinal ernannte Jean Jouffroy, dass in der Geschichte „alle guten Päpste [...] stets ihre Kardinäle zu Rate gezogen hätten“ – die „Verachtung der Kardinäle durch den Papst“ sei dagegen der „Ursprung aller Schismen“ gewesen.<sup>167</sup> In dieser als Warnung an die Päpste seiner Zeit formulierten Aussage ignorierte er das seinerzeit jüngste Schisma, das 1439 vom Basler Konzil unter Beteiligung von nur einem einzigen Kardinal eingeleitet worden war. Stärker als dieses dürfte im Geschichtsbewusstsein Jouffroys und seiner Zeitgenossen immer noch das Große Abendländische Schisma präsent gewesen sein, und dessen langen Ausbruch im Jahre 1378 meinte er, wenn er vom „Ursprung aller Schismen“ sprach.<sup>168</sup>

Auch aus Sicht moderner historischer Forschung erscheint der Beginn des Schismas von 1378 als Auflehnung der Kardinäle gegen einen Papst, der geglaubt hatte, eine vielleicht notwendig und berechtigt erscheinende Reformpolitik über ihre Köpfe hinweg durchsetzen zu können.<sup>169</sup> Aus der verfassungsgeschichtlichen Perspektive illustrierte der Ausbruch des Schismas die Grenzen autokratischer Papstherrschaft und erscheint dabei als eine verspätete Antwort auf die von Innozenz VI. verweigerte Anerkennung formalisierter Mitbestimmungsrechte der Kardinäle. Zur Verdeutlichung können wir uns angesichts des Forschungsstandes auf wenige Aspekte beschränken.

Urban VI. war abgesehen von dem Basler Konzils-Papst Felix V. (1439–1449) der letzte Papst, der vor seiner Wahl dem Kardinalskollegium nicht angehört hatte und daher auch dessen konstitutionelle Ansprüche aus der

167 MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy, S. 196, nach BAV Ottob. lat. 793, fol. 49v–50r.

168 Über ältere Schismen des Früh- und Hochmittelalters besaß weder Jouffroy einschlägige Kenntnisse, noch spielten sie im Bewusstsein des 15. Jahrhunderts eine Rolle.

169 Den Gegensatz zwischen dem konstitutionellen Selbstverständnis der Kardinäle und dem Verhalten Urbans VI. betonte bereits SOUCHON, Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas 1. Auch im Kontext der europäischen Politik- und Geistesgeschichte bleibt dieser Gegensatz bestehen – siehe vor allem VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1, S. 120–145; SEIDLMEYER, Anfänge des großen abendländischen Schismas, sowie aus der neuesten Literatur JAMME, Renverser le pape, S. 433–482; WEISS, Luxus und Verschwendung, S. 169–185.

Innenperspektive nicht kannte. Aus der Außenperspektive heraus hatte er dafür offenbar kein Verständnis entwickelt. Ungeachtet seiner Beziehungen zur päpstlichen Kurie war er wohl geprägt von Meinungstendenzen in der politischen Öffentlichkeit Italiens, die nicht nur die Zusammensetzung des avignonesischen Kardinalskollegs kritisierten, sondern auch dessen ekklesiologischen Rang in Frage stellten.<sup>170</sup> Vielleicht hatte er als *Doctor decretorum* der Universität Neapel oder ab 1363 im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit als päpstlicher Kanzleibeamter mitbekommen, dass Innozenz VI. formalisierte Ansprüche der Kardinäle 1352 mit der Bulle *Solicitude pastoralis* zurückgewiesen hatte. Aufgrund seiner Qualifikation hatte er sicher Kenntnisse von der Idee der päpstlichen *plenitudo potestatis* und der Nichtabsetzbarkeit ihres Inhabers aufgrund des Rechtssatzes *prima sedes a nemine iudicatur*.<sup>171</sup> Offenbar überschätzte er jedoch die tatsächlichen Machtmittel des Papstes und unterschätzte die Handlungsoptionen der Kardinäle. Diese fanden einen Ausweg aus ihrer formalen Machtlosigkeit, indem sie die Rechtmäßigkeit der von ihnen selbst vorgenommenen Papstwahl durch plötzliche Erinnerung unkanonischer Begleitumstände in Abrede stellten und deshalb den Fortbestand der Sedisvakanz konstatierten.

Den ausführlichsten Bericht über die Entstehung des Schismas verdanken wir Dietrich von Niem.<sup>172</sup> Dieser war ein Augenzeuge aus der engsten Umgebung Urbans VI. Ohne persönlichen Hass, mit kritischer Distanz und scheinbar schonungsloser Offenheit stellte er viele Details des sozialen und kommunikativen Fehlverhaltens dieses Papstes dar. Dietrich schrieb seinen Bericht allerdings erst auf der Basis selektiver Erinnerungen nach über 20 Jahren, als das persönliche Fehlverhalten Urbans VI. als solches keiner Diskussion mehr bedurfte, wohl aber als verständliche und dennoch illegitime Ursache für den Obödienzentzug der Kardinäle in Betracht gezogen werden konnte. Dies war die urbanistische Erklärung für den Ausbruch des Schismas, an der Dietrich überzeugt festhielt, zumal er Urban VI. nicht nur anerkannt, sondern ihn anscheinend sogar verehrt und geliebt hatte und sich nicht selbst

170 Vgl. PETRUCCI, *L'ecclesiologia alternativa*, S. 181–253.

171 Diese Norm ist in abweichender Formulierung auch Bestandteil des bereits mehrfach angesprochenen pseudoisidorischen *Constitutum Silvestri* und der daraus von Gratian abgeleiteten Konstitution *Presul non damnetur*. Zu der darüber hinausgehenden Geschichte und Verbreitung der Norm siehe die Arbeit von VACCA, *Prima sedes*.

172 Theoderici de Nyem, *De scismate*, ed. ERLER.



bezeichnen wollte, einem Schismatiker gedient zu haben.<sup>173</sup> Dagegen bezeichnete er Clemens VII. in der gesamten Darstellung konsequent als *antipapa*.<sup>174</sup>

Neben der urbanistisch orientierten Darstellung Dietrichs bestätigen aber auch andere, zeitnah entstandene Quellen, dass Urban VI. von seinen Wählern bald als unkollegial und äußerst unfreundlich wahrgenommen wurde und durch sein Verhalten Motive zum Obödienzentschuf.<sup>175</sup> Hinzu kommt die auffallende Tatsache, dass Urban VI. nicht nur einzelne Kardinäle, sondern das gesamte Kollegium gegen sich aufbrachte. Ausnahmslos wandten sie sich von ihm ab und entschlossen sich einvernehmlich zur Wahl eines neuen Papstes. Urban VI. war isoliert – *sine cardinalibus* – und sah seine Wähler nie wieder.<sup>176</sup>

- 
- 173 Einen quellenkritischen Gesamtüberblick über *De scismate* mit Aufzeigung weiterer Rücksichtnahmen, zu denen Dietrich wegen seiner eigenen Rolle oder wegen Befindlichkeiten bestimmter Zeitgenossen gezwungen war, gibt HEIMPEL, Dietrich von Niem, S. 181–217, der auf S. 183 feststellt: „Aber nur auf die Entstehung des Schismas gesehen statt auf seine weitere Entwicklung, ist die Schilderung Dietrichs nicht nur ausführlicher als die aller seiner Zeitgenossen, sondern auch richtig.“ Schon für VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1, wird Dietrich wichtigster Gewährsmann. Eng an Dietrichs Bericht hält sich etwa ESCH, Papsttum, zur Einordnung seiner prosopographischen Untersuchungsergebnisse zum römischen Kardinalskollegium der Schismazeit.
- 174 Ungeachtet dessen war Dietrich angesichts des langanhaltenden Schismas nun wie viele Zeitgenossen um eine neue, konzilsorientierte Positionierung bemüht. Seine Abkehr von der urbanistischen Position erfolgte erst am Ende der Schrift *De scismate* in seinen Darstellungen zum Pisaner Konzil und zu Alexander V. Für die neue Obödienz nahm er dann auch sehr deutlich Partei in seiner Schrift *De modis uniendo et reformandi ecclesiam in concilio universali*, gedruckt in: Dietrich von Niem, Dialog, ed. HEIMPEL, S. 30f., suchte hier aber gleichzeitig auch nach Möglichkeiten ihrer Überwindung, nach Wegen der Legitimation eines alle Obödienzen umfassenden neuen Konzils.
- 175 So etwa der Bericht des Jakob de Sève vom August 1378, ed. VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1, Anhang Nr. 13, S. 808. Der Kardinal Bartolomeo Mezzavacca schrieb bald nach Ausbruch des Schismas in einem Traktat: *Arguebat eos [i. e. cardinales] expresse interdum verbis obprobriosis, nolebat eos esse protectores principum secularium, volebat restringere eorum pompas*. Zitiert nach SOUCHON, Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas 1, S. 7, Anm. 4. Auch Heinrich von Langenstein verarbeitete entsprechende Informationen in seiner *Epistola pacis* von 1379 – Druck: Helmstedt 1778–1779 –; eine kritische Edition ist von Georg Kreuzer angekündigt; zur Entstehung, Überlieferung und Argumentationsweise vgl. KREUZER, Heinrich von Langenstein, S. 54f. und 151–191.
- 176 Siehe Theoderici de Nyem, *De scismate*, ed. ERLER, S. 27: *Videns autem Urbanus se tunc sine cardinalibus existere excepto dicti cardinali sancti Petri nominato ...* Je-

Ohne damit der Argumentationsstrategie Dietrichs von Niem und der Urbanisten zu verfallen, darf man annehmen, dass die Reflexion der Kardinäle über die Gültigkeit von Urbans Wahl wesentlich von dem aus ihrer Sicht tyrannischen Regierungsstil dieses Papstes angeregt wurde. Bestätigt wird dies nicht zuletzt im Rahmen eines Traktats des maßgeblich beteiligten Kardinaldiakons von S. Eustachio, Pierre Flandrin (1301–1381): Die Kardinäle hätten sich geweigert, Urban VI. zu dessen Sommerresidenz nach Tivoli zu folgen, weil sie dringender für ihren eigenen Status, für die Regierung der Universalkirche und für das Heil des christlichen Kirchenvolks Vorsorge treffen wollten.<sup>177</sup> Bezeichnend scheint mir die Reihenfolge der von Flandrin genannten Motive zu sein: an erster Stelle die Wahrung der eigenen Standesinteressen, an zweiter Stelle die Sorge für die Kirchenleitung und an dritter Stelle das Seelenheil der Christenheit.

Ein Kardinal, der sich nicht primär von seinen Standesinteressen leiten ließ, war Pedro de Luna, der spätere Benedikt XIII. Als versierter Kenner des Kirchenrechts hielt er Urban VI. die Treue, als die anderen Kardinäle sich schon von ihm abgewandt hatten.<sup>178</sup> Später war er bekanntlich der hartnäckigste Vertreter der Ungültigkeit von Urbans Wahl. Sein Zögern zeigt aber, dass überzeugende Argumente für die Ungültigkeit der Wahl Urbans VI. erst allmählich gefunden wurden,<sup>179</sup> dann aber auch ihn, den entschiedenen Verfechter des päpstlichen Jurisdiktionsprimats, überzeugten, obwohl er genau wie die übrigen Kardinäle mehrere Wochen lang öffentlich das Gegenteil vertreten hatte.<sup>180</sup> Auf dem Weg zu diesem Meinungsumschwung müssen die Kardinäle Verhaltensweisen und Ankündigungen wahrgenommen haben, die sie einem legitimen Papst nicht zutrauten, weil sie ihren empirisch

---

ner einzige in Rom verbleibende Kardinal, Francesco Tebaldeschi, ist jedoch am 7. September gestorben, wie der Editor Erler vermerkt.

177 *Ipsi vero [...] sue advocacioni [ad Triburcium] obtemperare nullatenus voluerunt, sed potius volentes eorum statui ac regimini universalis Ecclesie salutique totius christiani populi salubriter providere processerunt modo et ordine infrascriptis.* Auszug aus dem *Tractatus domini cardinalis Sancti Eustachii*, zitiert nach BLIEMETZRIEDER, *Literarische Polemik*, S. 11.

178 Darauf verweist SOUCHON, *Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas 1*, S. 10, Anm. 2.

179 Vgl. SEIDLMEYER, *Peter de Luna (Benedikt XIII.)*, S. 206–247.

180 Die anfänglich unmissverständliche Anerkennung Urbans VI. durch die Kardinäle zeigt anhand zahlreicher Quellen bereits VON PASTOR, *Geschichte der Päpste 1*, S. 126–129. Ebenso, unter Beigabe einer Edition einschlägiger Wahlanzeigen und Briefe der Kardinäle, BRANDMÜLLER, *Zur Frage der Gültigkeit*, S. 78–120.

begründeten Erwartungen zu deutlich widersprachen. Nur dies kann den offenbar am Anfang ihres Denkprozesses stehenden Eindruck erweckt haben, dass derjenige, der aufgrund ihrer Wahl als Papst amtierte, möglicherweise kein legitimer Papst war. Dann aber hatten sie in einem zweiten Schritt zu fragen, ob er ein Häretiker oder ein Usurpator war. Andere Möglichkeiten illegitimer Amtsführung gab es nicht. Dies begründete eine Überprüfung der Bedingungen seiner Wahl. Da nicht einzelne, sondern alle Kardinäle den Argumentationsgang bis zur Konsequenz einer Neuwahl nachvollzogen, ist davon auszugehen, dass aufgrund der gegebenen Wahrnehmungen ein radikaler Wandel an der Kurie befürchtet wurde, der einen klaren Bruch mit der bisherigen kurialen Verfassungstradition darstellte.

Worin könnte ein solcher Traditionsbruch Urbans VI. gelegen haben? Die traditionellen konstitutionellen Vorstellungen der Kardinäle waren in der Wahlkapitulation von 1352 klar formuliert worden, weil partielle Verletzungen im Rahmen des empirisch begründeten Erwartungshorizonts der Kardinäle lagen. Innozenz VI. hatte mit seiner Bulle *Solicitude pastoralis* erklärt, dass dies so bleiben müsse, und die Kardinäle hatten das bisher akzeptiert. Partielle Verletzungen ihrer Erwartungen hätten somit nicht zu einem Schisma geführt. Die Kardinäle rechneten nicht gerade mit Einkommensverlusten und Reduktion ihrer Pfründen, waren aber darauf gefasst, dass der Papst in begrenztem Umfang kirchliche und politische Entscheidungen ohne ihre effektive Zustimmung fällte; selbst Kardinalskreationen wären gegen ihren Willen durchsetzbar gewesen wären. An Nepotismus und Kompatriotismus war man gewöhnt. Doch hier zeichnete sich ein allein schon in der Herkunft des Papstes begründeter Wandel ab, dessen Dimensionen von den Kardinälen bei der Wahl Prignano vielleicht nicht genügend bedacht worden waren. Die päpstliche Kurie stand vor einem Wandel von limousinischer zu neapolitanischer Dominanz, die dann vor allem nach Ausbruch des Schismas in der Obödienz Urbans VI. deutlich zum Tragen kam.<sup>181</sup>

Ein erstes Zeichen für die neue Neapolitaner Dominanz setzte Urban VI. schon unmittelbar im Anschluss an seine Krönung durch die Berufung einer Gruppe von Neapolitaner Aristokraten als persönliche Ratgeber.<sup>182</sup> Damit

181 Sie wird anschaulich dargestellt von ESCH, Papsttum, der sie jedoch zu Beginn von Urbans Pontifikat für „durchaus noch nicht abzusehen“ hielt (S. 715). Vgl. dagegen JAMME, *Renverser le pape*.

182 *Et post coronationem per ipsum assumptam voluit habere dominos Hugonem et Thomam, fratres de Sancto Severino, comitem Nolanum et dominum Nicolaum de Neapoli in suos consiliares*, Christophorus von Piacenza, Schreiben an Ludovico II

verband er aber den personellen Traditionsbruch gleich mit einem konstitutionellen, da er mit diesen neuen Räten eine halbinstitutionelle Konkurrenz zum Kardinalskollegium schuf. Dieses relativierte er dabei in seiner konstitutionellen Bedeutung als engstes, dem mystischen Papstleib angehöriges Ratskolleg und deklassierte es sogar, wenn er, wie der Gesandte des Signore von Mantua berichtete, gemäß dem Rat der Neapolitaner „sehr hart war, besonders zu den Kardinälen.“<sup>183</sup>

Dabei hatten diese ohnehin schon einen weiteren Traditionsbruch zu verkräften, nämlich die Aufgabe der jahrzehntelangen Kurienresidenz in Avignon. Die Kardinäle hatten nicht nur bis vor kurzem in Avignon gelebt, sondern die meisten von ihnen waren in Frankreich auch geboren und aufgewachsen. In Rom und im Kirchenstaat waren sie Fremde. Die Härte und Schroffheit des vormaligen Erzbischofs von Bari und nunmehrigen Papstes traf sie vor diesem Hintergrund besonders empfindlich. Sie hatten ihre Heimat aufgegeben und bekamen nun in der Fremde auch noch einen unliebsamen Chef. Es wäre nachvollziehbar, wenn sich da einige an die vergangene Zeit in Avignon zurücksehnten. Wenn Urban VI. nun erklärte, dass mit ihm an eine Rückkehr nach Avignon nicht zu denken sei,<sup>184</sup> so begründete er damit nicht den Entschluss der Kardinäle zur Rebellion, verstärkte aber ihren Eindruck der kollegialen Perspektivlosigkeit unter diesem Papst, der sie nicht an seiner Leitungsgewalt teilhaben ließ, sondern in öffentlichen Sitzungen verbal attackierte und eine Besserung ihres Lebenswandels verlangte.<sup>185</sup>

Dazu ist zu konstatieren, dass Urban VI. sich weder vor noch nach Ausbruch des Schismas als Kirchenreformer profiliert, sondern sich lediglich, was seine Person angeht, den Ruf eines ernsthaft religiösen und simoniefreien Papstes erworben hat.<sup>186</sup> Die Besserung anderer Personen oder von reform-

---

Gonzaga, Signore von Mantua, vom 24. Juni 1378, ed. VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1, Anhang S. 806f., Nr. 12 – auch SEGRE, I *dispacci di Cristoforo da Piacenza*, S. 272f. Zur Neapolitaner Herkunft der genannten Räte vgl. neben den Hinweisen von Pastors JAMME, *Renverser le pape*, S. 445.

183 ... *et secundum consilium istorum se regebat et regit, licet in primordio sui apostolatus fuerit valde durus et precipue dominis cardinalis.* – unmittelbare Fortsetzung des Zitats aus vorangehender Anmerkung.

184 So im August 1378 berichtet von Jacob de Sève, ed. VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1, S. 808, Anhang Nr. 13; vgl. ebenda, S. 130f.

185 So Jacob de Sève wie vorige Anmerkung; entsprechend Theoderici de Nyem, *De scismate*, ed. ERLER, S. 16f.

186 So Theoderici de Nyem, *De scismate*, ed. ERLER, S. 122; entsprechend auch Jakob Twinger von Königshofen. Vgl. HEIMPEL, Dietrich von Niem, S. 209; auch VON

bedürftigen Strukturen hat er weder erreicht noch mit einem erkennbaren Konzept vorangetrieben. Wie rücksichtslos er aber gegen kritische Kardinäle sein konnte, stellte er während des Schismas zur Schau, als er 1385 nach einer Verschwörung sechs der von ihm selbst kreierte Kardinäle foltern und fünf von ihnen nach längerer Haft vermutlich töten ließ<sup>187</sup> – ein Ereignis, dessen Erinnerung lange anhielt und noch von dem 1517 von Leo X. zum Kardinal ernannten Egidio Canisio als *scelus nullo antea saeculo auditum* bezeichnet wurde.<sup>188</sup> Die getöteten Kardinäle hatten vor ihrer Verhaftung wohl erwogen gehabt, den Papst für verrückt erklären zu lassen und unter die Aufsicht eines Rates von Kuratoren zu stellen oder aber ihn wegen Ketzerei abzusetzen.<sup>189</sup> Angesichts seines grausamen Vorgehens wurde er von fünf verbleibenden Kardinälen verlassen, doch hatte er zuvor bereits neue Kardinäle aus dem Umfeld seiner verlässlichen, wenn auch politisch fordernd auftretenden neapolitanischen Unterstützer kreiert.<sup>190</sup>

Diese Ereignisse bestätigten im Nachhinein, dass auch seine Wähler im Jahre 1378 aus existentiellen Interesse handelten, auch wenn damals niemand konkret mit seiner Ermordung rechnen musste. Was sich aber schon abzeichnete, waren der unberechenbare Charakter Urbans VI. und ein erheblicher Einflussverlust seiner Wähler, die sich zudem im neuen Umfeld der Kurie nicht heimisch fühlen konnten. Schließlich hatten sie auch noch eine substantielle Veränderung ihres Kollegs zu befürchten, wenn der Papst gegen ihren Willen in erheblichem Umfang bis hin zu ihrer Minorisierung eigene Gefolgsleute zu neuen Kardinälen kreierte.<sup>191</sup> Ihre missliche Lage begründete jedoch auch einen neuen, so nie dagewesenen kollegialen Zusammenhalt.

---

PASTOR, Geschichte der Päpste 1, S. 147 sowie S. 130, mit ergänzendem Bezug auf Briefe Katharinas von Siena.

187 Vgl. die ausführliche, hauptsächlich an Dietrich von Niem orientierte Darstellung von CHRISTOPHE, Geschichte des Papsttums 3, S. 64–70.

188 Rom, Biblioteca Angelica, Cod. C-8-19, zit. nach VON PASTOR, Geschichte der Päpste 1, S. 146.

189 CHRISTOPHE, Geschichte des Papsttums 3, S. 64; HEIMPEL, Dietrich von Niem, S. 188 f.

190 CHRISTOPHE, Geschichte des Papsttums 3, S. 70; ESCH, Papsttum, S. 728–730 und 735 f.

191 WEISS, Luxus und Verschwendung, S. 179 f., geht davon aus, dass sich dies konkret abzeichnete und zwei Tage vor der Wahl Clemens' VII. sogar realisiert wurde. Der wenig verlässlichen Überlieferung nach handelte es sich bei dieser ersten Kardinalspromotion Urbans VI. aber nicht um eine letzte, auslösende Voraussetzung, sondern um die Folge des Abfalls von Urbans Wählern. Vgl. die Zusammenstel-

## Wahlkapitulationen und kollegiale Initiativen der Kardinäle

Der einmütige Abfall von Urban VI. und die ebenfalls einmütige Wahl eines neuen Papstes waren erste Höhepunkte der neuen Kardinalskollegialität. Der neue, mit Urban VI. konkurrierende Papst Clemens VII. war aufgrund der Ausgangslage in besonderem Maße auf den Konsens mit seinen Wählern angewiesen. Schon nach seinem Tod (1394) unternahm dessen Kardinalkolleg einen Schritt hin zur Revision der Bulle *Solicitude pastoralis* Innozenz' VI., indem es erneut eine Wahlkapitulation aufstellte.<sup>192</sup> Anders als diejenige von 1352 hatte sie zwar nicht die Rechte und Privilegien der Kardinäle, sondern die Beendigung des Schismas zum Inhalt. Doch wusste zumindest der zum Papst gewählte Pedro de Luna offenbar sehr gut über den Verstoß gegen die Bulle *Solicitude pastoralis* Bescheid, und unter Berufung auf diese vertrat er später hartnäckig die Auffassung, dass auch der von ihm geleistete Eid keine Rechtsfolgen haben könne.<sup>193</sup> Die Wahlkapitulation befürwortete zur Lösung des Schismas die so genannte *via cessionis*. Konkret schrieb sie vor, dass der Papst zum Rücktritt bereit sein solle für den Fall, dass gleichzeitig auch sein römischer Kontrahent zurücktreten würde. Die Folgegeschichte zeigt, dass die Kardinäle diese Forderung ernst meinten. Sie haben es zwar vermieden, selbst die *via cessionis* zu beschreiten, indem sie auf die Wahl eines neuen Papstes verzichteten oder vorher zumindest Verhandlungen mit der Gegenseite aufnahmen. Dies wäre für sie mit unkalkulierbaren Risiken verbunden gewesen. Vermittels der Wahlkapitulation versuchten sie aber dennoch, die

---

lung von Quellen im Kommentar von Étienne BALUZE mit den Anmerkungen von Guillaume MOLLAT zur *Prima vita Clementis VII.*, in: *Vitae Paparum Avenionensium* 2, S. 762–782, sowie BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 26, S. 341 f. (ad 1378 Nr. 102). Demnach ist von einer Ernennung von bis zu 29 neuen Kardinälen auszugehen, die jedoch keineswegs von allen angenommen wurde. Entsprechend geht EUBEL, *Hierarchia catholica* 1, S. 23 f., von 25 mutmaßlich am 18. September 1378 kreierte Kardinälen aus, erwähnt aber (Anm. 1) auch eine abweichende Überlieferung, wonach Urban VI. in seiner ersten Promotion nur zwölf neue Kardinäle ernannt habe. Somit könnte sich Urban VI. auch am Vorbild der ersten Kardinalspromotion Cölestins V. von 1394 (siehe oben, S. 165–167) orientiert haben. Eine genaue Rekonstruktion der ersten Kardinalspromotion Urbans VI. erscheint angesichts der bekannten Quellen nicht möglich, doch sind Wechselwirkungen zwischen Urbans diesbezüglichen Plänen und der endgültigen Lossagung seiner Wähler durchaus wahrscheinlich.

192 SOUCHON, Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas 1, S. 296–300.

193 Vgl. KRÜGER, Überlieferung und Relevanz, S. 230–232.

weitere Politik in die eigene Hand zu legen, indem sie ihr künftiges „Haupt“ entsprechend festlegten und gleichzeitig die letzte Entscheidung über die Bedingungen und den Vollzug der *via cessionis* sich selbst vorbehalten. Der neue Papst sollte nur noch eine Repräsentationsfigur sein, der die Legitimität des avignonesischen Kardinalkollegiums unter Beweis stellte.

Die Wahlkapitulation von 1394 war also ein Versuch des avignonesischen Kardinalkollegiums, sich selbst zum eigentlichen Entscheidungsträger über die Beendigung des Schismas und damit über das Schicksal der Universalkirche zu machen. Der gewählte Papst Benedikt XIII. war allerdings nicht bereit, sich mit der für ihn vorgesehenen Rolle zu begnügen. Als Kardinal Pedro de Luna hatte er 1378 Urban VI. zunächst am längsten die Treue gehalten. Nachdem ihn damals die übrigen Kardinäle von der Rechtswidrigkeit der Wahl Urbans VI. überzeugt hatten, gehörte er nun zu den unversöhnlichsten Vertretern der avignonesischen Obödienz und hielt sich nach seiner Wahl folglich für den einzig legitimen Papst, ausgestattet mit der uneingeschränkten *plenitudo potestatis*.

In der römischen Obödienz war die Wahl des Neapolitaners Pietro Tomacelli als Bonifaz IX. (1389–1404) nach dem Tode Urbans VI. noch eine Konsequenz von dessen Personalpolitik.<sup>194</sup> Diese Wahl wurde nicht an förmliche Bedingungen geknüpft. Doch nach dem Tode Bonifaz' IX. griffen auch die römischen Kardinäle auf das Mittel der Wahlkapitulation zurück, um dessen Nachfolger damit auf ein Zessionsversprechen festzulegen für den Fall, dass der konkurrierende Papst ebenfalls zur Zession bereit sei.<sup>195</sup> Wie zuvor ihre avignonesischen Kollegen verzichteten sie darauf, sich gleichzeitig auch Privilegien und Mitbestimmungsrechte garantieren zu lassen. Die Situation des Schismas war dafür kein geeigneter Hintergrund. Wenn man allerdings die Wahlkapitulationen beider Kardinalskollegien zusammen betrachtet, dann gewinnt man den Eindruck, dass die avignonesischen und römischen Kardinäle damit gemeinsam die Politik ganz in ihre Hand genommen hatten, denn in Befolgung seiner Wahlkapitulation hätte der neue römische Papst im Jahre 1404 nach seiner Wahl keine andere Aufgabe gehabt, als mit seinem avignonesischen Kontrahenten den gemeinsamen Rücktritt auszuhandeln und damit den Weg frei zu machen für eine Neuwahl durch die vereinigten Kollegien. Benedikt XIII. hatte unter dem Druck seiner Kardinäle erklärt,

---

194 Vgl. ESCH, Papsttum, S. 737–739.

195 Der Text ist auf der Basis älterer Drucke ediert bei SOUCHON, Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas 1, S. 280–284.

dass er zurücktreten wolle, wenn sein Kontrahent dies auch täte, und dieser hatte nun dasselbe erklärt. Was sprach noch dagegen, diesen Schritt nun zu vollziehen?

Der neu gewählte römische Papst stellte sich schon mit seiner Namenswahl als Innozenz VII. bewusst in die Tradition des Urhebers der Bulle *Solicitude pastoralis*, und er unternahm keine Initiative zur Einlösung seines Versprechens. Allerdings währte seine Regierung nicht lange und vor der nächsten Wahl im Jahre 1406 machten die römischen Kardinäle einen erneuten Versuch, den Gewählten per Wahlkapitulation auf die *via cessionis* festzulegen.<sup>196</sup> Die Bereitschaft zur Zession beider Päpste erschien nun etwas größer. Gregor XII. und Benedikt XIII. zeigten sich jetzt zumindest zu einem gemeinsamen Treffen in Savona bereit und beide Päpste reisten sich mit diesem Ziel sogar entgegen. Doch letztlich war das gegenseitige Misstrauen zu hoch, und Gregor XII. entschloss sich zum Rückzug.<sup>197</sup> Der Versuch eines Aufeinandertreffens hatte aber zumindest die beiden Kardinalskollegien aneinander näher gebracht. Angesichts der nun nicht mehr absehbaren Einlösung der Zessionsversprechen der Päpste schlossen nun jeweils neun Kardinäle beider Obödienzen einen Vertrag, in dem sie sich auf die von zeitgenössischen Gelehrten schon lange diskutierte *via concilii* verpflichteten.<sup>198</sup>

Die Wahlkapitulationen Benedikts XIII. und Gregors XII. waren ein wesentliches Rechtsargument zur Begründung des Obödienzentszugs, der eigenmächtigen Einberufung des Pisaner Konzils durch Kardinäle und der auf dem Konzil folgenden Absetzung beider Schismapäpste.<sup>199</sup> Dabei mag es

196 SOUCHON, Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas 1, S. 285–295, unter Berücksichtigung diverser älterer Drucke, hauptsächlich aber nach der Edition einer von den Kardinälen eigenhändig unterschriebenen und von Gregor XII. nochmals zusätzlich bestätigten Originalurkunde von GUASTI, *Gli avanzi dell'Archivio*, S. 29–35; vgl. auch BONELLI, *Le capitazioni elettorali*, S. 68f. und S. 71 (Anm.). Eine weitere von Gregor XII. bestätigte Originalurkunde ist erhalten in ASV, Instr. Misc. 3859; vgl. GIRGENSOHN, *Von der konziliaren Theorie*, S. 70.

197 Vgl. GIRGENSOHN, *Von der konziliaren Theorie*, S. 71 f.

198 GIRGENSOHN, *Von der konziliaren Theorie*, S. 77. Zur juristischen Vorbereitung der *via concilii*, insbesondere durch Francesco Zabarella, GIRGENSOHN, *Von der konziliaren Theorie*, S. 75 f., und TIERNEY, *Foundations*, S. 199–215. Darüber hinaus ist vor allem der Einfluss des Heinrich von Langenstein zu beachten – vgl. zu diesem die Monographie von KREUZER, *Heinrich von Langenstein*, und ergänzend DERS., *Heinrich von Langenstein und seine Wirkung*, S. 187–197.

199 Dies belegen mehrere Rechtsgutachten aus der Vorgeschichte des Konzils, so etwa in: *Schriftstücke zum Pisaner Konzil*, ed. VINCKE, S. 30–39 (Nr. 3–5) und S. 108



der Chronologie geschuldet sein, wenn die in Pisa in der Konzilssitzung vom 24. April 1409 verlesene Anklageschrift mit einer ausführlichen Darstellung über Entstehung, Form und Inhalt der Wahlkapitulation Benedikts XIII. begann.<sup>200</sup> Der Wirkung nach wurde die Verletzung der Wahlkapitulation damit sogar zum Hauptvorwurf der Anklage, denn es wurde im weiteren Verlauf nicht erklärt, dass Benedikt um des Ziels der Kircheneinheit willen auch unabhängig von einem Wahlversprechen eine Zessionsbereitschaft hätte entwickeln müssen, sondern es wurde ihm vorgeworfen, dass er die Rechtsverbindlichkeit der Wahlkapitulation in Abrede stellte und sie damit bewusst und konsequent missachtete.<sup>201</sup> Anschließend folgte eine entsprechende Schilderung der Wahlkapitulationen Innozenz' VII. und Gregors XII.<sup>202</sup> und deren fortgesetzte Missachtung durch den Letzteren.<sup>203</sup> Die weiteren Ausführungen der Anklageschrift zu den Ereignissen unmittelbar vor Einberufung des Konzils waren im Wesentlichen Argumente, die das mangelnde Einigungsbemühen der beiden Päpste als fehlende Zessionsbereitschaft und somit als Verletzung ihrer Wahlkapitulationen darstellten.

Bei alledem wurde nirgends hinzugefügt, dass die eidlich geleisteten Wahlversprechen der Päpste nur wegen des Schismas rechtsverbindlich seien. Die von Benedikt XIII. in Erinnerung gerufene Bulle *In sollicitudo pastoralis* Innozenz' VI. wurde nicht nur von der Anklage, sondern auch im weiteren Verlauf von Konzilsseite ignoriert.<sup>204</sup> Dies zeigt, dass sie als Rechtsargument keinerlei Resonanz fand und damit über die Bedeutung einer Einzelfallentscheidung des Jahres 1356 nicht hinauskam. Sie erlangte jetzt und auch später nie die Autorität einer *Decretale extravagantium* und fand daher auch keinen Eingang in das *Corpus Iuris Canonici*.

---

(Nr. 17, *Tertia consideratio*), aber auch zahlreiche Briefe der Kardinäle, so etwa in: Briefe zum Pisaner Konzil, ed. VINCKE, Nr. 31, S. 69, und Nr. 45, S. 92.

200 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 57f. Zur handschriftlichen Überlieferung und weiteren Drucken siehe *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 136 (ohne ausführliche Wiedergabe der Anklageschrift). Die hier verwendete Sammlung von Jean Hardouin (1646–1725) gilt im Vergleich zu derjenigen von Giovanni Domenico Mansi (1692–1769) als „zuverlässiger“ (siehe LThK<sup>2</sup> 5, Sp. 5 und BBKL 2, Sp. 533 f.).

201 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 58–62.

202 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 62f.

203 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 63.

204 Zum Bemühen Benedikts XIII. in diesem Zusammenhang vgl. KRÜGER, *Überlieferung und Relevanz*, S. 230. In den *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, wird Innozenz VI. laut Personenregister nur ein einziges Mal als vormaliger Herr eines Zeugen genannt. Die Bulle *In sollicitudo pastoralis* blieb unerwähnt.

Mit der Weigerung der Schismapäpste, die in ihren Wahlkapitulationen gegebenen eidlichen Zessionsversprechen einzulösen, begründete das Pisaner Konzil in seiner achten Sitzung vom 10. Mai 1409 auch seine eigene Autorität.<sup>205</sup> In der folgenden Sitzung vom 17. Mai fasste es als „heilige und universale, hier im Namen Christi versammelte Synode“ einen förmlichen Beschluss, wonach es erlaubt gewesen sei, sich „frei und ungestraft von den bisher Benedikt XIII. und Gregor XII. genannten Herren Pedro de Luna und Angelo Correr und ihrer Obödienz zu entfernen. Dies gilt bezüglich des vorgenannten Benedikts von dem Moment an, wo er es frevelhaft ausschloss, den von ihm feierlich beschworenen Weg des Amtsverzichts wirklich einzuschlagen und wirkungsvoll zu vollenden. Dasselbe gilt bezüglich des vorgenannten Gregors ab dem Zeitpunkt, wo er es frevelhaft unterließ, den von ihm beschworenen und in einem feierlichen Akt unterschriebenen und versprochenen Weg des Amtsverzichts wirklich zu gehen und wirkungsvoll zu vollenden.“<sup>206</sup> Aus der Verletzung der Wahlkapitulation wurde somit in einem offiziellen Konzilsbeschluss das Recht zum Obödienzentszug hergeleitet. Und dieses Recht wurde vom Konzil auch als Pflicht verstanden. In seiner 15. Sitzung vom 5. Juni 1409 beschloss es den gegen die beiden Schismapäpste geführten Prozess mit einer *sententia definitiva*, die von allen Teilnehmern unterschrieben wurde.<sup>207</sup>

205 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 80: *Item fuit auctoritate concilii dictum & declaratum, licet pro tunc non pronunciatum in scriptis quod a tempore quo isti contententes [Benedikt XIII. und Gregor XII.] recusarunt adimplere juramenta sua & vota de via cessionis per eos praestita, licuit ab eis substrahere obedientiam, ab eo tempore quo viam cessionis prosequi omiserant etc. et quod pro nunc erat ab omnibus obedientia eis et eorum cuilibet substrahenda.* Nach *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 150, wurde auf diese Verletzung der mit den *juramenta* und *vota* gemeinten Wahlkapitulation namentlich von dem *decretorum doctor* Robertus de Fronzola verwiesen. Zu ihm vgl. HEIMPEL, *Vener* 1, S. 271–276.

206 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 81: *Sancta & universalis synodus hic in Christi nomine congregata, declarat, pronunciat, et decernit, ex justis & rationabilibus causis a Petro de Luna, qui Benedictus decimus tertius, & Angelo Corario, qui Gregorius XII. dicebantur, improbe contententes de papatu, & ab ipsorum cujuslibet obedientia licuisse recedere libere & impune: videlicet a praefato Benedicto, ex eo tempore quo viam cessionis per eum juratum solemniter, realiter prosequi, & eandem effectualiter adimplere, damnabiliter omisit; & a praefato Gregorio, ex eo tempore quo viam cessionis per eum juratam & solemniter voto firmatam & promissam, realiter prosequi, & effectualiter adimplere, damnabiliter praetermisit.* Zu Überlieferung und weiteren Drucken vgl. *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 164.

207 Zur Unterschriftenleistung der Teilnehmer siehe NATALINI, *Archivio Segreto Vaticano*, S. 134f., mit Abbildung aus Band 34 des *Libri de schismate Urbani VI*,

Beide Päpste wurden darin als allbekannte Schismatiker und Häretiker, aber auch als „verstrickt in offenkundige ungeheure Verbrechen des Meineides und der Gelöbnisverletzung“<sup>208</sup> verurteilt, all ihrer Ehre und Würde verlustig erklärt und aus der Kirche ausgeschlossen. Das Konzil setzte sie deshalb ab und verbot ihnen, sich weiter als Papst zu bezeichnen.

### Eine Wahlkapitulation auf dem Konzil von Pisa

Das Pisaner Konzil sanktionierte nicht nur die Verstöße der Schismapäpste gegen ihre Wahlkapitulation, sondern es verpflichtete seinerseits die Kardinäle, vor der Wahl eines neuen Papstes erneut eine Wahlkapitulation aufzustellen und zu beschwören, deren Wortlaut im Rahmen der 16. Konzilssitzung vom 10. Juni 1409 auf einer *cedula* festgehalten und von den anwesenden Kardinälen unterschriftlich bestätigt wurde. Demnach verpflichtete sich jeder Unterzeichnende, dass er im Fall seiner Wahl zum Papst „das Konzil fortsetzen und keine Erlaubnis zu seiner Auflösung erteilen werde, bis durch ihn mit dem Rat dieses Konzils die erforderliche vernunftgemäße und hinreichende Reform der Universalkirche und ihres Zustands sowohl im Haupt als auch in ihren Gliedern“ angeordnet sei. Für den Fall, dass jemand außerhalb ihres Kollegiums stehendes gewählt werde, sollten noch vor der Veröffentlichung der Wahl dessen Versprechen und eine hinreichende Sicherheit vorliegen, dass auch er sich an diese Maßgabe halten würde.<sup>209</sup> Wie eine solche Sicherheit eines

---

ASV, Arm. LIV, 34, fol. 121v–122r; HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 85; der Wortlaut der Sentenz ebenda, Sp. 86f.

208 HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 86: *notoriisque criminibus enormibus perjurii & violationis voti irretitos*; auch ebenda, Sp. 15; *Libri de schismate* 34, ASV Arm. LIV, 34, fol. 164v, abgebildet bei NATALINI, *Archivio Segreto Vaticano*, S. 134, Tav. LIX. Vgl. außerdem die Hinweise in *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 297.

209 *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 300f.: *Nos omnes et singuli episcopi presbyteri et diaconi sancte Romane ecclesie cardinales, insimul congregati in civitate Pisana pro scismatis extirpatione et unitate in ecclesia Dei reducenda, promittimus in verbo veritatis Deo, sancte Romane ecclesie et sancte sinodo, hic ad predictum effectum presencialiter congregati, quod, si quis nostrum in summum Romanum Pontificem eligetur, presens concilium continuabit nec dissolvat neque dissolvi permittet, quantum in eo erit, usquequo per ipsum cum consilio ejusdem concilii sit facta debita rationabilis et sufficiens reformacio universalis ecclesiae et status ejus tam in capite quam in membris. Promittimus eciam, quod si aliquem extra nostrum collegium assumi contingat in Papam, pure, veraciter et bona fide, antequam procedamus ad publicationem electionis ipsius, procurabimus toto posse habere ab eo promissionem*

nicht nur im Konklave, sondern eventuell sogar am Wahlort Abwesenden hätte aussehen können, blieb offen. Das Problem musste aber nicht gelöst werden, da sich die Kardinäle des Pisaner Konklaves für einen Kandidaten aus ihrer Mitte entschieden und dieses Ergebnis im Rahmen der bereits unter dessen Leitung tagenden 18. Konzilsitzung vom 1. Juli 1409 durch eine von allen unterschriebenen *cedula* bestätigten.<sup>210</sup>

Der neugewählte Papst Alexander V. zeigte zunächst einen guten Willen zur Einhaltung seiner Wahlkapitulation. Er löste das Konzil vorläufig nicht auf, sondern setzte eine Kommission zur Erörterung des Reformbedarfs ein, die bis zum 27. Juli 1409 hierüber auch ein schriftliches Exposee ausarbeitete,<sup>211</sup> dessen Vorschläge Alexander V. ebenfalls schriftlich beantwortete.<sup>212</sup> Eine

---

*honestam et sufficientem securitatem, quod servabit et adimplebit omnia et singula supradicta, et cum reliquis dominis cardinalis absentibus, qui venient, procurabimus bona fide, quod similiter promittant, et ad fidem robur et testimonium nos omnes supradicta singulariter et divisim manibus propriis hic inferius subscripsimus.*

Es folgt eine Aufzählung von 20 Kardinalsunterschriften, gemäß der Formel *Ego N. Cardinalis premissa, sicut suprascripta promitto*, bzw. *approbo et promitto*. Danach wird erwähnt, dass ein weiterer Kardinal erst nachträglich nach anfänglicher Weigerung unterschrieb und dass drei Kardinäle abwesend waren und später hinzukamen. Die hier zitierte Edition von Vincke richtet sich wohl nach den Originalaufzeichnungen des Konzilsnotars Thomas Troceti in BAV, Vat. lat. 12610, und deren Abschriften, jedoch ohne Angabe von Varianten in den zeitgenössisch überarbeiteten und erweiterten Konzilsakten, die in einer zweiten Handschriftengruppe überliefert sind. Vgl. *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 82–84 und S. 298f., und ergänzend dazu die Druckversion von HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 88, die mögliche Varianten dieser überarbeiteten Konzilsakten wiedergibt, wenn sie etwa in Anbetracht der Schismasituation eventuell bewusst nur von *cardinales* statt von *sancte Romane ecclesie cardinales* spricht, bei den Zielen nach *unitate* ergänzt: *& bono statu* und die die Synode *in Christi nomine* statt *ad predictum effectum* versammelt sein lässt. Außerdem bekräftigten die Kardinäle nach Hardouin gleichzeitig auch ihr Einverständnis mit dem Urteil gegen die beiden Schismapäpste und mit deren „Hinauswurf aus dem Amt“ (*dejectio*) sowie zum Fortbestand des Konzils und seiner Beschlussfähigkeit während der Sedisvakanz.

210 *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 309–312, mit dem Wortlaut der *cedula* und aller Unterschriften, unter denen diejenige des Pierre Blain (*Petrus sancti Angeli senior diaconus cardinalis*) auffällt, weil er im Gegensatz zu allen anderen nicht schrieb, er habe Alexander V. „gewählt“ (*elegi*), sondern nur seine Zustimmung zum Wahlergebnis dokumentierte (*consensi*). Die Wahl gilt dennoch in der Forschung als „einstimmig“.

211 *Schriftstücke zum Pisaner Konzil*, ed. VINCKE, S. 205–213 (Nr. 33); *Quellen zur Kirchenreform 1*, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 166–181.

212 *Quellen zur Kirchenreform 1*, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 180–185.

suffiziente *reformacio universalis ecclesiae et status ejus tam in capite quam in membris* war damit freilich nicht erreicht, aber auf dem Konzil setzte sich bald die Einsicht durch, dass eine buchstäbliche Umsetzung der Wahlkapitulation die Geduld der Konzilsteilnehmer überforderte. Deshalb wurde in der abschließenden 22. Sitzung vom 7. August 1409 festgehalten, dass die Reform der Universalkirche in Haupt und Gliedern von Alexander V. zwar beabsichtigt werde, aber wegen der Abreise vieler Prälaten und Gesandter nicht umfassend beschlossen werden könne und deshalb vorläufig ausgesetzt und auf ein nächstes Konzil vertagt werden müsse. Zwischenzeitlich sollten jedoch zur Beratung der anstehenden Reformen Provinzialsynoden stattfinden, und es wurde verboten, dass vor dem nächsten Konzil unbeweglicher Kirchenbesitz veräußert werde.<sup>213</sup>

Das Pisaner Konzil war schon durch sein Zustandekommen ein beachtliches Beispiel für die kollegiale Handlungsfähigkeit der Kardinäle gewesen. Es wurde zwar nicht überall anerkannt, aber immerhin in weiten Teilen Europas. Es machte erneut deutlich, dass der Rechtssatz *prima sedes a nemine iudicatur* Papstprozesse nicht verhinderte und dass die Verurteilung und Absetzung von Päpsten möglich war. Ob diese auch akzeptiert wurden, war keine Frage des Kirchenrechts, sondern der politischen Durchsetzungskraft, und die war im Falle des Pisaner Urteils relativ hoch. Gleichzeitig dokumentierte es die konstitutionelle Begrenztheit dessen, was im 13. und 14. Jahrhundert als *plenitudo potestatis* der Päpste propagiert worden war. Es zeigte, dass Wahlversprechen und promissorische Eide von Päpsten grundsätzlich einklagbar sein konnten, und es stellte beispielhaft unter Beweis, dass es das Verlangen nach päpstlichen Wahlkapitulationen nicht nur billigte, sondern auch teilte.

---

213 Der Wortlaut des Schlussdekrets bei HARDOUIN, *Acta conciliorum* 8, Sp. 96f., der die Sitzung vom 7. August jedoch nicht als eigenständige Sitzung, sondern als Fortsetzung der *Sessio XXI* vom 2. August aufführt. Vgl. *Acta Concilii Pisani*, ed. VINCKE, S. 321–323; LANDI, *Il papa deposto*, S. 210.



#### IV. FORMALISIERUNG DER MITBESTIMMUNG UND ETABLIERUNG FÜRSTLICHER DOMINANZ (15. JAHRHUNDERT)

##### 1. Reformanstöße des Konstanzer Konzils und ihre Revision durch das Kardinalskolleg und deutsche Domkapitel

###### Ablehnung „demokratischer“ Reformideen

Als Ausgangspunkt der vierten und letzten Phase in der mittelalterlichen Geschichte des Verhältnisses von monarchischer Leitung und kollegialer Mitbestimmung in den werdenden kirchlichen Staaten ist das Konzil von Konstanz (1414–1418) zu betrachten.<sup>1</sup> Die bekannten Hauptziele des Konzils, die Beendigung des Schismas, die Reform der Kirche „an Haupt und Gliedern“ und die Beseitigung von Häresien berührten diese Thematik alle drei auf das Engste. In der Terminologie der aristotelischen Verfassungslehre könnte man als das übergeordnete Ziel die Herstellung von monarchisch-aristokratischen Mischverfassungen sowohl in der Universalkirche als auch in deren Unterorganisationen (Teilkirchen) bezeichnen. Als „Reform“ verstand man in diesem Zusammenhang die positive Wandlung von tyrannischen und oligarchischen Elementen. Als Häresie bekämpft wurden dagegen Reformvorstellungen, die die Legitimität jeglicher Kirchenleitung von der moralischen Beurteilung ihrer Träger durch die einzelnen Gläubigen abhängig machten und somit auch als „demokratische“ Anstöße bewertet werden könnten.

Das sonst nur mit Mühen einigungsfähige Konzil demonstrierte in der Ablehnung dieser „demokratischen“ Anstöße ein Höchstmaß an Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit.<sup>2</sup> Mit der Verbrennung von Johannes Hus

---

1 Vgl. die umfangreiche Darstellung von BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz. Die ältere Literatur zum Konstanzer Konzil ist zusammengefasst in der Dissertation von FRENKEN, Erforschung.

2 So in der 8. Sitzung vom 4. Mai 1415 mit der Verurteilung der Lehren des Andenkens von John Wyclif COD<sup>3</sup>, S. 411–416, in der 13. Sitzung vom 15. Juni 1415 mit dem Verbot des Laienkelchs COD<sup>3</sup>, S. 418–419, in der 15. Sitzung vom 6. Juli 1415 mit

resultierte daraus ein mehr als zweifelhafter „Erfolg“.<sup>3</sup> Die dadurch letztlich nur bestärkte hussitische Bewegung war und blieb vor allem ein böhmisches Phänomen, womit nicht gesagt sein soll, dass sie als ein Einflussfaktor in der politischen Ideengeschichte Europas im 15. Jahrhundert außerhalb Böhmens zu vernachlässigen sei. Im Gegenteil: Die hussitische Bewegung blieb auch in ihrer Radikalität in der europäischen Geschichte des 15. Jahrhunderts nicht einzigartig<sup>4</sup> und sie verdeutlicht das Gewicht des Legitimations- und Reformdrucks, der auf den Trägern der Kirchenleitung im 15. Jahrhundert lastete.<sup>5</sup>

### Das Dekret *Haec sancta* und die Judifizierbarkeit des Papstes

Mit nachhaltigerem Erfolg gelang dem Konstanzer Konzil jedoch nur die Zurückweisung der im Hinblick auf das Gesamtwohl der Kirche als tyrannisch erscheinenden Ansprüche der drei konkurrierenden Päpste. Dabei stand die Nichtanerkennung der schon auf dem Konzil von Pisa abgesetzten Päpste Gregor XII. und Benedikt XIII. von vornherein fest, so dass es in der Anfangszeit des Konzils vor allem um die Emanzipation gegenüber Johannes XXIII., dem Papst der Konzilseinberufung, ging. Der Emanzipationswille des Konzils führte zu den bekannten dramatischen Ereignissen des Frühjahrs 1415, die nach der am 20. März erfolgten Flucht Johannes' XXIII. aus Konstanz am 6. April ihren vorläufigen Höhepunkt in der Verabschiedung der

---

einer weiteren Verurteilung der nun zu 260 Artikeln exzerpierten Lehren Wyclifs, der Verurteilung von Johannes Hus und seiner zu 19 Artikeln exzerpierten Lehren sowie einer Verurteilung der Tyrannenmordlehre des Jean Petit COD<sup>3</sup>, S. 421–432, und in der 21. Sitzung vom 30. Mai 1416 mit der Verurteilung des Hieronymus von Prag COD<sup>3</sup>, S. 433 f.

- 3 Vgl. FRENKEN, *Erforschung*, S. 245–298, und die Monographie von HILSCH, *Johannes Hus*.
- 4 RYCHTEROVÁ, *Verbrennung*, vergleicht Jan Hus vor allem mit dem 1496 in Florenz hingerichteten Dominikaner Girolamo Savonarola. Savonarola seinerseits wurde mit guten Gründen von PETERSOHN, *Andreas Jamometić*, S. 1, als Parallelgestalt zu dem Kurienbischof Andreas Jamometić († 1484) angesprochen, der vor seinem gewaltsamen, angeblich durch Suizid herbeigeführten Tod mit anfänglich beachtlichem Erfolg versucht hatte, mit dem Ziel einer Anklage gegen Papst Sixtus IV. das 1449 abgebrochene Basler Konzil wiederzubeleben. Zur Gestalt Savonarolas: MIGLIO, *Savonarola*.
- 5 Gebührende Beachtung findet die hussitische Bewegung daher auch im Rahmen der Monographie von STUDDT, *Martin V.*, S. 39–72.



Langfassung des berühmten Dekret *Haec sancta* fanden.<sup>6</sup> Dieses stellte in Abstraktion von der gegebenen Situation fest, dass jeder, ausdrücklich auch der Inhaber der päpstlichen Würde, mit Strafsanktionen rechnen müsse, wenn er den in Glaubensfragen oder zwecks Einheit und Reform der Kirche gefassten Beschlüssen eines rechtmäßig versammelten Allgemeinen Konzils hartnäckig den Gehorsam verweigere.<sup>7</sup> Die Synode von Konstanz sei ein solches Konzil, dem jeder Gehorsam schulde; ihre Gewalt habe sie unmittelbar von Christus erhalten.<sup>8</sup> Das Konzil wollte dieses Dekret jedoch ausdrücklich nicht als Absetzung oder Verurteilung Johannes' XXIII. verstanden wissen. Dieser wurde ohne Anzweiflung seiner Legitimität in mehreren Absätzen

6 COD<sup>3</sup>, S. 409–410. Zuvor bereits ein Beschluss der 3. Sitzung vom 26. März 1415 zur Feststellung der Unabhängigkeit des Konzils gegenüber dem Papst COD<sup>3</sup>, S. 407, und der Beschluss einer von Kardinal Francesco Zabarella empfohlenen Kurzfassung von *Haec sancta* in der 4. Sitzung vom 30. März 1415 COD<sup>3</sup>, S. 408 f.

7 COD<sup>3</sup>, S. 409 f., Sessio V, Abs. 3. Die Abstraktion von der Person Johannes' XXIII. erfolgt dabei durch die Formulierung *quicumque cuiuscumque conditionis, status, dignitatis, etiam si papalis existat*. Die Abstraktion von der absoluten Autorität der Synode von Konstanz zu der eines jeden rechtmäßig versammelten Generalkonzils war in der von Zabarella empfohlenen Kurzfassung des Dekrets vom 30. März 1415 noch vermieden worden, erfolgte in der erweiterten Fassung vom 6. April aber ausdrücklich durch die Feststellung, dass Gehorsamsverweigerung sowohl gegen Beschlüsse des Konstanzer Konzils (*huius sacrae synodi*) als auch jedes anderen rechtmäßig versammelten Generalkonzils (*et cuiuscumque alterius concilii generalis legitime congregati*) unter Strafe gestellt sei. Einschränkend wird allerdings ergänzt, die Strafandrohung gelte, wenn sich die Gehorsamsverweigerung gegen Konzilsbeschlüsse *super praemissis, seu ad ea pertinentibus* richte. Das heißt, es geht nicht um beliebige Konzilsbeschlüsse, sondern um solche, die sich auf zuvor genannte Ziele beziehen. Hierzu heißt es im vorangehenden Absatz: *in his quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, ac generalem reformationem dictae ecclesiae Dei in capite et in membris*. Eine Beschränkung absoluter Konzilsautorität auf Situationen der Kirchenspaltung ist dem Wortlaut des Dekrets nicht zu entnehmen. Vgl. dagegen BRANDMÜLLER, *Haec sancta*, und DERS., *Das Konzil von Konstanz*, S. 207 f., der eine solche Beschränkung mit Verweis auf die historischen Entstehungsbedingungen des Dekrets zu begründen versucht. Kontroversen um die Bewertung von *Haec sancta* sind so alt wie das Dekret selbst. Vgl. HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 460–477; zuletzt DECALUWÉ, *A new and disputable text-edition*, S. 417–445; DERS., *A successful Defeat*, S. 46–50; DERS., *Das Dekret „Haec sancta“*, S. 313–340.

8 COD<sup>3</sup>, S. 409 f., Sessio V, Abs 2.

des Dekrets namentlich genannt.<sup>9</sup> Lediglich für die Dauer des Konzils wurden konkrete Einschränkungen seiner Handlungsvollmacht angeordnet,<sup>10</sup> verbunden mit der Feststellung, dass er wie auch die übrigen Teilnehmer an dem Konzil in voller Freiheit (*in plenaria libertate*) teilnehmen konnte und dies auch gegenwärtig tun könne.<sup>11</sup>

Dabei dürfte allen Beteiligten klar gewesen sein, dass dieses formale Festhalten an Johannes XXIII. rein vergangenheitsorientiert im Hinblick auf die Legitimität der Konzilseinberufung motiviert war. Es war längst deutlich geworden, dass die Konzilsmehrheit ihn von seinem Amt trennen wollte. Rechtlich wäre dies am einfachsten durch einen „freiwilligen“ Rücktritt zu erreichen gewesen, zu dem er sich an und für sich schon am 2. März 1415 öffentlich bereit erklärt hatte.<sup>12</sup> In der Sitzung vom 17. April forderte ihn

9 Die Auffassung von BRANDMÜLLER, *Haec sancta*, S. 230, wonach das Konzil „keinem der drei Prätendenten mehr Rechtmäßigkeit zugestehen wollte als den anderen“, ist daher nicht stichhaltig. Auch die Ausführungen von BRANDMÜLLER, Konzil von Konstanz 1, S. 300f., über die Illegitimität Johannes' XXIII. entsprechen nicht der Konzilsposition. Im Gegensatz zu Gregor XII. und Benedikt XIII. wurde Johannes XXIII. am 30. März 1415 in der Kurzfassung von *Haec sancta* (COD<sup>3</sup>, S. 408) sogar noch als *sanctissimus dominus noster papa Joannes XXIII* und in der ausführlichen Fassung vom 6. April (COD<sup>3</sup>, S. 409f.) etwas distanzierter, aber nicht ablehnend als *dominus Joannes papa XXIII*. bezeichnet. Noch bei der Verurteilung Wyclfs und seiner Lehre am 4. Mai 1415 berief sich das Konstanzer Konzil auf einen Beschluss der von Johannes XXIII. geleiteten römischen Synode von 1414 (dieser in *Acta conciliorum* 8, ed. HARDOUIN, Sp. 203f.) und erwähnte ihn als „gegenwärtigen Papst“ (*papam modernum*) und Mitauftraggeber der in Konstanz eingesetzten Untersuchungskommission (COD<sup>3</sup>, S. 414f.). Wie auch das abschließende Urteil des Konzils gegen Benedikt XIII. vom 26. Juli 1417 (COD<sup>3</sup>, S. 437f.) zeigt, unterschied das Konzil ähnlich wie etwa vor 1989 die Diplomatie der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der DDR zwischen einer rechtlichen Anerkennung und einer Anerkennung des politischen Status quo (siehe unten, S. 228f.). Das Konstanzer Konzil konnte deshalb vorläufig in direkten Verhandlungen mit Gregor XII. und Benedikt XIII. zu den von Brandmüller angesprochenen protokollarischen und formalen Zugeständnissen bereit sein, auch um solche Verhandlungen überhaupt möglich zu machen. Einleuchtend ist dagegen, dass der politische Status quo 1415 mit dazu beigetragen haben könnte, dass die Konzilssuperiorität in *Haec sancta* gegenüber Personen jeglicher Würde *etiam si papalis existat* formuliert wurde. Doch belegt dies nicht, dass es aus Sicht der Konzilsmehrheit keinen rechtmäßigen Papst gab, und schon gar nicht, dass ein zweifelsfrei rechtmäßiger Papst von dem Rechtsatz ausgenommen sein sollte.

10 *Haec sancta*, Absatz 4 und 5, COD<sup>3</sup>, S. 409f.

11 *Haec sancta*, Absatz 6, COD<sup>3</sup>, S. 410.

12 COD<sup>3</sup>, S. 407.

das Konzil auf, seinen Verzicht schriftlich zu erklären.<sup>13</sup> Doch wartete man darauf nicht, sondern bereitete auch ein Absetzungsdekret vor. Dieses wurde in der 12. Sitzung vom 29. Mai 1415 verabschiedet.<sup>14</sup> Die darin genannten Absetzungsgründe sind rechtlich unscharf formuliert. Insbesondere wurde auf einen Häresievorwurf verzichtet. Johannes XXIII. wurde abgesetzt, weil er in seinem Amt als „unwürdig, unnütz und schädlich“ (*indignum, inutilem et damnosum*) wahrgenommen wurde, also als ein schlechter, das heißt verfassungsterminologisch als tyrannischer Papst angesehen wurde.<sup>15</sup> Doch finden wir zwei Vorwürfe hervorgehoben, die im Hinblick auf eine spätere rechtliche Beurteilung von päpstlichen Wahlkapitulationen eine Rolle spielen konnten. Erstens wurde dem Papst ausdrücklich ein Versprechens- und Eidbruch vorgeworfen, hier gegenüber Gott, der Kirche und dem Konstanzer Konzil, weil er unerlaubt und entgegen seiner Zusagen aus Konstanz geflohen war. Zweitens wurde er als ein „Verschleuderer“ (*dilapidator*) von Gütern und Rechten der Römischen Kirche sowie anderer Kirchen und frommer Einrichtungen verurteilt, womit der traditionelle Verfassungsbegriff der „Entfremdung“ (*alienatio*) zwar nicht ausdrücklich genannt, aber sinngemäß gemeint war. Sowohl hinsichtlich des Versprechens- und Eidbruchs als auch hinsichtlich der oft unvermeidlichen *alienationes* von Kirchenfürsten war das Absetzungsdekret gegen Johannes XXIII. damit ein weiterer hochrangiger und prominenter Präzedenzfall, der das Verfassungsbewusstsein im 15. Jahrhundert beeinflusst haben dürfte, auch wenn er als ein explizites Rechtsargument in Streitfragen unberücksichtigt blieb.

Während das Konzil bei Johannes XXIII. nicht abwartete, dass dieser seiner Absetzung mit einem unmissverständlichen und irreversiblen Amtsverzicht zuvorkam, war es gegenüber den eigentlich bereits in Pisa abgesetzten Päpsten Gregor XII. und Benedikt XIII. zu einem rücksichtsvolleren Vorgehen bereit, zumal diese und ihre Anhänger zunächst einmal überzeugt werden mussten, die Legitimität des Konzils überhaupt anzuerkennen. Hierfür wurde mit Gregor XII. ein beeindruckender Kompromiss gefunden, wonach das Konzil gegen diesen auf formale Ansprüche zu Gunsten einer Durchsetzung in der

13 COD<sup>3</sup>, S. 410.

14 COD<sup>3</sup>, S. 417f. Vgl. FRENKEN, Erforschung, S. 162f., der eine von Brandmüller geäußerte Vermutung zurückweist, wonach zu diesem Zeitpunkt bereits ein rechtskräftiger Rücktritt Johannes' XXIII. vorlag.

15 Vgl. in Analogie zum tyrannischen Papst die benediktinische Vorstellung eines *abbas-tyrannus* in der Darstellung von STEIDLE, Abbas/Tyrannus; zu terminologischen Parallelen im weltlichen Kontext PETERS, Rex inutilis.

Sache verzichtete. Deswegen war gegen Gregor XII. kein erneuter Prozess erforderlich. Gregor XII. erklärte freiwillig gegenüber dem Konzil seine Abdankung, durfte im Gegenzug aber in dem Glauben verharren, bislang der legitime Papst gewesen zu sein und durch eine ergänzende Einberufung des Konstanzer Konzils von seiner Seite dessen Autorität überhaupt erst hergestellt zu haben. Bezüglich der Wahl eines neuen Papstes, aus seiner Sicht „seines“ Nachfolgers, begnügte er sich mit der unverbindlichen Versicherung, dass das Konzil für ein kanonisches Verfahren sorgen werde.<sup>16</sup>

Eine vergleichbare Lösung ließ sich dagegen mit Benedikt XIII. nicht herbeiführen, weil dieser sich auf die formale Position versteifte, dass er im Falle seines Amtsverzichts selbst der einzige sei, der aufgrund seines noch vor Ausbruch des Schismas erlangten Kardinalats als zweifelsfrei legitimer Wähler des künftigen Papstes feststehe. Dabei entbehrten seine Argumente und Verfahrensvorschläge nicht des juristischen Scharfsinns und wohl auch nicht einer grundsätzlichen Verzichtsbereitschaft. Sie stellten aber eine realitätsblinde Überbetonung der Legitimität des Kardinalats dar, die vom Konzil nur als Einigungsverweigerung gedeutet werden konnte und deshalb einen erneuten Prozess gegen seine Person provozierte, der vor allem auch für eine kanonische Obödienzentbindung derjenigen notwendig war, die nach dem Pisaner Urteil noch zu ihm gestanden hatten, nun aber zu einer Anerkennung des Konstanzer Konzils gewonnen worden waren.

Am 26. Juli 1417 wurde das endgültige Urteil gegen Benedikt XIII. formuliert. Die Diktion dieses Urteils im Vergleich zu demjenigen gegen Johannes XXIII. zeigt erneut, dass von einem gleichberechtigten Umgang des Konzils mit den Papstprätendenten nicht die Rede sein kann.<sup>17</sup> Papst Johannes XXIII. war in seiner Verurteilung namentlich als solcher angesprochen worden. Das Urteil gegen Benedikt XIII. richtete sich dagegen gegen die Person des Pedro de Luna, „den einige Benedikt XIII. nennen“.<sup>18</sup> Das Konstanzer Konzil wusste aber zwischen einer rechtlichen und einer faktischen Anerkennung des politischen Status quo zu unterscheiden. Hierfür fand es die Formulierung: „Ihn, Petrus, beraubt die heilige Synode zur völligen Sicherheit, soweit er de facto für sich das Papsttum noch innehat, des Papsttums und des höchsten Bischofsamtes der römischen Kirche [...], setzt

16 Vgl. zu diesen bekannten Tatsachen die Hinweise von FRENKEN, *Erforschung*, S. 136–138.

17 Siehe oben, S. 225–227.

18 COD<sup>3</sup>, S. 437: *Petri de Luna, Benedicti XIII a nonnullis nuncupati*.

ihn ab, enthebt ihn davon und stößt ihn aus“.<sup>19</sup> Damit war er im Unterschied zu Johannes XXIII. auch exkommuniziert. Dementsprechend bezeichnete ihn das Konzil wegen seiner hartnäckigen Verletzung des Glaubensartikels *Unam sanctam catholicam ecclesiam* auch als „unverbesserlichen, notorischen und offensichtlichen Häretiker“. Damit stand das Urteil im Gegensatz zu demjenigen über Johannes XXIII. deutlich in der Argumentationstradition älterer Papstprozesse.<sup>20</sup> Doch wurde auch Benedikt XIII. in der Urteilsbegründung an erster Stelle Eidbruch vorgeworfen, und zwar im Unterschied zu Johannes XXIII. nicht in Gestalt eines einmaligen Vergehens, sondern als ein fortgesetzt meineidiges Verhalten in Vergangenheit und Gegenwart.<sup>21</sup> Dieser Vorwurf konnte sich nur auf den von Benedikt XIII. im Rahmen seiner Wahlkapitulation geleisteten Eid beziehen, wonach er sich zum Amtsverzicht verpflichtet hatte, wenn dadurch das Schisma beendet werden könnte.

Das Konstanzer Konzil verfolgte neben der Schaffung von Präzedenzfällen auch die Absicht, für künftige Papstabsetzungen eine klare Rechtsgrundlage herzustellen.<sup>22</sup> Unter den von der Reformkommission des Konzils vorgelegten *Capitula advisata in reformatorio* finden sich hierzu zwei Varianten, die beide vorsahen, „dass der Papst nicht nur wegen Ketzerei, sondern auch wegen Simonie und jedes anderen Verbrechens, das offenkundig ein Ärgernis für die Kirche Gottes ist“, nach einer erfolglosen kanonischen Ermahnung „mit der Absetzung vom Papstamt bestraft werden kann.“<sup>23</sup> Nach dem so genannten „Kautionsdekret“ vom 30. Oktober 1417 sollte der künftige Papst dazu verpflichtet sein, neben anderen Punkten hierüber gemeinsam mit dem Konzil

19 COD<sup>3</sup>, S. 438: *Ipsumque Petrum, quatenus de facto papatum secundum se tenet, eadem sancta synodus papatu et summo ecclesiae Romanae pontificio [...] ad omnem cautelam privat et deponit et abiicit.* Übersetzung im Haupttext nach der Ausgabe von WOHLMUTH.

20 Vgl. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen S. 292f. (zur Absetzung Benedikts XIII.) in Verbindung mit S. 169–174 (zur Einschränkung der päpstlichen Nichtjudifizierbarkeit durch die „sogenannte Häresieklausel des Kirchenrechtes“). Historisch spielte die „Häresieklausel“ vor allem in den Anklagen gegen Bonifaz VIII. (siehe oben, S. 174–177) eine Rolle.

21 COD<sup>3</sup>, S. 437: *pronunciat, decernit et declarat per hanc definitivam sententiam in his scriptis, eumdem Petrum de Luna, Benedictum XIII, ut praemittitur nuncupatum, fuisse et esse periurum [...].*

22 Vgl. STUMP, Reforms, S. 131–136.

23 STUMP, Reforms, S. 328–330 und 389; auch in: Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 454–457.

noch vor dessen Auflösung einen verbindlichen Beschluss herbeizuführen.<sup>24</sup> Dabei orientierten sich die Vorschläge vorwiegend an den Argumenten im Absetzungsprozess gegen Johannes XXIII., die im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung für die Zukunft abstrahiert worden wären und ein sehr weites Rechtfertigungspotential für künftige Papstprozesse geschaffen hätten. Dagegen wurden nach der Wahl Papst Martins V. vor allem aus der französischen Konzilsnation Bedenken geäußert, und auch andere Konzilsnationen sprachen sich dafür aus, in der Frage des Papstabsetzungsrechts keine Neuerung zu beschließen.<sup>25</sup> Letztlich wurden die Vorschläge nicht dezidiert abgelehnt, aber auch nicht kanonisiert.

Das Konzil hatte aber in jedem Fall zwei neue Präzedenzfälle für die Anwendung des älteren Kirchenrechts bei Papstabsetzungen geschaffen. Wie schon die Urteile des Pisaner Konzils ließen diese die vermeintliche Nichtjudifizierbarkeit des Papstes als eine juristische Fiktion erscheinen, die nur dann gültig war, wenn seine Amtsführung und Legitimität ohnehin von niemandem in Frage gestellt wurde. Anderenfalls war ein Papst zumindest dem Risiko eines Schismas ausgesetzt, das so weit gehen konnte, dass er sich wie zuletzt Benedikt XIII. nur noch der Obödienz weniger Getreuer erfreute.<sup>26</sup> Als Drohkulisse musste das Schicksal Benedikts XIII., dem auch scharfsinnigste kanonistische Argumente nichts genützt hatten, den nachkonziliaren Päpsten deutlich vor Augen bleiben und sie dazu anregen, in Zweifels- und Konfliktfällen lieber eine Strategie der Kompromisse und des Interessenausgleichs zu wählen, als mit formalen Argumenten und theoretischen Ansprüchen gegen realpolitische Gegebenheiten anzukämpfen. Als konkrete Absetzungsgründe ließen die Konstanzer Präzedenzfälle erneut die

24 Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 498; COD<sup>3</sup>, S. 444.

25 ACC 2, S. 656 und 677; Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 458f.

26 Diese blieb allerdings auch nach dem Tode Benedikts XIII. noch eine Option für König Alfons V. von Aragon, die sich dieser als Druckmittel in Auseinandersetzungen um das Königreich Neapel zu erhalten suchte. Vgl. hierzu GROHE, Synoden im Bereich der Krone Aragón, S. 129–145. Zur Abdankung des letzten Peñiscolaner ‚Papstes‘ Clemens VIII. ebenda, S. 187–190. Diese erfolgte am 26. Juli 1429 unter Vermittlung des königlichen Vizekanzlers Alonso Borja, der für seine diesbezüglichen Verdienste zunächst mit dem Erzbischof von Valencia und später mit dem Kardinalat belohnt wurde. Indirekt hatte die Obödienz von Peñiscola und ihr Ende somit auch eine ursächliche Bedeutung für dessen spätere Wahl zum Papst als Calixt III. (1455–1458) sowie auch für das noch folgenschwerere Pontifikat von seinem Nefen Rodrigo als Alexander VI. (1492–1503).

notorische Meineidigkeit eines Papstes erkennen und regten deshalb dazu an, die päpstliche Amtsgewalt durch die Forderung von Eidesleistungen einzuschränken.

### Kollegiale Verfassungskonzeptionen in Entwürfen regelmäßiger päpstlicher Wahlkapitulationen

Dabei hatte die reale wie auch die vorgestellte Geschichte päpstlicher Eide den Zeitgenossen aber auch bewusst gemacht, dass es kein leichtes Unterfangen und nur in Ausnahmefällen möglich war, einen Papst zur Einhaltung seiner Versprechen und Eide zu zwingen. So glaubte man in Konstanz, dass ausgerechnet Bonifaz VIII. in einer dem Apostel Petrus an dessen Altar offerierten Notariatsurkunde ein Glaubensbekenntnis abgelegt habe, das auch ein deutliches Mitbestimmungsrecht der Kardinäle bei der päpstlichen Amtsführung einschloss. Der Text, auf den man sich dabei bezog,<sup>27</sup> war eine Fälschung. Deren Entstehung wurde in der älteren Forschung teilweise im Kontext der unmittelbaren Vorgeschichte der Konzilien von Pisa und Konstanz angenommen, weil alle damals bekannten Handschriften diesem Umfeld zuzuordnen waren.<sup>28</sup> Eine später gefundene Handschrift führte die Überlieferungstradition bis in die Zeit vor Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas zurück.<sup>29</sup> Ungeachtet der vor dieser Zeit weiterhin bestehenden Überlieferungslücke gilt es nunmehr als gesichert, dass die Fälschung bereits

27 Ediert in: ACC 2, S. 616–618, und verbessert in: STUMP, Reforms, S. 321–323. Der Text wurde zur Zeit des Konstanzer Konzils auch glossiert, so in Augsburg, Stadt- und Staatsbibliothek, 2° Cod. 226, S. 247–249 (vgl. STUMP, Reforms, S. 290).

28 Vgl. SÄGMÜLLER, Thätigkeit und Stellung, S. 230; präziser, mit Festlegung auf das Jahr 1407: LULVÈS, Entstehung, S. 375–391.

29 BAV, Ross. 476, fol. 79–81. Der von Heinrich Börsting entdeckte Professio-Text steht im Kontext von Formeln und Regeln der *Audientia litterarum contradictarum*. Der Kodex enthält vor und nach der *Professio fidei* diverse Urkunden avignonesischer Päpste bis einschließlich Gregor XI. und auf fol. 110v eine Liste zur Kardinalskreation von 1378. Die an die Pergamenthandschrift anschließenden Papierblätter mit Nachträgen von Urkunden Urbans VI., Bonifaz' XI. und Gregors XII. wurden eindeutig später hinzugefügt. Der Kodex befand sich im 14. Jahrhundert im Gebrauch der päpstlichen Kanzlei (belegt durch Namenseinträge) und im 15. Jahrhundert im Besitz des Kardinals Domenico Capranica (1400–1458). Vgl. BÖRSTING, Zur handschriftlichen Überlieferung, S. 183–189; HERDE, Audientia litterarum contradictarum, S. 133–138.

während des Bonifazprozesses in Abänderung und Ergänzung einer älteren Eidesformel nach dem *Liber Diurnus* und der Kanones-Sammlung des Deusedit (11. Jahrhundert) entstanden war.<sup>30</sup> Eine historisch fassbare Wirkung entfaltete sie jedoch erst in der Reformkommission des Konstanzer Konzils.

Die Kardinäle dort hätten es offenbar gerne gesehen, wenn eine *Professio fidei* der Päpste in der Tradition dieser von ihnen als solcher nicht erkannten Fälschung auf dem Konstanzer Konzil zum Regelfall erklärt worden wäre. So setzten sie in der Reformkommission den Vorschlag durch, wonach der Text der angeblichen *Professio fidei* Bonifaz' VIII. sogar noch zu erweitern war durch eine ausführliche Aufzählung der Amtshandlungen, die einem Papst ohne den Rat und die Zustimmung der Kardinäle verboten sein sollten.<sup>31</sup> Dazu gehörten „Entscheidungen in Glaubensfragen, Heiligsprechungen, die Reduzierung oder Neufestlegung von Jubeljahren, Errichtungen, Übergaben, Teilungen, Unterstellungen, Zusammenlegungen von Bischofskirchen und Klöstern, Kardinalspromotionen, Amtsenthebungen, Versetzungen unliebsamer Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte [...], die Gewährung neuer Exemptionen [...], Konstitutionen über Vikariate und Rektorate des Kirchenstaats, Friedensbündnisse, Kriege, Legationen de latere [...] und alle anderen wichtigen Entscheidungen, die den Status der Universalkirche betreffen.“<sup>32</sup> Man hielt es für „ehrevoller“, wenn künftige Päpste sich in Ergänzung des *Professio-fidei*-Formulars Bonifaz' VIII. selbst dazu verpflichteten, Entscheidungen in diesen Angelegenheiten von der Zustimmung der Kardinäle abhängig zu machen, als sie durch eine entsprechende Konstitution dazu

30 So bereits die Annahmen von Gottfried Buschbell und seines Doktorvaters Heinrich Finke, die zunächst auch von Jean Lulvès geteilt wurden. Siehe BUSCHBELL, Die Professiones fidei, S. 431–435; FINKE, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., S. 54–65; LULVÈS, Päpstliche Wahlkapitulationen, S. 213. Diese Auffassung wurde durch die Freiburger Dissertation von HURKA, Die angebliche Professio fidei, überzeugend erhärtet, siehe besonders S. 80–84; vgl. auch SCHMIDT, Bonifaz-Prozeß, S. 279f. Die Vorlage der Fälschung, die *Professio fidei* nach Deusedit, findet sich in dessen Kanonensammlung, Lib. II, c. 110, ed. WOLF VON GLANVELL, S. 235–237.

31 ACC 2, S. 618f. STUMP, Reforms, S. 323f. [2a]: *De gravibus et arduis per papam non faciendis*. Vgl. STUMP, Reforms, S. 125–127.

32 Übersetzt nach ACC 2, S. 618f.: *causarum fidei decisiones, sanctorum canonisationes, anni iubilei reductionem seu de novo indiciones, uniones ecclesiarum cathedralium et monasteriorum, promociones cardinalium, privaciones, translaciones inuitorum patriarchum, archiepiscoporum, episcoporum et abbatum [...], novas concessiones exempcionum [...], vicariatus et rectoratus terrarum ecclesie Romane constituciones, federa pacis, bella, legaciones de latere [...] et quecunq[ue] ardua seu pertinencia ad statum universalis ecclesie*.



aufzufordern.<sup>33</sup> In jedem Fall sollten aber päpstliche Amtshandlungen, die in den genannten Fällen ohne Rat und Zustimmung der Kardinäle zustande kamen, keine Gültigkeit haben,<sup>34</sup> und die Zustimmung sollte mindestens von der Mehrheit der Kardinäle unterschriftlich erteilt werden.<sup>35</sup>

Die vermeintliche *Professio fidei* Bonifaz' VIII. wäre im Falle einer Umsetzung dieses Reformvorschlages dem Ergebnis nach zu einer sehr weitreichenden, immerwährenden päpstlichen Wahlkapitulation (*capitulatio perpetua*) weiter entwickelt worden, die für die Zukunft alle wichtigen Entscheidungen in Angelegenheiten der Kirche, des Kirchenstaates und der päpstlichen Kurie von der Mehrheitsmeinung im Kardinalskolleg abhängig gemacht hätte. Als ‚immerwährende Wahlkapitulation‘ kann man den Entwurf deshalb bezeichnen, weil er für alle künftigen Papstwahlen festschrieb, dass die Annahme durch den Gewählten nur möglich sein sollte, wenn er die vorgegebenen Versprechen unter Eid leistete.<sup>36</sup> Allerdings konkurrierte mit diesem Vorschlag noch der Entwurf einer alternativen *Professio papae*, nach der die Zustimmung der Kardinäle nur in Dringlichkeitsfällen für die Gültigkeit wichtiger päpstlicher Entscheidungen genügen sollte. In der Regel sollte dagegen nach dieser Variante die Zustimmung des nächsten Allgemeinen Konzils notwendig sein. Deutlicher als in der Variante zu Gunsten der Kardinäle sollten von dieser Regel insbesondere auch Veräußerungen jeglicher Art von Gütern, Rechten, Einkünften, Besitzungen, Burgen, Städten, Dörfern, Marktorten, Steuern, Zahlungen, Satzungen und sonstiger Wertgegenstände betroffen sein.<sup>37</sup>

Die beiden Vorschläge zeigen, dass die Reformkommission grundsätzlich eine Einbindung der päpstlichen Leitungsgewalt in kollegiale Strukturen für notwendig hielt, dass es aber anscheinend unterschiedliche Vorstellungen da-

33 *Vel fiat supradicta constitutio per modum additionis ad professionem Bonifacii VIII. supra proxime positam mutatis verbis in primam personam. Et hoc forte esset honestius quam per constitutionem.*

34 ACC 2, S. 619: *decernentes, ut gesta preter vel contra formam premissam sint nulla ipso iure nec eis a catholicis in aliquo pareatur.*

35 ACC 2, S. 618: *consensu et subscriptione saltem maioris partis cardinalium.*

36 Im Unterschied zu einer ‚Wahlkapitulation‘ im engeren Sinn war jedoch nicht vorgesehen, dass sich vor Beginn der Wahlhandlungen jeder Kardinal schon vorsorglich für den Fall seiner Wahl zu der *professio* verpflichten sollte, was freilich bei deren für die Amtsübernahme konstitutiven Bedeutung überflüssig gewesen wäre. Zum Begriff *Capitulatio perpetua* vgl. BECKER, Wahlkapitulation und Gesetz, S. 98–100, mit Beispielen aus der Frühen Neuzeit.

37 ACC 2, S. 619f. (*Quia decet*); STUMP, Reforms, S. 325f.; Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 426f.

rüber gab, ob hierfür eine Stärkung des Kardinalskollegs genügen oder sogar regelmäßige Konzilien erforderlich sein sollten. Beide Entwürfe suggerierten, dass die kollegialen Mitbestimmungsrechte ohnehin feststünden und einer alten Tradition entsprächen.<sup>38</sup> Der vermeintliche Neuregelungsbedarf lag aus Sicht des Konzils in Details, und das machte eine Einigung der Konzilsväter nicht leichter, denn Kontroversen um Details führten nicht nur hier, sondern während des gesamten Konzils dazu, dass dieses bei aller prinzipiellen Reformbereitschaft nur wenig beschlussfreudig agierte.

Hinsichtlich der vom Papst zu leistenden *Professio fidei* einigte man sich schließlich auf eine Fassung, die den konstitutionellen Status der Kardinäle unberücksichtigt ließ. Sie wurde am 9. Oktober 1417 in der 38. Konzilssitzung beschlossen.<sup>39</sup> Immerhin wurde ein spezielles Mitbestimmungsrecht des Kardinalskollegs in der daran anschließenden Konstitution *Cum ex praelatorum* berücksichtigt: Mandate über die Versetzung von kirchlichen Prälaten, die von diesen nicht selbst gewünscht wurden, sollten künftigen Päpsten nur noch nach einer unterschriftlich dokumentierten Zustimmung durch die Mehrheit der Kardinäle erlaubt sein.<sup>40</sup> Das Erfordernis der unterschriftlichen Zustimmung war eine beachtliche formale Hürde, aber der Papst musste sich im Rahmen seiner *Professio* nicht zu ihr bekennen. Außerdem war damit auch nur ein Detail seiner ansonsten unangetasteten Amtsvollmachten berührt.

Deutlicher kam mit den Konstanzer Beschlüssen vom 9. Oktober 1417 dagegen die konstitutionelle Grundtendenz des zweiten, mehr konzilsorientierten *Professio*-Entwurfs der Reformkommission zum tragen. Zwar blieben auch deren administrative Detailbestimmungen unberücksichtigt. In der beschlossenen *Professio fidei* sollte sich der künftige Papst aber zur Einhaltung des Glaubens entsprechend der Überlieferung durch die Apostel, die Generalkonzilien und die Kirchenväter verpflichten. Besonders sollte er die acht Universalkonzilien des ersten Jahrtausends und die mittelalterlichen

38 In der Variante 1, ACC 2, S. 618, heißt es einleitend: *Cum antiqui et laudabilis moris fuerit, ut maiores ecclesie cause per summum pontificem sine cardinalium s. R. e. consilio et assensu disponi non deberent [...]*; in der Variante 2, ebenda, S. 619, heißt es einleitend: *Quia decet Romanum pontificem ministerium suum cum discrecione [...] peragere fratrumque suorum cardinalium in magnis et concilii generalis in maioribus consilio et consensu uti [...]*.

39 Ediert in: COD<sup>3</sup>, S. 442; Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 492–495.

40 Ediert in: COD<sup>3</sup>, S. 443; Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 494–497. Vgl. STUMP, *The Reforms*, S. 127–129 und 364 (c. 37).

Generalkonzilien der westlichen Kirche im Lateran, in Lyon und in Vienne beachten. Daneben sollte er sich zur Bewahrung der im Zusammenhang mit den Sakramenten überlieferten Riten verpflichten. Die vom künftigen Papst zu leistende *Professio* war damit vor allem eine Huldigung an die dogmatische und liturgische Tradition. Sie ließ kontroverse konstitutionell-administrative Fragen offen, war aber verbunden mit einer ausdrücklichen institutionellen Würdigung und Anerkennung der Generalkonzilien. Konstitutionelle Brisanz erhielt diese Anerkennung vor allem durch den Kontext, in dem das Konstanzer Konzil die päpstliche *Professio* anordnete, nämlich im Anschluss an das berühmte, zu Beginn derselben Konzilssitzung beschlossene Dekret *Frequens*, wonach die päpstliche Leitung künftig immer in eine Abfolge regelmäßiger Generalkonzilien eingebunden sein sollte.

#### Das Dekret *Frequens* als aristokratisch-kollegiale Utopie

Schon frühzeitig waren in Konstanz auch Überlegungen im Gespräch, wonach allgemeine Konzilien regelmäßig, wenigstens einmal in jedem Jahrzehnt, abgehalten werden sollten. Ein solcher Vorschlag findet sich in den *Capitula agendorum*, die von französischen Konzilsteilnehmern möglicherweise sogar schon vor Beginn des Konzils verfasst wurden.<sup>41</sup> Allerdings steht der Vorschlag zu den regelmäßigen Konzilien in einer engen philologischen Abhängigkeit zu den wohl erst nach dem Beschluss von *Haec sancta* abschließend redigierten „Informationen“ des Bischofs Pileus von Genua.<sup>42</sup> Etwa zeitgleich wurde der Vorschlag regelmäßiger Konzilien auch von Dietrich von Niem in die zweite Fassung seiner Schrift *De modis concilii celebrandi* aufgenommen.<sup>43</sup> Dabei handelte es sich in jedem Fall nicht um eine grundsätzlich neue Idee, denn bereits Wilhelm Durandus der Jüngere hatte vor dem Konzil von Vienne eine entsprechende Anregung formuliert.<sup>44</sup>

41 Quellen zur Kirchenreform 1, ed. von MIETHKE/WEINRICH, S. 202 [c. 6] und nochmals S. 222 [c. 15]. Die Herausgeber sprechen sich auf S. 27 für eine Abfassungszeit „vor Beginn des Konstanzer Konzils“ im Umfeld des Kardinals Pierre d’Ailly aus.

42 Dies zeigt KEHRMANN, Die „Capita agendorum“, S. 40–42.

43 Ediert in: Dietrich von Niem, Dialog, ed. HEIMPEL, S. 73.

44 Tractatus de modis concilii celebrandi, ediert in: Wilhelm Durandus der Jüngere, fol. 176v, Rubrica 28,11: *quod nulla iura generalia deinceps conderet, nisi vocato concilio generali, quod de decennio in decennium vocaretur*; vgl. SCHNEIDER, Konziliarismus, S. 330, Anm. 105; BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz 2, S. 335–

Die Forderung nach regelmäßigen Konzilien gehörte in Konstanz zu den unstrittigen Reformanliegen. Daher wurde ein schon in den von 1415 bis 1417 tagenden Reformkommissionen vorliegender Entwurf eines entsprechenden Dekrets<sup>45</sup> unverändert in der 39. Sitzung vom 9. Oktober 1417 beschlossen.<sup>46</sup> Bei diesem Dekret mit den Anfangsworten *Frequens* handelt es sich neben *Haec sancta* um das bekannteste und bedeutendste Dokument des Konstanzer Konzils.<sup>47</sup>

---

339. BRANDMÜLLER, Kontrollorgan, S. 332, sieht diesen Traditionszusammenhang, glaubt aber dennoch, „daß die Absicht von ‚Frequens‘ statuierten Periodizität der Konzilien in erster Linie auf die Wiederherstellung und Sicherung der Kircheneinheit unter einem legitimen Papst zielte und erst in zweiter Linie die Kirchenreform im Auge hatte.“ Den Argumentationsgang wiederholt BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz 2, S. 335–358.

45 Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 422–425.

46 Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 484–486; auch COD<sup>3</sup>, S. 438f., sowie als Insert im Dekret *Ad omnipotentis* des Basler Konzils vom 14. Dezember 1431, Quellen zur Kirchenreform 2, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 178–181. Im unmittelbaren Anschluss daran folgt eine ergänzende Bestimmung zur Vorkehrung künftiger Schismen (*Provisio adversus futura scismata*) mit den Anfangsworten *Si vero*, ebenda, S. 486–492. BRANDMÜLLER, Kontrollorgan, und erneut DERS., Das Konzil von Konstanz 2, S. 335–339, vertrat die Auffassung, dass *Si vero* kein eigenständiges Dekret, sondern die Fortsetzung von *Frequens* sei und somit dessen Bedeutung als „Reformdekret“ stark relativiere. Die Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig. Die Frage der möglichen, aber keineswegs zwingenden formalen Zusammengehörigkeit von *Frequens* und *Si vero* ist relativ unwichtig. In der Arenga von *Frequens* sind in klarer Abstraktion von konkreten Anlässen mehrere Gründe für die Abhaltung häufiger Konzilien angegeben: *tribolos haeresium, errorum et schismatum extirpat, excessus corrigit, deformata reformat*. Die Abstraktion von einer bestimmten Problematik ergibt sich auch aus der unbefristeten Zukunftsorientierung des Dekrets sowie aus seiner oben angesprochenen langen ideengeschichtlichen Tradition. *Si vero* war dagegen ein Beschluss, der, eigenständig oder uneigenständig, die prophylaktische Funktion von *Frequens* gegen die Entstehung künftiger Schismen ergänzte. Ihm folgten in derselben Konzilssitzung noch weitere ergänzende Beschlüsse, die ebenfalls nicht die Relativierung von *Frequens* bezweckten, wenn sie auch, etwa im Rahmen des vorgesehenen päpstlichen Amtseides, darauf verzichteten, seine Wirkungsmacht zusätzlich zu stärken. BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz 2, S. 353, räumt ein, „daß der Zehnjahresrhythmus der Konzilien [...] einem ursprünglich reformerischen Impuls“ in der Tradition des Durandus von Mende entspreche und dass eine in derselben Tradition stehende Forderung des Cluniazenserprokurators Johannes de Vincellis zu Beginn des Konzils in Abstraktion von der gegebenen Schismaproblematik darstelle.

47 Vgl. zuletzt DECALUWÉ, Das Dekret „Haec sancta“, S. 50–52.

Eine Verknüpfung der Aussagen von *Haec sancta* und *Frequens* bedeutete für die Verfassung der Kirche, dass ein künftiger Papst nur noch als Interimsregent zwischen regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, tagenden Konzilien agieren konnte.<sup>48</sup> Aber auch die Bestimmungen von *Frequens* allein machten deutlich, dass die Konzilien gegenüber den künftigen Päpsten eine starke institutionelle Unabhängigkeit genießen und aufgrund laufender Tagungen oder der in Aussicht stehenden Termine kontinuierlich als Entscheidungsinstanz anrufbar sein sollten. Gemeint war damit keine „demokratische“ Verfassungsstruktur, sondern eine aristokratisch-kollegiale, denn die Konzilien waren als Kollegien der kirchlichen Prälaten zu begreifen. Auch das Kardinalskolleg hatte in dieser Konzeption einen eminent wichtigen Platz. Dies zeigt sich schon in den genannten Texten, die den ideengeschichtlichen Hintergrund von *Frequens* darstellten. So heißt es in den *Capitula agendarum* (und fast wortgleich auch im Programm des Pileus von Genua) im unmittelbaren Kontext der Forderung nach regelmäßigen Konzilien: „Wider die Statuten des Konzils sollte niemand Dispens erhalten können, es sei denn auf einem anderen Konzil, ausgenommen etwa bei großer Not, und dann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Kardinäle“.<sup>49</sup> Nach *Frequens* durfte der Papst mit dem Rat der Kardinäle die Frist zum Beginn des nächsten Konzils verkürzen, allerdings nicht verlängern. Für den Fall, dass wegen einer Notlage eine Änderung des vom Vorgängerkonzil bestimmten Konzilsortes notwendig sein sollte, war nach *Frequens* die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln der Kardinäle erforderlich.<sup>50</sup> Damit war angedeutet, dass das Kardinalskolleg gewissermaßen

48 BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz 2, S. 351, hebt hervor, „daß in *Frequens* jegliche Anspielung auf *Haec sancta* fehlt“. Allerdings war der Inhalt des prominenten Dekrets von 1415 den Konzilsvätern zweifellos noch präsent. Es gab keinen Grund, daran zu erinnern, es sei denn, man hätte das konstitutionelle Potential einer inhaltlichen Verknüpfung von *Haec sancta* und *Frequens* relativieren oder einschränken wollen. Das war jedoch anscheinend nicht der Fall. Spätestens auf dem Basler Konzil spielte die inhaltliche Verknüpfung von *Haec sancta* und *Frequens* dann eine wahrnehmbare Rolle.

49 Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 222: *Quod contra statuta concilii non possit dispensari nisi in alio concilio, nisi forte ex magna necessitate, et tunc consencientibus duabus partibus cardinalium*. Die zitierte Übersetzung ebenda, S. 223. Vgl. KEHRMANN, *Capita agendorum*, S. 40, mit Gegenüberstellung der Formulierung des Pileus von Genua.

50 COD<sup>3</sup>, S. 439: *Sed si forte casus aliquis occurreret, quo necessario videretur ipsum locum mutari [...], tunc liceat summo pontifici de praedictorum fratrum suorum, aut duarum partium ipsorum consensu atque subscriptione, alium locum [...] subrogare [...]*.

die Funktion eines ständigen Vertretungsorgans des Generalkonzils hatte, dessen Rat bei wichtigen Entscheidungen nicht nur zu befragen, sondern auch schriftlich zu dokumentieren war.

Das Dekret *Frequens* war nicht bloß eine Forderung, sondern es wurde zunächst mit den Folgekonzilien von Pavia/Siena und Basel auch umgesetzt, hier wurde es in der konstituierenden Sitzung vom 14. Dezember 1431 auch vollständig verlesen.<sup>51</sup> Doch zeigte sich, dass ein bloßer Zeitplan von Konzilseinberufungen ohne zusätzliche Regelungen, etwa über die Tagungsdauer und Beschlussfähigkeit von Konzilien, nicht ausreichte. Die weitere Umsetzung von *Frequens* scheiterte daran, dass kein Folgekonzil mehr beschlossen wurde, weil sich das Konzil von Basel zu einer mit der päpstlichen Kurie konkurrierenden Dauereinrichtung verselbständigte, als solche aber mehr und mehr zu einem Sammelbecken von Anhängern ekklesiologischer Extrempositionen und Liebhabern praxisferner Debatten deformierte, während seine wichtigsten Teilnehmer die Geduld verloren.

*Frequens* hatte die Konzilien zu einem Allheilmittel kirchlicher Probleme deklariert, ohne allerdings eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Seine aristokratisch-kollegiale Leitungskonzeption war rein abstrakt. Seine Verfasser hatten die Schwierigkeit übersehen, die darin bestand, in einer ohne autoritäre Führung tagenden Konzilsversammlung eine Einigungs- und Entscheidungsfähigkeit zu entwickeln. Schon in Konstanz hatte sich die Beschlussfähigkeit des Konzils im Wesentlichen auf die Zurückweisung radikaler Lehren und schismatischer Führungsansprüche beschränkt. Mit Mühe hatte man sich als konstruktiven Beitrag auf ein Verfahren zur Wahl eines neuen Papstes einigen können. Angesichts des ebenfalls abstrakten, in seiner konkreten Auswirkung unklaren konziliaren Superioritätsanspruchs gemäß dem Konstanzer Dekret *Haec sancta* gingen die Päpste Martin V. und Eugen IV. den Folgekonzilien von Konstanz lieber aus dem Weg, als mit ihrer Autorität eine effiziente Konzilsführung zu wagen und sich dem unkalkulierbaren Risiko konziliarer Debattendynamik auszusetzen. Enea Silvio Piccolomini äußerte um 1457/58, vor seiner Wahl als Papst Pius II., schließlich die Auffassung, dass *Frequens* sich als schädlich erwiesen und deshalb qua Naturrecht seine Gültigkeit verloren habe.<sup>52</sup>

51 Quellen zur Kirchenreform 2, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 178–180.

52 Enea Silvio Piccolomini, *Germania* I.9, ed. SCHMIDT, S. 18; unter dem Titel „Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer“ übersetzt und erläutert von DEMS., ebenda, S. 44f.; mit abweichender Kapitelzählung (I.23) neu ediert und kommentiert in: Enea Silvio Piccolomini, *Germania*, ed. FADIGA, S. 144f. Die „Germania“ Enea

## Von Konstanzer Reformatorien zur Wahlkapitulation Eugens IV.

Einen Beschluss über Reformen, Funktionen und Kompetenzen des Kardinalskollegiums brachte das Konstanzer Konzil nicht zustande, obwohl es hierzu auch über das *Professio-fidei*-Formular hinaus detaillierte Vorschläge gab.<sup>53</sup> Vor der Wahl Martins V. wurde in der Sitzung vom 30. Oktober 1417 in dem schon angesprochenen „Kautionsdekret“ lediglich beschlossen, dass der künftige Papst zusammen mit dem Konzil vor dessen Auflösung noch eine Kurienreform durchführen müsse, die an erster Stelle „Zahl, Qualität und Nationalität der Herren Kardinäle“<sup>54</sup> betraf, darüber hinaus aber auch das gesamte Pfründenwesen und die diversen Einnahmen der Kurie, die kuralen Ämter, die verbotene Veräußerung von kirchenstaatlichen und sonstigen kirchlichen Gütern, die Versorgung von Papst und Kardinälen und die oben bereits erwähnte Frage, „in welchen Fällen und auf welche Weise der Papst zu Verbesserung ermahnt oder abgesetzt werden kann.“<sup>55</sup>

Nicht nur wegen des zuletzt genannten Punktes, sondern insgesamt ist das ‚Kautionsdekret‘ ein weiterer Beleg für die starken Bestrebungen des Konstanzer Konzils, die päpstliche Leitungsgewalt engen Rahmenbedingungen zu unterwerfen, die die in *Frequens* nur abstrakt vorgegebene konziliare Kirchenstruktur konkretisiert hätten. Dazu kam es freilich nur bedingt. Der am 11. November 1417 gewählte Papst Martin V. führte nur zu wenigen Punkten

---

Silvio Piccolominis wird auch als Bewerbungsschrift für sein Pontifikat bewertet. Als Papst äußerte sich Pius II. dann, soweit ich sehe, nicht mehr ausdrücklich zu *Frequens*, weil er wohl auch jegliche Debatte hierüber vermeiden wollte. In seiner Bulle *Execrabilis* zum Verbot von Konzilsappellationen setzte er die Unwirksamkeit von *Frequens* allerdings implizit voraus und sprach ähnlich wie in der *Germania* vom „Schaden“, der von der *res publica christiana* abzuwenden sei. Vgl. WALTHER, Ekklesiologische Argumentationen, S. 318.

53 So insbesondere in den von Kardinal Pierre d’Ailly verfassten französischen *Capitula agendorum*, ediert in: Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 186–245, hier S. 202–206; zur Alimentierung der Kardinäle ein Vorschlag in den *Avisamenta de unione* des Dietrich von Niem, ebenda, S. 254, und ein Reformentwurf, ebenda, S. 446 f., zur Nationalitätsfrage einschlägige Äußerungen im *Avisamentum* Job Veners, ebenda S. 390–405, zur Mitbestimmung der Kardinäle der Entwurf zu einer Eidesleistung des Papstes, ebenda S. 426 f., zu ihrer Zahl und Aufnahmeart ebenda, S. 440 f.

54 COD<sup>3</sup>, S. 444: *Primo, de numero, qualitate et natione dominorum cardinalium.*

55 COD<sup>3</sup>, S. 444: XIII. *Item, propter quae et quomodo papa possit corrigi vel deponi.*

Konzilsbeschlüsse herbei,<sup>56</sup> regelte allerdings die meisten anderen Punkte im Rahmen von Konkordaten mit den Konzilsnationen.<sup>57</sup> Die Verlagerung wesentlicher Themen auf redaktionell divergierende Konkordate bedeutete in formaler Hinsicht, dass man hier einer abschließenden Festlegung auswich, und inhaltlich, dass ursprüngliche Vorschläge für Mitbestimmungsrechte der Kardinäle kaum berücksichtigt wurden. Lediglich in der Frage der Kardinalspromotionen sahen die Konkordate eine deutlichere Einbeziehung der in ihrer Würde bereits eingesetzten Purpurträger und in Übereinstimmung mit deren Interessen auch eine Begrenzung der Maximalgröße ihres Kollegs auf 24 Mitglieder vor, doch blieben diese Regelungen hinter einem weitergehenden Vorschlag der Reformkommission zurück.<sup>58</sup> Ohne Neuregelung blieb nicht nur die Frage der Papstabsetzung, sondern auch die Frage der Veräußerung (*alienatio*) von Gütern der römischen Kirche und anderer Kirchen, die als Punkt 12 des ‚Kautionsdekrets‘ gefordert worden war und zu den zentralen Anliegen der Reformkommission gehört hatte.<sup>59</sup> Martin V. erklärte aber dennoch in der Konzilssitzung vom 21. März 1418 „mit der Zustimmung des heiligen Konzils“, dass damit alle Reformforderungen des ‚Kautionsdekrets‘ vom 30. Oktober 1417 erfüllt seien.<sup>60</sup>

Faktisch waren sie das aber nicht, und so war am Ende des Konstanzer Konzils zwar abgesehen von der auf wenige Getreue zusammengeschrumpften Obödienz Benedikts XIII. in Peñiscola die kirchliche Einheit unter einem neuen Papst wiederhergestellt. Für die Reform der Kirche und der römischen

56 COD<sup>3</sup>, S. 447–449. Vgl. STUMP, Reforms, S. 44–46, sowie STUDDT, Papst Martin V., S. 34.

57 MERCATI, Raccolta di concordati, S. 144–168.

58 Aus den Reformkommissionen sind zwei Entwürfe überliefert, ediert in: ACC 2, S. 635 f. Von diesen steht der jüngere (S. 636) den Konkordatsregelungen nahe; der ursprüngliche Konstitutionsentwurf auch ediert in: STUMP, Reforms, S. 328, und in: Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 440, sah dagegen eine Begrenzung des Kollegs auf 18 Kardinäle vor. Neukreationen sollten im Unterschied zu den Konkordaten nicht wie nur *collegialiter* beschlossen, sondern vom unterschriftlich zu erteilenden Konsens der Mehrheit der Kardinäle abhängen. Übereinstimmend mit den Konkordaten waren auch persönliche Voraussetzungen der Kandidaten (Mindestalter von 30 Jahren, theologischer oder juristischer Doktorgrad oder hochadelige Abstammung, keine Verwandtschaft zu den existierenden Kardinälen) verlangt.

59 Siehe neben dem oben vorgestellten Vorschlag für eine *professio fidei* in der Variante *Quia decet* zu Gunsten der konziliaren Mitbestimmung auch ACC 2, S. 653; STUMP, Reforms, S. 391 f.; vgl. ebenda, S. 129–131.

60 COD<sup>3</sup>, S. 447–450. Vgl. STUMP, Reforms, S. 44–48.



Kurie blieb aber ein Ideenrepertoire zurück, das fortan vor allem von Kardinälen weiter entwickelt werden konnte. Die Kardinäle waren die einzigen Konzilsteilnehmer, die über die vierjährige Konzilsdauer hinaus als Kollegium zusammenblieben und sich in regelmäßigen Konsistorien bei dem aus ihren Reihen heraus gewählten Martin V. versammelten. Dabei war es nahe liegend, dass sie vor allem auch an Reformvorschläge erinnerten, die der Erhöhung und Festigung ihrer konstitutionellen Stellung dienten. Diese Vorschläge waren zahlreich, aber durchaus im Sinne einer Statuserhöhung des Kardinalats auch noch verbesserungs- und ausbaufähig. Mit welchem Ergebnis die Kardinäle die Reformvorschläge des Konstanzer Konzils weiter entwickelten, sehen wir 13 Jahre nach dem Konstanzer Konzil in der Wahlkapitulation, die sie im Konklave nach dem Tode Martins V. (1431) aufstellten.<sup>61</sup> Formal und inhaltlich knüpften sie damit vor allem an die zu ihren Gunsten formulierte Variante der beiden gescheiterten *Professio-fidei*-Entwürfe an und richteten sich somit aber auch gegen die betont konziliare Verfassungskonzeption des alternativen Entwurfs.

Es ist auffällig, dass diese Wahlkapitulation trotz des bereits einberufenen Basler Konzils dieses vollständig ignoriert.<sup>62</sup> Stattdessen beginnt sie mit dem Thema der im Anschluss an das Konstanzer ‚Kautionsdekret‘ und die Wahl Martins V. gescheiterten und auch auf dem kurzen Konzil von Pavia/Siena nicht vorangebrachten Reform der römischen Kurie, zu der der neue Papst verpflichtet sein soll, allerdings nicht in Zusammenarbeit mit einem Konzil, sondern mit der Zustimmung des Kardinalskollegiums. Die Kurienreform sollte fortan eine persönliche Angelegenheit zwischen Papst und Kardinälen sein.

Die zweite Bestimmung betraf indirekt die Teilnahme des Papstes an einem Konzil, denn die päpstliche Kurie sollte nur noch mit Rat und Zustimmung

61 Zur Überlieferung vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 290–292. Den Text zitiere ich im Folgenden nach RINALDI, *Annales ecclesiastici ad annum 1431*, Nr. 5–8, S. 88–90.

62 In der bisherigen Literatur wurde dieser Umstand falsch eingeschätzt, so jüngst von DECALUWÉ, *A successful Defeat*, S. 61: „This capitulation not only demonstrated the cardinals’ wish to secure greater influence, but it also exhorted the future pope to adhere to the conciliar decisions taken in Constance and call a general council. The cardinals made reference to the decree *Frequens* [...]. It is clear that the cardinals had reckoned that a future pope would attempt to backtrack on the obligations of *Frequens*.“ Anders als Decaluwé vermutet, wollten die Redakteure der Wahlkapitulation genau dies fördern und nicht verhindern, da sich aber wohl kaum alle Kardinäle in dieser Frage einig waren, wurden die Bestimmungen geschickt so redigiert, dass die Stoßrichtung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.

verlegt werden können,<sup>63</sup> das heißt – auch wenn das nicht ausdrücklich formuliert wurde –, sie konnte ohne Zustimmung der Kardinäle auch nicht an den Ort des in Siena beschlossenen und von Martin V. unter Befolgung von *Frequens* vor seinem Tod noch einberufenen Konzils in Basel verlegt werden. Die Nichtteilnahme Eugens IV. am Konzil von Basel könnte somit den Mehrheitsinteressen seines Kardinalskollegs entsprochen haben, ein Eindruck, der von der dritten Bestimmung der Wahlkapitulation nochmals erhärtet wird: Ohne auf Basel einzugehen heißt es hier, der Papst solle zwar verpflichtet sein, ein Konzil zur Reform der Universalkirche einzuberufen, dessen Zeitpunkt und Ort sollten aber nach dem Mehrheitswillen der Kardinäle festgelegt werden.<sup>64</sup> Basel und die Bestimmungen von *Frequens* wurden hier offenbar bewusst ausgeblendet.

Viele Kardinäle im Konklave nach dem Tode Martins V. hielten offenbar wenig von dem bevorstehenden Basler Konzil, und dies wirft auch ein Licht auf das Verhalten des aus ihrer Mitte gewählten Eugen IV. Insbesondere wollten sich die Kardinäle nach den Erfahrungen von Konstanz und Pavia/Siena auf keinen Fall von einer Konzilsmehrheit Details zur Reform der päpstlichen Kurie vorschreiben lassen. Diese nahmen sie lieber selbst in die Hand und diktierten in weiteren Bestimmungen der Wahlkapitulation dazu gleich mehrere Forderungen. Zu diesen gehörte an erster Stelle, dass Kardinalspromotionen nur so wie in Konstanz beschlossen vorgenommen werden sollten, das heißt gemäß der Konkordate Martins V. mit den Konzilsnationen, an die man den künftigen Papst offenbar nicht gebunden glaubte, denn mit Zustimmung der Mehrheit der Kardinäle sollten auch Abweichungen möglich sein.<sup>65</sup> Es ist klar, dass damit nicht Abweichungen vom Mitbestimmungsrecht der Kardinäle gemeint waren, sondern von den vorgesehenen Qualifikationsmerkmalen und vom Regionalproporz. Damit wurde die weitere Beachtung

63 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 28, S. 89: *nec dictam curiam educet de Urbe Romana, neque transferet de loco ad locum, de provincia ad provinciam, sive de patria ad patriam, sine consilio et consensu consimili, ut vitentur scandala et pericula experta.*

64 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 28, S. 89: *Item quod Concilium generale celebrabit seu celebrari faciet solemniter et in forma debita in loco et tempore, de quibus fuerit sibi consultum per majorem partem dominorum cardinalium, et in eo reformabit seu reformari faciet universalem Ecclesiam [...].*

65 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 28, S. 89: *Item quod non creabit cardinales nisi juxta formam et ordinationem factam in Concilio Constantiensi, quam servare tenebitur, nisi de consensu et consilio majoris partis dominorum cardinalium aliud fiendum videretur.*

von wesentlichen Resultaten der Konstanzer Reform vom Mehrheitswillen der Kardinäle abhängig gemacht. Die Mitbestimmungsrechte der Kardinäle wurden, was die Zusammensetzung ihres Kollegs betrifft, nicht gegenüber dem Papst, wohl aber gegenüber den in Konstanz deutlich formulierten universalkirchlichen Interessen gestärkt, und dies unauffällig und geschickt verpackt in eine scheinbare Bekräftigung der Konstanzer Konkordate.

Die Wahlkapitulation Eugens IV. hatte somit unter Anknüpfung an gescheiterte Konstanzer Reformentwürfe eine deutliche Revision der Konzilsbeschlüsse zum Ziel. Sie war insbesondere eine Absage an *Frequens* sowie an jegliche konziliare Einmischung in Angelegenheiten der römischen Kurie und des Kardinalskollegs. Damit war sie auch eine Zurückweisung von Ideen der Konzilssuperiorität über den Papst, wie sie im Dekret *Haec sancta* formuliert, in Entwürfen der Konstanzer Reformkommission, insbesondere zur Absetzbarkeit des Papstes, weiter entwickelt und vom Basler Konzil dann offensiv vertreten wurde. Nach der Konzeption der Wahlkapitulation wurden die Konzilien einer kollegialen Leitungsgewalt von Papst und Kardinälen untergeordnet.

Zur Festigung der päpstlich-kardinalizischen Kollegialität wurden weitere Vorschläge aufgegriffen, die in Konstanz diskutiert, aber nicht beschlossen worden waren. Dazu gehörten die Formalisierung und Konkretisierung traditioneller Konsensrechte der Kardinäle bei Veräußerungen von Besitztümern und Rechten der Kirche, bei der Erhebung neuer Zölle und bei der Zulassung von Klerusbesteuerungen durch weltliche Fürsten oder Kommunen. Wie schon in der Wahlkapitulation von 1352 wurde auch die Beachtung des Privilegs *Coelestis altitudo* von 1289 verlangt.<sup>66</sup> Noch deutlicher als damals wurden aber weitere Privilegien, insbesondere Garantien zur Wahrung des freien Beratungsrechts, verlangt. Ausdrücklich wurde jetzt unter den Immunitätsprivilegien die Beachtung des Kanons *Praesul non damnetur* gefordert.<sup>67</sup>

66 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 28, S. 89f.: *Item quod dominis cardinalibus permittet libere recipere, et assignari faciet mediatem omnium et singulorum censuum, jurium, reddituum, proventuum et emolumentorum quorumlibet Romanae Ecclesiae juxta concessionem Nicolai IV, cujus tenor sequitur et est talis: Nicolaus episcopus, servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Coelestis altitudo, etc. [...]. Eamque servabit in omnibus et per omnia.*

67 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 28, S. 89: *Item ut Romano Pontifici a dominis cardinalibus libera perveniant consilia; non apponet nec per quempiam apponi permittet in personis vel bonis alicujus ex eis, nec aliquid in suo statu et provisione immutabit pro quacumque causa vel occasione, nisi de expresso consilio et consensu majoris partis dominorum cardinalium: nec damnabit eum nisi convictum*

Diese unter Papst Symmachus gefälschte Silvester-Dekretale, die ursprünglich die Immunität des Papstes und bei ihrer Rezeption im 9. Jahrhundert diejenige von Bischöfen gewährleisten sollte, wurde damit wie einst durch die Kardinäle Jacopo und Pietro Colonna gegen Bonifaz VIII. als Rechtsquelle kardinalizischer Immunität verwendet. Der Kontext war jetzt allerdings ein anderer: Die Colonna-Kardinäle hatten den Kanon als ein Rechtsargument gegen eine konkrete Entscheidung Bonifaz' VIII. verwendet und ihren Protest mit einer Anklage des Papstes vor einem Allgemeinen Konzil verbunden. Damit hatten sie künftige Debatten über eine Konzilsuperiorität wesentlich angeregt, auch wenn sie selbst nicht an eine Superiorität über einen rechtmäßigen Papst, sondern nur über einen Häretiker und Usurpator des päpstlichen Amtes dachten. In der Wahlkapitulation von 1431 war der Bezug auf *Praesul non damnetur* dagegen Teil einer Gesamtkonzeption, die sich nicht nur gegen eine etwaige Autokratie des künftigen Papstes, sondern auch gegen den Superioritätsanspruch allgemeiner Konzilien richtete. In den späteren päpstlichen Wahlkapitulationen von 1464 bis 1511 wurde der Bezug auf *Praesul non damnetur* regelmäßig wiederholt. Dies, wie auch das Zitat des Privilegs *Coelestis altitudo*, zeugt von dem Bedürfnis, die Wahlkapitulationsforderungen in eine lange Rechtstradition zu stellen. Das apokryphe Silvester-Privileg hatte dabei den Vorteil, dass es die Tradition der kardinalizischen Privilegien sogar noch in die Zeit des Konzils von Nicäa zurückführte.<sup>68</sup>

Das Bedürfnis zur Suggestion einer langen Rechtstradition zeigt sich auch in der abschließenden Forderung der Wahlkapitulation Eugens IV., wonach der künftige Papst den Konsens seiner Kardinäle gegebenenfalls im Wortlaut von Urkunden nicht nur formelhaft behaupten, sondern durch deren Unterschriften auch belegen sollte. Solche Regelungen waren in verschiedenen Entwürfen des Konstanzer Konzils enthalten gewesen, aber nur für die Eventualität notwendiger Ausnahmeentscheidungen bezüglich des Ortes der Konzilien

---

*numero testium expresso in Constitutione Silvestri papæ facta in Synodo generali, quæ incipit: Præsul non damnetur.*

68 Die apokryphen Silvester-Konstitutionen galten nach Gratian 2.2.4.1–2, ed. FRIEDBERG, Sp. 466, als Beschlüsse einer „Generalsynode“ (*Silvester Papa in generali sinodo residens dixit*). Der kurz nach 500 auf Veranlassung von Papst Symmachus gefälschte Bericht versuchte dieses als ein zeitgleiches und gleichrangiges römisches Konzil neben demjenigen von Nicäa zu charakterisieren, das im Beisein von 277 Bischöfen die Verurteilung der prominenten Häretiker Arius, Photius und Sabellius beschlossen habe. Siehe HINSCHIUS, *Decretales Pseudo-Isidorianae*, S. 449, und *Acta Conciliorum* 1, ed. HARDOUIN, Sp. 286 f. Vgl. oben, S. 70–75.

gemäß dem Dekret *Frequens* beschlossen worden. Die Wahlkapitulation erinnerte freilich nicht an die gescheiterten Konstanzer Reformatorien, sondern stellte die künftig verlangten Kardinalsunterschriften in eine alte Tradition, die bis zu Papst Bonifaz VIII. gegolten habe und von diesem abgebrochen worden sei.<sup>69</sup> Dagegen haben wir bereits festgestellt, dass Papsturkunden mit Kardinalsunterschriften im Verlauf des 13. Jahrhunderts immer seltener ausgestellt wurden, unter Bonifaz VIII. jedoch keineswegs völlig zum Erliegen kamen.<sup>70</sup> Gerade von Bonifaz VIII. waren Kardinalsunterschriften sogar gezielt verlangt worden, um nepotistische Territorialentscheidungen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen und damit deren Bestand auch über seinen Tod hinaus zu gewährleisten. Ausdruck einer effizienten Mitbestimmung waren die Kardinalsunterschriften dagegen nie gewesen und sollten es auch in Folge der päpstlichen Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts nicht werden. Immerhin stand die erste Urkunde, die Eugen IV. in der vorgeschriebenen Form mit den Unterschriften der Kardinäle ausstellte, klar in deren Interesse: Es handelte sich um die Bulle *In qualibet monarchia*, mit der Eugen IV. seine Wahlkapitulation bestätigte.<sup>71</sup>

### Reformresistenz und Konstitutionalismus deutscher Domkapitel

In den Konstanzer Reformkommissionen hatten die seelsorgerischen Funktionen kirchlicher Ämter und Institutionen im Vordergrund gestanden. In den Reformentwürfen sowie auch in den Konkordaten zum Kardinalskolleg hatte sich das in den Qualifikationsanforderungen für künftige Kardinäle gezeigt.

69 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 28, S. 90: *Item quod super omnibus et singulis prædictis et dependentibus ex eis, et aliis, in quibus consilium dominorum cardinalium requiritur, promotionibus ad prælaturas dumtaxat exceptis, in litteris suis sive Apostolicis scribi faciet nomina cardinalium consilium et consensum præbentium, videlicet ubi dicitur, de consilio venerabilium fratrum nostrorum; videlicet talis et talis, etc. sicut fieri solebat ante Bonifacium VIII, ut excludatur abusus, qui longo tempore servatus est, de quorum nominibus constat saltem per subscriptionem trium priorum, vel in eorum absentia trium antiquorum cardinalium, unius scilicet pro quolibet ordine, qui actui interfuerint. In arduis vero requiratur subscriptio papæ et cardinalium.*

70 Als Konsistorialurkunde wurde etwa das Exemptionsprivileg für die Cölestininer vom 12. Mail 1297 ausgestellt, ediert in: *Les Registres de Boniface VIII*, ed. DIGARD, S. 696 f.

71 Vgl. KRÜGER, *Konsistorialurkunden*, S. 363.

Auch wenn für Fürstensöhne Ausnahmen gelten sollten, wurde damit eine Ordnungsvorstellung zum Ausdruck gebracht, in der sich die Angehörigen der Aristokratie vornehmlich durch ihre Bildung auszeichneten. Von diesem Standpunkt aus erschienen aber die konstitutionellen Zustände der Bistümer und Domkapitel in Deutschland in besonderem Maße kritikwürdig.

So ging ein Reformentwurf von der Feststellung aus, dass deutsche Domkapitel von ihrem Wahlrecht oft in ungebührlicher Weise Gebrauch machten und Bischöfe wählen würden, denen für ihr Amt die nötigen Bildungsvoraussetzungen fehlten, wobei ersatzweise auch nicht auf Vollkommenheit der Liebe, sondern nur auf den Adel des Geblüts und die Macht der Freunde geachtet werde.<sup>72</sup> Als eine Ursache dieses Missstandes wurden auch Gewohnheiten kritisiert, wonach nur Adelige und Ritterbürtige in Kathedral- und Stiftskapitel zugelassen wurden, und es wurde vorgeschlagen, entsprechende Statuten für nichtig zu erklären.<sup>73</sup> Kaum Verständnis hatten die Verfasser dieses Vorschlags offenbar für die profanen Qualitäten deutscher Bistümer als Reichsfürstentümer und der Kathedralkapitel als Institutionen landesherrlicher Höfe<sup>74</sup> und Versorgungsanstalten für nachgeborene Söhne bestimmter Familien, insbesondere wenn dabei auch eine ständische Abgrenzung von Adel und Ritterschaft gegenüber städtischen Oberschichten gepflegt wurde.

Im Unterschied zur Kontrolle der Päpste durch das Kardinalskolleg war diejenige der Bischöfe durch ihre Domkapitel kein Anliegen der Konstanzer Reformkommission. Sofern die Amtsführung von Bischöfen zur Kritik Anlass gab, hielt man die Domkapitel für mitschuldig. In einem Reformentwurf zur Vermeidung von Simonie heißt es: „Jeder Kirchenmann [...], auch wenn er mit der Würde eines Erzbischofs, Bischofs, Patriarchen oder Kardinals ausgezeichnet ist, der künftig bei der Erlangung einer kirchlichen Pfründe [...]

72 Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 468: *quia imperfectum sciencie quasi communitur in tota Almania non tam suplet perfectio caritatis quam nobilitas sanguinis vel potencia amicorum.*

73 STUMP, *The Reforms*, S. 376f., c. 42; Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 476–479.

74 Dieser Aspekt ist für das 14. Jahrhundert umfassend am Beispiel des Konstanzer Domkapitels durch die Arbeit von BIHRER, *Konstanzer Bischofshof*, herausgearbeitet worden, einer Freiburger Dissertation, die im Zusammenhang mit dem von Thomas Zotz geleiteten Forschungsprojekt „Der Fürstenhof in der mittelalterlichen Gesellschaft – Identitätsfindung und Fremdwahrnehmung“ entstand. Ebenfalls im Rahmen dieses Projekts entstanden auch kürzere Arbeiten zu den Bischofshöfen in Basel und Straßburg: KÄLBLE, *Hof der Bischöfe von Basel*, S. 161–200; WEBER, *Stadt und Hof*, S. 131–160.

durch Übereinkunft oder Vertrag [...] das Verbrechen der Simonie begeht, indem er etwas gibt, empfängt, verspricht, nachläßt, vereinbart oder vermittelt, der geht ohne weiteres Verfahren jeder kirchlichen Würde, jedes Amtes in der Kirche und aller seiner Pfründen für immer verlustig [...].<sup>75</sup> Der Vorschlag war eine deutliche Absage an die Wahlkapitulationen der Domkapitel vor Bischofswahlen. Aber nicht nur förmliche Wahlkapitulationen hätten bei einer Realisierung dieses Vorschlags künftig als simonistische Verbrechen gewertet werden müssen.

So weit kam es nicht, aber im Unterschied zum Kardinalskolleg mussten die deutschen Domkapitel am Ende des Konstanzer Konzils froh darüber sein, dass nur wenige Vorschläge der Reformkommissionen zu Konzilsbeschlüssen gereift waren. Im Konkordat Martins V. mit der deutschen Konzilsnation wurde lediglich bestimmt, dass mindestens ein Sechstel der Kanonikate von Metropolitan- und Kathedralkapiteln künftig mit qualifizierten Theologen oder Juristen zu besetzen seien. Die Bedeutung der Domkapitel als bischöfliche Ratskollegien wurde damit zwar in gewissem Sinne ernst genommen, aber rechtlich wurde sie nicht gestärkt. Die historisch gewachsene soziale Identität der Domkapitel wurde dagegen erkennbar, wenn auch mit begrenzten Folgen in Frage gestellt.

Begrenzt waren die Folgen insofern, als die strittigen Adelsstatuten der Domkapitel nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur so weit relativiert wurden, dass bis zum Erreichen der genannten Quote gelehrte Adelige solchen ohne Qualifikation vorzuziehen waren.<sup>76</sup> An den ständischen Verhältnissen deutscher Domkapitel wurde damit nichts geändert. Soweit das ihrer Tradition entsprach, konnten die Domkapitel auch ihre Politik der Ausgrenzung bürgerlicher Oberschichten fortsetzen und durch neue Statuten sogar verschärfen. Dies zeigt etwa ein Blick in die Statutensammlung des Augsburger Domkapitels. In Abänderung des Statuts von 1322 wurde der geforderten

75 Zitiert nach der Übersetzung in: Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 463; der lateinische Text ebenda, S. 462, sowie in ACC 2, S. 629, und STUMP, Reforms, S. 326f.: *quicumque ecclesiasticus [...] eciamsi archiepiscopali, episcopali, patriarchatus vel cardinalatus prefulgeat dignitate, qui de cetero circa beneficii ecclesiastici impetrationem [...] simonie crimen [...] per convencionem aut paccionem sive dando, recipiendo, promittendo aut remittendo, paciscendo sive mediando commiserit, ipso facto omni dignitate, officio ecclesiastico et omnibus beneficiis suis perpetuo sit privatus.*

76 MERCATI, Raccolta di concordati, S. 159f.; Quellen zur Kirchenreform 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 518–521.

Gelehrtenquote Rechnung getragen, aber gleichzeitig der Ausschluss von Augsburger Bürgersöhnen wiederholt.<sup>77</sup> Hierzu wurden mit Erfolg auch päpstliche Bestätigungen zunächst bei Paul II. und nach einer Verschärfung der Bestimmung auch noch bei Sixtus IV. beantragt.<sup>78</sup> Ein eigens angelegtes Kopialbuch zu diesbezüglichen Pfründenprozessakten zeugt davon, dass Augsburger Bürger vergeblich versuchten, diese Regelung zu Fall zu bringen.<sup>79</sup> Erstmals im Jahre 1500 musste das Augsburger Domkapitel trotz heftiger Proteste hinnehmen, dass der königliche Günstling und Augsburger Bürgersohn, Matthäus Lang, der es später bis zum Kardinalat bringen sollte, auf die Dompropstei providiert wurde, doch versicherte Maximilian I. dem Kapitel durch eine Prachturkunde, dass das Statut künftig geachtet werde.<sup>80</sup>

Aber es ging nicht immer nur um die Ausgrenzung von Bürgern. Weiterhin gab es auch gemischtständische Domkapitel. Doch auch bei diesen sind soziale Abgrenzungstendenzen unverkennbar. Symptomatisch für die aristokratisch-oligarchischen Tendenzen ist ein neues Statut des Konstanzer Domkapitels aus dem Jahr 1432, das von Eugen IV. bestätigt wurde. Bisher hatte sich das Konstanzer Domkapitel als ein gemischtständisches Domkapitel ausgezeichnet und war somit ohne besondere Einschränkungen den Konstanzer Bürgern offen gestanden. Ab 1432 wurde nun ausdrücklich die „eheliche und ehrbare Abstammung innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz vorgeschrieben, wobei Herkunft aus Handwerk oder Gewerbe treibenden Kreisen diese letztere Bestimmung nicht erfüllte“.<sup>81</sup> Auch nach einem Universitätsstudium war den Abkömmlingen solcher Familien ein klerikaler Karriereweg über das Konstanzer Domkapitel damit verwehrt. Das Konstanzer Reformziel einer Öffnung der Domkapitel für Bildungseliten wurde somit konterkariert.

Die deutschen Domkapitel konnten ungeachtet der Konstanzer Reformbeschlüsse ihre Sozialstrukturen im 15. Jahrhundert weiter festigen. Noch wichtiger aber war, dass ihr Wahlrecht nun nicht mehr durch päpstliche

77 Kapitelschluss vom 2. November 1420, festgehalten in Form eines Notariatsinstruments, ediert in *Monumenta Boica* 34,1, München 1844, S. 274–276.

78 Die Bestätigungsbulle Pauls II. vom 15. Februar 1465, ediert in: *Monumenta Boica* 34,2, München 1845, S. 45, Nr. 17. Das verschärfte Statut vom 25. Februar 1474 ist ebenda gedruckt, S. 118–120; hierzu ebenda, S. 126–128, Nr. 45, die Bestätigungsbulle Papst Sixtus' IV. vom 8. Juli 1475.

79 KRÜGER, *Gewalt und Recht*, Abbildung 12.

80 Augsburg, Staatsarchiv, Domkap. Urk. 2884, abgebildet und beschrieben in: *Kirche in Bayern*, S. 43 f.

81 HOTZ, *Päpstliche Stellenvergabe*, S. 37, Anm. 17. Auf ähnliche Bestimmungen in Minden verweist VON BRUNN, *Domkapitel von Meissen*, S. 34.



Reservationen in Frage gestellt wurde. Nachdem das Konkordat Martins V. mit der deutschen Konzilsnation hierzu noch geschwiegen hatte, wurde dies durch das Wiener Konkordat vom 17. Februar 1448 zwischen Papst Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. vertraglich festgehalten. Provisionen kamen jetzt nur noch in Frage, wenn dem Heiligen Stuhl im Sinne der Konstitution *Cupientes* Nikolaus' IV. nicht fristgerecht ein kanonisches Wahlergebnis präsentiert wurde. Für die Durchführung kanonischer Bischofswahlen waren aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Konkordat exklusiv die Domkapitel zuständig.<sup>82</sup>

Dennoch wurde die Weiterentwicklung und Verstetigung des kapitularen Wahlkapitulationswesens nach dem Konstanzer Konzil zunächst gebremst. Zwar hatte der erwähnte Reformvorschlag zum Verbot von Verträgen anlässlich von Prälatenwahlen nicht zu einem entsprechenden Konzilsbeschluss geführt, doch erwies sich der neu gewählte Papst als ein entschiedener Gegner von vertraglichen oder statutarischen Einschränkungen erzbischöflicher oder bischöflicher Potestas und versuchte durch seine Kardinallegaten Branda da Castiglione, Henry Beaufort und Giuliano Cesarini in diesem Sinne zu wirken.<sup>83</sup> Martin V. hielt es für unzulässig und schändlich, wenn Richterstellen nur Domkapitularen vorbehalten und bestimmte bischöfliche Einkünfte dem Kapitel überlassen wären und bezeichnete die Einschränkung bischöflicher Gewalt durch Wahlkapitulationen in Übereinstimmung mit dem gescheiterten Reformentwurf als gefährlich und simonistisch.<sup>84</sup> Man kann davon ausgehen, dass er auch päpstliche Wahlkapitulationen entsprechend bewertet hätte, nur war das in seinem Pontifikat nicht relevant. Während im Kardinalskollegium einige vermutlich schon an eine päpstliche Wahlkapitulation nach dem Tode Martins V. dachten, waren andere, vor allem die drei genannten Legaten, aktiv darum bemüht, die Wahlkapitulationen der Domkapitel gegenüber ihren Bischöfen stark einzuschränken, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg.

Vor allem in Mainz, Trier, Würzburg und Bamberg waren die bischöflichen Wahlkapitulationen nach dem Konstanzer Konzil Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen, teilweise auch deshalb, weil hier die Erzbischöfe und

82 Quellen zur Verfassungsgeschichte, ed. WEINRICH, S. 502 f.

83 Vgl. STUDDT, Martin V., S. 461, Nr. 62 (Auftrag Martins V. an Branda da Castiglione); ebenda, S. 551 f. und 597 (Branda da Castiglione, unter Beteiligung von Giuliano Cesarini, gegenüber den Domkapiteln von Mainz und Würzburg); ebenda, S. 663 f. (Henry Beaufort gegenüber dem Trierer Domkapitel); ebenda, S. 692–694 (Giuliano Cesarini gegenüber den Domkapitel von Bamberg und Würzburg).

84 Vgl. STUDDT, Martin V., S. 553, mit Bezug auf ASV, Reg. Vat. 354, fol. 28.

Bischöfe die gegebene Gelegenheit wahrnahmen, sich von ihren Wahlkapitulationseiden durch den Papst oder dessen Kardinallegaten entbinden zu lassen. Dabei waren diese Wahlkapitulationen von unterschiedlicher Qualität und von unterschiedlichem Inhalt. Die Wahlkapitulation des Würzburger Bischofs Johann von Brunn stammte noch aus dem Jahre 1411.<sup>85</sup> Angesichts der desolaten Hochstiftsfinanzen war das darin gar nicht neue Steuerbewilligungsrecht des Kapitels ein strittiger Punkt, an den sich Bischof Johann nicht hielt.<sup>86</sup> Deshalb wurde er 1423 zur Beeidigung eines sogar noch erweiterten Herrschaftsvertrags gezwungen.<sup>87</sup> Davon ließ er sich anschließend vom Kardinallegaten Branda da Castiglione dispensieren, doch endete der Streit für ihn mit der Gehorsamsaufkündigung durch das Domkapitel und schließlich der Übertragung der Hochstiftsverantwortung an einen ständischen Rat, bestehend aus fünf Domherren, zwei Prälaten, zwei Grafen, zwei Herren und neun Rittern auf der Basis des sogenannten „Runden Vertrags“.<sup>88</sup>

Vom Bamberger Domkapitel wurde am 11. Februar 1422 ein viele Detailbestimmungen umfassendes *Statutum perpetuum* beschlossen und am 14. Februar 1422 von dem bereits am 3. Juni 1421 aus den Reihen der Domkanoniker gewählten und zwischenzeitlich von Martin V. approbierten Bischof Friedrich bestätigt.<sup>89</sup> Hiermit und mit einem ergänzenden, als Notariatsinstrument dokumentierten Eid folgte Friedrich einer anlässlich seiner Wahl von den Bamberger Domherren aufgestellten und mit 13 privaten Siegeln beurkundeten Wahlkapitulation, in der er sich zur Umsetzung des wohl schon vorliegenden Entwurfs verpflichtet hatte.<sup>90</sup> Hintergrund für das umständliche und vorsichtige

85 Die Wahlkapitulationsurkunde (*Instrumentum super Confederatione Capitulationum*), auf breitrandigem Pergament, ausgestellt als Notariatsinstrument durch zwei Notare, befindet sich in Würzburg, Staatsarchiv, Würzburger Urk. 42/21: Dazu das *Iuramentum Episcopi Joannis de Brunn*, ebenda, Würzburger Urk. 80/146m mit fünf Siegeln, darunter auch das große Würzburger Stadtsiegel, abschriftlich ebenda, Standbuch 13, fol. 6v–8r, sowie bei Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg, S. 120–124. Vgl. ABERT, Wahlkapitulationen, S. 67f.

86 Vgl. SCHUBERT, Landstände, S. 48–63; FLACHENECKER, Hochstift, S. 77–98.

87 Dreifach ausgefertigte Urkunde, Würzburg, Staatsarchiv, Würzburger Urkunden 43/23(I), 43/23(II), 43/23(III).

88 Vgl. SCHUBERT, Landstände, S. 77–85; STUDT, Martin V., S. 596–598.

89 Bamberg, Staatsarchiv, Rep. A 25, Nr. 35 (Fach 30); Teiledition bei STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 268f.; vgl. ebenda, S. 72–81, sowie WEIGEL, Wahlkapitulationen, S. 51–58; KIST, Bamberger Domkapitel, S. 79f.; THUMSER, Konflikt, S. 9f.

90 Bamberg, Staatsarchiv, Rep. A 25, Nr. 34 (Wahlkapitulation) und Nr. 36 (Jurament). Vgl. STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 72f.

Vorgehen war die sicherlich noch vorhandene Erinnerung an das päpstliche Verbot gegen die Wahlkapitulation von 1398 durch Papst Bonifaz IX. Dessen Bulle *Decet ex Romani Pontificis* vom 29. April 1400<sup>91</sup> war in ihren wesentlichen Argumenten fast deckungsgleich mit der von Birgit Studt entdeckten Bulle *Statutum ecclesiarum* Martins V., mit dem dieser im Dezember 1421 seinen Legaten, Kardinal Branda da Castiglione, zum Einschreiten gegen das Wahlkapitulationswesen in deutschen Bistümern aufforderte.<sup>92</sup> Bezogen auf Bamberg erteilte Martin V. im Februar 1431 dem Kardinallegaten Giuliano Cesarini eine konkretisierte Anweisung, nachdem ihm der Inhalt des *Statutum perpetuum* durch König Sigismund mitgeteilt worden war.<sup>93</sup> Bischof Friedrich hatte sich bis dahin um eine Achtung des Statuts bemüht und wollte sich von sich aus auch nicht dispensieren lassen, aber das spielte nun keine Rolle.<sup>94</sup> Martin V. wandte sich wie zuvor schon Bonifaz IX. vor allem gegen die Aushöhung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt durch den Kompetenzzuwachs und gesteigerten Exklusivitätsanspruch des Bamberger Domdekans als *iudex ordinarius*.<sup>95</sup> Dies hatte allerdings in Bamberg eine lange Tradition,<sup>96</sup> der durch päpstliche Anordnungen allenfalls vorübergehend Einhalt geboten werden konnte. Diese Erfahrung musste später auch noch Sixtus IV. machen, als er

91 Bonifaz IX., Bulle *Decet ex Romani Pontificis* vom 29. April 1400; vgl. STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 68.

92 STUDT, Martin V., S. 553, Anm. 326 und 461 (Nr. 62).

93 CHROUST, Chroniken 1, S. 184–187 (Nr. 6); vgl. STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 80.

94 So ein in der genannten Edition von Chroust angegebener handschriftlicher Vermerk auf der Rückseite der Originalbulle Martins V.

95 Ausformuliert in den Artikeln 9–13 des *Statutum perpetuum* vom 11. Februar 1422, ediert in: STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 268f. (Urkundenanhang Nr. 3); vgl. ebenda, S. 72–81, mit Inhaltsangaben der übrigen Artikel, verbunden mit einer kanonistischen Bewertung, die die historische Situation des 15. Jahrhunderts verkennt, so S. 79: „Der kirchenrechtlich auch damals einzig korrekte und gangbare Weg [für das Domkapitel anstelle der Wahlkapitulationen] wäre immer der Rekurs nach Rom gewesen. [...] Der monarchische Bischof war von den ersten Zeiten der Urkirche an der oberste Hirte seiner Diözese, ihm zur Seite, aber untergeordnet, stand das Presbyterkollegium. So mußte auch die Funktion des Domkapitels immer eine dienende und beratende bleiben.“

96 Nachweisbar seit der Wahlkapitulation von 1328, deutlich erweitert in der Wahlkapitulation von 1398, doch nach deren Annullierung wieder in den Zustand von 1328 zurückgeführt, siehe STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 66–69.

nach zähen Verhandlungen ein von ihm zunächst ausgesprochenes Verbot der Bamberger Wahlkapitulation von 1475 wieder zurücknahm.<sup>97</sup>

Die Bamberger Wahlkapitulationen gehörten auch über die Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt hinaus zu den umfassendsten und hartnäckigsten Forderungen von Domkapitularen des 15. Jahrhunderts, deren Erfolg wesentlich durch den Umstand begünstigt wurde, dass ausschließlich Bischöfe aus den Reihen des Kapitels gewählt wurden. Das Bischofsamt wurde hier letztlich als ein Benefizium des Domkapitels begriffen. Der Bischof musste sich dabei gegenüber dem Domkapitel zu Treue verpflichten und als Sicherheit sogar eine Kautionsleistung leisten.<sup>98</sup>

Wahlkapitulationen zur Durchsetzung weitgefasster Mitbestimmungsrechte der Domkapitel in der Regierung der Hoch- und Erzstifte, insbesondere was die Stiftsfinanzen und Steuerforderungen angeht, wurden nach dem Konstanzer Konzil ungeachtet der anfänglichen päpstlichen Vorbehalte in allen deutschen Bistümern etabliert.<sup>99</sup> Als die größten Grundbesitzer nach dem Bischof selbst nahmen die Domkapitel in Ergänzung zu ihrer kirchenrechtlich gewachsenen Position als bischöfliche Ratskollegien auch die Rolle des ersten Landstandes des jeweiligen bischöflichen Territoriums an und kooperierten hierbei erforderlichenfalls auch mit Adel, Ritterschaft und Städten. Teilweise wurden diese auch in die Aushandlung der Wahlkapitulationen mit einbezogen. Zu den herausragendsten Beispielen landständischer Kooperation gehört die vom Kölner Domkapitel nach dem Tod des von 1414 bis 1463 regierenden Erzbischofs Dietrich von Moers ausgehandelte Erblandesvereinigung, die auch ein starkes Widerstandsrecht vorsah. Hintergrund war eine dramatische Überschuldung in Folge der glücklosen Fehden des Verstorbenen.<sup>100</sup>

97 Vgl. STRAUB, Geistliche Gerichtsbarkeit, S. 84–92, sowie THUMSER, Konflikt, eine historische Einführung und Edition des im Bamberger Staatsarchiv vorliegenden Registers *Acta und Handlungen eines Ehrwürdigen Edlen Domcapituls zü Bamberg. Contra Herrn Bischoff Philipsen Grauen von Hennenberg der sich von dem Bischofflichen Jürament absoluiren lassen Anno 1481*.

98 Siehe THUMSER, Konflikt.

99 Vgl. CHRIST, Bischof und Domkapitel; DERS., „Subordinierte Landeshoheit“; DERS., Kräfte und Formen.

100 Die Erblandesvereinigung ist in mehreren Fassungen erhalten, vor allem in Köln, Historisches Archiv der Stadt Köln, Domstift Urk. K/1693/1 vom 26. März 1463 mit elf Transfixen, davon vier von 1473, eines von 1477, zwei von 1508, eines von 1512, zwei von 1515 und eines von 1521, insgesamt 69 erhaltene Siegel (Domkapitel, beteiligte Grafen und Herren, Ritterschaftsangehörige, beteiligte Städte). Der Text stimmt überein mit dem Druck in: LACOMBLET, Urkundenbuch 4, Nr. 325,

Der neue Erzbischof Ruprecht Pfalzgraf bei Rhein hatte diese Erblandesvereinigung ebenso wie eine separate Wahlkapitulation der Domkapitulare bestätigt, aber anscheinend nicht ernst genug genommen. Als Konsequenz wurde er 1473 vom Domkapitel faktisch durch die Wahl des Domkapitularen Landgraf Hermann von Hessen zum „Hauptmann, Beschirmer und Verweser“ des Erzstifts ersetzt und nach erfolgloser militärischer Gegenwehr zur Abdankung genötigt. Diese Vorgänge wurden bereits seit 1471 mit der päpstlichen Kurie kommuniziert. Noch bis zum Konstanzer Konzil, vermutlich wohl auch noch unter Martin V., wäre daraus ein Kurienprozess entstanden, dessen Ende offen gewesen wäre und auch mit der Provision eines päpstlichen Kompromisskandidaten hätte enden können. Jetzt blieb dagegen das Domkapitel Herr des Geschehens. Es folgte lediglich der formalistischen Bitte des Papstes, Erzbischof Ruprecht bis zu dessen Tode noch als Titular-Erzbischof hinzunehmen und Landgraf Hermann so lange das Erzstift kommissarisch verwalten zu lassen.<sup>101</sup>

Der von Martin V. und seinen Kardinallegaten eingeleitete zeitgenössische Diskurs um bischöfliche Wahlkapitulationen, der unter Sixtus IV. auch auf landständische Herrschaftsverträge ausgeweitet wurde, ist nicht folgenlos für die Bewertung der Wiederbelebung des päpstlichen Wahlkapitulationswesens nach dem Tode Martins V. und dessen Ausweitung nach dem Tode Sixtus' IV. Er zeigt, dass es während des gesamten Pontifikats Martins V. an dessen Kurie deutlich ablehnende Meinungen zu den bischöflichen Wahlkapitulationen und damit indirekt auch zu den päpstlichen gab. Dabei spielten die Argumente Innozenz' VI. keine zentrale Rolle mehr. Das entscheidende Argument der Kirchenreformer um Martin V. gegen Wahlkapitulationen war gewesen, dass Prälatenwahlen durch sie einen simonistischen Charakter erhalten würden. Die Kardinallegaten Martins V. hatten jedoch erfahren müssen, dass dies in den deutschen Bistümern nicht so gesehen wurde, weil die Domkapitel

---

S. 398–401. Diese Fassung wurde vom Domkapitel und den Ständen vor der Wahl des neuen Erzbischofs beurkundet und hat somit den Charakter einer Wahlkapitulation. Eine Vertragsurkunde zwischen dem neuen Erzbischof Ruprecht und den Ständen stellt dagegen die ebenda mit der Signatur Domstift Urk 3/1699 überlieferte Urkunde vom 10. Juni 1463 dar. Diese Fassung wurde nach einer Ausfertigung für die Stadt Werl gedruckt in: SEIBERTZ, Urkundenbuch 3, Nr. 969, S. 132–137. Vgl. zum Inhalt und landeshistorischen Hintergrund DROEGE, Verfassung und Wirtschaft, S. 100–108; zum Kölner Domkapitel unter Dietrich von Moers künftig die Bonner Dissertation von Frank ENGEL.

101 Siehe KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform, S. 53; ausführlich: FUHS, Hermann IV. von Hessen, S. 44–99.

aus ihrer Sicht von den Kandidaten nur forderten, was recht und billig war. Wenn die Kardinallegaten dann teilweise sogar eigene Vorschläge für legitime Wahlkapitulationen formulierten, heißt das, dass sich die Position der Domkapitel im Prinzip durchsetzte. Damit war es für die Kardinäle aber auch naheliegend, ihrerseits eine analoge Position bei Papstwahlen zu vertreten.

## 2. Etablierung regelmäßiger päpstlicher Wahlkapitulationen

### Basler Konzilsbeschlüsse zu Papst und Kardinalskolleg

Das vor der Wahl Eugens IV. und damit unmittelbar vor dem Basler Konzil wiederbelebte päpstliche Wahlkapitulationswesen wurde auf diesem nicht direkt thematisiert. Wie schon das Konstanzer Konzil verfügte auch das Basler Konzil nur eine relativ kurze Formel, mit der sich ein neugewählter Papst hauptsächlich zur Wahrung des Glaubens im Sinne der Generalkonzilien verpflichten sollte.<sup>102</sup> Ergänzt wurde im Vergleich zum Konstanzer Formular ein Versprechen zur Erneuerung der Sitten (*reformatio morum*) und die eidliche Verpflichtung, die Feier der Generalkonzilien und die Bestätigung von Wahlen gemäß den Basler Dekreten, die eine Wiederholung des Konstanzer Dekrets *Frequens* beinhalteten, fortzuführen.<sup>103</sup>

Dieses Amtseidformular wurde in der 23. Sitzung vom 26. März 1436, also noch vor dem Bruch mit Eugen IV., beschlossen. Wichtiger als das Eidformular selbst erscheint eine umfangreiche Interpretation, die das Konzil diesem in derselben Sitzung als Bestandteil des Konzilsbeschlusses anfügte.<sup>104</sup> Der Text dieser Auslegung des Amtseides mündete schließlich in einen ebenfalls umfangreichen Konzilsbeschluss über die „Zahl und Eigenschaften der Kardinäle“, der die diesbezüglichen Bestimmungen der Konstanzer Konkordate festigte und erweiterte.<sup>105</sup> Insgesamt lassen sich in den Bestimmungen der 23. Sitzung auch Überschneidungen mit bestimmten Anliegen der Wahlkapitulation Eugens IV. feststellen, die somit zu einem kirchlichen „Gesetz“ erhoben wurden.<sup>106</sup>

102 COD<sup>3</sup>, S. 496.

103 COD<sup>3</sup>, S. 496: *Polliceor etiam fideliter laborare pro tuitione fidei catholicae, et extirpatione haeresum et errorum, reformatione morum, ac pace in populo christiano. Iuro etiam prosequi celebrationem conciliorum generalium, et confirmationem electionum, iuxta decreta sacri Basileensis concilii.*

104 COD<sup>3</sup>, S. 496–501.

105 COD<sup>3</sup>, S. 501–504.

106 Darauf verweist BECKER, Ansätze zur Kirchenreform, S. 334, der deshalb glaubt, das Basler Konzil habe hiermit auf „Säumnisse“ Eugens IV. bei der Umsetzung seiner Wahlkapitulation reagiert. In der Tat sind die Beschlüsse ohne Einflussnahme der in Basel anwesenden Kardinäle nicht vorstellbar. Der ausdrückliche Vorwurf gegen Eugen IV., er verletze seine Wahlkapitulation, ist in diesem Zusammenhang aber nicht belegt.

Die aufgezeigten subtilen Spitzen der Wahlkapitulation Eugens IV., die gegen die Konstanzer Dekrete *Haec sancta* und *Frequens* gerichtet waren, wurden in Basel freilich nicht übernommen. Wir haben bereits in Kapitel I darauf verwiesen, dass das Konzil auf die traditionelle Metapher verwies, wonach die Kardinäle als Teil des Papstleibes anzusehen seien. Wie schon Eugen IV. in seiner Bulle *In qualibet monarchia*, leitete auch das Basler Konzil in seiner Sessio 23 daraus nicht in erster Linie einen Status der Kardinäle als Vollzugsorgane des Papstes, sondern einen Anspruch auf Mitbestimmung ab. Es verzichtete allerdings außer bei der Kreation neuer Kardinäle auf unterschriftlich zu dokumentierende Mehrheitsbeschlüsse der Kardinäle.<sup>107</sup> Vielmehr wurde ein in der Tradition der Benediktsregel stehendes, den Papst letztlich nicht bindendes Beratungsrecht der Kardinäle in ernstesten und wichtigen Angelegenheiten (*gravita et ardua negotia*) formuliert.

Das Konzil präziserte, was darunter zu verstehen sei: „Entscheidungen in Glaubensfragen, Heiligsprechungen, Errichtungen oder Aufhebungen, Teilungen, Unterwerfungen, Vereinigungen von Kathedralkirchen und Klöstern, Beförderungen von Kardinälen, Bestätigungen und Verleihungen von Seiten der Kathedralkirchen und Klöster, Absetzung und Versetzung von Äbten, Bischöfen und Vorgesetzten, Gesetze und Konstitutionen, Gesandtschaften *a latere* oder Beauftragungen von Stellvertretern und Botschaftern, die mit Vollmacht der Legaten *a latere* ihre Funktion ausüben, die Errichtung eines neuen Ordens, neue Exemtionen für Kirchen, Klöster oder Kapellen oder die Widerrufung bereits gewährter Exemtionen.“<sup>108</sup>

Die Unverbindlichkeit der Basler Beschlüsse im Hinblick auf eine Einschränkung der päpstlichen Regierungsgewalt zeigt sich besonders deutlich in einer Bestimmung zur Eingrenzung des päpstlichen Nepotismus: Die Kardinäle sollten ihre Zustimmung zu nepotistisch motivierten päpstlichen Entscheidungen über die Vergabe kirchenstaatlicher Ämter und Lehen verweigern. Für die Dauer der Regierungszeit des verantwortlichen Papstes sollte dies aber rechtlich unerheblich bleiben. Erst der nachfolgende Papst sollte die fraglichen Stellenbesetzungen seines Vorgängers zurücknehmen.<sup>109</sup> Dazu hätte er freilich von niemandem gezwungen werden können. Faktisch wurde hier vom Basler Konzil lediglich die Zulässigkeit der Revokation von

107 Vgl. KRÜGER, Konsistorialurkunden, S. 368.

108 COD<sup>3</sup>, S. 500f., zitiert nach der Übersetzung von WOHLMUTH.

109 COD<sup>3</sup>, S. 499: *Ipsi quoque cardinales summo pontifici secus agere volenti nequaquam assentiant: quodque succedens pontifex aliter facta prorsus retractet ac revocet.*



Vorgängerentscheidungen bekräftigt. Diese war aber gar nicht umstritten, weil sie dem Grundsatz *par in parem non habet imperium* entsprach.<sup>110</sup>

Etwas konkreter erscheint in diesem Zusammenhang die Erneuerung des 1289 von Nikolaus IV. erlassenen und 1431 bereits von Eugen IV. zusammen mit seiner Wahlkapitulation bestätigten Privilegs *Coelestis altitudo*. Das Basler Konzil erinnerte damit an die Beteiligung der Kardinäle an den Einnahmen aus dem Kirchenstaat und an ihr Konsensrecht bei Stellenbesetzungen, die für die Entwicklung dieser Einnahmen relevant waren.<sup>111</sup> Ein einklagbares Beratungs- und Widerspruchsrecht der Kardinäle wurde jedoch auch damit nicht vorgesehen. Stattdessen sollte den Kardinälen die freie Verfügbarkeit ihrer Einkünfte zu Gunsten des Unterhalts ihrer Titelkirchen eingeschränkt werden.<sup>112</sup>

#### 1458: Wahlkapitulation und päpstlicher Pragmatismus

Vor diesem Hintergrund wurde in den Konklaven nach dem Tod Eugens IV. (1447) sowie auch nach dem Tod Nikolaus' V. (1455) auf die Aufstellung neuer päpstlicher Wahlkapitulationen verzichtet. Wir wissen jedoch nicht, ob dies ein bewusster Verzicht war. Zu bedenken ist, dass Eugen IV. aufgrund seiner langen Regierungszeit nur von wenigen seiner Wähler überlebt wurde und dass es somit 1447 auch keine starken Erinnerungen an die Wahlkapitulation von 1431 mehr gab. Von Calixt III. ist überliefert, dass er unmittelbar nach seiner Wahl (1455) einen promissorischen Herrschereid leistete, mit dem er sich dazu verpflichtete, sich für einen Kreuzzug gegen die Türken einzu-

110 Vgl. oben, S. 176–179, zur Revisionsfähigkeit päpstlicher Beschlüsse seit Bonifaz VIII.

111 COD<sup>3</sup>, S. 499: *Iuxta Nicolai papae IV constitutionem statuit sancta synodus, ut ad sanctae Romanae ecclesiae cardinales omnium fructuum, reddituum, proventuum, mulctarum, condemnationum, ac censuum, de quibuscumque terris et locis Romanae ecclesiae subiectis provenientes, medietas pertineat, institutioque et destitutio omnium rectorum, gubernatorumque, et custodum, quocumque nomine censeantur, qui praeerunt dictis terris et locis, ac etiam dictorum fructuum collectorum, de consilio et consensu ipsorum cardinalium fieri debeat.*

112 COD<sup>3</sup>, S. 502: *statuit haec sancta synodus, ut de redditibus seu proventibus terrarum Romanae ecclesiae, quorum medietas iuxta constitutionem Nicolai papae ad cardinales, ut praedictum est, pertineat, decima pars eius quod spectat ad quemlibet cardinalium proprio titulo singulis annis applicetur.*

setzen, die 1453 Konstantinopel erobert hatten.<sup>113</sup> Besser als 1447 und 1455 sind wir dagegen über das Konklave von 1458 unterrichtet, nämlich durch die *Commentarii* des hier gewählten Papstes Pius II. Darin wird die nun erfolgte erneute Aufstellung einer päpstlichen Wahlkapitulation eher beiläufig wie eine selbstverständliche Routinehandlung beschrieben. Pius II. berichtet aber auch, dass er sich und seinen Kollegen als Kardinal Enea Piccolomini keine nachhaltige Wirkung von der Wahlkapitulation versprach, freilich vor allem nicht für den Fall, dass statt seiner sein Kontrahent d'Estouteville gewählt worden wäre.<sup>114</sup> Dabei ist die Begründung dieser Wirkungslosigkeit aufschlussreich. D'Estouteville hätte als Papst jederzeit durch Drohungen oder Versprechung einträglicher Pfründen die Zustimmung der Kardinäle erlangen können „welcher Kardinal hätte es gewagt, ihm auf dem apostolischen Stuhl zu widersprechen?“<sup>115</sup>

Inhaltlich war die Wahlkapitulation von 1458 teilweise eine Wiederholung derjenigen von 1431.<sup>116</sup> Die damals in bewusster Abweichung vom Konstanzer Dekret *Frequens* aufgenommene Bestimmung über die Feier eines Generalkonzils wurde nun allerdings ersatzlos gestrichen. Nach den Erfahrungen von Basel (1431–1449) und den langen Konzilstagungen von Ferrara, Florenz und Rom war von der Mehrheit der Kardinäle offenbar kein weiteres Konzil gewünscht. Aufgegriffen wurde dagegen der promissorische Herrschereid Calixts III. bezüglich eines Kreuzzugs gegen die Türken und als Zielorientierung des künftigen Pontifikats allen übrigen Versprechen vorangestellt. Dazu wurde aber präzisiert, dass der neue Papst dieses Ziel nicht bedingungslos, sondern nach den Möglichkeiten der Kirche und gebunden an den Rat der Kardinäle oder ihrer Zweidrittelmehrheit verfolgen solle.<sup>117</sup> Entsprechend sollte auch

113 Vgl. KRÜGER, Überlieferung und Relevanz, S. 238 f.

114 Pii II commentarii 1, ed. VAN HECK, S. 98: *capitula quedam edita sunt que observari a nouo presule statuerunt, iuraruntque singuli ea se seruatuuros, si sors super se caderet ...*

115 Pii II commentarii 1, ed. VAN HECK, S. 102: *Et quis cardinalium est qui sedenti in apostolico trono audeat aduersari?* Vgl. KRÜGER, Überlieferung und Relevanz, S. 240.

116 Gedruckt u. a. in: BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 29, S. 160–161 ad annum 1458, Nr. 5–8; MANSI, *Collectio* 35, Sp. 128–131; handschriftlich in: BAV, Ottob. lat. 3078, fol. 158–158v; Vat. lat. 6200, fol. 6–7. Vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 292–294; MIETHKE, *Reform*, S. 122, und BECKER, *Ansätze zur Kirchenreform*, S. 337–342.

117 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 29, S. 160: *Primo jurabit et promittet expeditionem inceperat contra infideles inimicos crucis Christi pro ampliatione et*

das im Vergleich zu 1431 deutlich knapper formulierte Ziel der Kurienreform vom Rat der Kardinäle abhängig sein.<sup>118</sup> Als eine zentrale neue Bestimmung sollte der neue Papst jedem Kardinal, dessen jährliches Pfründeneinkommen die Summe von 4000 Gulden unterschritt, eine monatliche Unterstützung aus der *camera apostolica* in Höhe von 100 Gulden zukommen lassen und darüber hinaus alle Kardinäle in der Besitzwahrung ihrer Pfründen, auch kirchenrechtlich unzulässiger Pfründenhäufungen, unterstützen.<sup>119</sup> Entsprechend den Bestimmungen von 1431 wurden die politischen Konsensrechte der Kardinäle bei Kardinalskreationen, bei der Vergabe höhererer Pfründen und insbesondere bei Besitz-, Personal-, Steuer- und Bündnisangelegenheiten des Kirchenstaates erneuert. Neu hinzu kam eine Bestimmung, wonach die Einhaltung der Wahlkapitulation jährlich von den Kardinälen erörtert werden sollte, allerdings ohne konkrete Sanktionsandrohungen, falls der Papst den Ermahnungen der Kardinäle nicht nachkommen würde.<sup>120</sup>

Nach der ausdrücklichen Bestimmung am Ende der Wahlkapitulation sollte sie vom neuen Papst, wie schon diejenige von 1431, durch eine Bulle bekräftigt werden: *Item quod de his omnibus fiat una Bulla authentica, quae servetur in aliquo loco communi ad petitionem collegii*. Die Erfüllung dieser Forderung ist im Falle Pius' II. jedoch nicht belegt. Überliefert ist lediglich ein an die Kapitel der Wahlkapitulation unmittelbar angefügter Eid, mit dem

---

*dilatatione fidei totis viribus usque ad felicem exitum prosequi secundum facultatem Romanae Ecclesiae, juxta consilium fratrum suorum S. R. E. cardinalium vel majoris partis eorum.*

118 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 29, S. 160: *Item quod quantum in se fuerit consilium praedictum intendet reformationi curiae Romanae.*

119 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 29, S. 160: *Item quod providebit de centum florenis camerae omni mense cuilibet cardinali non habenti integre de beneficiis et capello quatuor millia florenorum, quousque ei provisum sit de dicta summa in redditibus, et quod cardinales omnes habentes quaecumque beneficia etiam incompatibilia in titulum, vel in commendam manutenebit, et defendet in possessione eorum.* Die genannte Summe von 4000 Gulden entsprach einer Einkommensrichtlinie für Kardinäle, die auf dem Konstanzer Konzil in den französischen *Capitula agendorum*, ediert in: *Quellen zur Kirchenreform* 1, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 186–245, hier S. 204, vorgeschlagen worden war, dort allerdings als feste Größe, während sie nun als ein im Regelfall nicht zu unterschreitender Mindestwert formuliert wurde.

120 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 29, S. 161: *Item quod domini cardinales omni anno semel in unum congregati cogitent et examinent utrum ista per Pontificem serventur: quod si non serventur, admoneant eum charitative; et eum ad illorum observationem adhortentur usque ad tertiam admonitionem.*

sich Pius II. zur Einhaltung der Wahlkapitulation verpflichtete, soweit ihm dies „mit Gott und der Ehre und Gerechtigkeit des Apostolischen Stuhls“ möglich erschien.<sup>121</sup> Diese Eidesformel weist darauf hin, dass Pius II. sich einen Ermessensspielraum bewahren wollte. In den Wahlkapitulationen seines Nachfolgers, Pauls II. sowie auch aller folgenden Päpste finden wir in der Bestätigungsfrage im Vergleich zu 1458 eine Neuerung, die auf die Erfahrung hindeutet, dass Pius II. diese unverbindliche eidliche Bestätigung nicht durch die verlangte Bulle ergänzt hat: Die päpstlichen Wahlkapitulationen ab 1464 wiederholten zwar regelmäßig die Forderung nach einer bullierten Bestätigung und verlangten darüber hinaus sogar Mehrfachausstellungen der Bullen, andererseits enthielten sie von nun an aber auch stets eine Kautionsbestimmung für den Fall, dass dem nicht entsprochen werde. Dann sollten nämlich die Wahlkapitulationsurkunden als solche die Rechtskraft einer Bulle (*vim bullae*) besitzen.<sup>122</sup> Man rechnete demnach also damit, dass sich auch künftige Päpste in der Bestätigungsfrage wie Pius II. verhalten würden.

Diese Beobachtungen zeigen, dass die päpstlichen Wahlkapitulationen ab 1458 als regelmäßiger Tagungsordnungspunkt der Konklaven etabliert und mit dem ernsthaften Anliegen verbunden waren, eine verbindliche Rechtsgrundlage des päpstlichen Regierungshandelns und der Stellung des Kardinalats zu schaffen und zu dokumentieren. Sie zeigen aber auch, dass bezüglich der Realisierungschancen erhebliche Skepsis vorherrschte. Diese Skepsis erwies sich als begründet, denn der Überlieferungsbefund der päpstlichen Wahlkapitulationen zeigt, dass auch die Nachfolger Pius' II. ihrer Verpflichtung zur Ausstellung von Bestätigungsbullen nicht nachkamen. Erreicht wurde immerhin, dass sie für die eidliche und unterschriftliche Bestätigung auf der Wahlkapitulationsurkunde ein verbindlicheres Eidformular verwendeten, das wörtlich im Rahmen der Wahlkapitulation vorgegeben war.<sup>123</sup>

Die mit Pius II. beginnende Regelmäßigkeit der päpstlichen Wahlkapitulationen bei ebenso regelmäßiger Verweigerung der geforderten und auch versprochenen bullierten Bestätigungen ist ein widersprüchlicher und erklärungsbedürftiger Befund. Bei den zur selben Zeit ebenfalls regelmäßig aufgestellten bischöflichen Wahlkapitulationen findet sich dafür keine Entspre-

121 BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 29, S. 161: *Ego Pius II premissa omnia et singola promitto et juro servare, quantum cum Deo et honestate et justitia Sedis Apostolice potero.*

122 MANNUCCI, *Le capitolazioni*, S. 89\*, c. 21.

123 Zitate der päpstlichen Eidformeln von 1471, 1492 und 1503 finden sich bei KRÜGER, *Wahlkapitulationen*, S. 304, 306 und 315.

chung. Die Bischöfe und Erzbischöfe haben ihre Wahlkapitulationen in der Regel nach ihrer Weihe unter Verwendung ihres dabei eingeführten großen Pontifikalsiegels urkundlich bestätigt.<sup>124</sup> Es muss also mit der päpstlichen Amtsauffassung seit Pius II. zu tun haben, dass die bullierten Bestätigungen päpstlicher Wahlkapitulationen anders noch als unter Eugen IV. ausblieben. Die Päpste, die als Kardinäle an der Aufstellung der Wahlkapitulationen im Konklave ohne sicheres Vorherwissen über den Wahlausgang selbst beteiligt waren, verweigerten die Ratifizierung im Anschluss an ihre Wahl aber nicht vollständig, sondern sie verpflichteten sich zur Einhaltung durch einen Eid und durch ihre eigenhändige Unterschrift der Wahlkapitulationsurkunde unter Verwendung einer vorgesehenen Formel.<sup>125</sup> Das heißt, sie waren durchaus zu eidlich geleisteten Versprechungen im Sinne der Wahlkapitulationen bereit, nicht aber dazu, den Versprechungen die vorgesehene Gesetzeskraft zu verleihen. Die Päpste, so scheint es, legten vielmehr Wert darauf, dass ihre Wahlkapitulationen den Charakter von internen Vereinbarungen zwischen ihnen und den Kardinälen behielten und vermieden deshalb jegliche zustimmende wie auch ablehnende Äußerung in der Öffentlichkeit dazu.<sup>126</sup>

Die beeidigten Wahlkapitulationsurkunden mit den Unterschriften aller Kardinäle und des jeweils neu gewählten Papstes blieben daher die wichtigsten Zeugnisse ihrer Legitimität und Relevanz. Immerhin waren die höchsten Würdenträger der Universalkirche, darunter auch viele Rechtsgelehrte, für ihr Zustandekommen verantwortlich. Allerdings scheint es dem Interesse und Auftrag von Päpsten entsprochen zu haben, wenn gelehrte Publizisten in und außerhalb der Kurie dennoch Argumente gegen die rechtliche Unzulässigkeit und Ungültigkeit päpstlicher Wahlkapitulationen in Umlauf

124 In vielen Fällen erfolgte zunächst eine unmittelbare Bestätigung mit dem Elektensiegel und später nochmals eine zusätzliche Bestätigung mit dem großen Pontifikalsiegel, das erst nach der Weihe zum Einsatz kommen konnte und zunächst auch erst einmal hergestellt werden musste. Die spätmittelalterlichen Pontifikalsiegel der Bischöfe und Erzbischöfe waren sehr viel aufwändiger als diejenigen der Päpste. Auch für jeden Papst musste ein neuer Bullenstempel gefertigt werden, doch wurde traditionell dasselbe, schlichte Siegelbild mit den Köpfen der Apostel Petrus und Paulus verwendet, von dem lediglich Paul II. (1464–1471) durch die Prägung eines eigenen, künstlerisch aufwendigeren Siegelbildes abwich.

125 Zur formalen Gestaltung der Wahlkapitulationen der Renaissancepäpste vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen.

126 Der Gesetzes- und Vertragscharakter von Wahlkapitulationen, auch bischöflicher Wahlkapitulationen, wird mit anderen Akzentsetzungen von BECKER, Wahlkapitulation und Gesetz, diskutiert.

brachten.<sup>127</sup> Unter Pius II. konnte sich besonders der Venezianer Domenico de' Domenichi in diesem Sinne profilieren.<sup>128</sup> Deutlicher als Domenichi auch aus eigener Überzeugung, aber für Papst Paul II. deshalb nicht weniger gefällig, wettete der Jurist Teodoro de'Lelli gegen die „Anmaßung“ der Kardinäle.<sup>129</sup> In der speziellen Frage der Gültigkeit von Wahlkapitulationen offenbarte Lelli zwar Unsicherheit im Umgang mit seinen Rechtsquellen,<sup>130</sup> betonte aber wie vor ihm schon Domenichi das umfassende Dispensrecht der Päpste, das eine Einschränkung der päpstlichen Vollgewalt unmöglich mache.<sup>131</sup> In einem zeitgleichen Gutachten, ebenfalls für Paul II., argumentierte Andrea de Barbatia, dass das Kardinalat eine Institution des positiven Rechts, von einem Papst eingesetzt und durch einen Papst theoretisch sogar wieder aufhebbar sei.<sup>132</sup>

An der Kurie konnte durch Schriften, Predigten und Reden dieser und anderer Gelehrter leicht der Eindruck entstehen, dass die päpstlichen Wahlkapitulationen nicht gültig seien, zumal auch gleichzeitige Vertreter einer starken konstitutionellen Stellung des Kardinalskollegiums in der Frage der Rechtmäßigkeit von Wahlkapitulationen keine äquivalenten Gegenpositionen aufbauten.<sup>133</sup> Dennoch haben sich die Renaissancepäpste im Unterschied zu Papst Innozenz VI. nicht festgelegt, sondern sich hinter ihren ‚Meinungsmachern‘ vornehm zurückgehalten. Pius II. ließ seiner eigenen Darstellung nach in einem persönlichen Gespräch mit Nikolaus von Kues die Möglichkeiten, die ihm das päpstliche Dispensrecht bot, nicht unerwähnt, betonte freilich im selben Satz, dass er davon keinen Gebrauch machen wolle.<sup>134</sup>

Wie lässt sich diese Zurückhaltung der sonst nicht gerade Bescheidenheit übenden Renaissancepäpste verstehen? Jüngst hat Helmut G. Walther darauf

127 Einschlägige Traktate dieser Art nennt bereits die Darstellung von ULLMANN, *Legal Validity*.

128 Vgl. JEDIN, *Studien*, S. 257–263; DENDORFER, *Ambivalenzen*, S. 174.

129 Lellis Traktat zu den päpstlichen Wahlkapitulationen ist ediert von SÄGMÜLLER, *Traktat*. Vgl. ULLMANN, *Legal Validity*, und zuletzt PRÜGL, *Konzil und Kardinäle*, S. 210–215.

130 Vgl. ULLMANN, *Legal Validity*, S. 25 f.

131 PRÜGL, *Konzil und Kardinäle*, S. 223.

132 ULLMANN, *Legal Validity*, S. 13.

133 Eine von MANSI, *Collectio* 35, Sp. 119, zusammen mit Akten des von Pius II. geleiteten Fürstenkongresses von Mantua edierte Schrift, in der die Gültigkeit und Verbindlichkeit des päpstlichen Wahlkapitulationseides bejaht wird, ist bezeichnender Weise anonym verfasst.

134 Darauf verweist BECKER, *Ansätze zur Kirchenreform*, S. 342.

hingewiesen, dass an den Bullen der Renaissancepäpste insgesamt ein „Verzicht“ ablesbar sei, „das politische Tagesgeschäft auf eine ekklesiologische Argumentation zu gründen“, und dazu die These formuliert, dass sich die „nachdrückliche Propagierung der päpstlichen Universalmonarchie und deren ekklesiologische Unterfütterung [...] aus Klugheit verbot.“<sup>135</sup> Dies ist eine zugespitzte These, die im Kern plausibel erscheint, auch wenn ihr keine umfassende Auswertung der Papsturkunden-Arengen zu Grunde liegt. Jede offensive ekklesiologische Äußerung eines Papstes, ganz gleich mit welcher Zielrichtung, hätte ihn im Rahmen der nachkonziliaren Debattenkultur angreifbar gemacht.

Die Erfahrungen der Papst- und Konziliengeschichte des 15. Jahrhundert lehrten, dass die daraus resultierenden Konsequenzen nicht steuerbar waren. Eugen IV. hatte sich gegen seine Absetzung durch das Basler Konzil letztlich behaupten können, aber kein Papst konnte sich sicher sein, dass er sein Amt gegen Angriffe und Anfechtungen ebenfalls würde behaupten können. Aus der historischen Perspektive ist man zu leicht geneigt, den Machterhalt eines Papstes von der Wahl bis zum Tod als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Diese Wahrnehmung entspricht aber nicht der Lebenswirklichkeit eines Renaissancepapstes, der nicht wissen konnte, welche politischen Nachrichten ihn am nächsten Tag erreichen würden. So wurde der gegen Sixtus IV. gerichtete Konzilsversuch des Kurienbischofs Andreas Jamometić lange Zeit historisch nicht ernst genommen,<sup>136</sup> bis eine neuere Studie aufzeigte, dass Sixtus IV. darin sehr wohl eine akute Gefahr sah und intensive diplomatische Initiativen ergriff, um diesen Versuch zum Scheitern zu bringen.<sup>137</sup> Dies gelang durch den gewaltsamen Tod des Kurienbischofs im Basler Gefängnis. Dieser wurde zeitgenössisch als Selbstmord gewertet, doch zum Charakter und zu der bisherigen Handlungslogik des eigensinnigen, geradlinigen Kroaten passte das fragwürdige Ende nicht.<sup>138</sup>

---

135 WALTHER, *Ekklesiologische Argumentation*, S. 308.

136 So sprach Friedrich Meinecke 1943 von einem „lächerlichen Versuch“, zitiert bei PETERSOHN, *Andreas Jamometić*, S. 3.

137 PETERSOHN, *Andreas Jamometić*; DERS., *Kirchenrecht und Primatstheologie*, S. 667–698.

138 Sixtus IV. hatte bereits bei der von ihm unterstützten Pazzi-Verschwörung in Florenz unter Beweis gestellt, dass Mord als Mittel seiner Politik nicht ausgeschlossen war. Freilich lässt sich der Tod von Jamometić heute nicht mehr aufklären. Ein etwaiger Selbstmord könnte unter Umständen als Folge der Haft- und Verhörbedingungen erklärbar sein.

Die Erinnerung an das Große Abendländische Schisma und die Papstprozesse von Pisa und Konstanz sowie an den Verlauf des Basler Konzils musste es den Nachfolgern Eugens IV. ratsam erscheinen lassen, über den Konflikten und Auseinandersetzungen ihrer Zeit möglichst als souveräne Beobachter und Moderatoren zu stehen. Dabei gab es genügend Konfliktfelder, in denen sie nicht neutral bleiben konnten oder wollten, insbesondere was die Rolle des Papsttums im Kräftespiel der italienischen Territorialmächte anbelangt. Auf dem Gebiet der Ekklesiologie war dagegen mit der erfolgreichen Zurückweisung der radikalkonziliaristischen Positionen des Basler Konzils durch Eugen IV. die Position des Papsttums prinzipiell geklärt. Mit der Infragestellung der päpstlichen Gerichtsbarkeit durch Konzilsappellationen war noch ein rechtspraktisches Problem geblieben, das Pius II. mit seiner berühmten Bulle *Execrabilis* zu regeln suchte: Konzilsappellationen sollten demnach mit der Exkommunikation *ipso facto* verbunden sein.<sup>139</sup> Eine ekklesiologische Positionierung des Papstes war mit diesem Dokument aber nicht verbunden.<sup>140</sup> Anders wäre es jedoch bei einer verbindlichen Äußerung zur Gültigkeit päpstlicher Wahlkapitulationen gewesen. Der Papst hätte hierbei den Begriff der päpstlichen *plenitudo potestatis* und den Umfang seines Dispensrechtes sowie die Funktionen und Rechte des Kardinalskollegiums neu definieren müssen. Damit hätte er provoziert und Diskussionen ausgelöst, die sich nicht nur um die Sache an sich, sondern auch um ihn persönlich gedreht hätten. Sehr viel einfacher und opportuner war es, in ekklesiologischen Grundsatzfragen den neutralen Beobachterstatus zu wahren und über die Einhaltung der Wahlkapitulation situationsbezogen und pragmatisch von Fall zu Fall zu entscheiden.

Pius II. war der erste große Meister eines solchen Pragmatismus. Er profitierte von seiner vielfältigen Erfahrung als langjähriger Teilnehmer des Basler Konzils, ehemaliger Sekretär des Konzils-Papstes Felix' V. sowie als

139 Die Bulle wurde in mehreren Ausfertigungen sowie abschriftlich verbreitet und seit dem 16. Jahrhundert in verschiedenen Sammelbänden gedruckt, etwa in der *Collectio diversarum Constitutionum et Litterarum Rom. Pont.*, Rom: apud heredes Antonij Bladij 1579, S. 14f. In der Forschung wird sie zumeist zitiert nach dem Bullarium 5, ed. TOMASSETTI, S. 149f. Vgl. die deutsche Übersetzung mit überlieferungs- und datierungskritischen Hinweisen von VON PASTOR, Geschichte der Päpste 2, S. 80f.; ergänzend PICOTTI, La pubblicazione, und BECKER, Appellation, S. 162–165. Pius II. berichtet über die Bulle in PICCOLOMINI, Commentarii 1, S. 634.

140 Vgl. WALTHER, Ekklesiologische Argumentation S. 316.



Politikberater und kaiserlicher Diplomat. Daher erklärt sich die erwähnte Gelassenheit und scheinbare Unberührtheit, mit der er über seine eigene Wahlkapitulation berichtete. Mit den wesentlichen inhaltlichen Aspekten, dem Kreuzzugsversprechen und der Kurienreform, konnte er sich gut identifizieren. Das Kreuzzugsversprechen verfolgte er jedoch zweifellos intensiver und nachdrücklicher, als es den meisten Kardinälen recht war. Von der geforderten Berücksichtigung des Rates von mindestens zwei Dritteln der Kardinäle kann hier keine Rede sein.<sup>141</sup>

Unsicher ist dagegen, ob Pius II. auch eine Kurienreform notfalls gegen den Mehrheitswillen seiner Kardinäle durchsetzen wollte. Entsprechende Vorschläge wurden in seinem Auftrag namentlich von Nikolaus von Kues und Domenico de' Domenichi vorbereitet und führten bis zu dem verabschiedungsreifen Bullenentwurf *Pastor aeternus*.<sup>142</sup> Eine Kurienreform hätte jedoch Einschränkungen hinsichtlich des Pfründenreichtums, des persönlichen Einflusses und der Lebensführung mancher Kardinäle zur Folge gehabt. Über die genauen Gründe, weshalb die Reform nicht verabschiedet wurde, sind keine Schriftquellen bekannt. Möglich ist aber, dass die Reform deshalb im Sande verlief, weil Pius II. in dieser Frage entsprechend seiner Wahlkapitulation, aber auch aus politischer Einsicht den Konsens mit den Kardinälen suchte, diesen angesichts der Vielzahl von Detailproblemen aber nicht erreichte.<sup>143</sup>

Die formalen Konsensrechte der Kardinäle bereiteten Pius II. aber nicht nur in diesem Punkt Schwierigkeiten. Besonders heikel war traditionell die Kreation neuer Kardinäle.<sup>144</sup> In diesem Zusammenhang erläuterte er in seinen *Commentarii* seine Auffassung vom Beratungsrecht der Kardinäle: „Es ist die Aufgabe des Kardinals dasjenige zu raten, was seiner Meinung nach dem Gemeinwohl nützt. Wenn sein Rat gehört wird, soll er Gott dafür danken, dass er den rechten Rat erteilt hat; wenn er zurückgewiesen wird, soll er mehr

---

141 Vgl. MATANIC, *L'idea*, S. 382–394, und PELLEGRINI, *Pio II*, bes. S. 67.

142 Der Entwurf des Cusanus ist ediert und übersetzt in: *Quellen zur Kirchenreform 2*, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 468–499. Vgl. hierzu sowie zu einem ebenfalls überlieferten Reformvorschlag des Domenico de' Domenichi die Darstellung von MIETHKE, *Reform*; zu *Pastor aeternus* vgl. VON PASTOR, *Geschichte der Päpste 2*, S. 188 f., mit einer Teiledition ebenda, S. 747–752, Nr. 62a, sowie HAUBST, *Reformentwurf*, S. 188–242, zuletzt STAUBACH, *Papstzeremoniell*, S. 389–396.

143 Diese Einschätzung vertritt auch BECKER, *Ansätze zur Kirchenreform*, S. 342.

144 Vgl. MÄRTL, *Kardinal Jean Jouffroy*, S. 121–129; BECKER, *Ansätze zur Kirchenreform*, S. 340–342.

seine Unkenntnis als diejenige des Fürsten anklagen und die Entscheidungen stets bekräftigen und unterstützen.“<sup>145</sup>

Damit interpretierte Pius II. das Beratungsrecht der Kardinäle exakt so wie schon Benedikt von Nursia im 2. Kapitel seiner Regel das Beratungsrecht der Mönche gegenüber ihrem Abt dargestellt hatte, nämlich als ein Recht zu unverbindlichen Ratschlägen, die er annehmen, aber auch zurückweisen könne. Wie die benediktinischen Mönche sollten die Kardinäle ihre Ratschläge demütig erteilen und im Falle der Ablehnung nicht hartnäckig darauf insistieren. Zur Erteilung ihres Konsenses zu den päpstlichen Entscheidungen (*deliberata*) waren die Kardinäle aber schlussendlich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Aus der Sicht von Pius II. stellte sich daher mehr die Frage, ob die Kardinäle ihrer Konsenspflicht nachkamen, als diejenige, ob er selbst seiner in der Wahlkapitulation eingegangenen Verpflichtung zur Einholung des kardinalizischen Konsenses nachkam.<sup>146</sup>

Dennoch konnte auch Pius II. die formalistischen Ansätze seiner Wahlkapitulation, die über seine eigene, traditionalistische Auffassung des Konsensrechtes weit hinausreichten, nicht übersehen. Wie erwähnt, schwieg er zu der verlangten bullierten Bestätigung dieser formalisierten Konsensrechte, aber er entsprach ihnen zumindest partiell, indem er, wie gefordert, die Urkunden zur Vergabe kirchenstaatlicher Lehen und Ämter in Einzelfällen von den Kardinälen unterschriftlich bestätigen ließ.<sup>147</sup> Wie diese Unterschriften zustande kamen, ist eine andere Frage. In seinen *Commentarii* hatte er ja dargestellt, dass es für einen Papst leicht sei, die Zustimmung widerstrebender Kardinäle gegebenenfalls durch Versprechungen und Drohungen zu erlangen – sollte diese Aussage nur für den hypothetischen Papst d’Estouteville gelten und nicht auch für den tatsächlich gewählten und politisch versierten Piccolomini?<sup>148</sup>

145 PICCOLOMINI, *Commentarii* 2, 7,9, S. 1436: *Cardinalis est ea consulere quae putet rei publicae convenire; si auditur consilium, gratias agere Deo quod recte consulit; si reiicitur, suam potius quam principis ignorantiam accusare, et semper deliberata probare ac iuvare.*

146 Die tatsächlichen Diskussionen in den Konsistorien Pius’ II. verliefen aber nicht nur konsensorientiert, sondern lebhaft und kontrovers. Vgl. dazu jetzt MÄRTL, *Unbekannte Notizen*, S. 220–243.

147 KRÜGER, *Konsistorialurkunden*, S. 373.

148 Siehe oben, S. 258.

## 1464: Revocation unter Verschluss

Keine Quellen besitzen wir zu der Frage, ob die Einhaltung der Wahlkapitulation Pius' II. von den Kardinälen in einer jährlichen Versammlung erörtert wurde. Das Kardinalskollegium trat außer in den Sedisvakanzzeiten in der Regel nur in den päpstlich geleiteten Konsistorien zusammen. Die Realisierung regelmäßiger selbständig organisierter Zusammenkünfte des Kardinalskollegs hätte zu einer den Domkapiteln vergleichbaren korporativen Autonomie des Kardinalskollegs führen können. Dazu ist es aber nicht gekommen. Höchstwahrscheinlich gab es keinen Kardinal, der die Initiative zur Einberufung einer solchen Zusammenkunft und damit das Risiko eines Zerwürfnisses mit dem Papst übernehmen wollte. Für diese Annahme sprechen erhebliche Erweiterungen und Konkretisierungen dieser Bestimmung in der Wahlkapitulation, die im Konklave nach dem Tode Pius' II. aufgestellt wurde. Der künftige Papst sollte demnach selbst zur Kontrolle seiner Wahlkapitulation beitragen, indem er jeden Monat deren Verlesung in seiner Gegenwart im Geheimen Konsistorium veranlasste. Den Kardinälen wurde dagegen die Strafe der Exkommunikation angedroht, falls sie zur Einhaltung der Wahlkapitulation nicht durch regelmäßige Überprüfungen und nachdrückliche Ermahnungen beitragen würden. Dazu sollten sie sich zweimal jährlich an vorbestimmten Daten, nämlich am 1. Mai und am 1. November, als Kollegium versammeln und beraten. Ebenso sollten sie auch selbst zur Beachtung der Wahlkapitulation verpflichtet sein und nicht im Widerspruch zu dieser abstimmen.<sup>149</sup>

---

149 *Item quod suprascripta capitula omnia et singula faciet legi semper in Consistorio secreto, presente Sanctitate sua semel in mense, videlicet in primo Consistorio cuiuslibet mensis, et Domini Cardinales bis in anno, videlicet Calendis Nouembris et Maii, sub poena excommunicationis si contrafecerint, congregari debeant in unum ad uidentium, cogitandum, et examinandum utrum omnia et singula supradicta seruentur per Pontificem; quae si non seruentur, admoneant eum charitative, et eum ad illorum observationem exhortentur, usque ad tertiam admonitionem; ipsique Domini Cardinales teneantur omnia et singula observare sub poena excommunicationis, nec umquam uotum contra suprascripta dare. Qui si secus uel gratia, uel timore fecerint, ultra uinculum excommunicationis quo seipso ex nunc, accedente etiam auctoritate et determinatione futuri Pontificis, obligant, similiter quicquid per ipsum summum Pontificem, contra uel praeter praedicta quacumque ratione actum uel gestum fuerit, sit ipso iure irritum, et inane, nulliusque momenti et ualoris, et pro infecto habeatur.* Zitiert nach der hier wortgleichen Wahlkapitulation von 1471, ediert in: MANNUCCI, *Le capitulazioni*, S. 89\*. Zu Übereinstim-

Diese Neuregelung warf neue Fragen auf, etwa nach der Rechtsgrundlage der Exkommunikation, mit der sich die Kardinäle selbst bedrohten. Sollte am Ende der Papst seine Kardinäle exkommunizieren, weil sie ihn nicht zur Einhaltung seiner Wahlkapitulation drängten? Eher dachte man wohl an eine Exkommunikation *ipso facto*. Eine solche konnte als unvermeidliche Rechtsfolge eintreten, wenn der von allen auf die Wahlkapitulation geleistete Eid verletzt wurde. Dies hätte aber der ausdrücklichen Ankündigung nicht bedurft. Als hypothetische Möglichkeit kam darüber hinaus die Exkommunikation der Kardinäle durch ein Allgemeines Konzil in Betracht. Dennoch wurden die Kardinäle unter dem neuen Papst Paul II. ihrer selbst auferlegten Kontrollfunktion nicht besser gerecht als unter Pius II. Im Gegenteil: Ihre gemäß der Wahlkapitulation verbotene Zustimmung zu deren Verletzung leisteten sie gleich zu Beginn des neuen Pontifikats sogar unterschriftlich. Dazu liegt uns ein Bericht des von Pius II. zum Kardinal ernannten und darüber hinaus auch adoptierten Jacopo Ammannati Piccolomini vor.<sup>150</sup> Demnach habe Paul II. die Kardinäle bald nach seiner Wahl unter Drohungen dazu genötigt, dass sie einem Widerruf der im Konklave verfassten Wahlkapitulationsurkunde und ihrem Ersatz durch eine neue, von Paul II. vorgeschlagene Kapitulation zustimmten. Ammannati berichtete darüber mit erkennbarer Enttäuschung, aber verbunden mit dem Eingeständnis, dass mit Ausnahme des Kardinals Carvajal alle Kardinäle, auch er selbst, ihre Unterschrift unter die revidierte Kapitulationsurkunde gesetzt haben. Paul II. habe dann beschlossen, diese revidierte Urkunde in einer Schublade zu verwahren und den Inhalt geheim zu halten, auch gegenüber den unterzeichnenden Kardinälen.<sup>151</sup> Dies ist ihm offenbar geglückt, und so können wir auch heute den Inhalt dieser Urkunde nicht rekonstruieren.

Ammannati fand diesen Umstand besonders kritikwürdig, übersah aber, dass damit auch der päpstliche Widerspruch gegen die ursprüngliche Wahl-

---

mung und Überlieferung der Wahlkapitulationen von 1464 und 1471 vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 296 mit den Anmerkungen 37 und 38.

150 Jacopo Ammannati Piccolomini, *Epistolae et commentarii*, Milano 1506, fol. 350r–350v, erneut gedruckt im Anhang zu: *Pii Secundi Pontificis Max. Commentarii Rerum Memorabilium*, Frankfurt am Main 1614, S. 371 f., wörtlich zitiert auch bei CHACÓN, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum, ad annum 1464*.

151 Jacopo Ammannati Piccolomini, *Epistolae et commentarii*, Milano 1506, fol. 352; *Pii Secundi Pontificis Max. Commentarii Rerum Memorabilium*, Frankfurt am Main 1614, S. 372: *Libellum quoque cui nil Pontifex ad conuentorum fidem subscripsit, in suas arculas condens nec protulit postmodum, nec cuiquam esse eius exemplum est passus*.

kapitulation unveröffentlicht blieb. Aus der Sicht von Ammannati hatten die *capitula* der ursprünglichen Wahlkapitulation den Charakter von „Gesetzen“ (*leges*). Paul II. habe diese durch *novae quaedam leges* ersetzt. Diese konnten aufgrund ihrer Nichtveröffentlichung aber keine Wirksamkeit entfalten. Die ursprünglichen *leges*, deren Widerruf nicht öffentlich verkündet wurde, waren dagegen zwar von Paul II. nicht selbst veröffentlicht worden; der Papst hatte ihre Verbreitung aber auch nicht verhindern können. Dazu trug nicht zuletzt Ammannati bei, indem er ihren Inhalt anders als denjenigen der Revision im Rahmen seines genannten Berichtes ausführlich referierte. In der politischen Öffentlichkeit der Zeit wurde ihr sogar mehr Beachtung geschenkt als derjenigen Pius' II. So ließ der Mailänder Gesandte Ottone del Caretto zur Information seines Herzogs unmittelbar nach der Wahl sogar eine italienische Übersetzung anfertigen, die im Mailänder Staatsarchiv erhalten ist.<sup>152</sup> Der lateinische Originaltext ist in zahlreichen Abschriften aus späterer Zeit überliefert, die belegen, dass er von Anfang an im Umlauf blieb.<sup>153</sup> Im Konklave nach dem Tode Pauls II. (1471) wurde dieser Wahlkapitulationstext wörtlich wiederverwendet.<sup>154</sup>

Für Paul II. war die Zustimmung der Kardinäle zur Revision seiner Wahlkapitulation ein erfolgreicher Testlauf, mit dem er gleich zu Beginn seines Pontifikats die Durchsetzbarkeit seines Führungsanspruches eindrucksvoll unterstrich. Trotz einschlägiger Rechtsgutachten, die er ebenfalls zu Beginn seines Pontifikats in Auftrag gegeben hatte,<sup>155</sup> blieb die Grundsatzfrage über die Legitimität päpstlicher Wahlkapitulationen vor diesem Hintergrund obsolet. Der Umstand, dass Paul II. die Revision seiner Wahlkapitulation mit der formalen Zustimmung der Kardinäle vollzog, kam ungeachtet der abweichend urteilenden Rechtsgutachten sogar einer faktischen Anerkennung der Legitimität gleich, denn für die Revision einer illegitimen Vereinbarung hätte er der unterschriftlichen Zustimmung der Kardinäle nicht bedurft.

152 Milano, Archivio di Stato, Roma 56, ediert in: CATALANO, L'Età Sforzesca dal 1450 al 1500, S. 202 f.

153 BAV Vat. lat. 12521, fol. 130r–136v; Vat. lat. 12525, fol. 170r–181v; Vat. lat. 12528, fol. 155–163v; Vat. lat. 14203, fol. 159–173; Urb. lat. 842, fol. 155–163v; Barb. lat. 2635, fol. 2v–9v. ASV Arch. Concist., Conclavi „da Pio II a Innocenzo X“, fol. 9r–14v; Fondo Pio 6, fol. 93–100. Vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 294.

154 Vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 296–301.

155 Neben den bereits oben erwähnten Gutachten von Teodoro de'Lelli und Andrea de Barbatia ist noch ein anonymes Traktat *De modis et formis, quibus futururus pontifex ad observantiam promissorum possit astringi*, ed. MANSI, Collectio 35, Sp. 119–121, überliefert. Vgl. BECKER, Ansätze zur Kirchenreform, S. 345.

Die Fortsetzung des päpstlichen Wahlkapitulationswesens über seinen Tod hinaus war deshalb folgerichtig, wenn auch unklar war, was die Wahlkapitulationen eigentlich praktisch bewirken sollten. Als ein Mittel, die Machtfülle des Papstes effizient einzuschränken, konnten sie kaum mehr gelten, nachdem Paul II. vorgeführt hatte, wie leicht ein Papst von den Kardinälen die unterschriftliche Zustimmung zur Revision ihrer Bestimmungen erhalten konnte. Welchen Wert sollte vor diesem Hintergrund etwa die geforderte unterschriftliche Konsensdokumentation zu wichtigen Entscheidungen in Form von Konsistorialurkunden haben?<sup>156</sup> Dessen ungeachtet waren die päpstlichen Wahlkapitulationen aber als ein Mittel etabliert, das die Ansprüche und Interessen der Kardinäle schriftlich fixierte und nicht nur gegenüber dem Papst persönlich, sondern auch gegenüber dessen politischen Partnern wie etwa dem Herzog von Mailand sowie in der politischen Öffentlichkeit der päpstlichen Kurie bekannt machte.

#### 1471: Beharrlichkeit und Neuerung

Im Konklave nach dem Tode Pauls II. wurde die annullierte Fassung von dessen Wahlkapitulation aus dem Jahre 1464 wörtlich wiederholt.<sup>157</sup> Inhaltlich erneuerten diese 22 Kapitel auch die Bestimmungen von 1458, allerdings mit teilweise ausführlicheren und genaueren Formulierungen.<sup>158</sup> Außerdem wurden zwei vor der Wahl Pius' II. weggelassene Bestimmungen der Wahlkapitulation Eugens IV. wieder aufgegriffen, nämlich die Verpflichtung zur Zelebration eines Generalkonzils und die Garantie des freien Beratungsrechtes der Kardinäle durch Beachtung von deren Immunität im Sinne von *Praesul non damnetur*. Die Forderung nach einem Generalkonzil in der konservativen Variante, die die Kardinäle 1431 gegen den durch das Konstanzer Dekret *Frequens*

156 Vgl. KRÜGER, Konsistorialurkunden, S. 372–376.

157 KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 296 f.

158 Vgl. die Inhaltsübersicht von BECKER, Ansätze zur Kirchenreform, S. 343 f. Die ebenda, S. 346 f., gegebene abweichende Inhaltsübersicht erscheint mir dagegen aufgrund der in meinen Handschriftenanalysen festgestellten wörtlichen Übereinstimmung der Texte obsolet. Beckers abweichende Darstellung erklärt sich durch den komplexen Überlieferungsbefund zu den Wahlkapitulationen von 1464 und 1471, der mich in meinem Beitrag „Überlieferung und Relevanz“ zunächst zu einer Fehleinschätzung verleitet hatte, die ich in „Die zwei Körper des Papstes“, S. 313, Anm. 75, und in „Wahlkapitulationen“, S. 296, korrigiert habe.

vorgegebenen Konzilsautomatismus hatten einführen wollen, erschien nach dem Scheitern von *Frequens* und den konzilsfreien Pontifikaten Calixts III. und Pius' II. offenbar wieder opportun. Das einzuberufende Generalkonzil sollte sich nach den päpstlichen Wahlkapitulationen von 1464 und 1471 nicht nur um die Kirchenreform, sondern an erster Stelle um die Vorbereitung eines Türkenkreuzzugs kümmern und damit die Funktion des von Pius II. einberufenen Fürstenkongresses von Mantua übernehmen, der zeitgenössisch teilweise auch als *concilium* bezeichnet worden war.<sup>159</sup> Die Rückbesinnung auf die traditionelle Konzilsform ist daher auch als indirekte Kritik an der Art und Weise zu verstehen, wie sich Pius II. in der Kreuzzugsfrage letztlich erfolglos unter Ausklammerung kirchlicher Strukturen an die Spitze einer Fürstenbewegung hatte stellen wollen.

Weshalb das traditionsbeladene Kapitel zum freien Beratungsrecht und zur Immunität der Kardinäle 1458 gefehlt hatte, ist nicht klar. Im Rahmen der knapp formulierten und sehr konkreten Forderungen von 1458 war es wohl entbehrlich erschienen. 1464/71 wurde es nicht nur wieder aufgegriffen,<sup>160</sup> sondern die Rechte der Kardinäle sollten darüber hinaus auch durch neue, ergänzende Forderungen gestärkt werden. Das galt für ihre Sedisvakanzrechte durch eine Neuformulierung ihrer kollegialen Hoheit über die Engelsburg sowie andere Festungen im Kirchenstaat, aber auch für ihre Mitbestimmung bei der Besetzung kirchenstaatlicher Ämter. Unter Berufung auf ihre enge Beratungsfunktion sollten die Kardinäle hinsichtlich ihrer Benefizien beson-

159 Kapitel 3 (1464 und 1471), ediert bei MANNUCCI, *Le capitolarioni: Item quod intra triennium Concilium generale celebrabit, seu celebrare faciet solemniter secundum formam antiquorum conciliorum in loco tuto et commodo, prout ei uisum uidebitur, et consultum fuerit per maiorem partem DD. Cardinalium ad concitandos Principes, et populos Christianos ad defensionem fidei, et generalem contra Infideles expeditionem, et ad reformam.* Der indirekt kritisierte Fürstenkongress von Mantua war im wörtlichen Sinne ohnehin ein *concilium*, war aber auch institutionell nicht wirklich klar von Konzilien abgegrenzt und fand somit etwa auch als Mantuanum Concilium Berücksichtigung bei MANSI, *Collectio* 35.

160 Kapitel 10 (1464 und 1471), ediert bei MANNUCCI, *Le capitolarioni: Item, ut Romano Pontifici a Dominis Cardinalibus libera perveniant concilia, non apponet, nec per quempiam apponi permittet manum in persona vel bonis alicuius ex eis; nec aliquid in suo statu et prouisione mutabit pro quacumque caussa uel occasione, nisi de expresso consilio et consensu maioris partis DD. Cardinalium, nec damnabit eum nisi conuictum numero Testium expresso in constitutione Syluestri Papae facta in synodo generali, quae incipit: Praesul non damnetur.*

dere Privilegien genießen,<sup>161</sup> und es sollte ihnen garantiert werden, dass die Berufung auf ihren Rat durch die Urkundenformel *de consilio fratrum* nicht missbräuchlich verwendet wurde, indem hierfür eine unterschriftliche Bestätigungspflicht durch Vertreter der drei Kardinalsordines vorgesehen wurde.<sup>162</sup>

Im Anschluss an die einschließlich der formalen Bestimmungen 22 Kapitel umfassende Wahlkapitulation folgt in zwei Handschriften, die sich auf das Konklave von 1471 beziehen, noch eine umfangreiche Ergänzung. Dabei handelt es sich um in neun Kapitel gegliederte Forderungen der Kardinäle, die zu Beginn durch eine Einleitung und am Schluss durch eine Schwurformel abgerundet werden und somit den Charakter einer eigenständigen Wahlkapitulation haben.<sup>163</sup> Diese bezeichnen wir mit Bezug auf die Papstwahl von 1471 als Wahlkapitulation II, als Wahlkapitulation I dagegen die von Mannucci nach einer heute verschollenen Handschrift des 16. Jahrhunderts edierte Neuauflage des unter Paul II. revozierten Textes von 1464. In einigen Punkten stellt die Wahlkapitulation II lediglich eine Wiederholung der Wahlkapitulation I dar. Dies gilt etwa für die einleitende Funktionsbeschreibung der Kardinäle als ständige Ratgeber des Papstes, aus der die Besitznotwendigkeit besonderer Freiheiten abgeleitet wird.<sup>164</sup> Die anschließende Forderung nach einem aus der *Camera apostolica* zu zahlenden Monatsgehalt von 100 fl. für pfründenarme Kardinäle sowie nach der Bewilligung von kanonisch unzulässigem Pfründenbesitz entspricht exakt dem *capitulum* 6

161 Kapitel 18 (1461 und 1471), ediert bei MANNUCCI, *Le capitolarioni: Item, cum Cardinales S. R. E. assidue assistant summo Pontifici, et proinde debeant specialiter praerogatiuis et libertatibus gaudere, concedet ipsis Cardinalibus plenariam dispositionem omnium beneficiorum ad collationes suas quomodolibet spectantium, quodque gratiae expectativae ad dicta beneficia nullatenus se extendant, nisi de expresso consensu ipsorum Dominorum Cardinalium, beneficiaque familiarium Cardinalium, etiamsi officiales Curiae sint, non intelligantur esse reservata summo Pontifici.*

162 Kapitel 19, ediert bei MANNUCCI, *Le capitolarioni: Item quod supra omnibus supradictis et dependentibus ex eis et alijs, in quibus consilium Dominorum Cardinalium requiritur, promotionibus ad Praelaturas dumtaxat exceptis, nullam bullam umquam expediri consentiet, in qua clausula videlicet de consilio fratrum nostrorum, nisi prius realiter, et cum effectu consistorialiter vota fratrum super contentis in ea sint exquisita; et maior pars consenserit, et hoc subscriptione trium Cardinalium, unius ex quolibet ordine, constet.*

163 Edition: KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 311–315.

164 Vgl. MANNUCCI, *Le capitolarioni*, S. 88\*: *cum Cardinales S. R. E. assidue assistant summo Pontifici, et proinde debeant specialiter praerogatiuis et libertatibus gaudere ...*



der Wahlkapitulation I.<sup>165</sup> Das zweite Zusatzkapitel bezieht sich in zunächst wörtlicher Wiederholung des *capitulum* 10 der Wahlkapitulation I auf das freie Beratungsrecht der Kardinäle, um davon ausgehend die Beachtung der apokryphen Konstitution *Praesul non damnetur* zu fordern. Ergänzend hierzu verlangt das Zusatzkapitel aber auch die Garantie von Privilegien, die den Kardinälen von den Päpsten Nikolaus V. und Calixt III. gewährt worden waren. Das dritte Zusatzkapitel soll den Kardinälen und Angehörigen der Kurie die Unantastbarkeit ihres Güterbesitzes garantieren, entspricht aber wörtlich dem *capitulum* 13 der Wahlkapitulation I. Deren *capitulum* 18 mit der Forderung nach unbeschränkter und besonders privilegierter Verfügung der Kardinäle über ihre Pfründen wird im vierten Zusatzkapitel wiederholt.

Die weiteren Kapitel dieser Zusatzkapitulation Sixtus' IV. sind alle inhaltlich neu. Sie dienen der Wahrung von Besitzständen der Kardinäle (c. 5), insbesondere auch der des Pönitentiaris und des Vizekanzlers (c. 6), aber auch der zusätzlichen Sicherung ihrer Immunität (c. 7) und damit nochmals ihres freien Beratungsrechtes. Schließlich wollte man auch eine Bestätigung der Beschlüsse der kardinalizischen Sedisvakanzregierung sicherstellen (c. 8). Eine nachträgliche Revision der *capitula*, wie man das unter Paul II. erlebt hatte, sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden (c. 9). In der wohl von einem Konzept abhängigen Handschrift B sind die Kapitel 8 und 9 zusammengefasst und die Bestimmungen erheblich detaillierter ausgeführt. Dies erschien den Kardinälen oder dem Papst dann letztlich zu weitgehend und wurde deshalb in der Endredaktion (Vorlage der zeitgenössischen Handschrift A) vereinfacht.

Der Form nach handelt es sich bei dieser Zusatzkapitulation um einen in Kapitel eingeteilten Herrschereid, den der Papst gegenüber den Kardinälen am Tag seiner Wahl geleistet hat. Laut Einleitung sollte er die Rechtskraft einer apostolischen Konstitution besitzen. Aufgrund der Anfangsworte können wir diesen als Konstitution *Hodie divina* bezeichnen. Der Umfang und die Detailgenauigkeit der Kapitel sowie die vorgesehenen Sanktionen für den Fall ihrer Nichtverwirklichung und schließlich die redaktionellen Änderungen gegenüber der in B zu Grunde liegenden Konzepthandschrift zeigen, dass die Konstitution nicht, wie es nach der Einleitung scheinen könnte, spontan nach der Wahl *de mera liberalitate* des neuen Papstes redigiert wurde. Für eine so aufwendige redaktionelle Arbeit mit erheblichem juristischem Reflexionsbedarf war in dem der Papstwahl folgenden Zeremoniell keine Zeit vorgesehen. Da die Kapitulation aber anscheinend noch am Wahltag

---

165 MANNUCCI, *Le capitulazioni*, S. 85\*.

unterzeichnet wurde, kann man erschließen, dass sie ebenfalls wie die von Mannucci edierte Wahlkapitulation I bereits vor der Papstwahl vorbereitet worden sein muss.

Da die Kapitulation namentlich den Vizekanzler Rodrigo Borgia (den späteren Papst Alexander VI.) und den Großpönitentiar Filippo Calandrini begünstigt, darf man annehmen, dass diese wegen ihres Pfründenreichtums auch im Hinblick auf den Wahlausgang besonders einflussreichen Kardinäle entscheidend auf die Entstehung dieser Kapitulation hingewirkt haben. Den Erhalt ihrer Ämter hatten sie sich bereits unter Paul II. sichern können. Unklar bleibt, zu welchem Zeitpunkt die Redaktion abgeschlossen war und welche Sicherheiten Sixtus IV. vor seiner Wahl für die dann gewährte Bestätigung gegeben hatte. Es gab nach Papstwahlen die Tradition, dass der Neugewählte eine Reihe von Suppliken, die ihm die Kardinäle vorlegten, mehr oder weniger ungeprüft abzeichnete, und auch in diesem Zusammenhang könnte die Konstitution *Hodie divina* gewährt worden sein.<sup>166</sup> Allerdings wäre sie dabei durch ihren Umfang und insbesondere durch die vorgesehene Vereidigung aus dem Rahmen gefallen. Deshalb erscheint eine verbindliche, vermutlich durch einen unterschriftlich bestätigten Eid bekräftigte Absprache vor der Wahl, ähnlich wie bei der Wahlkapitulation I, eher wahrscheinlich.

Eine genauere Rekonstruktion der Wahlkapitulationen I und II aus dem Jahre 1471 erscheint möglich, wenn wir zum einen vorblicken auf die folgende Wahlkapitulation von 1484 und zum anderen nochmals auf die Kapitulation Pauls II. zurückblicken. Ab 1484 ist es nämlich ein bekannter und gut dokumentierter Umstand, dass im Konklave zwei Wahlkapitulationen, nämlich die *capitula publica*<sup>167</sup> und die *capitula privata*,<sup>168</sup> aufgestellt wurden. Die ab

166 Johannes Burckhard, ed. CELANI, S. 25, erwähnt bereits vor dem Einzug der Kardinäle ins Konklave von 1484 die Übergabe diverser Bittschriften: ... *sed romani cives et alii in numero copioso circumdabant quisque suum protectorem, amicum et dominum cardinalem, dantes eis supplicationes et alias petitiones pro officiis et aliis gratiis a novo pontifice in conclavi obtinendis et impetrandis*. Im Anschluss an die Vereidigung Papst Innozenz' VIII. auf die Wahlkapitulationen berichtet Burckhard, ebenda S. 48: ... *preposite sibi fuerunt multe supplicationes per ramos dd. cardinales, quas omnes sua Sanctitas indifferenter absque illarum inspectione signavit*. Es handelt sich um eine alte Tradition, die unterschiedlich gehandhabt wurde. Papst Benedikt XII. etwa erhielt derartige Suppliken am Tag nach seiner Krönung und lehnte ihre ungeprüfte Bewilligung ab: Dapifero de Dissenhoven, ed. MOLLAT, S. 217.

167 Johannes Burckhard, ed. CELANI, S. 39–43.

168 Johannes Burckhard, ed. CELANI, S. 30–39.

1484 so benannten *capitula privata* rezipieren wörtlich die Bestimmungen der Konstitution *Hodie divina* von 1471 (außer c. 3), erweitern diese allerdings noch um zahlreiche zusätzliche *capitula*. Die *capitula publica* rezipieren dagegen die Wahlkapitulation, wie sie aus der Edition von Mannucci bekannt ist, mit Ausnahme der *capitula* 1, 2 und 4, die 1471 zusätzlich in die Konstitution *Hodie divina* aufgenommen worden waren.

Formal gibt es zwischen beiden Kapitulationen keinen Unterschied, und auch inhaltlich lässt sich die Unterscheidung nur begrenzt rechtfertigen. Zwar liegt der inhaltliche Schwerpunkt in den *capitula privata* stärker bei den wirtschaftlichen Privilegien der Kardinäle, während die *capitula publica* Organisation und Leitung der Kurie und des Kirchenstaates im Blick haben. Doch als zentrales Anliegen der *capitula privata* erscheint das freie Beratungsrecht der Kardinäle und damit eine traditionelle Forderung von Ratskollegien in geistlichen und weltlichen Monarchien des Mittelalters, die auch für die Verfassung der päpstlichen Monarchie von allgemeiner, öffentlicher Bedeutung war.

Das erstmalige Auftreten von zwei Kapitulationen im Konklave von 1471 erhellt die spätere Unterscheidung von *capitula privata* und *capitula publica*. Die Überlieferung der ersten Kapitulation, die 1471 beschworen wurde, spricht dafür, dass diese identisch mit derjenigen war, die bereits 1464 aufgestellt worden war und deren inhaltliche Tradition im Grunde bis 1431 zurückreicht. Wahrscheinlich hatte man eine Textvorlage von 1464 aufbewahrt und 1471 schon als Trotzreaktion gegen die Revision durch Paul II. zunächst denselben Text bekräftigt. Einzelnen Kardinälen, namentlich dem Vizekanzler und dem Pönitentiar, gingen die Garantien dieser Wahlkapitulation aber anscheinend nicht weit genug. Gerade sie hatten unter der Revision von 1464 offenbar nicht zu leiden gehabt, sondern waren durch einschlägige Privilegien Pauls II. vielmehr begünstigt worden. Deshalb handelten diese Kardinäle nun noch eine Zusatzkapitulation aus, nach welcher diese Privilegien ausdrücklich bestehen bleiben sollten. Um auch den pfründenärmeren Kardinälen entgegenzukommen, wiederholte man in dieser Zusatzkapitulation nochmals bestimmte *capitula* der ersten Kapitulation, insbesondere das aus der *Camera apostolica* nötigenfalls zu zahlende Mindestgehalt. Diese aufgrund der Initiative einzelner Kardinäle entstandene Kapitulation war dann ab 1484 die Grundlage für die *capitula privata*, während die traditionelle Wahlkapitulation den *capitula publica* als Vorlage diente.

#### 1484: Konkretisierung des gewandelten Beratungsrechtes und eine heimliche Unterschriftsverweigerung

Die an den Wahlkapitulationen I und II von 1471 orientierten *capitula publica* und *capitula privata* sind nicht nur in den kritisch edierten Konklavebericht des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burchard von Straßburg vollständig inseriert,<sup>169</sup> sondern darüber hinaus auch als eigenhändig von den Kardinälen und vom neu gewählten Papst unterschriebene Originalmanuskripte erhalten, und zwar eingebunden in den Codex Vaticanus latinus 12518 unmittelbar im Anschluss an die dort befindliche Abschrift der Wahlkapitulation II von 1471.<sup>170</sup> Die erhaltenen Exemplare der *capitula privata* und *capitula publica* von 1484 bestehen jeweils aus einem Heft mit 20 Seiten mit einer Breite von ca. 22 cm und einer Höhe von knapp 30 cm. Der Haupttext ist jeweils in einheitlicher, sauberer Humanistica cursiva geschrieben. Die Unterschriften der Kardinäle weisen deutlich individuelle Züge auf. Dasselbe gilt für die abschließenden Ratifizierungsformeln von der Hand Papst Innozenz' VIII. Nach dem Wortlaut beider Wahlkapitulationen sollten die Urkunden letztlich die Form eines Notariatsinstruments erhalten. Die notarielle Beglaubigung fehlt jedoch in den erhaltenen Exemplaren, und es ist zweifelhaft, ob eine Beglaubigung anderer Exemplare wirklich stattgefunden hat, da Burchard dies hier anders als in seinem Bericht zur Wahl Julius' II. (1503) nicht erwähnt.<sup>171</sup>

Ursprünglich waren dem Bericht des Zeremonienmeisters zufolge jeweils drei Exemplare der privaten und öffentlichen *capitula* als derart beschaffene Libellurkunden ausgestellt worden.<sup>172</sup> Als beteiligte Schreiber nannte Burchard namentlich jeweils einen Konklavisten der Kardinäle Rodrigo Borgia, Marco

169 Die Aufzeichnungen des Johannes Burchard liegen in zwei textkritischen Editionen vor: Johannes Burckhard 1, ed. THUASNE, S. 33–54; Johannes Burckhard 1, ed. CELANI, S. 30–43. Neuere textkritische Untersuchungen betreffen nicht Burchards Darstellungen zur Wahl und zum Pontifikat Innozenz' VIII., sondern erst den Pontifikat Alexanders VI. Vgl. ILARI, *Il Liber notarum*, S. 249–321. Im Folgenden zitieren wir nach der Edition von Celani.

170 BAV, Vat. lat. 12518, fol. 11–30.

171 Zur notariellen Beglaubigung der Wahlkapitulation Julius' II. siehe Johannes Burckhard, ed. CELANI, S. 400. Noch ausführlicher in einem ebenfalls Burchard zugeschriebenen Bericht, ediert in: BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici* 30, ad 1503 Nr. 3, S. 396, und Johannes Burckhard 3, ed. THUASNE, S. 296.

172 Johannes Burckhard, ed. CELANI, S. 30: *nam in duobus quinternis capitula omnia comprehensa triplicata fuerunt de verbo ad verbum.*

Barbo und Giovanni Arcimboldi.<sup>173</sup> Es ist daher anzunehmen, dass diese drei Kardinäle sich für die Redaktion der *capitula* besonders engagierten. Rodrigo Borgia, der von seinem Onkel Calixt III. in das Kollegium berufen und in das Amt des Vizekanzlers eingesetzt worden war, hoffte bereits in diesem Konklave auf seine eigene Wahl, zu der es jedoch erst 1492 kam. Marco Barbo war der Neffe Pauls II., der 1464 die Revokation seiner Wahlkapitulation erzwungen hatte. Giovanni Arcimboldi hatte 1473 von Sixtus IV. als Zugeständnis an den Herzog von Mailand den Roten Hut erhalten.<sup>174</sup> Alle drei Kardinäle waren reich mit Pfründen ausgestattet,<sup>175</sup> was ein begrenztes kirchenreformerisches Engagement nicht ausschloss.<sup>176</sup>

In seiner Eigenschaft als Dekan des Kollegs war es Rodrigo Borgia, der die vorbereiteten Urkunden laut Burchard entgegennahm und die Kardinäle zum Unterschreiben aufforderte. Ein Kardinal, der Venezianer Pietro Foscari (1417–1485), habe seine Unterschrift jedoch verweigert. Bemerkenswert ist, dass Foscari anscheinend sehr darauf achtete, dass seine Weigerung unbemerkt blieb. Dem konklaveöffentlichen Unterschriftszeremoniell blieb er fern, ließ aber darum bitten, dass man für seine Unterschrift einen Platz freilassen solle, damit er sie später nachtragen könne. Als der Zeremonienmeister ihm die von den anderen bereits unterschriebenen Urkunden in seiner Zelle vorbeibrachte, erklärte er diesem, dass seine Unterschrift nicht in Betracht komme, und beauftragte ihn, die Urkunden stillschweigend wieder zurückzubringen. Offenbar war er mit der Wahlkapitulation nicht einverstanden, wollte eine Diskussion darüber jedoch vermeiden. Mit dem diskreten Einverständnis des Zeremonienmeisters gelang ihm dies. Das Beispiel erhärtet unsere bereits aus dem Verhalten Pius' II. hergeleitete These, dass die Legitimität von päpstlichen Wahlkapitulationen ein Thema war, zu dem man sich in verantwortlicher Position besser nicht festlegte. Dies galt nicht nur für den

173 Johannes Burckhard, ed. CELANI, S. 30: *illi ex conclavistis, qui capitula per cardinales ordinata scripserant, videlicet d. Joannes Lopes, d. Jo. Petrus de Arivabensis, Joannes Laurentius de Venetiis et quidam alii*. Die Zuordnung der hier namentlich genannten Konklavisten zu den Kardinälen Borgia, Barbo und Arcimboldi gibt Burchard unmittelbar davor in seiner Aufstellung sämtlicher Konklavisten.

174 EUBEL, *Hierarchia catholica* 2, S. 17, Nr. 9. Vgl. zu ihm die umfassende Monographie von SOMAINI, *Un prelado lombardo*.

175 Dies zeigt neben der Arbeit von Somaini zu Arcimboldi und zahllosen Veröffentlichungen zu Rodrigo Borgia (Alexander VI.) PASCHINI, *I benefici ecclesiastici*, S. 335–354.

176 Den kirchenreformerischen Einsatz Barbos betont TACCHELLA, *Il veneziano cardinale Marco Barbo*.

Papst, sondern vielleicht in noch stärkerem Maße auch für einen kritischen Kardinal. Da die Mehrheit der Kardinäle die Wahlkapitulation anscheinend bereitwillig beeidigte und unterschrieb, hätte man sich mit einer offen zur Schau gestellten Verweigerung unter den Kollegen isoliert.

Dies wollte Foscari offenbar vermeiden. Wir wissen nicht, ob er im Kollegium zumindest einige weniger konsequente Gesinnungsgenossen hatte. Konsistorialurkunden zu nachweislich umstrittenen Entscheidungen der Päpste zeigen, dass unterschriftliche Bekundigungen der Kardinäle nicht immer deren Überzeugung wiedergaben. Andererseits wurde hier nun schon die vierte päpstliche Wahlkapitulation in Folge seit 1458 und, die spezifischen Wahlkapitulationen der Schismazeit nicht mitgerechnet, die sechste päpstliche Wahlkapitulation seit 1352 aufgestellt, und das Wissen um diese lange Tradition dürfte ein potentiell Unrechtsbewusstsein einzelner Kardinäle in jedem Fall relativiert haben. Das galt insbesondere für die *capitula publica*, die im Kern keine Neuerungen formulierten, sondern altbekannte, in ihrer Berechtigung anerkannte Forderungen festhielten, zu deren Beachtung sich der künftige Papst verpflichten sollte, und zwar:

Zur Vorbereitung eines Kreuzzugs gegen die Türken. Die Kardinäle wollten hierzu selbst 20 000 Dukaten beisteuern.

Zur Kurienreform, die an den Konsens der Kardinäle gebunden sein sollte.

Zur Einholung der Zustimmung der Kardinäle bei einer etwaigen Verlegung des Kuriensitzes.

Zur Einberufung eines Generalkonzils, jedoch *secundum formam antiquorum conciliorum in loco tuto et commodo, prout ei justum videbitur et consultum fuerit per majorem partem cardinalium*, also unter fortgesetzter Zurückweisung des Konstanzer Dekrets *Frequens* sowie unkonventioneller päpstlicher Initiativen wie des Fürstenkongresses Pius' II. bei gleichzeitiger Aufwertung der Kardinalsrechte.

Zur Beschränkung von Kardinalskreationen, über die sich Sixtus IV. mit besonderer Großzügigkeit hinweggesetzt hatte.

Zur Beachtung des Konsenses der Kardinäle bei der Verleihung größerer Pfründen.

Zur Beachtung des Konsenses der Kardinäle bei der Verleihung von Kollationsrechten.

Zum Verzicht auf Erteilung von Fürstenprivilegien, die das päpstlich-kardinalizische Kollationsrecht einschränken würden.

Zur Garantie ordentlicher Gerichtsverfahren bei fürstlichen Amtsenthebungsanträgen.

- Zur Anerkennung der Unantastbarkeit der Güter von Kardinälen und anderen Religiösen, Prälaten und aller Angehöriger der Römischen Kurie.
- Zur Einholung der unterschriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Kardinäle bei der Übertragung kirchlichen Besitzes als Lehen oder unter sonstigen Rechtstiteln.
- Zur Beachtung des Konsenses der Kardinäle bei Beginn von Kriegen oder dem Abschluss von militärischen Bündnissen.
- Zur Treueverpflichtung der kirchenstaatlichen Amtsträger gegen sich selbst, seine Nachfolger und in der Sedisvakanz gegen das Kardinalskollegium.
- Zur Einschränkung nepotistischer Vergaben wichtiger kirchenstaatlicher Burgen und zum Ausschluss, das Amt des Generalkapitäns der päpstlichen Truppen an einen Verwandten zu vergeben.
- Zur Verknüpfung der Urkundenformel *de consilio fratrum nostrorum* mit der unterschriftlichen Bestätigung durch die Kardinäle.
- Zur regelmäßigen Überprüfung seiner Amtsführung hinsichtlich der Einhaltung der Wahlkapitulation.

Daran anschließend folgten als Kapitel 17 die Bestimmungen über die Beurkundungsform durch einen Notar und die Rechtskraft des Notariatsinstruments als Bulle, falls der Papst nach seiner Krönung keine entsprechenden Bullen ausstellen sollte. Das abschließende 18. Kapitel beinhaltete die Ratifizierungsformel, mit der der neu gewählte Papst noch vor Veröffentlichung seiner Wahl die Einhaltung der *capitula* versprechen, geloben und schwören sollte.

Die 18 Kapitel bildeten in der Handschrift jeweils einen Absatz, dessen Beginn durch eine vergrößerte Initiale markiert, allerdings nicht nummeriert war. Dasselbe Gestaltungsprinzip wurde in der eigenständigen Libellurkunde mit den *capitula privata* angewandt. Diese enthielt insgesamt 22 Kapitel mit folgenden, teilweise der Wahlkapitulation II von 1471 entsprechenden, teilweise aber auch völlig neuen Forderungen:

- Die Garantie eines Mindesteinkommens (Zahlung von 100 Gulden monatlich an Kardinäle mit einem jährlichen Pfründeneinkommen von weniger als 4000 Gulden) und Bestandsgarantien für bestehenden Pfründenbesitz.
- Die Sicherung des freien Beratungsrechts und die Unantastbarkeit ihres Besitzes, unter anderem durch einen Immunitätsstatus gemäß der apokryphen Dekretale *Presul non damnetur* sowie Zoll- und Abgabefreiheit unter Beachtung einschlägiger Privilegien, die von Nikolaus V. und Calixt III. erteilt worden waren.
- Sonderprivilegien bezüglich des Pfründenbesitzes der Kardinäle und ihrer Familiaren.

Die Gültigkeit kardinalizischer Privilegien bei Abwesenheit von der päpstlichen Kurie.

Die Bestätigung der Privilegien Sixtus' IV. und anderer Vorgänger zum Absolutions- und Dispensrecht der Kardinäle.

Die Bestätigung der Privilegien für den Vizekanzler Rodrigo Borgia, den Großpönitentiar Giuliano della Rovere und den Camerlengo Raffael Riario; Garantie für deren selbständige und ungehinderte Gebühreneintreibung.

Straffreiheit für die drei genannten Amtsträger bezüglich vermeintlicher und tatsächlicher Rechtsverstöße und Unterschlagungen.

Garantien für die Rückzahlung von Krediten, die die Kardinäle Sixtus IV. und der apostolischen Kammer gewährt hatten.

Bestimmungen zum päpstlichen Urkundenwesen: Exklusivrechte der Kanzlei bei allen Betreffen mit Ausnahme der Urkunden zum weltlichen Besitz und zu den kurialen Ämtern – hier Zuständigkeit der Kammer, Registrierungspflicht aller Urkunden in Kanzlei und Kammer.

Die Freiheit zur Annahme und Ablehnung von Legationen, um sicherzustellen, dass durch solche das freie Beratungsrecht nicht eingeschränkt werde.

Eine Generalabsolution für Kardinäle bezüglich begangener Straftaten und Exzesse und Irregularitäten; Bestätigung etwaiger irregulärer Einnahmen; Rückführung in den Stand der Unschuld bei der Taufe.

Das Versprechen, am Tag nach der Wahl ohne Zustimmung der Kardinäle keine diese betreffenden, aber nicht begünstigenden Regeln oder Konstitutionen zu erlassen. Anerkennung eines Konsensrechtes der Kardinäle, dessen Beachtung von den Piores der drei Kardinalsordines unterschriftlich zu bestätigen war.

Verzicht auf die Gewährung von Spezialreservationen.

Das Versprechen, jedem Kardinal die Besitz- und Nießnutzrechte einer kirchenstaatlichen Burg mit dem zugehörigen Land sowie der darauf bezogenen Jurisdiktionsgewalt zu übertragen.

Das Zugeständnis an die Kardinäle, dass sie höhere und niedere Pfründen jeglicher Art, die sie vormals aufgegeben hatten, gegebenenfalls auch ohne Vorlage entsprechender Bullen Sixtus' IV. erneut in Besitz nehmen können.

Unterstützung für Kardinäle und andere Personen bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen auf kirchliche Pfründen.



Versprechen, die Kanonikate und Präbenden von San Pietro, San Giovanni in Laterano und Santa Maria Maggiore nur an römische Bürger zu vergeben.

Die Einrichtung eines speziellen Warteraums im apostolischen Palast, in den nur Kardinäle Zutritt haben, um zu vermeiden, dass diese vor Audienzen und Konsistorien unter Beeinträchtigung ihrer Würde gemeinsam mit anderen Personen etwaige Wartezeiten verbringen müssen.

Keine Delegation von Entscheidungsvollmachten über wichtige geistliche und weltliche Angelegenheiten der Kirche.

Ausgleichszahlungen an Kardinäle, die wegen ihres Stimmverhaltens bei der Papstwahl von bestimmten Fürsten mit dem Entzug von Pfründen bestraft werden.

Die Bestätigung sämtlicher während der Sedisvakanz im Namen des Kardinalskollegs ausgeübten Regierungshandlungen.

Das Versprechen, die vorgenannten Artikel insgesamt sowie auch im Einzelnen unter Strafe der Exkommunikation einzuhalten und von den Kardinälen nichts Entgegenstehendes zu fordern. Erklärung, dass die Kardinäle ebenfalls unter Strafandrohung der Exkommunikation gehalten sind, etwaigen entgegenstehenden Forderungen nicht zuzustimmen, und dass alle Bestimmungen in jedem Fall ihre Gültigkeit behalten würden.

Die Redaktion der *capitula* von 1484 hatte offenbar schon vor dem Konklave begonnen. Dieser Umstand, der auch bei früheren Wahlkapitulationen aus redaktionspraktischen Gründen vermutet werden kann, lässt sich 1484 aufgrund von Kapitel 17 der *capitula privata* beweisen, welches zeigt, dass auch von Seiten der römischen Kommune mit Erfolg versucht wurde, inhaltlich Einfluss zu nehmen.<sup>177</sup> Die von den Kardinälen akzeptierte Forderung, nur noch Bürger der Stadt Rom für die Pfründen an den päpstlichen Patriarchalbasiliken zu berücksichtigen, erwies sich jedoch als nutzlos, da nicht bedacht worden war, dass der Papst nicht-römischen Kandidaten vor einer Provision das römische Bürgerrecht verleihen konnte. Diese Möglichkeit nutzte der neue Papst, Innozenz VIII., anscheinend reichlich und führte damit erneut vor Augen, wie leicht die formale Einhaltung einer Wahlkapitulationsbestimmung von den Vorstellungen ihrer Urheber abweichen konnte.<sup>178</sup> Dennoch

177 Zum Einfluss der römischen Kommune auf die Wahlkapitulation siehe KRÜGER, Überlieferung und Relevanz, S. 249, und REHBERG, Scambi e contrasti, S. 505.

178 Verbitterung hierüber zeigt der zeitgenössische Bericht des Stefano Infessura in: Diario della città di Roma, ed. TOMMASINI, S. 176.

begriffen offenbar nicht nur die Kardinäle die Wahlkapitulationen als ernst zu nehmende Chancen, ihre Interessen zu formulieren.<sup>179</sup>

In den *capitula publica* knüpfte das einleitende Kreuzzugsversprechen an die Tradition an, die von Calixt III. 1455 mit ernstesten Absichten begründet und durch die päpstlichen Wahlkapitulationen seit 1458 gefestigt worden war. Die weiteren Bestimmungen sind das Ergebnis einer noch längeren Traditionsbildung, deren schriftliche Verdichtung in den Konstanzer Reformentwürfen und in der Wahlkapitulation Eugens IV. begonnen hatte. Nach den redaktionellen Überarbeitungen in den päpstlichen Wahlkapitulationen von 1458, 1463 und 1471 lag jetzt eine Redaktionsstufe vor, die inhaltlich und formal so im Wesentlichen bis zur Wahl Leos X. (1511) beibehalten wurde. Allerdings wurden nach dem umstrittenen Pontifikat Alexanders VI. (1492–1503) noch mehrere Kapitel ergänzt, die auf neue Erfahrungen Bezug nahmen. Außerdem wurde nach dem kurzen Pontifikat Pius' III. (1503) anscheinend über die Definition der *capitula publica* und *capitula privata* nachgedacht. Als Ergebnis dieser Reflexion finden wir bei Julius II. das bisherige Kapitel 2 der *capitula privata* (freies Beratungsrecht und Immunitätsprivilegien) in die *capitula publica* verschoben,<sup>180</sup> und daran wurde auch vor der Wahl Leos X. festgehalten.

Die Doppelbedeutung dieses Kapitels als öffentliches und privates Interesse war bereits 1471 deutlich geworden, als es zunächst in der Wahlkapitulation I als Kapitel 10 formuliert wurde, um dann in einer erweiterten Fassung als Kapitel 2 der ergänzenden Wahlkapitulation II wiederholt zu werden. Wie bereits für diese erscheint es auch für die *capitula privata* von 1484 als ein Leitkapitel, das bezeichnender Weise aber erst nachrangig gegenüber dem jeweils in Kapitel 1 formulierten materiellen Interesse eines hohen Mindesteinkommens positioniert wurde. Das freie Beratungsrecht ist auch nicht, wie in Kapitel 3 der Benediktsregel, als ein Selbstwert ausgeführt, sondern es wird lediglich zur Begründung des traditionellen Immunitätsanspruchs im Sinne von *Praesul non damnetur* sowie von neueren Privilegien erwähnt. Die Einkommens- und Immunitätsansprüche der ersten beiden Kapitel werden in mehreren der Folgekapitel noch weiter ausgestaltet. Die Verfasser glaubten sich wohl den Zielen einer angemessenen äußeren Repräsentanz des Kardinalats und der Sicherung seines Rechtsstatus verpflichtet.

179 Die römische Kommune zeigte sich auch in den folgenden Konklaven nicht entmutigt und brachte ihre Forderung erneut ein.

180 BAV Vat. lat. 6200, fol. 88v–89r.

Das waren aus zeitgenössischer Sicht im Prinzip respektable Ziele, für die zuvor auch angesehene Protagonisten der Kirchenreform wie Nikolaus von Kues eingetreten waren.<sup>181</sup>

Die Forderungen der *capitula privata* vermitteln aber den Eindruck einer jenseits dieser anerkannten Ziele orientierten schamlosen Habgier, verbunden mit einem naiv anmutenden Vertrauen in die rechtliche und moralische Entlastungspotenz des kirchlichen Dispens- und Ablasswesens bei gleichzeitiger Hoffnung auf die uneingeschränkte Bindekraft eines Konklaveeides. Die *capitula privata* Nr. 2, 3, 14 und 15 sollten den Kardinälen über ein standesgemäßes Mindesteinkommen im Sinne des Kapitels 1 hinausgehend die Möglichkeit zum kirchenrechtlich unbeschränkten und überdies abgabefreien Pfründenbesitz eröffnen. Die Forderung der Kardinäle in Kapitel 11 nach ihrer Rückführung in den Unschuldszustand beim Empfang der Taufe aufgrund einer Generalabsolution *a quibuscumque criminibus, excessibus et delictis quantumcumque enormibus et gravibus* lässt keine Reue und Besserungsabsicht erkennen, sondern die Erwartung einer Lizenz zur Fortsetzung beanstandungswürdiger Handlungsweisen.

Nur bis zu einem gewissen Grad lassen sich die *capitula privata* als Misstrauen gegen einen noch unbekanntem künftigen Papst verstehen, der seine Amtsgewalt für ungerechte und unverhältnismäßige Strafaktionen gegen einzelne Kardinäle missbrauchen könnte. So versteht man, dass Vizekanzler, Großpönitentiar und Camerlengo nicht nach Belieben des Papstes für kleinere Fehler und Rechtsverstöße in ihren Behörden haftbar gemacht werden wollten. Gefordert wurde aber in den Kapiteln 6 und 7, dass sich die drei Behördenleiter jeglicher Kontrolle entziehen und somit auch Betrugs- und Korruptionsdelikte nach eigenem Ermessen dulden oder selbst begehen konnten. Sie sollten zu autonomen Hoheitsträgern der päpstlichen Kurie werden.

Dies war keine realitätsfremde Forderung, sondern vielmehr sogar der Versuch, einen faktischen Verselbständigungsprozess der drei Ämter für die Zukunft festzuschreiben. Theoretisch hätte ein neuer Papst diese Ämter

---

181 Nikolaus von Kues formulierte in seinem Reformentwurf für Pius II., ediert in: Quellen zur Kirchenreform 2, ed. MIETHKE/WEINRICH, S. 490, bezüglich des Lebensstandards der Kardinäle: *Vita enim gradui debet correspondere*. Zum standesgemäßen Leben eines Kardinals rechnete er in diesem Kontext jährliche Einkünfte von 3000 oder 4000 Gulden (also eine Höhe, wie sie auch Kapitel 1 der *capitula privata* von 1484 und zuvor schon alle päpstlichen Wahlkapitulationen seit 1458 vorsahen) und eine Hofhaltung mit 40 Personen und 24 Pferden. Vgl. MIETHKE, Reform, S. 132.

neubesetzen können. Die Ämter des Großpönitentiars und des Camerlengos wurden schon seit etwa 1300 als „ewige“, von der Person des Papstes unabhängige Ämter aufgefasst.<sup>182</sup> Jedoch auch an der Person des Vizekanzlers wurde zumeist festgehalten, und der amtierende Rodrigo Borgia hatte das von seinem Onkel, Calixt III., an ihn übertragene Amt nun schon unter drei weiteren Päpsten kontinuierlich fortgeführt. Bereits in der Wahlkapitulation II Sixtus' IV. war Borgia deshalb namentlich gemeinsam mit den beiden anderen leitenden Kurienkardinälen privilegiert worden, und er wurde damals, wie auch jetzt, sogar an erster Stelle genannt.

Für die Leitungsgewalt des Papstes bedeutete die Privilegierung leitender Kurienkardinäle eine gewisse Einschränkung. Für das Kardinalskolleg bedeutete es aber, dass drei seiner Mitglieder eine herausgehobene Stellung erhielten, wobei ihre Ämter nicht nur mit besonderen Kompetenzen, sondern auch mit hohen regelmäßigen Einkünften verbunden waren. Diese systematische Begünstigung oligarchischer Strukturen innerhalb des Kardinalskollegs wiederum bedeutete für den Papst, dass er seine Entscheidungen in erster Linie mit wenigen, in ihren Interessen berechenbaren, letztlich von seiner Gunst aber auch abhängigen Kardinälen abstimmen musste.

Wie sich das Verhältnis eines Papstes und den leitenden Kurienkardinälen gestaltete, hing wesentlich von persönlichen Faktoren ab. Der 1484 als Kompromisskandidat gewählte Innozenz VIII. gilt in der Forschung als führungsschwach und in erheblichem Maße dem Einfluss des Großpönitentiars Giuliano della Rovere ausgesetzt, dem er auch seine Wahl verdankte.<sup>183</sup> Giuliano bezog im Papstpalast sogar Wohnung, doch reichte sein Einfluss nicht so weit, dass er für seinen Rivalen, den Vizekanzler Rodrigo Borgia, eine Gefahr darstellte. Dessen Pfründenreichtum wuchs unter Innozenz VIII. weiter. Im Konklave nach dessen Tod im Jahre 1492 hatte der Gedanke an die im Falle von Rodrigos Papstwahl fällige Aufteilung seiner Kardinalspfründen einen unwiderstehlichen Charme, und in der Tat zahlte sich die Wahlentscheidung zu Gunsten des nun den Namen Alexander VI. annehmenden Spaniers für die meisten Kardinäle zunächst aus.<sup>184</sup> Allen voran erhielt der wichtigste Förderer dieser Wahl, Ascanio Sforza, das einträgliche Amt des Vizekanz-

182 Darauf verweist PARAVICINI BAGLIANI, *Leib des Papstes*, S. 148 mit Anm. 40 (S. 286).

183 Giuliano della Rovere galt auch den Gesandten italienischer Mächte in Rom als der eigentliche Wahlgewinner. Mehrere archivalische Belege hierzu nennt SOMAINI, *Il cardinale Borgia*, S. 170, Anm. 152.

184 Vgl. REINHARDT, *Der unheimliche Papst*, S. 64 f.

lers. Doch währte für diesen die Gunst des Papstes nur begrenzte Zeit.<sup>185</sup> Alexanders langjähriger Rivale, der Großpönitentiar Giuliano della Rovere, musste mehrere Jahre des Pontifikats im französischen Exil verbringen, und auch sein Vetter, der Camerlengo Raffael Riario, folgte ihm dorthin.

Alexander VI. machte sich dagegen die Mehrheit der in Rom verbliebenen Kardinäle durch zählbare Gunsterweisungen gefügig, baute die ihm ergebene Kardinalsmehrheit beinahe nach Belieben durch Kreation von Kardinälen seiner Wahl aus und konnte sich so immer auf den Konsens der Mehrheit berufen, auch bei Entscheidungen, die inhaltlich den evidenten Zielen der Wahlkapitulation klar zuwiderliefen, etwa wenn er seinen Sohn zum Gonfaloniere der päpstlichen Armee ernannte. Entscheidend war dabei nicht, dass sich seine Vorgänger Innozenz VIII. und vor allem Sixtus IV. ähnlich verhalten hatten, sondern dass es ihm gelang, den kollegialen Beifall für seine Regierung zu erzeugen. Dies aber erreichte er, indem er den materiellen Wünschen der Kardinäle, wie sie in den *capitula privata* zum Ausdruck gebracht wurden, weitestgehend entsprach. Wer vom Papst materiell gefördert wurde und sich darüber hinaus weitere Förderung erhoffte, konnte sich ungeachtet aller vorsorglichen Bestimmungen der *capitula privata* schwerlich als kritischer Ratgeber oder gar Gegner der päpstlichen Politik profilieren.<sup>186</sup>

---

185 Zum Zerwürfnis Sforzas und Alexanders VI. vgl. PELLEGRINI, Ascanio Maria Sforza 2, S. 713–764.

186 Vgl. KRÜGER, Wahlkapitulationen, S. 310f.; DERS., Konsistorialurkunden, S. 372–377.



## SCHLUSS: LEITUNGSGEWALT UND KOLLEGIALITÄT IM WANDEL

Der Betrachtungsrahmen der vorliegenden Studie reicht von der Benediktsregel aus dem 6. Jahrhundert bis zum Phänomen regelmäßiger Wahlkapitulationen in den kirchlichen Monarchien des 15. Jahrhunderts. Letzteres wird damit als Ergebnis von Tradition und Wandel der rund tausendjährigen mittelalterlichen Verfassungsgeschichte dargestellt. Dabei ist einleuchtend: Je größer ein historischer Betrachtungsrahmen ist, desto selektiver müssen die Details sein, die beachtet werden können. Wir haben zunächst nach Grundlagen des Wandels gefragt und dabei auf die römische Verfahrensmaxime *Quod omnes tangit*, die doppeldeutigen körpermetaphorischen Verbindungen von Monarch und Rat in der Lex *Quisquis* sowie auf die Aussagen der Benediktsregel zum Wahl- und Beratungsrecht geblickt. Im zweiten Teil kamen als eine weitere, noch aus der Spätantike stammende Grundlage die symmachianischen Fälschungen hinzu. Damit standen am Anfang des Wandels mehrdeutige spätantike Texte, deren Wirkung zunächst nicht weit über ihren Entstehungskontext hinausreichte.

Die Benediktsregel war für Mönche geschrieben, nicht für Domkapitulare und nicht für Kardinäle. Es ist daher nicht überraschend, dass diese im ausgehenden Mittelalter den Idealen der um 530 entstandenen Regel nicht entsprachen. Die Benediktsregel hatte aber für das Wahl- und Beratungsrecht Prinzipien formuliert, die für die Verfassung aller kirchlichen Institutionen kennzeichnend waren: Ein Wahlverfahren, das im Idealfall univok war, ansonsten aber von der *sanior pars* und im Streitfall von höheren, externen Instanzen entschieden wurde; ein Beratungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, aber ohne imperatives Mandat für den zu beratenden Inhaber der Leitungsgewalt. Auch für diesen hatte die Benediktsregel Prinzipien formuliert. Er sollte sich seiner Verantwortung stets bewusst sein, die Regel einhalten und den Rat seiner Brüder sorgfältig abwägen. Bei Verstößen waren ihm Sanktionen im Diesseits nicht konkret angedroht, aber auch nicht ausgeschlossen. Der Selbstdarstellung Papst Pius' II. ist zu entnehmen, dass dies unter Ausnahme des Wahlrechts Prinzipien waren, die auch als Maximen für das Renaissancepapsttum galten. Wo liegt dann aber der Wandel?

Die konstitutionellen Idealbilder gleichen sich, nicht aber die politisch-soziale Wirklichkeit. Einen erheblichen Wandel stellte die Entwicklung des Mehrheitswahlrechts dar, die zunächst nur notgedrungen für die Papstwahlen erfolgte, nachdem hier in Streitfällen der benediktinische Ausweg einer externen Schlichtung nicht mehr möglich war. Dies war spätestens nach dem Tode Kaiser Heinrichs III. der Fall. Das Mehrheitswahlrecht wurde aber auch auf die Bischofswahlen übertragen. Entsprechend zählte die Mehrheit auch bei anderen Abstimmungen. Sie konnte auch bei Ratserteilungen als relevante Größe nicht mehr übersehen werden. Monarchische Entscheidungen, die nach dem Kirchenrecht eines Rats bedurften, und das waren vor allem alle besitzrechtlichen Entscheidungen, mussten daher im Prinzip von kollegialen Mehrheiten mitgetragen werden.

So war die Ausgestaltung des Wahlrechts von Anfang an mit der gleichzeitigen Ausbildung von Konsensrechten verbunden. Das Wahlrecht war am Ende des Mittelalters geklärt, für die Konsensrechte und die Versuche zu ihrer Normierung durch Wahlkapitulationen galt das allerdings nicht in gleicher Weise. Ebenfalls sind aber auch die monarchischen Rechte der Bischöfe und Päpste nie abschließend geklärt worden. Den theoretischen Ansprüchen stand eine alternative Praxiserfahrung entgegen, die bis hin zu Papstabsetzungen und Schismen reichte.

Die Etablierung kollegialer Wahlrechts- und Mitbestimmungsansprüche der Domkapitel und des Kardinalskollegs erfolgte interessanter Weise genau zu der Zeit des ausgehenden 11. und frühen 12. Jahrhunderts, als auch die monarchischen Ansprüche und hierarchischen Ordnungsvorstellungen in bislang ungewohnter Klarheit und Schärfe formuliert wurden. Das Kardinalskolleg hängt sogar in seinen institutionellen Anfängen eng mit den hierarchischen Ideen des Reformpapsttums zusammen. Die effektive Leitungsgewalt des Papsttums und die institutionelle Kollegialität der Kardinäle entstanden offenbar in wechselseitiger Abhängigkeit voneinander. Die Domkapitel konnten auf eine längere institutionelle Vorgeschichte zurückblicken, doch formierten sie sich während der Frühgeschichte des Kardinalskollegs im Unterschied zu diesem als autonome Körperschaften mit einem vom Bischof unabhängigen Selbstversammlungsrecht und mit eigenen Besitztiteln.

Auch im weiteren historischen Verlauf zeigte sich eine analoge Entwicklung von Leitungsgewalt und Kollegialität. Zur selben Zeit, als Bonifaz VIII. den theoretischen Leitungsanspruch der Päpste auf die Spitze trieb, wurden von Seiten des Kardinalats die bis dahin deutlichsten Mitbestimmungsansprüche formuliert (Jacopo und Pietro Colonna, Johannes Monachus). Die Missachtung



des Kollegialitätsprinzips durch Urban VI. führte zum Großen Abendländischen Schisma und damit zur größten Krise der kirchlichen Leitungsgewalt. Deren Erneuerung resultierte aus der erweiterten Kollegialität des Konstanzer Konzils und deren Ansehen als universalkirchlicher Repräsentanz.

Der Idee einer Verstetigung dieser erweiterten Kollegialität, wie sie im Konstanzer Dekret *Frequens* festgehalten wurde, fehlte jedoch eine praktikable Umsetzungsperspektive. In dem Maße, wie dies deutlich wurde, reduzierte sich die Autorität des Papsttums als moralische universalkirchliche Autorität. Das Papsttum nahm zunehmend den Charakter eines weltlichen italienischen Renaissancefürstentums an. Als Besonderheit wurde dieses aber nicht nur von einem Fürsten, dem Papst, sondern auch von den Kardinälen repräsentiert, von denen jeder einzelne einen fürstlichen Rang beanspruchen konnte, der oberhalb desjenigen von Bischöfen und Erzbischöfen lag. Dies begründete einen außerordentlichen sozialen Status der Kardinäle, der auch nach materieller Repräsentation verlangte. Diese wurde in den Wahlkapitulationen des 15. Jahrhunderts gefordert und von den Päpsten gewährt, aber um den Preis, dass eine effektive kollegiale Mitbestimmung zu politischen Fragen kaum mehr möglich war, weil der materielle Wohlstand faktisch nicht nur als Recht, sondern immer auch als päpstliche Gunst wahrgenommen werden musste.

Den Domkapiteln kam dagegen im 15. Jahrhundert ihre korporative und vermögensrechtliche Autonomie entgegen. Die deutschen Fürstbischöfe, so scheint es, waren von ihren Domkapiteln teilweise finanziell abhängig. Die Domkapitel agierten im 15. Jahrhundert zwar nicht mehr als engstes, regelmäßig mit dem Bischof versammeltes Beratergremium. Diese Qualität hatten sie im Grunde schon bei der Auflösung der *vita communis* verloren. Dafür hatten sie aber jetzt die Qualität erster Landstände im Rahmen bischöflicher Landesherrschaft gewonnen.



## QUELLEN UND LITERATUR

Das folgende Verzeichnis berücksichtigt neben der verwendeten Forschungsliteratur nur gedruckte Quellen. Die Signaturen der zitierten handschriftlichen Quellen sind unter dem Namen ihres Bibliotheks- oder Archivortes im Register erfasst. Mehrere Arbeiten eines Autors sind nach Erscheinungsdatum sortiert.

- ABADÍA, J. LALINDE, Los Derechos individuales en el „Privilegio General“ de Aragon, in: *L'individu face au pouvoir – Man versus Political Power 3* (Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 48), Brüssel 1989.
- ABERT, Joseph Friedrich, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: *Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg* 46 (1904), S. 27–186.
- ACC 2: *Acta Concilii Constanciensis 2*. Konzilstagebücher, Sermones, Reform- und Verfassungsakten, hg. in Verbindung mit Johannes HOLLNSTEINER von Heinrich FINKE, Münster 1923.
- Acta Concilii Pisani, ed. Johannes VINCKE, in: *Römische Quartalschrift* 46 (1938), S. 81–332.
- Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum 8 und 9, hg. von Jean HARDOUIN, Paris 1714.
- Acta inter Bonifacium VIII, Benedictum XI, Clementem V PPP. et Philippum Pvl. Regem christian. auctiora et emendatiora. historia eorundem, ex varijs scriptoribus, tractatus sive quaestio de potestate P.P. script. circa ann. CIC.CCC, hg. von Simon VIGOR, Paris 1614.
- Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis*, ed. TRILLMICH: Adam von Bremen, *Gesta Hammaburgensis ecclesiae Pontificum*, hg. von Werner TRILLMICH, in: *Quellen des 9. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11), Darmstadt 1961, S. 137–499.
- ALBERIGO, Giuseppe, Cardinalato e collegialità. Studi sull'ecclesiologia tra l'XI e il XIV secolo (Testi e ricerche di scienze religiose 5), Genua 1969.
- ALTHOFF, Gerd, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.
- ALTHOFF, Gerd/SIEP, Ludwig, Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur französischen Revolution. Der neue Münsterer Sonderforschungsbereich 496, in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000), S. 393–412 (ebenfalls in: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte* 3 [2001], S. 210–230).

- Ambrosius, *De Officiis* II, XXVII 134, ed. Maurice TESTARD (*Corpus Christianorum Series Latina* 15/*Ambrosii Mediolanensis opera* 5), Turnhout 2000.
- AMIET, Louis, La juridiction privilégiée spirituelle du Chapitre cathédral de Chartres, in: *Revue historique de droit français et étranger* Sér. 4, A2 (1923), S. 210–271.
- AMMANNATI PICCOLOMINI, Jacopo, *Epistolae et commentarii*, Milano 1506, fol. 350r–350v, erneut gedruckt im Anhang zu: *Pii Secundi Pontificis Max. Commentarii Rerum Memorabilium*, Frankfurt am Main 1614.
- AMRHEIN, August, Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg, in: *Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 32 (1889), S. 3–314.
- ANGENENDT, Arnold, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997.
- ANHEIM, Étienne, Die Kardinäle des avignonesischen Papsttums (1305–1378). Kreaturen des Papstes, Sachwalter partikularer Interessen und Mäzene – II. Zur Legitimation des Kardinalats im 14. Jahrhundert, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats*, S. 248–563.
- Anselm von Lucca, ed. THANER: *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum*, hg. von Friedrich THANER, 2 Bde., Oeniponte 1906/1915.
- Archives administratives de la ville de Reims. Collection de pièces inédites à l'histoire des institutions dans l'intérieur de la cité* 1, ed. Pierre VARIN, Paris 1839.
- ARMARI, Michele, *La guerra del vespro siciliano*, Florenz 1851.
- ASCH, Ronald G./FREIST, Dagmar (Hg.), *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln 2005.
- AUTRAND, Françoise, *Naissance d'un grand corps de l'Etat. Les gens du Parlement de Paris 1345–1454* (*Publications de la Sorbonne N. S. Recherche* 46), Paris 1981.
- BAETHGEN, Friedrich, *Der Engelspapst*, Leipzig 1943.
- BAIER, Hermann, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304* (*Vorreformationsgeschichtliche Forschungen* 7), Münster 1911.
- BARBER, Malcolm, *Der Templerprozess. Das Ende eines Ritterordens*, Düsseldorf 2006.
- BARBICHE, Bernard, *Les actes pontificaux originaux des Archives Nationales de Paris*, 2 Bde., Città del Vaticano 1975–1978.
- BARNWELL, Paul S./MOSTERT, Marco (Hg.), *Political Assemblies in the Earlier Middle Ages* (*Studies in the Early Middle Ages* 7), Turnhout 2003.
- BARONIO/RINALDI, *Annales ecclesiastici: BARONII, Caesaris S.R.E. Card./RAYNALDI, Odorico/LADERCHII, Giacomo, Annales ecclesiastici*, 37 Bde., Bar-le-Duc 1870–1887.
- Bartholomaei de Cotton *Historia Anglicana* (A. D. 449–1298) necnon ejusdem *Liber de archiepiscopis et episcopis Angliae*, hg. von Henry Richard LUARD (*Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores* 16), London 1859.
- BASTGEN, Hubert, *Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter* (*Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Sektion Rechts- und Sozialwissenschaften* 7), Paderborn 1910.
- BATTELLI, Giulio (Hg.), *Acta Pontificum (Exempla scripturarum* 3), Vatikanstadt 1965.
- BAUMANN, Richard Alexander, *The ‚Leges iudiciorum publicorum‘ and their Interpretation in the Republic, Principate and Later Empire*, in: *Recht (Normen, Verbreitung, Materien)*, hg. von Hildegard TEMPORINI (*Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* 2/*Principat* 13), Berlin 1980, S. 106–233.

- BAUMGARTEN, Paul Maria, Die Cardinalsernennungen Cölestins V. im September und Oktober 1294, in: Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des Deutschen Campo Santo in Rom, hg. von Stephan EHSES, Freiburg i. Br. 1897, S. 160–169.
- BAUMGARTEN, Paul Maria, Untersuchungen und Urkunden über die *Camera collegii cardinalium* für die Zeit von 1295–1437, Leipzig 1898.
- BECKER, Alfons, Papst Urban II. (1088–1099) 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit (MGH Schriften 19,1), Stuttgart 1964.
- BECKER, Hans-Jürgen, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17), Köln 1988.
- BECKER, Hans-Jürgen, Pacta conventa (Wahlkapitulationen) in den weltlichen und geistlichen Staaten Europas, in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hg. von Paolo PRODI (Schriften des Historischen Kollegs 28), München 1993, S. 1–9.
- BECKER, Hans-Jürgen, Wahlversprechen der Päpste. Die Kontrolle der päpstlichen Macht durch die Kardinäle, in: Blick in die Wissenschaft 2/3 (1993), S. 46–53.
- BECKER, Hans-Jürgen, Wahlkapitulation und Gesetz, in: Gesetz und Vertrag 1. 11. Symposium der Kommission ‚Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart‘ am 10. und 11. Mai 2002, hg. von Okko BEHREND/Christian STARCK (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 3. Folge 262), Göttingen 2004, S. 91–106.
- BECKER, Hans-Jürgen, Ansätze zur Kirchenreform in den päpstlichen Wahlkapitulationen der Jahre 1458 (Pius II.), 1464 (Paul II.) und 1471 (Sixtus IV.), in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 331–356.
- BELOW, Georg VON, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Leipzig 1883.
- BENSON, Robert L., The Bishop Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton/New Jersey 1968.
- BERLIÈRE, Ursmer, Les élections abbatiales au moyen age (Mémoire de la Classe des Lettres. Collection in 8°. Académie Royale de Belgique 2, 20, 3), Bruxelles 1926.
- Bernhard von Pavia, ed. LASPEYRES: Bernardi Papiensis Faventini episcopi Summa decretalium, ed. Ernst Adolph Theodor LASPEYRES, Regensburg 1860 (ND Graz 1956); darin: Summa de electione, S. 307–323.
- BERTRAM, Jerome, The Chrodegang Rules. The Rules for the Common Life of the Secular Clergy from the Eighth and Ninth Centuries. Critical Texts with Translations and Commentary (Church, Faith and Culture in the Medieval West), Aldershot 2005.
- BERTRAM, Martin, Handschriften und Drucke des Dekretalenkommentars (sog. Lectura) des Hostiensis, in: ZRG Kan. 75 (1989), S. 177–201.
- BETTETINI, Andrea, Riflessioni storico-dogmatiche sulla regola „Quod omnes tangit“ e la „Persona ficta“, in: Il diritto ecclesiastico 110 (1999), S. 645–679.
- BIHRER, Andreas, Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18), Ostfildern 2005.
- BINDER, Bruno, Das Domkapitel zu Gnesen: seine Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Greifswald 1912.

- BISCHOF, Franz Xaver/LEIMGRUBER, Stefan (Hg.), *Vierzig Jahre II. Vatikanum: Zur Wirkungsgeschichte der Konzilstexte*, Würzburg 2005.
- BISCHOFF, Bernhard, *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters* (Grundlagen der Germanistik 24), Berlin 1986.
- BISKAMP, Elard Friedrich, *Das Mainzer Domkapitel bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts*, Marburg 1909.
- BISKUP, Radoslaw, *Das Domkapitel von Samland (1285–1225)* (Prussia Sacra 2), Toruń 2007.
- BITTERAU, Theodor, *Die Traditionen des Hochstifts Freising 2: 926–1283* (Quellen und Erläuterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N. F. 5), München 1909 (ND Aalen 1967).
- BLECKER, Michael Paulin, *Roman Law and „Consilium“ in the Regula Magistri and the Rule of St Benedict*, in: *Speculum* 47 (1972), S. 1–28.
- BLIEMETZRIEDER, Franz Placidus, *Literarische Polemik zu Beginn des Großen abendländischen Schismas* (Kardinal Petrus Flandrin, Kardinal Petrus Amelii, Konrad von Gelnhausen). *Ungedruckte Texte und Untersuchungen* (Publikationen des Österreichischen Historischen Instituts in Rom 1), Wien/Leipzig 1910.
- BLUMENTHAL, Uta-Renate, *Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform*, Darmstadt 2001.
- BÖLLING, Jörg, *Die zwei Körper des Apostelfürsten. Der heilige Petrus in Rom des Reformpapsttums*, in: *Römische Quartalschrift* 106 (2011), S. 155–192.
- BÖRSTING, Heinrich, *Zur handschriftlichen Überlieferung der römischen Kurialeide und der angeblichen Professio fidei Bonifaz' VIII.*, in: *Römische Quartalschrift* 47 (1942), S. 183–189.
- BOLTON, Brenda/DUGGAN, Anne (Hg.), *Adrian IV, the English Pope, 1154–1159: Studies and Texts* (Church, faith, and culture in the Medieval West), Aldershot 2003.
- BONELLI, Giuseppe, *Le capitazioni elettorali dei pontefici*, in: *Commentari dell' Ateneo di Scienze, Lettere ed Arti in Brescia per l'anno 1919*, Brescia 1919, S. 64–120.
- Boniface VIII en procès. *Articles d'accusation et déposition des témoins (1303–1311)*, ed. Jean COSTE (Publicazioni della Fondazione Camillo Caetani – Studi e documenti d'archivio 5), Rom 1995.
- BONINCONTRO, Ilaria (Hg.), *Bonifacio VIII. Ideologia e Azione Politica. Atti del Convegno organizzato nell' ambito delle Celebrazioni per il VII Centenario della morte*, Città del Vaticano-Roma, 26–28 aprile 2004 (Bonifaciana 2), Rom 2006.
- BONINCONTRO, Ilaria/DIFRUSCIA, Chiara, *Le culture di Bonifacio VIII. Atti del Convegno organizzato nell' ambito delle Celebrazioni per il VII Centenario della morte*. Bologna, 13–15 dicembre 2004 (Bonifaciana 3), Roma 2006.
- Bonizo, *Liber de Vita Christiana*, hg. von Ernst PERELS (Texte zur Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter 1), Berlin 1930.
- BORCHARDT, Karl, *Die Cölestiner. Eine Mönchsgemeinschaft des späteren Mittelalters* (Historische Studien 488), Husum 2006.
- BORGOLTE, Michael, *Die mittelalterliche Kirche* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), München 1992.

- BORKOWSKY, Robert, Johann von Egloffstein, Bischof von Würzburg (1400–1411). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Würzburger Territoriums, Phil. Diss. Würzburg 1921.
- BORST, Arno, Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt am Main 1973.
- BOSHOF, Egon, Reich und Reichsfürsten in Herrschaftsverständnis und Politik Kaiser Friedrichs II. nach 1230, in: Heinrich Raspe, Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürsten, König und Reich in spätaufischer Zeit, hg. von Matthias WERNER (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3), Frankfurt am Main 2003, S. 3–27.
- BRACKMANN, Albert, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, Göttingen/Wernigerode 1898.
- BRANDMÜLLER, Walter, Besitzt das Konstanzer Dekret „Haec sancta“ dogmatische Verbindlichkeit?, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 1 (1969), S. 96–113 (ND in: DERS., Papst und Konzil im Großen Schisma. Studien und Quellen, Paderborn 1990, S. 225–242).
- BRANDMÜLLER, Walter, Zur Frage der Gültigkeit der Wahl Urbans VI. Quellen und Quellenkritik, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 6 (1974), S. 78–120 (ND in: DERS., Papst und Konzil im Großen Schisma. Studien und Quellen, Paderborn 1990, S. 3–41).
- BRANDMÜLLER, Walter, Das Konzil, demokratisches Kontrollorgan über den Papst? Zum Verständnis des Konstanzer Dekrets „Frequens“ vom 9. Oktober 1417, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 16 (1984), S. 328–347 (ND in: DERS., Papst und Konzil im Großen Schisma. Studien und Quellen, Paderborn 1990, S. 243–263).
- BRANDMÜLLER, Walter, Das Konzil von Konstanz 1414–1418 1: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne (Konziliengeschichte A, Darstellungen), Paderborn 1991; 2: Bis zum Konzilsende (Konziliengeschichte A, Darstellungen), Paderborn 1997.
- BRESSLAU, Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1, Berlin<sup>3</sup>1958.
- Briefe Kaiser Heinrichs IV., ed. ERDMANN: Die Briefe Kaiser Heinrichs IV., ed. Carl ERDMANN (MGH Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937.
- Briefe zum Pisaner Konzil, ed. Johannes VINCKE (Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1), Bonn 1940.
- Briefsteller und Formelbücher des elften bis vierzehnten Jahrhunderts. Erste Abtheilung, hg. von Ludwig ROCKINGER (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9,1) München 1863.
- BRUGGAIER, Ludwig, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 1259–1790. Eine historisch-kanonistische Studie (Freiburger Theologische Studien 18), Freiburg i. Br. 1915.
- BRUNN, Domkapitel von Meissen: BRUNN GENANNT VON KAUFFUNGEN, KUNZ VON, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel, Meißen 1902 (zugleich Leipzig, Phil. Diss. 1902/Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen 6/2 [1902]).
- BÜCKMANN, Rudolf, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens 34), Hildesheim 1912.

- Bullarium, ed. CHERUBINI: Bullarium sive Collectio Diversarum Constitutionum multorum Pontificum a Gregorio septimo usque ad S. D. N. Sixtum Quintum Pontificem Opt. Max., hg. von Laerzio CHERUBINI, Roma 1586.
- Bullarium, ed. TOMASSETTI: Bullarium Romanum: Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, ed. Aloysio TOMASSETTI, 25 Bde., Turin 1857–1872.
- BURNS, James Henderson, *The Cambridge History of Medieval Political Thought* c. 350–c. 1450, Cambridge 1991.
- BUSCHELL, Gottfried, Die Professiones fidei der Päpste, in: *Römische Quartalschrift* 10 (1896), S. 251–298, 421–450.
- BUSLEY, Hermann Josef, *Die Geschichte des Freisinger Domkapitels bis zur Wende des 14./15. Jahrhunderts*, Diss. München 1956.
- CACIORGNA, Maria Teresa, Le relazioni di Bonifacio VIII con i comuni dello Stato della Chiesa, in: BONINCONTRO, Bonifacio VIII., S. 379–398.
- CALZONA, Mantova: CALZONA, Arturo/FIORE, Francesco Paolo/TENENTI, Alberto/VASOLI, Cesare (Hg.), *Il sogno di Pio II e il viaggio da Roma a Mantova. Atti del convegno internazionale Mantova, 13–15 aprile 2000* (Centro studi L. B. Alberti, Ingenium 5), Mantua 2003.
- CAPASSO, Riccardo, Carte celestiniane, in: *Celestino V: cultura e società. Atti della Giornata di studio* (Ferentino, 17 maggio 2003), hg. von Ludovico GATTO/Eleonora PLEBANI (Collana convegni 9), Rom 2007, S. 119–135.
- CAROCCI, Sandro, *Il nepotismo nel medioevo. Papi, cardinali e famiglie nobili* (La corte dei papi 4), Roma 1999.
- CATALANO, Franco, L'età sforzesca dal 1450 al 1500, in: *Storia di Milano*, Milano, Fondazione Treccani degli Alfieri per la storia di Milano 7, Mailand 1956.
- CHACÓN, Alfonso, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium*, Rom 1677 und diverse weitere Auflagen.
- CHENESSEAU, Georges, *L'abbaye de Fleury à Saint-Benoît-sur-Loire: Son histoire – ses institutions – ses édifices*, Paris 1931.
- CHERUBINI, Paolo, Lettere concistoriali di Eugenio IV e Sisto IV., 1: Nuovi documenti su Leonardo Della Rovere nipote di Sisto IV e prefetto di Roma (con cinque lettere a Lorenzo de' Medici), in: *Bullettino dell' Istituto Storico Italiano per il Medio Evo* 102 (1999), S. 167–208.
- CHRIST, Günter, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 16 (1989), S. 257–328.
- CHRIST, Günter, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *Römische Quartalschrift* 87 (1992), S. 193–235.
- CHRIST, Günter, „Subordinierte Landeshoheit“ der rheinischen und fränkischen Domkapitel, in: *Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches*, hg. von Erwin RIEDENAUER (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 16), München 1994, S. 113–134.
- CHRIST, Günter, Kräfte und Formen geistlicher Territorialität im Hoch- und Spätmittelalter (am Beispiel des Erzstifts Mainz), in: *Hochmittelalterliche Territorial-*



- strukturen in Deutschland und Italien, Tagung 7.–12. September 1992, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Dietmar WILLOWEIT (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 8), Berlin 1996, S. 173–201.
- CHRISTOPHE, Jean-Baptiste, Geschichte des Papsttums während des 14. Jahrhunderts 3, Paderborn 1854.
- Chrodegang von Metz, ed. SCHMITZ: S. Chrodegangi Metensis episcopi (742–766) regula canonicorum. Aus dem Leidener Codex Vossianus latinus 94 mit Umschrift der Tironischen Noten, ed. Wilhelm SCHMITZ, Hannover 1898.
- Chronica fratris Jordani, ed. Heinrich BOEHMER (Collection d'études et de documents sur l'histoire religieuse et littéraire du Moyen-Âge 6), Paris 1908.
- CHROUST, Anton, Chroniken der Stadt Bamberg 1: Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430–1435 mit einem Urkundenanhang (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 1. Reihe), Leipzig 1907.
- CLASSEN, Peter, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 17), Sigmaringen 1973, S. 411–460.
- CLAUSEN, Johannes, Papst Honorius III. (1216–1227), Bonn 1895 (ND Hildesheim 2004).
- CLAUSSEN, Martin A., The reform of the Frankish church. Chrodegang of Metz and the „Regula canonicorum“ in the eighth century (Cambridge studies in medieval life and thought, Fourth series, 61), Cambridge 2004.
- CLEARY, Joseph F., Canonical Limitations on the Alienation of Church Property. An Historical Synopsis and Commentary (Canon Law Studies 100), Washington, D. C. 1936.
- COD<sup>3</sup>: Conciliorum Oecumenicorum Decreta, hg. von Giuseppe ALBERIGO u. a., Bologna <sup>3</sup>1973 (ND von S. 187–655 mit Gegenüberstellung einer deutschen Übersetzung und neuen Anmerkungen: Dekrete der ökumenischen Konzilien 2: Konzilien des Mittelalters. Vom Ersten Laterankonzil [1123] bis zum fünften Laterankonzil [1512–1517], hg. von Josef WOHLMUTH, Paderborn u. a. 2000).
- Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis 2, hg. von Thomas RIED, Regensburg 1816.
- Codex diplomaticus 1, ed. THEINER: Codex diplomaticus dominii temporalis s. sedis. Recueil de documents pour servir à l'histoire du gouvernement temporel des états du Saint-Siège extraits des archives du Vatican 1, hg. von Augustinus THEINER, Rom 1861.
- Codex Iustinianus, ed. Paul KRÜGER (Corpus Iuris Civilis 2), Berlin 1892.
- Codex Theodosianus, ed. MOMMSEN: Theodosiani libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis, adsumpto apparatu P. Kruegeri, Pars posterior: Textus cum apparatu, ed. Theodor MOMMSEN, Berlin 1904.
- Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta, ed. Herwig JOHN (Monumenta iuris canonici B: Corpus collectionum 2), Vatikanstadt 1976.
- COLLI, Vincenzo, Lo „speculum iudiciale“ di Guillaume Durand: codice d'autore ed edizione universitaria, in: Juristische Buchproduktion im Mittelalter, hg. von DEMS. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 155), Frankfurt am Main 2002, S. 517–566.
- CONGAR, Yves, Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet. Aus dem Französischen übersetzt von Elisabeth HANEWINKEL, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen

- Korporationen zu den modernen Parlamenten 1, hg. von Heinz RAUSCH, Darmstadt 1980, S. 115–182 (Original in: *Revue historique de droit français et étranger* 36 [1958], S. 210–259).
- Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum commentariis glossatorum, ed. Antonio GARCÍA Y GARCÍA (Monumenta iuris canonici A 2), Città del Vaticano 1981.
- Corpus Iuris Canonici, ed. Emil FRIEDBERG/Emil Ludwig RICHTER, 1: *Decretum magistri Gratiani*, Leipzig <sup>2</sup>1879; 2: *Decretalium Collectiones*, Leipzig <sup>2</sup>1881 (ND Graz 1959).
- Corpus Iuris Civilis 1: *Institutiones. Digesta*, ed. Theodor MOMMSEN/Paul KRÜGER, Dublin <sup>22</sup>1973.
- COWDREY, H. E. J., Lanfranc: Scholar, Monk, and Archbishop, Oxford 2003.
- CSENDES, Peter, Die Doppelwahl von 1198 und ihre europäische Dimension, in: *Staufer und Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter*, hg. von Werner HECHBERGER/Florian SCHULLER, Regensburg 2009, S. 156–171.
- CURZEL, Emanuele, *I canonici e il Capitolo della cattedrale di Trento dal XII al XV secolo* (Pubblicazioni dell' Istituto di Scienze Religiose in Trento. Series maior 8), Bologna 2001.
- CUTLER, Simon Hirsch, *The Law of Treason and Treason of Trials in Later Medieval France* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought: Third Series 16), Cambridge 1982.
- Dante, *Divina commedia*, ed. VANDELLI: Dante Alighieri, *La divina commedia*, ed. Giuseppe VANDELLI, Mailand <sup>21</sup>1987.
- Dapifero de Dissenhoven, ed. MOLLAT: *Tertia vita Benedicti XII auctore Heinrico Dapifero de Dissenhoven*, in: *Vitae paparum Avenionensium* 1, ed. Guillaume MOLLAT, Paris 1914, S. 216–222.
- Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2), 2 Bde., Berlin <sup>2</sup>1955.
- De ordinando pontifice, ed. Erwin FRAUENKNECHT (MGH Studien und Texte 5), Hannover 1992.
- DEBUS, Karl Heinz, Balduin als Administrator von Mainz, Worms und Speyer, in: HEYEN, Balduin von Luxemburg, S. 413–436.
- DECALUWÉ, Michiel, A new and disputable text-edition of the decree *Haec sancta* of the Council of Constance (1415), in: *Cristianesimo nella storia* 32/2 (2006), S. 417–445.
- DECALUWÉ, Michiel, A successful Defeat. Eugene IV's Struggle with the Council of Basel for Ultimate Authority in the Church 1431–1449 (Institut Historique Belge de Rome Bibliothèque 59), Brüssel/Rom 2009.
- DECALUWÉ, Michiel, Das Dekret „*Haec sancta*“ und sein gedanklicher Kontext auf dem Konzil von Konstanz, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 41 (2009), S. 313–340.
- DEGRÉ, Alajos, L'histoire du „*jus resistendi*“ en Hongrie, in: *L'individu face au pouvoir – Man versus Political Power* 4 (Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 49), Brüssel 1989.
- DEMANDT, Alexander, *Die Spätantike: Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian, 284–565 n. Chr* (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft 3,6), München <sup>2</sup>2007.
- DEMANDT, Dieter, *Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.–15. Jahrhundert)* (Geschichtliche Landeskunde 15), Wiesbaden 1977.

- DEMOUY, Patrick, *Genèse d'une cathédrale. Les archevêques de Reims et leur Eglise aux XIe et XIIe siècle*, Langres 2005.
- DEMURGER, Alain, *Der letzte Templer. Leben und Sterben des Grossmeisters Jacques de Molay*, München 2007.
- DENDORFER, Jürgen, *Autorität und politische Kontingenz an der Kurie des 15. Jahrhunderts*. Münchner Sonderforschungsbereich 573 „Pluralisierung und Autorität in der frühen Neuzeit (15. bis 17. Jahrhundert)“, Teilprojekt C11, Projektleitung Claudia Märtl, in: AHF Jahrbuch der historischen Forschung 2004, München 2005, S. 61–68.
- DENDORFER, Jürgen, *Ambivalenzen der Reformdiskussion in Domenico de' Domenichis De episcopali dignitate*, in: DENDORFER/MÄRTL, *Nach dem Basler Konzil*, S. 165–195.
- DENDORFER, Jürgen, *Die Kardinale wählen den Papst und der Papst kreiert die Kardinale – die Neudefinition tradierter Rollenzuweisungen*, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats*, S. 336–342.
- DENDORFER, Jürgen/LÜTZELSCHWAB, Ralf (Hg.), *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (Päpste und Papsttum 39)*, Stuttgart 2011.
- DENDORFER, Jürgen/MÄRTL, Claudia (Hg.), *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475) (Pluralisierung & Autorität 13)*, Münster 2008.
- DENDORFER, Jürgen/MÄRTL, Claudia, *Papst und Kardinalskolleg im Bannkreis der Konzilien von der Wahl Martins V. bis zum Tod Pauls II. (1417–1471)*, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats*, S. 335–398.
- Deusededit, ed. WOLF VON GLANVELL: *Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit 1: Die Kanonessammlung selbst*, hg. von Victor WOLF VON GLANVELL, Paderborn 1905.
- DEUTINGER, Roman, *Königsherrschaft im Ostfränkischen Reich: eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 20)*, Ostfildern 2006.
- Deutsches Staats-Wörterbuch 7, hg. von Johann Caspar BLUNTSCHLI/Karl Ludwig Theodor BRATER, Stuttgart/Leipzig 1862.
- Diario della città di Roma di Stefano Infessura, ed. Oreste TOMMASINI (*Fonti per la storia d'Italia* 5), Roma 1890.
- DIEGEL, Alfred, *Der päpstliche Einfluß auf die Bischofswahlen in Deutschland während des 13. Jahrhunderts*, Diss. phil. Berlin 1932.
- DIENER, Hermann, *Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417–1523)*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 68 (1988), S. 271–283.
- Dietrich von Niem, *Dialog*, ed. HEIMPEL: *Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410 (De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universali)*, ed. Hermann HEIMPEL (*Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance* 3), Leipzig/Berlin 1933.
- Dino da Mugello: *Dyni Muxellani Doct. celeberrimi commentarius in regulas iuris pontificii. Cum adnotationibus Iuresconsultorum clarissimorum Nicolai BOËRIJ/Caroli MOLINAI/Francisci CORNELLI/Gabrielis SARAINAE*, Lyon 1561.
- DINZELBACHER, Peter, *Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers (Gestalten des Hochmittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1998.

- DIPPER, Christoph, Sozialgeschichte und Verfassungsgeschichte. Zur Europäischen Verfassungsgeschichte aus der Sicht der Geschichtswissenschaft, in: Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, hg. von Reiner SCHULZE (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3), Berlin 1991, S. 173–198.
- Documents and Extracts, hg. von Peter DE ROO, in: DERS., Material for a history of pope Alexander VI. His relatives an his time 1, S. 531–613; 2, S. 407–475; 4, S. 793–570, Brügge 1924.
- Dokumente, ed. KERN: Acta Imperii Angliae et Franciae ab anno 1267 ad annum 1313: Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands, hg. von Fritz KERN, Tübingen 1911 (ND Hildesheim 1973).
- DRÄGER, Wilhelm, Das Mindener Domkapitel und seine Domherren im Mittelalter, in: Mindener Jahrbuch 8 (1936), S. 3–119.
- DROEGE, Georg, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463) (Rheinisches Archiv 50), Bonn 1957.
- DUMONT, Mainz: DUMONT, Franz/SCHERF, Ferdinand/SCHÜTZ, Friedrich, Mainz. Die Geschichte der Stadt, Mainz 1998.
- EBERSBERGER, Roswitha, Das Freisinger Domkapitel bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, in: Freising – 1250 Jahre Geistliche Stadt. Katalog zur Ausstellung im Diözesanmuseum und in den historischen Räumen des Dombergs in Freising 10. Juni bis 19. November 1989, hg. von Sigmund BENKER u. a., Freising 1989.
- ECK, Werner, Der Kaiser und seine Ratgeber: Überlegungen zum inneren Zusammenhang von *amici*, *comites* und *consiliarii* am römischen Kaiserhof, in: Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis: Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich. Akten der Tagung an der Universität Zürich, 18.–20.10.2004, hg. von Anne KOLB, Berlin 2006, S. 67–78.
- EGGER, Christoph, The Canon-Regular: Saint-Ruf in context, in: BOLTON/DUGGAN, Adrian IV, S. 25–28.
- EGGER, Christoph, Innozenz III., Philipp von Schwaben und Köln – eine Nachlese, in: Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich der 800. Wiederkehr seines Todes, hg. von Andrea RZIHACEK/Renate SPREITZER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 19/Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 399), Wien 2010, S. 263–276.
- EICHHORN, Werner, Papst Cölestin V. und der Benediktinerorden, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 79 (1968), S. 54–65.
- EICHLER, Daniel, Fränkische Reichsversammlungen unter Ludwig dem Frommen (MGH Studien und Texte 45), Hannover 2007.
- EICKELS, Klaus VAN, Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Düsseldorf/Zürich 2000.
- EITEL, Anton, Der Kirchenstaat unter Klemens V. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 1), Berlin/Leipzig 1907.
- Ekkehard, Casus Sancti Galli: Ekkehard IV., St. Galler Klostergeschichten (Casus Sancti Galli), übersetzt von Hans F. HAEFELE, mit einem Nachtrag von Steffen PATZOLD (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-

- Stein-Gedächtnisausgabe 10), 4., gegenüber der 3. um einen Nachtrag erw. Aufl., Darmstadt 2002.
- ELM, Kaspar, Das Attentat von Anagni. Der Überfall auf Papst Bonifaz VIII. am 7. September 1303, in: *Das Attentat in der Geschichte*, hg. von Alexander DEMANDT, Köln 1996.
- Enea Silvio Piccolomini, Deutschland: Der Brieftraktat an Martin Mayer und Jakob Wimpfeling's Antworten und Einwendungen gegen Enea Silvio [Responsa et replice ad Eneam Silvium (dt.)], bearb. von Adolf SCHMIDT (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 104/3), Köln/Graz 1962.
- Enea Silvio Piccolomini, Germania, ed. Maria Giovanna FADIGA (Il ritorno dei classici nell'Umanesimo 4/Edizione nazionale dei testi della storiografia umanistica 5), Firenze 2009.
- ENGEL, Wilhelm, Würzburg und Avignon. Kurienprozesse des Würzburger Domkapitels im 14. Jahrhundert, in: *ZRG Kan.* 35 (1948), S. 150–200.
- Epistolae pontificiae ad concilium Florentinum spectantes, hg. von Georg HOFMANN, 3 Bde., Rom 1940–1946.
- ERDMANN, Jörg, „Quod est in actis non est in mundo“. Päpstliche Benefizialpolitik im sacrum imperium des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 113), Tübingen 2006.
- ERKENS, Franz-Rainer (Hg.), Europa und die osmanische Expansion im ausgehenden Mittelalter (ZHF Suppl. 20), Berlin 1997.
- ERKENS, Franz-Rainer (Hg.), Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 48), Köln u. a. 1998.
- ESCH, Arnold, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 29), Tübingen 1969.
- ESCH, Arnold, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 2* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36,2), Göttingen 1972, S. 713–800.
- ESCH, Arnold, La fine del libero comune di Roma nel giudizio dei mercanti fiorentini. Lettere romane degli anni 1395–98 nell'Archivio Datini, in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 86 (1976/77), S. 235–277.
- EUBEL, Conrad, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium ecclesiarum antistitum series 1: Ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta, Münster <sup>2</sup>1913; 2: Ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta, Münster <sup>2</sup>1914.
- FALLETTI, Louis, Art. „Dinus Mugellanus“, in: *Dictionnaire de droit canonique* 4, Paris 1949, Sp. 1250–1257.
- FASOLT, Constantin, William Durant the Younger's Tractatus de modo generalis concilii celebrandi: An Early 14th-Century Conciliar Theory, Diss. Columbia University 1981.
- FASOLT, Constantin, Quod omnes tangit ab omnibus approbari debet: The Words and the Meaning, in: *In Iure Veritas: Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams*, hg. von Steven B. BOWMAN/Blance E. CODY, Cincinnati 1991, S. 21–55.
- FASOLT, Constantin, Council and Hierarchy: The Political Thought of William Durant the Younger (Cambridge Studies in Medieval Life & Thought), Cambridge 2002.

- FECHTER, Johannes, Cluny, Adel und Volk. Studien über das Verhältnis des Klosters zu den Ständen (910–1156), Stuttgart 1966.
- FEHLING, Ferdinand, Kaiser Friedrich II. und die römischen Cardinäle in den Jahren 1227 bis 1239 (Historische Studien 21), Berlin 1901.
- FELTEN, Franz J., Päpstliche Personalpolitik? Über Handlungsspielräume des Papstes in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 43–86.
- FENSKE, Lutz/RÖSENER, Werner/ZOTZ, Thomas (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984.
- FINKE, Heinrich, Aus den Tagen Bonifaz VIII. Funde und Forschungen (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 2) Münster 1902.
- FISCHER, Andreas, Kardinäle im Konklave. Die lange Sedisvakanz der Jahre 1268–1271 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 118), Tübingen 2008.
- FISCHER, Andreas, Die Kardinäle von 1216 bis 1304: zwischen eigenständigem Handeln und päpstlicher Autorität, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats, S. 155–224.
- FLACHENECKER, Helmut, Kann ein Hochstift Pleite gehen? Überlegungen zur wirtschaftlichen Situation des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 60 (2008), S. 77–98.
- FLECKENSTEIN, Josef, Rex canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikates, in: Festschrift Percy Ernst Schramm zu seinem siebenzigsten Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet 1, hg. von Peter CLASSEN/Peter SCHEIBERT, Wiesbaden 1964, S. 57–71.
- FOUQUET, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987.
- FRALE, Barbara, 1308: Il progetto di Clemente V per riformare l'ordine dei Templari, in: „1308“ – 36. Kölner Mediaevistentagung 9. bis 12. September 2008 (Miscellanea Mediaevalia), hg. von Andreas SPEER/David WIRMER, im Druck.
- FRANCHI, Antonino, Il conclave di Viterbo (1268–1271) e le sue origini. Saggio con documenti inediti, Assisi 1993.
- FRANK, Karl Suso, Die Magisterregel. Einführung und Übersetzung, St. Ottilien 1989.
- FRANK, Peter Anton von, Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Wahlstaaten aus Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlkapitulation für das mainzische Erzstift zu errichten, von der Feder eines Unpartheyischen, Frankfurt/Main 1788.
- FRECH, Karl Augustin, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 510), Frankfurt am Main 1992.
- FRENKEN, Ansgar, Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jahren, in: *Annuaire historiae conciliorum* 25 (1995), ganzer Band.
- FRENZ, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 2000.

- FRIED, Johannes, The „Donation of Constantine“ and the „Constitutum Constantini“. The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning. With a Contribution by Wolfram Brandes: „The Satraps of Constantine“ (Millennium Studies 3), Berlin 2007.
- Friedrich's von Hohenlohe, Bischof's von Bamberg Rechtsbuch (1348), hg. von Karl Adolf Constantin HÖFLER (Quellensammlung für fränkische Geschichte 3), Bamberg 1852.
- Fries, Lorenz, Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495 3: Von Gerhard von Schwarzburg bis Johann II. von Brunn (1372–1440), hg. von Ulrich WAGNER/Walter ZIEGLER, Würzburg 1999.
- FUCHS, Franz/MÄRTL, Claudia, Ein neuer Text zur Auseinandersetzung zwischen Säkular- und Regularkanonikern im 12. Jahrhundert, in: MORDEK, Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, S. 277–302.
- FUCHS, Norbert, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 101 (1960/61), S. 5–108.
- FÜRST, Carl Gerold, Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalkollegiums, München 1967.
- FÜRST, Carl Gerold, Gregorio VII, Cardinali e amministrazione pontificia, in: Studi Gregoriani 13 (1989), S. 17–31.
- FUHRMANN, Horst, Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum. Ein Beitrag zur Überlieferungsgeschichte des Constitutum Constantini, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22 (1966), S. 63–178.
- FUHRMANN, Horst, Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen: Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (MGH Schriften 24), 3 Bde., Stuttgart 1974.
- FUHRMANN, Horst, Rex canonicus – Rex clericus?, in: FENSKE/RÖSENER/ZOTZ, Institutionen, Kultur und Gesellschaft, S. 321–326.
- FUHRMANN, Horst, Papst Gregor VII. und das Kirchenrecht. Zum Problem des Dictatus Papae, in: La Riforma Gregoriana e l'Europa 1, hg. von Alphons STICKLER u. a. (Studi gregoriani per la storia della Libertas Ecclesiae 13), Rom 1989, S. 123–149.
- FUHS, Maria, Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508 (Kölner Historische Abhandlungen 40), Köln u. a., 1995.
- FUNKE, Paul, Papst Benedikt XI. Eine Monographie (Kirchengeschichtliche Studien 1,1), Münster 1891.
- GALLADE, Peter (PRÖSTLER, Johannes), Capitulatio episcopo Germaniae electo a suis electoribus proposita et iureiurando confirmata, Heidelberg 1758.
- GAMMERSBACH, Suitbert, Gilbert von Poitiers und seine Prozesse im Urteil der Zeitgenossen (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 5), Köln/Graz 1959.
- GANZER, Klaus, Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: Theologische Quartalschrift 147 (1967), S. 60–87.
- GANZER, Klaus, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), Köln/Graz 1968.
- GANZER, Klaus, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts 1: Der Wahlkörper in Gesetzgebung und Lehre des 12./13. Jahrhunderts, in: ZRG Kan. 57 (1971), S. 22–82; 2: Zur Bischofswahl in der Praxis des 12./13. Jahrhunderts, in: ebenda 58 (1972), S. 166–197.

- GANZER, Klaus, Das römische Kardinalkollegium, in: *Le Istituzioni Ecclesiastiche della „Societas Christiana“ dei Secoli XI–XII. Papato, Cardinalato ed Episcopato* (Miscellanea del Centro di Studi Medioevali 7), Milano 1977.
- GANZER, Klaus, Der ekklesiologische Standort des Kardinalskollgiums in seinem Wandel. Aufstieg und Niedergang einer kirchlichen Institution, in: *Römische Quartalschrift* 88 (1993), S. 114–133.
- GATTO, Ludovico, La vera storia di Celestino V, in: *Celestino V: cultura e società. Atti della Giornata di studio* (Ferentino, 17 maggio 2003), hg. von DEMS./Eleonora PLEBANI (Collana convegno 9), Rom 2007, S. 9–108.
- GAUDEMET, Jean, L'évêque dans la cité en France (XIe–XIVe s.), in: *Life, Law and Letters. Historical studies in honour of Antonio García y García 1*, hg. von Peter A. LINEHAN (Studia Gratiana 28), Rom 1998, S. 335–356.
- GAYET, Louis, *Le Grand Schisme d'Occident d'après les documents contemporains déposés aux Archives Secrètes du Vatican*, 2 Bde., Florenz/Berlin 1889.
- GENEQUAND, Philippe, Kardinäle, Schisma und Konzil: das Kardinalskolleg im Großen Abendländischen Schisma (1378–1417), in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats*, S. 303–334.
- Gerhard von Augsburg, *Vita Sancti Uodalrici*. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, Einleitung, kritische Edition und Übersetzung besorgt von Walter BERSCHIN/Angelika HÄSE, Heidelberg 1993.
- GERLICH, Alois, Art. „Gerlach“, in: *LexMA* 4 (1989), Sp. 1337.
- Gesta Alberonis auctore Baldrico a. 1132–1152*, ed. GEORG WAITZ, in: *MGH SS* 8, Hannover 1848, S. 243–260.
- Gesta Boemundi Archiepiscopi Treverensis*, ed. Georg WAITZ, in: *MGH SS* 24, Hannover 1879, S. 463–488.
- Gesta episcoporum Frisingensium*, ed. Georg WAITZ, in: *MGH SS* 24, Hannover 1879, S. 314–331.
- GIERKE, Otto, *Das deutsche Genossenschaftsrecht 2: Geschichte des deutschen Körperbegriffs*, Berlin 1873 (ND Darmstadt 1954); 3: *Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland*, Berlin 1881 (ND Darmstadt 1954).
- GILLMANN, Franz, Die Dekretglossen des Cod. Stuttg. hist. f. 419: mit einer Schrifttafel nebst einem Anhang, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 107 (1927), S. 192–250.
- GIRGENSOHN, Dieter, Ein Schisma ist nicht zu beenden ohne die Zustimmung der konkurrierenden Päpste. Die juristische Argumentation Benedikts XIII. (Pedro de Lunas), in: *Archivum Historiae Pontificiae* 27 (1989), S. 197–248.
- GIRGENSOHN, Dieter, Von der konziliaren Theorie des späteren Mittelalters zur Praxis: Pisa 1409, in: *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institution und Personen*, hg. von Heribert MÜLLER/Johannes HELM-RATH (Vorträge und Forschungen 57), Ostfildern 2007, S. 61–94.
- GNANN, August, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 34 (1906), S. 120–166.
- GNANN, August, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Speyer, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 34 (1906), S. 166–206.



- GÖLLER, Einnahmen unter Johann XXII.: GÖLLER, Emil, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378 1), Paderborn 1910.
- GÖLLER, Einnahmen unter Benedikt XII.: GÖLLER, Emil, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316–1378 4), Paderborn 1920.
- GÖRRES, Joseph, Die Jesuitenfrage II: Das erste Noviciat des Ordens in der Geschichte, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 16 (1845), S. 321–354.
- GÖRRES, Joseph, Das Lütticher Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert 1, Diss. phil. Berlin 1907.
- GOETTING, Hans, Das Bistum Hildesheim 3. Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227) (GS N. F. 20), Berlin/New York 1984.
- GOEZ, Werner, Zur Erhebung und Absetzung Papst Gregors VII., in: Römische Quartalschrift 63 (1968), S. 117–144.
- GOEZ, Werner, Über Kardinalssiegel, in: Musis et litteris. Festschrift für Bernhard Rupprecht zum 65. Geburtstag, hg. von Silvia GLASER/Andrea M. KLUXEN, München 1993, S. 93–114.
- Goldene Bulle, ed. FRITZ: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11), Weimar 1972.
- Gottfried von Auxerre, ed. HÄRING: Gottfried von Auxerre, Writings against Gilbert of Poitiers, ed. Nikolaus M. HÄRING, in: Analecta Cisterciensia 22 (1966), S. 3–83.
- GOTTLOB, Adolf, Die Servientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens (Kirchenrechtliche Abhandlungen 2), Stuttgart 1903.
- GOURON, André, Aux origines médiévales de la maxime Quod omnes tangit, in: Histoire du droit social. Mélanges en hommage à Jean Imbert, hg. von Jean-Louis HAROUEL, Paris 1989, S. 277–286.
- GRAEFE, Friedrich, Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1239–1250, Heidelberg 1909.
- GRAMSCH, Robert, Kommunikation als Lebensform. Kuriale in Thüringen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag, hg. von Franz J. FELTEN (Geschichtliche Landeskunde 59), S. 417–434.
- GRANSDEN, Antonia, A Democratic Movement in the Abbey of Bury St. Edmunds in the late twelfth and early thirteenth Centuries, in: Journal of Ecclesiastical History 26 (1975), S. 25–39.
- GRANSDEN, Antonia, The Separation of Portions between Abbot and Convent at Bury St Edmunds: The Decisive Years 1278–1281, in: The English Historical Review 119 (2004), S. 481–396.
- GRASHOF, Otto, Die Gesetze der römischen Kaiser über die Verwaltung und Veräußerung des kirchlichen Vermögens, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 36 (1876), S. 193–214.
- Gratian (glossiert): Decretum Gratiani emmendatum et notationibus illustratum una cum glossis, Venedig 1584.
- Gratian, ed. FRIEDBERG: siehe Corpus Iuris Canonici 1.
- GREENWAY, Diana/SAYERS, Jane, Introduction zu: Jocelin of Brakelond, Chronicle of The Abbey of Bury St Edmunds, Oxford 1989.

- Gregorii VII Registrum, ed. Erich CASPAR (MGH Epp. selectae in usum scholarum), Berlin 1920/1923.
- GRIEME, Uwe/KRUPPA, Nathalie/PÄTZOLD, Stefan (Hg.), Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206/Studien zur Germania Sacra 26), Göttingen 2004.
- GRISON, Roberto, Il problema del cardinalato nell'Ostiense, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 30 (1992), S. 125–157.
- GROH, Kathrin, Quod omnes tangit: Repräsentation und parlamentarische Demokratie in der Weimarer Staatsrechtslehre, in: *Inklusion und Partizipation: Politische Kommunikation im historischen Wandel*, hg. von Christoph GUSY/Heinz-Gerhard HAUPT (Historische Politikforschung 2), Frankfurt am Main 2005, S. 141–175.
- GROHE, Johannes, Die Synoden im Bereich der Krone Aragón von 1418 bis 1429 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn 1991.
- GROSSI, Paolo, „Unanimitas“ (alle origini del concetto di persona giuridica nel diritto canonico), in: *Annali di storia del diritto* 2 (1958), S. 229–332.
- GROTEN, Manfred, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109), Bonn 1980.
- GROTEN, Manfred, Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat, in: *Historisches Jahrbuch* 103 (1983), S. 1–34.
- GROTEN, Manfred, Königskanonikat und Krönung in: *Deutsches Archiv* 48 (1992), S. 625–629.
- GROTEN, Manfred, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A: Darstellungen 36), Köln 1998.
- GROTEN, Manfred, Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, in: SPÄTH, Bildlichkeit, S. 65–88.
- GROTHER, Ewald, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970 (Ordnungssysteme 16), München 2005.
- GRUNDMANN, Herbert, Die Bulle ‚Quo elongati‘ Papst Gregors IX., in: *Archivum Franciscanum Historicum* 54 (1961), S. 3–25.
- GRUNDMANN, Herbert, Zur Abt-Wahl nach Benedikts Regel. Die „Zweitobern“ als „sanior pars“?, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 77 (1966), S. 217–223.
- GUALDO, Germano, Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano. Lo schedario Garampi – I registri Vaticani – I registri Lateranensi – Le „Rationes Camerae“ – L'Archivio Concistoriale (Collectanea Archivi Vaticani 17), Città del Vaticano 1989.
- GUALDO, Germano, Lettere concistoriali di Eugenio IV et Sisto IV, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio evo e Archivio Muratorio* 102 (1999), S. 167–227, 6 Tafeln.
- GUASTI, Cesare, Gli avanzi dell'Archivio di un pratese Vescovo di Volterra che fu al Concilio di Costanza, in: *Archivio storico italiano* 13 (1884), S. 20–41.
- GUILLEMAIN, Bernard, in: *Die Kirche im französischen Königreich*, in: MOLLAT/VAUCHEZ, *Die Geschichte des Christentums*, S. 626–654.

- GULDIN, Rainer, Körpermetaphern: Zum Verhältnis von Politik und Medizin, Würzburg 1999.
- GUTTENBERG, Regesten 1: GUTTENBERG, Erich Freiherr VON, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg 1, Würzburg 1932.
- HACK, Achim Thomas, Die zwei Körper des Papstes ... und die beiden Seiten seines Siegels, in: SIGNORI, Das Siegel, S. 53–63.
- HÄGERMANN, Dieter, Das Papsttum am Vorabend des Investiturstreits. Stephan IX. (1057–1058), Benedikt X. (1058) und Nikolaus II. (1058–1061) (Päpste und Papsttum 36), Stuttgart 2008.
- HÄRING, Nikolaus Martin, Das sogenannte Glaubensbekenntnis des Reimser Konsistoriums von 1148, in: Scholastik 40 (1965), S. 55–90.
- HÄRING, Nikolaus Martin, Notes on the Council and Consistory of Rheims (1148), in: Medieval Studies 28 (1966), S. 39–59.
- HÄRING, Nikolaus Martin, Das Pariser Konsistorium Eugens II. vom April 1147, in: Studia Gratiana 11 (1967), S. 91–117.
- HAGEMANN, Heinrich, Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jahrhundert, Hildesheim 1910.
- HAGENEDER, Othmar, Studien zur Dekretale „Vergentis“ (X V, 7, 19). Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innocenz' III., in: ZRG Kan. 49 (1963), S. 138–173.
- HAGENEDER, Othmar, Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: The Concept of Heresy in the Middle Ages (11th–13th c.), hg. von Willem LOURDAUX/Daniel VERHELST (Mediaevalia Lovanensia 1/Studia 1,4), Leuven 1976, S. 42–103.
- HAGENEDER, Othmar, Päpstliche Reskripttechnik: Kanonistische Lehre und kuriale Praxis, in: Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von Martin BERTRAM (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 181–196.
- HADACHER, Anton, Geschichte der Päpste in Bildern. Eine Dokumentation zur Papstgeschichte von Ludwig Freiherr von Pastor, Heidelberg 1965.
- HALLER, Concilium Basiliense: Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, hg. von Johannes HALLER, 8 Bde., Basel 1896–1936 (ND Basel 1971).
- HALLER, Johannes, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, 5 Bde., Stuttgart 1950–1953.
- HALLMAN, Barbara McClung, Italian Cardinals, Reform, and the Church as Property, Berkely/Los Angeles/London 1985.
- Hamburgisches Urkundenbuch 1: 786–1300, hg. von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburg 1842.
- HAMPE, Karl, Ein ungedruckter Bericht über das Konklave von 1241 im römischen Septizonium (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1913), Heidelberg 1913.
- HANNIG, Jürgen, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), Stuttgart 1982.

- HARMS, Klaus, Das Domkapitel zu Schleswig von seinen Anfängen bis zum Jahre 1542 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Reihe 1/7), Flensburg 1914.
- HARTMANN, Wilfried, Discipulus non est super magistrum (Matth. 10,24). Zur Rolle der Laien und der niederen Kleriker im Investiturstreit, in: MORDEK, Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, S. 187–200.
- HARTMANN, Wilfried, Der Investiturstreit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 21), München 32007.
- HARTMANN, Wilfried/SCHMITZ, Gerd (Hg.), Fortschritt durch Fälschungen. Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen, Kongress in Tübingen 2001 (MGH Studien und Texte 31), Hannover 2002.
- HAUBST, Rudolf, Der Reformentwurf Pius' des Zweiten, in: Römische Quartalschrift 49 (1954), S. 188–242.
- HAUCK, Albert, Die Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht, Leipzig 1891.
- HAUCK, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands 1, Leipzig 3+41904, Bände 2–5, 1, Leipzig 3+41912–1914, Band 5,2 aus dem Nachlass hg. von Heinrich BÖHMER, Leipzig 1920.
- HAY, Denys, Art. „Eugenio IV“, in: Enciclopedia dei Papi 2, hg. von Massimo BRAY u. a. Roma 2000, S. 634–640.
- HEHL, Ernst Dieter, „Lucia/Lucina“ – Die Echtheit von JL 3848. Zu den Anfängen der Heiligenverehrung Ulrichs von Augsburg, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 51 (1995), S. 195–211.
- HEIDRICH, Ingrid, Ravenna unter Erzbischof Wibert (1073–1100). Untersuchungen zur Stellung des Erzbischofs und Gegenpapstes Clemens III. in seiner Metropole (Vorträge und Forschungen, Sonderband 32), Sigmaringen 1984.
- HEIMPEL, Hermann, Dietrich von Niem (c. 1330–1418) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen 18/Westfälische Biographien 2), Münster 1932 (c. 1330–1418).
- HEIMPEL, Hermann, Art. „Hauck (ev.) 1), Albert W.“, in: Neue deutsche Biographie 8, Berlin 1969, S. 75 f.
- HEIMPEL, Hermann, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52), 3 Bde., Göttingen 1982.
- HEIMPEL, Hermann, Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil, in: FENSKE/RÖSENER/ZOTZ, Institutionen, Kultur und Gesellschaft, S. 469–482.
- HEINIG, Paul-Joachim, Die Mainzer Kirche am Ende des Hochmittelalters (1249–1305), in: JÜRGENSMEIER, Handbuch 1,1, S. 347–415.
- HEINIG, Paul-Joachim, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter (1305–1484), in: JÜRGENSMEIER, Handbuch 1,1, S. 416–554.
- HELMRATH, Johannes, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln 1987.
- HERDE, Peter, Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum

- Beginn des 16. Jahrhunderts 1 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31–32), Tübingen 1970.
- HERDE, Peter, Papst Cölestin V. und die Abtei Montecassino, in: Bibliothek – Buch – Geschichte, Kurt Köster zum 65. Geburtstag, hg. von Günther PFLUG/Brita ECKERT/Heinz FRIESENHAHN (Sonderveröffentlichungen der Deutschen Bibliothek 5), Frankfurt am Main 1977, S. 387–403.
- HERDE, Peter, Cölestin V. (1294) (Peter vom Morrone). Der Engelpapst. Mit einem Urkundenanhang und Edition zweier Viten (Päpste und Papsttum 16), Stuttgart 1981.
- HERDE, Peter, Die Herkunft Papst Cölestins V. Eine quellenkritisch-diplomatische Untersuchung, in: *Auxilia historica*. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag, hg. von Walter KOCH u. a. (Schriften zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, S. 103–132.
- HERDE, Peter, Bonifacio VIII canonista e teologo? Dal Consilium (ca. 1277–1280) alla bolla Unam Sanctum (1302), in: BONINCONTRO, Bonifacio VIII., S. 17–42.
- Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, hg. von Werner NÄF (Quellen zur neueren Geschichte 17), Bern <sup>2</sup>1975.
- HERWEGEN, Ildefons, Sinn und Geist der Benediktinerregel, Einsiedeln/Köln 1944.
- HEUSLER, Andreas, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860.
- HEYEN, Franz-Josef (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354. Festschrift aus Anlass des 700. Geburtsjahres (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 53), Mainz 1985.
- HIESTAND, Rudolf, Feierliche Privilegien mit divergierenden Kardinalslisten? Zur Diplomatie der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts, in: *Archiv für Diplomatik* 33 (1987), S. 239–268.
- HILGER, Wolfgang, Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198–1304. Ein Beitrag zum Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electu, Wien 1991.
- HILIPISCH, Stephan, Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters, in: *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige* 67 (1956), S. 221–236.
- HILSCH, Peter, Johannes Hus (um 1370–1415). Prediger Gottes und Ketzer, Regensburg 1999.
- HINSCHIUS, Paul, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*, Leipzig 1863.
- HIRSCHFELD, Theodor, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, in: *Archiv für Urkundenforschung* 4 (1912), S. 419–562.
- HIRSCHMANN, Frank G., Die Domannexstifte im Reich. Zusammenstellung und vergleichende Analyse, in: *ZRG Kan.* 88 (2002) S. 110–158.
- Historia diplomatica Friderici Secundi*, ed. Alphonse HUILLARD-BRÉHOLLES, 6 Bde., Paris 1852–1861, Nachdruck Turin 1963.
- HÖDL, Ludwig, Die beiden Kommentare des Johannes Monachus zur Bulle „Unam sanctam“ Papst Bonifaz' VIII (vom 18. Nov. 1302), in: *Recherches de théologie et philosophie médiévales* 71 (2004), S. 172–200.
- HOFMANN, Herbert, Kardinalat und kuriale Politik in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Bleicherode am Harz 1935.

- HOFMEISTER, Adolf, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung, in: Festschrift Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 64–148.
- HOFMEISTER, Philipp, „Saepe iuniori Dominus revelat, quod melius est“, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 70 (1959), S. 159–168.
- HOFMEISTER, Philipp, Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht bei den Ordensleuten, in: ZRG Kan. 53 (1967), S. 77–96.
- HOLBACH, Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (Trierer historische Forschungen 2), 2 Bde., Trier 1982.
- HOLBACH, Rudolf, Die Besetzung des Trierer Erzbischofsstuhls im späten Mittelalter. Konstellationen und Konflikte, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 35 (1983), S. 11–47.
- HOLBACH, Rudolf, Erzbischof Balduin und das Trierer Domkapitel, in: HEYEN, Balduin von Luxemburg, S. 189–211.
- HOLD, Hermann, Unglaublich glaubhaft: Die Arengen-Rhetorik des Avignoneser Papsttums, 2 Bde., Frankfurt am Main u. a. 2004.
- HOLDER, Karl, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste, Diss. Freiburg (Schweiz) 1892.
- HOLLMANN, Michael, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter 1306–1478 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990.
- Hostiensis: Henrici de Segusio Cardinalis Hostiensis in Decretalium librum Commentaria, Venedig 1581 (ND Turin 1965, 2 Bde.).
- HOTZ, Brigitte, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrngemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378) (Vorträge und Forschungen, Sonderband 49), Ostfildern 2005.
- HÜFNER, August, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der abendländischen Kirche, in seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters, Mainz 1907.
- HÜLS, Rudolf, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48), Tübingen 1977.
- HUISKING, Marianne, Beiträge zur Geschichte der Corveyer Wahlkapitulationen, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 98/99 (1949), S. 8–66.
- HURKA, Herbert, Die angebliche Professio fidei Papst Bonifaz VIII., Diss. Freiburg i. Br. 1954.
- Iacopo da Varagine e la sua cronaca di Genova dalle origine al MCCXCVII, ed. Giovanni MONLEONE, 2 Bde. (Fonti per la storia d'Italia 83/84), Rom 1941.
- ILARI, Annibale, Il Liber notarum di Giovanni Burcardo, in: Roma di fronte all' Europa al tempo di Alessandro VI. Atti del convegno, hg. von Maria CHIABÒ u. a. (Città del Vaticano-Roma, 1–4 dicembre 1999), Roma 2001, S. 249–321.
- IMKAMP, Wilhelm, Das Kirchenbild Innozenz' III. (1198–1216) (Päpste und Papsttum 22), Stuttgart 1983.
- Innocent VI, Letres secrètes et curiales, ed. Pierre GASNAULT u. a. (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome 3/4,4), 3 Bde., Paris 1959–1968.

- Italia Pontificia 4: Umbria – Picenum – Marsia, hg. von Paul Fridolin KEHR, Berlin 1909.
- IRSCH, Nikolaus, Der Dom zu Trier (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 13/Die Kunstdenkmäler der Stadt Trier 1,1), Düsseldorf 1931.
- JACOB, Karl, Studien über Papst Benedikt XII. (20. Dezember 1334 bis 25. April 1342), Berlin 1910.
- JÄGER, Berthold, Grundzüge der fuldischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bistumserhebung 1752, in: Fulda in seiner Geschichte – Landschaft, Reichsabtei, Stadt, hg. von Walter HEINEMEYER/Berthold JÄGER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 57), Fulda und Marburg 1995, S. 201–225.
- JAFFÉ, Philipp siehe JL.
- JAMME, Armand, Renverser le pape. Droits, complots et conceptions politiques aux origines du Grand schisme d'Occident, in: Coups d'État à la fin du Moyen Âge? Aux fondements du pouvoir politique en Europe occidentale, hg. von Jean-Philippe GENET/José Manuel NIETO SORIA (Collection de la Casa de Velázquez 91), Madrid 2005, S. 433–482.
- JANSSEN, Erzbistum Köln: JANSSEN, Wilhelm, Geschichte des Erzbistums Köln 2: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515 1, Köln 1995.
- JASPER, Detlev, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 12), Sigmaringen 1986.
- JEDIN, Hubert, Studien über Domenico de Domenichi 1416–1478 (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse. Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz 5), Wiesbaden 1958.
- JL: JAFFÉ, Philipp/LÖWENFELD, Samuel, Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198, Leipzig 1885–1888.
- Jocelinus de Brakelonda, ed. BUTLER/LITT: Cronica Jocelini de Brakelonda de rebus gestis Samsonis Abbatis Monasterii Sancti Edmundi, hg. und übers. von Harold Edgeworth BUTLER/D. LITT, London u. a. 1949.
- Johannes Andreae, Novella in sextum, ND der 1499 bei Philippus Pincius in Venedig erschienenen Ausgabe Graz 1963.
- Johannes Burckhard, ed. CELANI: Johannis Burckardi Liber notarum, ed. Enrico CELANI (Rerum Italicarum Scriptores, Raccolta degli Storici Italiani, 32), Città di Castello 1906–1911.
- Johannes Burckhard, ed. THUASNE: Johannes Burchardi Diarium rerum urbanorum commentarii 1, ed. Louis THUASNE, Paris 1883.
- Johannes Monachus, Glossa aurea, hg. und ergänzt von Philippus PROBUS, Paris 1535 (ND Aalen 1968).
- Johannes Rode, ed. CAPELLE: Johannis Rode Archiepiscopi Registrum Bonorum et Jurium Ecclesiae Bremensis, hg. von Richard CAPELLE, Bremen 1926.
- Johannes von Salisbury, Historia pontificalis, ed. Marjorie M. CHIBNALL, London 1956.
- JOHANNESSEN, Randy M., Cardinal Jean Lemoine: Curial Politics and Papal Power, Phil. Diss. Los Angeles 1990.
- JOHANNESSEN, Randy M., Cardinal Jean Lemoine's Gloss to Rem non novam and the Reinstatement of the Colonna Cardinals, in: Proceedings of the Eighth International

- Congress of Medieval Canon Law, hg. von Stanley A. CHODOROW (*Monumenta iuris canonici Ser. C 9*), Vatikanstadt 1992, S. 309–320.
- JOHRENDT, Jochen, *Die Diener des Apostelfürsten. Das Kapitel von St. Peter im Vatikan (11.–13. Jahrhundert)* (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 122), Berlin 2011.
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm (Hg.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte 1: Christliche Antike und Mittelalter (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6)*, 2. Bde., Würzburg 2000.
- JUGIE, Pierre, *Un Quercynois à la cour pontificale d'Avignon. Le cardinal Bertrand du Pouget (v. 1280–1352)*, in: *Cahiers de Fanjeaux* 26 (1991), S. 69–95.
- KÄLBLE, Mathias, *Der Hof der Bischöfe von Basel zwischen Stadt, regionalem Adel und Reichsgewalt im 14. Jahrhundert*, in: *ZOTZ, Fürstenhöfe und ihre Außenwelt*, S. 161–200.
- KANTOROWICZ, Ernst, *Friedrich der Zweite*, 2 Bde., Berlin 1927–1931 (ND Düsseldorf 1963).
- KANTOROWICZ, Ernst, *The King's Two Bodies. A Study in Medieval Political Theology*, Princeton, New Jersey 1957 (ND [with a new preface by William Chester JORDAN] Princeton, New Jersey 1997; deutsche Übersetzung: *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1990).
- Kanzleiordnungen*, ed. TANGL: *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500*, hg. von Michael TANGL, Innsbruck 1894.
- KARDONG, Terence G., *Self-will in Benedict's rule*, in: *Studia monastica/Abadía de Montserrat* 42 (2000), S. 319–346.
- KARTUSCH, Elfriede, *Das Kardinalskollegium in der Zeit von 1181–1227. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalates im Mittelalter*, Phil. Diss. Wien 1948.
- KASER, Max/HACKL, Karl, *Das römische Zivilprozeßrecht (Handbuch der Altertumswissenschaften Abt. 10/Rechtsgeschichte des Altertums 3,4)*, München 1996, 2., vollst. überarb. und erw. Aufl., München 1997.
- KATTERBACH, Bruno/PEITZ, Wilhelm Maria, *Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den „Bullae maiores“ vom 11. bis 14. Jahrhundert*, in: *Scritti di storia e paleografia. Miscellanea Francesco Ehrle, pubblicati sotto gli auspici di S. S. Pio XI in occasione dell'ottantesimo natalizio dell' E. Mons. Cardinale Francesco Ehrle* 4 (Studi e testi 40), Roma 1924.
- KAUFHOLD, Martin, *Gladius spiritualis. Das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwigs des Bayern (1324–1347)* (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, N. F. 6), Heidelberg 1994.
- KAUFHOLD, Martin, *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280* (MGH Schriften 49), Hannover 2000.
- KAUFHOLD, Martin, *Wendepunkte des Mittelalters*, Ostfildern 2004.
- KAUFHOLD, Martin (Hg.), *Politische Reflexion in der Welt des späten Mittelalters. Political thought in the age of scholasticism. Essays in honour of Jürgen Miethke* (Studies in Medieval and Reformation Traditions 103), Leiden 2004.
- KAUFHOLD, Martin, *Interregnum (Geschichte kompakt)*, Darmstadt 2007.



- KAUFHOLD, Martin, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter. Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 23), Ostfildern 2008.
- KAUFHOLD, Martin (Hg.), Städtische Kultur im mittelalterlichen Augsburg, Augsburg 2012.
- KAY, Richard, Hostiensis and some Embrun Provincial Councils, in: *Traditio* 20 (1964), S. 503–513.
- KEHR, Paul Fridolin, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert, in: *MIÖG* Ergänzungsband 6 (1901), S. 70–112.
- KEHRMANN, Karl, Die „Capita agendorum“. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz (Historische Bibliothek 15), München 1903.
- KERN, Fritz, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910.
- KÉRY, Lotte, Ein neues Kapitel in der Geschichte des kirchlichen Strafrechts. Die Systematisierungsbemühungen des Bernhard von Pavia († 1213), in: *Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, hg. von Wolfgang P. MÜLLER/Mary E. SOMMAR, Washington, D.C. 2006, S. 229–251.
- KETTEMANN, Walter, *Subsidia Anianensia*, Diss. Duisburg-Essen 2000 (veröffentlicht im Internet: urn:nbn:de:hbz:464–20080509–172902–8 [12. März 2012]).
- Kirche in Bayern. Verhältnis zu Herrschaft und Staat im Wandel der Jahrhunderte, Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München, 3. Juli–19. August 1984, hg. von Hildebrand TROLL (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 17), Neustadt a. d. Aisch 1984.
- KIRSCH, Johann Peter, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Studien 2,4), Münster 1895.
- KIRSCH, Johann Peter, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts 1: Von Johann XXII. bis Innozenz VI. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 9), Paderborn 1903.
- KIRSCH, Johann Peter, Ein Prozeß gegen Bischof und Domkapitel von Würzburg an der päpstlichen Kurie im 14. Jahrhundert, in: *Römische Quartalschrift* 21 (1907), S. 67–96.
- KISKY, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 1,3), Weimar 1906.
- KISSENER, Michael, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft 67), Paderborn 1992.
- KIST, Johannes, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (Historisch-Diplomatische Forschungen 7), Weimar 1943.
- KISTNER, Peter, Das göttliche Recht und die Kirchenverfassung (Tübinger kirchenrechtliche Studien 9), Münster 2009.
- KLEINSCHMIDT, Erich, Art. „Konrad von Mure“ in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 5, hg. von Kurt RUH u. a., Berlin/New York 1985, S. 236–244.

- KLEWITZ, Hans-Walter, Die Entstehung des Kardinalskollegiums, in: DERS., Reformpapsttum, S. 11–134 (zuerst in: ZRG Kan. 25 [1936], S. 115–221).
- KLEWITZ, Hans-Walter, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 16 (1939), S. 102–156 (ND als selbständige Schrift, Darmstadt 1960).
- KLEWITZ, Hans-Walter, Reformpapsttum und Kardinalskolleg [ND von Aufsätzen aus den Jahren 1934–1939], Darmstadt 1957.
- KLOE, Karl, Die Wahlkapitulationen der Bischöfe zu Speyer, Speyer 1928.
- KNECHT, August, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes (Kirchenrechtliche Abhandlungen 22), Stuttgart 1905.
- KNOWLES, David, The Monastic Order in England. A History of its Development from the Times of St Dunstan to the Fourth Lateran Council 940–1216, Cambridge 1963.
- KOHL, Wilhelm, Das Bistum Münster 4,1: Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra N. F. 17,1), Berlin 1987.
- KOLMER, Lothar, Christus als beleidigte Majestät. Von der Lex Quisquis (397) bis zur Dekretale Vergentis (1199), in: MORDEK, Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, S. 1–13.
- Konziliarität und Kollegialität als Strukturprinzipien der Kirche 1. Theologische Konferenz, 6. bis 7. März 1970: Das Petrusamt in ökumenischer Sicht (Pro Oriente 1), Innsbruck 1975.
- KOTTJE, Raymund, Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 76 (1965), S. 323–342.
- KRAFFT, Otfried, Papsturkunde und Heiligensprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik, Beiheft 9), Köln 2005.
- KRAUSE, Hans-Georg, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (Studi Gregoriani 7), Rom 1960.
- KREMER, Wahlkapitulationen: KREMER, Johannes, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen (Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier) (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft 16), Trier 1911.
- KREUZER, Georg, Heinrich von Langenstein. Studien zu Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis und der Epistola concilii pacis (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte N. F. 6), Paderborn 1987.
- KREUZER, Georg, Heinrich von Langenstein und seine Wirkung, in: Hugolin von Orvieto. Ein spätmittelalterlicher Augustinertheologe, hg. von Willigis ECKERMANN/Bernd Ulrich HUCKER, Cloppenburg 1992, S. 187–197.
- KREUZER, Georg/KRÜGER, Thomas Michael, Statuten des Augsburger Domkapitels aus dem 12. Jahrhundert, in: KAUFHOLD, Städtische Kultur, S. 54–61.
- KRIEB, Steffen, Verfahren der Konfliktlösung in Thronstreitigkeiten. Deutschland, Dänemark und Ungarn im Vergleich, in: Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich der 800. Wiederkehr seines Todes, hg. von Andrea RZIHAČEK/Renate SPREITZER (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 19), Wien 2010, S. 277–292.

- KRÜGER, Kersten, Die Landständische Verfassung (Enzyklopädie deutscher Geschichte), München 2003.
- KRÜGER, Thomas Michael, Überlieferung und Relevanz der päpstlichen Wahlkapitulationen (1352–1522). Zur Verfassungsgeschichte von Papsttum und Kardinalat, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 81 (2001) [ersch. 2002], S. 228–255.
- KRÜGER, Thomas Michael, Persönlichkeitsausdruck und Persönlichkeitswahrnehmung im Zeitalter der Investiturstreitkonflikte. Studien zu den Briefsammlungen des Anselm von Canterbury (Spolia Berolinensia 22), Hildesheim 2002.
- KRÜGER, Thomas Michael, Die zwei Körper des Papstes. Zur politischen Theologie des Renaissancepapsttums, in: In frumento et vino opima. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, hg. von Heinz KRIEG/Alfons ZETTLER, Ostfildern 2004, S. 297–316.
- KRÜGER, Thomas Michael, Die Hausherrn des Doms und sein funktionsgeschichtlicher Wandel: Bischof und Domkapitel im mittelalterlichen Augsburg, in: Der Augsburger Dom im Mittelalter, hg. von Martin KAUFHOLD, Augsburg 2006, S. 27–48.
- KRÜGER, Thomas Michael, Die päpstlichen Wahlkapitulationen von Eugen IV. bis zu Julius II. nach vatikanischen Handschriften. Mit einer Edition der unbekanntenen Konstitution *Hodie divina* von 1471, in: *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* 13 (2006), S. 287–316.
- KRÜGER, Thomas Michael, Konsistorialurkunden in der päpstlichen Herrschaftspraxis. Kontinuität und Wandel nach dem Basler Konzil, in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 157–383.
- KRÜGER, Thomas Michael, Die Anfänge des Augsburger Stadtsiegels und die Emanzipation der Bürgerschaft, in: Augsburg im Mittelalter, hg. von Martin KAUFHOLD, Augsburg 2009, S. 19–35.
- KRÜGER, Thomas Michael, Zeugen eines Spannungsverhältnisses? Die mittelalterlichen Siegel des Augsburger Domkapitels und der Augsburger Bürgerschaft, in: SPÄTH, Bildlichkeit, S. 239–260.
- KRÜGER, Thomas Michael, Das mittelalterliche Kardinalskolleg zwischen universal-kirchlicher Repräsentation und oligarchischer Verschwörung, in: Geheime Eliten? Bensheimer Gespräche 1, hg. von Volkhard HUTH (Büdingen Forschungen zur Sozialgeschichte), München 2012.
- KRÜGER, Thomas Michael, Gewalt und Recht: Bürgerlich-klerikale Streitkultur im mittelalterlichen Augsburg, in: KAUFHOLD, Städtische Kultur, S. 62–70.
- KRUPPA, Nathalie, Emanzipation vom Bischof. Zum Verhältnis von Bischof und Stadt am Beispiel Mindens, in: GRIEME/KRUPPA/PÄTZOLD, Bischof und Bürger, S. 67–88.
- KRUPPA, Nathalie/POPP, Christian, Das Kapiteloffiziumsbuch des Hildesheimer Domkapitels, in: Quellen kirchlicher Provenienz. Neue Editionsprojekte und aktuelle EDV-Projekte, hg. von Helmut FLACHENECKER/Janusz TANDECKI unter Mitarbeit von Krzysztof KOPINSKI (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 6), Toruń 2011, S. 71–87.
- KRYNEN, Jacques, Qu'est-ce qu'un parlement qui représente le roi, in: *Excerptiones iuris*. Studies in honor of André Gouron, hg. von Bernard DURAND/Laurent MAYALI (Studies in comparative legal history), Berkeley, Calif. 2000, S. 353–366.

- KUTTNER, Stephan, Repertorium der Kanonistik (1140–1243). *Prodromus Corporis Glossarum* (Studi e testi 71), Vatikanstadt 1937.
- KUTTNER, Stephan, Cardinalis: The History of a Canonical Concept, in: *Traditio* 3 (1945), S. 129–214 (ND in: DERS., *History of Ideas*, S. 129–214, IX mit einer Ergänzung im Anhang).
- KUTTNER, Stephan, *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages* (Variorum Collected Studies Series 113), London 1980.
- LACOMBLET, *Urkundenbuch: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden*, hg. von Theodor Joseph LACOMBLET, 4 Bde., Düsseldorf 1840–1858 (ND Aalen 1960).
- LAEHNS, Erich, *Die Bischofswahlen in Deutschland von 936–1056 unter besonderer Berücksichtigung der königlichen Wahlprivilegien und der Teilnahme des Laienelementes*, Greifswald 1909.
- LAMBERTINI, Roberto, Il sermo „De potestate domini papae“ di Egidio Romano e la difesa di Bonifacio VIII: acquisizioni e prospettive della storiografia più recente, in: BONINCONTRO, *Le culture di Bonifacio VIII.*, S. 93–108.
- LANDAU, Peter, Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian, in: *Fälschungen im Mittelalter 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher* (MGH Schriften 33,2), Hannover 1988, S. 11–49.
- LANDI, Aldo, *Il Papa depresso* (Pisa 1409). *L'idea conciliare nel Grande Scisma*, Torino 1985.
- LANGFELD, Brigitte, *The Old English Version of the Enlarged Rule of Chrodegang*, edited together with the Latin text and an English translation (Münchener Universitäts-Schriften: Texte und Untersuchungen zur Englischen Philologie 26), Frankfurt am Main 2003.
- LANGOSCH, Karl, *Die Briefe Kaiser Heinrichs IV.* (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, dritte Gesamtausgabe 98), Münster/Köln 1954.
- LE BRAS, Gabriel/LEFEBVRE, Charles/RAMBAUD, Jacqueline, *L'âge classique 1140–1378. Sources et théorie du droit* (*Histoire du droit et des institutions de l'Eglise en Occident* 7), Paris 1965.
- LECLER, Joseph, Les théories démocratiques au moyen âge, in: *Études*, revue fondée en 1856 par des pères de la Compagnie de Jésus 225 (1935), S. 5–26 und 168–192.
- LECLER, Joseph, Pars corporis papae. Le sacré collège dans l'ecclésiologie médiévale, in: *L'homme devant Dieu. Mélanges offerts au Père Henri de Lubac* 2, Paris 1964, S. 183–198.
- Leges regis Henrici primi*, ed. L. J. DOWNER, Oxford 1972.
- LEÒNIJ, Lorenzo, *Cronaca dei Vescovi di Todi*, Todi 1889.
- Les registres de Boniface VIII (1294–1303)*. Recueil des bulles de ce pape, publiées et analysées d'après les manuscrits originaux des Archives du Vatican, ed. Georges DIGARD/Maurice FAUCON/Antoine THOMAS (Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome 2/4), 4 Bde., Paris 1884–1939.
- Les Registres de Grégoire IX. Texte – Années IX à XII (1235–1239)*, hg. von Lucien AUVRAY (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2/École Française d'Athènes, École Française de Rome 9), Rom 1907.

- LEUZE, Otto, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 35 (1909), S. 1–113.
- Liber Extra (glossiert): Decretales D. Gregorii papae IX suae integritati una cum glossis restitutaе, Venedig 1584.
- Liber pontificalis 2, ed. Louis DUCHESNE (Bibliothèque des Écoles Françaises d’Athènes et de Rome Sér. 2, 3), Paris 1892.
- Liber sextus Decretalium D. Bonifacii Papae VIII. Una cum Clementinis & Extravagantibus, earumque Glossis restitutus, Venedig 1584.
- LIEBEHERR, Irma, Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 14), Mainz 1971.
- LIEZMANN, Hans, Geschichte der Alten Kirche, 4./5. Aufl., Berlin 1999.
- LINDEMANN, Andreas, Die Kirche als Leib. Beobachtungen zur „demokratischen“ Ekklesiologie bei Paulus, in: DERS., Paulus, Apostel und Lehrer der Kirche, Tübingen 1999, S. 132–157.
- LIOTTA, Filippo, Art. „Bernardo da Pavia“, in: Dizionario Biografico Italiano 9 (1967), S. 279–284.
- LISINI, Alessandro, Le tavolette dipinte di Biccherna e di Gabella del R. Archivio di Stato in Siena con illustrazione storica, Siena 1901, Tavola XXXVII und XXXVIII.
- LOEWE, Hans, Die Annales Augustani. Eine quellenkritische Untersuchung, München 1903.
- LÖWENFELD, Samuel, siehe JL.
- LÖWENTHAL, Richard, Kontinuität und Diskontinuität. Zur Grundproblematik des Symposiums, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hg. von Karl BOSL, Berlin 1977.
- LÖNING, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1: Das Kirchenrecht in Gallien von Constantin bis Chlodovech, Straßburg 1878.
- LOUIS, Peter Joseph, Die Vorstufen der erzbischöflichen Wahlkapitulationen zu Köln im 14. Jahrhundert, Aachen 1918.
- LOUSSE, Émile, Parlementarisme ou corporatisme? Les origines des assemblées d’états, in: Revue historique de droit français et étranger 14 (1935), S. 683–705 (deutsche Übersetzung in: Grundlagen der modernen Volksvertretung 1 [Wege der Forschung 196]), Darmstadt 1980).
- LUBAC, Henri DE, Corpus mysticum. Kirche und Eucharistie im Mittelalter, Einsiedeln 1943.
- LUCARELLI, Ute, Exemplarische Vergangenheit: Valerius Maximus und die Konstruktion des sozialen Raumes in der frühen Kaiserzeit (Hypomnemata 172), Göttingen 2007.
- LÜTZELSCHWAB, Ralf, Flecat cardinales ad velle suum? Clemens VI. und sein Kardinalskolleg. Ein Beitrag zur kurialen Politik in der Mitte des 14. Jahrhunderts (Pariser Historische Studien 80), München 2007.
- LÜTZELSCHWAB, Ralf, Die Kardinäle des avignonesischen Papsttums (1305–1378). Kreaturen des Papstes, Sachwalter partikularer Interessen und Mäzene – I. Wer wird Kardinal? Kardinalskarrieren und Zusammensetzung des Kollegs im 14. Jahrhundert; III. Papst und Kardinäle – zwischen Konsens und Konflikt, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats, S. 226–247 und 264–280.

- LÜTZELSCHWAB, Ralf, Zur Geschichte des Kardinalats im Mittelalter. Ein historiographischer Überblick, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats, S. 21–39.
- LUHMANN, Niklas, Quod omnes tangit ... Anmerkungen zur Demokratietheorie von Jürgen Habermas, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993), S. 35–56.
- LULVÈS, Jean, Päpstliche Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Kardinalats, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 12 (1909), S. 212–235.
- LULVÈS, Jean, Die Entstehung der angeblichen Professio fidei Papst Bonifaz' VIII., in: MIÖG 31 (1910), S. 375–391.
- LULVÈS, Jean, Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten päpstlichen Wahlkapitulationen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 13 (1910), S. 73–102.
- LULVÈS, Jean, Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum, in: MIÖG 35 (1914), S. 455–483.
- LUNT, William E., Papal Revenues in the Middle Ages, 2 Bde., New York 1965.
- MADIGNIER, Jacques, L'influence des institutions ecclésiastiques dans la constitution du vignoble bourguignon: l'exemple du chapitre d'Autun (XIe-XIVe siècle), in: Annales de Bourgogne 73 (2001), S. 83–93.
- MÄRTL, Claudia, Kardinal Jean Jouffroy († 1473) (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 18), Sigmaringen 1996.
- MÄRTL, Claudia, Interne Kontrollinstanz oder Werkzeug päpstlicher Autorität? Die Rolle der Konsistorialadvokaten nach dem Basler Konzil, in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 67–96.
- MÄRTL, Claudia, Unbekannte Notizen Kardinal Jacopo Ammannati Piccolominis aus Konsistorien seiner Zeit, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 88 (2008), S. 220–243.
- Magnum Bullarium Romanum 5, ed. Francesco GAUDE, Turin 1860.
- MAIER, Gideon, Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica: Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche (Historia Einzelschriften 181), Stuttgart 2005.
- MAIER, Konstantin, Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11), Stuttgart 1990.
- MAISONNEUVE, Henri, Études sur les origines de l'inquisition (L'Église et l'état au moyen âge 7), Paris 1960.
- MALECZEK, Werner, Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II., in: Archivum Historiae Pontificiae 19 (1981), S. 27–78.
- MALECZEK, Werner, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216. Die Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III., in: Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, Abhandlungen 6,1: Prosopographie der Kardinäle unter Coelestin III. und Innocenz III., Wien 1984, S. 59–203.
- MALECZEK, Werner, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hg. von Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 80–171.

- MALECZEK, Werner, Zwischen lokaler Verankerung und universalem Horizont. Das Kardinalskollegium unter Innozenz III., in: *Innocenzo III. – urbs et orbis. Atti del congresso internazionale*, Roma 9–15 settembre 1998, hg. von Andrea SOMMERLECHNER, Rom 2003, S. 102–174.
- MALECZEK, Werner, Die Siegel der Kardinäle. Von den Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 112 (2004), S. 177–203.
- MALECZEK, Werner, Die Kardinäle von 1143 bis 1216. Exklusive Papstwähler und erste Agenten der päpstlichen plenitudo potestatis, in: *DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats*, S. 95–154.
- MANNUCCI, Ubaldo, Le capitolazioni del Conclave di Sisto IV (1471), in: *Römische Quartalschrift* 29 (1915), S. 73\*–90\*.
- MANSI, Collectio: MANSI, Giovanni Domenico, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, 53 Bde., Paris 1901–1927 (ND Graz 1960).
- MARNETTÉ-KÜHL, Beatrice, Vom Abt zum Konvent. Eine Etappe in der Geschichte des Ordenssiegels, in: *SIGNORI, Das Siegel*, S. 65–80.
- MARONGIU, Antonio, Note federiciane: manifestazioni ed aspetti poco noti della politica di Federico II, in: *Studi Medievali* 18 (1952), S. 292–324.
- MARONGIU, Antonio, Das Prinzip der Demokratie und der Zustimmung (quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet) im 14. Jahrhundert. Aus dem Italienischen [Il principio della democrazia e del consenso (Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet) nel XIV secolo, in: *Studia Gratiana* 8 (1962), S. 555–575] übersetzt von Ilse KRASKI, in: *Grundlagen der modernen Volksvertretung* 1, hg. von Heinz RAUSCH, Darmstadt 1980, S. 183–211.
- MASS, Josef, *Das Bistum Freising im Mittelalter (Geschichte des Erzbistums München und Freising/Verein für Diözesangeschichte von München und Freising 1)*, München 1986.
- MATANIC, Atanazije G., L'idea e l'attività per la crociata anti-turca del papa Pio II (1458–64), in: *Studi francescani* 61 (1964), S. 382–394.
- MATHEUS, Michael, Vom Bistumsstreit bis zur Mainzer Stiftsfehde. Zur Geschichte der Stadt Mainz 1328–1459, in: *DUMONT, Mainz*, S. 171–204.
- MATZ, Jean-Michel, Chapitres et chanoines séculiers d'Angers à la fin du Moyen Age, in: *Archives d'Anjou* 3 (1999), S. 33–49.
- MEICHELBECK, Carl, *Historia Frisingensis* 2,2, Augsburg 1729.
- MELVILLE, Gert/MÜLLER, Anne (Hg.), *Regula Sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter: Tagung der Akademie der Augustiner-Chorherren von Windesheim und des Sonderforschungsbereichs 537, Project C „Institutionelle Strukturen religiöser Orden im Mittelalter“ vom 14. bis zum 16. Dezember 2000 in Dresden*, Paring 2002.
- MENACHE, Sophia, *Clement V. (Cambridge studies in medieval life and thought 4)*, Cambridge 1998.
- MERCATI, Angelo (Hg.), *Raccolta di concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, hg. von Angelo MERCATI, Rom 1919.
- MERELLO ARECCO, Italo, La máxima „Quod omnes tangit“. Una aproximación al estado del tema, in: *Revista de Estudios Histórico-Jurídicos* 27 (2005), S. 163–175.

- MERKER, Otto, Die Ritterschaft des Erzstifts Bremen im Spätmittelalter. Herrschaft und politische Stellung als Landstand (1300–1550) (Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins 16), Stade 1962.
- MERTENS, Dieter, Clero secolare e cura d'anime nelle città del tardo medioevo, in: Ordini religiosi e società politica in Italia e Germania nei secoli XIV e XV, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Kaspar ELM (Annali dell' Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni 56), Bologna 2001, S. 257–285.
- MERZBACHER, Friedrich, Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter. Grundzüge der Ekklesiologie des ausgehenden 13., des 14. und 15. Jahrhunderts, in: ZRG Kan. 39 (1953), S. 274–361.
- MERZBACHER, Friedrich, Die ekklesiologische Konzeption des Kardinals Francesco Zabarella (1360–1417), in: Festschrift für Karl Pivec (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft 12), Innsbruck 1966, S. 279–289.
- MESCHINI, Marco, L'evoluzione della normativa antiereticale di Innocenzo III dalla *Vergentis in senium* (1199) al IV concilio lateranense (1215), in: *Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo* 106 (2004), S. 207–232.
- MEYER, Andreas, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 66 (1986), S. 108–152.
- MEYER, Andreas, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur: Forschungsansätze und offene Fragen, in: *Proceedings of the 8th International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 21–27 August 1988*, hg. von Stanley A. CHODOROW (*Monumenta Iuris Canonici C 9*), Città del Vaticano 1991, S. 247–262.
- MGH Capit. 1: *MGH Capitula Episcoporum* 1, hg. von Peter BROMMER, Hannover 1984.
- MGH Capit. N. S. 1: *Kapitulariensammlung des Ansegis (Capitularia regum Francorum)*, hg. von Gerhard SCHMITZ (*MGH Capit. N. S. 1*), Hannover 1996.
- MGH Conc. 2: *Concilia Aevi Karolini*, ed. Albert WERMINGHOFF (*MGH Conc. 2*), 2 Bde., Hannover/Leipzig 1906–1908.
- MGH Const. 1–3: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII*, hg. von Ludewig WEILAND (*MGH Const. 1*), Hannover 1893; *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272)*, hg. von Ludwig WEILAND (*MGH Const. 2*), Hannover 1896 (ND Hannover 1963); *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273–1298)*, hg. von Jakob SCHWALM (*MGH Const. 3*), Hannover/Leipzig 1904–1906 (ND Hannover 1980).
- MGH DD H II.: *Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser 3: Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins*, hg. von Harry BRESSLAU/Hermann BLOCH/Robert HOLTZMANN, Hannover 1900–1903.
- MGH DD LK: *Die Urkunden der Deutschen Karolinger 4: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwig des Kindes*, hg. von Theodor SCHIEFFER, Berlin 1960.
- MGH Epp. 4 *Karolini Aevi 2: MGH Epistolae 4 Karolini Aevi 2*, ed. Ernst DÜMLER u. a., Berlin 1895.



- MGH Epp. saec. XIII, ed. RODENBERG: MGH Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum 1, ed. Karl RODENBERG, Berlin 1883.
- MGH Ldl 1: Libelli de lite imperatorum et pontificum 1, hg. von Ernst DÜMMLER/Lothar von HEINEMANN/Friedrich THANER u. a. (MGH Ldl 1), Hannover 1891.
- MIETHKE, Jürgen, Theologenprozesse in der ersten Phase ihrer institutionellen Ausbildung. Die Verfahren gegen Peter Abaelard und Gilbert of Poitiers, in: *Viator* 6 (1975), S. 87–119.
- MIETHKE, Jürgen, Die päpstliche Kurie des 14. Jahrhunderts und die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. von 1356, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte: Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag*, hg. von Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 437–450.
- MIETHKE, Jürgen, *De Potestate Papae: Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit)*, Tübingen 2000.
- MIETHKE, Jürgen, Die Konstantinische Schenkung im Verständnis des Mittelalters. Umriss einer Wirkungsgeschichte, in: *Konstantin der Große. Geschichte – Archäologie – Rezeption*, hg. von Alexander DEMANDT/Josef ENGEMANN (Schriften des Rheinischen Landesmuseums Trier 32), Trier 2006, S. 259–272.
- MIETHKE, Jürgen, Reform des Hauptes im Schatten des Türkenkreuzzugs. Die Vorschläge eines Domenico de' Domenichi und Nikolaus von Kues an Pius II. (1459), in: *DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil*, S. 121–140.
- MIETHKE, Jürgen/BÜHLER, Arnold, *Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (Historisches Seminar 8)*, Düsseldorf 1988.
- MIGLIO, Massimo, Il senato in Roma medievale, in: *Il Senato nel Medioevo e nella prima Età moderna (Il senato nella storia 2)*, Rom 1997, S. 117–172.
- MIGLIO, Massimo, Savonarola di fronte ad Alessandro VI e alla curia, in: *Una città e il suo profeta: Firenze di fronte al Savonarola. Atti del Convegno Internazionale di Studi*, Firenze 1998 (Savonarola e la Toscana. Atti e Documenti 15), Florenz 2001, S. 109–118.
- MINNICH, Nelson H., The changing status of the theologians in the General Councils of the West: Pisa (1409) to Trent (1545–63), in: *Annuario Historiae Conciliorum* 30 (1998), S. 196–229.
- MIRBT, Carl, *Die Wahl Gregors VII.*, Marburg 1891.
- MITTEIS, Heinrich, Formen der Adelherrschaft im Mittelalter, in: *DERS., Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, München 1957, S. 636–668 (zuerst in: *Festschrift Fritz Schulz* 2, Weimar 1951, S. 226–258).
- MITTEIS, Heinrich, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, Köln 1974.
- Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen*, hg. von Adam GOERZ, 1: Vom Jahre 509 bis 1152, Koblenz 1876; 2: Vom Jahre 1152 bis 1237, Koblenz 1879; 3: Vom Jahre 1237 bis 1273, Koblenz 1881; 4: Vom Jahre 1273 bis 1300, Koblenz 1886.

- MOHLER, Ludwig, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna. Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII., in: Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 17, Paderborn 1914.
- MOLLAT, Guillaume, Contribution a l'histoire du sacré collège de Clément V a Eugène IV, in: Revue d'histoire ecclésiastique 46 (1951), S. 22–112 und 566–594.
- MOLLAT DU JOURDIN, Michel/VAUCHEZ, André (Hg.), Die Geschichte des Christentums 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274–1449), deutsche Ausgabe bearbeitet und hg. von Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Freiburg/Basel/Wien 1991.
- Monumenta Coelestiniana. Quellen zur Geschichte des Papstes Coelestin V., hg. von Franz Xaver SEPPELT (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 19), Paderborn 1921.
- MORDEK, Hubert, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zur Quellenkunde des Mittelalters 1), Berlin 1975.
- MORDEK, Hubert (Hg.), Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag, Tübingen 1991.
- MORDEK, Hubert, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15), München 1995.
- MORGHEN, Raffaello, Il cardinale Matteo Rosso Orsini, in: Archivio della Società romana di storia patria 46 (1923), S. 271–372.
- MORSEL, Joseph, L'Aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident (Ve–XVe siècle), Paris 2004.
- Mostra di documenti nel I Centenario dell' apertura dell' Archivio, Catalogo, Città del Vaticano 1981.
- MOULIN, Léon, Sanior et major pars. Note sur l'évolution des techniques électorales dans les ordres religieux du VIe au XIIIe siècle, in: Revue historique de droit français et étranger 4,36 (1958), S. 368–397 und 491–529.
- MOYNIHAN, James M., Papal Immunity and Liability in the Writings of the Medieval Canonists (Analecta Gregoriana 120), Rom 1961.
- MÜLLER, Ernst, Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 48 (1930), S. 97–115.
- MÜLLER, Harald, Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht. Eine Skizze, in: ZRG Kan. 87 (2001), S. 138–164.
- MÜLLER, Harald, Päpste und Prozesskosten im späten Mittelalter, in: Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von Martin BERTRAM (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 249–270.
- NÄF, Werner, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 7 (1949), S. 26–52.
- NÄF, Werner, Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter, in: Historische Zeitschrift 171 (1951), S. 225–243.
- NAPIER, Arthur S., The Old English Version, with the Latin Original, of the Enlarged Chrodegang, London 1916.

- NATALINI, Terzo/PAGANO, Sergio/MARTINI, Aldo (Hg.), *Archivio Segreto Vaticano*, Florenz 1991.
- NATALINI, Terzo/PAGANO, Sergio/MARTINI, Aldo (Hg.), *I tesori dell' Archivio Segreto Vaticano*, Florenz 1991; deutsche Übersetzung: *Das Geheimarchiv des Vatikan. Tausend Jahre Weltgeschichte in ausgewählten Dokumenten*, Stuttgart 1992.
- NESTLE, Wilhelm, *Die Fabel des Menenius Agrippa*, in: *Klio* 21 (1927), S. 350–360.
- NIERMEYER, *Mittellateinisches Wörterbuch*: NIERMEYER, Jan Frederik/VAN DE KIEFT, Co, *Mediae Latinitatis lexicon minus – Mittellateinisches Wörterbuch*, überarbeitet von Jan W. J. BURGERS, 2 Bde., Leiden/Darmstadt 2002.
- Nikolaus II. Papstwahldekret, ed. Nikolaus, JASPER, *Papstwahldekret*, S. 91–119.
- NOBLEESSE-ROCHER, Annie, *Une source ecclésiologique de la lettre „In terra pax hominibus“*, in: *Léon IX et son temps*, hg. von Georges BISCHOFF/Benoît-Michel TOCK (*Atelier de recherches sur les textes médiévaux* 8), Turnhout 2006, S. 205–216.
- NOETHLICH, Sarah, *Das päpstliche Konsistorium im Spiegel der Quellen des 11. bis 13. Jahrhunderts*, in: *ZRG Kan.* 125 (2008), S. 272–287.
- OHLBERGER, Joseph, *Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter* (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens 28), Hildesheim 1911.
- OPPERMANN, Otto, *Rheinische Urkundenstudien. Einleitung zum Rheinischen Urkundenbuch* (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 39), Bonn 1922.
- Ordensrecht*, ed. KRINGS: *Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahr 1227. Der Liber consuetudinum und die Dekrete des Generalkapitels*, ed. Bruno KRINGS, in: *Analecta Praemonstratensia* 59 (1993), S. 106–242.
- Osnabrücker Urkundenbuch 3: Die Urkunden der Jahre 1251–1280*, hg. von Friedrich PHILIPPI/Max BÄR, Osnabrück 1899 (ND Osnabrück 1969).
- OSWALD, Josef, *Das alte Passauer Domkapitel. Seine Entwicklung bis zum dreizehnten Jahrhundert und sein Wahlkapitulationswesen* (*Münchener Studien zur historischen Theologie* 10), München 1933.
- Otto von Freising, *Gesta Frederici: Otto von Freising/Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Cronica*, ed. und übers. Franz-Josef SCHMALE (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe* 17), Darmstadt 1965.
- PARAVICINI BAGLIANI, Agostino, *Cardinali di curia e ‚familiae‘ cardinalizie dal 1227 al 1254*, 2 Bde. (*Italia sacra* 18 und 19), Padua 1972.
- PARAVICINI BAGLIANI, Agostino, Art. „*Capitulations électorales*“, in: *Dictionnaire encyclopédique du moyen âge* 1, hg. von André VAUCHEZ, Paris 1997, S. 259.
- PARAVICINI BAGLIANI, Agostino, *Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit*. Aus dem Italienischen [*Il corpo del papa*, Torino 1994] übers. von Ansgar WILDERMANN, München 1997.
- PARAVICINI BAGLIANI, Agostino, *Clemente V.*, in: *Enciclopedia dei Papi* 2, Rom 2000, S. 501–512.
- PARTNER, Peter, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance*, London 1972.
- PASCHINI, Pio, *La flotta di Calisto III (1455–1458)*, in: *Archivio della Società Romana di Storia patria* 53–55 (1930–1932), S. 177–254.

- PASCHINI, Pio, I benefici ecclesiastici del cardinale Marco Barbo, in: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 13 (1959), S. 335–354.
- PASQUATO, Ottorino, Aspetti storici, in: *Sede apostolica vacante. Storia – legislazione – riti – luoghi e cose*, hg. von Piero MARINI/Ufficio delle Celebrazioni Liturgiche del Sommo Pontefice, Città del Vaticano 2005, Parte 1 – La morte e le esequie del Romano Pontefice, S. 13–50; Parte 2 – La Sede Vacante, S. 81–90; Parte 3 – Il Conclave e l'elezione del Romano Pontefice, S. 105–130.
- PASQUINI, Laura, L'immagine di Bonifacio VIII attraverso l'iconografia dantesca, in: BONINCONTRO, *Le culture di Bonifacio VIII.*, S. 215–230.
- PASTOR, Ludwig von, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, Freiburg i. Br. <sup>8-9</sup>1924–1926.
- PATZOLD, Steffen, *Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Historische Studien 463)*, Husum 2000.
- PEARCE, Ernest Harold, *Walter de Wenlock abbot of Westminster*, London 1920.
- PELLEGRINI, Marco, *Ascanio Maria Sforza. La parabola politica di un cardinale-principe del rinascimento*, 2 Bde. (Nuovi studi storici 60), Roma 2002.
- PELLEGRINI, Marco, *Il Collegio cardinalizio e la Dieta di Mantova*, in: CALZONA, *Mantova*, S. 15–76.
- PELLEGRINI, Marco, *Das Kardinalskolleg von Sixtus IV. bis Alexander VI. (1471–1503)*, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, *Geschichte des Kardinalats*, S. 399–446.
- PELTZER, Jörg, *Canon Law, Careers and Conquest. Episcopal Elections in Normandy and Greater Anjou, c. 1140–1230 (Cambridge Studies in medieval Life and Thought Fourth Series 71)*, Cambridge 2008.
- PEPPERMÜLLER, Rolf, Art. „Paulus II., Theologie und Nachwirkung“, in: *LexMA* 6 (1993), Sp. 1819–1821.
- PETERS, Edward M., *Rex inutilis: Aspects of Royal Inadequacy in Medieval Law and Literature, 751–1400*, Diss. New Haven, Yale University 1967, Ann Arbor 1984.
- PETERSEN, Stefan, *Stadtentstehung im Schatten der Kirche. Bischof und Stadt in Hildesheim bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts*, in: GRIEME/KRUPPA/PÄTZOLD, *Bischof und Bürger*, S. 143–162.
- PETERSOHN, Jürgen, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10.–13. Jahrhundert. Mission – Kirchenorganisation – Kulturpolitik (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 17)*, Köln 1979.
- PETERSOHN, Jürgen, *Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478–1481). Aufschlüsse und neue Quellen (MGH Studien und Texte 35)*, Hannover 2004.
- PETERSOHN, Jürgen, *Kirchenrecht und Primatstheologie bei der Verurteilung des Konzilsinitiators Andreas Jamometić durch Papst Sixtus IV. Die Bulle ‚Grave gerimus‘ vom 16. Juli 1482 und Botticellis Fresko ‚Bestrafung der Rotte Korah‘ (mit Edition des Quellentextes)*, in: *Proceedings of the Twelfth International Congress of Medieval Canon Law: Washington D.C. 1–7 August 2004*, hg. von Uta-Renate BLUMENTHAL (*Monumenta Iuris Canonici, Series C, Subsidia* 13), Città del Vaticano 2008, S. 667–698.

- PETERSOHN, Jürgen, Kaisertum und Rom in spätsalischer und staufischer Zeit. Romidee und Rompolitik von Heinrich V. bis Friedrich II. (MGH Schriften 62), Hannover 2010, S. 80–109.
- PETERSON, David S., An Experiment in Diocesan Self-Government: The „universitas cleri“, in *Early Quattrocento Florence*, in: *Quaderni di Scienze Religiose* 4 (1997), S. 195–220.
- PETRUCCI, ENZO, L'ecclesiologia alternativa alla vigilia e all'inizio del grande scisma: santa Caterina da Siena e Pietro Bohier vescovo di Orvieto, in: *Atti del simposio internazionale cateriniano-bernardiniano* (Siena, 17.–20. April 1980), Siena 1982, S. 181–253 (ND in: *DERS.*, *Ecclesiologia e politica. Momenti di storia del papato medievale*, Rom 2001, S. 321–412).
- PFAFF, Volkert, Die Kardinäle unter Papst Coelestin III. (1191–1198), in: *ZRG Kan.* 41 (1955), S. 58–94.
- PFAFF, Volkert, Aufgaben und Probleme der päpstlichen Finanzverwaltung am Ende des 12. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 64 (1956), S. 1–24.
- PFAFF, Volkert, Das Verzeichnis der romunmittelbaren Bistümer und Klöster im Zinsbuch der römischen Kirche (LC nr. XIX), in: *VSWG* 47 (1960), S. 71–80.
- PFAFF, Volkert, Die deutschen Domkapitel und das Papsttum am Ende des 12. Jahrhunderts, in: *Historisches Jahrbuch* 93 (1973), S. 21–56.
- PFAFF, Volkert, Der Widerstand der Bischöfe gegen den päpstlichen Zentralismus um 1200, in: *ZRG Kan.* 66 (1980), S. 459–465.
- PFEIL, Fritz, Der Kampf Gerlachs von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz, *Phil. Diss.* Darmstadt 1910.
- PICCOLOMINI, Commentarii: Enea Silvio Piccolomini (Pius II.), *I commentarii*. Edizione con testo latino a fronte, note e indici, hg. von Luigi TOTARI, 2 Bde., Milano 2004.
- PICCOLOMINI, Enea Silvio: *Pii II commentarii*, ed. VAN HECK: *Pii II commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt* 1, hg. von Adrian VAN HECK (*Studi e testi* 312), Città del Vaticano 1984.
- PICOTTI, Giovanni Battista, La pubblicazione e i primi effetti della „Execrabilis“ di Pio II, Roma 1914.
- PITZ, Ernst, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (*Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 36), Tübingen 1971.
- PITZ, Ernst, Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 50 (1971), S. 450–461.
- Pius II. siehe PICCOLOMINI, Enea Silvio.
- POLZIN, Johannes, Die Abtswhalen in den Reichsabteien von 1024–1056, *Diss.* Greifswald 1908.
- POOLE, Reginald L., John of Salisbury at the Papal Court, in: *The English Historical Review* 38 (1923), S. 321–330.
- POTTHAST, August, *Regesta Pontificum Romanorum*, 2 Bde., Berlin 1874–1875.
- PROBST, Ferdinand, Art. „Akoluthen (Acolythen)“, in: *Wetzer und Welte's Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften*. Zweite Auflage in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten begonnen von Joseph HERGENRÖTHER, fortgesetzt von Franz KAULEN, 1, Freiburg i. Br. 1882, Sp. 383–385.

- PRODI, Paolo, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11), Berlin 1997 (Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente [Anali dell'Istituto storico italo-germanico, Monografia 15], Bologna 1992, S. 161–225).
- PRÜGL, Thomas, Konzil und Kardinäle in der Kritik. Das Kirchenbild in den polemischen Schriften des Teodoro de'Lelli, in: DENDORFER/MÄRTL, Nach dem Basler Konzil, S. 195–234.
- PUZICHA, Michaela, Kommentar zur Benediktsregel, St. Ottilien 2002.
- PUZICHA, Quellen und Texte zur Benediktusregel: PUZICHA, Michaela/GARTNER, Johannes/HUNGERBÜHLER, Plazidus (Hg.), Quellen und Texte zur Benediktusregel. Im Auftrag der Salzburger Äbtekonferenz, St. Ottilien 2007.
- Quellen zum Investiturstreit 1: Ausgewählte Briefe Papst Gregors VII., hg. und übers. von Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 12a), Darmstadt 1978; 2: Schriften über den Streit zwischen Regnum und Sacerdotium, hg. und übers. von Irene SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 12b), Darmstadt 1984.
- Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. und übers. von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 32), Darmstadt 1977.
- Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., hg. und übers. von Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 12), Darmstadt 1963.
- Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, hg. und übers. von Jürgen MIETHKE/Lorenz WEINRICH, 1: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 38a), Darmstadt 1995; 2: Die Konzilien von Pavia/Siena (1423/24), Basel (1431–1449) und Ferrara/Florenz (1438–1445) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 38b), Darmstadt 2002.
- Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reichs im Spätmittelalter, ausgew. und übers. von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983.
- Questiones Johannis Galli, ed. Marguerite BOULET (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 156), Paris 1945.
- QUILLET, Jeannine, Universitas populi et représentation au XIVE siècle, in: Der Begriff der repraesentatio im Mittelalter. Stellvertretung – Zeichen – Bild, hg. von Albert ZIMMERMANN (Miscellanea Mediaevalia 8), Berlin 1971, S. 186–201.
- RABIKASKAS, Paul, Diplomatica pontificia, Rom <sup>5</sup>1994.
- RANGE, Franz, Die Entwicklung des Merseburger Domkapitels von den Anfängen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, Hildesheim 1910.
- RASCHE, Ulrich, Vom consilium modernius zur res exosa. Die Kircheninkorporation in England im 12. und 13. Jahrhundert, in: ZRG Kan. 86 (1998), S. 1–93.
- RATZINGER, Joseph, Zur Gemeinschaft gerufen. Kirche heute verstehen, Freiburg 2005.

- Recueil général IV: Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789 IV: 1327–1357, Paris 1823.
- Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg siehe VOLKERT, Regesten.  
Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg 1 siehe GUTTENBERG, Regesten.  
Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 3: 1205–1304, bearb. von Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21,3), Bonn 1909–1913; 4: 1304–1332, bearb. von Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21,4), Bonn 1915; 5: 1332–1349 (Walram von Jülich), bearb. von Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21,5), Düsseldorf 1973.
- Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396 1,1: 1289–1328, hg. von Ernst VOGT, Darmstadt 1913; 1,2: 1328–1353, hg. von Heinrich OTTO, Darmstadt 1932–1935.
- Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503, hg. von Adam GOERZ, Trier 1861.
- Regesten der Mainzer Erzbischöfe 2, hg. von Johann Friedrich BÖHMER/Cornelius WILL, Innsbruck 1886.
- Register Innocenz' III. 1: 1. Pontifikatsjahr, 1198/99, bearbeitet von Othmar HAGENEDER/Anton HAIDACHER (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2,1,1), Graz/Köln 1964; 2. Pontifikatsjahr, 1199/1200, bearb. von Othmar HAGENEDER/Werner MALECZEK/Alfred A. STRNAD (Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom 2,1,2), Rom/Wien 1979; 5,1: 5. Pontifikatsjahr, 1202/1203, bearb. von Othmar HAGENEDER unter Mitarbeit von Christoph EGGER/Karl RUDOLF/Andrea SOMMERLECHNER (Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturinstitut in Rom 2/1/5), Wien 1993; 5,2: 5. Pontifikatsjahr, 1202/1203, bearb. von Andrea SOMMERLECHNER gemeinsam mit Herwig WEIGL/Christoph EGGER (Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturinstitut in Rom 2/1/5), Wien 1994; 6: 6. Pontifikatsjahr, 1203/1204, bearb. von Othmar HAGENEDER/John C. MOORE/Andrea SOMMERLECHNER gemeinsam mit Christoph EGGER und Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2,1,6), Wien 1995; 7: 7. Pontifikatsjahr, 1204/1205, bearb. von Othmar HAGENEDER/Andrea SOMMERLECHNER/Herwig WEIGL gemeinsam mit Christoph EGGER/Rainer MURAUER (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2/1/7), Wien 1997; 8: 8. Pontifikatsjahr, 1205/1206, bearb. von Othmar HAGENEDER/Andrea SOMMERLECHNER gemeinsam mit Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2/1/), Wien 2001; 9: 9. Pontifikatsjahr, 1206/1207, bearb. von Andrea Sommerlechner gemeinsam mit Othmar HAGENEDER/Christoph EGGER/Rainer MURAUER/Herwig WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom 2/1/9), Wien 2004.
- Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, ed. Friedrich KEMPF (Miscellanea Historiae Pontificiae 12), Rom 1947.
- Registrum Johannis de Pontissara episcopi Wyntoniensis a. d. 1294–1304 2, ed. Cecil DEEDES, Oxford 1924.

- Règle du Maître 1 bzw. 2, ed. DE VOGÜÉ: La règle du Maître 1 (Prologue–Ch. 10). Introduction, texte, traduction et notes par Adalbert DE VOGÜÉ (Sources Chrétiennes 105), Paris 1964; 2 (Ch. 11–95). Introduction, texte, traduction et notes par Adalbert DE VOGÜÉ (Sources Chrétiennes 105), Paris 1964.
- Regula Benedicti, ed. Rudolf HANSLIK (CSEL 75), Wien 1960.
- Regula longior, ed. LANGEFELD: Regula canonicorum longior – The Latin and Old English Text of the Enlarged Regula Canonicorum [of Chrodegang], ed. Brigitte LANGEFELD, in: DIES., The Old English Version, S. 155–389 [mit neuenglischer Übersetzung].
- Regula Magistri siehe Règle du Maître.
- REHBERG, Andreas, Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88), Tübingen 1999.
- REHBERG, Andreas, Scambi e contrasti fra gli apparati amministrativi della curia e del comune di Roma, in: Offices et papauté (XIVe–XVIIe siècle). Charges, hommes, destins, hg. von Armand JAMME/Olivier PONCET, Rom 2005 (Collection de l'École française de Rome 334), S. 502–564.
- REIFFENSTUEL, Anaklet, Ius canonicum universum complectens tractatus de regulis iuris, Paris 1864.
- REINDL, Alwin, Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 105 (1969), S. 215–509.
- REINECKE, Karl, Bischofsumsetzung und Bistumvereinigung. Ansgar und Hamburg-Bremen 845–864, in: Archiv für Diplomatik 33 (1987), S. 1–53.
- REINHARD, Wolfgang, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 86 (1975), S. 145–185.
- REINHARD, Wolfgang, „Staat machen“. Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1998, S. 99–118.
- REINHARD, Wolfgang, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte. Historische Grundlagen europäischer politischer Kulturen, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 1 (2000), S. 115–131.
- REINHARD, Wolfgang, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2002.
- REINHARDT, Volker, Der unheimliche Papst. Alexander VI. Borgia 1431–1503, München 2007.
- REUTER, Timothy/SILAGI, Gabriel, Wortkonkordanz zum Decretum Gratiani (MGH Hilfsmittel 10), 4 Bde., München 1990.
- RIEDEL-SPANGENBERGER, Ilona, Apostolische Legitimation der Träger des Bischofsamtes im Übergang vom Frühmittelalter zur klassischen Kanonistik, in: Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, hg. von Theodor SCHNEIDER/Gunther WENZ, Freiburg i. Br. 2004, S. 335–356.
- RIEDNER, Otto, Besitzungen und Einkünfte des Augsburger Domkapitels um 1300, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 1 (1909–1911), S. 43–90.
- RIESENBERG, Peter N., Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought (Columbia Studies in the Social Sciences 591), New York 1956.
- RINALDI, Oderico, Annales ecclesiastici ad annum 1431, Nr. 5–8, in: BARONIO/RINALDI, Annales ecclesiastici 28, Bar-le-Duc 1874, S. 88–90.



- RISHANGER, *Chronica et Annales*, ed. RILEY: Willelmi Rishanger, quondam monachi S. Albani, et quorundam anonymorum, *Chronica et Annales, regnantibus Henrico Tertio et Edwardo Primo*, hg. von Henry Thomas RILEY, London 1865.
- RITZLER, Remigio, *I Cardinali e i papi dei Frati minori conventuali*, Roma 1971.
- ROBINSON, Ian Stuart, *The Papacy, 1073–1198: Continuity and Innovation* (Cambridge Medieval Textbooks), Cambridge 1990.
- ROLAND, Emile, *Les Chanoines et les Elections Episcopales du XIe au XIVe siècle* (Etude sur la Restauration, L'Evolution, la Décadence du Pouvoir Capitulaire (1080–1350), Aurillac 1909.
- RONZY, Pierre, Pierre Amailh de Bressac et son itinéraire rimé du voyage de Grégoire XI d'Avignon à Rome, in: *Etudes italiennes* 11 (1928), S. 69–94.
- RONZY, Pierre, *Le voyage de Grégoire XI ramenant la papauté d'Avignon à Rome (1376–1377), suivi du texte latin et de la traduction française de l'Itinerarium Gregorii XI de Pierre Amailh*, Florenz 1952.
- ROO, Peter DE, *Material for a history of pope Alexander VI. His relatives and his time*, 5 Bde., Brügge 1924.
- ROSSI, Mariacarla, *Vescovi nel basso medioevo (1274–1378). Problemi, studi, prospettive*, in: *Quaderni della storia religiosa* 7 (2000), S. 131–187.
- ROTHERMUND, Dietmar, *Geschichte als Prozeß und Aussage. Eine Einführung in Theorien des historischen Wandels und der Geschichtsschreibung*, München 1994.
- RÜCKERT, Georg, *Die Präbende am Domkapitel zu Augsburg*, in: *Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg* 5 (1916–1919), S. 183–254.
- RUSS, Karl, *Die rechtliche Stellung der Legaten bis Bonifaz VIII.* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 13), Paderborn 1912.
- RUFFINI AVONDO, Edoardo, *Il principio maggioritario nella storia del diritto canonico*, in: DERS., *La ragione dei più. Ricerche sulla storia del principio maggioritario*, Bologna 1977, S. 23–82 (zuerst in: *Archivio giuridico Filippo Serafini* 4 ser. 9 [1925], S. 15–67).
- RUFFINI AVONDO, Edoardo, *Conclave laico e Conclave ecclesiastico*, Torino 1926.
- RUFFINI AVONDO, Edoardo, *Le origini del conclave papale*, Torino 1927.
- RYAN, Christopher, *The Religious Roles of the Papacy: Ideals and Realities, 1150–1300* (Papers in Mediaeval Studies 8), Toronto 1989.
- RYCHTEROVÁ, Pavlina, *Die Verbrennung von Johannes Hus als europäisches Ereignis. Öffentlichkeit und Öffentlichkeiten am Vorabend der hussitischen Revolution*, in: *Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter*, hg. von Martin KINTZINGER (Vorträge und Forschungen 75), Ostfildern 2011, S. 361–384.
- SÄGMÜLLER, Johann Baptist, *Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso Teodoro de'Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat* (Römische Quartalschrift Suppl. 2), Freiburg i. Br./Rom 1893.
- SÄGMÜLLER, Johann Baptist, *Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Historisch-canonistisch untersucht und dargestellt*, Freiburg i. Br. 1896.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1,1*, ed. SCOTTI: *Sammlung der Gesetze und Verordnungen welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre*

- 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preußischen Regierungen im Jahre 1816 1,1, hg. von Johann Josef SCOTTI, Düsseldorf 1830.
- SANTIFALLER, Leo, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern Schriften 7), 2 Bde., Innsbruck 1924–1925.
- SARTORI, Joseph VON, Geistliches und weltliches Staatsrecht, Nürnberg 1788.
- SAUERLAND, Heinrich Volbert, Der Trierer Erzbischof Dieter von Nassau in seinen Beziehungen zur päpstlichen Kurie, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 68 (1899), S. 1–53.
- SAUERLAND, Heinrich Volbert, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1: 1294–1326 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23,1), Bonn 1902; 3: 1342–1352 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23,3), Bonn 1905.
- SCHAEDE, Stephan, Stellvertretung: begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie (Beiträge zur historischen Theologie 126), Tübingen 2004.
- SCHATZ, Klaus, Papsttum und partikularkirchliche Gewalt bei Innozenz III. (1198–1216), in: Archivum Historiae Pontificiae 8 (1970), S. 61–111.
- SCHELENZ, Erich, Studien zur Geschichte des Kardinalats im 13. und 14. Jahrhundert, Phil. Diss. Marburg 1913.
- SCHIEFFER, Rudolf, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43), Bonn 1976.
- SCHIEFFER, Rudolf, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, hg. von Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), Sigmaringen 1986, S. 51–59.
- SCHIEFFER, Rudolf, Die ältesten Papsturkunden für deutsche Domkapitel, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim DAHLHAUS/Armin KOHNLE (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 39), Köln 1995, S. 135–155.
- SCHILLING, Beate, Guido von Vienne – Papst Calixt II. (MGH Schriften 45), Hannover 1998.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Zur Glossierung kanonistischer Texte an der Kurie in Avignon, in: Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 2 (1972), S. 33–44 (ND in: DERS., Papsttum und Heilige, S. 56–67).
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 40), Tübingen 1973.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Das Prinzip der „sanior pars“ bei Bischofswahlen, in: Concilium 16 (1980), S. 473–477.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, „Mitbestimmung“ in der Römischen Kirche unter Innozenz III., in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, hg. von Stanley A. CHODOROW (Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia 9), Città del Vaticano 1992, S. 455–470 (ND in: SCHIMMELPFENNIG, Papsttum und Heilige, S. 276–291).
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Afra und Ulrich. Oder: Wie wird man heilig?, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 86 (1993), S. 23–44.

- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 1996/Darmstadt 2009.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Papsttum und Heilige. Kirchenrecht und Zeremoniell. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Georg KREUZER/Stefan WEISS, Neuried 2005.
- SCHIMMELPFENNIG, Bernhard, Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: DERS., Papsttum und Heilige, S. 231–256 (zuerst in: SCHNEIDER/ZIMMERMANN, Wahlen und Wählen, S. 173–195).
- SCHLINKERT, Dirk, Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike. Mit einem Appendix über den ‚praepositus sacri cubiculi‘, den „allmächtigen“ Eunuchen am kaiserlichen Hof (Hermes Einzelschriften 72), Stuttgart 1996.
- SCHMID, Paul, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, Stuttgart 1926.
- SCHMIDT, Martin Anton, Der zu Basel gewählte Gegenpapst Honorius II., in: Begegnungen mit dem Mittelalter, hg. von Simona SLANICKA (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 171), Basel 2000.
- SCHMIDT, Tilmann, Die Kanonikerreform in Rom und Papst Alexander II. (1061–1073), in: Studi Gregoriani per la storia della Libertas Ecclesiae 9 (1972), S. 199–221.
- SCHMIDT, Tilmann, Alexander II. (1061–1073) und die römische Reformgruppe seiner Zeit (Päpste und Papsttum 11), Stuttgart 1977.
- SCHMIDT, Tilmann, Papstanklage und Papstprozess in der Zeit Bonifaz' VIII., in: Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law. Cambridge, 23–27 July 1984, hg. von Peter LINEHAN (Monumenta Iuris Canonici C 8), Città del Vaticano 1988, S. 439–457.
- SCHMIDT, Tilmann, Der Bonifaz-Prozeß. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19), Köln/Wien 1989.
- SCHMIDT, Tilmann, Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 46 (1990), S. 173–176.
- SCHMIDT, Tilmann, Zwei neue Konstitutionen Papst Clemens' V. zur Restitution der Colonna (1306), in: MORDEK, Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, S. 335–345.
- SCHMIDT, Originale: SCHMIDT, Tilmann, Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417 1: 1198–1341 (Index Actorum Romanorum Pontificum VI/1), Città del Vaticano 1993.
- SCHMIDT, Tilmann, Das factum Bonifatianum auf dem Konzil von Vienne (1311/12), in: Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag 2, hg. von Karl BORCHARDT/Enno BÜNZ, Stuttgart 1998, S. 623–633.
- SCHMIDT, Tilmann, Die Rezeption des Liber Sextus und der Extravaganten Papst Bonifaz' VIII., in: Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von Martin BERTRAM (Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom 108), Tübingen 2005, S. 51–64.
- SCHMIDT, Tilmann, Critica e revocato di documenti: il pontificato di Bonifacio VIII, un' eredità condizionante, in: BONINCONTRO, Le culture di Bonifacio VIII., S. 43–57.
- SCHMIDT, Ulrich, Art. „Wahlkapitulation – I. Deutsches Reich und kirchlicher Bereich“, in: LexMA 8 (1999), Sp. 1914f.

- SCHMITZ-KALLENBERG, Ludwig, Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: *Westfälische Zeitschrift* 92 (1936), S. 1–88.
- SCHNEIDER, Hans, Der Konziliarismus als Problem der neueren katholischen Theologie: Die Geschichte der Auslegung der Konstanzer Dekrete von Febronius bis zur Gegenwart (*Arbeiten zur Kirchengeschichte* 47), Berlin 1976.
- SCHNEIDER, Philipp, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche, Mainz <sup>2</sup>1892.
- SCHNEIDER, Reinhard, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in: DERS./ZIMMERMANN, Wahlen und Wählen, S. 135–172.
- SCHNEIDER, Reinhard/ZIMMERMANN, Harald (Hg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter (*Vorträge und Forschungen* 37), Sigmaringen 1990.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (*Historische Forschungen* 67), Berlin 2000, S. 53–87.
- SCHOLZ, Richard, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (*Kirchenrechtliche Abhandlungen* 6–8), Stuttgart 1903.
- SCHON, Karl-Georg, Unbekannte Texte aus der Werkstatt Pseudoisidors: Die *Collectio Danieliana* (MGH Studien und Texte 38), Hannover 2006.
- SCHON, Karl-Georg, Die *Capitula Angilramni*. Eine prozessrechtliche Fälschung Pseudoisidors (MGH Studien und Texte 39), Hannover 2006.
- SCHREINER, Klaus, Ein Herz und eine Seele. Eine urchristliche Lebensform und ihre Institutionalisierung im augustinisch geprägten Mönchtum des hohen und späten Mittelalters, in: MELVILLE/MÜLLER, *Regula Sancti Augustini*, S. 1–48.
- Schriftstücke zum Pisaner Konzil. Ein Kampf um die öffentliche Meinung, ed. Johannes VINCKE (*Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte* 3), Bonn 1942.
- SCHUBERT, Ernst, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 23), Würzburg 1967.
- SCHUBERT, Ernst, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: *Geschichte Niedersachsens* 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hg. von DEMS., Hannover 1997, S. 1–904.
- SCHUBERT, Ernst, Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der deutschen Reichsverfassung (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge* 267), Göttingen 2005.
- SCHÜTTE, Bernd, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: ERKENS, *Bischofserhebung*, S. 139–191.
- SCHULTE, Alois, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Stuttgart <sup>3</sup>1922 (ND Darmstadt 1958).
- SCHUM, Wilhelm, Über die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert, in: *Historische Aufsätze, dem Gedenken an Georg Waitz gewidmet*, Hannover 1886, S. 339–432.
- SCHWARZ, Brigide, Die Originale von Papsturkunden in Niedersachsen 1199–1417 (*Index Actorum Romanorum Pontificum* 4), Città del Vaticano 1988.

- SEGRE, Arturo, I dispacchi di Cristoforo da Piacenza, procuratore mantovano alla corte pontificia (1371–1383), in: *Archivio Storico Italiano*, ser. V, 43 (1909), S. 253–326.
- SEIBERTZ, Urkundenbuch 3: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3: 1400–1800, hg. von Johann Suibert SEIBERTZ, Arnberg 1854.
- SEIBRICH, Wolfgang, Monastisches Leben von ca. 1200 bis zur Reformation, in: JÜRGENSMEIER, Handbuch 1,2, S. 671–803.
- SEIDLMEYER, Michael, Peter de Luna (Benedikt XIII.) und die Entstehung des Großen Abendländischen Schismas, in: *Spanische Forschungen. Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 4 (1933), S. 206–247.
- SEIDLMEYER, Michael, Die Anfänge des großen abendländischen Schismas. Studien zur Kirchenpolitik insbesondere der spanischen Staaten und zu den geistigen Kämpfen der Zeit (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Monographien 5), Münster 1940.
- SEMMLER, Supplex libellus: SEMMLER, Josef, Studien zum Supplex Libellus und zur anianischen Reform in Fulda, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 69 (1958), S. 268–297.
- SEMMLER, Josef, Vita religiosa und Bischof gegen 1200, in: JÜRGENSMEIER, Handbuch 1,2, S. 579–670.
- SEPPELT, Franz Xaver, Die Anfänge der Wahlkapitulationen der Breslauer Bischöfe, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte (und Alterthum) Schlesiens* 49 (1915), S. 192–222.
- SERVATIUS, Carlo, Papst Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und Politik (Päpste und Papsttum 14), Stuttgart 1980.
- SIBILIA, Salvatore, L'iconografia di Innocenzo III (con 36 figure in 20 tavole fuori testo), in: *Bollettino della Sezione di Anagni della Società Romana di Storia Patria* 2 (1953), S. 65–100, Tav. 1–20.
- SIBILIA, Salvatore, L'iconografia di Gregorio IX (con 20 tavole fuori testo), in: *Bollettino della Sezione di Anagni della Società Romana di Storia Patria* 3 (1958), S. 11–44, Tav. 1–20.
- SIGNORI, Gabriela (Hg.), *Das Siegel. Gebrauch und Bedeutung*, Darmstadt 2007.
- SIMONE, Antonio DE, Pietro del Morrone. San Celestino V papa, Florenz 2005.
- SOFSKY, Günter, *Die verfassungsrechtliche Lage des Hochstifts Worms (Der Wormsgau 16)*, Worms 1957.
- SOMAINI, Francesco, Il cardinale Borgia ed il conclave del 1484, in: *Roma di fronte all'Europa al tempo di Alessandro VI*, hg. von M. CHIABÒ u. a., Rom 2001, S. 99–175.
- SOMAINI, Francesco, *Un prelato lombardo del XV secolo: Il card. Giovanni Arcimboldi, vescovo di Novara, Arcivescovo di Milano*, 3 Bde. (Italia sacra 73–75), Rom 2003.
- SOUCHON, Papstwahlen: SOUCHON, Martin, *Die Papstwahlen von Papst Bonifaz VIII. bis Urban VI. (1294–1378)*, München 1887.
- SOUCHON, Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas: SOUCHON, Martin, *Die Papstwahlen in der Zeit des Großen Schismas. Entwicklung und Verfassungskämpfe des Kardinalates von 1378–1417*, 2 Bde., Braunschweig 1898–1899 (ND Aalen 1970).
- SPÄTH, Markus (Hg.), *Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch (sensus 1)*, Köln 2009.
- Spicilegium, ed. D'ACHÉRY: *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis delituerant* 1, ed. Luc D'ACHÉRY, Paris 1723.
- SPIESS, Karl-Heinz, *Die Wahlkämpfe in den Erzstiften Köln (1304) und Trier (1307)*, in: *Geschichtliche Landeskunde* 9 (1973), S. 69–130.

- SPINELLI, Lorenzo, *La vacanza della sede apostolica dalle origini al concilio tridentino*, Milano 1955.
- STAUBACH, Nikolaus, Zwischen Basel und Trient. Das Papstzeremoniell als Reformprojekt, in: DENDORFER/MÄRTL, *Nach dem Basler Konzil*, S. 385–416.
- STECKLING, Ronald, *Jean Lemoine as Canonist and Political Thinker*, Phil. Diss. Madison 1964.
- STECKLING, Ronald, Cardinal Lemoine's legation to France, 1303: a diplomat's dilemmas, in: *Res publicas litterarum* 5 (1982), S. 203–225.
- STEIDLE, Basilius, Abbas/Tyrannus. Zur Abtsidee der Regel St. Benedikts, in: *Erbe und Auftrag. Benediktinische Monatsschrift* 24 (1948), S. 335–348 (ND und hier zitiert nach DERS., in: *Beiträge zum alten Mönchtum*, S. 192–205).
- STEIDLE, Basilius, Der Abt und der Rat der Brüder. Zu Kapitel 3 der Regel St. Benedikts, in: *Erbe und Auftrag. Benediktinische Monatsschrift* 52 (1976), S. 339–352 (ND und hier zitiert nach DERS., *Beiträge zum alten Mönchtum*, S. 251–265).
- STEIDLE, Basilius, Der Rat der Brüder nach den ältesten Regula Benedicti-Kommentaren des Abtes Smaragdus († um 826) und des Magisters Hildemar († um 850), in: *Erbe und Auftrag. Benediktinische Monatsschrift* 53 (1977), S. 181–192 (ND und hier zitiert nach DERS., *Beiträge zum alten Mönchtum*, S. 266–277).
- STEIDLE, Basilius, *Beiträge zum alten Mönchtum und zur Benediktsregel*, hg. von Ursmar ENGELMANN, Sigmaringen 1986.
- STEIN, Peter G., The Digest Title De diversis regulis iuris antiqui and the General Principles of Law, in: *Essays in Jurisprudence in Honor of Roscoe Pound*, Indianapolis 1962, S. 1–20.
- STEIN, Peter G., *Regulae Iuris. From Juristic Rules to Legal Maxims*, Edinburgh 1966.
- STEIN, Peter G./PADOVANI, Andrea, *The Jurist's Philosophy of Law from Rome to the Seventeenth Century (A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence 7)*, Dordrecht 2007.
- STENGEL, Edmund E., *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatik und Verfassungsgeschichte 1*, Innsbruck (1910) (ND Aalen 1964).
- STENGEL, Edmund E., *Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom neunten bis zum Ende des elften Jahrhunderts*, Innsbruck 1910 (ND Aalen 1964).
- STENGEL, Edmund E., *Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt*, 2 in 3 Bde., Berlin u. a. 1921–1976.
- Stephan von Tournai, *Die Summe über das Decretum Gratiani*, ed. J. F. VON SCHULTE, Gießen 1891.
- STERNFELD, Richard, *Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244–1277. Ein Beitrag zur Geschichte der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert (Historische Studien 52)*, Berlin 1905.
- STIEDORF, Andrea, Recht und Repräsentation. Siegel und Siegelführung in mittelalterlichen Frauenkommunitäten, in: SPÄTH, *Bildlichkeit*, S. 167–185.

- STIMMING, Manfred, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233–1788), Göttingen 1909.
- STÖRMER, Wilhelm, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8.–11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6), Stuttgart 1973.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Die Wahlkapitulation als Landesgrundgesetz? Zur Umdeutung altständischer Verfassungsstrukturen in Kurmainz am Vorabend der Revolution, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hg. von DERS./Helmut NEUHAUS (Historische Forschungen 73), Berlin 2002, S. 379–404.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, Vortrag auf dem 37. Deutschen Rechtshistorikertag, Passau, 8. September 2008.
- STRAUB, Heinrich, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (Münchener Theologische Studien, kanonistische Abteilung, 9), München 1957.
- STRUVE, Tilman, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16), Stuttgart 1978.
- STRUVE, Tilman, Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreites, in: ZRG Kan. 106 (1989), S. 107–132.
- STUDT, Birgit, Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland (Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 23), Köln 2004.
- STÜRNER, Wolfgang, Friedrich II. 2: Der Kaiser 1220–1250, Darmstadt 2000.
- STÜRNER, Wolfgang, Das 13. Jahrhundert (Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 6), Stuttgart 2007.
- STÜWER, Wilhelm, Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra N. F. 12), Berlin/New York 1980.
- STUMP, Phillip H., The Reforms of the Council of Constance (1414–1418) (Studies in the History of Christian Thought 53), Leiden 1994.
- STUTZ, Ulrich, Über die Verfahren bei Nomination auf Bischofsstühle, in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Kl., 1929, S. 229–246.
- SYDOW, Jürgen, Il ‚Concistorium‘ dopo lo scisma del 1130, in: Revista di storia della chiesa in Italia 9 (1955), S. 165–176.
- TACCHELLA, Lorenzo, Il veneziano cardinale Marco Barbo priore dei Giovanniti in Roma e promotore della preriforma cattolica nel quattrocento (1420–1491) (Biblioteca dell'Accademia Olubrense 54), Milano 2000.
- TELLENBACH, Gerd, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2 Folge 1), Göttingen 1988.
- Theoderici de Nyem, De scismate libri tres, ed. Georg ERLER, Leipzig 1890.
- THIELE, Augustinus, Der „supplex libellus“ – soziologisch gesehen. Ein Bild aus den Anfängen der Abtei Fulda, in: Erbe und Auftrag. Benediktinische Monatsschrift 52 (1976), S. 220–222.
- THIER, Andreas, Hierarchie und Autonomie. Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140 (Recht im ersten Jahrtausend 1), Frankfurt am Main 2011.

- Thietmar von Merseburg, *Chronicon*, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935; danach ed. und übers. von Werner TRILLMICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 9), Darmstadt 1974.
- THUMSER, Matthias, Der Konflikt um die Wahlkapitulation zwischen dem Bamberger Domkapitel und Bischof Philipp von Henneberg. Quellen zum Bamberger Bistumsstreit 1481/82 (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg. Beiheft 24), Bamberg 1990.
- THUMSER, Matthias, Die frühe römische Kommune und die staufischen Herrscher in der Briefsammlung Wibalds von Stablo, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 57 (2001), S. 111–147.
- TIERNEY, Brian, *Hostiensis and Collegiality*, in: *Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law*, Toronto, 21–25 August 1972, hg. von Stephan KUTTNER (*Monumenta Iuris Canonici* C 5), Città del Vaticano 1976.
- TIERNEY, Brian, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to Great Schism* (*Studies in the History of Christian thought* 81), Leiden <sup>2</sup>1998 (Überarbeitete Fassung der Erstauflage Cambridge 1955).
- TOUBERT, Pierre, *Les structures du Latium médiéval. Le Latium méridional et la Sabine du IXe siècle à la fin du XIIe siècle*, 2 Bde. (*Bibliothèque des Ecoles Françaises d’Athènes et de Rome* 221), Rom 1973.
- TRAUBE, Ludwig, *Textgeschichte der Regula S. Benedicti* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Philologische und Historische Klasse 25,2), München <sup>2</sup>1910.
- TRINCI, Annalaura, *Il Collegio cardinalizio di Celestino V*, in: *Celestino V e i suoi tempi. Realtà spirituale e realtà politica. Atti del convegno*, L’Aquila, 26–27 agosto 1989, hg. von Walter CAPEZZALI, L’Aquila 1990, S. 19–34.
- TRÖSTER, Hans, *Das Konsensrecht und die Bischofswahl im Bistum Brixen in der Zeit vom Wormser bis zum Wiener Konkordat. Ein Beitrag zur kirchlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 2 (1951) S. 223–259.
- UBL, Karl, *Die Genese der Bulle „Unam Sanctam“: Anlass, Vorlagen, Intention*, in: KAUFHOLD, *Politische Reflexion*, S. 129–149.
- UHL, Georg, *Untersuchungen über die Politik Erzbischof Heinrichs III. von Mainz und seines Kapitels in den Jahren 1337–46*, in: *Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde* N. F. 15 (1928), S. 87–146.
- ULLMANN, Walter, *The Legal Validity of Papal Electoral Pacts*, in: *Ephemerides iuris canonici* 12 (1956), S. 246–278 (ND in: DERS., *The Papacy and Political Ideas*, London 1976, Kap. XV).
- ULLMANN, Walter, *Eugenius IV, Cardinal Kemp, and Archbishop Chichel*, in: *Medieval studies presented to Aubrey Gwynn*, hg. von John A. WATT/John B. MORALL/Francis Xavier MARTIN, Dublin 1961, S. 359–383 (ND in: DERS., *The Papacy and Political Ideas*, London 1976, Kap. XIII).
- ULLMANN, Walter, *Julius II and the schismatic cardinals*, in: *Studies in Church History* 9 (1972), S. 177–193 (ND in: DERS., *The Papacy and Political Ideas in the Middle Ages*, London 1976, Kap. XVI).



- Ungedruckte Aktenstücke und archivalische Mitteilungen, hg. von Ludwig VON PASTOR, in: DERS., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters 1, S. 795–865; 3,2, S. 1045–1142, Freiburg i. Br. 1924–1926.
- Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1: Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahr 1266, hg. von Wilhelm WIEGAND, Straßburg 1879.
- Urkundenbuch des Bist(h)ums Lübeck, ed. Wilhelm LEVERKUS/Wolfgang PRANGE (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 35, 36, 45, 46 und 58/Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden 13–16), 5 Bde., Neumünster 1994–1997 (Bd. 1 als Nachdruck der Ausgabe von 1856).
- Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1: bis 1236, hg. von Gustav SCHMIDT (Publicationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven 17), Leipzig 1883.
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1: bis 1221, hg. von Karl JANICKE (Publicationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven 65), Leipzig 1896 (ND Osnabrück 1965).
- Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg 1 (962–1357), hg. von Paul Fridolin KEHR (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 36), Halle 1899.
- VACCA, Salvatore, *Prima sedes a nemine iudicatur. Genesi e sviluppo storico dell' asiomia fino al Decreto Graziano* (Miscellanea Historiae Pontificiae 61), Rom 1993.
- VAUCHEZ, André, *Konzeptionen von Kirche 1: Der Kirchenbegriff im lateinischen Abendland*, in: MOLLAT/VAUCHEZ, *Die Geschichte des Christentums*, S. 264–294.
- VEHSE, Otto, *Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Kaiser Friedrichs II.*, München 1929.
- VERHEIJEN, *La règle de Saint-Augustin*: VERHEIJEN, Luc, *La règle de Saint-Augustin*, 2 Bde., Paris 1967.
- VERHEIJEN, *La règle*: VERHEIJEN, Luc, *La règle de Saint Augustin. L'État actuel des questions (début 1975)*, in: *Augustiniana* 35 (1985), S. 193–235.
- Vitae paparum Avenionensium: hoc est Historia pontificum romanorum qui in Gallia sederunt ab anno Christi MCCCIV usque ad annum MCCCXCIV 1–4*, ed. Etienne BALUZE/Guillaume MOLLAT, Paris 1914–1928.
- Viten Cölestins V., ed. HERDE: *Die ältesten Viten Papst Cölestins V. (Peters vom Morrone)*, hg. von Peter HERDE (MGH SS rer. germ. N. S. 23), Hannover 2008.
- VOGTHERR, Thomas, *Die älteste Wahlkapitulation im Bistum Verden aus dem Jahre 1205*, in: *Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln*, hg. von Heinz-Joachim SCHULZE (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der Ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden 3), Stade 1989, S. 74–83.
- VOGTHERR, Thomas, *Zwischen Benediktinerabtei und bischöflicher Cathedra. Zu Auswahl und Amtsantritt englischer Bischöfe im 9.–11. Jahrhundert*, in: ERKENS, *Bischofserhebung*, S. 287–320.
- VOGTHERR, Thomas, *Erzbistum Bremen(-Hamburg)*, in: *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, hg. von Erwin GATZ, Freiburg i. Br. 2003, S. 113–127.
- VOGÜÉ, Adalbert DE, *La communauté et l'Abbé dans la Règle de Saint Benoît*, Paris 1961.

- VOGÜÉ, Adalbert DE, *La règle du maître. Introduction, texte, traduction et notes* (Sources Chrétiennes 105/106), 2 Bde., Paris 1964.
- VOGÜÉ, Adalbert DE, *Die Regula Benedicti. Theologisch-spirituelle Kommentar (Regulae Benedicti Studia Supplementa 16)*, Hildesheim 1983.
- VOLKERT, Regesten: VOLKERT, Wilhelm, *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft IIb,1), Augsburg 1985.
- VONES-LIEBENSTEIN, Ursula, *Les débuts de l'abbaye de Saint-Ruf, contexte politique et religieux à Avignon au XI siècle*, in: *Crises et Réformes dans l'Église de la Réforme grégorienne à la pré-réforme*, Paris 1991, S. 9–25.
- WÄTJER, Jürgen, *Macht und Gebet. 1000 Jahre Domkapitel in Hamburg*, in: *Verein für katholische Kirchengeschichte in Hamburg und Schleswig-Holstein, Beiträge und Mitteilungen 7* (2002), S. 7–262.
- WAGNER, Hans/KLEIN Herbert, *Salzburgs Domherren von 1300 bis 1514*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 92* (1952), S. 1–81.
- Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz, ed. Karl BRUNNER, in: *Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission 20/Beilage der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 52/N. F. 13* (1898), S. m1–m42, daran anschließend: *Verträge zwischen dem Bischof und dem Domkapitel von Konstanz*, ed. von DEMS., S. m43–m48.
- WALCHER, Bernhard, *Beiträge zur Geschichte der bayerischen Abtwahlen. Mit besonderer Berücksichtigung der Benediktinerklöster* (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige. Ergänzungsband 5), München 1930.
- WALTHER, Helmut G., *Haeretica pravitas und Ekklesiologie. Zum Verhältnis von kirchlichem Ketzerbegriff und päpstlicher Ketzerpolitik von der zweiten Hälfte des XII. bis ins erste Drittel des XIII. Jahrhunderts*, in: *Die Mächte des Guten und Bösen. Vorstellungen im XII. und XIII. Jahrhundert über ihr Wirken in der Heilsgeschichte*, hg. von Albert ZIMMERMANN (Miscellanea Mediaevalia 11), Berlin 1977, S. 286–314.
- WALTHER, Helmut G., *Die Konstruktion der juristischen Person durch die Kanonistik im 13. Jahrhundert*, in: *Selbstbewußtsein und Person im Mittelalter*, hg. von Günther MENSCHING (Contradictio 6), Würzburg 2005, S. 195–214.
- WALTHER, Helmut G., *Ekklesiologische Argumentationen der Papstbulen von Pius II. bis Sixtus IV.*, in: DENDORFER/MÄRTL, *Nach dem Basler Konzil*, S. 307–329.
- WATT, John A., *The Constitutional Law of the College of Cardinals: Hostiensis to Joannes Andreae*, in: *Mediaeval Studies 33* (1971), S. 127–157.
- WEBER, Christoph, *Senatus Divinus. Verborgene Strukturen im Kardinalskollegium der frühen Neuzeit (1500–1800)* (Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte 2), Frankfurt a. M. u. a. 1996.
- WEBER, Erich, *Das Domkapitel Magdeburg bis zum Jahre 1567. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel*, Halle 1912.
- WEBER, Karl, *Stadt und Hof in Straßburg unter Bischof Konrad von Lichtenberg (1273–1299)*, in: ZOTZ, *Fürstenhöfe und ihre Außenwelt*, S. 131–160.
- WEIGAND, Rudolf, *Unbekannte (Überlieferungen von) Dekretalen zum Kardinalskollegium*, in: *Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alphonsi M. Stickler*, hg. von Rosalio José CASTILLO LARA (Studia et Textus Historiae Iuris Canonici 7), Rom 1992, S. 599–616.

- WEIGEL, Georg, Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe 1328–1693. Eine historische Untersuchung, Bamberg 1909.
- WEIMAR, Peter, Art. „Dinus de Rossonis Mugellanus“, in: *LexMA* 3 (1986), Sp. 1068f.
- WEINFURTER, Stefan, Neuere Forschung zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 224 (1977), S. 379–397.
- WEISS, Stefan, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, *Regesta Imperii* 13), Köln 1995.
- WEISS, Stefan, Luxus und Verschwendung am päpstlichen Hof in Avignon und der Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas, in: *Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis 18. Jahrhundert*, hg. von Werner PARAVICINI, München 2010, S. 169–185.
- WENCK, Karl, Das erste Konklave der Papstgeschichte, Rom August bis Oktober 1241, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 18 (1926), S. 101–170.
- WENDEHORST, Alfred, Das Bistum Würzburg 1: Die Bischofsreihe bis 1254 (*Germania Sacra* N. F. 1), Berlin 1962.
- WERCKMEISTER, Jean, Les capitulations des évêques de Strasbourg du XIIIe siècle au milieu du XVe, in: *Archives de l'Eglise d'Alsace* 21 (1974), S. 21–45.
- WERDER, Axel von, Führungsorganisation. Grundlagen der Spitzen- und Leitungsorganisation von Unternehmen, Wiesbaden 2005.
- WERMINGHOFF, Albert, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 27 (1902), S. 605–675.
- WERMINGHOFF, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriss der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit 2/Historische Sonderwissenschaften 6), Leipzig/Berlin 21913.
- Westfälisches Urkundenbuch 3: Die Urkunden des Bisthums Münster 1201–1300, hg. von Roger WILMANS, Münster 1871; 8: Die Urkunden des Bisthums Münster 1301–1325, hg. von Robert KRUMBHOLTZ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 1), Münster 1908–1913.
- WICHMANN, Friedrich, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bisthums Verden, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen* (1904), S. 275–340, (1905), S. 1–30 und 146–290.
- WILKS, Michael, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages: The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists*, Cambridge 1963.
- WILLEMSEN, Carl Arnold, *Kardinal Napoleon Orsini (1263–1342)*, Berlin 1927.
- WILLICH, Thomas, *Wege zur Pfründe: Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102), Tübingen 2005.
- WINTERKAMP, Klaus, *Die Bischofskonferenz zwischen ‚affektiver‘ und ‚effektiver‘ Kollegialität‘* (Studien zur systematischen Theologie und Ethik 43), Münster 2003.
- Wipo, *Gesta Chuonradi*, ed. TRILLMICH: *Wiponis Gesta Chuonradi II imperatoris – Wipo, die Taten Kaiser Konrads II.*, ed. Werner TRILLMICH, in: *Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches* (Fontes

- saeculorum noni et undecimi historiam ecclesiae Hammaburgensis necnon imperii illustrantes) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters/Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11), 5., durchges. Aufl., Darmstadt 1978, S. 507–613.
- WIRBELAUER, Eckhard, Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte (Quellen und Forschungen zur antiken Welt 16), München 1993.
- WOLF, Gunter, Die Anfänge des sogenannten „Konziliarismus“ als Indiz eines Bewußtseinswandels zur Zeit Kaiser Friedrichs II., in: ZRG Kan. 75 (1989), S. 154–176.
- WOLLASCH, Joachim, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005, in: Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde 58 (1980), S. 55–69.
- WOLLASCH, Joachim, Cluny – „Licht der Welt“. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Zürich 1996.
- WOLLASCH, Joachim, Benedikt von Nursia: Person der Geschichte oder fiktive Idealgestalt, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 118 (2007), S. 7–30.
- WÜNSCH, Thomas, Territorienbildung zwischen Polen, Böhmen und dem deutschen Reich: Das Breslauer Bistumsland vom 12. bis 16. Jahrhundert, in: Geschichte des christlichen Lebens im schlesischen Raum 1, hg. von Joachim KÖHLER/Rainer BENDL (Religions- und Kulturgeschichte in Ostmittel- und Südosteuropa 1), Münster 2002, S. 199–264.
- WÜRDWEIN, Stephan Alexander, Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda 5, Heidelberg 1785.
- WÜRDWEIN, Stephan Alexander, Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda 4, Heidelberg 1774.
- ZARRI, Gabriela, Dal consilium spirituale alla discretio spirituum. Teoria e pratica della direzione spirituale tra i secoli XIII e XV, in: Consilium. Teorie e pratiche del consigliare nella cultura medievale, hg. von Carla CASAGRANDE/Chiara CRISCIANI/Silvana VECCHIO (Micrologus' library 10), Florenz 2004, S. 77–107.
- ZAUN, Johann, Rudolf von Rüdesheim, Fürstbischof von Lavant und Breslau. Ein Lebensbild aus dem 15. Jahrhundert, Frankfurt 1881.
- ZECHIEL-ECKES, Klaus, Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Versuch, einen dichten Schleier zu lüften, in: HARTMANN/SCHMITZ, Fortschritt durch Fälschungen, S. 1–28.
- ZELZER, Klaus, Cassiodor, Benedikt von Nursia und die monastische Tradition, in: Regulae Benedicti Studia 14/15 (1988), S. 99–114.
- ZENKER, Barbara, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159, Phil. Diss. Würzburg 1964.
- ZEUMER, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit 1, Tübingen 21913.
- ZEY, Claudia, Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten, in: Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 2/Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), Berlin/New York 2008, S. 77–108.

- ZEY, Claudia, Entstehung und erste Konsolidierung. Das Kardinalskollegium zwischen 1049 und 1143, in: DENDORFER/LÜTZELSCHWAB, Geschichte des Kardinalats, S. 63–94.
- ZIESE, Jürgen, Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100) (Päpste und Papsttum), Stuttgart 1982.
- ZIMMERMANN, Harald, Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz/Wien/Köln 1968.
- ZOEPFFEL, Richard, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beilage: Die Doppelwahl des Jahres 1130, Göttingen 1871.
- ZOEPFL, Friedrich, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955.
- ZOTZ, Thomas (Hg.), Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter (Identitäten und Alteritäten 16), Würzburg 2004.



## REGISTER

Das Register indiziert Orts- und Personennamen, soweit wie möglich unter Differenzierung der mit ihnen verbundenen Institutionen und Quellen. Dabei werden die Signaturen handschriftlicher Quellen unter dem Bibliotheks- oder Archivort, die Anfangsworte von Dekreten oder Dekretalen unter dem Namen des Ausstellers und die Titel sonstiger Quellen unter dem jeweiligen Autorennamen gelistet.

Abkürzungen:

A.	Anmerkung
ASV	Archivio Segreto Vaticano
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
Bf.	Bischof
Ebf.	Erzbischof
Kard.	Kardinal
Kg.	König
Ks.	Kaiser

- A  
Aachen, Synode von 816/*Institutio canonicorum* 49, 66 f., 69 f.  
Adalbert, Ebf. von Bremen 68  
Adelg, Bf. von Hildesheim 136  
Adolbrandini, Ippolito → Clemens VIII.  
Adolf von Nassau, Kg. 190  
Adolf, Ebf. von Köln 154 (A. 345)  
Agrippa, Menenius 24  
Ailly → Pierre d'Ailly  
Albano, Bistum 122, 153 (A. 337)  
Albert I., Bf. von Regensburg 145  
Albrecht I. von Habsburg, Kg. 190  
Albrecht von Heßberg, Dompropst von Würzburg 183 f.  
Alexander II. (Anselm von Baggio), Papst 88 (A. 95), 109, 122  
Alexander III. (Orlando Bandinelli), Papst 29, 86, 113, 148, 182 (A. 73)  
Alexander V. (Pietro Philargi), Papst im Großen Abendländischen Schisma, Pisaner Obödienz 209 (A. 174), 220 f.  
Alexander VI. (Rodrigo Borgia), Papst 230 (A. 26), 274, 276 (A. 169), 277 (A. 175), 280, 282, 284 f.  
Alkuin 66  
Amadeus VIII. Graf von Savoyen → Felix V.  
Ambrosius, Bf. von Mailand, Kirchenvater 26  
Ammannati Piccolomini, Jacopo, Kard. 268 f.  
Anagni 126  
Andreae, Johannes, Kanonist 39

- Angilram, Bf. von Metz, *Capitula* → Pseudo-Isidor
- Anglicus, Alanus 115 (A. 196)
- Anno, Ebf. von Köln 109
- Ansegis von Fontenelle, *Collectio Capitularium Ansegisi* 71
- Anselm (von Aosta/Bec/Canterbury), Ebf. von Canterbury 95
- Anselm der Jüngere, Bf. von Lucca 110, 111 (A. 182)
- Anselm von Baggio → Alexander II.
- Ansgar, Ebf. von Hamburg-Bremen 101 (A. 133)
- Anshelm von Nenningen, Augsburger Bischofs-Elekt 27
- Arcadius, Ks. 20f., 34, 48  
– *Quisquis* → Honorius, Ks.
- Arcimboldi, Giovanni, Kard. 277
- Arius, Presbyter aus Alexandrien 244 (A. 68)
- Arnaud de Villenur, Kard. 205 (A. 163)
- Aspelt, Peter, Leibarzt König Rudolfs I., Bf. von Straßburg 187, 192
- Aubert, Étienne → Innozenz VI.
- Augsburg  
– Bistum 75 (A. 45), 91f., 143  
– Domkapitel 7f. (A. 31, A. 34), 27, 29, 68 (A. 22), 76, 98 (A. 122), 107 (A. 162), 185 (A. 85), 186, 247f.  
– Domkloster 27, 29, 68  
– Staatsarchiv, *Domkap. Urk.* 183 186 (A. 94)  
– Staatsarchiv, *Domkap. Urk.* 80 182 (A. 73)  
– Staatsarchiv, *Hst. Aug. Urk.* 3278 (A. 58)  
– Stadt 75, 77f., 107 (A. 162), 186, 248
- Augustinus, Bf. von Hippo, Kirchenvater 21 (A. 31)  
– Regeln 67
- Augustinus Triumphus (Augustinus von Ancona) 204 (A. 158)
- Avignon 7 (A. 28), 40, 44 (A. 128), 98 (A. 122), 117 (A. 203), 153, 167f. (A. 16), 182–184, 194, 197, 200, 204 (A. 157), 208, 212, 215, 231 (A. 29)
- B**
- Balderich von Trier, Domscholaster, Geschichtsschreiber, *Gesta Alberonis* 32 (A. 78)
- Balduin von Brandenburg 115 (A. 196)
- Balduin von Luxemburg, Ebf. von Trier 30, 194–198
- Bamberg 138, 187  
– Bistum 76  
– Domkapitel 8 (A. 32), 27, 44, 185, 249, 250–252  
– Staatsarchiv, *Bamberger Urkunde* 418 138 (A. 276)  
– Staatsarchiv, *Bamberger Urkunde* 459 138 (A. 277)  
– Staatsarchiv, *Bamberger Urkunde* 4277 187 (A. 97)  
– Staatsarchiv, *Domkapitel Bamberg, B 86 Nr. 230* 187 (A. 97)  
– Staatsarchiv, *Rep. A 25 Nr. 34–36 (Fach 30)* 250
- Bandinelli, Orlando → Alexander III.
- Barbo, Marco, Kard. 276f.
- Barbo, Pietro, Kard. → Paul II.
- Basel  
– Basler Konzil (1431–1449) 238, 242, 255 (A. 106), 258  
– – *Ad omni potentis* 236 (A. 46)  
– Baseler Synode von 1061 → Honorius II.  
– Bischofshof 246 (A. 74)  
– Domkapitel 7f. (A. 31), 143
- Beaufort, Henry, Kard. 249
- Benedikt X. (Giovanni Mincio von Velletri), Papst 109f.
- Benedikt XI. (Niccolo di Boccasino), Papst 38, 117, 178 (A. 57), 179, 191f.
- Benedikt XII. (Jaques Fournier), Papst 181 (A. 71), 197, 202, 274 (A. 166)
- Benedikt XIII. (Peter de Luna), Papst (Großes Abendländisches Schisma, Obödienz von Avignon, später Peñiscola) 203, 210, 215–218, 224, 226 (A. 9), 227–230, 240



- Benedikt XVI. (Joseph Ratzinger), Papst 19
- Benedikt von Aniane 48, 53
- Benedikt von Nursia 24, 27, 33 (A. 81), 48–53, 58, 67, 266
- *Regula Benedicti* (Benediktsregel) 24, 47–64, 66 f., 95 f., 163 (A. 1), 256, 282, 287
- Béraud de Got, Kard. 167 (A. 16)
- Bern, Burgerbibliothek 73
- Bernard de la Tour, Kard. 205 (A. 164)
- Bernhard von Pavia, Bf. von Faenza 14–17, 95 (A. 115), 100 (A. 129), 104
- Bernhard von Clairvaux 33, 97 (A. 121), 114, 150–152
- Bernhard von Parma 35 f., 115 (A. 196), 124
- Berthold, Bf. von Passau 140 (A. 286), 145
- Berthold II. von Sternberg, Bf. von Würzburg 129 (A. 245)
- Bertholin, Dompropst von Mainz 196 (A. 132)
- Bertrand de Déaulx, Kard. 205 (A. 163)
- Bertrand de Got, Ebf. von Bordeaux → Clemens V.
- Bertrand de Pouget 204 (A. 161)
- Bertrand, Pierre, Kard. 205 (A. 164)
- Bieda, Rainierius di → Paschalis II.
- Bindus von Siena, Dompropst von Köln 193 (A. 120)
- Blain, Pierre, Kard. 220 (A. 210)
- Bobone, Giacinto → Cölestin III.
- Boccamazza, Giovanni 166 (A. 11)
- Boccasino, Niccolo di → Benedikt XI.
- Boemund, Ebf. von Trier 37 (A. 100), 172 (A. 37), 187, 190
- Bonifaz VIII. (Benedetto Caetani), Papst 13 (A. 1), 15, 17, 37–41, 75 (A. 42), 104 (A. 152), 108, 117, 126, 157, 166 (A. 11), 171–181, 190–192, 202 f., 229 (A. 20), 231–233, 244 f., 257 (A. 110), 288
- *Ad succidendos* 39, 179
- *Apostolice sedis circumspecta* 179 (A. 61)
- *Lapis abscisus* 126 (A. 236)
- *Quod omnes tangit* (*De regulis iuris*, reg. 29) → Justinian
- *Rem non nova* 40
- *Unam sanctam* 172
- Bonifaz IX. (Pietro Tomacelli), Papst (Großes Abendländisches Schisma, röm. Obödienz) 149, 215, 231 (A. 129), 251
- Bonizo von Sutri 110 f.
- Borgia, Alonso → Calixt III.
- Borgia, Rodrigo, Kard. → Alexander VI.
- Brancaleoni, Leone, Kard. 139 f. (A. 281)
- Brancaleoni, Rustico, Bf. 139 f.
- Breakspear, Nikolaus → Hardrian IV.
- Bremen, St. Willehadi 101
- → auch Hamburg-Bremen
- Breslau, Domkapitel 5, 8 (A. 32), 185 (A. 85)
- Brixen 122 (A. 219), 129 (A. 246)
- Domkapitel 185 (A. 85)
- Synode 111
- Bruno von Egisheim-Dagsburg → Leo IX.
- Bruno von Kärnten → Gregor V.
- Burchard von Straßburg, Johannes, päpstlicher Zeremonienmeister 276 f.
- Bury St. Edmunds, Kloster 59–62
- C**
- Cadalus von Parma → Honorius II.
- Caetani, Benedetto → Bonifaz VIII.
- Caetani, Pietro 126 (A. 233), 179
- Calandrini, Filippo, Kard., Großspönitentiar 274
- Calixt II. (Guido von Burgund), Papst 87 (A. 92), 91, 113 (A. 189)
- Wormser Konkordat 90 (A. 96), 91, 95, 97, 104, 131
- Calixt III. (Alonso Borgia), Papst 230 (A. 26), 257 f., 271, 273, 277, 279, 282, 284
- Cambridge, Corpus Christi College, *MS* 191 70 (A. 27), 72 (A. 33), 74 (A. 40)
- Candidus, Hugo, Kard. 83 (A. 76)
- Canisio, Egidio 213

- Cantor, Hugo 111 (A. 184)  
 Capranica, Domenico, Kard. 231 (A. 29)  
 Caretto, Ottone del 269  
 Cassian, Johannes 50 (A. 153)  
 Castagna, Giovanni Battista, Ebf. von  
   Rossano → Urban VII.  
 Castiglione, Branda da, Kard. 249–251  
 Castiglione, Goffredo di → Cölestin IV.  
 Cesarini, Giuliano, Kard. 249, 251  
 Chicheley, Henry, Ebf. von Canterburry  
   42 (A. 121)  
 Christophorus von Piacenza 211 f. (A. 182)  
 Chrodegang von Metz 49, 66  
   – Regel (*regula canonicorum*) 49, 66–75  
 Cibò, Giovanni Battista → Innozenz VIII.  
 Clemens III. (Paolo Scolari), Papst 111 f.  
   – Wibertinisches Schisma 84, 111, 113  
 Clemens IV. (Guy Foulques), Papst 107 f.,  
   125  
 Clemens V. (Bertrand de Got), Papst 15,  
   38–40, 117 f., 167 f. (A. 16), 174 (A. 41),  
   175, 176 (A. 48 f.), 178 (A. 57), 179, 181  
   (A. 71), 191–193, 203  
   – *In supreme dignitatis* 39, 179 (A. 65)  
   – *Licet ecclesiarum* 107 f.  
 Clemens VI. (Pierre Roger) 181 (A. 71),  
   198, 201 f., 204 f.  
 Clemens VII. (Giulio de' Medici) 209, 213  
   (A. 191), 214  
 Clemens VIII. (Ippolito Adolbrandini)  
   230 (A. 26)  
 Cölestin III. (Giacinto Bobone), Papst 95  
   (A. 114), 104, 107 (A. 163), 123 (A. 225),  
   130, 155, 166 (A. 10)  
   – *Quum terra* 95 (A. 115), 104  
 Cölestin IV. (Goffredo di Castiglione),  
   Papst 155  
 Cölestin V. (Peter vom Morrone), Papst  
   11, 38, 117, 152 (A. 336), 163–173, 179,  
   213 f. (A. 191)  
   – Cölestinianer/Cölestiner 126 (A. 236),  
   163 f. (A. 1), 167 f. (A. 13, A. 17), 245  
   (A. 70)  
 Colonna, Jacopo, Kard. 37–39, 158, 166  
   (A. 11), 174–179, 202, 244, 288  
 Colonna, Oddo di → Martin V.  
 Colonna, Pietro, Kard. 37–39, 75 (A. 42),  
   158, 166 (A. 11), 174–179, 202, 244, 288  
 Condulmaro, Gabriele → Eugen IV.  
 Correr, Angelo → Gregor XII.  
 Corvey, Reichsabtei 61, 63, 65 (A. 3)  
 Cossa, Baldassare → Johannes XXIII.  
 Court, Guillaume, Kard. 205 (A. 164)  
 Cusanus → Nikolaus von Kues
- D**
- Damasus, Kanonist 102 (A. 140)  
 Desiderius, Abt von Montecassino 120  
   (A. 212)  
 Deusdedit von San Pietro in Vincoli/der  
   Jüngere, Kard.priester 84 (A. 80), 87  
   (A. 94), 110 f., 232  
   – *Collectio canonum* 110 f.  
 Deutschland 7, 107, 150, 154, 246  
   – Bundesrepublik 226 (A. 9)  
   – DDR 226 (A. 9)  
   – Germania → Pius II.  
 Diether von Nassau 190, 192  
 Dietrich von Homburg, Bf. von Würz-  
   burg 141  
 Dietrich von Isenburg, Ebf. von Mainz  
   177 (A. 54)  
 Dietrich von Moers, Ebf. von Köln 252 f.  
 Dietrich von Niem 208–210, 213 (A. 187),  
   235, 239 (A. 53)  
 Dino Rossoni da Mugello 14, 17  
 Domenichi, Domenico de' 262, 265  
 Duèse, Jaques → Johannes XXII.  
 Durandus der Ältere, Wilhelm 126  
 Durandus der Jüngere, Wilhelm 20  
   (A. 28), 235  
 Durandus von Mende, Wilhelm 13 (A. 1),  
   236 (A. 46)
- E**
- Ebernant, Johannes 182 (A. 72)  
 Eduard I., Kg. von England 14 (A. 4),  
   167 f. (A. 16)

- Eduard III., Kg. von England 14 (A. 4)  
 Eichstätt, Domkapitel 28, 142  
 Ekkehard IV., Abt von St. Gallen 55 f.  
 – *Casus Sancti Galli* 24 f., 55 f.  
 Engelbert II. von Valkenburg, Ebf. von Köln 100 (A. 131)  
 England 45, 59, 66, 94, 132  
 Eugen III. (Bernardo Pignatelli), Papst 33, 88 (A. 95), 150–153  
 Eugen IV. (Gabriele Condulmaro), Papst 42, 238, 242–245, 248, 255–257, 261, 263 f., 270, 282  
 – *In qualibet monarchia* 42, 245, 256  
 – *Non mediocri* 42  
 Exeter 69 f. (A. 27)
- F**  
 Farinier, Guillaume, Kard. 205 (A. 164)  
 Felix V. (Amadeus VIII.), Papst (Basler Konzils-Obödienz) 207, 264  
 Fesmy, Abtei 61  
 Fieschi, Ottobono → Hadrian V.  
 Fieschi, Sinibaldo → Innozenz IV.  
 Fitzherbert, Wilhelm, Ebf. von Trier 152  
 Flandrin, Pierre, Kard. 210  
 Fleury, Abtei 61  
 Florenz 121, 224 (A. 4), 258, 263 (A. 153)  
 – Kloster S. Felicità 121  
 – S. Andrea de Musciano 121  
 Flotte, Pierre 173 (A. 39)  
 Fontanier de Vassal, Kard. 205 (A. 164)  
 Foscarini, Pietro, Kard. 277 f.  
 Foulques, Guy → Clemens IV.  
 Fournier, Jaques → Benedikt XII.  
 Francesco degli Atti, Kard. 205 (A. 164)  
 Frank, Peter Anton von 2–4  
 Frankreich 6 (A. 20), 44 f., 150, 170, 172, 193, 207, 212  
 Franz von Assisi 36 (A. 93)  
 Franz von Toledo 177  
 Freising 27, 93  
 – Domkapitel 66 (A. 4), 93 (A. 103 f.), 185 (A. 85)  
 Friedrich II., Ks. 14 (A. 4), 18, 43 (A. 124), 82 (A. 71), 106 f., 131 f., 157 (A. 356), 158  
 Friedrich III., Ks. 249  
 Friedrich III. von Aufseß, Bf. von Bamberg 250 f.  
 Fulda 57, 61, 65 (A. 3)
- G**  
 Gaillard de la Mothe, Kard. 205 (A. 163)  
 Gebhard von Dollnstein-Hirschberg → Victor II.  
 Gebhard, Ebf. von Salzburg 112 (A. 186)  
 Gelasius II. (Johannes von Gaeta), Papst 87 (A. 92)  
 Gerhard II., Ebf. von Hamburg-Bremen 101  
 Gerhard, Ebf. von Mainz 192  
 Gerhard, Bf. von Münster 144  
 Gerhard von Augsburg 92  
 Gerhard von Burgund → Nikolaus II.  
 Gerlach von Nassau, Ebf. von Mainz 198 f.  
*Germania* → Pius II.  
 Germanien 8  
 Gilbert von Poitiers, Bf. 33, 150 f.  
 Giovanni Mincio von Velletri, Kard. → Benedikt X.  
 Gmünd → Vener  
 Göllheim 190  
 Gonzaga, Ludovico II., Signore von Mantua 211 f. (A. 182)  
 Gratian/*Decretum Gratiani* 14 f., 21 (A. 31), 23, 25 (A. 48), 32, 34, 74 (A. 41), 75, 97 (A. 120), 102 (A. 141), 113, 123 f., 129 (A. 247), 131, 147, 156 (A. 350), 175, 208 (A. 171)  
 Gregor der Große, Papst 80 (A. 64)  
 Gregor V. (Bruno von Kärnten), Papst 120 (A. 209)  
 Gregor VII. (Hildebrand), Papst 54 (A. 165), 68 (A. 19), 80 (A. 64), 81–83, 85 f., 105 f., 111 f., 120–122  
 – *Dictatus papae* 105 f.  
 Gregor IX. (Ugolino dei conti di Segni/Hugolin von Ostia), Papst 13–15, 17, 29, 31, 36, 82 (A. 71), 99, 102–104, 115 (A. 196), 131, 140, 157–159, 181

- *Liber extra* 17, 29, 36, 99, 102, 124, 130 (A. 251), 131, 140, 157, 181
  - *Quo elongati* 13 f. (A. 3)
  - *Rex excelsus* 159 (A. 362)
  - Gregor X. (Tedraldo Visconti), Papst 103 f., 108, 116, 160, 163 (A. 1), 170
  - *Avaritiae caecitas* 108, 191
  - *Ubi periculum* 108, 116 f., 155 (A. 348), 170 f.
  - *Ut circa electiones* 104 (A. 153), 108
  - Gregor XI. (Pierre Roger de Beaufort), Papst 181 (A. 71), 231 (A. 29)
  - Gregor XII. (Angelo Correr), Papst 216–218, 224, 226 (A. 9), 227 f., 231 (A. 29)
  - Grimoard, Guillaume de → Urban V.
  - Guido von Burgund → Calixt II.
  - Guido von Praeneste 115 (A. 196)
  - Guilaberti, Johann, päpstlicher Kollektor 183
  - Guillaume d’Aure, Kard. 205 (A. 163)
  - Guillaume d’Estouteville, Kard. 258, 266
  - Günther von Schwarzburg 199
  - Gurk, Bistum 67
- H**
- Hadrian IV. (Nikolaus Breakspear), Papst 153
  - Hadrian V. (Ottobono Fieschi), Papst 117
  - Haec sancta* → Konstanzer Konzil
  - Halberstadt, Domklerus/Domkapitel 93 f., 185 (A. 85), 186 (A. 96)
  - Hamburg-Bremen
    - Erzbistum 28, 65, 101, 134
    - Domkapitel 28, 101, 185 (A. 85)
  - Hardouin, Jean 217 (A. 200)
  - Hartmann Graf von Dillingen, Bf. von Augsburg 107 (A. 162)
  - Heiliges Römisches Reich 3–5, 45
  - Heinrich II., Kg, Ks. 75 (A. 44), 76, 121 (A. 217)
  - Heinrich III., Ks. 109, 288
  - Heinrich IV., Kg., Ks. 44 (A. 129), 76, 84 f., 105 f., 109
  - Heinrich V., Kg., Wormser Konkordat → Calixt II.
  - Heinrich (VII.), Kg. 5 (A. 17), 132
    - Wormser Reichsspruch 5 (A. 17), 132
  - Heinrich Raspe, Kg. 106
  - Heinrich III., Kg. von England 37 (A. 100)
  - Heinrich VII., Kg. von England 44 (A. 130)
  - Heinrich I., Bf. von Augsburg 76, 91 f.
  - Heinrich von Klingenburg, Bf. von Konstanz 143
  - Heinrich II. von Veringen, Bf. von Straßburg 142
  - Heinrich III. von Virneburg, Dompropst in Köln, Ebf. von Mainz 190–199
  - Heinrich, Abt von Corvey 63
  - Heinrich XIII., Herzog von Bayern 145
  - Heinrich von Langenstein 209 (A. 175), 216 (A. 198)
  - Heinrich von Segusia (*Hostiensis*), Kard. 29, 31 f., 36, 39 f., 87, 140, 147, 200
  - Hermann, Bf. von Augsburg 76, 186
  - Hermann Landgraf von Hessen, Ebf. von Köln 253
  - Hermann von Lobdeburg, Bf. von Würzburg 141
  - Hezilo, Bf. von Hildesheim 121 f., 136
  - Hildebrand → Gregor VII.
  - Hildesheim
    - Bistum 65
    - Domkapitel 121 f., 136, 140 f., 185 (A. 85), 186 (A. 86)
    - St.-Michael-Kloster 65 (A. 3), 121
  - Honorius II. (Cadalus von Parma), Papst in Konkurrenz zu Alexander II. (Schisma von 1061) 109
  - Honorius III. (Cencio Savelli), Papst 101, 115, 157, 166 (A. 11)
    - *Summi providentia* 157
  - Honorius IV. (Giacomo Savelli), Papst 125
  - Honorius, Ks. 20 f., 34, 48
    - *Quisquis* 20–22, 24–26, 31–35, 38–42, 44 f., 287
  - Hostiensis/Henricus de Segusia → Heinrich von Segusia

- Hugo, Abt von Bury St. Edmunds 59  
 Hugo, Abt von Cluny 96 (A. 118), 112 (A. 186)  
 Hugolin von Ostia, Kard. → Gregor IX.  
 Huguccio 34  
 Humbert von Silva Candida, Kard. 82 (A. 72), 105 (A. 154), 120  
 Hus, Johannes 223 f.
- I**  
 Infessura, Stefano 281 (A. 178)  
 Innozenz II. (Gregorio Papareschi), Papst 97, 122, 149  
 Innozenz III. (Lotario dei Conti di Segni), Papst 16, 34–36, 40, 61 (A. 201), 81 (A. 65), 99, 101 f., 107 (A. 163), 123 (A. 225), 134, 138–140, 153–158, 166 (A. 10), 172 (A. 35)  
 – *Quia propter* 101  
 – *Vergentis* 34  
 Innozenz IV. (Sinibaldo Fieschi), Papst 30, 106, 107 (A. 163), 108, 158, 165, 166 (A. 10), 172 (A. 35), 186  
 Innozenz VI. (Étienne Aubert), Papst 140, 181 (A. 71), 182, 184 (A. 82), 186, 202–205, 207 f., 211, 214, 217, 253, 262  
 – *Solicitude pastoralis* 202 (A. 153), 208, 211, 214, 216 f.  
 Innozenz VII. (Cosima dei Migliorati), Papst 216 f.  
 Innozenz VIII. (Giovanni Battista Cibò), Papst 274 (A. 166), 276, 281, 284 f.  
*Institutio canonicorum* → Aachen
- Jocelin von Brakelond 60, 62  
 Johann „Ohneland“, Kg. von England, *Magna Carta* 4 f., 37 (A. 100)  
 Johann, Dekan des Mainzer Domkapitels 196 (A. 132)  
 Johann, Magister 187  
 Johann von Brunn, Bf. von Würzburg 250  
 Johann von Luxemburg-Ligny, Ebf. von Mainz 199 f.  
 Johannes VIII., Papst 88 (A. 95)  
 Johannes XIX. (Romanus von Tusculum), Papst 210 (A. 209)  
 Johannes XXI. (Petrus Hispanus), Papst 117, 170  
 Johannes XXII. (Jaques Duèse), Papst 40, 174 (A. 41), 181, 189, 194 f., 200  
 Johannes XXIII. (Baldassare Cossa), Papst 224–230  
 Johannes III., Bf. von Porto 112 (A. 187)  
 Johannes von Castrocoeli, Kard., päpstlicher Vizekanzler 168 (A. 17)  
 Johannes von Gaeta → Gelasius II.  
 Johannes de Pontissara 37 (A. 100)  
 Johannes von Salisbury 150  
 Johannes von Sankt Viktor 167 f. (A. 16)  
 Johannes Teutonicus 124  
 Johannes de Vincellis 236 (A. 46)  
 Johannes Paul II. (Karol Jozef Wojtyła), Papst 34 (A. 86)  
 Jordan von Giano 36 (A. 93)  
 Jouffroy, Jean, Kard. 43 (A. 125), 207  
 Justinian, Ks., Codex 16 f., 22  
 – *Quod omnes tangit* 13–20, 64, 157 (A. 352), 287
- K**  
 Kammin, Bf. skirche 94  
 Karl der Große, Ks. 66, 71  
 Karl IV., Ks. 43 f., 199  
 Karl II. von Anjou, Kg. von Neapel 37 (A. 98), 165, 167, 171  
 Karl von Mähren, Markgraf von Luxemburg 198  
 Karlmann, Kg. der Franken 55
- J**  
 Jacob de Sève 212 (A. 184 f.)  
 Jacob von Sierck, Ebf. von Trier 43 (A. 125)  
 Jacopo de Varagine 168 (A. 19)  
 Jamometić, Andreas, Ebf. von Krajina 224 (A. 4), 263  
 Jean de Caraman, Kard. 205 (A. 164)  
 Jean de Moulins, Kard. 205 (A. 163)  
 Jerusalem, Patriarchat 29

- Kasimir I. von Pommern 94  
 Katharina von Siena 212 f. (A. 186)  
 Köln  
 – Domkapitel 28, 94 (A. 109), 191 f., 252, 252 f. (A. 100)  
 – Dompatrozinium 100  
 – Erzbistum 28, 43 f., 65, 100, 109, 190–195  
 – Historisches Archiv der Stadt Köln, *Domstift Urk. K/1693/1* 28 (A. 60), 252 (A. 100)  
 – Historisches Archiv der Stadt Köln, *Domstift Urk. 3/1699* 28 (A. 60)  
 – Priorenkolleg 100  
 Konrad IV., Kg. 107 (A. 164)  
 Konrad II., Bf. von Freising 27  
 Konrad, Bf. von Passau 145  
 Konrad von Berg, Bf. von Münster 193 f.  
 Konrad von Hochstaden, Ebf. von Köln 100 (A. 131)  
 Konrad von Wittelsbach, Ebf. von Mainz 139  
 Konrad von Kirkel, Domkapitular von Mainz, Dompropst von Speyer 198 f.  
 Konstanz  
 – Domkapitel 143, 182 (A. 72), 184, 185 (A. 85), 246 (A. 74), 248  
 – Konstanzer Konzil 27, 41, 205 f. (A. 166), 223–253, 255, 259 (A. 119), 264, 282, 289  
 – – *Cum ex praelatorum* 234  
 – – *Haec sancta* 224–226, 235–238, 243, 256 f.  
 – – *Frequens* 235–239, 241 (A. 62), 242 f., 245, 255 f., 258, 270 f., 278, 289  
 – – Konkordate 243, 245, 247, 249, 255  
 – – *Quia decet* 234 (A. 38), 240 (A. 59)  
 – – *Si vero* 236 (A. 46)  
 Krajina → Jamometić  
 Kues → Nikolaus von Kues  
 Kuno von Falkenstein, Domscholaster von Mainz (später Ebf. von Trier) 198 f.
- L**  
 Labbé, Philippe 70 (A. 27)  
 Lang, Matthäus, Kard. 248  
 Langenstein → Heinrich von Langenstein  
 Lateran → Rom  
 Leo I., der Große, Papst 62 (A. 202), 129, 129 (A. 247)  
 Leo IX. (Bruno von Egisheim-Dagsburg), Papst 79 (A. 63), 82, 119, 120 (A. 211), 148 (A. 321)  
 Leo X. (Giovanni de' Medici), Papst 213, 282  
*Liber extra* → Gregor IX.  
 Liudger, Bf. von Münster 66  
 Lotario dei Conti di Segni → Innozenz III.  
 Lübeck, Domkapitel 134, 143, 146, 185 (A. 85)  
 Ludwig der Fromme, Ks. 57, 92  
 Ludwig das Kind, ostfränkischer Kg. 92–94  
 Ludwig IV., der Bayer, Ks. 194, 196–200  
 Ludwig II., Herzog von Bayern 145  
 Lüttich, Bistum 74  
 Lyon  
 – Konzilien 103 f., 106, 108, 116, 235  
 – Stadt 166 (A. 10), 191, 193
- M**  
 Magdeburg  
 – Domkapitel 87 (A. 92), 94, 185 (A. 85), 142  
 – Erzbistum 65, 94  
 – Siegel 127  
 Mailand (Milano)  
 – Herzog 270, 277  
 – Staatsarchiv 269  
 Mainz  
 – Domkapitel und Erzbistum 2–4, 29 (A. 63), 30, 43, 69 (A. 25), 135 (A. 268), 139, 142, 177 (A. 54), 185 (A. 85), 186, 190, 192, 194–201  
 – Kirchenprovinz 248 f.  
 – Stadt 135 (A. 268), 186  
 Mannegold, Bf. von Passau 140 (A. 286)

- Mansi, Giovanni Domenico 217 (A. 200)
- Martin V. (Oddo di Collonna), Papst 7 (A. 28), 230, 238–242, 247, 249–251, 253
- Masci d’Ascoli, Girolamo → Nikolaus IV.
- Mathias von Buchek/Buheck, Ebf. von Mainz 194f.
- Medici, Giovanni de → Leo X.
- Medici, Giulio de → Clemens VII.
- Merseburg, Bistum und Domkapitel 65, 142
- Migliorati, Cosima dei → Innozenz VII.
- Minden
- Bistum 65
  - Domkapitel 94, 185 (A. 85), 248 (A. 81)
- Monachus, Johannes, Kard. 30, 32 (A. 74), 38–40, 167f. (A. 16), 171 (A. 29), 178f., 288
- Mons-en-Pevèle 191
- Mont Saint-Michel, Abtei 61
- Montecassino, Kloster 55, 105 (A. 154), 120, 169
- Münster
- Bistum 65, 193, 195 (A. 127)
  - Domkapitel/Domstift St. Paulus 77 (A. 53), 133, 143f., 185 (A. 85), 186 (A. 96), 193, 195
  - Stadtnamen 66
- Murdac, Henry 152
- N**
- Nicäa 244
- Niem → Dietrich von Niem
- Nikolaus II. (Gerhard von Burgund), Papst 83, 84f. (A. 83), 89, 109f., 113, 120f.
- Nikolaus III. (Johann Gaetan Orsini), Papst 134, 143 (A. 303), 159 (A. 364), 160, 174 (A. 41)
- Nikolaus IV. (Girolamo Masci d’Ascoli), Papst 38, 159f., 201f., 249, 257
- *Coelestis altitudo* 38, 159f., 201f., 243f., 257
- Nikolaus V. (Tommaso Parentucelli), Papst 249, 257, 273, 279
- Nikolaus von Kues, Bf. von Brixen, Kard. 262, 265, 283
- Nikolaus de Nonancour 167f. (A. 16)
- O**
- Oderisius I., Abt von Montecassino 112 (A. 187)
- Odo de Lagery → Urban II.
- Orsini, Johann Gaetan, Kard. → Nikolaus III.
- Orsini, Matteo, Senator von Rom 115
- Orsini, Matteo Rosso, Kard. 166 (A. 11)
- Orsini, Napoleon, Kard. 166 (A. 11)
- Osnabrück
- Bistum 65
  - Domkapitel 143f., 185 (A. 85)
- Otto I., der Große, Ks. 94
- Otto II., Ks. 94
- Otto IV., Ks. 154 (A. 345), 158
- Otto, Bf. von Freising 32–34, 114 (A. 193), 150f.
- Otto von Lobdeburg, Bf. von Würzburg 129 (A. 245), 141
- Otto von Lonsdorf, Bf. von Passau 138
- Otto III. von Rietberg, Bf. von Münster 193
- P**
- Paderborn
- Bistum und Domkapitel 65, 142
- Papareschi, Gregorio → Innozenz II.
- Parentucelli, Tommaso → Nikolaus V.
- Paris 33, 39, 74 (A. 40)
- Bibliothèque Nationale, *Ms. lat. 1535* 70 (A. 27)
  - Bibliothèque Nationale, *Ms. lat. 4042* 37 (A. 98)
  - Domkapitel 167 (A. 16)
  - Konsistorium von 1147 150, 152
  - Parlement 44
  - Universität 174 (A. 42)
- Paschalis II. (Rainerius di Bieda), Papst 88f. (A. 95), 112 (A. 187), 122, 148

- Passau  
 – Bistum 145  
 – Domkapitel 28, 46 (A. 134), 138, 140 (A. 286), 145, 185 (A. 85), 186 (A. 96), 187  
 Pasteur de Sarrats, Kard. 205 (A. 163)  
 Paul II. (Pietro Barbo), Papst 248, 260, 261 (A. 124), 262, 268–270, 272–275, 277  
 Paulin, Michael 51  
 Paulus, Apostel 19–21, 24, 27, 35 (A. 89), 46, 122, 128, 175 (A. 47), 177, 261 (A. 124)  
 Pavia-Siena, Konzil 238, 241 f.  
 Pectin de Montesquieu, Kard. 205 (A. 163)  
 Peñiscola 230 (A. 26), 240  
 Peretti, Felice → Sixtus V.  
 Peter de Luna → Benedikt XIII.  
 Peter vom Morrone → Cölestin V.  
 Petit, Jean 223 f. (A. 2)  
 Petrus, Apostel 82, 122, 128, 165, 177, 231, 261 (A. 124)  
 Petrus, Mönch 121  
 Petrus de Foresta, Kard. 183 f.  
 Petrus Hispanus → Johannes XXI.  
 Philargi, Pietro → Alexander V.  
 Philipp von Schwaben, Kg. 153  
 Philipp IV. „der Schöne“, Kg. von Frankreich 37 (A. 99), 39, 170, 172 f., 175 f., 194  
 Philipp VI., Kg. von Frankreich 45 (A. 133)  
 Photius, Bf. von Sirmium 244 (A. 68)  
 Piccolomini, Enea Silvio, Bf. von Siena, Kard. → Pius II.  
 Pierre d’Ailly, Kard. 235 (A. 41), 239 (A. 53)  
 Pierre de Cros, Kard. 205 (A. 164)  
 Pierre de la Forêt, Kard. 205 (A. 164)  
 Pierre des Près, Kard. 205 (A. 164)  
 Pignatelli, Bernado → Eugen III.  
 Pileus von Genua, Bf. 235, 237  
 Pippin von Italien, Kg. 66  
 Pisa, Konzil 205 f. (A. 166), 209 (A. 174), 216–221, 224, 227–231, 264  
 Pius II. (Enea Silvio Piccolomini), Papst 177, 207, 238 f., 258–262, 264–271, 277 f., 282 f., 287  
 – *Commentarii* 258, 265 f.  
 – *Execrabilis* 40 f. (A. 114), 177, 238 f. (A. 52), 264  
 – *Germania* 237 f. (A. 52)  
 Porto, Bistum 112, 122  
 Prignano, Bartolomeo, Ebf. von Bari → Urban VI.  
 Probus, Philippus 178 (A. 60)  
 Pseudo Remedius von Chur 25 (A. 48)  
 Pseudo-Isidor/Pseudoisidor/pseudoisidorische Fälschungen 71–74, 98, 202, 208 (A. 171)  
 – *Capitula Angilramni* 71 (A. 29 f.), 73 (A. 36 und 38)  
 – *Collectio Danieliana* 73 f.  
 Pseudo-Silvester → Silvester I./*Constitutum Silvestri*  
 Purchard II., Herzog von Schwaben 91
- R**  
 Rainer von San Clemente 112 (A. 187)  
 Ratger, Abt von Fulda 57  
 Regensburg 76, 145  
 – Domkapitel 66 (A. 4), 145, 186  
 Regino von Prüm 54 f.  
*Regula Benedicti* → Benedikt von Nursia  
 Reinhard von Westerburg 191  
 Riario, Raffael, Camerlengo 280, 285  
 Rigaud, Gilles, Kard. 205 (A. 163)  
 Robert, Adhémar 204 (A. 161)  
 Robertus de Fronzola 218 (A. 205)  
 Roger, Pierre → Clemens VI.  
 Roger de Beaufort, Pierre → Gregor XI.  
 Rom (→ auch Vatikanstadt)  
 – Bistum 25, 41, 86  
 – *Curia romana* 17 (A. 20), 30, 33, 38, 40 f., 44 (A. 128), 104, 114, 117 (A. 204), 123, 125, 149 f., 156, 160, 165, 167 f. (A. 16), 169–172, 177, 181–185, 188–190, 192 f., 197, 200–202, 206, 208,



- 211–213, 233, 238 f., 240–243, 253, 259, 261–265, 270, 273, 275, 278–280, 283 f.
- Römisches Recht 15–17, 22 (A. 33), 24 (A. 42), 32, 38–40, 47 (A. 135), 50 f. (A. 153, A. 156 f.)
  - Lateransynode von 1059 81 (A. 68)
  - Lateransynode von 1060 110 (A. 176)
  - 1. Laterankonzil 62 (A. 202), 98, 130 f., 156
  - 2. Laterankonzil 97 f.
  - 3. Laterankonzil 86, 113, 182 (A. 73)
  - 4. Laterankonzil 18 (A. 21), 101, 114, 140, 157, 163 (A. 1)
  - Pseudo-Konzil von 324 244 (A. 68)
  - San Clemente 112
  - San Giovanni in Laterano/Lateran/Lateransbasilika 79, 80 f. (A. 64), 81, 100, 127, 281
  - San Grisogono 122
  - San Pietro 281
  - San Pietro in Vincoli 110
  - Santa Maria Maggiore 281
  - St. Paul vor den Mauern 87
  - Stadt 5, 32, 47, 71, 73 f., 78–82, 85
  - Titelkirchen 79, 80 (A. 64), 81, 84, 88 f. (A. 96), 119, 257
- Romanus von Tusculum → Johannes XIX.  
 Ronci, Francesco, Kard. 167 (A. 13), 168  
 Rosell, Nicolaus, Kard. von Aragon 205 (A. 164)  
 Rovere, Francesco della, Kard. → Sixtus IV.  
 Rudolf I., Kg. 18, 133, 187  
 Rudolf von Rheinfelden, Kg. 106  
 Rudolf I., Bf. von Verden 138  
 Rudolf Losse 189 (A. 105), 197  
 Rudolf von Rüdeshcim 177  
 Ruprecht Pfalzgraf bei Rhein, Ebf. von Köln 28 (A. 60), 253
- S**  
 Sabellius 244 (A. 68)  
 Sabina, Bistum 120, 122  
 Salzburg, Domkapitel 66 (A. 4), 67, 185, 186 (A. 96)  
 Samson, Abt von Bury St. Edmunds 59, 62, 114 (A. 194)  
 San Clemente → Rom  
 San Giovanni in Laterano → Rom  
 San Giorgio de Monte Anagnino 126 (A. 236)  
 San Grisogono → Rom  
 San Pietro in Vincoli → Rom  
 Savelli, Cencio → Honorius III.  
 Savelli, Giacomo → Honorius IV.  
 Savonarola, Girolamo 224 (A. 4)  
 Schleswig, Bistum 65  
 Schwerin, Domkapitel 185 (A. 85)  
 Scolari, Paolo, Kard.bf. → Clemens III.  
 Seckau, Bistum 67  
 Sforza, Ascanio Maria 10 (A. 39), 284 f.  
 Siboto, Bf. von Augsburg 107 (A. 163)  
 Siegfried III. von Eppstein, Ebf. von Mainz 142  
 Siegfried, Bf. von Hildesheim 135 (A. 266), 140  
 Siena → Pavia-Siena  
 Silva Candida, Kard.bistum 120, 122  
 Silvester I., Papst, *Constitutum Silvestri/Praesul non damnetur* 70–75, 78, 85, 175 (A. 45), 202, 208 (A. 171), 243 f., 270 f., 273, 279, 282  
 Simon d'Armentières, Kard. 167 f. (A. 16)  
 Simon de Beaulieu, Kard. 167 f. (A. 16)  
 Sirmium → Photius  
 Sixtus IV. (Francesco della Rovere), Papst 224 (A. 4), 248, 251, 253, 263, 273–275, 277 f., 280, 284 f.  
 Sixtus V. (Felice Peretti), Papst 1  
*Solicitududo pastoralis* → Innozenz VI.  
 Speyer, Domkapitel 143, 146 (A. 312)  
 Stefaneschi, Jacopo, Kard. 164 (A. 4), 165 (A. 6)  
 Stein, Nikolaus von Oberstein, Domherr von Mainz 198  
 Stephan, Kg. von England 152  
 Stephan von Tournai 147  
*Summa decretalium* 14, 104 (A. 152)

- Symmachus, Papst 73, 85 (A. 84), 119, 244  
 – Symmachianische Fälschungen 70, 73, 78, 287
- T**
- Tebaldeschi, Francesco, Kard. 209f. (A. 176)
- Tegernsee, Abtei 61
- Terracina 112
- Theodoricus de Nyem → Dietrich von Niem
- Theodosian, Codex 22
- Thietmar von Merseburg, Bf. 65
- Todi 139  
 – Bistum 139f. (A. 281)  
 – Domkapitel 134, 146, 156
- Toledo, Erzbistum 153
- Tomacelli, Pietro → Bonifaz IX.
- Tommaso d'Ocre, Kard. 167 (A. 13)
- Toul, Domkapitel 69 (A. 26)
- Tournus, Abtei 61
- Trier  
 – Domkapitel 30, 69 (A. 26), 143, 185 (A. 85), 186 (A. 96), 187, 190, 192, 249  
 – Erzbistum/Erzstift 43, 190, 194f., 198  
 – Papstbesuch von 1147 32, 152
- Troceti, Thomas, Konzilsnotar 219f. (A. 209)
- U**
- Ulrich, Bf. von Augsburg 91, 119
- Urban II. (Odo de Lagery), Papst 87 (A. 92), 88f. (A. 95), 90 (A. 97), 112, 148
- Urban V. (Guillaume de Grimoard), Papst 181 (A. 71)
- Urban VI. (Bartolomeo Prignano), Papst 204 (A. 157), 207–215, 218f. (A. 207), 231 (A. 29), 289
- Urban VII. (Giovanni Battista Castagna), Papst 204 (A. 157)
- Urbe Agerensi, Abtei San Pietro 121
- Utrecht, Bistum und Domkapitel 65, 66 (A. 4)
- V**
- Vatikanstadt  
 – ASV, A. A. 44 (A. 128)  
 – ASV, A. A., *Arm. I–XVIII*, 2178 128 (A. 243), 164 (A. 4)  
 – ASV, A. A., *Arm. I–XVIII*, 2179 38 (A. 103)  
 – ASV, A. A., *Arm. I–XVIII*, 2187–2194 116 (A. 199)  
 – ASV, Arch. Consist., Conclavi „Pio II a Innocenzo X“ 269 (A. 153)  
 – ASV, *Arm. LIV* 34 218f. (A. 207f.)  
 – ASV, *Fondo Pio* 6 269 (A. 153)  
 – ASV, *Intr. Misc.* 3859 216 (A. 196)  
 – ASV, *Misc. Arm* 44 (A. 128)  
 – ASV, *Reg. Vat. 2, fol. 1* 83 (A. 76)  
 – ASV, *Reg. Vat. 354, fol. 28* 249 (A. 84)  
 – BAV, *Barb. lat.* 2635 269 (A. 153)  
 – BAV, *Ottob. lat.* 793 43 (A. 125), 207 (A. 167)  
 – BAV, *Ottob. lat.* 3078 258 (A. 116)  
 – BAV, *Ross.* 476 231 (A. 29)  
 – BAV, *Urb. lat.* 842 269 (A. 153)  
 – BAV, *Vat. lat.* 6200 258 (A. 116), 282 (A. 180)  
 – BAV, *Vat. lat.* 12518 276  
 – BAV, *Vat. lat.* 12521 269 (A. 153)  
 – BAV, *Vat. lat.* 12525 269 (A. 153)  
 – BAV, *Vat. lat.* 12528 269 (A. 153)  
 – BAV, *Vat. lat.* 12571 39 (A. 109)  
 – BAV, *Vat. lat.* 12610 219f. (A. 219)  
 – BAV, *Vat. lat.* 14203 269 (A. 153)
- Vener (von Gmünd), Job 239 (A. 53)
- Verden  
 – Bistum 65, 138  
 – Domkapitel 3 (A. 12), 69 (A. 26), 134, 138f.
- Victor II. (Gebhard von Dollnstein-Hirschberg), Papst 87, 105 (A. 154), 120
- Vienne, Konzil 117, 235
- Visconti, Tedaldo → Gregor X.
- Viterbo, Konklave 115

**W**

- Waldo, Bf. von Freising 92  
 Walram von Moers, Ebf. von Köln 28  
 Werden an der Ruhr, Abtei 61  
 Westminster  
 – Abtei 61  
 – Konkordat 59  
 Wibald von Stablo, Abt 152  
 Wibert von Ravenna → Clemens III.  
 Wikbold von Holte, Ebf. von Köln 191  
 Wilhelm von Holland, Kg. 106  
 Wilhelm, Abt von Montecassino 170  
 Wilhelm Fitzherbert, Ebf. von York 152  
 Wilhelm von Andres 154  
 Wilhelm von Jülich 191  
 Wojtyła, Karol Jozef → Johannes Paul II.  
 Worms 132  
 – Bistum 65  
 – Domkapitel 142  
 Wormser Konkordat 91, 95, 97, 104, 131  
 – Reichsspruch 5 (A. 17), 132  
 Würzburg 182–184, 186 (A. 96), 195–199  
 – Domkapitel 66 (A. 4), 78, 141, 182–184,  
 186 (A. 96), 249f.

- Staatsarchiv 198f. (A. 141f.)  
 – Staatsarchiv, 43/23 (I, II, III) 250  
 (A. 87)  
 – Staatsarchiv, *Mrz. Urk.* 755–757 196  
 (A. 132f.)  
 – Staatsarchiv, *Mrz. Urk.* 3278 186  
 (A. 91)  
 – Staatsarchiv, *Mrz. Urk.* 3735 195  
 (A. 129)  
 – Staatsarchiv, *Mrz. Urk.* 4393 199  
 (A. 147)  
 – Staatsarchiv, *Urk.* 42/21 250 (A. 85)  
 – Staatsarchiv, *Urk.* 80/146m 250 (A. 85)  
 – Staatsarchiv, *WU* 42 78 (A. 57)  
 Wyclif, John 223f. (A. 2)

**Z**

- Zabarella, Francesco, Kard. 27, 41, 216  
 (A. 198), 225 (A. 6f.)  
 Zamometić → Jamometić  
 Zenzelinus de Cassanis 40